31761 094924107

Vorläufiger Entwurf

eines

Gesetzes über Familienfideikommisse

nebst Begründung.

Im amtlichen Auftrage veröffentlicht.

Berlin. 1903

Druck und Verlag der „Post"

Zimmerstraße 94.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/vorlufigerentwur00berl

Vorläufiger Entwurf

eines

Gesetzes über Familienfideikommisse

nebst Begründung.

Im amtlichen Auftrage veröffentlicht.

88445
17/6/08.

Berlin.
1903.
Druck und Verlag der „Post"
Zimmerstraße 94.

Ueberſicht des Inhalts.

Erſter Abſchnitt. Seite

§§ 1— 7. Gegenſtand des Familienfideikommiſſes ..... 5.

Zweiter Abſchnitt.

§§ 8— 25. Entſtehung des Familienfideikommiſſes ..... 7.

Dritter Abſchnitt.

§§ 26— 66. Rechtliche Stellung des Fideikommißbeſitzers ..... 11.
§§ 26— 51. Erſter Titel: Rechte des Fideikommißbeſitzers ... 11.
§§ 52— 66. Zweiter Titel: Pflichten des Fideikommißbeſitzers 18.

Vierter Abſchnitt.

§§ 67— 74. Fideikommißſchulden ..... 22.

Fünfter Abſchnitt.

§§ 75— 96. Prozeß- und konkursrechtliche Beſtimmungen ..... 25.
§§ 75— 87. Erſter Titel: Prozeß ..... 25.
§§ 88— 96. Zweiter Titel: Konkurs ..... 28.

Sechſter Abſchnitt.

§§ 97—108. Abfindungs- und Ausſtattungsſtiftung ..... 31.

Siebenter Abſchnitt.

§§ 109—129. Anwartſchaftsrecht ..... 35.

Achter Abſchnitt.

§§ 130—165. Fideikommißnachfolge ..... 40.
§§ 130—141. Erſter Titel: Nachfolgeordnung ..... 40.
§§ 142—150. Zweiter Titel: Eintritt der Nachfolge ..... 43.
§§ 151—165. Dritter Titel: Auseinanderſetzung bei der Nachfolge ..... 45.

Neunter Abſchnitt.

§§ 166—180. Aenderung der Stiftungsurkunde. Aufhebung und Erlöſchen des Familienfideikommiſſes ..... 48.

Zehnter Abſchnitt.

§§ 181—200. Der Familienrath ..... 52.

Elfter Abschnitt. Seite

§§ 201—208. Der Familienschluß ..... 57.

Zwölfter Abschnitt.

§§ — . Die Fideikommißbehörde ..... 58.

Dreizehnter Abschnitt.

§§ — . Kosten und Stempel ..... 59.

Vierzehnter Abschnitt.

§§ 1*—24*. Uebergangsbestimmungen ..... 59.

Fünfzehnter Abschnitt.

§§ 25*—37*. Schlußbestimmungen ..... 64.

Erſter Abſchnitt.

Gegenſtand des Familienfideikommiſſes.

§ 1.

Zu einem nach dem Willen des Stifters innerhalb einer beſtimmten Familie durch Einzelfolge ſich vererbenden unveräußerlichen und unverſchuldbaren Sondervermögen (Familienfideikommiß) kann Grundbeſitz gewidmet werden, der im Gebiete des preußiſchen Staates belegen und ſeinem Hauptzweck nach zum Betriebe der Land- oder Forſtwirthſchaft beſtimmt iſt.

§ 2.

Jedes Familienfideikommiß muß dem Fideikommißbeſitzer ein Jahreseinkommen von mindeſtens zehntauſend Mark aus Grundbeſitz gewähren, der die Grenzen einer Provinz und der an ſie anſtoßenden Kreiſe nicht überſchreitet. Dieſes Jahreseinkommen muß in Höhe von mindeſtens fünftauſen Mark aus einer Beſitzung herrühren, die ein wirthſchaftliches Ganzes bildet.

§ 3.

Das Jahreseinkommen beſtimmt ſich nach dem nachhaltigen jährlichen land- und forſtwirthſchaftlichen Reinertrage, den der Grundbeſitz bei ordnungsmäßiger Wirthſchaftsführung durch Benutzung in dem bisherigen Kulturzuſtand und in der bisherigen Wirthſchaftsweiſe gewähren kann, abzüglich der dem Fideikommißbeſitzer obliegenden Jahresleiſtungen.

§ 4.

Als Jahresleiſtungen gelten die auf dem Grundbeſitze ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Laſten und Abgaben, die Hypotheken- und Grundſchuldzinſen, mit Einſchluß der als Zuſchlag zu den Zinſen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals (Amortiſation) zu entrichtenden Beiträge, die Leiſtungen aus Rentenſchulden und die auf Grund dieſes

Gesetzes oder nach der Anordnung des Stifters zu entrichtenden Beiträge. Bei der Berechnung des Einkommens aus der Besitzung bleiben die Beiträge außer Ansatz.

§ 5.

Die Jahresleistungen dürfen die Hälfte des Reinertrags des Grundbesitzes nicht übersteigen. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, die auch auf einem nicht zum Familienfideikommisse gewidmeten Grundstücke haften, sind mit dem vollen Betrage der von ihnen zu entrichtenden Jahresleistungen in Ansatz zu bringen.

Der Grundbesitz darf mit Hypotheken und Grundschulden nur belastet sein, wenn sie einer planmäßigen Tilgung (Amortisation oder sonstigen regelmäßigen Abtragung) unterliegen und seitens des Gläubigers regelmäßig unkündbar sind.

§ 6.

Neben land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitze können Vermögensgegenstände anderer Art zu dem Familienfideikommisse gewidmet werden.

Grundstücke müssen im Gebiete des preußischen Staates belegen sein.

Kapitalien (Geld, Geldforderungen und Werthpapiere) dürfen zum Familienfideikommisse nur gewidmet werden, wenn der Werth des für die Abfindungs- und für die Ausstattungsstiftung (§§ 97 fg.) ausgesetzten Stiftungsvermögens das zehnfache Jahreseinkommen aus dem zum Familienfideikommisse gewidmeten Vermögen erreicht. Kapitalien, die nicht für die Verbesserungsmasse (§ 61) bestimmt sind, dürfen, mit Einschluß der auflaufenden Zinsen, das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze nicht übersteigen und können zum Familienfideikommisse nur gewidmet werden, wenn zugleich ein den mindestens zehnfachen Betrag dieses Einkommens erreichendes Kapital für die Verbesserungsmasse ausgesetzt wird.

§ 7.

Auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinzial- (Kommunal-) Landtags können durch Königliche Verordnung die für die Errichtung eines Familienfideikommisses im § 2 vorgeschriebenen Einkommenssätze für einzelne Landestheile erhöht werden.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung des Familienfideikommisses.

§ 8.

Zur Entstehung des Familienfideikommisses ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Königs erforderlich.

§ 9.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist durch die Fideikommißbehörde, das Stiftungsgeschäft von Todeswegen in einem vor einem Richter oder vor einem Notar mündlich erklärten Testament oder Erbvertrage zu beurkunden (Stiftungsurkunde).

Die Stiftungsurkunde bedarf der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde.

§ 10.

Der Stiftungsurkunde soll ein glaubhaft zu machendes Verzeichnis der zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände, mit Einschluß des Zubehörs, beigefügt werden unter Angabe des Werthes der beweglichen Sachen.

§ 11.

Das Familienfideikommiß kann nicht durch einen Vertreter errichtet werden.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ein Familienfideikommiß nicht durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen errichten und bedarf zur Errichtung durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 12.

Die Bestätigung der Stiftungsurkunde und die Genehmigung der Fideikommißerrichtung sind bei der Fideikommißbehörde nachzusuchen.

Besteht die Stiftungsurkunde in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Nachlaßgericht die Bestätigung und die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht werden.

§ 13.

Stehen der Bestätigung der Stiftungsurkunde Bedenken entgegen, so ist die Bestätigung zu versagen oder eine angemessene Frist zur Beseitigung der Bedenken zu bestimmen. Im letzteren Falle ist die Bestätigung zu versagen, wenn nicht inzwischen die Bedenken beseitigt sind. Die Frist kann unter besonderen Umständen auf Antrag verlängert werden. Gegen die Versagung der Bestätigung oder einer Fristverlängerung findet die sofortige Beschwerde statt.

Wird die Stiftungsurkunde bestätigt, so ist sie den zuständigen Ministern zur Einholung der Königlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 14.

Im Falle der Errichtung des Familienfideikommisses durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist der Stifter bis zur Ertheilung der Genehmigung zum Widerrufe berechtigt. Ist die Bestätigung bei der Fideikommißbehörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der Fideikommißbehörde eingereicht hat.

§ 15.

Stirbt der Stifter, bevor die Genehmigung zu der Fideikommißerrichtung ertheilt ist, so hat die Fideikommißbehörde bis zur Ertheilung der Genehmigung für die Sicherung der zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände Sorge zu tragen, soweit ein Bedürfnis besteht. Sie kann insbesondere für denjenigen, welcher Fideikommißbesitzer wird, einen Pfleger bestellen und das Grundbuchamt ersuchen, bei den zum Familienfideikommisse gewidmeten Grundstücken den Vermerk einzutragen, daß das Verfahren auf Errichtung des Familienfideikommisses eingeleitet sei.

§ 16.

Wird die Fideikommißerrichtung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt es als mit dem Tode entstanden.

§ 17.

Wird das Familienfideikommiß durch ein gemeinschaftliches Testament oder durch einen Erbvertrag errichtet, so finden die Bestimmungen des § 2270 Abs. 1, 2 und des § 2291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 18.

Zur Ergänzung der Pflichttheile der dem Stifter gegenüber Pflichttheilsberechtigten hat der Fideikommißbesitzer mit dem Fideikommißvermögen wie mit einem von dem Stifter erhaltenen Geschenke beizutragen. Die Bestimmung des § 2325 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Ist der Fideikommißbesitzer selbst pflichttheilsberechtigt, so ist er nicht verpflichtet, sich von dem Fideikommißvermögen etwas auf die Ergänzung anrechnen zu lassen.

Als Stifter im Sinne dieser Vorschrift gilt auch derjenige, der das Fideikommißvermögen durch eine einer Schenkung hinzugefügte Bedingung oder Auflage zum Familienfideikommisse gewidmet hat.

§ 19.

Hat der Stifter in der Absicht, einen Vertragserben zu beeinträchtigen, das Familienfideikommiß errichtet, so kann der Vertragserbe von dem Fideikommißbesitzer die Herausgabe des Fideikommißvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 20.

Die Entstehung des Familienfideikommisses kann wegen eines Mangels der für die Errichtung erforderlichen Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 nicht angefochten werden.

§ 21.

Mit der Genehmigung erwirbt der zunächst zum Fideikommißbesitze Berufene das Familienfideikommiß als Ganzes, unbeschadet des Rechtes, den Erwerb auszuschlagen (§ 143).

§ 22.

Nach ertheilter Genehmigung hat die Fideikommißbehörde:

1. das Grundbuchamt zu ersuchen, bei den zum Familienfideikommisse gehörenden Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten den Fideikommißbesitzer als Eigenthümer oder Berechtigten und die Fideikommißeigenschaft als Verfügungsbeschränkung einzutragen;
2. bei den zum Familienfideikommisse gehörenden Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu

lassen, daß die Forderungen auf den Fideikommißbesitzer übergegangen sind, und daß er über sie nur mit Genehmigung des Familienraths verfügen kann.

§ 23.

Auf die Erweiterung eines Familienfideikommisses finden die Vorschriften des § 1, des § 4 Satz 1 und der §§ 5, 6, 8 bis 13, 20 entsprechende Anwendung; die Genehmigung zu der Erweiterung wird jedoch bei Grundstücken, deren gemeiner Werth zehntausend Mark nicht übersteigt, sowie bei anderen Vermögensgegenständen von den zuständigen Ministern ertheilt. Die im Genehmigungsverfahren getroffene Feststellung des gemeinen Werthes kann nicht angefochten werden.

Zu der Erweiterung bedarf es der Zustimmung des Familienraths.

Erfolgt die Erweiterung durch eine Schenkung, so findet die Bestimmung des § 2325 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 24.

Einzelne dem Fideikommißbesitzer gehörende bewegliche Sachen erlangen Fideikommißeigenschaft, wenn sie der Fideikommißbesitzer einem zum Familienfideikommisse gehörenden Zubehör einverleibt.

§ 25.

Zum Familienfideikommisse gehört, was der Fideikommißbesitzer auf Grund eines zum Familienfideikommisse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Fideikommißgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Fideikommißvermögens erwirbt, ein Grundstück jedoch nur, wenn es im Gebiete des preußischen Staates belegen ist und seine Einverleibung in das Familienfideikommiß vom König oder nach Maßgabe des § 23 von den zuständigen Ministern genehmigt wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb, den der Fideikommißbesitzer dadurch erzielt, daß er über die Früchte des Fideikommißvermögens schon vor ihrer Trennung oder Fälligkeit für die Dauer seiner Besitzzeit verfügt (§ 38).

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Familienfideikommisse hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt. Die Bestimmungen der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Fideikommißbesitzers.

Erster Titel.

Rechte des Fideikommißbesitzers.

§ 26.

Das Familienfideikommiß gehört dem Fideikommißbesitzer.

§ 27.

Die im § 101 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Früchte des Fideikommißvermögens werden mit ihrer Trennung, andere Früchte mit ihrer Fälligkeit Bestandtheil des nicht zum Familienfideikommisse gehörenden Vermögens des Fideikommißbesitzers (Allodialvermögen). Eine bei Einlösung eines Werthpapiers gezahlte Prämie gilt nicht als Frucht.

§ 28.

Der Fideikommißbesitzer ist nur auf Grund eines Familienschlusses berechtigt, das Familienfideikommiß in seiner bisherigen Beschaffenheit wesentlich umzugestalten und über die Fideikommißgegenstände, soweit nicht in den §§ 29 bis 37 ein Anderes bestimmt ist, über seine Besitzzeit hinaus zu verfügen.

§ 29.

Der Fideikommißbesitzer kann mit Genehmigung des Familienraths kleinere Theile des zum Familienfideikommisse gehörenden Grundbesitzes veräußern.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden:

1. wenn die Veräußerung zur Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande nothwendig ist oder wenn sie zu seiner nachhaltigen Verbesserung dient, insbesondere wenn andere Grundstücke gegen die zu veräußernden Grundstücke eingetauscht oder für den Erlös erworben werden, sofern dies für die Bewirthschaftung des Familienfideikommisses vortheilhaft ist;
2. wenn die Veräußerung deshalb erfolgen soll, weil der Erlös den Werth, den die zu veräußernden Grundstücke nach ihrer bisherigen Benutzung haben, erheblich übersteigt;

3. wenn der Erlös zum Ersatze von Aufwendungen eines Vorbesitzers, für welche der Fideikommißbesitzer ersatzpflichtig ist (§ 156), oder zur Tilgung von Fideikommißschulden verwendet werden soll, die nicht bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten werden;
4. wenn aus den zu veräußernden Grundstücken bäuerliche Stellen von kleinem oder mittlerem Umfang, insbesondere Rentengüter, errichtet oder wenn darauf ländliche Arbeiter angesiedelt werden sollen;
5. wenn die zu veräußernden Grundstücke öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen sollen;
6. wenn ohne die Veräußerung eine aus dem Besitze des Familienfideikommisses folgende Pflicht, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

§ 30.

Der Fideikommißbesitzer kann mit Genehmigung des Familienraths auch größere Theile des zum Familienfideikommisse gehörenden Grundbesitzes veräußern, wenn die Veräußerung nothwendig ist:

1. zur Tilgung einer Schuld, wegen deren der Gläubiger Befriedigung aus den Fideikommißgrundstücken im Wege der Zwangsversteigerung suchen darf;
2. zur Ausführung von Schutzmaßregeln gegen außergewöhnliche Gefahren;
3. zur erstmaligen Beschaffung des für die Fideikommißgrundstücke erforderlichen Inventars.

§ 31.

Der Fideikommißbesitzer kann mit Genehmigung des Familienraths innerhalb eines Enteignungsverfahrens Fideikommißgrundstücke veräußern.

§ 32.

Der Fideikommißbesitzer kann mit Genehmigung des Familienraths die Fideikommißgrundstücke belasten und über eine zum Familienfideikommisse gehörende Eigenthümer-Hypothek, -Grundschuld oder -Rentenschuld verfügen.

Die Gesammtbelastung eines Grundstücks soll in der Regel zwei Drittheile seines Ertragswerths nicht übersteigen.

Behufs Ermittelung der Gesammtbelastung sind dauernde Lasten und Abgaben mit einem dem fünfundzwanzigfachen Betrage der muthmaßlichen Jahresleistungen, vorübergehende

Lasten mit einem ihrer muthmaßlichen Dauer entsprechenden Kapitale, Rentenschulden mit der Ablösungssumme in Ansatz zu bringen. Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Gesammt-Hypotheken, -Grundschulden, -Rentenschulden und -Reallasten sind nur zu dem Theilbetrage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Werthes des Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen belasteten Grundstücke entspricht, wobei der Werth unter Abzug der Belastungen zu berechnen ist, die der Gesammt-Hypothek, -Grundschuld, -Rentenschuld oder -Reallast im Range vorgehen.

§ 33.

Der Familienrath darf die Genehmigung zur Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld sowie zu einer Verfügung über eine zum Familienfideikommisse gehörende Eigenthümer-Hypothek, -Grundschuld oder -Rentenschuld, die nicht die Löschung dieser Belastungen bezweckt, nur ertheilen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen er nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 der Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks zustimmen darf. Die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld soll in der Regel mit der Beschränkung erfolgen, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Eine Hypothek oder Grundschuld soll nur in der Weise bestellt werden, daß sie einer planmäßigen Tilgung unterliegt und seitens des Gläubigers regelmäßig unkündbar ist.

Soll eine Hypothek oder Grundschuld, die einer planmäßigen Tilgung nicht unterliegt, der Amortisation unterworfen werden, so bedarf es dazu nicht der Zustimmung des Familienraths, wenn die Amortisationsbeiträge höchstens ein halb vom Hundert des Kapitals jährlich betragen sollen.

§ 34.

Ist die Beleihung eines Fideikommißgrundstücks durch eine öffentliche Kreditanstalt erfolgt, bei welcher die zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals entrichteten Beträge zu einer Tilgungsmasse (Amortisationsfonds) angesammelt werden, so gehört das Guthaben des Fideikommißbesitzers an der Tilgungsmasse, soweit es durch die regelmäßigen Tilgungsbeiträge begründet ist, zum Familienfideikommisse.

Auf eine nicht zum Zwecke der Tilgung der Schuld erfolgende Verfügung über das zum Familienfideikommisse gehörende Guthaben finden die Vorschriften der §§ 32, 33 entsprechende Anwendung.

§ 35.

Die Genehmigung des Familienraths bedarf in den Fällen der §§ 29 bis 31 der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Fideikommißbesitzer, abgesehen von dem Falle des § 29 Abs. 2 Nr. 2, der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde. Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so steht die Entscheidung einem bestätigten Familienrathsbeschlusse gleich.

Eine auf Grund der Entscheidung der Fideikommißbehörde vorgenommene Verfügung unterliegt nicht der Anfechtung wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 29 bis 34.

§ 36.

Ueber andere Fideikommißgegenstände als Grundstücke und Vermögensrechte der in den §§ 33, 34 bezeichneten Art kann der Fideikommißbesitzer mit Genehmigung des Familienraths verfügen, ohne daß es einer Bestätigung durch die Fideikommißbehörde bedarf; in gleicher Weise kann er über ein zum Familienfideikommisse gehörendes Guthaben an der Tilgungsmasse einer öffentlichen Kreditanstalt (§ 34) zum Zwecke der Tilgung der Schuld verfügen.

Die Vorschriften des § 35 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 37.

Ueber die einzelnen Stücke eines zum Familienfideikommisse gehörenden Zubehörs kann der Fideikommißbesitzer ohne die Genehmigung des Familienraths verfügen, sofern die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft erfolgt. Das Gleiche gilt für die durch eine solche Verfügung erlangte Gegenleistung.

§ 38.

Ueber die Früchte eines Fideikommißgegenstandes kann der Fideikommißbesitzer schon vor ihrer Trennung oder Fälligkeit ohne die Genehmigung des Familienraths für die Dauer seiner Besitzzeit verfügen. Bedarf es zur Verfügung über die Früchte einer Verfügung über den fruchttragenden Gegenstand, so ist der Fideikommißbesitzer auch zur Verfügung über diesen Gegenstand für die Dauer seiner Besitzzeit ohne die Genehmigung des Familienraths befugt.

§ 39.

Eine Verfügung des Fideikommißbesitzers über einen Fideikommißgegenstand, zu der er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berechtigt ist, ist den Anwärtern gegenüber unwirksam.

Die Unwirksamkeit kann von jedem Anwärter, ohne dessen Zustimmung die Verfügung vorgenommen ist, und von dem Familienrathe geltend gemacht werden.

Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

§ 40.

Ein Vertrag, durch den sich ein Anwärter verpflichtet, für den Fall des Erwerbes des Familienfideikommisses einem anderen dessen Früchte oder einen Bruchtheil der Früchte zu überlassen oder zum Zwecke der Gewinnung der Früchte ein Verfügungsrecht über das Familienfideikommiß einzuräumen, ist nichtig.

§ 41.

Der Fideikommißbesitzer kann nur mit Genehmigung des Familienraths Verträge mit Wirksamkeit gegenüber den Fideikommißfolgern schließen. Die Genehmigung zur Uebernahme der Verpflichtung, eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 29 bis 34 zu treffen, bedarf der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde. Die Vorschriften des § 35 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Soweit eine Verfügung über einen Fideikommißgegenstand nur auf Grund eines Familienschlusses erfolgen kann, bedarf es auch zur Uebernahme der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eines Familienschlusses.

Ein Vertrag, durch den sich der Fideikommißbesitzer verpflichtet, eine Verfügung nach Maßgabe des § 37 zu treffen, ist auch ohne die Genehmigung des Familienraths den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam.

§ 42.

Zur Eingehung eines Darlehnsverhältnisses soll der Familienrath die Genehmigung nur ertheilen, wenn die Schuld einer planmäßigen Tilgung unterworfen wird; er darf sie nur ertheilen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen er nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 der Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks zustimmen darf. Die Vorschriften des § 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 43.

Pachtverträge über Fideikommißgrundstücke und Veräußerungsverträge über Fideikommißgegenstände sind den Fideikommißfolgern gegenüber auch ohne die Genehmigung des Familienraths wirksam, wenn sie auf keinen längeren Zeitraum als sechs Jahre abgeschlossen sind.

Tritt der Fall der Nachfolge vor dem Beginne des dem Vertragsanfange vorangehenden Jahres ein, so ist der Fideikommißfolger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, sofern er den Rücktritt dem anderen Theile spätestens ein Jahr vor dem Vertragsanfang anzeigt.

§ 44.

Werden im Falle der Verpachtung eines Fideikommißgrundstücks Zubehörstücke des Grundstücks an den Pächter veräußert, so werden sie auch ohne Entfernung von dem Grundstücke von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, wenn der Veräußerungserlös für die Gläubiger sichergestellt wird.

§ 45.

Hat der Fideikommißbesitzer ein Fideikommißgrundstück ohne die Genehmigung des Familienraths vermiethet oder auf eine Dauer von mehr als sechs Jahren verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritte des Nachfolgefalls noch besteht, die Bestimmungen des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kündigung des Pachtvertrags erst nach Ablauf der sechs Jahre zulässig ist.

§ 46.

Ein von dem Fideikommißbesitzer ohne die Genehmigung des Familienraths zum Zwecke der Bewirthschaftung oder Verwaltung des zum Familienfideikommisse gehörenden Grundbesitzes über seine Besitzzeit hinaus geschlossener Dienstvertrag endigt nicht mit dem Nachfolgefalle; der Fideikommißbesitzer und der zur Dienstleistung Verpflichtete sind jedoch berechtigt, den Dienstvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, einen für die Lebenszeit des zur Dienstleistung Verpflichteten eingegangenen Dienstvertrag unter Einhaltung der Frist des § 621 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben. Die Aufhebung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 47.

Der Familienrath kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Fideikommißbesitzer gegenüber erklären.

§ 48.

Schließt der Fideikommißbesitzer einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Familienraths, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Familienraths ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Theile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Fideikommißbesitzer mitgetheilt wird. Der Fideikommißbesitzer ist verpflichtet, die Entscheidung des Familienraths unverzüglich einzuholen und dem anderen Theile mitzutheilen.

Fordert der andere Theil den Fideikommißbesitzer zur Erklärung darüber auf, ob die Genehmigung ertheilt sei, so kann die Mittheilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert. Der Fideikommißbesitzer kann von dem anderen Theile eine angemessene Nachfrist verlangen.

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage gehen auf den Fideikommißfolger über.

§ 49.

Hat der Fideikommißbesitzer dem anderen Theile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Familienraths behauptet, so ist der andere Theil bis zur Mittheilung der nachträglichen Genehmigung zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 50.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Fideikommißbesitzer ohne die erforderliche Genehmigung des Familienraths vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Fideikommißbesitzer mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Fideikommißbesitzer die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

§ 51.

Soweit die Genehmigung des Familienraths der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde bedarf, finden die Vorschriften der §§ 47 bis 50 entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Pflichten des Fideikommißbesitzers.

§ 52.

Der Fideikommißbesitzer hat für die Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen. Mit Genehmigung des Familienraths darf er zum Zwecke der Vornahme einer außergewöhnlichen Ausbesserung oder Erneuerung von Fideikommißgegenständen innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch solche Bestandtheile eines Fideikommißgrundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

Er hat die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu tragen und für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stücke eines zum Familienfideikommisse gehörenden Zubehörs Ersatz zu beschaffen.

§ 53.

Gehört zu dem Familienfideikommiß eine Holzung, die sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignet, so hat der Fideikommißbesitzer das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festzustellen. Kommt der Fideikommißbesitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Familienrath den Wirthschaftsplan aufzustellen.

Der vom Fideikommißbesitzer aufgestellte Wirthschaftsplan bedarf der Genehmigung des Familienraths. Gegen die Versagung der Genehmigung und gegen den vom Familienrath aufgestellten Wirthschaftsplan steht dem Fideikommißbesitzer der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde.

Die durch die Aufstellung des Wirthschaftsplans erwachsenden Kosten sind der Verbesserungsmasse (§ 61) zu entnehmen und, soweit deren Bestand nicht ausreicht, vorschußweise von dem Fideikommißbesitzer zu berichtigen.

Tritt eine erhebliche Veränderung der Umstände ein, so hat der Fideikommißbesitzer den Wirthschaftsplan diesen Umständen entsprechend zu ändern. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 54.

Gehört ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zu dem Familienfideikommisse, so finden die Vorschriften des § 53 entsprechende Anwendung.

§ 55.

Der Fideikommißbesitzer hat die Fideikommißgegenstände gegen Brandschaden und sonstige Unfälle unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so hat der Fideikommißbesitzer die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit zu verwenden, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Zur Erhebung und Verwendung der Entschädigungssumme bedarf er nicht der Genehmigung des Familienraths.

§ 56.

Der Fideikommißbesitzer hat das zum Familienfideikommisse gehörende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Bestimmungen anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist; zur Anlegung in Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden soll er die Genehmigung des Familienraths einholen.

Eine andere Art der Anlegung ist nur aus besonderen Gründen gestattet und soll nur mit Genehmigung des Familienraths erfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Fideikommißbesitzer der Widerspruch zu. Ueber den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde.

§ 57.

Der Fideikommißbesitzer hat die zum Familienfideikommisse gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei der Reichsbank oder einer Hinterlegungsstelle, die für die Hinterlegung der zu dem Vermögen eines Mündels gehörenden Inhaberpapiere zugelassen ist, mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Familienraths verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich.

Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§ 58.

Der Fideikommißbesitzer kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 57 zu hinterlegen, auf seinen Namen umschreiben lassen, jedoch mit der Bestimmung, daß er über sie nur mit

Genehmigung des Familienraths verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Auf die Umschreibung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden die Bestimmungen des Artikels 18 §§ 3, 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 59.

Erwirbt der Fideikommißbesitzer für das Familienfideikommiß Grundstücke oder Rechte an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten, so hat er bei dem Grundbuchamte zugleich mit seiner Eintragung als Eigenthümer oder Berechtigter die Eintragung der Fideikommißeigenschaft als Verfügungsbeschränkung zu beantragen.

Erwirbt er für das Familienfideikommiß Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat, so hat er in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Familienraths verfügen kann.

§ 60.

Der Familienrath kann aus besonderen Gründen den Fideikommißbesitzer von den ihm nach den §§ 57, 59 obliegenden Verpflichtungen entbinden. Er kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Fideikommißbesitzer auch solche zum Familienfideikommisse gehörende Werthpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 57 nicht verpflichtet ist, in der im § 57 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat.

§ 61.

Zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommisses ist ein Kapital anzusammeln (Verbesserungsmasse).

Die Verbesserungsmasse wird gebildet aus jährlichen vom Fideikommißbesitzer zu entrichtenden Beiträgen, einem vom Stifter etwa ausgesetzten Grundkapital und den auflaufenden Zinsen.

Die Festsetzung angemessener Beiträge und eines angemessenen Höchstbetrags der Verbesserungsmasse hat durch den Stifter zu erfolgen und kann für besondere Verhältnisse von der Fideikommißbehörde nach Anhörung des Fideikommißbesitzers mit Zustimmung des Familienraths geändert werden. Der Stifter kann jedoch die Fideikommißbehörde ermächtigen,

die Beiträge und den Höchstbetrag festzusetzen. Der Höchstbetrag soll das hundertfache Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers aus land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitze nicht übersteigen.

Die Beitragspflicht ruht und die Zinsen gebühren dem Fideikommißbesitzer, sobald der Höchstbetrag der Verbesserungsmasse erreicht ist.

Für andere als land- oder forstwirthschaftliche Bestandtheile des Familienfideikommisses darf die Verbesserungsmasse nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Fideikommißbehörde verwendet werden.

§ 62.

Der Fideikommißbesitzer hat dem Familienrath über die Verwaltung der zum Familienfideikommisse gehörenden Kapitalien Rechnung zu legen. Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von der Fideikommißbehörde bestimmt. Die Fideikommißbehörde kann anordnen, daß die Rechnung für längere Zeitabschnitte zu legen ist.

Im Uebrigen hat der Fideikommißbesitzer dem Familienrath auf Verlangen Auskunft über den Stand des Fideikommißvermögens zu geben und eine Prüfung seiner Verwaltung durch den Familienrath oder ein Mitglied desselben zu gestatten, wenn die Fideikommißbehörde die Vornahme der Prüfung genehmigt.

§ 63.

Wird durch das Verhalten des Fideikommißbesitzers die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte der Anwärter begründet, so hat der Fideikommißbesitzer auf Verlangen des Familienraths Sicherheit zu leisten.

Ist der Fideikommißbesitzer zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt und wird die Sicherheit nicht innerhalb einer auf Antrag des Familienraths vom Gerichte zu bestimmenden Frist geleistet, so kann der Familienrath statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Verwaltung des Familienfideikommisses für Rechnung des Fideikommißbesitzers, mit Einschluß des Rechtes, über die Fideikommißgegenstände zu verfügen, einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen werde.

Die Anordnung der Verwaltung und die Bestellung des Verwalters erfolgt auf Grund des die Verpflichtung des Fideikommißbesitzers zur Sicherheitsleistung aussprechenden Urtheils im Wege der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht. Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

Der zur Deckung der Kosten der Verwaltung erforderliche Betrag ist vorschußweise aus der Verbesserungsmasse zu entnehmen.

§ 64.

Der Familienrath kann die Anordnung einer Verwaltung auch verlangen, wenn der Fideikommißbesitzer die Rechte der Anwärter in erheblichem Maße verletzt und das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Familienraths fortsetzt.

§ 65.

Ist die Verwaltung des Familienfideikommisses einem Verwalter übertragen (§§ 63, 64), so finden die Bestimmungen des § 1052 Abs. 2 Satz 1 und des § 2129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die dem Fideikommißbesitzer obliegende Pflicht, dem Familienrathe Rechnung zu legen und Auskunft zu ertheilen (§ 62), geht auf den Verwalter über.

§ 66.

Die Vorschriften des dritten Abschnitts kommen insoweit nicht zur Anwendung, als abweichende Bestimmungen der Stiftungsurkunde die Genehmigung (§ 8) erlangt haben.

Vierter Abschnitt.

Fideikommißschulden.

§ 67.

Die persönliche Haftung des Fideikommißbesitzers mit dem Fideikommißvermögen erstreckt sich auf folgende Schulden (Fideikommißschulden):

1. aus Verpflichtungen des Stifters oder desjenigen, durch den das Familienfideikommiß erweitert ist, sofern sie bei der Entstehung oder der Erweiterung des Familienfideikommisses bereits begründet waren;
2. aus Verpflichtungen, die dem Fideikommißbesitzer in der Stiftungsurkunde auferlegt sind;
3. aus Rechtsgeschäften, die auch den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam sind;
4. aus sonstigen Rechtsgeschäften, sofern sie von dem Fideikommißbesitzer zum Zwecke der Bewirthschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses vorgenommen sind;

5. aus Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, der einem Anderen durch den Fideikommißbesitzer in Ausführung der diesem als Fideikommißbesitzer zustehenden Verrichtungen zugefügt ist, sowie aus Schadensersatzansprüchen, die anläßlich der Bewirthschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses aus unerlaubten Handlungen solcher Personen entstanden sind, für die der Fideikommißbesitzer verantwortlich ist;
6. aus Verpflichtungen des Fideikommißbesitzers zur Zahlung von Geldstrafen, einschließlich der Kosten des Strafverfahrens, sofern sie anläßlich der Bewirthschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses entstanden sind;
7. aus Verpflichtungen, die für den Fideikommißbesitzer mit Bezug auf das Familienfideikommiß oder auf die einzelnen Fideikommißgegenstände unmittelbar aus dem Gesetz entstehen;
8. aus Ansprüchen auf Zahlung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines von dem Familienrath oder mit Bezug auf das Fideikommißvermögen von dem Fideikommißbesitzer geführten Rechtsstreits.

§ 68.

Die Haftung für Fideikommißschulden, mit Ausnahme der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Schulden und der Kosten eines diese Schulden betreffenden Rechtsstreits, geht auf die Fideikommißfolger über.

§ 69.

Die Haftung des Fideikommißvermögens für Fideikommißschulden beschränkt sich, sofern der Anspruch nicht die Leistung eines bestimmten Fideikommißgegenstandes betrifft, auf die Früchte.

§ 70.

Die Vorschrift des § 69 findet keine Anwendung:

1. auf Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung des Fideikommißvermögens;
2. auf außerordentliche öffentliche Lasten, die als auf den Stammwerth des Fideikommißvermögens gelegt anzusehen sind;
3. auf die Verbindlichkeiten des Stifters oder desjenigen, durch dessen Zuwendung das Familienfideikommiß erweitert ist;

4. auf die Ergänzung eines durch die Errichtung oder die Erweiterung des Familienfideikommisses geschmälerten Pflichttheils;
5. auf die Kosten eines die Verpflichtungen zu Nr. 1 bis 4 betreffenden Rechtsstreits, in welchem der Gläubiger obgesiegt hat.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Stifters kann von dem Fideikommißbesitzer nur verlangt werden, soweit die Zwangsvollstreckung in das Allodialvermögen des Stifters zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen werde; auch haftet der Fideikommißbesitzer für diese Verbindlichkeiten sowie für die Beiträge zur Pflichttheilslast nur mit den vom Stifter zum Familienfideikommisse gewidmeten und den an deren Stelle getretenen (§ 25) Gegenständen. Diese Bestimmungen finden auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten desjenigen, durch dessen Zuwendung das Familienfideikommiß erweitert ist, entsprechende Anwendung.

§ 71.

Die Fideikommißgläubiger können die geschuldete Leistung nach ihrem Belieben ganz oder zum Theile aus dem Fideikommißvermögen oder aus dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers fordern. Der Anspruch auf Befriedigung aus dem Allodialvermögen des bisherigen Fideikommißbesitzers wegen anderer als der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Schulden erlischt mit dem Eintritte des Nachfolgefalls, es sei denn, daß der Anspruch bei Eintritt des Nachfolgefalls fällig und rechtshängig ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Fideikommißschulden, für welche die Haftung des Fideikommißvermögens nicht auf die Früchte beschränkt ist (§ 70).

§ 72.

Soweit ein Fideikommißbesitzer einen Fideikommißgläubiger, der nur auf Grund des § 71 berechtigt ist, eine Leistung aus dem Allodialvermögen zu fordern, aus diesem befriedigt, geht die Forderung des befriedigten Gläubigers in das Allodialvermögen über, es sei denn, daß sie auf einem Rechtsgeschäfte der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Art beruht oder daß sie eine Leistung betrifft, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten wird. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers einer vor dem Nachfolgefalle fällig und rechtshängig gewordenen Fideikommißforderung nach dem Eintritte des Nachfolgefalls durch den früheren Fideikommißbesitzer oder seine Erben, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 73.

Gegen eine Fideikommißschuld, für welche die Haftung des Fideikommißvermögens nicht auf die Früchte beschränkt ist (§ 70), kann der Fideikommißbesitzer eine zum Familienfideikommisse gehörende Forderung aufrechnen, ohne daß es der Genehmigung des Familienraths bedarf.

§ 74.

Für andere als Fideikommißschulden (Allodialschulden) haftet der Fideikommißbesitzer mit den Früchten des Fideikommißvermögens auch schon vor ihrer Trennung oder Fälligkeit, soweit sie demnächst Bestandtheil seines Allodialvermögens werden. Auf Verfügungen über diese Früchte, die zum Zwecke der Befriedigung eines Allodialgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen sollen, findet die Vorschrift des § 38 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Prozeß- und konkursrechtliche Bestimmungen.

Erster Titel.

Prozeß.

§ 75.

Führt der Fideikommißbesitzer einen Rechtsstreit über einen Fideikommißgegenstand, über ein Recht an einem solchen Gegenstand oder über einen eine Fideikommißschuld betreffenden Anspruch, so wirkt das Urtheil für und gegen die Fideikommißfolger, wenn der Fideikommißbesitzer befugt ist, über den Streitgegenstand ohne die Genehmigung des Familienraths zu verfügen oder wenn der Familienrath der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat oder verurtheilt ist, die Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen zu dulden oder anzuerkennen, daß das den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Rechtsverhältniß besteht oder nicht besteht. Wird das Urtheil vor dem Nachfolgefalle rechtskräftig, so wirkt es für die Fideikommißfolger auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 76.

Versagt der Familienrath die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreits, so steht dem Fideikommißbesitzer der Widerspruch zu. Ueber den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde.

§ 77.

Auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen kann gegen den Familienrath Klage erhoben werden, wenn der den Streitgegenstand bildende Anspruch auf Befriedigung aus dem Fideikommißvermögen gerichtet ist, es sei denn, daß er eine Schuld der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Art betrifft.

Die Verurtheilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung wird dadurch ersetzt, daß der Familienrath in einer nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde der Zwangsvollstreckung zustimmt.

§ 78.

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, welches Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen dem Fideikommißbesitzer und einem Dritten ist oder gewesen ist, kann gegen den Familienrath Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde und daß diese Entscheidung den Fideikommißfolgern gegenüber wirke.

§ 79.

Tritt während eines Rechtsstreits, in dem das Urtheil für und wider die Fideikommißfolger wirken würde, der Fall der Nachfolge ein, so finden hinsichtlich der Unterbrechung des Verfahrens und der Aufnahme durch den Fideikommißfolger die Bestimmungen des § 239 und die für den Fall des Eintritts der Nacherbfolge geltenden Bestimmungen des § 246 der Civilprozeßordnung und, wenn im Falle der Unterbrechung des Verfahrens ein Fideikommißpfleger (§ 146) bestellt wird, die Bestimmung des § 241 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 80.

Ist gegenüber dem Fideikommißbesitzer ein den Fideikommißfolgern gegenüber wirksames Urtheil ergangen, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Fideikommißfolger die Bestimmungen der §§ 727, 730 bis 732, 768 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 81.

Ist der Stifter oder derjenige, durch dessen Zuwendung das Familienfideikommiß erweitert ist, zur Erfüllung einer Schuld, die bei der Entstehung oder der Erweiterung des Familienfideikommisses bereits begründet war, rechtskräftig verurtheilt, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Fideikommißbesitzer die Bestimmungen der §§ 727, 730 bis 732, 768 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 82.

Auf andere einem Urtheile gleichstehende Schuldtitel finden die Vorschriften der §§ 75 bis 81 entsprechende Anwendung

§ 83.

Die Früchte des Fideikommißvermögens sind der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen, insoweit der Fideikommißbesitzer ihrer zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhaltes für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder bedarf.

Das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers ist der Zwangsvollstreckung wegen solcher Fideikommißforderungen, die der Fideikommißbesitzer im Falle ihrer Befriedigung in Gemäßheit der Bestimmungen des § 72 erwerben würde, nicht unterworfen, insoweit der Fideikommißbesitzer der Einkünfte aus ihm zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhaltes sowie zur Erfüllung der ihm seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 84.

Bei einer Zwangsvollstreckung in Fideikommißgegenstände gehen die Fideikommißgläubiger den Allodialgläubigern vor.

§ 85.

Solange der zum Fideikommißbesitze Berufene das Familienfideikommiß nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung gegen ihn wegen einer Fideikommißschuld, für die er nicht kraft Rechtsnachfolge in das Allodialvermögen seines Vorbesitzers haftet, nur in das Fideikommißvermögen zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des zum Fideikommißbesitze Berufenen ist eine Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen vor der Annahme des Familienfideikommisses nicht zulässig.

§ 86.

Eine Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen wegen einer Fideikommißschuld wird, wenn sie zur Zeit des Nachfolgefalls bereits begonnen hatte, fortgesetzt, sofern sie nicht eine Schuld der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Art betrifft.

Die Bestimmungen des § 779 Abs. 2 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 87.

Will der Fideikommißbesitzer wegen eines ihm für sein Allodialvermögen dem Fideikommißvermögen gegenüber zustehenden Anspruchs Klage erheben, so ist die Klage gegen den Familienrath zu richten.

Zweiter Titel.

Konkurs.

§ 88.

Wird das Konkursverfahren über das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers eröffnet, so hat die Fideikommißbehörde für die Dauer des Konkursverfahrens eine Pflegschaft über das Fideikommißvermögen zum Zwecke der Befriedigung der Fideikommißgläubiger anzuordnen (Fideikommißverwaltung). Der Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens gilt auch als Zeitpunkt des Beginns der Fideikommißverwaltung. Rechtshandlungen, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens, aber vor der Anordnung der Fideikommißverwaltung vorgenommen sind, gelten als nach der Anordnung der Fideikommißverwaltung vorgenommen.

Behufs Anordnung der Fideikommißverwaltung hat das Konkursgericht der Fideikommißbehörde von der Eröffnung des Konkursverfahrens unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 89.

Ansprüche auf Befriedigung von Fideikommißschulden können in dem Konkursverfahren nur insoweit geltend gemacht werden, als sie die im § 67 Nr. 4 bezeichneten Schulden betreffen. Auf Fideikommißschulden dieser Art finden die Vorschriften der §§ 64, 96, 153, 155, 156, des § 168 Nr. 3 und des § 169 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 90.

Auf die Fideikommißverwaltung finden die Bestimmungen des § 1983, des § 1984 Abs. 1 Satz 1, 3, des § 1985 Abs. 1,

des § 1987 und des § 1988 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Bestimmungen der §§ 7, 8 der Konkursordnung und des § 784 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der zur Deckung der Kosten erforderliche Betrag ist vorschußweise aus der Verbesserungsmasse zu entnehmen.

Die Fideikommißbehörde kann nach Anordnung der Fideikommißverwaltung das Grundbuchamt ersuchen, bei den zum Familienfideikommisse gehörenden Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten den Vermerk einzutragen, daß die Fideikommißverwaltung eingeleitet ist, wenn nach der Art des Rechtes und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Fideikommißgläubiger zu besorgen ist. Die Eintragung kann auch von dem Fideikommißverwalter bei dem Grundbuchamte beantragt werden. Wird die Fideikommißverwaltung aufgehoben, so hat die Fideikommißbehörde das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen.

Während der Dauer der Fideikommißverwaltung sind Zwangsvollstreckungen und Arreste in das Fideikommißvermögen zu Gunsten eines Allodialgläubigers (§ 74) ausgeschlossen.

§ 91.

Der Fideikommißverwalter ist für die Verwaltung des Fideikommißvermögens den Fideikommißgläubigern gegenüber wie ein Beauftragter verantwortlich.

Die Berichtigung einer Fideikommißschuld durch den Fideikommißverwalter müssen die Fideikommißgläubiger als für Rechnung des Fideikommißvermögens erfolgt gelten lassen, wenn der Fideikommißverwalter den Umständen nach annehmen durfte, daß die Früchte des Fideikommißvermögens zur Berichtigung aller Fideikommißschulden ausreichen würden.

§ 92.

Der Fideikommißverwalter hat aus den jeweilig verfügbaren Früchten des Fideikommißvermögens:

1. die bei der Fideikommißbehörde erwachsenen Kosten der Fideikommißverwaltung;
2. die Ausgaben für die Verwaltung des Fideikommißvermögens und für die Verwerthung und Vertheilung der Früchte;
3. den nothdürftigen Unterhalt des Fideikommißbesitzers, seines Ehegatten und seiner noch unversorgten Kinder

nach einander vorweg zu berichtigen.

Demnächst hat er die Fideikommißforderungen nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, zu berichtigen:

1. die im § 61 Nr. 1 bis 4 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge;
2. die an die Abfindungs- und an die Ausstattungsstiftung zu entrichtenden Beiträge;
3. alle übrigen Fideikommißforderungen.

Die Zinsen, die Kosten und die Vertragsstrafen werden mit der Kapitalsforderung an derselben Stelle angesetzt.

§ 93.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Fideikommißvermögen setzt die Ueberschuldung dieses Vermögens voraus. Sie wird nicht dadurch gehindert, daß der zum Fideikommißbesitze Berufene das Familienfideikommiß noch nicht angenommen hat. Ueberschuldung gilt nur als vorhanden, wenn diejenigen Fideikommißschulden, für welche die Haftung des Fideikommißvermögens nicht auf die Früchte beschränkt ist, den Werth des Fideikommißvermögens übersteigen.

§ 94.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind der Fideikommißbesitzer, der Familienrath, ein Fideikommißverwalter, ein Fideikommißpfleger (§ 146) und jeder Konkursgläubiger (§ 96) berechtigt. Vor der Eröffnung des Verfahrens ist in allen Fällen der Familienrath zu hören.

§ 95.

Masseschulden sind außer den im § 59 der Konkursordnung bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. die Aufwendungen, die dem Fideikommißbesitzer zu ersetzen sein würden, wenn der Nachfolgefall mit der Konkurseröffnung eingetreten wäre;
2. die Kosten einer Sicherung des Familienfideikommisses und einer Fideikommißpflegschaft;
3. die Verbindlichkeiten aus den von einem Fideikommißpfleger vorgenommenen Rechtsgeschäften;
4. die Verbindlichkeiten, welche für den Fideikommißbesitzer gegenüber einem Fideikommißpfleger oder einem zum Fideikommißbesitze berufenen Anwärter,

der das Familienfideikommiß ausgeschlagen hat, aus deren Geschäftsführung entstanden sind, soweit die Konkursgläubiger verpflichtet sein würden, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.

§ 96.

Als Konkursforderungen können nur die im § 70 bezeichneten Fideikommißforderungen und außer den bis zur Eröffnung des Verfahrens dem Gläubiger erwachsenen Kosten und den aufgelaufenen Zinsen auch die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen und die Kosten geltend gemacht werden, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung des Fideikommißvermögens;
2. die außerordentlichen öffentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des Fideikommißvermögens gelegt anzusehen sind;
3. die Ansprüche aus Verbindlichkeiten des Stifters oder desjenigen, durch dessen Zuwendung das Familienfideikommiß erweitert ist;
4. die Pflichttheilsansprüche.

Die Zinsen und Kosten werden mit der Kapitalsforderung an derselben Stelle angesetzt.

Sechster Abschnitt.

Abfindungs- und Ausstattungsstiftung.

§ 97.

Zur Gewährung von Abfindungen und Ausstattungen an Familienmitglieder hat der Stifter zugleich mit dem Familienfideikommiß eine Abfindungsstiftung und eine Ausstattungsstiftung zu errichten.

Die Stiftungen sind in einer Urkunde mit der Errichtung des Familienfideikommisses zu beurkunden. Ihre Genehmigung erfolgt durch die Genehmigung der Fideikommißerrichtung. Den Vorstand der Stiftungen bildet der Familienrath.

Als Sitz der Stiftungen gilt mangels einer abweichenden Bestimmung der Stiftungsurkunde der Sitz der Fideikommißbehörde.

Die Bestimmungen über Familienstiftungen finden keine Anwendung.

§ 98.

Jeder Fideikommißbesitzer hat an die Abfindungs- und an die Ausstattungsstiftung jährliche Beiträge zu entrichten.

Die Festsetzung angemessener Beiträge und angemessener Höchstbeträge der Stiftungsvermögen hat durch den Stifter zu erfolgen und kann für besondere Verhältnisse von der Fideikommißbehörde nach Anhörung des Fideikommißbesitzers mit Zustimmung des Familienraths geändert werden. Der Stifter kann jedoch die Fideikommißbehörde ermächtigen, die Beiträge und die Höchstbeträge der Stiftungsvermögen festzusetzen.

Die Beiträge sind in der Regel für angemessen zu erachten, wenn sie zusammen und unter Hinzurechnung der jährlichen Nutzungen der Stiftungsvermögen den sechsten Theil des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers aus dem Fideikommißvermögen erreichen. Hat der Stifter die Beiträge hiernach zwar angemessen bestimmt, aber nicht oder nicht angemessen auf die beiden Stiftungen vertheilt, so erfolgt die Vertheilung durch die Fideikommißbehörde.

Die Beitragspflicht ruht, sobald der Höchstbetrag des Stiftungsvermögens erreicht ist.

§ 99.

Das zum Stiftungsvermögen gehörende Geld hat der Stiftungsvorstand nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Bestimmungen anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Eine andere Art der Anlegung ist mit Genehmigung der Fideikommißbehörde zulässig.

§ 100.

Abfindungsberechtigt sind der überlebende Ehegatte, ein unterhaltsberechtigter früherer Ehegatte, die Kinder und die Enkel eines früheren Fideikommißbesitzers, mit Ausnahme der dem Stifter gegenüber Pflichttheilsberechtigten und derjenigen, denen ein Fideikommißbesitzer wirksam den Pflichttheil entzogen hat, Enkel jedoch nur, wenn keine abfindungsberechtigten Eltern oder Voreltern vorhanden sind.

Der Abfindungsanspruch ruht, solange dem Abfindungsberechtigten die Nutznießung an dem Fideikommißvermögen

zusteht oder in der Person des Berechtigten einer der im § 112 bezeichneten Unfähigkeitsgründe vorliegt.

Der Abfindungsanspruch der Wittwe eines Fideikommißbesitzers (Witthum) erlischt, wenn sie eine anderweite Ehe eingeht.

§ 101.

Erlangt ein anwartschaftsunfähig gewordener Fideikommißbesitzer (§§ 111, 112) die Anwartschaftsfähigkeit wieder, so kann er, sofern er nicht schon aus einem sonstigen Grunde abfindungsberechtigt ist, eine Abfindung wie ein anderer Berechtigter verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er den Fideikommißbesitz wieder erwirbt.

§ 102.

Der Abfindungsberechtigte kann seine Abfindung in einer jährlichen Geldrente verlangen, soweit stiftungsmäßig nicht ein Anderes bestimmt ist. Die stiftungsmäßigen Bestimmungen über die Art der Abfindungen können für besondere Verhältnisse von der Fideikommißbehörde mit Zustimmung des Familienraths geändert werden.

§ 103.

Abfindungsberechtigte, deren Vermögen oder Einkommen zur Bestreitung ihres standesmäßigen Unterhaltes sowie zur Erfüllung der ihnen ihrem Ehegatten, ihrem früheren Ehegatten und ihren Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht nicht ausreicht, können den fehlenden Betrag aus den laufenden Einkünften der Abfindungsstiftung und in deren Ermangelung aus dem Stiftungsvermögen verlangen, es sei denn, daß sie durch ihr sittliches Verschulden bedürftig geworden sind.

Soweit die laufenden Einkünfte zu ihrer Befriedigung nicht erforderlich sind, werden sie, falls der Werth des Stiftungsvermögens die Hälfte des festgesetzten Höchstbetrags übersteigt, unter sämmtliche Abfindungsberechtigte nach Köpfen vertheilt; mehrere von demselben Vater oder derselben Mutter abstammende Enkel erhalten zusammen nur soviel, wie ihre Eltern erhalten hätten, wenn sie noch lebten.

Werden auf Grund des Abs. 1 mehrere Abfindungsansprüche geltend gemacht und sind ausreichende Mittel zur Befriedigung aller Ansprüche nicht vorhanden, so ist der verfügbare Betrag unter die Berechtigten nach Verhältniß ihres Bedürfnisses zu vertheilen.

§ 104.

Ausstattungsberechtigt sind, soweit nicht stiftungsmäßig noch anderen Familienmitgliedern ein Ausstattungsanspruch zusteht, die Kinder eines früheren und des jeweiligen Fideikommißbesitzers.

Eine Ausstattung kann verlangt werden zur Errichtung eines eigenen Haushaltes oder zur Begründung einer selbständigen Lebensstellung.

Der Ausstattungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit der Ausstattungsberechtigte oder seine Ehefrau ein zur Beschaffung der Ausstattung ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben oder ihre Eltern bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes im Stande sind, ihnen eine Ausstattung zu gewähren.

Die Vorschriften des § 100 Abs. 2 und des § 101 finden entsprechende Anwendung.

§ 105.

Die Ausstattung soll in der Regel in Geld gewährt werden und zur Einrichtung eines standesmäßigen Haushaltes oder zur Begründung einer standesmäßigen Lebensstellung ausreichen.

Werden mehrere Ausstattungsansprüche geltend gemacht und sind ausreichende Mittel zur Gewährung von Ausstattungen gemäß Abs. 1 an alle Berechtigte nicht vorhanden, so stehen diejenigen, die bereits eine Ausstattung erhalten haben, den übrigen Berechtigten und unter diesen die männlichen den weiblichen nach. Unter mehrere hiernach gleich Berechtigte ist der für sie verfügbare Betrag nach Köpfen zu vertheilen.

Ist anzunehmen, daß die verfügbaren Mittel zur Befriedigung eines geltend gemachten Ausstattungsanspruchs und derjenigen Ansprüche, die innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten sind, nicht ausreichen werden, so kann der Betrag, der zur Befriedigung des geltend gemachten Anspruchs erforderlich wäre, um einen angemessenen Theil, jedoch höchstens um die Hälfte, gekürzt werden.

§ 106.

Der Stiftungsvorstand hat die näheren Grundsätze über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der beiden Stiftungen, soweit sie nicht stiftungsmäßig bestimmt sind, aufzustellen und der Fideikommißbehörde zur Genehmigung ein-

zureichen. Die stiftungsmäßig bestimmten Grundsätze können von der Fideikommißbehörde mit Zustimmung des Familienraths geändert werden.

§ 107.

Der Stiftungsvorstand ist befugt, mit Zustimmung der Fideikommißbehörde die verfügbaren Mittel der einen Stiftung, soweit sie für deren Zwecke nicht erforderlich sind, für die Zwecke der anderen Stiftung zu verwenden.

§ 108.

Verliert die Abfindungs- oder die Ausstattungsstiftung die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkursverfahrens, so ist der Fideikommißbesitzer verpflichtet, eine neue Stiftung zu errichten. Die Genehmigung dieser Stiftung erfolgt durch die Fideikommißbehörde. Die stiftungsmäßigen Beiträge sind an die neue Stiftung zu entrichten.

Reicht der Fideikommißbesitzer der Fideikommißbehörde die Stiftungsurkunde nicht binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Genehmigung ein, so wird er anwartschaftsunfähig (§ 111).

Siebenter Abschnitt.

Anwartschaftsrecht.

§ 109.

Anwärter sind die zur Nachfolge in das Familienfideikommiß berufenen Familienmitglieder.

Als Familienmitglieder gelten nicht Kinder aus nichtigen Ehen, uneheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen.

Kinder, die durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, können in der Stiftungsurkunde von der Nachfolge ausgeschlossen werden.

§ 110.

Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes kann in Ansehung des Familienfideikommisses nur durch den Familienrath erfolgen. Der Anfechtung steht es nicht entgegen, wenn der Vater das Kind nach der Geburt als das seinige anerkannt hat.

Die Erhebung der Anfechtungsklage ist bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Tode des Vaters zulässig. Auf

den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Anfechtungsklage ist gegen das Kind zu richten. Nach dem Tode des Kindes hat die Fideikommißbehörde auf Antrag des Familienraths für den Rechtsstreit einen besonderen Vertreter zur Wahrnehmung der stiftungsmäßigen Rechte des Kindes zu bestellen.

Das Urtheil wirkt in Ansehung des Familienfideikommisses für und gegen Alle.

§ 111.

Das Anwartschaftsrecht ruht, wenn der Anwärter anwartschaftsunfähig ist.

§ 112.

Anwartschaftsunfähig ist:

1. wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt;
2. wer Mitglied eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation ist;
3. wer rechtskräftig zu einer Strafe wegen einer Handlung verurtheilt ist, die durch übereinstimmenden Beschluß des Familienraths und der Fideikommißbehörde an sich oder mit Rücksicht auf die begleitenden Tathumstände für eine entehrende erklärt wird;
4. wer wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt ist, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder ihre Erhebung innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben ist;
5. wer mit einem Anderen als dem Fideikommißbesitzer oder einem Anwärter durch Annahme an Kindesstatt verbunden ist;
6. wer auf Grund einer Todeserklärung für gestorben gilt;
7. wer sich gegen den Stifter eines durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen errichteten Familienfideikommisses einer der im § 2339 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht hat, es sei denn, daß ihm der Stifter verziehen hat. Die Bestimmung des § 2339 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 113.

Der Stifter kann noch andere Gründe für die Anwartschaftsunfähigkeit bestimmen.

Hat der Stifter dem Fideikommißbesitzer oder einem Anwärter das Recht eingeräumt, einen ihnen gegenüber pflichttheilsberechtigten Anwärter für anwartschaftsunfähig zu erklären, wenn er sich einer Verfehlung schuldig macht, die sie berechtigt, dem Anwärter den Pflichttheil zu entziehen, so finden die Bestimmungen der §§ 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Macht in diesem Falle der Anwärter sich einer der im § 2339 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig, so verliert er die Anwartschaftsfähigkeit, es sei denn, daß er Verzeihung erlangt hat.

§ 114.

Der Anwärter kann auf sein Anwartschaftsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt durch eine Erklärung gegenüber der Fideikommißbehörde. Die Erklärung muß, wenn sie nicht vor der Fideikommißbehörde abgegeben wird, gerichtlich oder notariell beurkundet sein.

Der Verzicht kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist der Anwärter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Verzicht außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Der Verzicht ist unwiderruflich; er wirkt nur für die Person des Verzichtenden. Ein zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkter Verzicht ist nicht zulässig.

§ 115.

Die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter eines Anwärters erstreckt sich nicht auf die Angelegenheiten des Familienfideikommisses.

§ 116.

Die Fideikommißbehörde hat dem Anwärter auf Antrag ein Zeugniß über sein Anwartschaftsrecht und über seine Anwartschaftsfähigkeit zu ertheilen (Anwartschaftsschein).

Für mehrere Anwärter kann auf Antrag ein gemeinschaftlicher Anwartschaftsschein ertheilt werden.

§ 117.

Auf die Ertheilung, Einziehung und Kraftloserklärung des Anwartschaftsscheins finden die Bestimmungen der §§ 2358 bis 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 792 der Civilprozeßordnung und der §§ 84, 85 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771) entsprechende Anwendung

Die Fideikommißbehörde kann vor Ertheilung des Anwartschaftsscheins von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit der von ihm zum Beweise seines Anwartschaftsrechts angeführten Thatsachen entgegensteht. Die Versicherung bedarf, wenn sie nicht vor der Fideikommißbehörde abgegeben wird, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Von jedem Beschluß über Ertheilung, Versagung, Einziehung oder Kraftloserklärung eines Anwartschaftsscheins hat die Fideikommißbehörde dem Familienrathe Kenntniß zu geben.

§ 118.

Der in dem Anwartschaftsschein als Anwärter Bezeichnete ist berechtigt, das Anwartschaftsrecht in dem sich aus dem Anwartschaftsschein ergebenden Umfang auszuüben, bis die Fideikommißbehörde die Rückgabe des Anwartschaftsscheins wegen Unrichtigkeit verlangt oder bis durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt wird, daß ein Anwartschaftsrecht nicht besteht oder daß das Anwartschaftsrecht ruht. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Unrichtigkeit des Anwartschaftsscheins kannte oder kennen mußte.

§ 119.

Auch wenn der in dem Anwartschaftsschein als Anwärter Bezeichnete zur Ausübung des Anwartschaftsrechts nach § 118 nicht mehr berechtigt ist, kann die Wirksamkeit der auf Grund des Anwartschaftsscheins von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen denjenigen gegenüber nicht in Frage gestellt werden, die bei Vornahme der Rechtshandlung nicht wußten, daß die Fideikommißbehörde die Rückgabe des Anwartschaftsscheins verlangt hatte, und die Unrichtigkeit des Anwartschaftsscheins weder kannten noch kennen mußten.

§ 120.

Hat jemand auf Grund eines unrichtigen Anwartschaftsscheins eine Abfindung oder eine Ausstattung erhalten, so ist er zur Rückgewähr an die Abfindungs- oder Ausstattungsstiftung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 121.

Macht jemand ein ihm nicht zustehendes Anwartschaftsrecht geltend, so können der Familienrath, der Fideikommißbesitzer und jeder Anwärter gegen ihn auf Feststellung des

Nichtbestehens des von ihm in Anspruch genommenen Rechtes Klage erheben. Die Klage ist zugleich gegen einen Vertreter des Familienfideikommisses, dessen Bestellung auf Antrag des Klageberechtigten durch die Fideikommißbehörde zu erfolgen hat, und, wenn der Familienrath nicht der Kläger ist, auch gegen diesen zu richten.

Macht ein anwartschaftsunfähiger Anwärter sein Anwartschaftsrecht geltend, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Der Vertreter des Familienfideikommisses bedarf zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich oder Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs der Genehmigung der Fideikommißbehörde.

Das Urtheil wirkt für und gegen Alle.

§ 122.

Hat ein Anwärter ein rechtliches Interesse daran, daß sein Anwartschaftsrecht oder seine Anwartschaftsfähigkeit festgestellt werde, so kann er auf Feststellung des Bestehens seines Anwartschaftsrechts oder seiner Anwartschaftsfähigkeit Klage erheben.

Die Vorschriften des § 121 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 123.

So lange eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Anwartschaftsrechts oder der Anwartschaftsfähigkeit anhängig ist, kann auf Feststellung des Gegentheils nicht geklagt werden.

§ 124.

Auf das Recht zum Fideikommißbesitze finden die für das Anwartschaftsrecht geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 125 bis 127 ein Anderes ergiebt.

§ 125.

Das Zeugniß über das Recht zum Fideikommißbesitze (Fideikommißschein) ist dem zum Fideikommißbesitze Berufenen nach der Annahme des Familienfideikommisses von Amtswegen zu ertheilen.

§ 126.

Die dem § 121 entsprechende Klage ist nur zulässig, wenn jemand das Recht zum Fideikommißbesitz auf Grund eines Fideikommißscheins geltend macht.

§ 127.

Die dem § 122 entsprechende Klage ist, wenn sie nicht von demjenigen erhoben wird, der in dem Fideikommißschein als Fideikommißbesitzer bezeichnet ist, auch gegen diesen zu richten.

§ 128.

Wird die Einziehung eines Fideikommißscheins angeordnet, so kann die Fideikommißbehörde für den Fall, daß der in dem Fideikommißschein als Fideikommißbesitzer Bezeichnete im Grundbuch oder im Schuldbuch als Eigenthümer oder Berechtigter eingetragen ist, das Grundbuchamt um Eintragung eines Widerspruchs ersuchen und in das Schuldbuch den Vermerk eintragen lassen, daß der eingetragene Gläubiger zur Verfügung über die Forderung nicht berechtigt ist.

§ 129.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Fideikommißschein ertheilt ist, hat dem wirklichen Fideikommißbesitzer über den Bestand des Fideikommißvermögens und über den Verbleib der Fideikommißgegenstände Auskunft zu ertheilen.

Achter Abschnitt.

Fideikommißnachfolge.

Erster Titel.

Nachfolgeordnung.

§ 130.

Fideikommißbesitzer kann nur Ein Familienmitglied sein.

§ 131.

Der erste Fideikommißbesitzer ist in der Stiftungsurkunde zu bestimmen. Der Stifter kann selbst in die Stelle des ersten Fideikommißbesitzers treten.

§ 132.

Der Stifter kann sich in der Stiftungsurkunde vorbehalten, den zweiten Fideikommißbesitzer aus dem Kreise der bereits lebenden Anwärter aus dem Mannesstamm und für den Fall, daß solche zur Zeit des Nachfolgefalls nicht vorhanden sind, aus dem Kreise der übrigen bereits lebenden Abkömmlinge

des ersten Fideikommißbesitzers auszuwählen. Die Wahl erfolgt bei Errichtung des Familienfideikommisses durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen in der für das Stiftungsgeschäft vorgeschriebenen Form (§ 9 Abs. 1), bei Errichtung durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden durch Erklärung gegenüber der Fideikommißbehörde. Die Erklärung muß, wenn sie nicht vor der Fideikommißbehörde erfolgt, gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Sie ist vor dem Nachfolgefall abzugeben.

§ 133.

Zur Nachfolge in das Familienfideikommiß ist der Mannesstamm des ersten Fideikommißbesitzers berufen. Hat der Stifter auch den zweiten Fideikommißbesitzer bestimmt, so folgt zunächst dessen Mannesstamm.

§ 134.

Die Nachfolge vollzieht sich in der Ordnung nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt (Primogenitur).

Kann bei Zwillings- oder Mehrgeburten nicht festgestellt werden, wer der Erstgeborene gewesen ist, so entscheidet das Loos.

§ 135.

Der Stifter kann anordnen, daß das Familienfideikommiß nach dem Wegfalle des letzten Fideikommißbesitzers aus dem Mannesstamm auf die weibliche Nachkommenschaft des ersten Fideikommißbesitzers übergehen soll.

§ 136.

In dem Falle des § 135 gelangen zunächst die Abkömmlinge des letzten aus dem Mannesstamme hervorgegangenen Fideikommißbesitzers in der Ordnung des § 134 zur Nachfolge, jedoch gehen unter Geschwistern die Brüder und deren Abkömmlinge den Schwestern und deren Abkömmlingen vor. Sind zur Zeit eines Nachfolgefalls Abkömmlinge des letzten aus dem Mannesstamme hervorgegangenen Fideikommißbesitzers nicht vorhanden, so fällt das Familienfideikommiß in derselben Ordnung an die Abkömmlinge seines Vaters, in Ermangelung solcher an die Abkömmlinge seines Großvaters und so fort bis zu den Abkömmlingen des ersten Fideikommißbesitzers

§ 137.

Ist in der weiblichen Linie ein männliches Familienmitglied zur Nachfolge gelangt, so richtet sich die weitere Nachfolge unter Anwendung der in den §§ 133 bis 136 vorgeschriebenen Ordnung zunächst nach ihm. Nach dem Weg-

falle des letzten Anwärters aus dieser Ordnung geht das Familienfideikommiß wieder auf die nach § 136 berufenen Anwärter über.

§ 138.

Der Stifter kann anordnen, daß das Familienfideikommiß nach dem Wegfall aller Anwärter aus der Familie des ersten Fideikommißbesitzers auf ein Mitglied einer anderen Familie und dessen Abkömmlinge übergeben soll. Er kann sich die Bestimmung der Familie und des zunächst zur Nachfolge gelangenden Mitglieds vorbehalten. Die Vorschriften des § 132 Satz 2, 3 finden Anwendung. In gleicher Weise kann der Stifter noch weitere Familien zur Nachfolge in das Familienfideikommiß berufen.

Insbesondere können für mehrere von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammende Familien mehrere Familienfideikommisse mit der Bedingung errichtet werden, daß sie nach dem Aussterben der zunächst bedachten Familie in den anderen durch die gemeinschaftliche Abstammung verbundenen Familien verbleiben sollen (Sekundo-, Tertio- ꝛc. Genituren). Erlischt in diesem Falle eine Familie, so fällt ihr Familienfideikommiß an diejenigen Familien, die noch nicht im Besitz eines Familienfideikommisses sind, in der Reihenfolge der Abstammung und, wenn jede Familie bereits ein Familienfideikommiß besitzt, an die älteste Familie.

§ 139.

Zwei in einer Hand vereinigte Familienfideikommisse sind bei dem nächsten Nachfolgefalle, bei welchem außer dem zunächst zur Nachfolge berufenen Anwärter und seinen Abkömmlingen noch ein anderer Anwärter vorhanden ist, zu trennen.

§ 140.

Dem zunächst berufenen Anwärter steht die Wahl zwischen den beiden Familienfideikommissen zu. Nimmt er die Wahl nicht binnen der für die Ausschlagung des Familienfideikommisses bestimmten Frist (§ 143) vor, so geht das Wahlrecht auf den anderen Anwärter über. Dieser hat die Wahl innerhalb einer der Ausschlagungsfrist entsprechenden Frist zu vollziehen. Wählt auch er nicht, so entscheidet das Loos.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber der Fideikommißbehörde. Die Erklärung muß, wenn sie nicht vor der Fideikommißbehörde abgegeben wird, gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Der gesetzliche Vertreter des Wahlberechtigten bedarf zur Vornahme der Wahl der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 141.

Sind mehr als zwei Familienfideikommisse in der Hand eines Anwärters vereinigt, so finden die Vorschriften der §§ 139, 140 entsprechende Anwendung. Jedem Anwärter steht in der Reihenfolge seiner Berufung zur Nachfolge das Recht zu, ein Familienfideikommiß für sich zu wählen. Sind mehr Familienfideikommisse als Anwärter vorhanden, so wird die Wahl wiederholt.

Zweiter Titel.

Eintritt der Nachfolge.

§ 142.

Mit dem Tode oder mit dem Verzicht oder mit dem Eintritte der Anwartschaftsunfähigkeit eines Fideikommißbesitzers (Nachfolgefall) geht das Familienfideikommiß als Ganzes auf den zunächst berufenen Anwärter (Fideikommißfolger) unbeschadet des Rechtes über, es auszuschlagen (Anfall des Familienfideikommisses).

§ 143.

Auf die Annahme und die Ausschlagung des Familienfideikommisses finden die Bestimmungen der §§ 1943 bis 1947, 1950, des § 1952 Abs. 1, 2 und der §§ 1953 bis 1959 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlaßgerichts die Fideikommißbehörde tritt.

Der gesetzliche Vertreter des zur Nachfolge berufenen Anwärters bedarf zur Ausschlagung des Familienfideikommisses der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 144.

Fideikommißfolger kann nur werden, wer zur Zeit des Nachfolgefalls lebt.

Wer zur Zeit des Nachfolgefalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Nachfolgefalle geboren.

§ 145.

Ist der zur Nachfolge berufene Anwärter zur Zeit des Nachfolgefalls anwartschaftsunfähig, so finden die Bestimmungen des § 2344 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, in dem Falle des § 112 Nr. 1 jedoch erst dann, wenn der Anwärter nicht innerhalb einer von der Fideikommißbehörde zu bestimmenden Frist die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hat.

§ 146.

Bis zur Annahme des Familienfideikommisses hat die Fideikommißbehörde für die Sicherung des Familienfideikommisses zu sorgen, soweit ein Bedürfniß besteht. Das gleiche gilt, wenn der Fideikommißbesitzer unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er das Familienfideikommiß angenommen hat. Die Bestimmungen des § 1960 Abs. 2, 3 und der §§ 1961, 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlaßgerichts die Fideikommißbehörde tritt.

Tritt der Nachfolgefall in Folge des Todes oder der Todeserklärung des Fideikommißbesitzers ein, so hat die Fideikommißbehörde von den getroffenen Maßregeln dem Nachlaßgericht unverzüglich Nachricht zu geben; die gleiche Verpflichtung liegt dem Nachlaßgerichte gegenüber der Fideikommißbehörde ob, wenn es für Fideikommißgegenstände eine Fürsorge trifft.

§ 147.

Der berufene Fideikommißbesitzer kann von Jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Anwartschaftsrechts etwas aus dem Fideikommißvermögen erlangt hat, die Herausgabe des Erlangten verlangen. Auf diesen Anspruch (Fideikommißanspruch) finden die Bestimmungen der §§ 2019 bis 2021, des § 2022 Abs. 2, 3, der §§ 2023 bis 2026, des § 2027 und des § 2029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Der zur Herausgabe Verpflichtete kann Ersatz aller Verwendungen verlangen, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Der Anspruch verjährt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe.

§ 148.

Steht der Fideikommißbesitzer unter Vormundschaft, so kann ihm für die Angelegenheiten des Familienfideikommisses ein Pfleger bestellt werden.

§ 149.

Bei der Anordnung und Führung einer Pflegschaft für die Angelegenheiten des Familienfideikommisses tritt an die Stelle des Gemeindewaisenraths die Fideikommißbehörde. Sie ist berechtigt, Anträge bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

§ 150.

Ist zur Zeit des Nachfolgefalls die Geburt eines Fideikommißfolgers zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer Stande ist, sich selbst standesmäßig zu unterhalten, und auch keine zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausreichende Abfindungsrente erhält, bis zu ihrer Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Fideikommißvermögen verlangen.

Dritter Titel.

Auseinandersetzung bei der Nachfolge.

§ 151.

Auf die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißfolger und dem Vorbesitzer oder dessen Erben finden die Bestimmungen der §§ 101, 102, 2130, 2133, 2134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 152.

Der Vorbesitzer hat dem Fideikommißfolger gegenüber in Ansehung der Verwaltung des Fideikommißvermögens für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen.

§ 153.

Der Fideikommißfolger hat die Kosten zu erstatten, die der Vorbesitzer innerhalb eines Jahres vor dem Nachfolgefall auf Früchte eines landwirthschaftlichen Grundstücks verwendet hat, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft innerhalb eines Jahres nach dem Nachfolgefalle vom Boden getrennt werden, soweit die Kosten einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

§ 154.

Von den bei dem Nachfolgefalle vorhandenen, auf den Fideikommißgütern gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen sind dem Fideikommißfolger so viele unentgeltlich zu überlassen, als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Auch der vorhandene, auf den Fideikommißgütern gewonnene Dünger ist unentgeltlich zurückzulassen.

§ 155.

Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten werden, haben der Vorbesitzer und der Fideikommißfolger nach dem Verhältnisse der Dauer ihrer Besitzzeit zu tragen.

§ 156.

Jeder Vorbesitzer kann für Aufwendungen, die zur Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande nothwendig waren und nicht gemäß § 52 Abs. 2 ihm selbst zur Last fallen, sowie für Aufwendungen, die zur nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommisses gedient haben, insoweit Ersatz verlangen, als die Kosten der Aufwendung bei gleichmäßiger Vertheilung auf 30 Jahre vom Beginne der Aufwendungen an auf die Besitzzeit seiner Fideikommißfolger entfallen, im Falle einer Verbesserung jedoch nicht mehr als den Werth der bei der Auseinandersetzung noch vorhandenen Verbesserung.

§ 157.

Hat der Vorbesitzer einen Fideikommißgegenstand mit einer Einrichtung versehen, die nur zur Verschönerung des Familienfideikommisses dient, so ist er berechtigt, die Einrichtung wegzunehmen, sofern ihm nicht von dem Fideikommißfolger Ersatz geleistet wird.

§ 158.

Die Ansprüche des Vorbesitzers auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung sowie die Ersatzansprüche des Fideikommißfolgers wegen Veränderungen und Verschlechterungen der Fideikommißgegenstände verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Herausgabe der Fideikommißgegenstände an den Fideikommißfolger.

§ 159.

Dem Vorbesitzer steht ein Zurückbehaltungsrecht an den Fideikommißgegenständen wegen seiner Ansprüche gegen den Fideikommißfolger nicht zu.

§ 160.

Wer sich zur Zeit des Nachfolgefalls mit dem Vorbesitzer in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Fideikommißfolger auf Verlangen Auskunft darüber zu ertheilen, welche das Familienfideikommiß betreffenden Geschäfte

er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Fideikommißgegenstände bekannt ist. Die Bestimmungen des § 2028 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 161.

Stirbt der Fideikommißbesitzer, so hat der Fideikommißfolger die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Vorbesitzers zu tragen, soweit ihre Bezahlung von einem anderen Verpflichteten nicht zu erlangen ist.

§ 162.

Der Fideikommißfolger ist ferner verpflichtet, Familienangehörigen des Vorbesitzers, die zur Zeit des Todes des Vorbesitzers zu dessen Hausstande gehört haben, die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände für das zur Zeit des Nachfolgefalls laufende Kalendervierteljahr und für ein weiteres Vierteljahr in dem bisherigen Umfange zu gestatten. Dem Fideikommißfolger ist auf sein Verlangen ein seinen persönlichen Bedürfnissen entsprechender Theil der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände einzuräumen.

§ 163.

Die Fideikommißbehörde hat auf Antrag eines Betheiligten die Auseinandersetzung zwischen dem Vorbesitzer und dem Fideikommißfolger zu vermitteln.

§ 164.

Auf das Vermittelungsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771) und der Artikel 21 bis 28 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. S. 249) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Fideikommißbehörde an die Stelle des Nachlaßgerichts tritt und daß der Notar, dem die Vermittelung der Auseinandersetzung überwiesen wird, seinen Amtssitz im Bezirke der Fideikommißbehörde haben muß. Die vollstreckbare Ausfertigung des Bestätigungsbeschlusses wird von der Fideikommißbehörde ertheilt.

§ 165.

Die Vorschriften dieses Titels kommen insoweit nicht zur Anwendung, als abweichende Bestimmungen der Stiftungsurkunde die Genehmigung (§ 8) erlangt haben.

Neunter Abschnitt.

Aenderung der Stiftungsurkunde. Aufhebung und Erlöschen des Familienfideikommisses.

§ 166.

Die Aenderung der Stiftungsurkunde sowie die Aufhebung des Familienfideikommisses kann durch Familienschluß erfolgen.

Die Aenderung der Stiftungsurkunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Minister.

Der Stifter kann die Aufhebung des Familienfideikommisses von der Genehmigung des Königs oder von der Genehmigung der zuständigen Minister abhängig machen.

§ 167.

Ist bei dem Familienfideikommiß eine Besitzung, die einen nachhaltigen jährlichen land- und forstwirthschaftlichen Reinertrag von mindestens fünftausend Mark gewähren kann (§§ 2, 3), nicht mehr vorhanden, so kann die Fideikommißbehörde den Fideikommißbesitzer und den Familienrath auffordern, die Aufhebung des Familienfideikommisses durch Familienschluß herbeizuführen. Kommt innerhalb einer Frist von vier Jahren seit der Zustellung der Aufforderung an den Fideikommißbesitzer und den Familienrath ein Familienschluß, der demnächst die Bestätigung erlangt, nicht zustande, so kann die Aufhebung des Familienfideikommisses durch Verfügung der zuständigen Minister mit Genehmigung des Königs erklärt werden.

§ 168.

Das Familienfideikommiß erlischt, wenn bei dem Eintritte des Nachfolgefalls kein anwartschaftsfähiger Anwärter vorhanden ist.

§ 169.

Mit der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses fallen die bisherigen Fideikommißgegenstände nach Maßgabe der §§ 170, 171 in das freie Vermögen der stiftungsmäßig bestimmten Anfallberechtigten und in Ermangelung solcher in das freie Vermögen des letzten Fideikommißbesitzers.

Ist beim Erlöschen des Familienfideikommisses in Folge des Todes des Fideikommißbesitzers dieser der Anfallberechtigte, so gilt der Anfall als schon vor seinem Tode erfolgt.

§ 170.

Zum Zwecke der Befriedigung der Fideikommißgläubiger und der Auseinandersetzung und Vertheilung des Fideikommißvermögens an die Anfallberechtigten muß eine Liquidation stattfinden. Zum Uebergang eines dem letzten Fideikommißbesitzer als Anfallberechtigtem gebührenden Fideikommißgegenstandes in sein Allodialvermögen bedarf es keiner Uebertragung durch Rechtsgeschäft.

Die Liquidation erfolgt durch den Anfallberechtigten in Gemeinschaft mit dem bisherigen Vorsitzenden des Familienraths. Mehrere Anfallberechtigte haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Auf Antrag eines Betheiligten kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch die Fideikommißbehörde erfolgen. Als Betheiligte gelten außer den Anfallberechtigten und dem Vorsitzenden des Familienraths auch der letzte Fideikommißbesitzer und die Fideikommißgläubiger.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung eines Pflegers.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Liquidatoren entscheidet die Fideikommißbehörde.

§ 171.

Auf die Liquidation finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Bekanntmachung der Aufhebung oder des Erlöschens des Familienfideikommisses erfolgt durch ein oder mehrere von der Fideikommißbehörde zu bestimmende Blätter.

Die Vorschrift des § 40 Abs. 1 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. S. 139) findet während der Dauer der Liquidation keine Anwendung, solange die Fideikommißeigenschaft im Grundbuch eingetragen ist.

§ 172.

Mit der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses erlischt die Haftung des Allodialvermögens des bisherigen Fideikommißbesitzers für Fideikommißschulden, es sei denn, daß die Forderung bereits vorher fällig und rechtshängig geworden ist oder auf einem Rechtsgeschäfte der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Art beruht.

§ 173.

Die Fideikommißbehörde hat den Liquidatoren sowie Jedem, der ein rechtliches Interesse darlegt, auf Antrag eine

Bescheinigung über die Aufhebung oder das Erlöschen des Familienfideikommisses und über die Person der Liquidatoren zu ertheilen.

§ 174.

Im Falle der Ueberschuldung des Fideikommißvermögens findet über dieses Vermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt.

Die Eröffnung des Verfahrens ist so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht am Sitze der Fideikommißbehörde ausschließlich zuständig.

§ 175.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung des Fideikommißvermögens glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat vor der Eröffnung des Verfahrens die übrigen Liquidatoren zu hören.

§ 176.

In dem Verfahren kann jede Fideikommißforderung geltend gemacht werden.

Masseschulden sind die im § 95 bezeichneten Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten aus den von den Liquidatoren eingegangenen Rechtsgeschäften.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Reihenfolge, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die im § 61 Nr. 1 bis 4 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge;
2. die im § 96 aufgeführten Forderungen in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge;
3. alle übrigen Konkursforderungen.

Die Bestimmungen des § 221, des § 226 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und des § 227 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 177.

Erfolgt die Aufhebung des Familienfideikommisses auf Grund der Vorschriften des § 167, so haben die Liquidatoren, sofern nicht stiftungsmäßig ein Anderes bestimmt ist, zehn vom Hundert des gemeinen Werthes des Fideikommißvermögens als Abfindung für die Anwärter zu hinterlegen.

Soweit das Fideikommißvermögen zur Ergänzungssteuer veranlagt ist, bestimmt sich der gemeine Werth nach dem Ergebnisse der Veranlagung unter Hinzurechnung des Kapitalwerths der im § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 134) bezeichneten Leistungen, soweit sie nach der Aufhebung des Familienfideikommisses nicht mehr zu entrichten sind.

Der zu hinterlegende Betrag wird auf Antrag eines Betheiligten von der Fideikommißbehörde festgesetzt.

§ 178.

Der hinterlegte Betrag dient zur Abfindung des letzten Fideikommißbesitzers und derjenigen Anwärter, die zur Zeit der Aufhebung oder des Erlöschens des Familienfideikommisses bereits geboren oder erzeugt waren, mit Ausnahme der Anfallberechtigten und ihrer Abkömmlinge.

Die Bestimmung über die Verwendung des hinterlegten Betrags erfolgt durch Beschluß der nach Abs. 1 abfindungsberechtigten Familienmitglieder. Der Beschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Fideikommißbehörde. Das Gesuch um Aufnahme des Beschlusses kann von jedem abfindungsberechtigten Familienmitglied eingereicht werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 2 §§ 2, 4 bis 13 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vorstandes der Stiftung der Antragsteller tritt.

§ 179.

Kommt binnen einer Frist von vier Jahren seit der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses ein Beschluß der abfindungsberechtigten Familienmitglieder, der demnächst die Bestätigung erlangt, nicht zu Stande, so wird der hinterlegte Betrag unter die Abfindungsberechtigten nach Köpfen vertheilt. Die Vertheilung ist erst zulässig, nachdem diejenigen Abfindungsberechtigten, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Anspruch ausgeschlossen sind.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht am Sitze der Fideikommißbehörde zuständig. Antragsberechtigt ist jedes abfindungsberechtigte Familienmitglied.

In dem Aufgebote sind die Abfindungsberechtigten, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermin ihren Anspruch anzumelden, widrigenfalls sie mit dem Anspruch ausgeschlossen werden.

Die Auszahlung des hinterlegten Betrags an die Abfindungsberechtigten erfolgt auf Ersuchen der Fideikommißbehörde.

§ 180.

Die Abfindungs- und die Ausstattungsstiftung bleiben nach der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses als Familienstiftungen bestehen. Den ersten Vorstand dieser Stiftungen bilden die zur Zeit der Aufhebung oder des Erlöschens des Familienfideikommisses vorhandenen Mitglieder des Familienraths.

Die Grundsätze über die künftige Verwaltung und Verwendung der Stiftungsvermögen und über den Kreis der Familienmitglieder, die künftig zum Genusse der Stiftungen berechtigt sein sollen, werden für beide Stiftungen durch einen gemeinschaftlichen Familienschluß bestimmt. Bis zur Errichtung des Familienschlusses gelten als Familienmitglieder nur die Abfindungs- und Ausstattungsberechtigten, die zur Zeit der Aufhebung oder des Erlöschens des Familienfideikommisses bereits geboren oder erzeugt waren, jedoch nur, sofern nicht in ihrer Person einer der im § 112 bezeichneten Unfähigkeitsgründe vorliegt (§ 100 Abs. 2, § 104 Abs. 4). Jedes dieser Familienmitglieder ist neben dem Vorstande zu dem Gesuch um Aufnahme des Familienschlusses berechtigt.

Kommt innerhalb einer Frist von vier Jahren seit der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses ein Familienschluß, der demnächst die Genehmigung erlangt, nicht zustande, so hat das Gericht, dem die Beaufsichtigung der Stiftungen zusteht, die im Abs. 2 bezeichneten Grundsätze aufzustellen. Die beiden Stiftungen können zu einer Stiftung vereinigt werden. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 87 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Der Familienrath.

§ 181.

Für jedes Familienfideikommiß ist ein Familienrath zu bilden.

Dem Familienrathe liegt es ob, die gemeinsamen Interessen der Anwärter wahrzunehmen; er kann zu diesem Zwecke klagen und verklagt werden.

§ 182.

Der Familienrath besteht aus drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Zahl der Mitglieder kann in der Stiftungsurkunde bis auf sieben erhöht werden.

Die Mitglieder des Familienraths werden von der Fideikommißbehörde bestellt.

§ 183.

Die Fideikommißbehörde soll zum Vorsitzenden eine Person auswählen, die nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie nach den sonstigen Umständen zum Vorsitzenden geeignet ist. Bei der Auswahl sind nach den in der Stiftungsurkunde bezeichneten Personen die Anwärter und in Ermangelung geeigneter Anwärter solche Personen zu berücksichtigen, die mit der zum Familienfideikommisse berufenen Familie verwandt oder verschwägert sind oder ihr sonst nahe stehen.

Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Familienraths zu bestellen.

§ 184.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Bestallung. Die Bestallung ist nach der Beendigung des Amtes der Fideikommißbehörde zurückzugeben.

§ 185.

Als Mitglied des Familienraths neben dem Vorsitzenden ist berufen, wer in der Stiftungsurkunde als Mitglied bezeichnet ist.

Mangels einer Bestimmung der Stiftungsurkunde sind kraft Anwartschaftsrechts die nach dem Fideikommißbesitzer und seinen Abkömmlingen zunächst zur Nachfolge gelangenden Anwärter und in Ermangelung solcher die Abkömmlinge des Fideikommißbesitzers berufen, jedoch mit der Maßgabe, daß kein Mitglied des Familienraths mit dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied in gerader Linie verwandt sein soll, es sei denn, daß die zur Bildung des Familienraths erforderliche Anzahl von Anwärtern nicht vorhanden ist.

§ 186.

Wer nach § 185 als Mitglied des Familienraths berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 187, 188 nicht zum Mitgliede bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Ueber-

nahme des Amtes verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse der Anwärter gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn die Fideikommißbehörde nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des für ihn bestellten Mitglieds zum Mitgliede zu bestellen.

§ 187.

Zum Mitgliede des Familienraths kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 188.

Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden:

1. wer in der Stiftungsurkunde von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist;
2. wer nach § 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. derjenige, in dessen Person einer der im § 112 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Unfähigkeitsgründe vorliegt;
4. ein kraft Anwartschaftsrechts Berufener, so lange er anwartschaftsunfähig ist.

§ 189.

Fehlt es an der für die Bildung des Familienraths erforderlichen Anzahl von Anwärtern, so sind die fehlenden Mitglieder von der Fideikommißbehörde auf Vorschlag der vorhandenen Mitglieder zu bestellen. Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn es nicht binnen einer von der Fideikommißbehörde zu bestimmenden Frist ausgeübt wird.

Die Vorschriften der §§ 183, 187, 188 finden entsprechende Anwendung.

§ 190.

Sind in dem Falle vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds nicht wenigstens drei Mitglieder des Familienraths vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Fideikommißbehörde auf Vorschlag des Vorsitzenden des Familienraths. Die Vorschriften der §§ 185, 187, 188 finden entsprechende Anwendung.

§ 191.

Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt mit seiner Entmündigung.

Wird ein Mitglied für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

§ 192.

Die Fideikommißbehörde hat die Mitglieder des Familienraths aus ihrem Amte zu entlassen:

1. wenn sie ihre Entlassung beantragen;
2. wenn der Grund ihrer Berufung weggefallen ist;
3. wenn in ihrer Person einer der im § 188 bestimmten Gründe vorliegt;
4. wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mitglieds, das Interesse der Anwärter gefährden würde. In diesem Falle sollen vor der Entlassung die Mitglieder des Familienraths und der Fideikommißbesitzer gehört werden.

§ 193.

Die Beschlußfassung des Familienraths erfolgt entweder in einer von dem Vorsitzenden unter Bezeichnung des Gegenstandes zu berufenden Mitgliederversammlung oder durch eine schriftliche Erklärung der Mitglieder, die dem Vorsitzenden innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist einzureichen ist.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder Stimmenthaltung aller übrigen Mitglieder entscheidet der Vorsitzende. Werden zu einem Antrage nur zwei einander widersprechende Stimmen abgegeben, so gilt der Antrag als abgelehnt, auch wenn der Vorsitzende für ihn gestimmt hat.

Ein Mitglied, das weder seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs hat noch zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Angelegenheiten des Familienfideikommisses einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde dem Vorsitzenden nachgewiesen hat, hat auf Theilnahme an der Beschlußfassung keinen Anspruch.

§ 194.

Dritten gegenüber wird die ordnungsmäßige Fassung eines Familienrathsbeschlusses durch eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Beschlusses festgestellt.

§ 195.

Wird ein sofortiges Einschreiten nöthig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrath von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§ 196.

Ist eine Willenserklärung dem Familienrathe gegenüber abzugeben oder soll eine Zustellung an den Familienrath erfolgen, so ist die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder die Zustellung an diesen erforderlich und ausreichend.

§ 197.

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Familienraths fortlaufend in ein Beschlußbuch einzutragen und die zu ihnen gehörenden Verhandlungen und Erklärungen aufzubewahren. Er hat der Fideikommißbehörde in regelmäßigen, von ihr zu bestimmenden Zeitabschnitten, geeigneten Falles unter Beifügung des Beschlußbuchs und der Akten, über die Tätigkeit des Familiensrats Bericht zu erstatten.

§ 198.

Das Amt eines Mitglieds des Familienraths wird mangels anderweiter Bestimmungen der Stiftungsurkunde unentgeltlich geführt. Die Fideikommißbehörde kann jedoch dem Vorsitzenden und aus besonderen Gründen auch den übrigen Mitgliedern des Familienraths eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn der Umfang und die Bedeutung der Geschäfte des Familienraths es rechtfertigen. Die Vergütung ist aus der Verbesserungsmasse zu entnehmen. Sie kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung sollen der Familienrath und der Fideikommißbesitzer gehört werden.

§ 199.

Den Mitgliedern des Familienraths sind ihre Auslagen, insbesondere die Reisekosten, sofern sie zweckmäßig aufgewendet sind, und die Kosten eines von dem Familienrathe geführten Rechtsstreits von dem Fideikommißbesitzer zu erstatten. Der Fideikommißbesitzer kann die hierzu erforderlichen Beträge aus der Verbesserungsmasse entnehmen.

§ 200.

Wegen solcher Aufwendungen, die durch einen vom Familienrath abgelehnten oder durch einen zurückgenommenen Antrag eines Dritten verursacht sind, steht dem Fideikommißbesitzer ein Ersatzanspruch an den Antragsteller zu. Soweit die Aufwendungen aus der Verbesserungsmasse bestritten werden können, darf der Antragsteller durch Beschluß des Familienraths mit Genehmigung der Fideikommißbehörde von der Ersatzpflicht befreit werden.

Elfter Abschnitt.

Der Familienschluß.

§ 201.

Der Beschluß der Familienmitglieder (Familienschluß) bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Fideikommißbehörde.

§ 202.

Auf den Familienschluß finden, soweit sich nicht aus den §§ 203 bis 208 ein Anderes ergiebt, die Bestimmungen des Artikels 2 § 2 Abs. 2, §§ 4, 5, § 6 Abs. 1, §§ 7, 10 bis 13 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts die Fideikommißbehörde und an die Stelle des Vorstandes der Stiftung der Fideikommißbesitzer tritt. Für das Aufgebotsverfahren gemäß § 11 ist das Amtsgericht am Sitze der Fideikommißbehörde zuständig.

§ 203.

Zu dem Gesuch um Aufnahme eines Familienschlusses, durch den die Stiftungsurkunde geändert oder das Familienfideikommiß aufgehoben oder für den Fall der Aufhebung oder des Erlöschens des Familienfideikommisses eine Bestimmung über die Anfallberechtigten getroffen werden soll, ist außer dem Fideikommißbesitzer auch der Familienrath berechtigt.

In dem Falle des Abs. 1 tritt bei Anwendung der Bestimmungen des Artikels 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Vorsitzende des Familienraths an die Stelle des Vorstandes der Stiftung.

§ 204.

Der Familienschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwartschaftsfähigen Familienmitglieder gefaßt

werden. Er bedarf der Zustimmung des Familienraths und, soweit er eine Bestimmung über die Anfallberechtigten enthält, auch der Zustimmung der zur Zeit der Bestätigung des Familienschlusses vorhandenen Anfallberechtigten.

Der zustimmende Beschluß des Familienraths muß einstimmig gefaßt sein, wenn durch den Familienschluß das Familienfideikommiß aufgehoben werden soll.

§ 205.

In den Fällen des Artikels 2 § 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgericht auch ein Amtsgericht bestellt werden, das für keines der zu der Errichtung des Familienschlusses zuzuziehenden Familienmitglieder als Vormundschaftsgericht zuständig ist.

§ 206.

Zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt:

1. wer seine Berechtigung binnen spätestens neun Monaten seit dem ersten Termine zur Aufnahme des Familienschlusses durch einen Anwartschafts- oder Fideikommißschein oder durch ein rechtskräftiges Urtheil nachweist;
2. wer von den Berechtigten, die in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Familienrath als berechtigt anerkannt wird.

§ 207.

Die nach Artikel 2 § 12 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu erlassende Ladung hat den Hinweis zu enthalten, daß das Familienmitglied, welches nicht spätestens in dem Termine der Fideikommißbehörde gegenüber eine Erklärung abgebe, bei der Ermittelung des Stimmergebnisses nicht mitgezählt werden würde.

§ 208.

Die Vorschriften der §§ 202 bis 207 finden keine Anwendung, wenn in der Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist.

Zwölfter Abschnitt.

Die Fideikommißbehörde.

Dreizehnter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

— —

Vierzehnter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 1*.

Auf ein Familienfideikommiß, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 2* bis 24* ein Anderes ergiebt. Für diejenigen Familienfideikommisse, die nach den Vorschriften der §§ 15*, 17*, 18* erlöschen, finden jedoch nur die Vorschriften des zwölften Abschnitts Anwendung, im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 2*.

Ist das Stiftungsgeschäft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet, das Familienfideikommiß aber nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze noch nicht zur Entstehung gelangt, so bestimmt sich die Form des Stiftungsgeschäfts und die Fähigkeit des Stifters zur Fideikommißerrichtung nach den bisherigen Gesetzen.

§ 3*.

Im Falle des § 34 bleiben die bisher begründeten Rechtsverhältnisse an dem bereits entstandenen Guthaben des Fideikommißbesitzers an der Tilgungsmasse unberührt.

§ 4*.

Für ein Schuldverhältniß, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 5*.

Die Verpflichtung des Fideikommißbesitzers zur Ansammlung einer Verbesserungsmasse (§ 61) beginnt mit dem ersten Nachfolgefalle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die für die Verbesserungsmasse zu entrichtenden Beiträge und der Höchstbetrag werden nach Anhörung des Fideikommißbesitzers und des Familienraths von der Fideikommißbehörde festgesetzt.

§ 6*.

Die Wirkung eines Urtheils, das in einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Rechtsstreit erlassen wird, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt von anderen einem Urtheile gleichstehenden Schuldtiteln.

§ 7*.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§ 8*.

Die Vorschriften über die Abfindungs- und die Ausstattungsstiftung (§§ 97 fg.) werden mit dem ersten Nachfolgefalle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam.

Die Stiftungen sind von dem Fideikommißbesitzer zu errichten und von der Fideikommißbehörde zu genehmigen.

Der Mindestwerth der von dem Fideikommißbesitzer für die Stiftungen zu widmenden Vermögen sowie die an die Stiftungen zu entrichtenden Beiträge und die Höchstbeträge der Stiftungsvermögen werden von der Fideikommißbehörde nach Anhörung des Fideikommißbesitzers und des Familienraths festgesetzt. Hat der Fideikommißbesitzer die Stiftungsurkunde nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre, nachdem diese Festsetzung ihm mitgetheilt ist, bei der Fideikommißbehörde zur Genehmigung eingereicht, so wird er anwartschaftsunfähig.

Die Errichtung der Abfindungs- und der Ausstattungsstiftung kann mit Zustimmung des Familienraths und der Fideikommißbehörde unterbleiben, wenn von der Fideikommißbehörde anerkannt wird, daß stiftungsmäßig in anderer Weise für die nach den §§ 100, 104 abfindungs- und ausstattungsberechtigten Personen angemessene Fürsorge getroffen ist.

§ 9*.

Das Anwartschaftsrecht und die Anwartschaftsfähigkeit des bei dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Fideikommißbesitze Berufenen sowie das Anwartschaftsrecht der übrigen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erzeugten Familienmitglieder bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem dem Vater oder der Mutter des Fideikommißbesitzers oder eines Anwärters bei dem Inkrafttreten des Gesetzes kraft der elterlichen Gewalt zustehenden Nießbrauche.

§ 10*.

Für die Nachfolgeordnung bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 11*.

Eine bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingeleitete Auseinandersetzung ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen; jedoch finden die Vorschriften der §§ 159, 160 Anwendung. Auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten ist das Verfahren einzustellen und ein Auseinandersetzungsverfahren nach Maßgabe der §§ 163, 164 einzuleiten.

§ 12*.

Die Aufhebung des Familienfideikommisses nach Maßgabe des § 167 ist nicht vor dem Eintritte des ersten Nachfolgefalls nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig.

§ 13*.

Bei der Bestellung des Vorsitzenden des Familienraths hat die Fideikommißbehörde eine etwa stiftungsmäßig zur Verwaltung oder Beaufsichtigung des Familienfideikommisses berufene Person (Fideikommißkurator, Fideikommißpfleger, Fideikommißexekutor, Stiftungssenior und dergl.) vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 14*.

Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Gesuch um Aufnahme eines Familienschlusses bei der Fideikommißbehörde eingereicht, so kann der Familienschluß nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze gültig gefaßt werden.

§ 15*.

Unterliegt ein Familienfideikommiß einer Nachfolgeordnung, nach welcher jedesmal der älteste oder der jüngste Anwärter überhaupt oder aus einer bestimmten Linie zur Nachfolge berufen ist (Seniorat, Juniorat, Ultimogenitur), so erlischt es mit dem Ablaufe von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, falls nicht bis dahin durch Familienschluß die Primogenitur eingeführt wird. Das Erlöschen des Familienfideikommisses ist von der Fideikommißbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Auf den Familienschluß finden die Bestimmungen des Artikels 2 §§ 2 bis 8, 10 bis 13 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gesuch um Aufnahme des Familienschlusses von dem Fideikommißbesitzer und jedem Anwärter eingereicht werden kann und daß an die Stelle des Vorstandes der Stiftung der Antragsteller sowie an die Stelle des Gerichts die Fideikommißbehörde tritt. Der Familienschluß kann jedoch von einer Mehrheit von drei Vierteln der Familienmitglieder gefaßt werden, wenn der Fideikommißbesitzer und der nächste Anwärter zustimmen. Für das Aufgebotsverfahren gemäß Artikel 2 § 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Amtsgericht am Sitze der Fideikommißbehörde zuständig.

§ 16*.

Erlischt in dem Falle des § 15* das Familienfideikommiß, so tritt der letzte Fideikommißbesitzer mit dem Erlöschen zu dem Fideikommißvermögen in die Stellung eines Vorerben, sofern nicht für den Fall, daß das Familienfideikommiß kraft Gesetzes erlischt, stiftungsmäßig ein Anderes bestimmt ist.

Als Nacherbe gilt der nach der bisherigen Nachfolgeordnung nächste Anwärter.

Der Fall der Nacherbfolge tritt mit dem Tode des letzten Fideikommißbesitzers ein. Wird jedoch vor diesem Zeitpunkt ein Familienmitglied geboren, dem beim Fortbestehen des Familienfideikommisses ein näheres Anwartschaftsrecht zugestanden haben würde als dem zum Nacherben berufenen Anwärter, so erlischt das Nacherbrecht.

§ 17*.

Unterliegt ein Familienfideikommiß einer Nachfolgeordnung, nach welcher mehrere Familienmitglieder gleichzeitig zur Nachfolge gelangen können, so finden die Vorschriften des § 15* entsprechende Anwendung.

Mit dem Erlöschen des Familienfideikommisses wird das Fideikommißvermögen freies Vermögen des letzten Fideikommißbesitzers, sofern nicht für den Fall, daß das Familienfideikommiß kraft Gesetzes erlischt, stiftungsmäßig ein Anderes bestimmt ist. Sind mehrere Fideikommißbesitzer vorhanden, so steht ihnen das Fideikommißvermögen gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer bisherigen Antheile zu.

§ 18*.

Besteht ein Familienfideikommiß ausschließlich aus Vermögensgegenständen anderer Art als land- und forstwirth-

schaftlichem Grundbesitze, so erlischt es mit dem Ablaufe von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Vorschriften des § 15* Abs. 1 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 16* oder, falls das Familienfideikommiß ein solches ist, bei welchem mehrere Familienmitglieder gleichzeitig zur Nachfolge gelangen können, diejenigen des § 17* Abs. 2 finden Anwendung.

§ 19*.

Die in den §§ 15*, 17*, 18* bezeichneten Familienfideikommisse können, so lange sie nicht erloschen sind, durch Familienschluß in Familienstiftungen umgewandelt werden. Für den Familienschluß gelten die Vorschriften des § 15* Abs. 2.

§ 20*.

Mit dem Erlöschen des Familienfideikommisses nach Maßgabe der §§ 15*, 18* hat der Anfallberechtigte zehn vom Hundert des gemeinen Werthes des Fideikommißvermögens als Abfindung für die Anwärter zu hinterlegen. Die Vorschriften des § 177 Abs. 2, 3 und der §§ 178, 179 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß dem letzten Fideikommißbesitzer bis zum Eintritte des Falles der Nacherbfolge oder bis zum Erlöschen des Nacherbrechts (§ 16* Abs. 3) der Nießbrauch an dem hinterlegten Betrage zusteht und die vierjährige Frist (§ 179) erst mit diesem Zeitpunkte beginnt. Den abfindungsberechtigten Anwärtern ist behufs Wahrnehmung ihrer Rechte an dem hinterlegten Betrage während der Dauer des Nießbrauchs von der Fideikommißbehörde ein Pfleger zu bestellen.

§ 21*.

In den Fällen der §§ 15*, 17*, 18* können die Anwärter Rechtshandlungen des Fideikommißbesitzers, zu deren Anfechtung sie nach den bisherigen Gesetzen erst nach dem Anfalle des Familienfideikommisses an sie befugt gewesen wären, innerhalb der Frist von einem Jahre nach dem Erlöschen des Familienfideikommisses anfechten.

§ 22*.

Der Inhalt der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Stiftungsurkunden ist im Zweifel so auszulegen, wie es den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes entspricht.

§ 23*.

Die ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen, welche für die bei dem Inkrafttreten des Geſetzes beſtehenden Familienfideikommiſſe gelten, bleiben, auch wenn ſie mit den Vorſchriften dieſes Geſetzes im Widerſpruche ſtehen, bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach deſſen Inkrafttreten wirkſam.

§ 24*.

Jeder Beſitzer eines bei dem Inkrafttreten des Geſetzes beſtehenden Familienfideikommiſſes iſt verpflichtet, der Fideikommißbehörde auf ihr Verlangen die Stiftungsurkunde in Urſchrift oder beglaubigter Abſchrift zur Aufbewahrung bei den Fideikommißakten einzureichen.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§ 25*.

Für die Familienfideikommiſſe des Königlichen Hauſes, der Fürſtlichen Familie Hohenzollern, des vormaligen Hannoverſchen Königshauſes, des vormaligen Kurheſſiſchen und des vormaligen Herzoglich Naſſauiſchen Fürſtenhauſes bleiben die bisherigen Geſetze maßgebend.

Das Gleiche gilt für die Familienfideikommiſſe der im Artikel 58 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche bezeichneten Häuſer und Familien.

§ 26*.

Für die Errichtung und die Rechtsverhältniſſe des Familienfideikommiſſes ſind, auch wenn der Stifter nicht preußiſcher Staatsangehöriger iſt, die Beſtimmungen dieſes Geſetzes maßgebend.

Werden Gegenſtände zum Familienfideikommiſſe gewidmet, die ſich im Gebiet eines außerpreußiſchen Staates befinden und nach deſſen Geſetzen beſonderen fideikommißrechtlichen Beſtimmungen unterliegen, ſo muß in Anſehung ihrer auch dieſen beſonderen Beſtimmungen genügt werden.

Gegenſtände, die nach den Geſetzen des Staates, in deſſen Gebiete ſie ſich befinden, nicht mit fideikommiſſariſcher Eigenſchaft belegt werden dürfen, können nicht zum Familienfideikommiſſe gewidmet werden.

§ 27*.

Für Erbbaurechte, Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 28*.

Die Eintragung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuch oder im Schuldbuch erfolgt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ein Anderes ergiebt, auf Grund einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde über die Zugehörigkeit zum Familienfideikommisse. Die Eintragung des Fideikommißfolgers erfolgt auf Grund des Fideikommißscheins und die Löschung der Fideikommißeigenschaft auf Grund der Bescheinigung der Fideikommißbehörde über die Aufhebung des Familienfideikommisses oder das Erlöschen der Fideikommißeigenschaft.

§ 29*.

Der Vermerk der Fideikommißeigenschaft auf dem Grundbuchblatt eines Fideikommißgrundstücks erstreckt sich auch auf diejenigen Grundstücke, die durch Zuschreibung im Grundbuche dessen Bestandtheile geworden sind.

§ 30*.

Gehört ein Recht, das durch eine Eintragung im Grundbuche betroffen wird, zu einem Familienfideikommisse, so bedarf es nach dem Eintritt eines Nachfolgefalls nicht der Eintragung des Fideikommißfolgers als Berechtigten, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Vorbesitzers oder eines Fideikommißpflegers (§ 146) oder Fideikommißverwalters (§ 88) oder durch einen gegen den Vorbesitzer oder den Fideikommißpfleger oder Fideikommißverwalter vollstreckbaren Titel begründet wird, sofern die Bewilligung oder der Titel dem Fideikommißfolger gegenüber wirksam ist.

§ 31*.

Die Steuerbehörde hat der Fideikommißbehörde auf Ersuchen Auskunft über den Werth zu ertheilen, mit dem die einzelnen Bestandtheile des Fideikommißvermögens zur Ergänzungssteuer veranlagt sind.

§ 32*.

Die zuständigen Minister im Sinne dieses Gesetzes sind der Justizminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 33*.

Die bestehenden Bestimmungen über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen und über die Abschreibung eines Theiles eines Grundstücks auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses, einschließlich der Bestimmungen über das Verwendungsverfahren, treten insoweit außer Kraft, als die Einwilligung der Fideikommißanwärter durch das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt und die Verwendung in das Fideikommißvermögen den Anwärtern gegenüber durch die Auseinandersetzungsbehörde festgestellt wird.

§ 34*.

Der § 7 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) erhält folgenden Zusatz:

Zur Stellung von Anträgen in Betreff einer Forderung, die zu einem im Gebiete des preußischen Staates errichteten Familienfideikommisse gehört, sind außer dem als Gläubiger eingetragenen Fideikommißbesitzer auch der Fideikommißfolger, dessen gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte und die Fideikommißbehörde sowie nach der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses während der Dauer der Liquidation (§ 170) bis zur Löschung der Fideikommißeigenschaft die Liquidatoren berechtigt.

§ 35*.

Die Gesetze über die Auflösung der Lehnsverbände und über die erleichterte Umwandlung der Lehen in Familienfideikommisse bleiben unberührt. Die Umwandlung eines Lehns in ein Familienfideikommiß ist jedoch nur zulässig, wenn zu dem Lehn eine Besitzung gehört, die bei ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung durch Benutzung in dem bisherigen Kulturzustand und in der bisherigen Wirthschaftsweise einen nachhaltigen jährlichen land- und forstwirthschaftlichen Reinertrag von mindestens fünftausend Mark gewähren kann (§§. 2, 3).

§ 36.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) und die Bestimmungen des § 32 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (G. S. S. 367).

Im Uebrigen werden alle den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Gesetzesbestimmungen, unbeschadet der Uebergangsbestimmungen, aufgehoben.

(Insbesondere werden außer Kraft zu setzen sein:

1. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und des gemeinen Rechtes über Familienfideikommisse;
2. die Fürstbischöfliche Verordnung vom 8. Juli 1748 für das Fürstenthum Osnabrück;
3. die Kurmainzische Verordnung vom 2. März 1785;
4. die §§ 8 und 9 des Edikts, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (G. S. S. 170);
5. der § 6 des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300);
6. das bayerische Edikt über Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818;
7. die Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Errichtung der Familienfideikommisse in den Rheinprovinzen, vom 25. Februar 1826 (G. S. S. 19);
8. die Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungskapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung ohne Konsens der Agnaten oder Anwärter in Pfandbriefen aufzunehmen, vom 30. Juni 1827 (G. S. S. 78), soweit sie sich auf Familienfideikommisse bezieht;
9. die Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order vom 30. Juni 1827 in Betreff solcher Lehns- und Fideikommißbesitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungskapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können, vom 13. Mai 1829 (G. S. S. 44), soweit sie sich auf Familienfideikommisse bezieht;
10. die Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Lehns- und Fideikommißbesitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen

Regulirungen, Gemeinheitsseparationen und Ablösungen, vom 2. Juli 1831 (G. S. S. 155), soweit sie sich auf Familienfideikommisse bezieht;

11. der § 43 der beiden Verfügungen, betreffend eine Instruktion und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdikasterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, vom 15. Mai 1834;
12. die §§ 6, 7 des Gesetzes wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen u. s. w. vom 29. Juni 1835 (G. S. S. 135), soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen;
13. die Allerhöchste Kabinetsorder, die Deklaration des § 44 Tit. 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 5. September 1835 (G. S. S. 198);
14. der § 39 des hannoverschen Gesetzes über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehen und die Errichtung von Familienfideikommissen vom 13. April 1836;
15. das Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehen vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 20), soweit es sich auf Familienfideikommisse bezieht;
16. das Gesetz, die Familienfideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend, vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 25) sowie die Pragmatische Sanktion vom 30. März 1724;
17. die §§ 69, 70 der Verordnung, betreffend die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen, vom 19. April 1847;
18. der § 98 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen'schen Ritterschaft, vom 4. September 1847;
19. das Gesetz der freien Stadt Frankfurt, die Familienfideikommisse und Familienstiftungen betreffend, vom 28. März 1848;
20. der § 2 der Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Gültigkeit testamentarischer Dispositionen ohne Allerhöchste Konfirmation, vom 4. Februar 1854;

21. der § 38 der Herzoglich Nassauischen Verordnung vom 31. Mai 1854, betreffend die Instruktion für die Herzoglichen Landoberschultheißen und die Feldgerichte über die Vollziehung der Gesetze vom 15. Mai 1851;

22. das Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betreffend, vom 5. März 1855 (G. S. S. 175);

23. die bayerische Verordnung, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betreffend, vom 3. März 1857;

24. das hessische Gesetz, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13. September 1858;

25. der § 25 IV der Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 26. Juni 1867 (G. S. S. 1073);

26. der § 26 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (G. S. S. 229);

27. der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, vom 28. Mai 1873 (G. S. S. 253);

28. der § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221), soweit er sich auf Familienfideikommisse bezieht;

29. der § 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (G. S. S. 481);

30. das Gesetz, betreffend die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen, vom 12. Juli 1896 (G. S. S. 162);

31. die Artikel 15 bis 18 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. S. 307), soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen.)

§. 37*.

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
1171. 03.

Begründung

zu dem vorläufigen Gesetzentwurf über

Familienfideikommisse.

Allgemeine Begründung.

I. Das geltende Fideikommißrecht.

Den Gegenstand des vorliegenden Entwurfs bilden im Gegensatze zu den auf nur vier Geschlechtsfolgen beschränkten Familienfideikommissen des römischen Rechtes die für eine immerwährende Dauer bestimmten sogenannten deutschrechtlichen Familienfideikommisse.

Die Frage, wo diese Familienfideikommisse, die erst gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland hervortreten, ihren eigentlichen Ursprung haben, hat eine unbestrittene Beantwortung noch nicht gefunden. Fest steht nur, daß auf ihre Entstehung die spanischen Majorate einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Dies waren Nachbildungen königlicher Krongutsverleihungen, bei denen der Gegenstand der Verleihung durch das Gebot der Unveräußerlichkeit unter dem Vorbehalt eines Heimfallsrechts an die Krone bis zum Aussterben der agnatischen Familie des Bedachten in dieser Familie gebunden und, der Thronfolgeordnung entsprechend, dem Gesetze der Vererbung nach Primogeniturrecht unterworfen wurde. Die für solche Krongutsverleihungen geltenden Regeln führten allmählich auch Privatpersonen für den Gegenstand ihrer Zuwendungen ein. Dieser Gebrauch wurde über Italien in Deutschland bekannt und fand dort um so eher Aufnahme, als er dem immer dringender gewordenen Bedürfnisse, das Eigenthum, insbesondere das Grundeigenthum, vor völliger Zersplitterung durch Erbtheilungen zu bewahren und es in der Familie zu erhalten, entgegenkam. Ob dieses Bedürfniß in gemeinsamen älteren deutschen Rechtsanschauungen eine Stütze fand und ob die Majorate an ältere deutsche Rechtsschöpfungen, wie Erb- und Stammgüter oder Erbverbrüderungen und Gauerbschaften, mehr oder weniger anknüpfen konnten oder ob beim Bekanntwerden der Majorate in Deutschland die Unveräußerlichkeit der Familiengüter und die Ausschließung der kognatischen Nachfolge in die Familiengüter längst verloren gegangen war, darüber herrscht in der Wissenschaft noch keine Uebereinstimmung. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, liegt hier kein Anlaß vor. Sicher ist indeß, daß jenes Bedürfniß der Zusammenhaltung des Familienvermögens besonders in den Kreisen des Adels empfunden wurde und daß es vornehmlich der niedere Adel war, der, weil er nicht, wie der höhere Adel, die Kraft besaß, sich die Anerkennung einer autonomischen Familiensatzung zu verschaffen, zu dem sich durch die Majorate bietenden Mittel griff, um den ihm zugehörenden Familien dauernd ihr Vermögen, insbesondere Grundbesitz, und damit politische Macht und soziales Ansehen zu erhalten oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, den Glanz der Familie (splendor familiae) zu sichern. Die Majorate blieben aber nur in einigen Landestheilen auf die adligen Familien beschränkt. Auch vermochten sie, namentlich dem Einflusse der römischen Rechtslehre gegenüber, nicht, sich in ihren wesentlichen Grundzügen unversehrt zu erhalten. Diese Rechtslehre suchte nämlich die Majorate nicht aus ihrer geschichtlichen Grundlage heraus, sondern durch Anknüpfung an die Lehren über die römisch-rechtlichen Familienfideikommisse zu rechtfertigen und übertrug mit dem Namen des Familienfideikommisses auch manchen Rechtssatz des römischen Rechtes auf sie, obwohl sie innerlich von dem römisch-rechtlichen Fideikommiß völlig verschieden waren. Ein anderer, gleichzeitig von der Wissenschaft gemachter Versuch

ging dahin, die neue Rechtbildung aus dem Longobardischen Lehnrecht, insbesondere dem dort für die rechtliche Gestaltung des Nachfolgerechts wesentlichen Begriffe der successio ex pacto et providentia majorum, zu erklären. Diese wissenschaftlichen Lehren drangen indeß nicht überall durch und hatten nicht die Kraft, zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Familienfideikommisse zu führen. Deren Entwickelung gestaltete sich daher in den einzelnen Landestheilen und Bevölkerungsklassen sehr verschiedenartig. Ihr entspricht der heutige Rechtszustand, dem jede Einheitlichkeit selbst in den Grundlagen fehlt. Letzteres gilt sowohl hinsichtlich der formellen und materiellen Voraussetzungen für die Fideikommißerrichtung wie auch in Ansehung der das Familienfideikommiß nach der Errichtung beherrschenden Normen, insbesondere der Vorschriften über die rechtliche Stellung des Fideikommißbesitzers, über Fideikommißschulden, über die Nachfolgeordnung und die Auseinandersetzung bei der Nachfolge sowie über die Fürsorge für die nicht zur Nachfolge gelangenden Familienmitglieder, die Ansammlung von Rücklagekapitalien und die Fideikommißaufsicht. Die Grundlage dieses buntgestalteten Rechtszustandes bildet eine große Anzahl auf verschiedenen Rechtssystemen beruhender Rechtssätze.

Das gemeine Recht, vielfach allerdings ergänzt und geändert durch Gewohnheitsrecht und einzelstaatliche Gesetze, insbesondere auch neuerdings im Anschluß an das durch die Reichsgesetzgebung neu gestaltete bürgerliche Recht, regelt das Familienfideikommiß noch heutzutage in Württemberg, den thüringischen Staaten, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Waldeck, Hamburg, Lübeck, Bremen und in einzelnen preußischen Landestheilen, nämlich in Neuvorpommern und Rügen, Schleswig-Holstein mit Lauenburg, Hessen-Nassau, dem Justizsenat Ehrenbreitstein und Hohenzollern. In Bremen und Hohenzollern sind jedoch deutsch-rechtliche Familienfideikommisse zur Zeit nicht vorhanden; einzelne im Amtsgerichtsbezirke Haigerloch fideikommissarisch gebundene Grundstücke gehören württembergischen Familienfideikommissen an. Auch in Helgoland giebt es Familienfideikommisse nicht.

In folgenden Staaten hat das Fideikommißrecht eine umfassendere gesetzgeberische Regelung gefunden:

in Preußen für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts durch dieses und die einschlägigen, unten näher behandelten Nebengesetze und für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, mit Ausnahme der landrechtlichen Gebietstheile, durch das Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehen und die Errichtung von Familienfideikommissen vom 13. April 1836;

in Bayern durch das Edikt über die Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818 und durch die Königliche Verordnung, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betreffend, vom 3. März 1857;

in Sachsen durch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch und neuerdings durch das Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900;

in Baden durch die Sätze 577 ca-cv des Badischen Landrechts und neuerdings durch den vom Stammgute handelnden Abschnitt VI des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899;

in Hessen durch das Gesetz, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13. September 1858/30. September 1899;

in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch den siebenten Abschnitt des dritten Buchs der Verordnungen vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 124 bis 152 bezw. 122 bis 149;

in Braunschweig durch das Gesetz, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 28. März 1837 §§ 21 bis 25 und das Gesetz, die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 20. Mai 1858 in Verbindung mit § 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899;

in Anhalt-Cöthen durch die Verordnung wegen Errichtung und Aufhebung von Familienstiftungen und Fideikommissen vom 7. September 1823;

ferner in ganz Anhalt durch das Gesetz, die Aufhebung und Abänderungen von Familienstiftungen und deutschrechtlichen Familienfideikommissen durch Familienschluß betreffend, vom 17. April 1870 und das Gesetz vom 1. April 1878, betreffend die Aufhebung des Lehnsherrlichen Obereigenthums und die Auflösung des Lehnsverbandes, §§ 12 fg.

Auch das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande von 1811 enthält in den durch das Gesetz vom 13. Juni 1868 ergänzten §§ 618 bis 645 sowie in dem von der Obsorge über die Fideikommisse handelnden vierten Hauptstücke des Patentes vom 9. August 1854, betreffend das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, (§§ 220 bis 256) eine gesetzliche Regelung des Fideikommißrechts.

Eines näheren Eingehens bedarf der Rechtszustand, wie er sich in Preußen entwickelt hat.

In den sogenannten alten Provinzen (Ost- und Westpreußen, Pommern, mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westfalen) gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die im Wesentlichen in dem „von beständigen Familienfideikommissen" handelnden dritten Abschnitte des vierten Titels des zweiten Theiles (§§ 47 bis 226) enthalten sind, sowie die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, namentlich die die Auseinandersetzung zwischen Fideikommißfolgern und Allodialerben betreffenden §§ 26 bis 32 des sechsundvierzigsten Titels des ersten Theiles nebst einigen späteren ergänzenden und abändernden Gesetzen. Die wichtigsten dieser späteren Gesetze sind das Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehen, vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 20) und das Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betreffend, vom 5. März 1855 (G. S. S. 175). Das erstere, in welchem insbesondere bestimmt wird, zu welchen Rechtsgeschäften ein Familienschluß erforderlich ist und wie dessen Aufnahme zu erfolgen hat, baut den wichtigen Grundsatz weiter aus, der bereits durch den § 9 des Edikts, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (G. S. S. 170) aus Gründen des gemeinen Wohles zur Vermeidung einer Erstarrung der Familienfideikommisse ausgesprochen war, daß jede Fideikommißstiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden kann, indem es zugleich für das Zustandekommen der Familienschlüsse wesentliche Erleichterungen schafft und sie in einigen Fällen durch die Zustimmung nur der beiden nächsten Anwärter ersetzen läßt. Das Gesetz vom 5. März 1855 beruft in Verbindung mit § 49 Nr. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) die Oberlandesgerichte zur Fideikommißbehörde für sämmtliche Familienfideikommisse ihres Bezirkes und erklärt den Justizminister für die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz in Fideikommißsachen. Zu erwähnen sind ferner der § 6 des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300), wonach die Fideikommißberechtigten einer veränderten Benutzung der Fideikommißgrundstücke durch den Fideikommißbesitzer nicht widersprechen dürfen und sich unter Umständen sogar außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen müssen, die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. September 1835, die Deklaration des § 44 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts betreffend, (G. S. S. 198) und die auch in Neuvorpommern und Rügen und in der Rheinprovinz geltende Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. September 1830 (G. S. S. 129) über den Nachweis der Ahnen bei solchen Familienstiftungen und Familienfideikommissen, bei denen die Stiftungsurkunde das Erforderniß der adligen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitglieds vorschreibt und sich hierzu des Ausdrucks „vollbürtig" oder „ritterbürtig" bedient. In der Provinz Schlesien, mit Ausnahme des vormaligen Markgrafenthums Oberlausitz, gilt neben den vorstehend aufgeführten Gesetzen die in Erweiterung der pragmatischen Sanktion vom 30. März 1724 auf besonderen Antrag der schlesischen Stände getroffene besondere Bestimmung des § 3 des Gesetzes, die Familienfideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im

Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend, vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 25), wonach zu allen Verfügungen, zu denen nach gesetzlicher Vorschrift ein Familienschluß erforderlich ist, außerdem die Königliche Genehmigung eingeholt werden muß.

Ein ganz anderes Bild als die alten Provinzen, in denen, allerdings auch nur insoweit, als es sich nicht um vorlandrechtliche Fideikommißstiftungen handelt, das Familienfideikommiß von einem im wesentlichen einheitlichen Rechte beherrscht wird, bieten die übrigen Landestheile (Neuvorpommern und Rügen, Rheinland, Hohenzollern, Schleswig-Holstein mit Lauenburg und Helgoland, Hannover mit dem Jadegebiet und Hessen-Nassau). Hier gelten sehr verschiedene Rechtsnormen.

In Neuvorpommern und Rügen, in Schleswig-Holstein mit Lauenburg, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen ist, wie bereits erwähnt, das gemeine Recht in Geltung geblieben. Gemeines Recht gilt auch in dem größeren Theile der Provinz Hessen-Nassau; dagegen unterstehen die Familienfideikommisse in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen dieser Provinz dem hessischen Gesetze vom 13. September 1858 und in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen dem bayerischen Edikte vom 26. Mai 1818 und der Verordnung vom 3. März 1857. In dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sind die Familienfideikommisse durch das Gesetz vom 28. März 1848 ganz untersagt.

Die Provinz Hannover zerfällt in zwei Rechtsgebiete. In den im Jahre 1815 von Preußen an das damalige Königreich Hannover abgetretenen Landestheilen (Ostfriesland, Lingen mit den sogenannten münsterschen Absplissen und dem Eichsfeld) ist durch das Patent vom 9. September 1814 (G. S. S. 89) das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, also besonders auch mit dem § 9 des Edikts vom 9. Oktober 1807 und dem § 6 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811, wieder eingeführt; der gleiche Rechtszustand besteht in dem im Jahre 1873 mit Preußen vereinigten Jadegebiet auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1873 (G. S. S. 107). In den übrigen Theilen der Provinz Hannover gilt das schon erwähnte hannoversche Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehen und die Errichtung von Familienfideikommissen vom 13. April 1836.

Für die Rheinprovinz endlich, mit Ausnahme des Justizsenats Ehrenbreitstein und der landrechtlichen Kreise Rees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg (Stadt), Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort sowie des Theiles der Stadt Langenberg, der früher die westfälische Landgemeinde Oberbonsfeld bildete (Gesetz vom 24. Februar 1881: G. S. S. 139), ist die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1826 (G. S. S. 19) ergangen, welche bestimmt, „daß in den Rheinprovinzen die Errichtung von Familienfideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden unter Immediatbestätigung des Königs erfolgen und daß die Rechtsverhältnisse derselben lediglich nach den bestätigten Stiftungsurkunden beurtheilt werden sollen." Außerdem finden sich mannigfache Bestimmungen, insbesondere für das Großherzogthum Berg, welche die Verhältnisse der durch die zeitweise Einführung der Napoleonischen Gesetzgebung berührten Familienfideikommisse ordnen; auf diese braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Auch anderwärts sind neben den das Fideikommißwesen im Allgemeinen regelnden Rechtsnormen besondere, sie in verschiedener Richtung abändernde oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

In Neuvorpommern und Rügen sind durch das Gesetz vom 12. Juli 1896 (G. S. S. 162) die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften über Familienschlüsse und über die Aufnahme nothwendiger Darlehen eingeführt, nämlich die §§ 42 bis 46, 77 bis 102, 108, 109 A. L. R. II, 4, der § 9 des Edikts vom 9. Oktober 1807, die Kabinetsorder vom 5. September 1835 und das Gesetz vom 15. Februar 1840.

In der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich Lauenburg, sind die Familienfideikommisse im Allgemeinen der Aufsicht des Oberlandesgerichts Kiel als Fideikommißbehörde unterstellt, während das gemeine Recht sonst weder eine Fideikommißbehörde noch

eine Fideikommißaufsicht kennt. Dies ist geschehen durch den § 43 der beiden Verfügungen, betreffend eine Instruktion und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappelationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdikasterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, vom 15. Mai 1834 in Verbindung mit § 25 IV der Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 26. Juni 1867 (G. S. S. 1073) und mit § 49 Nr. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230). Die Aufsichtsbefugnisse der Fideikommißbehörde sind im Uebrigen in Schleswig-Holstein und Lauenburg bezüglich der einzelnen Familienfideikommisse besonders verschieden. Sie bestehen theils in einer weitgehenden allgemeinen und besonderen Aufsicht mit der Verpflichtung des Fideikommißbesitzers zu einer jährlichen Rechnungslegung, theils nur in der Ueberwachung des in den Stiftungsakten aufgestellten Bestandes des Familienfideikommisses, theils lediglich in einer nur bestimmte Dinge, z. B. die Schuldentilgung, betreffenden Ueberwachung, theils ausschließlich in der Befugniß zum Einschreiten auf besonderes Anrufen der Anwärter in gewissen Fällen. Bisweilen ist auch stiftungsmäßig jede Aufsicht ausgeschlossen. Endlich giebt es in Holstein fideikommissarisch gebundene Güter, über welche Behörden anderer deutscher Bundesstaaten Aufsichtsbehörden sind. Zur Errichtung eines Familienfideikommisses wird in den ehemaligen Herzogthümern Schleswig und Holstein landesherrliche Genehmigung verlangt. Auch Veränderungen des Familienfideikommisses, wie Veräußerungen und Verschuldungen, selbst solche wesentlicher Art, können dort mit landesherrlicher Genehmigung jeder Zeit von dem Fideikommißbesitzer vorgenommen werden. Dieser Rechtszustand beruht auf einem Gewohnheitsrechte. Ob sich ein gleiches Gewohnheitsrecht auch für Lauenburg behaupten läßt, ist zweifelhaft und wird neuerdings von den Provinzialbehörden verneint. Für das ehemalige Herzogthum Schleswig sei noch auf die Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Gültigkeit testamentarischer Dispositionen ohne Allerhöchste Konfirmation, vom 4. Februar 1854 hingewiesen, wonach als Form der Fideikommißerrichtung nur diejenige durch letztwillige Verfügung zulässig ist.

Für die Provinz Hannover sind noch zu erwähnen die Fürstbischöfliche Verordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 8. Juli 1748, wonach Abkömmlinge des Fideikommißbesitzers das Familienfideikommiß nur zugleich mit dessen Allodialerbschaft erwerben können, eine Verordnung, die allerdings nur noch für die vor Erlaß des hannoverschen Gesetzes vom 13. April 1836 errichteten Fideikommisse Geltung hat, und die §§ 69 und 70 der Verordnung, betreffend die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen, vom 19. April 1847 sowie der § 98 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft vom 4. September 1847, welche für die Errichtung eines Familienfideikommisses aus einem Erbstammgute besondere Vorschriften treffen.

Für den Bereich des vormaligen Herzogthums Nassau bestimmt der § 38 der nassauischen Verordnung vom 31. Mai 1854, betreffend die Instruktion für die Herzoglichen Landoberschultheißen und die Feldgerichte über die Vollziehung der Gesetze vom 15. Mai 1851, „daß Familienfideikommisse nur auf höchste Weisung Gegenstand eines Eintrags in die Stockbücher werden können", und gewohnheitsrechtlich wird die landesherrliche Bestätigung auch zu jeder Erweiterung, Abänderung und Aufhebung einer Fideikommißstiftung verlangt. Endlich sei hier noch die gleichfalls im vormaligen Herzogthume Nassau sowie im Bezirke des Justizsenats Ehrenbreitstein geltende Kurmainzische Verordnung vom 2. März 1785 erwähnt, wonach jede Fideikommißstiftung innerhalb vierzehn Tagen bei Gericht angezeigt sein muß, widrigenfalls sie zum Nachtheile Dritter als unwirksam gilt, sowie eine weitere Kurmainzische Verordnung aus dem Jahre 1786, welche die Veräußerung und Verpfändung von Fideikommißgütern ohne Genehmigung der Regierung für unstatthaft erklärt.

Wie die Eintragung und Löschung der Fideikommißeigenschaft und die Eintragung des Fideikommißfolgers im Grundbuche zu erfolgen hat sowie welche Behörde im Sinne der Grundbuchgesetze als Fideikommißbehörde anzusehen ist und welche als solche stiftungsmäßig künftig nur bestellt werden kann, bestimmen jetzt für den ganzen Staat die Artikel 15 bis 18 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. S. 307), die hinsichtlich der Regelung der Frage, welche Behörde für die Nachsuchung der auf die Fideikommißeigenschaft und die Fideikommißfolge bezüglichen Eintragungen in das Grundbuch und für die Ausstellung der zu diesen Eintragungen erforderlichen Bescheinigungen zuständig ist, durch die folgenden im Artikel 33 unter Nr. 3, 5 und 11 aufrecht erhaltenen Bestimmungen ergänzt werden: Durch § 26 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (G. S. S. 229), durch § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets vom 28. Mai 1873 (G. S. S. 253) und durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (G. S. S. 481).

Die Abveräußerung und der Austausch einzelner Fideikommißgrundstücke ohne Zustimmung der Fideikommißberechtigten auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses ist durch folgende gesetzlichen Bestimmungen geregelt: Durch Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20 September 1899 (G. S. S. 177) und Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. S 307) sowie durch § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209), die für den ganzen Umfang der Monarchie gelten; ferner für die alten Provinzen, Neuvorpommern und Rügen und den Justizsenat Ehrenbreitstein durch die Gesetze vom 3 März 1850 (G. S. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (G. S. S. 384); für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, für die Hohenzollernschen Lande, die Provinz Schleswig-Holstein und die Rheinprovinz durch das Gesetz vom 12. April 1885 (G. S. S. 115), das Gesetz vom 22. April 1886 (G. S. S. 139) und § 73 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) in Verbindung mit Artikel 33 Nr. 10 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung; für die Provinz Hannover durch das Gesetz vom 25. März 1889 (G. S. S. 65); für die sämmtlichen vorgenannten Gebiete außerdem durch das Gesetz, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutstheile und Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken, vom 15. Juli 1890 (G. S. S. 226); für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt endlich sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheile der Provinz Hessen Nassau, das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und die Insel Helgoland durch § 4 des Gesetzes vom 19. August 1895 (G. S. S. 481) in Verbindung mit Artikel 33 Nr. 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und durch Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

In Betracht kommen ferner die Gesetze, welche die Umwandlung der Lehen in Familienfideikommisse erleichtern. Dahin gehören außer dem schon mehrfach erwähnten Hannoverschen Gesetze vom 13. April 1836 das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-, Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehen in Familienfideikommisse, vom 10. Juni 1856 (G. S. S. 554), das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehen in Familienfideikommisse, vom 23. März 1857 (G. S. S. 169) und die Gesetze, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern, vom 4. März 1867 (G. S. S. 362), des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrechte der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehen, vom 23. Juli 1875 (G. S. S. 537) und der in dem Herzogthume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafenthum Oberlausitz belegenen Lehen, vom 19. Juni 1876 (G. S. S. 238), ferner des Lehnverbandes im Geltungsbezirke des Ostpreußischen Provinzialrechts, vom 16. März 1877 (G. S. S. 101) und des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnsrechte,

der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehen in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, vom 28. März 1877 (G. S. S. 111), 10. März 1880 (G. S. S. 215) und 20. April 1883 (G. S. S. 61).

Von den sonst noch in einer größeren Anzahl von Gesetzen verstreuten Bestimmungen, welche Familienfideikommisse betreffen, seien die folgenden hervorgehoben: Der § 17 Abs. 3 und 4, der § 37 Nr. 2, der § 38 Abs. 2 und der § 47 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) betreffen die Behandlung der Familienfideikommisse im Enteignungsverfahren; der § 47 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) gestattet dem Fideikommißbesitzer, ohne Zustimmung der Agnaten einer öffentlichen Wassergenossenschaft beizutreten; ebenso ist der Fideikommißbesitzer nach § 32 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (G. S. S. 367) befugt, ein Darlehn zu Dränirungsanlagen ohne Einwilligung der Fideikommißberechtigten aufzunehmen; nach § 4 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) und Artikel II. des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs, vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 105) können Familienfideikommisse als Gläubiger im Staatsschuldbuch eingetragen werden und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des erstgedachten Gesetzes ist die Fideikommißbehörde zur Stellung von Anträgen für das Fideikommiß beim Schuldbuche befugt; die gleichen Bestimmungen enthält das Gesetz über das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 321) im § 4 Nr. 4 und im § 7; die §§ 45 und 96 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (G. S. S. 326) enthalten Bestimmungen über die für die Errichtung und Beaufsichtigung der Fideikommisse und für die Errichtung von Familienschlüssen zu entrichtenden Gerichtskosten; die Nr. 24 des Stempeltarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) endlich setzt den Fideikommißstempel auf 3 vom Hundert des Gesammtwerths der dem Fideikommisse gewidmeten Gegenstände fest. Ueber die Behandlung der Familienfideikommisse im Gemeinheitstheilungs-, Zusammenlegungs-, Ablösungs- und Regulirungsverfahren finden sich zahlreiche Bestimmungen in den einschlägigen Gesetzen, deren Aufzählung im einzelnen jedoch zu weit führen würde.

Es ist bekannt, daß die Gesetzgebung zeitweilig auch gegen die Familienfideikommisse überhaupt aufgetreten ist. In Frankreich wurden unter dem Einflusse der Revolution die fideikommissarischen Substitutionen durch die Dekrete des Nationalkonventes vom 25. Oktober und 14. November 1792 beseitigt, weil sie als unvereinbar mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und als nachtheilig für die Bodenkultur und die Gläubiger angesehen wurden. Das durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit geschaffene und durch den Artikel 896 des code civil bestätigte Verbot der Familienfideikommisse wurde in der Folge auf die an Frankreich abgetretenen Landestheile und die meisten Rheinbundstaaten ausgedehnt. Dies geschah theils durch Einführung des code civil, theils durch besondere Verordnungen. Mit der Beseitigung der französischen Herrschaft in Deutschland wurden indeß die Familienfideikommisse allmählich wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. Eine neue Bewegung gegen die Familienfideikommisse brachte das Jahr 1848. Den Niederschlag dieser Bewegung bildete der Beschluß der Frankfurter Nationalversammlung vom 21. Dezember 1848 und der ihm entsprechende § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundrechte vom 27. Dezember 1848, welcher dahin lautete: „Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingung der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten." In Preußen hatte eine gleiche Bestimmung bereits in den Arkikel 38 der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 (G. S. S. 375) Eingang gefunden, der in Satz 1 und 2 des Artikels 40 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G. S. S. 17) wiederholt wurde und sowohl die Stiftung von Familienfideikommissen untersagte wie auch die Umgestaltung der bestehenden Familienfideikommisse durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum vorschrieb. Auch eine Anzahl anderer Staaten hob, der von der Nationalversammlung gegebenen Anregung folgend, die Familien-

fideikommisse auf. Allein auch der durch diese Gesetze hergestellte Zustand war, ebenso wie der durch die Napoleonische Gesetzgebung am Anfange d.s Jahrhunderts geschaffene, in den meisten Ländern nur von kurzer Dauer. In Preußen wurde bereits mittelst Gesetzes vom 5. Juni 1852 (G S. S. 319) der Artikel 40 der Verfassungsurkunde wieder aufgehoben, womit der durch das Allgemeine Landrecht und die späteren Sondergesetze geschaffene Rechtszustand wieder hergestellt wurde. Auch in den meisten übrigen Staaten, welche die Fideikommisse abgeschafft hatten, wurde deren Errichtung nach und nach wieder zugelassen, sodaß das Familienfideikommiß jetzt nahezu in ganz Deutschland in praktischer Geltung ist. Nur in Oldenburg und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt (oldenburgisches Gesetz vom 28. Mai 1852; frankfurter Gesetz vom 28. März 1848) sowie in Elsaß-Lothringen und der bayerischen Rheinpfalz (Artikel 896 des code civil und Artikel 135 Abs. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899) besteht das Verbot der Fideikommisse, in Oldenburg, abgesehen von dem Familienfideikommisse der Großherzoglichen Familie, noch heute fort. Ebenso ist die Errichtung neuer Familienfideikommisse im Herzogthume Sachsen-Coburg und -Gotha, soweit es sich nicht um eine Umwandlung von Lehngütern in Familienfideikommisse handelt, verboten (Artikel 5 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. November 1899).

Auch in neuester Zeit hat es nicht an Bestrebungen gefehlt, die auf Abschaffung der Familienfideikommisse gerichtet waren. Hervorgehoben sei der in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellte Antrag, die Neuerrichtung von Fideikommissen im Wege der Reichsgesetzgebung zu untersagen, (vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung Bd. 6 S. 369) und der auf das gleiche Ziel gerichtete, jedoch auf Familienfideikommisse an Grund und Boden beschränkte Antrag der freisinnigen Partei im Reichstage vom 27. März 1895. Diese Bestrebungen hatten indeß keinen Erfolg. Man erkannte zwar an, daß dem Fideikommißwesen mancherlei Mängel anhafteten, leugnete aber, daß diese eine so einschneidende Maßregel wie die völlige Abschaffung der Fideikommisse rechtfertigten, und verlangte statt dessen die Beseitigung jener Mängel im Wege der Neugestaltung des geltenden Fideikommißrechts. Dieses Verlangen fand u. a. Ausdruck in einem Fideikommißgesetzentwurf, den die deutsche Adelsgenossenschaft im Jahre 1892 ausarbeiten ließ und dem Justizminister als Unterlage für ein etwaiges gesetzgeberisches Vorgehen einreichte. Der Entwurf ist den Oberlandesgerichten zur Begutachtung unterbreitet und mit den erstatteten Gutachten bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt worden. Auch die preußische Staatsregierung stellte sich auf den Boden der Reformpartei, als bei den Landtagsverhandlungen über das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 anläßlich der Berathung der den Fideikommißstempel betreffenden Tarifstelle die Frage, ob die Familienfideikommisse berechtigt und bejahenden Falles, in welcher Gestaltung und Ausdehnung sie als nützlich und empfehlenswerth anzuerkennen seien, einer Erörterung unterzogen wurde. Auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses gab der Finanzminister in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Juli 1895 die Erklärung ab, daß nach Ansicht der Regierung das Familienfideikommiß wirthschaftlich, sozial und politisch nicht zu verwerfen sei, daß aber eine Neuregelung des heutigen Fideikommißwesens unumgänglich nothwendig erscheine. In derselben Sitzung beschloß das Herrenhaus: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage einen Gesetzentwurf wegen anderweiter Regelung des Fideikommißwesens baldmöglichst vorzulegen." Diesem Wunsche gab das Herrenhaus gelegentlich der Berathung des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 erneut Ausdruck. Eine inhaltlich gleiche, von konservativer Seite im Abgeordnetenhause beantragte Resolution ist einer Kommission überwiesen worden, dort aber nicht zur Berathung gelangt.

Aus Anlaß der erstgedachten Vorgänge hatte das Königliche Staatsministerium bereits am 13. November 1895 angeordnet, daß die Prüfung der Frage, ob die Familienfideikommisse zu befördern oder einzuschränken seien, durch eine im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auszuarbeitende Denkschrift über die Reform-

bedürftigkeit des Fideikommißwesens und die Mängel der jetzigen Einrichtung vorbereitet werde. Nach Fertigstellung dieser Denkschrift beschloß das Staatsministerium in der Sitzung vom 16. September 1897, daß unter Berücksichtigung der in der Denkschrift entwickelten Grundsätze ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden solle. Ein erster im landwirthschaftlichen Ministerium hergestellter Entwurf wurde darauf zu Beginn des Jahres 1899 den Oberlandesgerichten, den Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung und den Generalkommissionen zur Begutachtung mitgetheilt. Auf Grund der eingegangenen Gutachten wurde sodann in demselben Ministerium ein zweiter Entwurf und demnächst in gemeinschaftlicher, am 29. Oktober 1900 begonnener Berathung von Kommissaren des Landwirthschaftsministers und des Justizministers der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt. Dieser Entwurf ist bis auf den zwölften und dreizehnten Abschnitt vollständig fertiggestellt. Der dreizehnte Abschnitt, der die Kosten- und Stempelbestimmungen enthalten soll, wird demnächst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entworfen werden. Der zwölfte Abschnitt, der die Fideikommißbehörde behandelt, macht zwei gesonderte Vorschläge über deren Ausgestaltung und über das Verfahren in Fideikommißsachen; diese beiden Vorschläge sind als Entwurf A und Entwurf B bezeichnet und besonders gedruckt. Ob der Entwurf A oder der Entwurf B den endgültigen Bestimmungen über die Fideikommißbehörde zu Grunde gelegt werden wird, bleibt späterer Entschließung vorbehalten, wobei die Aeußerungen der gutachtlich zu hörenden Behörden und etwaige Wünsche aus den Kreisen der Betheiligten Beachtung finden werden.

II. Reformbedürftigkeit des Fideikommißwesens und Grundzüge des Gesetzentwurfs.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat das Fideikommißrecht in die Neuordnung des Bürgerlichen Rechtes nicht mit einbezogen, vielmehr bestimmt Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen unberührt bleiben. Der Artikel 61 fügt die Einschränkung hinzu, daß, soweit die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach fideikommißrechtlichen Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist, auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden. Allerdings war bei den Berathungen der Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwogen worden, ob nicht auch das Familienfideikommiß einer reichsrechtlichen Regelung zu unterziehen sei. Dabei wurde die dafür entscheidende Vorfrage, ob das Familienfideikommiß dem Privatrecht angehöre, bejaht (Kommissionsvorlagen von 1878 Nr. 3 und 2, besonders S. 17 und 21), ohne daß indeß in Abrede gestellt wurde, daß gewisse Berührungspunkte mit den öffentlichen Verhältnissen vorhanden seien. Man hielt es jedoch für richtiger, die Ordnung des Fideikommißwesens der Landesgesetzgebung zu überweisen. Dementsprechend ist auch in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuche bemerkt, daß es bei der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für die Familienfideikommisse zu belassen und von Reichswegen nur insoweit einzugreifen sei, als es die Durchführung gewisser Grundgedanken des Bürgerlichen Gesetzbuchs, z. B. der allgemeinen Begriffe über Eigenthum, Eigenthumsbeschränkung, Rechtsgeschäfte u. s. w., nöthig mache (Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 5, 6; Erbrechtsentwurf von 1879: Mot. zum Vorentwurfe Bd. 3 S. 1223). Auch in der Begründung zum Artikel 59 (Artikel 35 des ersten Entwurfs) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (S. 157, 158) ist ausgeführt, daß der einheitlichen Regelung des Fideikommißwesens dessen Zusammenhang mit den inneren Verhältnissen und mit der besonderen Gestaltung sozialer, wirthschaftlicher und politischer Zustände in den einzelnen Staaten entgegenstehe. Im Uebrigen wird in dieser Begründung betont, daß der Artikel 59 nur das deutschrechtliche Fideikommiß im Auge habe. Ein bei der ersten Lesung gestellter Antrag, dies besonders auszusprechen, wurde aber abgelehnt. Man verneinte das Bedürfniß, weil bei der Zusammenfassung der Familienfideikommisse mit den Lehen und Stammgütern in demselben Artikel sowie gegenüber der Regelung der das römische Universalfideikommiß ersetzenden Nacherbfolge im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Zweifel hierüber nicht aufkommen könne

(vergl. Protokolle der ersten Kommission S. 12 704; Mot des Einf. Ges. zum B. G. B. S. 158) Gemäß Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben nicht nur die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, sondern es können auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden, sei es, daß diese neuen Vorschriften das bestehende Recht aufheben oder daß sie nur eine Lücke desselben ergänzen (Protokolle der ersten Kommission S. 12 321). Hiernach ist die Möglichkeit gegeben, im Wege der Landesgesetzgebung eine Neuordnung des Fideikommißrechts vorzunehmen. In welcher Richtung sich diese Neuordnung vorwiegend zu bewegen haben wird, soll später erörtert werden.

I. Zunächst bedürfen diejenigen Gesichtspunkte einer Beleuchtung, welche die Beibehaltung der Familienfideikommisse und eine umfassende Neuregelung des Fideikommißwesens überhaupt gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses bezweckt, wie im Eingang erörtert, die Erhaltung des Glanzes, d. h. der besonders hervorragenden Stellung einer Familie, und damit ihre Bevorzugung vor anderen Familien; aber auch innerhalb der bevorzugten Familie führt die Fideikommißstiftung, da nur wenige Familienmitglieder des Fideikommißbesitzes theilhaftig werden können, wiederum zu einer Bevorzugung dieser wenigen Familienmitglieder vor den übrigen. Daher erhebt sich als erste, für das ganze Fideikommißwesen grundlegende Frage die, ob für den Staat ein begründeter Anlaß vorliegt, derartige Bevorzugungen in Abweichung von der sonstigen Ordnung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zuzulassen. Diese Frage ist von jeher eine besonders umstrittene gewesen. Vom Standpunkt einer die Ausgleichung aller rechtlichen Unterschiede als das allein Richtige darstellenden Lehre wird sie unbedingt verneint. Die geschichtliche Entwickelung der Familienfideikommisse zeigt aber, wie sich aus obigem Ueberblick ergiebt, daß diese Lehre keinen festen Halt hat gewinnen können, indem die Versuche ihrer Verwirklichung im Allgemeinen immer nur kurzen Bestand gehabt haben und die Familienfideikommisse, wo sie als eine angeblich ungerechtfertigte Durchbrechung des Grundsatzes der Gleichheit aufgehoben wurden, kurz darauf wieder eingeführt sind. Im Kampfe der Meinungen hat man die verschiedensten Gründe für und wider die Zulassung der Familienfideikommisse geltend gemacht. Soweit diese sich auf ethischem Gebiete bewegen, insofern in der Fideikommißerrichtung auf der einen Seite eine von einem ausgebildeten Familiensinne zeugende und deshalb Anerkennung verdienende Willensbethätigung, vom entgegengesetzten Standpunkt aus aber eine Lieblosigkeit gegen die nicht zum Fideikommißbesitze berufenen Familienmitglieder erblickt wird, kann auf eine Erörterung hier verzichtet werden. Denn für ein gesetzgeberisches Vorgehen können nicht allgemeine philosophische Erwägungen, sondern nur die Rücksichten auf die thatsächlichen Verhältnisse ausschlaggebend sein und Rücksichten dieser Art müssen aus Gründen politischer, sozialer und wirthschaftlicher Natur zur Beibehaltung der Familienfideikommisse führen.

Allerdings haben namhafte Schriftsteller das Familienfideikommiß als ein Rechtsgebilde bezeichnet, das ausschließlich einer überlebten Zeit der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung, nämlich der der ständischen Gesellschaft, angehöre. Man fand in ihm nur ein Vorrecht des Adelstandes. Richtig ist es zwar, daß die meisten der bisherigen Familienfideikommisse von adligen Stiftern für adlige Familien errichtet sind,*) aber dieser Umstand ist, zumal bereits das Allgemeine Landrecht (§ 47 II, 4) in Verbindung mit dem Edikte vom 9. Oktober 1807 (§ 1) die Errichtung von Familienfideikommissen sämmtlichen Einwohnern des Staates unterschiedlos gestattet hat, nicht sowohl aus einem besonderen Vorrechte des Adelstandes, als vielmehr daraus zu erklären, daß die Familienfideikommisse denjenigen Familien, deren Mitglieder berufen erschienen, sich an besonders hervorragender Stelle im Dienste des Staates und des Gemeinwohls zu bethätigen,

*) Unter den 983 Fideikommißinhabern, die am Schlusse des Jahres 1899 innerhalb der preußischen Monarchie ermittelt waren und deren Besitz 1102 Fideikommisse umfaßte, befanden sich, abgesehen von 24 Mitgliedern regierender Häuser und 38 deutschen Standesherren, 25 Fideikommißbesitzer aus fürstlichen Häusern, 243 Grafen und 556 sonstige Adlige, während nur 97 bürgerliche Fideikommißbesitzer vorhanden waren.

die materielle Unterlage zur Erfüllung dieser Pflichten sicherten und daß diese Familien vorzugsweise dem Adel angehörten. In dieser Auffassung bewegt sich auch die Bemerkung von Suarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts (v. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 41 S. 168 fg.), daß die Stiftung neuer Familienfideikommisse nur in dem einzigen Falle vortheilhaft für den Staat sein könne, wenn es darauf ankomme, adlige Familien zu erhalten, welche den Heeren des Staates die Anführer liefern müßten und die nach der einmal bestehenden Verfassung an vielen anderen Orten an Gewerben und Industrie keinen Theil nehmen könnten.

Der dieser Bemerkung zu Grunde liegende Gedanke hat auch heute noch seine Berechtigung. Allerdings kommt es heute, wo die militärischen und politischen Vorrechte des Adels sowohl wie seine Beschränkungen im Erwerbsleben in Wegfall gekommen sind, nicht mehr darauf an, gerade nur adlige Familien, wohl aber überhaupt Familien zu erhalten, die dem Staate eine Gewähr dafür bieten, daß sich jederzeit Kräfte finden, die geeignet und bereit sind, die immer steigenden Anforderungen freiwilliger Bethätigung auf politischem und sozialem Gebiet in staatserhaltendem Sinne zu erfüllen. Diese Gewähr ist vorzugsweise in einer dauernden Seßhaftmachung solcher Familien innerhalb des Staatsgebiets zu erblicken, und zwar ist es der Großgrundbesitzerstand, der besonders berufen erscheint, den eben erwähnten hohen Erwartungen gerecht zu werden. Das Familienfideikommiß ist aber das wirksamste Mittel, um einen leistungsfähigen Großgrundbesitz und damit einen wirthschaftlich und sozial unabhängigen Großgrundbesitzerstand auf die Dauer zu erhalten. „Zwingt man", so führt mit Recht der Redaktor des Sachenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Kommissionsvorlage von 1878 Nr. 2 S. 18) aus, „den Großgrundbesitz unter die Pflichttheilsgrundsätze, so ist erfahrungsmäßig während weniger Generationen zuerst Ueberschuldung und demnächst Zersplitterung des Großgrundbesitzes die Folge. Man mag ja alle Ursache haben, durch unbehinderte Verfügung über die Immobilien die Zahl der Kleingrundbesitzer möglichst zu erhöhen, um einen großen Stamm seßhafter, arbeitskräftiger, unabhängiger und steuerfähiger Familien zu erzielen. Aber das Staatswesen, wie es sich in Deutschland entwickelt hat, kann auf der anderen Seite das volle Gedeihen nur dann finden, wenn über das Land hin eine Anzahl angesessener, hervorragend angesehener und bemittelter Existenzen verbreitet ist, deren Sinn und Verständniß von Jugend auf den öffentlichen Angelegenheiten des Kreises, der Provinz, des Staates erschlossen ist, und die deshalb in den Organen der Selbstverwaltung wie der staatlichen Gesetzgebung nicht nur mit uneigennütziger Hingebung, sondern auch mit gründlicher Kenntniß der Zustände des Landes thätig zu sein vermögen. Je mehr das innere Staatsleben sich von dem wohlmeinenden Despotismus bureaukratischer Führung emanzipirt, desto mehr ist darauf Bedacht zu nehmen, die im Volke vorhandenen persönlichen Elemente zu erhalten, welche durch die hervorgehobenen Eigenschaften besonders befähigt und berufen sind, zu sachgemäßer und uneigennütziger Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten einflußreich beizutragen. Wie Gerber treffend bemerkt, ist die Stammgutsstiftung eine Schöpfung, welche, wie das Gepräge der Persönlichkeit des Stifters, so auch die Zeichen fortgesetzter individueller Thätigkeit der Inhaber trägt, von vornherein als der Boden einer Familiengeschichte gemeint ist und den Zusammenhang vergangener und künftiger Geschlechter in sichtbarer Weise vermitteln soll. Und weil eine solche Familiengeschichte in der Regel mit der Geschichte des Landes durch die demselben gewidmeten Dienste eng verwachsen ist, so wirkt sie kräftig ein auf das heranwachsende Geschlecht, ein weithin leuchtendes Vorbild der Hingebung an das Vaterland zu werden. Um der hohen politischen Bedeutung des Großgrundbesitzes willen erscheint die Beibehaltung des Instituts geboten."

Nicht minder erscheint diese Beibehaltung geboten wegen der wirthschaftlichen Bedeutung des Großgrundbesitzes.

In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, daß der Großgrundbesitzer bei hinreichender Kapitalkraft auf den meisten Wirthschaftsgebieten größere Roherträge zu

erzielen vermag als der minder bemittelte kleinere Besitzer, da er in der Lage ist, bessere Wirthschaftsarten zu erproben und einzuführen, bessere Maschinen, Sämereien und Nutzthiere anzuschaffen, Meliorationen leichter durchzuführen, an Gebäuden, Maschinen, Menschenkräften und Arbeitsthieren mehr zu sparen, den Fruchtwechsel zweckmäßiger einzuhalten, günstige Absatzverhältnisse besser auszunutzen und die Arbeitstheilung in ausgedehnterem Maße anzuwenden. Für manche Wirthschaftszweige, insbesondere für die Waldkultur, von der sogleich ausführlich die Rede sein wird, erscheinen Güter größeren Umfanges überhaupt besser geeignet, als kleinere. Dem kleineren Besitzer gegenüber kommt aber die wirthschaftliche Bedeutung des Großgrundbesitzers vor allem insofern zur Geltung, als dieser, da es ihm seine Mittel ermöglichen, den Fortschritten auf wirthschaftlichem Gebiete dauernd zu folgen und dadurch eine besondere Erfahrung und Einsicht zu erwerben und zu bethätigen, berufen erscheint, dem kleineren Besitzer mit seiner Wirthschaftsführung ein werthvolles Vorbild zu geben und dadurch zur Förderung des Wohlstandes des Einzelnen wie der Gesammtheit beizutragen; die Erfahrung beweist auch, daß in Gegenden, in denen der Großgrundbesitz gut bewirthschaftet wird, sich bald auch bei den mittleren und kleinen Gütern ein Aufschwung bemerkbar macht.

Diese Bedeutung des Großgrundbesitzes theilen die ihm angehörenden Familienfideikommisse in vollem Umfange. Außerdem hat aber der fideikommissarisch festgelegte Großgrundbesitz erhebliche Vortheile vor dem nicht gebundenen voraus. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, wie gerade in unserer Zeit der freie Grundbesitz an einer weit vorgeschrittenen Verschuldung leidet und außer durch die bereits berührten Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Erbrechts gerade auch durch diese Verschuldung fortdauernd der Gefahr der Zertheilung und damit des Verschwindens als Großgrundbesitz ausgesetzt ist, während bei Fideikommißgütern eine Theilung überhaupt ausgeschlossen und die Verschuldung nur in sehr engen Grenzen zulässig ist. Denn, soweit die Aufnahme von Schulden auf die Fideikommißgüter nach geltendem Rechte überhaupt gestattet ist, bedarf der Fideikommißbesitzer dazu regelmäßig eines Familienschlusses oder doch der Zustimmung zweier Anwärter; ebenso soll er nach dem Entwurfe die Fideikommißgüter nur mit Zustimmung der Familie belasten dürfen und, wenn auch für den Regelfall kein Familienschluß mehr erforderlich, sondern die Zustimmung des Familienraths ausreichend sein wird, so führt andererseits der Entwurf doch eine Belastungsgrenze ein, die nur ausnahmsweise überschritten werden soll (§ 32). Die Fideikommisse bilden daher sowohl nach geltendem Rechte wie nach dem Entwurfe einen werthvollen Schutz gegen die fortschreitende Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes sowie gegen eine nicht der folgerichtigen Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern der Nothlage des Besitzers entspringende unwirthschaftliche Zerstückelung des Grund und Bodens.

Ein fernerer wesentlicher Vorzug der Fideikommisse gegenüber dem freien Grundbesitze besteht darin, daß durch sie eine planmäßige Forstwirthschaft begünstigt wird. Der Forstbetrieb erfordert ausgedehnte Flächen, weil eine geregelte Schlagwirthschaft nur auf solchen möglich ist und die Anstellung von höher gebildeten Forstbeamten sich nur für Waldungen von größerem Umfange lohnt. Da ein Ausreifenlassen des Holzkapitals auf dem Stamme oder auch nur eine genaue Einhaltung des einmal aufgestellten Wirthschaftsplans Opfer bedingt, die der gegenwärtige Besitzer häufig für den künftigen bringen muß, so pflegt die Anlegung und Erhaltung planmäßig bewirthschafteter Wälder, namentlich solcher mit langen Umtriebszeiten, nur dort üblich zu sein, wo der Besitzer sicher ist, daß das von ihm gebrachte Opfer entweder ihm selbst oder seinen Nachkommen zu gute kommt. Der letztere Fall trifft bei dem Fideikommißbesitzer zu. Es erscheint daher die Waldwirthschaft gleichsam als die den Fideikommißgütern naturgemäße, zumal sie auch nur geringes Betriebskapital erfordert. Die statistischen Nachweise ergeben denn auch, daß ein verhältnißmäßig großer Theil der Fideikommißfläche der Waldwirthschaft gewidmet ist. Während nämlich der 34 862 432,6 ha umfassenden Gesammtfläche des Staates eine Gesammtwaldfläche von nur 8 270 133,5 ha oder 23,72 vom Hundert gegenübersteht, beträgt die Gesammtfläche aller Fideikommißwaldungen 99 990,2 ha oder 45,93 vom

Hundert der 2 177 148,4 ha umfassenden Gesammtfläche der Fideikommisse, das sind 12,09 vom Hundert der Gesammtwaldfläche des Staates. Die durchschnittliche Bewaldung der Fideikommisse erreicht demnach fast das doppelte der allgemeinen Durchschnittsbewaldung. In den einzelnen Landestheilen ist das Verhältniß der Fideikommißwaldungen zum übrigen fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz ein sehr verschiedenes. Provinzweise zusammengestellt gestalten sich die Bewaldungsziffern folgendermaßen:

Provinz	Gesammtwaldfläche in Hunderttheilen der Gesammtfläche	Fideikommißwaldfläche in Hunderttheilen der Fideikommißgesammtfläche	Fideikommißwaldfläche in Hunderttheilen der Gesammtwaldfläche (Sp. 2)
1.	2.	3.	4.
Ostpreußen	17,42	30,50	6,10
Westpreußen	21,72	44,04	7,24
Brandenburg	33,43	50,10	11,66
Pommern	20,56	25,82	8,89
Posen	19,77	42,33	13,54
Schlesien	28,82	56,30	28,63
Sachsen	21,21	41,27	9,44
Schleswig-Holstein	6,65	18,53	20,91
Hannover	17,15	41,88	4,80
Westfalen	28,02	57,40	15,53
Hessen-Nassau	39,67	62,96	7,55
Rheinland	30,93	57,75	5,01
Hohenzollern	34,48	77,78	37,20

Die große Wichtigkeit der Waldungen für die Volkswirthschaft und insbesondere für die Landeskultur wird allseitig anerkannt. Abgesehen von den sogenannten Schutzwäldern, die dem Schutze gegen örtliche Gefahren, z. B. Versandung, Steingeröll, Abschwemmen des Bodens, Ueberfluthung, Eisgang, Einwirkung der Seewinde an der Meeresküste dienen (vergl. Gesetz vom 6. Juli 1875: G. S. S. 416), besteht die Bedeutung des Waldes vornehmlich in seiner Einwirkung auf die Beschaffenheit der gesammten Witterungsverhältnisse und auf den Wasserhaushalt der Flüsse sowie in der Möglichkeit gewinnbringender Ausnutzung der zur Landwirthschaft nicht geeigneten Flächen. Von nicht zu unterschätzendem Werthe ist auch die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch ausgedehnte Waldflächen, namentlich im Winter, die wiederum, wie sich statistisch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen läßt, eine den Abfluß der ländlichen Bevölkerung hemmende Wirkung ausübt, wie denn überhaupt die neueren statistischen Erhebungen dargethan haben, daß keineswegs, wie die Gegner des Fideikommißwesens es darstellen, die Fideikommisse die ländliche Abwanderung in hervortretendem Maße verursachen oder mitveranlassen (vergl. Kühnert, die Fideikommisse in Preußen im Jahre 1900 und die Wanderungen in den Kreisen mit besonders ausgedehntem Fideikommißbesitz in dem Zeitraum 1875 bis 1900, in der Zeitschrift des Königl. Preußischen statistischen Büreaus Jahrgang 1902). Für den Staat ist daher die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes von erheblicher Bedeutung. Deshalb sind auch die Holzungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sowie die nicht durch ein besonderes Privatrechtsverhältniß entstandenen sogenannten gemeinschaftlichen Holzungen der Aufsicht des Staates unterstellt (vergl. Ges. vom 14. August 1876: G. S. S. 373; Ges. vom 14. März 1881: G. S. S. 261). Dagegen hat der Staat, soweit es sich nicht um Schutzwaldungen im Sinne des oben angeführten Gesetzes vom 6. Juli 1875 handelt, auf die Bewirthschaftung der im Privatbesitze befindlichen Waldungen keinen Einfluß und es ist mithin für ihn von besonderem Werthe, wenn Aufgaben, die er sonst nur in seinen Wäldern oder in denen

der Gemeinden und öffentlichen Anstalten erfüllen kann, von den Fideikommißbesitzern, weil dies zugleich ihrem Vortheil entspricht, freiwillig gefördert werden.

Wenn gegenüber diesen Vorzügen der Familienfideikommisse vor dem freien Grundbesitze von deren Gegnern behauptet wird, der Kulturzustand der landwirthschaftlich genutzten Fideikommißländereien sei im Durchschnitt ein geringerer als derjenige des nicht gebundenen Besitzes, mithin werde durch die Gebundenheit der Volkswohlstand geschädigt, so entbehrt eine solche Behauptung der Begründung. Zu ihrem Beweise wird angeführt, daß der Grundsteuerreinertrag der freien Güter durchweg höher sei als derjenige der Fideikommißgüter. Dies wird jedoch durch die neuesten, mit dem Jahre 1900 abschließenden statistischen Erhebungen nicht bestätigt, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die Höhe des Grundsteuerreinertrags überhaupt ein sicheres oder auch nur brauchbares Merkmal für den Kulturzustand eines Grundstücks ist. Zwar entfallen von dem gesammten Grundsteuerreinertrag in Preußen nur 5,97 vom Hundert auf die Fideikommisse, während deren Fläche 6,24 vom Hundert der Gesammtfläche des Staates ausmacht. Daraus aber, daß hiernach der Antheil der Fideikommisse am Grundsteuerreinertrag etwas kleiner ist als an der Fläche des Staates, darf man keineswegs folgern, daß der Ackerboden der Fideikommisse ein geringerer ist als der des freien Grundbesitzes. Das Zurückbleiben bei dem Grundsteuerreinertrage findet vielmehr seine hinreichende Erklärung darin, daß die Fideikommisse, wie oben erwähnt, fast zur Hälfte mit Wald bestanden sind, dieser aber um ein Mehrfaches geringer als landwirthschaftliches Kulturland zur Grundsteuer eingeschätzt zu sein pflegt. Demgemäß ist da, wo die Fideikommisse größtentheils aus Wald bestehen, der Ueberschuß ihres Antheils an der Fläche über denjenigen am Reinertrage meist noch bedeutender als im Staatsdurchschnitte, wo er (6,24—5,97 =) 0,27 beträgt, so in den Regierungsbezirken Frankfurt, Liegnitz, Oppeln, Arnsberg, Cassel, Coblenz, Aachen und Sigmaringen. Wo dagegen die Fideikommisse nur zu einem geringen Theile mit Wald bedeckt sind, ist ihr Antheil am Reinertrage sogar größer als an der Fläche. So stellt sich z. B. dies Verhältniß im Regierungsbezirke Stettin auf 7,02 zu 5,70, Stralsund 21,13 zu 20,70, Schleswig 9,23 zu 7,50 und im Regierungsbezirk Aurich sogar auf 5,67 zu 2,92; ebenso weisen die Provinzen, in denen der Fideikommißwald am geringsten ist, einen erheblichen Ueberschuß des Antheils am Reinertrag über den Antheil an der Fläche auf, nämlich Ostpreußen 4,43 vom Hundert des Reinertrags gegen 3,48 vom Hundert der Fläche, Hannover 2,91 gegen 1,96, Schleswig-Holstein 9,23 gegen 7,50 und Pommern 10,01 gegen 7,08, obgleich auch in diesen Regierungsbezirken und Provinzen die Fideikommisse immer noch mehr Holzungen als die sonstigen Besitzungen aufweisen. Da ferner vielfach gerade in Gegenden mit sehr geringem Ackerboden kein fideikommissarisch gebundener Grundbesitz vorhanden ist, so ist anzunehmen, daß bei den Fideikommissen die landwirthschaftlichen Kulturflächen, deren Reinerträge wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten nicht besonders haben festgestellt werden können, im Allgemeinen den besseren Bodenklassen angehören. Hiernach kann die Behauptung, der Fideikommißbesitz schädige durch einen auf die fideikommissarische Gebundenheit zurückzuführenden mangelhaften Kulturzustand den Volkswohlstand, für erwiesen nicht erachtet werden.

Der weiteren Behauptung der Gegner der Fideikommisse, daß in Preußen, insbesondere in den östlichen Provinzen, bereits übergenug Großgrundbesitz vorhanden sei und daher kein Bedürfniß vorliege, diesen durch einen weiteren Ausbau des Fideikommißrechts noch zu fördern und zu stützen, ist entgegenzuhalten, daß die Behauptung von dem Vorhandensein eines im Verhältnisse zu sonstigem Grundbesitze besonders ausgedehnten Großgrundbesitzes, wenn überhaupt, so doch höchstens für einzelne Landestheile zutrifft und daher nicht gegen die Fideikommisse im Allgemeinen verwerthet werden kann. Dies kann um so weniger geschehen, wenn, wie in dem vorliegenden Entwurfe, durch das Erforderniß staatlicher Genehmigung nicht nur zu jeder Errichtung und unentgeltlichen Erweiterung eines Fideikommisses, sondern auch zu jedem auf lästigem Rechtsgeschäfte beruhenden Erwerb eines Grundstücks für ein Fideikommiß (§§ 9, 23, 25) hinreichend Vorsorge dafür getroffen wird, daß in solchen Gebieten, in denen der Großgrundbesitz

bereits vorherrscht, eine weitere Verschiebung der Besitzstandsvertheilung zu seinen Gunsten nicht mehr eintreten kann.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, eine wie wichtige Rolle den Fideikommissen im staatlichen und wirthschaftlichen Leben der Nation zukommt. Daraus rechtfertigt es sich, daß die Familienfideikommisse nicht nur beibehalten, sondern auch behufs Beseitigung der ihnen nach dem geltenden Rechte anhaftenden Mängel einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen werden. Bevor hierauf näher eingegangen wird, mögen noch einige den statistischen Nachweisen für die Zeit bis Ende 1900 entnommene Zahlen Raum finden, aus denen sich die Ausdehnung der Fideikommisse und ihre Vertheilung über die einzelnen Provinzen sowie die Zeit ihrer Entstehung ergiebt.

Am Schlusse des Jahres 1900 umfaßte, wie bereits erwähnt, die Gesammtfläche der Fideikommisse in Preußen 2 177 148,4 ha oder 6,24 vom Hundert der Gesammtfläche des Staates mit einem Grundsteuerreinertrage von 26 686 007,94 M. = 5,97 vom Hundert desjenigen der gesammten Staatsfläche. Diese Gesammtfläche vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

Provinz	Fideikommißfläche ha	Antheil an der Gesammtfläche in Hunderttheilen	Antheil am Grundsteuerreinertrag in Hunderttheilen
Ostpreußen	128 870,0	3,48	4,43
Westpreußen	91 125,4	3,57	2,88
Brandenburg	310 032,0	7,78	6,85
Pommern	213 262,6	7,08	10,01
Posen	183 240,2	6,33	5,97
Schlesien	590 834,8	14,65	9,64
Sachsen	122 513,1	4,85	4,40
Schleswig-Holstein	142 577,5	7,50	9,23
Hannover	75 665,2	1,96	2,91
Westfalen	153 191,4	7,58	7,19
Hessen-Nassau	74 705,2	4,76	4,63
Rheinland	72 506,1	2,69	2,82
Hohenzollern	18 624,9	16,49	12,86

In diesen Zahlen sind die Kron- und Hausfideikommisse von 24 Mitgliedern aus regierenden Häusern mit insgesammt 198 711 ha sowie die Güter von 38 deutschen Standesherren mit 285 967 ha mitenthalten. Diese Güter, deren Rechtsverhältnisse durch die in den einzelnen Hausgesetzen niedergelegten, den Regeln des allgemeinen Fideikommißrechts allerdings vielfach entsprechenden Rechtsnormen geordnet sind, bleiben von den Bestimmungen des Entwurfs unberührt (§ 25*) und scheiden deshalb auch für die nachfolgenden Betrachtungen aus, soweit diese nicht die Ergebnisse der statistischen Erhebungen betreffen, da hier eine Trennung zwischen Gütern der gedachten Art und Familienfideikommissen im engeren Sinne nicht zweckentsprechend war.

Eine kurze Betrachtung verdient auch die Entstehungszeit der Fideikommisse. Nach den neuesten Ermittelungen bestanden am Jahresschlusse 1900 1119 Fideikommisse. Von ihnen waren errichtet:

In den Jahren	Zahl	Fläche
bis 1850	520	1 262 830 ha
1851—1860	96	179 022 „
1861—1870	104	148 920 „
1871—1880	117	200 909 „
1881—1890	163	190 892 „
1891—1900	119	194 572 „
1851—1900	599	914 315 ha
Insgesammt bis 1900	1119	2 177 145 ha

Mehr als die Hälfte aller vorhandenen Fideikommisse mit über zwei Fünfteln der gesammten Fideikommißfläche ist also erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts gestiftet worden. Der Zugang war namentlich in den drei letzten Jahrzehnten sowohl der Zahl wie der Fläche nach recht bedeutend und läßt keineswegs, wie vielfach behauptet wird, auf eine abnehmende Neigung zur Fideikommißbildung schließen. Der Zugang an Fideikommissen stellt indeß nicht in vollem Umfang auch einen Zugang an gebundenem Grundbesitz überhaupt und damit eine Verminderung des freien Grundbesitzes dar, denn einen erheblichen Bruchtheil jenes Zuganges bilden die auf Grund der Lehnsauflösungsgesetze aus Lehen in Familienfideikommisse umgewandelten Flächen, die, allerdings unter Hinzurechnung des Allodialbesitzes, der den in Fideikommisse umgewandelten Lehen bei der Umwandlung zugeschlagen wurde, in den Jahrzehnten 1851 bis 1860 und 1861 bis 1870 mehr als den vierten Theil und in den Jahrzehnten 1871 bis 1880 und 1881 bis 1890 sogar annähernd die Hälfte des gesammten Zuganges an Fideikommissen ausmachten. In dem Jahrzehnt 1891 bis 1900 ist der Antheil der umgewandelten Lehen wieder erheblich gesunken; er betrug noch nicht den zehnten Theil des Gesammtzuganges. Daraus erklärt sich auch der verhältnißmäßig geringe Zugang an Fideikommißfläche in dem Jahrfünft 1896 bis 1900, der unter Berücksichtigung des Abganges durch Verkleinerung oder Auflösung von Fideikommissen insgesammt nur 75 193,7 ha betrug, die sich auf 64 neu errichtete und 197 erweiterte Fideikommisse vertheilen. Eine Uebersicht über den Zu- und Abgang an Fideikommissen in den Jahren 1896 bis 1900 giebt die nachstehende Zusammenstellung:

Jahr	Zugang durch Erweiterung bestehender Familienfideikommisse		Zugang durch Errichtung neuer Familienfideikommisse		Insgesammt Zugang	Abgang durch Verkleinerung von Familienfideikommissen		Abgang durch Auflösung von Familienfideikommissen		Insgesammt Abgang	Mehrzugang
	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Fläche ha	Fläche ha
1896	39	1 264,4	13	8 925,8	10 190,2	44	2 310,1	1	126,6	2 436,7	7 753,5
1897	35	334,2	9	9 488,6	9 822,8	48	420,2	1	81,2	501,4	9 321,4
1898	32	1 522,3	20	30 739,3	32 261,6	36	3 953,7	2	4 204,5	8 163,2	24 098,4
1899	45	6 212,1	14	12 413,1	18 625,2	45	124,9			124,9	18 500,3
1900	46	7 045,7	8	11 058,5	18 104,2	44	798,8	1	1 785,3	2 584,1	15 520,1
1896 1900	197	16 378,7	64	72 625,3	89 004,0	217	7 612,7	5	6 197,6	13 810,3	75 193,7

II. Der im ersten Abschnitte geschilderten weitgehenden Rechtszersplitterung gegenüber erscheint das Bestreben gerechtfertigt, durch eine umfassende Neuordnung Rechtseinheit auf diesem Gebiete zu schaffen, umsomehr als durch die nunmehrige einheitliche Ausgestaltung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes die Möglichkeit geboten ist, das Fideikommißrecht mit dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in dem gesammten Staatsgebiete thunlichst in Einklang zu bringen. Ebenso erfordern die unleugbaren Mängel des geltenden Rechtes in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung, die auch von den Freunden der Familienfideikommisse nicht geleugnet werden, dringend eine Neuregelung des Fideikommißrechts.

1. Wie oben erörtert ist, können nur Grundfideikommisse dem Gemeinwohle von Vortheil sein. Daraus folgt, daß Familienfideikommissen, deren Hauptgegenstand nicht in Grundbesitz besteht, insbesondere den nach geltendem Rechte zulässigen reinen Geldfideikommissen, die innere Daseinsberechtigung fehlt. Ein Geldfideikommiß ist, da es nur den Bezug sicherer Renten gewährt, von dem Bezugsberechtigten aber keine eigene Arbeit verlangt, nicht geeignet, zur Theilnahme an gemeinnütziger Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes anzuregen, deren Werth oft erst durch den Segen erkannt wird, den die Früchte der eigenen Arbeit bringen. Dabei soll nicht verkannt werden, daß in gewissem Umfang, insbesondere zur Ermöglichung und

Unterstützung einer fruchtbringenden Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes, zur Beschaffung der nöthigen Mittel für eine gedeihliche Wirksamkeit auf der heimathlichen Scholle, zur Fürsorge für wirthschaftlich Schwache und Hülflose, die Begründung fester Rentenbezüge wünschenswerth und selbst nothwendig erscheint; aber zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bedarf es nicht der Errichtung von Familienfideikommissen, dazu reicht vielmehr die Familienstiftung vollkommen aus. Der Entwurf beseitigt daher für die Zukunft die reinen Geldfideikommisse. Indeß empfiehlt es sich, Vorsorge zu treffen, daß dem Fideikommißbesitzer das für seinen Grundbesitz nothwendige Betriebskapital jeder Zeit unmittelbar zur Verfügung steht. Auch sonst können Fälle eintreten, wo für den Besitzer eines Grundfideikommisses das Vorhandensein bereiter Mittel dienlich ist, z. B. zu Ausgaben, die ein von ihm übernommenes Ehrenamt mit sich bringt u. dergl. Der Entwurf gestattet daher, daß mit einem Grundfideikommisse Kapitalien verbunden werden; um es aber zu vermeiden, daß dadurch mittelbar wieder Geldfideikommisse entstehen, neben denen Grundbesitz nur, um den Schein des Grundfideikommisses zu wahren, beibehalten wird, schreibt der § 6 vor, daß diese Kapitalien einen von der Höhe des Einkommens aus dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz abhängigen Höchstbetrag niemals überschreiten dürfen. Durch die Beseitigung der reinen Geldfideikommisse wird zugleich die bisher zuweilen vorgekommene Errichtung von Geldfideikommissen mit der stiftungsmäßig ausgesprochenen Absicht, sie bei sich bietender Gelegenheit in Grundfideikommisse umzuwandeln, unmöglich. Man könnte daran denken, diesen Fall besonders zu regeln, insbesondere die letztwillige Errichtung eines Geldfideikommisses mit der gedachten Zweckbestimmung zuzulassen. Eine derartige Regelung würde aber, soll nicht das reine Geldfideikommiß auf diesem Wege doch wieder Eingang finden, eine ganze Reihe von Sonderbestimmungen erfordern, für die sich bei der Eigenart des Falles eine allgemein gültige Fassung nur schwer würde finden lassen. Es bedürfte z. B. der Bestimmung einer Frist, innerhalb deren die Umwandlung in ein Grundfideikommiß erfolgen muß, ferner einer Vorschrift darüber, in welcher Weise sich die Umwandlung zu vollziehen hat und was nach dem Ablaufe der Frist aus den dann noch vorhandenen Fideikommißkapitalien werden soll; überhaupt müßten die Rechtsverhältnisse des Familienfideikommisses und des Fideikommißbesitzers für die Zeit bis zur Umwandlung eingehend geregelt werden, da die nur den Grundfideikommissen angepaßten Vorschriften des Entwurfs nicht überall ausreichen würden. Es kommt hinzu, daß der Zweck einer derartigen Fideikommißerrichtung, ein Kapital behufs späterer Bildung eines Grundfideikommisses für eine Familie festzulegen, ebenso gut erreicht werden kann durch Zuwendung des Kapitals an eine Mittelsperson oder durch Errichtung einer Familienstiftung mit der Auflage, für das Kapital bei geeigneter Gelegenheit Grundbesitz zu erwerben und daraus ein Familienfideikommiß zu errichten. Aus diesen Erwägungen hat der Entwurf von einer besonderen gesetzlichen Regelung des hier behandelten Falles abgesehen.

Das Verbot der reinen Geldfideikommisse ist übrigens nicht ohne Vorgang; es besteht bereits in Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig.

Muß nach vorstehendem verlangt werden, daß der Hauptgegenstand des Familienfideikommisses in Grundbesitz besteht, so kann doch nicht jeder Grundbesitz zur Errichtung eines Fideikommisses für ausreichend erachtet werden. Bereits oben ist ausgeführt, daß die Beibehaltung der Familienfideikommisse ihre Berechtigung in deren Bedeutung für die Erhaltung eines leistungsfähigen Großgrundbesitzes findet; dabei ist auf die wichtigen dem Fideikommißbesitzer obliegenden wirthschaftlichen und sozialen Aufgaben hingewiesen worden sowie ferner darauf, daß nur der Großgrundbesitz die Gewähr für die dauernde Erfüllung jener Aufgaben bieten kann, da diese von dem Fideikommißbesitzer nur zu erwarten ist, wenn ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und ihm eine entsprechende soziale Stellung gewährleistet wird. Hieraus folgt, daß die Errichtung von Familienfideikommissen dem Großgrundbesitze vorbehalten bleiben muß und daß für die Erhaltung des mittleren und kleinen Grundbesitzes in der Familie, dessen hohe wirthschaftliche und politische Bedeutung für den Staat keineswegs verkannt

werden soll, auf anderem Wege zu sorgen ist. Die Erörterung der hierzu geeigneten Mittel ist indeß nicht Sache der Begründung eines nur dem Großgrundbesitz angepaßten Fideikommißgesetzes. Es kann deshalb auch dahin gestellt bleiben, ob etwa zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes für den mittleren und kleinen Grundbesitz ein dem Fideikommißrecht ähnliches Recht der Stammgüter einzuführen und die Anerbengesetzgebung weiter auszubilden sein möchte.

Dem Gesichtspunkte, daß das Familienfideikommiß eine lediglich dem Großgrundbesitze dienende Rechtsschöpfung ist, trägt das geltende Recht nicht überall ausreichend Rechnung, insoweit es die Errichtung der Familienfideikommisse nicht von Voraussetzungen abhängig macht, die nur der Großgrundbesitz zu erfüllen im Stande ist. Einige der in Preußen geltenden Gesetze bestimmen zwar für den Werth des Grundbesitzes, der zu einem Familienfideikommisse gewidmet werden darf, oder für den Reinertrag aus ihm eine Mindestgrenze; da dieser Grenze aber der Geldwerth zur Zeit des Erlasses jener Gesetze zu Grunde gelegt ist, so ist sie heute bei dem inzwischen gesunkenen Geldwerth oft eine so niedrige, daß sie die Errichtung und das Bestehen von Familienfideikommissen aus mittleren und selbst aus kleineren Gütern nicht mehr ausschließt; so beträgt sie nach dem bayerischen Edikte vom 26. Mai 1818 (§ 2) nur 25 Fl. Grund- und Domanikalsteuer in simplo, einem Satze, dem ein Reinertrag von etwa 1500 bis 2000 Fl. entspricht, das hannoversche Gesetz vom 13. April 1836 (§ 30) verlangt nur 1200 Thlr. Reinertrag und nach dem hessischen Gesetze vom 13. September 1858 (Artikel 2) ist nur ein schuldenfreier Werth von 75 000 Fl. erforderlich. Das Allgemeine Landrecht insbesondere verlangt zwar den Nachweis eines Mindestertrags von 2500 Thalern (§ 51, II 4), dieser braucht indeß nicht in voller Höhe aus Grundbesitz zu fließen, sondern kann auch zum Theil aus Kapitalien herrühren (§ 55 II, 4) und ist infolge dessen ebenfalls nicht mehr als ausreichend zu betrachten. Das gemeine Recht endlich sowie die für den Geltungsbereich des rheinischen Rechtes erlassene Kabinetsorder vom 25. Februar 1826 kennen überhaupt keine Mindestgrenze. Dagegen haben neuere Gesetze anderer Staaten eine die heutigen Lebensverhältnisse berücksichtigende Mindestgrenze gezogen. So verlangt das sächsische Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 (§ 2) einen nachhaltigen jährlichen Reinertrag von mindestens 7500 M., das hessische Gesetz, die Familienfideikommisse betreffend, in seiner neuen Fassung vom 30. September 1899 (Artikel 1) einen Gesammtwerth des fideikommissarischen Grundbesitzes von 300 000 M. und das badische Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 (Artikel 36 § 4) bei Angehörigen des Ritterstandes ein Reineinkommen von mindestens 7000 M. und des Herrenstandes von 26 000 M. Auch das braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 1) verlangt bereits den Nachweis eines Reinertrags von 3000 Thalern.

Der Entwurf läßt als Hauptgegenstand des Familienfideikommisses nur Grundbesitz zu, der seinem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt ist (§ 1) und dem Fideikommißbesitzer ein Jahreseinkommen von mindestens 10 000 M. gewährt (§ 2).

Durch das Erforderniß eines Mindesteinkommens, welches dem Fideikommißbesitzer nach Abzug sämmtlicher ihm obliegender Jahresleistungen verbleiben muß (§§ 3, 4), will der Entwurf einmal eine Gewähr dafür schaffen, daß Familienfideikommisse nur aus Grundbesitz errichtet werden, der sich seinem Umfange nach als Großgrundbesitz darstellt; zugleich aber bezweckt er damit, dem jeweiligen Inhaber des Fideikommisses ein seiner Stellung als Großgrundbesitzer und Fideikommißbesitzer entsprechendes Einkommen zu sichern. Der Entwurf glaubt indeß, sich mit dem Erforderniß eines Mindesteinkommens nicht begnügen zu sollen, sondern giebt außerdem noch einschränkende Vorschriften hinsichtlich der Belegenheit des Grundbesitzes, der zu einem Familienfideikommisse gewidmet werden soll (§ 2). Er geht davon aus, daß der Grundbesitz, wenn er die Erfüllung der dem Fideikommißbesitzer obliegenden wirthschaftlichen und sozialen Aufgaben gewährleisten, ihm also eine führende Stellung auf wirthschaftlichem Gebiete verschaffen und seine Theilnahme an den sozialen Verhältnissen der Gegend, in welcher der Grundbesitz belegen

ist, anregen soll, nicht, wie es nach geltendem Rechte zulässig ist, ein vollständig zersplitterter sein, und sich nicht, ohne daß irgend einem seiner Theile eine besondere Bedeutung vor dem anderen Theile zukommt, auf weit auseinander liegende, ihrer geschichtlichen Entwickelung und Eigenart nach vielleicht ganz verschiedene Landestheile vertheilen darf. Denn bei einem solchen Besitzstande würde der Fideikommißbesitzer auf seinem Besitze nirgends festen Fuß fassen und ihn oft nur als Einnahmequelle zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse betrachten. Es bedarf deshalb einer Vorschrift, die wenigstens die Grundbestandtheile des Fideikommisses innerhalb der Grenzen eines beschränkten Gebiets von im Wesentlichen gleichen wirthschaftlichen Verhältnissen zusammenhält. Als solches Gebiet betrachtet der Entwurf eine Provinz. Er bestimmt daher, daß der Grundbesitz, der das Mindesteinkommen gewährt, grundsätzlich die Grenzen einer Provinz nicht überschreiten soll. Da jedoch Fälle vorkommen können, in denen ein in sich zusammenhängender Grundbesitz, der sich zur Bildung eines Fideikommisses eignet, über die Provinzialgrenze hinübergreift, soll es auch zulässig sein, daß dieser Grundbesitz sich in die der Provinz benachbarten Kreise erstreckt (§ 2 Satz 1).

Wenn der Entwurf im Zusammenhange hiermit schließlich bestimmt, daß das Mindesteinkommen zur Hälfte aus einer Besitzung fließen muß, die ein wirthschaftliches Ganzes bildet, so beruht dies auf der Erwägung, daß nur ein Großgrundbesitzerstand, der sich auf selbständige, wirthschaftlich kräftige Besitzungen stützt, die oben geschilderten Aufgaben zu erfüllen vermag. Der zum Familienfideikommisse gewidmete Grundbesitz darf deshalb nicht ausschließlich aus Streuparzellen bestehen, sondern muß wenigstens einen Grundstock in einem in sich geschlossenen Besitze von einer gewissen Mindestgröße haben, der regelmäßig auch den Stammsitz der Familie und den wirthschaftlichen Mittelpunkt des ganzen Familienfideikommisses bilden wird. Diesem Standpunkt entspricht auch die Vorschrift des § 167, welche die Aufhebung des Familienfideikommisses von Amtswegen zuläßt, wenn ein solcher Grundstock nicht mehr vorhanden ist, mag auch noch so viel anderweiter Grundbesitz zu dem Familienfideikommisse gehören.

2. Von vielen Seiten wird gegen die Familienfideikommisse das Bedenken erhoben, daß durch sie die Bildung von Latifundien, d. h. eine das Gemeinwohl gefährdende Anhäufung von Großgrundbesitz in einzelnen Gegenden, unterstützt werde. Dieses Bedenken bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Denn es ist eine nicht zu leugnende, geschichtlich bestätigte Thatsache, daß ausgedehnte Latifundienbildungen das Staatswohl zu untergraben vermögen. Dies wird näherer Ausführungen nicht bedürfen. Erkennt man an, daß ein möglichst gleichmäßiges Gemisch von größerem, mittlerem und kleinem Grundbesitze die größte Gewähr für eine gedeihliche Entwickelung der wirthschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse bietet und daß die Erhaltung eines kräftigen bäuerlichen Mittelstandes neben dem Großgrundbesitz aus politischen und wirthschaftlichen Gründen als eine der vornehmsten Aufgaben des Staates anzusehen ist, so kann man sich auch der Erkenntniß nicht verschließen, daß ein erhebliches Ueberwiegen großer Herrschaften über den mittleren und kleinen Besitz bedenkliche Nachtheile für das Wohl des Staates im Gefolge haben kann. Es besteht nun die Gefahr, daß gerade durch die fideikommissarische Festlegung des Grundbesitzes eine wesentliche, mit den Anforderungen einer gesunden Besitzstandsvertheilung nicht mehr vereinbare Vermehrung des Latifundienbesitzes eintreten könnte. Denn die dem Familienfideikommisse grundsätzlich zukommenden Eigenschaften der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit entziehen den Grundbesitz dem freien Verkehre, sie erschweren seinen Uebergang auf andere Personen und hindern seine Zertheilung in kleinere Besitzstände. Ein Fideikommißgut pflegt schon nach geltendem Rechte regelmäßig ein großes oder doch größeres Gut zu sein und soll nach dem Entwurfe, wie erwähnt, überhaupt nur noch als solches begründet werden können. Der Bestand der Familienfideikommisse erleidet, von Ausnahmefällen abgesehen, im Laufe der Zeit keine nennenswerthe Verkleinerung. Ihre Errichtung hat deshalb für die Besitzstandsvertheilung einer Gegend die Wirkung, daß die Bildung kleinerer Besitzungen aus dem einmal fideikommissarisch festgelegten Grundbesitz auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist. Dazu kommt, daß dem

fideikommissarisch festgelegten Grundbesitz in noch höherem Maße wie dem Großgrundbesitz überhaupt die Neigung und Fähigkeit zu stetiger Ausdehnung innewohnt. Denn die Eigenschaften der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit machen das Familienfideikommiß gegen die Einwirkungen wirthschaftlicher Gefahren, denen der freie Grundbesitz nur zu leicht unterliegt, widerstandsfähiger als diesen; sie verleihen ihm damit eine Ueberlegenheit gegenüber dem benachbarten nicht gebundenen Besitze, die dessen Schwäche bei günstiger Gelegenheit auszunutzen versteht und zur Aufsaugung vor allem des mittleren und kleinen Besitzstandes führen kann.

Der vorstehend geschilderten Gefahren einer übermäßigen Ausdehnung des fideikommissarisch gebundenen Besitzes waren sich schon die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts bewußt. So führt Suarez an der bereits oben angeführten Stelle der amtlichen Vorträge bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 41 S. 169) Folgendes aus: „Allzuviel Familienfideikommisse sind an und für sich dem Flore des Staates nicht zuträglich. Sie nehmen die Lebhaftigkeit des Verkehrs und der Cirkulation, der sie eine Menge von Objekten entziehen. Sie hindern die möglichst gleiche Vertheilung des Staatsvermögens und liefern dasselbe zunächst, wenn keine Grenzen gesetzt werden, in die Hände einiger weniger Familien, die das ganze Territorialeigenthum nach und nach an sich ziehen und dadurch ein Gewicht erlangen, welches am Ende der souveränen Macht im Staate selbst gefährlich werden kann. Sie haben daher alles wider sich, was wider die Verwendung der Güter im Staate ad manus mortuas mit Grund eingewandt wird."

Ob und inwieweit die Ausdehnung des Fideikommißbesitzes überhaupt und der Umfang der einzelnen Fideikommisse schon jetzt zu Besorgnissen in der gedachten Richtung Anlaß geben, ist an der Hand der statistischen Unterlagen zu prüfen.

Wie bereits erwähnt, waren am Schlusse des Jahres 1900 insgesammt 1119 Familienfideikommisse mit einer Fläche von 2 177 148,4 ha = 6,24 vom Hundert der Gesammtfläche des Staates vorhanden. In den einzelnen Verwaltungsbezirken stellt sich das Verhältniß des fideikommissarisch gebundenen Besitzes zum Gesammtgrundeigenthume, je nachdem man die Provinzen, die Regierungsbezirke oder die Kreise betrachtet, sehr verschieden. In den Provinzen schwankt es nach der obigen Zusammenstellung (S. 17) zwischen 1,96 vom Hundert (Hannover) und 14,65 vom Hundert (Schlesien bezw. 16,49 vom Hundert in Hohenzollern); in den Regierungsbezirken steigt es von noch nicht 1 vom Hundert (Gumbinnen und Stade) bis zu 19,53 vom Hundert (Oppeln) und 20,70 vom Hundert (Stralsund); unter den Kreisen finden sich solche, die überhaupt kein Fideikommiß aufweisen, andererseits beträgt in 33 Kreisen die Fideikommißfläche mehr als 20 vom Hundert der Gesammtfläche, davon in 12 Kreisen 20 bis 25, in 8 Kreisen 25 bis 30, in 5 Kreisen 30 bis 35, in 2 Kreisen 35 bis 40, in 5 Kreisen 40 bis 50 und im Kreise Wittgenstein sogar 52,98 vom Hundert. Wie ungleichmäßig sich die Vertheilung der Fideikommisse innerhalb der größeren Verwaltungsbezirke gestaltet, läßt beispielsweise der Regierungsbezirk Oppeln erkennen, in welchem bei einer Fideikommißfläche von 19,53 vom Hundert Kreise vorkommen, in denen die Fideikommißfläche noch nicht 3 vom Hundert einnimmt, während sie in anderen Kreisen mehr als 40 vom Hundert der Kreisfläche umfaßt.

Eine Zusammenstellung der Fideikommisse nach ihrer Zahl und ihrem Umfang ergiebt folgendes Bild:

Größenklassen in ha	Anzahl der Fideikommisse	Gesammtgröße der Fideikommisse in der betreffenden Klasse ha	Verhältniß zur Gesammtfläche der Fideikommisse in Hunderttheilen
10000 und darüber	29	598490	27,96
5000 bis 10000	58	406742	19,00
2000 bis 5000	185	556446	25,99
1000 bis 2000	226	324354	15,15
500 bis 1000	236	171844	8,03
200 bis 500	204	69829	3,26
100 bis 200	62	8775	0,41
unter 100	102	4277	0,20

Von den größten Fideikommissen mit einem Flächeninhalte von 10 000 ha und darüber liegen 13 in Schlesien, 5 in Brandenburg, 4 in Westfalen, 3 in Posen und je 1 in Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hohenzollern. Von den 58 Fideikommissen von 5000 bis 10 000 ha Größe entfallen 15 auf Schlesien, 9 auf Brandenburg, 6 auf Westfalen, 5 auf Posen, je 4 auf Ost- und Westpreußen und Schleswig-Holstein, je 3 auf Pommern, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz und 2 auf Hannover. Es sei jedoch wiederholt betont, daß in diesen Zahlen auch die Fideikommisse der Mitglieder aus regierenden Häusern und der standesherrlichen Familien enthalten sind, auf die z. B. allein in der Größenklasse von 10 000 ha und darüber etwa die Hälfte der Gesammtfläche entfällt.

Aus den vorstehenden Zahlen folgt zwar, daß das Verhältniß des Fideikommißbesitzes zur Gesammtfläche des Staates zur Zeit noch kein übermäßiges ist und daß auch die für die Provinzen und Regierungsbezirke ermittelten Ziffern zu Besorgnissen noch keinen Anlaß geben; aus den für die Kreise festgestellten Verhältnißzahlen geht aber doch hervor, daß in manchen Landestheilen ein unverhältnißmäßig großer Theil des Grundbesitzes durch fideikommissarische Bindung dem Verkehre dauernd entzogen worden ist, der, wie sich aus der Uebersicht über die Zahl und den Umfang der Fideikommisse ergiebt, vorwiegend auf die ganz großen Fideikommißgüter entfällt.

Der Entwickelung einer derartigen, wie sich nicht leugnen läßt, ungesunden Besitzstandsvertheilung in einzelnen Gegenden wirksam entgegenzutreten, bietet das geltende Recht keine ausreichende Handhabe. In einigen Landestheilen kann zwar ein Familienfideikommiß nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden, so im Gebiete des rheinischen Rechtes, in den vormals Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau (Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1826; nassauische Verordnung vom 31. Mai 1854 § 38; hessisches Gesetz vom 13. September 1858 Artikel 6) und gewohnheitsrechtlich in Schleswig-Holstein; in dem bei weitem größten Theile des Staates besteht aber ein allgemeines Erforderniß landesherrlicher Genehmigung zur Errichtung eines Familienfideikommisses nicht. So verlangt das Allgemeine Landrecht die landesherrliche Genehmigung nur, wenn der reine Ertrag der Fideikommißgüter 10000 Thaler übersteigt (§ 56 II, 4). Nach dem hannoverschen Gesetze vom 13. April 1836 wird überhaupt keine in das Ermessen des Landesherrn gestellte Genehmigung, sondern nur eine landesherrliche Bestätigung verlangt, die, ebenso wie die Bestätigung der Stiftungsurkunde nach Allgemeinem Landrechte (§§ 62, 29, 31 II, 4), nicht versagt werden kann, wenn die im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen für die Errichtung eines Familienfideikommisses erfüllt sind (§ 36 Abs. 3). Das gemeine Recht endlich kennt weder eine Genehmigung noch eine Bestätigung. Sonstige Handhaben gegen die mit einer wirthschaftlich zweckmäßigen Besitzstandsvertheilung nicht vereinbare Anhäufung fideikommissarisch gebundenen Grundbesitzes bietet das geltende Recht nicht, ins-

besondere ist der Erwerb von Grundbesitz mit Fideikommißmitteln, z. B. mit den zum Familienfideikommisse gehörenden Kapitalien, soweit nicht der Fall des § 57 A. L. R. II, 4 vorliegt, an keinerlei derartige Einschränkungen gebunden. Es wird daher durch geeignete gesetzliche Bestimmungen Vorsorge zu treffen sein, daß eine weitere Vermehrung des Fideikommißbesitzes in solchen Gegenden, in denen er schon einen erheblichen Umfang erreicht hat, nicht mehr stattfindet und daß er auch in anderen Gebieten keine unverhältnißmäßige Ausdehnung annimmt.

Zu diesem Zwecke schlägt der Entwurf in erster Linie vor, die Errichtung jedes Familienfideikommisses von der Genehmigung des Königs abhängig zu machen (§ 8).

Es könnte in Frage kommen, ob der mit dieser Bestimmung angestrebte Erfolg nicht einfacher und sicherer durch eine Vorschrift des Inhaltes zu erreichen wäre, daß innerhalb bestimmter Bezirke (Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden) nur ein gesetzlich ein für alle Male festzulegender Theil der Gesammtfläche fideikommissarisch gebunden werden darf. Der Entwurf glaubt jedoch, von einer derartigen Bestimmung absehen zu sollen, weil die Festsetzung einer allgemeinen, für alle Landestheile passenden Höchstfläche im gedachten Sinne auf die größten Schwierigkeiten stoßen und insbesondere die Gefahr in sich bergen würde, daß auf Grund einer solchen Bestimmung, selbst wenn außerdem staatliche Genehmigung erfordert würde, die Errichtung von Familienfideikommissen bis zu dieser Höchstgrenze ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ausnahmslos zugelassen werden würde, während die Entscheidung der Frage, ob die Ausdehnung des fideikommissarisch gebundenen Besitzes in manchen Bezirken bereits einen nachtheiligen Umfang anzunehmen droht, in jedem einzelnen Falle eine eingehende Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände erfordert. Denn, wenngleich in der Regel schon das Verhältniß der Fideikommißfläche zu der Gesammtfläche eines Bezirkes auf diejenigen Stellen hinweisen wird, an denen eine ungesunde Entwickelung der Besitzstandsvertheilung am ehesten zu befürchten ist, so sind daneben doch noch mannigfache andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die das Größenverhältniß des fideikommissarisch gebundenen Besitzes zum Gesammtgrundeigenthum in sehr verschiedenem Lichte erscheinen lassen können. Von der größten Bedeutung ist vor Allem die Beschaffenheit der mit dem Fideikommißbesitz über dasselbe Gebiet vertheilten sonstigen Besitzungen nach ihrer Größe und ihren gesammten Wirthschaftsverhältnissen. Es liegt auf der Hand, daß der fideikommissarischen Bindung größerer Flächen je nach der übrigen Besitzstandsvertheilung der betreffenden Gegend eine verschiedenartige Bedeutung zukommt. Anders wirkt der Fideikommißbesitz dort, wo im wesentlichen nur Großgrundbesitz besteht, anders dort, wo ein bäuerlicher Mittelstand oder nur Zwergbesitz vorhanden ist, anders wiederum dort, wo neben dem Fideikommißbesitze landwirthschafliche Besitzungen größeren, mittleren und kleinen Umfanges mehr oder weniger gleichmäßig mit einander vermischt vorkommen. Demgemäß unterliegt auch die Frage, ob von der Bildung eines Familienfideikommisses Schädigungen zu befürchten sind, wie sie mit dem Begriffe der Latifundienbildung verbunden zu werden pflegen, insbesondere eine Auffaugung des benachbarten Besitzes, einer verschiedenen Beurtheilung je nach den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen der in Betracht kommenden Gegend. Ob eine weitere Vermehrung des Fideikommißbesitzes in einem bestimmten Bezirke bereits als bedenklich anzusehen ist oder einstweilen noch als unschädlich zugelassen werden kann, wird ferner davon abhängen, in welchem Umfang, abgesehen von dem fideikommissarisch gebundenen Grundbesitze, der Grund und Boden in jenem Bezirke durch anderweiten Besitz in der todten Hand dem freien Verkehr entzogen ist. Auch wird unter Umständen zu berücksichtigen sein, ob ein fideikommissarisch festzulegender Besitz sich schon längere Zeit in den Händen des Stifters oder seiner Familie befunden hat, so daß eine wesentliche Aenderung der Besitzstandsvertheilung nicht in Frage kommt, oder ob er durch Ankauf kleinerer Besitzungen entstanden ist, die fideikommissarische Bindung mithin eine dauernde Verminderung des mittleren und kleinen Besitzes zur Folge haben würde, während vielleicht in der betreffenden Gegend gerade ein Bedürfniß nach Vermehrung des Kleinbesitzes vorhanden ist.

Die vorstehend erörterten wie überhaupt alle bei der Errichtung eines Familienfideikommisses in Betracht kommenden Gesichtspunkte wirthschaftlicher, sozialer und politischer Natur werden vor Einholung der Königlichen Genehmigung einer eingehenden Prüfung zur unterziehen sein. Um eine Gewähr dafür zu geben, daß die Prüfung der wirthschaftspolitischen Gesichtspunkte in erschöpfender Weise erfolgt, soll im Anschluß an das jetzt bereits thatsächlich geübte Verfahren, nach welchem der Justizminister, obwohl ihm nach geltendem Rechte allein die Nachsuchung der landesherrlichen Genehmigung obliegt, vor der Erstattung seines Immediatberichts regelmäßig den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten um eine Meinungsäußerung zu ersuchen und deren Inhalt in den Immediatbericht aufzunehmen pflegt, in dem Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß die beiden genannten Minister gemeinschaftlich für die Erwirkung der Königlichen Genehmigung zu Fideikommißstiftungen zuständig sind (§ 13 Abs. 2, § 32*). Sollten besonders wichtige Gesichtspunkte, die den Geschäftsbereich anderer Minister berühren, insbesondere solche allgemein innerpolitischer Art, in Betracht kommen, so würden, wie es auch jetzt schon in derartigen Fällen geschieht, die betreffenden Minister zu ersuchen sein, sich zu der beabsichtigten Fideikommißerrichtung vom Standpunkt ihres Geschäftsbereichs zu äußern.

Auch in einer Reihe außerpreußischer Staaten besteht das allgemeine Erforderniß landesherrlicher Genehmigung, so im Königreiche Sachsen, in Hessen, den beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig und Anhalt. In Oesterreich wird die Errichtung eines Familienfideikommisses als eine Maßnahme der Gesetzgebung aufgefaßt und muß deshalb durch Reichsgesetz geschehen (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch § 627 und Reichsgesetz vom 13. Juni 1868). Diesem Vorgange zu folgen, erscheint nicht angezeigt. Abgesehen davon, daß der Weg der Gesetzgebung für derartige Einzelmaßnahmen ein durchaus ungewöhnlicher ist, bietet das Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung zu jeder Fideikommißerrichtung einen ausreichenden Schutz gegen die davon zu besorgenden, oben erörterten Nachtheile. Auch würde eine Vorschrift nach österreichischem Vorbilde zweifellos die Wirkung haben, daß künftig nur noch verschwindend wenig und nur solche Fideikommisse errichtet würden, deren Bedeutung und Umfang ein gesetzgeberisches Vorgehen rechtfertigt, wie denn auch in Oesterreich in der Zeit von 1882 bis 1897 nur fünf Fideikommisse mit zusammen 60 000 ha, also mit einer Durchschnittsgröße von 12 000 ha, errichtet sind (vergl. österreichische statistische Monatsschrift, IX Jahrgang 16. Heft 1883 und Zeitschrift für Sozialwissenschaft, I. Jahrgang S. 225.) Eine derartige Wirkung müßte aber als nicht erwünscht bezeichnet werden.

Wie zur Errichtung verlangt der Entwurf auch zu jeder unentgeltlichen Erweiterung eines Familienfideikommisses und selbst zum Erwerbe von Grundstücken mit Fideikommißmitteln staatliche Genehmigung (§§ 23, 25), wobei die Erwägung maßgebend war, daß durch die Zuschlagung von Grundbesitz zu einem bereits vorhandenen Familienfideikommisse die Besitzstandsvertheilung ebenfalls ungünstig beeinflußt werden kann. Auch wird dadurch der Gefahr begegnet, daß kapitalkräftige Fideikommißfamilien ihre flüssigen Mittel zielbewußt zur Vergrößerung des Familienbesitzes anlegen oder daß gar auf Grund zwingender Vorschriften der Stiftungsurkunde die Anlegung bestimmter Kapitalien oder eines Theiles der Einkünfte in fideikommissarisch gebundenem Besitz erfolgen muß und dadurch die dem Familienfideikommisse vermöge seiner begrifflichen Eigenschaften innewohnende und durch die Größenverhältnisse der Fideikommißgüter unterstützte Neigung zur Ausdehnung ins Ungemessene gesteigert wird.

Schließlich sei noch auf die Bestimmungen der §§ 139 bis 141 des Entwurfs hingewiesen, die dazu dienen sollen, einer durch die dauernde Vereinigung mehrerer Familienfideikommisse erfolgenden Bildung übergroßer Besitzstände in einer Hand entgegenzutreten.

Dagegen hat der Entwurf die von manchen Seiten vorgeschlagene Festsetzung einer Höchstgrenze in dem Sinne, daß kein Familienfideikommiß eine bestimmte Größe oder einen bestimmten Ertrag überschreiten darf, abgelehnt. Zur Zeit kennt nur das badische Recht eine solche Höchstgrenze, die für Angehörige des Ritterstandes auf 14 000 M.

und für Angehörige des Herrenstandes auf 52 000 M festgesetzt ist (Artikel 36 § 4 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juni 1899). In der Litteratur wird die Einführung einer Höchstgrenze vornehmlich von Lewis (das Recht des Familienfideikommisses 1860 S. 88), von Conrad (Festgabe für Georg Hansen, Sonderabdruck S. 42) und neuerdings von Hager (Familienfideikommisse S. 38) empfohlen, von Lewis jedoch mit der Einschränkung, „daß die Höchstgrenze der fortschreitenden Verringerung des Geldwerths gegenüber etwas hoch gegriffen sein, auch mit spezieller Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt oder der Landesregierung im konkreten Falle ein Ueberschreiten derselben gestattet sein muß, wenn nicht dadurch der ganze Zweck des Fideikommißinstituts im Laufe der Zeit vereitelt werden soll." Läßt schon diese Einschränkung erkennen, welche Mängel der Bemessung einer gesetzlichen Höchstgrenze anhaften, so steht der Festsetzung einer solchen, abgesehen von den Schwierigkeiten der Bestimmung eines einheitlichen Satzes auch nur für einzelne Landestheile, namentlich die Erwägung entgegen, daß dadurch nur die Festlegung einzelner Latifundien verhütet würde, nicht aber auch die fideikommissarische Bindung eines beträchtlichen Theiles der Gesammtfläche durch eine Anzahl mittelgroßer Fideikommisse, deren Umfang die Höchstgrenze nicht übersteigt.

3. Ein weiterer wesentlicher Mangel des geltenden Rechtes ist darin zu erblicken, daß der Fideikommißbesitzer in der Verfügung über die Fideikommißgegenstände weitgehenden Beschränkungen unterworfen ist, die wirthschaftlich unzweckmäßig erscheinen und weder durch den allgemeinen Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der Fideikommisse, noch durch die Rücksichtnahme auf die Fideikommißanwärter ausreichend gerechtfertigt werden können. Eine kurze Betrachtung der Rechtsstellung des Fideikommißbesitzers nach gemeinem Rechte und im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts mag dies erweisen.

Nach der gemeinrechtlichen Lehre kann der Fideikommißbesitzer mangels einer anderweiten Bestimmung der Stiftungsurkunde überhaupt nicht über die Fideikommißgegenstände über seine Besitzzeit hinaus verfügen, sie insbesondere also nicht veräußern oder über den Betrag der ihm gebührenden Früchte hinaus verschulden, und zwar nicht einmal mit Zustimmung sämmtlicher lebenden Anwärter, da die nachgeborenen Anwärter durch diese Zustimmung nicht gebunden werden. Hiervon wird allerdings von einigen Schriftstellern aus Gründen der Nothwendigkeit, bisweilen auch der Nützlichkeit eine Ausnahme zugelassen, deren Berechtigung aber von anderen, die die Zulässigkeit einer solchen Veräußerung und Verschuldung nur dann anerkennen wollen, wenn sie auf den Stifterwillen zurückgeführt werden kann, grundsätzlich bestritten wird.

Nach dem Allgemeinen Landrecht in Verbindung mit dem Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehen vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 20) kann zwar auf Grund eines von der Fideikommißbehörde aufzunehmenden und zu bestätigenden Familienschlusses über das Familienfideikommiß durch Rechtsgeschäfte aller Art, durch Kauf, Tausch, Verpfändung oder in jeder anderen beliebigen Weise, verfügt werden, ja die Aufhebung des Familienfideikommisses, eine Aenderung, Ergänzung oder Erklärung der Stiftungsurkunde erfolgen; das Zustandekommen eines solchen Familienschlusses ist aber mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden. Der Fideikommißbesitzer hat mit seinem Gesuch um Aufnahme eines Familienschlusses einen Entwurf zu diesem und ein möglichst vollständiges Verzeichniß der Fideikommißanwärter einzureichen (§ 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1840). Die ermittelten nach den §§ 5, 6 a. a. O. zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses berechtigten Fideikommißanwärter werden zu einem für die Aufnahme des Familienschlusses bestimmten Termine geladen. Sie brauchen zwar in diesem Termine nicht zu erscheinen, können vielmehr ihre Erklärung über den Familienschluß schon vor und auch noch nach dem Aufnahmetermin abgeben. Unterläßt es aber ein zuzuziehender Berechtigter, auf die von Seiten des Fideikommißbesitzers an ihn ergangene Aufforderung eine Erklärung abzugeben, so ist er unter Zufertigung des Entwurfs des Familienschlusses zu einem besonderen Termine mit der Verwarnung vorzuladen, daß, wenn er dem Familienschlusse nicht bis zu dem Termin oder in demselben

widerspreche, er für zustimmend werde erachtet werden (§ 13 a. a. O.). Die Fideikommißbehörde hat ferner zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, daß außer den angezeigten noch andere Fideikommißberechtigte vorhanden sind (§ 7 a. a. O.), und nöthigen Falles unter Anberaumung eines Ausschlußtermins ein Aufgebot zu erlassen und die in dem Termin Ausbleibenden durch Erkenntniß mit ihrem etwaigen Widerspruch auszuschließen (§§ 9 bis 11 a. a. O.). Meldet sich jemand als Berechtigter, der von den übrigen Berechtigten nicht als mitberechtigt anerkannt wird, so ist ihm eine Frist von drei Monaten zu geben, um den Nachweis seiner Berechtigung zu erbringen oder gegen diejenigen, die ihm die Anerkennung versagen, Klage zu erheben, deren Ausgang alsdann abgewartet werden muß, ehe der Familienschluß bestätigt werden kann (§ 6 a. a. O.). Zu dem Familienschlusse sind auch diejenigen Anwärter hinzuzuziehen, die erst innerhalb eines Zeitraums von 302 Tagen nach Vollziehung des Familienschlusses durch ihre Eltern geboren werden (§§ 42 bis 44, 77 A. L. R. II, 4; A. K. O. vom 5. September 1835: G. S. S. 198). Der Familienschluß kann deshalb erst bestätigt werden, wenn bei Erfüllung aller für das Verfahren gegebenen Vorschriften jene Frist abgelaufen ist und der Familienschluß auch die Zustimmung der für die nachgeborenen Familienmitglieder zu bestellenden Vormünder oder Pfleger erhalten hat (§ 14 a. a. O.).

Die Befugniß des Fideikommißbesitzers, über Fideikommißgegenstände zu verfügen, ohne daß es eines Familienschlusses bedarf, beschränkt sich auf einige wenige Fälle. Dahin gehört vor allem die Aufnahme eines „nothwendigen Darlehns" auf die Einkünfte des Fideikommisses mit Rechtswirksamkeit gegenüber allen Fideikommißfolgern (§ 80 A. L. R. II, 4). Der Begriff des nothwendigen Darlehns ergiebt sich aus den §§ 81 bis 86 A. L. R. II, 4. Danach sind als nothwendige Darlehnsschulden nur Schulden aus solchen Darlehen anzusehen, „die zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle oder Alter ohne eigenes Verschulden des Besitzers ruinirten oder in Verfall gerathenen Gebäude aufgenommen werden müssen" (§ 81 a. a. O.), oder aus solchen Darlehen, die zur Ausgleichung eines „durch Brand, Krieg, Wasserfluthen oder andere Unglücksfälle" in Höhe von mehr als einem Viertheil der Fideikommißeinkünfte verursachten Schadens an dem Fideikommißinventar erforderlich geworden (§ 85 a. a. O.), oder endlich aus Darlehen, „die in Folge von Verheerungen des Fideikommißguts durch Krieg oder höhere Gewalt zur Abführung der stiftungsmäßigen Prästationen nöthig geworden sind" (§ 86 a. a. O.). Zur Aufnahme eines nothwendigen Darlehns genügt die Zustimmung zweier nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 A. L. R. II, 4 zuzuziehenden Anwärter oder eines Fideikommißkurators. Für die Rückzahlung des Darlehns sind von dem Fideikommißgerichte „gewisse Termine" derart zu bestimmen, daß die einzelnen Theilzahlungen den vierten Theil der jährlichen Einkünfte aus dem Familienfideikommisse nicht übersteigen und eine geringere Höhe nur dann haben dürfen, wenn dadurch die Tilgung der gesammten Schuld nicht länger als zehn Jahre hinausgeschoben wird (§§ 96 bis 102 a. a. O.). Zum Zwecke der Beitreibung derartiger Schulden ist nur die Zwangsverwaltung, nicht auch die Zwangsversteigerung der Fideikommißgüter zulässig (§§ 108, 109 a. a. O.). Die Zuziehung zweier Anwärter genügt ferner in den Fällen des § 15 Ziffer 2 bis 5 des Gesetzes vom 15. Februar 1840, in denen aus Gründen der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit von der Einholung eines Familienschlusses Abstand genommen ist; sie ist namentlich ausreichend „zur Veräußerung und zum Umtausch einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien" bei gleichzeitigem Neuerwerb anderer in der Nähe gelegener Grundstücke für das Familienfideikommiß, zur Anlegung von Fideikommißkapitalien in Grundeigenthum und zur Ausleihung und Einziehung von Fideikommißkapitalien. Giebt ein zugezogener Anwärter keine Erklärung ab, so wird er nach Durchführung des im § 13 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgeschriebenen Verfahrens so angesehen, als ob er ausdrücklich zugestimmt hätte (§§ 17, 19). In gewissen Fällen, insbesondere auch bei der Aufnahme eines nothwendigen Darlehns, kann der Widerspruch der Anwärter gegen die vom Fideikommißbesitzer beabsichtigte Maßnahme durch eine schiedsrichterliche Entscheidung beseitigt werden (§§ 18, 19).

Wenngleich durch die vorstehend erörterten Bestimmungen in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts der Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der Familienfideikommisse bereits in mannigfacher Beziehung durchbrochen ist, eine Durchbrechung, die durch eine Reihe für das gesammte Staatsgebiet erlassener, oben erwähnter Gesetze, so durch das Enteignungsgesetz, das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, das Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, und durch die den Abverkauf oder Austausch kleinerer Grundstücke betreffenden Gesetze, noch eine Erweiterung erfahren hat, so bleibt der Fideikommißbesitzer doch immer noch weitgehenden Beschränkungen in der Verfügung über die Fideikommißgegenstände unterworfen. Er ist bei Veräußerungen und Verpfändungen meist noch von der Zustimmung der Fideikommißanwärter abhängig. Zwar kann mit Hülfe eines Familienschlusses eine jede das Familienfideikommiß betreffende Maßnahme zur Durchführung gelangen, aber der Errichtung eines Familienschlusses stehen mannigfache, nicht leicht zu überwindende Hindernisse entgegen; insbesondere kann, da der Familienschluß Einstimmigkeit der zuzuziehenden Familienmitglieder voraussetzt und es kein Mittel giebt, den Widerspruch eines Anwärters zu beseitigen, das Zustandekommen des Familienschlusses an dem Widerstreben eines einzigen Anwärters scheitern. Die schwerfällige Einrichtung des Familienschlusses wird demnach nicht selten, insbesondere in dringenden Fällen, den Dienst versagen. Diejenigen Fälle aber, in denen die allerdings leichter zu erreichende Zustimmung zweier Anwärter genügt, sind nicht eben zahlreich und zum Theil überdies, wie die Abveräußerung einzelner Parzellen und die Verpfändung der Fideikommißeinkünfte, noch an gewisse einschränkende Voraussetzungen gebunden. Auch sie können daher nicht genügen, um dem Fideikommißbesitzer die nothwendige wirthschaftliche Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Freilich kann dem Fideikommißbesitzer nicht, wie einem sonstigen Eigenthümer, gestattet werden, über das Fideikommißvermögen ganz nach seinem freien Belieben zu schalten, da auch den Anwärtern Rechte an diesem Vermögen zustehen; aber das geltende Recht geht in der Verfügungsbeschränkung des Fideikommißbesitzers über das durch die Rücksichtnahme auf die Anwärter gebotene Maß hinaus. Selbst in Fällen des dringendsten Bedürfnisses, z. B. wenn der Fideikommißbesitzer gezwungen ist, sich für wirthschaftliche Zwecke Kapitalien zu verschaffen, und kein anderes geeignetes Mittel hierzu finden kann als die Veräußerung oder Verpfändung eines Fideikommißgrundstücks, selbst da, wo von einer Schmälerung oder Gefährdung der Rechte der Anwärter nicht die Rede sein kann, ist dem Fideikommißbesitzer, von den unzureichenden Vorschriften über die Aufnahme eines nothwendigen Darlehns auf die Fideikommißeinkünfte und über das alsdann beim Widerspruch eines Anwärters zulässige schiedsrichterliche Verfahren abgesehen, kein Mittel gewährt, um etwaige unberechtigte Widersprüche der Anwärter durch Anrufung einer unparteiischen Stelle zu beseitigen. Gegenwärtig hängt es daher häufig von der Willkür jedes einzelnen Fideikommißanwärters ab, ob er eine von dem Fideikommißbesitzer geplante Maßnahme zulassen oder verhindern will.

Die aus diesem Rechtszustande sich ergebenden Schattenseiten des heutigen Zustandes werden auch von den eifrigsten Anhängern der Familienfideikommisse nicht verkannt. Der Entwurf räumt daher dem Fideikommißbesitzer eine möglichst weitgehende Verfügungsfreiheit ein. Dadurch wird der Familienschluß, wenngleich er grundsätzlich beibehalten ist (§ 28), bei Geschäften der gewöhnlichen Fideikommißverwaltung voraussichtlich zur seltenen Ausnahme werden und nur in au ergewöhnlichen, besonders wichtigen Fällen dieser Verwaltung vorkommen, wie z. B. bei Belastung von Fideikommißgrundstücken über eine gewisse Werthgrenze hinaus. Als nothwendige Voraussetzung hat der Entwurf den Familienschluß nur in einigen wenigen Fällen beibehalten, bei denen wegen ihrer Bedeutung für das Schicksal des gesammten Familienfideikommisses das Mitbestimmungsrecht jedes einzelnen Anwärters nicht wohl ausgeschlossen werden kann. Dahin gehören die Aufhebung der Fideikommißeigenschaft, die Aenderung der Stiftungsurkunde und, abgesehen von einzelnen Ausnahmen (§§ 30, 31), die Veräußerung größerer Theile des zum Fideikommisse gehörenden Grundbesitzes. Dagegen soll zu allen Ver-

fügungen der laufenden Fideikommißverwaltung, die zu einer ordnungsmäßigen Wirthschaftsführung nothwendig oder zweckmäßig sind oder für die ein allgemeines Bedürfniß anzuerkennen ist, die Genehmigung einer beschränkten, zu einem Familienrathe (§§ 181 fg.) vereinigten Zahl von Anwärtervertretern ausreichen. Die Genehmigung des Familienraths soll insbesondere genügen zur Veräußerung kleinerer Theile des Grundbesitzes sowie zur Belastung von Fideikommißgrundstücken, sofern gewisse gesetzlich bestimmte Voraussetzungen, deren Kreis im Entwurfe sehr weit gezogen ist, vorliegen (§§ 29 bis 33). Ob dies der Fall ist, unterliegt der Prüfung der Fideikommißbehörde, welche die Genehmigung des Familienraths zu bestätigen hat (§ 35 Abs. 1), die Bestätigung aber nur versagen darf, wenn jene gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn das Veräußerungs- oder Belastungsgeschäft an einem rechtlichen Mangel leidet. Ueber andere Vermögensgegenstände als Grundstücke und diesen gleichgestellte Rechte, insbesondere über bewegliche Sachen und Kapitalien, soll der Fideikommißbesitzer mit Genehmigung des Familienraths schlechthin zu verfügen befugt sein (§ 36) und über ein zum Familienfideikommisse gehörendes Zubehör soll ihm innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft die Verfügung sogar ohne jene Genehmigung zustehen (§ 37). Der Entwurf geht indeß noch weiter: Er will den Fideikommißbesitzer in seinen Verfügungen, abgesehen von dem einen Falle des § 29 No. 2, nicht unbedingt von der Ertheilung oder Versagung der Genehmigung des Familienraths abhängig machen, sondern ihm die Möglichkeit bieten, unter Umständen auch gegen den Willen des Familienraths eine wirthschaftlich zweckmäßige Maßnahme durchzuführen oder unbegründete rechtliche Bedenken des Familienraths gegen deren Durchführung zu beseitigen. Er giebt deshalb dem Fideikommißbesitzer das Recht des Widerspruchs, wenn der Familienrath seine Genehmigung zu einer von ihm beabsichtigten Verfügung versagt, und läßt die Fideikommißbehörde über den Widerspruch entscheiden mit der Wirkung, daß diese Entscheidung einem bestätigten Familienrathsbeschlusse gleichsteht. Diese Ersetzung der Zustimmung des Familienraths durch einen Beschluß der Fideikommißbehörde gestattet der Entwurf sowohl in den oben hervorgehobenen Fällen der Veräußerung und Belastung des fideikommissarischen Grundbesitzes (§§ 29 bis 33, § 35 Abs. 2) wie auch sonst, so bei einer Verfügung über das Guthaben an dem Amortisationsfonds einer öffentlichen Kreditanstalt (§ 34, § 35 Abs. 2, § 36), bei Aufstellung eines Wirthschaftsplans über eine zur forstmäßigen Bewirthschaftung geeignete Holzung, ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage (§§ 53, 54), bei der Anlegung des zum Familienfideikommisse gehörenden Geldes in Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie in anderen als mündelsicheren Werthen (§ 56) und bei der Versagung der Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreits (§ 76).

Wie bei der Ausgestaltung des Familienraths, so ist der Entwurf auch bei den Vorschriften über den Familienschluß darauf bedacht gewesen, eine möglichste Bewegungsfreiheit zu schaffen. Er hat deshalb das Verfahren zur Herbeiführung eines Familienschlusses wesentlich freier wie bisher gestaltet und namentlich von dem Erfordernisse der Einstimmigkeit abgesehen (§§ 202 fg.).

Noch in einer anderen Beziehung erfährt die Rechtsstellung des Fideikommißbesitzers eine Erweiterung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand, insofern der Entwurf den bisherigen Uebelstand beseitigt, daß der Fideikommißfolger als solcher an einen von dem Fideikommißbesitzer geschlossenen Vertrag nur gebunden ist, wenn er seinen Beitritt dazu erklärt hat, und daß es auch, abgesehen von dem einstimmigen Familienschlusse, kein Mittel giebt, um die Bindung der Anwärter herbeizuführen. Besonders fühlbar macht sich dieser Uebelstand bei Pachtverträgen, insofern dadurch eine wirthschaftlich zweckmäßige Verpachtung von Fideikommißgrundstücken in unliebsamer Weise erschwert wird. Aber wenn sich auch ein Pächter zu angemessenen Bedingungen finden sollte, so wird er doch, da er jeden Augenblick befürchten muß, daß der Pachtvertrag durch den Tod des Fideikommißbesitzers plötzlich erlöschen könnte, regelmäßig bemüht sein, aus den Fideikommißgrundstücken in kurzer Zeit möglichst viel Gewinn zu ziehen, wodurch deren Kultur-

zustand in nachtheiligster Weise beeinflußt werden kann. Nicht weniger bedenklich und zugleich den sozialen Bestrebungen der heutigen Zeit nicht entsprechend, wirkt jener Rechtszustand auch auf den Abschluß von Dienstverträgen, da die gewöhnlich nicht geringe Menge der von dem jeweiligen Fideikommißbesitzer zu Dienstleistungen angenommenen Personen, seien dies Angestellte, die zu einem bestimmten Berufe vorgebildet sind, seien es einfache Arbeiter, danach jeder Zeit ihre sofortige Entlassung gewärtigen müssen, ohne daß ihnen irgend ein Entschädigungsanspruch zusteht. Nach dem Entwurf ist der Fideikommißbesitzer dagegen berechtigt, unter Zustimmung des Familienraths Verträge jeder Art mit Wirksamkeit gegenüber den Fideikommißfolgern zu schließen, es sei denn, daß es sich um die Uebernahme der Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Fideikommißgegenstand handelt, die nur auf Grund eines Familienschlusses erfolgen kann (§ 41). Pachtverträge über Fideikommißgrundstücke und Versicherungsverträge auf die Dauer von 6 Jahren kann er sogar ohne Zustimmung des Familienraths wirksam abschließen (§ 43) und auch Mieth- und Dienstverträge, die ohne diese Zustimmung geschlossen sind, erlöschen nicht schlechthin mit dem Eintritte des Nachfolgefalls (§§ 45, 46).

4. Durch die Erweiterung der Verfügungsbefugniß des Fideikommißbesitzers bezüglich der Belastung des Fideikommißvermögens und der Veräußerung einzelner Bestandtheile desselben wird auch das häufig geltend gemachte Bedenken hinfällig, daß der Fideikommißbesitzer durch die weitgehende Beschränkung in der Nutzbarmachung des Realkredits gehindert werde, die Fideikommißgrundstücke mittelst vortheilhafter Meliorationen oder anderer Maßnahmen zu verbessern, oder daß er dazu den theureren Personalkredit in Anspruch nehmen müsse. Da indeß die Belastung des Fideikommißvermögens oder die Veräußerung von Fideikommißbestandtheilen behufs Beschaffung der zur Durchführung wünschenswerther Meliorationen erforderlichen Mittel nicht immer zweckmäßig, manchmal nicht einmal ausführbar sein wird, so sucht der Entwurf noch auf einem anderen Wege für die Bereitstellung jener Mittel Vorsorge zu treffen, indem er die Ansammlung einer „Verbesserungsmasse" anordnet, die der Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommisses dienen und in erster Linie für die land- und forstwirthschaftlichen Bestandtheile des Fideikommisses Verwendung finden soll, ausnahmsweise jedoch auch für andere Fideikommißgegenstände in Anspruch genommen werden darf (§ 61).

5. Auf einem ähnlichen Wege will der Entwurf einem anderen Mißstand entgegentreten, der darin besteht, daß bei dem gegenwärtigen Rechtszustande nicht in ausreichendem Maße für eine genügende Abfindung der nicht zur Nachfolge in das Fideikommiß gelangenden Familienangehörigen des Fideikommißbesitzers Sorge getragen ist, so daß nicht selten der Fideikommißfolger in eine glänzende Vermögenslage gelangt, während es seinen nächsten Angehörigen am Nothwendigsten fehlt, falls er sie nicht in Form freiwilliger Unterstützungen an den Fideikommißeinkünften theilnehmen läßt.

Der Entwurf verlangt nämlich von dem Fideikommißstifter, daß er zugleich mit dem Familienfideikommisse zwei selbständige Stiftungen errichte, an die jeder Fideikommißbesitzer, bis sie einen vom Stifter zu bestimmenden Höchstbetrag erreicht haben, jährliche Beiträge zahlen soll. Die Stiftungen sollen von dem Familienrath als Vorstand verwaltet werden und zur Gewährung von Abfindungen und Ausstattungen an Familienmitglieder dienen (§§ 97, 98). Der Kreis der Abfindungs- und Ausstattungsberechtigten ist im Entwurfe genau bestimmt (§§ 100, 104); das gleiche gilt von den Grundsätzen, nach denen die Gewährung der Abfindungen und Ausstattungen zu erfolgen hat (§§ 102 bis 105). Eine Erörterung dieser Grundsätze im Einzelnen muß dem besonderen Theile der Begründung vorbehalten bleiben, doch sei bereits hier bemerkt, daß ein Ausstattungsanspruch nur bedürftigen Familienmitgliedern zustehen soll (§ 104), während an der Abfindungsstiftung, wenngleich in erster Linie gleichfalls bedürftige Personen, so doch bei vorhandenen Mitteln sämmtliche Abfindungsberechtigten theilnehmen sollen (§ 103).

6. Ueber die Fähigkeit zur Ausübung des Anwartschaftsrechts, insbesondere auch zur Nachfolge in das Familienfideikommiß, entscheidet nach geltendem Rechte ausschließlich die Stiftungsurkunde. Soweit diese einschränkende Vorschriften nicht enthält, kann jeder

nach der stiftungsmäßig festgesetzten Nachfolgeordnung berufene Anwärter ohne Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften das Anwartschaftsrecht ausüben und zum Besitze des Familienfideikommisses gelangen. Mithin hängt es zuweilen von dem Willen wenig vertrauenswürdiger Anwärter ab, ob der Fideikommißbesitzer zur Vornahme einer von ihm geplanten, für die Verwaltung des Fideikommißvermögens zweckmäßigen Maßregel in der Lage ist; namentlich ist auch der Uebergang des Familienfideikommisses auf einen unfähigen oder unwürdigen Fideikommißinhaber nicht ausgeschlossen. Dies widerspricht aber sowohl dem Zweckgedanken der Fideikommißstiftung, den Glanz einer Familie zu bewahren und zu fördern, wie auch dem inneren Grunde, aus welchem der Staat die Stiftung anerkennt, nämlich der Erwartung, daß die Mitglieder der fideikommißberechtigten Familie sich durch eine gemeinnützige Thätigkeit besonders auszeichnen und sichere Stützen für Staat und Gesellschaft bilden werden. Bei Personen, die beispielsweise der Trunksucht fröhnen, einen verschwenderischen Lebenswandel führen, dem Stifter gegenüber nach § 2339 B. G. B. als erbunwürdig gelten oder gar wegen einer entehrenden Handlung zu einer Strafe verurtheilt sind, ist eine solche Erwartung offenbar nicht gerechtfertigt. Es muß daher durch geeignete Bestimmungen dafür Sorge getragen werden, daß der Fideikommißbesitzer bei seinen Verwaltungsmaßregeln nicht an die Zustimmung derartiger Personen gebunden ist und daß die Familienfideikommisse nicht in die Hände solcher Personen gelangen können.

Der Entwurf sucht dies dadurch zu erreichen, daß er unter bestimmten Voraussetzungen Anwärter für anwartschaftsunfähig erklärt und sie damit, wenn auch nicht ihres Anwartschaftsrechts verlustig gehen läßt, so doch von dessen Ausübung, insbesondere also auch vom Fideikommißbesitz, ausschließt, darüber hinaus aber es dem Stifter überläßt, noch andere Gründe für die Anwartschaftsunfähigkeit zu bestimmen (§§ 111, 112, § 113 Abs. 1, § 142). Gegenüber wirthschaftlich unfähigen Fideikommißbesitzern, die durch mangelhafte Wirthschaftsführung die Rechte der Anwärter beeinträchtigen, bieten die Vorschriften der §§ 63, 64 eine Handhabe, auf Grund deren dem Fideikommißbesitzer unter Umständen die Verwaltung des Familienfideikommisses entzogen und einem Verwalter übertragen werden kann.

7. Als besonders schwerwiegender Uebelstand des geltenden Rechtes tritt schließlich noch der Mangel einer genügenden Fideikommißaufsicht hervor. Auch hier will der Entwurf Abhülfe schaffen. In welcher Weise, wird aber erst zu dem zwölften Abschnitte des Entwurfs zu erörtern sein, da sich die Beantwortung dieser Frage je nach den Vorschlägen der zu diesem Abschnitt aufgestellten Entwürfe A und B verschieden gestaltet.

III. Der juristische Aufbau des Gesetzentwurfs.

Der Entwurf vermeidet es, eine eigentliche Begriffsbestimmung für das Familienfideikommiß zu geben, glaubt vielmehr, die Auffindung einer solchen der Wissenschaft überlassen zu sollen. Wenn er im § 1 das Familienfideikommiß als ein unveräußerliches und unverschuldbares Sondervermögen bezeichnet, das sich nach dem Willen des Stifters innerhalb einer bestimmten Familie durch Einzelfolge vererbt, so will er hiermit nur die wesentlichsten Merkmale des Familienfideikommisses zur besseren Einführung in das Verständniß des Gesetzes an die Spitze stellen

Das Wesen der Fideikommißerrichtung beruht in der Widmung von Vermögen zu einem dauernden Zwecke Durch diese auf die Erhaltung der wirthschaftlichen Kraft und des sozialen Ansehens einer oder mehrerer Familien abzielende Zweckbestimmung ist die Fideikommißerrichtung der Stiftung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nahe verwandt. Um ihretwillen wird die Fideikommißerrichtung mit Recht als Fideikommißstiftung bezeichnet und der Schöpfer des Fideikommisses dessen Stifter genannt. Insbesondere walten bei der rechtsgeschäftlichen Erklärung des auf die Begründung eines Familienfideikommisses gerichteten Willens, dem Stiftungsgeschäft, erhebliche Unterschiede von dem Stiftungsgeschäfte des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht ob. Der Entwurf konnte daher im zweiten Abschnitte die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über das Stiftungsgeschäft (§§ 80 fg. B. G. B.) in der Hauptsache auf die Fideikommißstiftung

übertragen. Zwischen der gewöhnlichen Stiftung, namentlich auch der Familienstiftung, und der Fideikommißstiftung besteht aber doch immerhin ein wesentlicher Unterschied. Während nämlich die gewöhnliche Stiftung eigene Rechtsfähigkeit besitzt, ist bei dem Familienfideikommisse die natürliche Persönlichkeit des jeweiligen Fideikommißbesitzers Träger des Rechts; dort ist die Stiftung, hier der Fideikommißbesitzer Herr des dem Stiftungszwecke gewidmeten Vermögens; dort bestehen nur persönliche, hier dagegen unmittelbare dingliche Rechte der zum Genusse des Vermögens Berufenen. Die Natur dieser Rechte nähert die Fideikommißstiftung wesentlich dem Sachenrechte. Deshalb regelt der Entwurf auch die Zuständigkeit der Fideikommißaufsichtsbehörde nach dem Rechte der belegenen Sache (vergl. den zwölften Abschnitt).

Die Fideikommißstiftung steht allerdings in Folge der Uebertragung ein und desselben Vermögens auf eine unabsehbare Reihe von Fideikommißfolgern nacheinander und der damit gegebenen Nothwendigkeit der stiftungsmäßigen Bestimmung einer festen Folgeordnung auch dem Erbrechte nahe. Gleichwohl läßt sie sich dem Erbrechte weder unterordnen noch angliedern, insbesondere ist sie weder Zuwendung eines Vermächtnisses noch Erbeseinsetzung. Von ersterer unterscheidet sie sich durch die Dinglichkeit der von ihr geschaffenen Rechte, da die Zuwendung eines Vermächtnisses nur ein Forderungsrecht begründet (§ 2174 B. G. B.), von letzterer dadurch, daß sie keine Nachfolge in das Gesammtvermögen des Stifters oder in einen Bruchtheil dieses Vermögens, sondern eine Nachfolge in einzelne aus dem Vermögen des Stifters stammende Bestandtheile, wenn auch in deren Zusammenfassung zu einem Sondervermögen, bewirkt. Im Uebrigen zeigt sich auch äußerlich in der Zulässigkeit einer Fideikommißstiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (§ 9), daß sie dem Erbrechte nicht angehört. Wenn sich auch zwischen ihr und der Einsetzung eines Vor- und Nacherben dadurch manche Aehnlichkeit ergiebt, daß es sich hier wie dort um eine Berufung mehrerer Personen nach einander zur Nachfolge in ein Vermögen handelt, so sind beide Rechtsgebilde innerlich doch durchaus verschiedenartig. Denn, während die Fideikommißstiftung dem dauernden Wohle einer durch natürliche und sittliche Bande verbundenen Gemeinschaft zu dienen bestimmt ist, bezweckt die Einsetzung eines Vor- und eines Nacherben nur den persönlichen Nutzen einiger weniger Berufenen. Dieses verschiedenartige Wesen muß sich naturgemäß auch verschieden äußern. Daher ist die Stellung des Fideikommißbesitzers theils eine beschränktere, theils aber auch, z. B. beim Abschlusse von Verträgen über seine Besitzzeit hinaus (§§ 41 fg.), eine freiere als die des Vorerben. Ein anderer aus dem verschiedenen Wesen der Einsetzung eines Nacherben und der Fideikommißstiftung folgender Unterschied ist der, daß der Nacherbe zu dem Vorerben in keinerlei Verhältnisse zu stehen braucht, die einzelnen Fideikommißbesitzer dagegen grundsätzlich mit einander durch ein Familienband verbunden sein müssen. Darin zeigt sich die familienrechtliche Seite der Fideikommißstiftung. Dieser familienrechtlichen Seite wird im siebenten Abschnitte des Entwurfs durch eine genaue Abgrenzung der fideikommißberechtigten Familie Rechnung getragen; sie tritt ferner hervor in der im sechsten Abschnitte dem Stifter zur Pflicht gemachten Fürsorge für nahe Familienangehörige der Fideikommißbesitzer, die der Entwurf dadurch auf eine möglichst sichere, von den Schwankungen der Einkünfte aus dem Fideikommißvermögen unabhängige Grundlage zu stellen versucht, daß er den Stifter zwingt, zugleich mit der Fideikommißstiftung in den oben bereits erwähnten Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen zwei selbständige Stiftungen zu errichten.

Den außer dem jeweiligen Fideikommißbesitzer zum Fideikommißbesitze berufenen Familienmitgliedern, den Anwärtern, muß die Möglichkeit zur Wahrung ihres Rechtes schon während der Herrschaftszeit des gegenwärtigen Fideikommißbesitzers gegeben werden, da dieser es sonst in der Hand hätte, durch Verfügungen über das Familienfideikommiß ihre Rechte zu vereiteln. Von diesem Gesichtspunkt aus ist in dem Entwurfe die Zuziehung der Anwärter in thunlichst weitem Maße zu allen den Bestand des Familienfideikommisses berührenden Rechtshandlungen des Fideikommißbesitzers vorgeschrieben.

Damit erhält die Fideikommißstiftung auch eine genossenschaftliche Seite. Die unbegrenzte Anzahl der Anwärter sowie die Nothwendigkeit der Rücksichtnahme auf die noch ungeborenen Anwärter bedingt es, den Anwärtern zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Art körperschaftlicher Vertretung zu schaffen. Eine solche sieht der Entwurf in dem nach Maßgabe der Vorschriften des zehnten Abschnitts zu bildenden Familienrathe vor.

Die Schaffung einer körperschaftlichen Vertretung darf indeß nicht zu der Möglichkeit einer dauernden Beherrschung der Mehrheit der fideikommißberechtigten Familienmitglieder durch eine mehr oder weniger kleine, jene Vertretung bildende Minderheit führen. Daher stellt der Entwurf über den Beschluß des Familienraths den Beschluß aller fideikommißberechtigten Familienmitglieder, den Familienschluß, dem er im Anschluß an das Allgemeine Landrecht die letzte Entscheidung über alle das Familienfideikommiß betreffenden Angelegenheiten überträgt. In dem Familienschlusse wirkt gewissermaßen der Wille des Stifters, der die dauernde Grundlage des Fideikommisses bildet, fort; denn es darf angenommen werden, daß die Gemeinschaft der von dem Stifter zum Fideikommißbesitze berufenen Familienmitglieder vernünftiger Weise nichts Anderes wollen wird, als was der Stifter selbst unter den bei dem Familienschlusse obwaltenden, in der Regel gegen früher veränderten Verhältnissen gewollt haben würde Aber auch bei dem Familienschlusse gilt es, die Gefahr der Vereitelung eines zweckmäßigen Beschlusses durch unverständige und übelwollende Genossen möglichst zu verhüten. Es handelt sich hierbei weniger um die Möglichkeit der thatsächlichen Herrschaft einer Minderheit als um die Ueberwindung eines durch Versagung der Zustimmung zu einem Familienschlusse geübten Widerstandes, der bei der nach dem bisherigen Rechte erforderlichen Einstimmigkeit des Familienschlusses jeden nothwendigen Fortschritt vereiteln kann. Der Entwurf sieht daher bei der im elften Abschnitte behandelten Regelung des Familienschlusses, wie schon oben erwähnt, von dem Erfordernisse der Einstimmigkeit ab, gestaltet den Familienschluß aber gleichzeitig derartig, daß den nächstbetheiligten Anwärtern eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt wird (§ 204). Außerdem beseitigt er unter thunlichstem Anschluß an die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über Familienschlüsse bei Familienstiftungen die nach dem geltenden Rechte durch die Nothwendigkeit der Zuziehung aller, auch der im Auslande befindlichen Familienmitglieder und der damit verbundenen Ausschlußladung bedingte Schwerfälligkeit des Familienschlusses (§ 202).

Die vorerwähnten, theils im Interesse der Anwärter, theils zur Wahrung des Stifterwillens berufenen Organe bedürfen, um die nöthige Gewähr dafür zu bieten, daß sie auch wirklich dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt sind und gesetzmäßig handeln, einer behördlichen Aufsicht. Diese Aufsicht wird von der zuständigen Fideikommißbehörde geführt.

Ueberblickt man die vorstehenden Erörterungen, so erscheint die Fideikommißstiftung, ihrer geschichtlichen Entwickelung entsprechend, als eine durchaus anomale, keinem der allgemeinen Rechtsinstitute unterzuordnende Rechtsschöpfung, die sich aus stiftungsähnlichen, sachenrechtlichen, erbrechtlichen, familienrechtlichen und genossenschaftlichen Bestandtheilen zusammensetzt, als einheitliches Rechtsgebilde aber am besten dem Sachenrecht angegliedert werden kann (vergl. Pfaff und Hofmann, Exkurse über österreichisches bürgerliches Recht, Bd. 2 S. 197 Nr. VI.).

Die Folge der Fideikommißstiftung ist die Entstehung eines neuen Rechtsobjekts, des Fideikommißvermögens, und eines neuen Rechtssubjekts, des zum Besitze dieses Vermögens Berufenen in seiner Eigenschaft als Fideikommißbesitzer. Beide, jenes Rechtsobjekt und dieses Rechtssubjekt, bedingen sich gegenseitig in ihrem Dasein, da das Fideikommißvermögen bei dem Mangel selbstständiger Rechtsfähigkeit des Familienfideikommisses nicht ohne einen Fideikommißbesitzer gedacht werden kann. Fideikommißvermögen und Fideikommißbesitzer müssen daher gleichzeitig entstehen. Auf dieser Thatsache beruht der Grundsatz des § 21, der die einzelnen von dem Stifter zum Familien-

fideikommisse gewidmeten Vermögensgegenstände mit der Genehmigung der Fideikommißerrichtung zu einem Vermögensganzen zusammenfügt und sie den ersten Fideikommißbesitzer als Ganzes unmittelbar erwerben läßt. Hierin liegt eine bewußte Abweichung von der Regelung des Vermögensüberganges auf eine Stiftung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, bei welcher, abgesehen von Rechten, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, der Stifter mit der Genehmigung der Stiftung erst verpflichtet wird, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen (§ 82 B. G. B.). Eine solche Anordnung mochte bei der gewöhnlichen Stiftung mit Rücksicht auf die bereits mit der staatlichen Genehmigung entstehende selbstständige Rechtsfähigkeit der Stiftung möglich und auch zweckmäßig sein; bei der Fideikommißstiftung ist das Gleiche aber nicht der Fall. Denn bei einer derartigen Regelung würde in Folge der dargelegten begrifflichen Untrennbarkeit des Fideikommißvermögens und des Fideikommißbesitzers das Familienfideikommiß erst mit der Uebertragung der zum Fideikommisse gewidmeten Gegenstände durch den Stifter auf die zum ersten Fideikommißbesitzer berufene Persönlichkeit entstehen können. Damit aber wäre der Zeitpunkt seiner Entstehung völlig in das Ungewisse gestellt. Ein solcher Weg erschien daher nicht gangbar. Der Zeitpunkt der Entstehung des Familienfideikommisses muß ein völlig zweifelloser sein. Der Entwurf verlegt ihn in den Zeitpunkt der Ertheilung der Königlichen Genehmigung, verleiht dieser jedoch in dem Falle, daß sie erst nach dem Tode des Stifters ertheilt wird, wie bei der gewöhnlichen Stiftung (§ 84 B. G. B.), rückwirkende Kraft bis auf den Zeitpunkt des Todes des Stifters (§§ 8, 16).

Diese Art der Regelung des Vermögenserwerbes durch den ersten Fideikommißbesitzer ist indes nicht nur folgerichtig, sondern auch aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlenswerth. Zunächst erleichtert sie den Uebergang der zum Familienfideikommisse gewidmeten Vermögensbestandtheile auf den ersten Fideikommißbesitzer, da es bei ihr besonderer Uebertragungshandlungen, um diesem die Verfügungsmacht über jene Gegenstände zu verschaffen, nicht bedarf. Sodann ermöglicht sie eine sofortige genaue Aussonderung und Feststellung des Fideikommißvermögens, die besonders für die Klarstellung der Rechte der Gläubiger des Stifters einerseits und der Fideikommißgläubiger sowie der Allodialgläubiger des ersten Fideikommißbesitzers andererseits von Wichtigkeit ist. Endlich führt sie zu einer wünschenswerthen Uebereinstimmung mit den Vorschriften über den Uebergang des Fideikommißvermögens bei dem Eintritte der Nachfolge (§ 142).

Ein Vermögen, d. h. ein einheitlicher Inbegriff von wirthschaftlichen Werthen, dem als solchem auch Schulden anhaften können, ist das Fideikommißvermögen auch in dem Falle, daß nur bestimmte Gegenstände, denen Schulden zunächst nicht anhaften, zum Fideikommisse gewidmet werden. Auch dann ist immerhin die Möglichkeit, ja die Gewißheit vorhanden, daß in Beziehung auf diese Gegenstände durch ihren Besitz und ihren Gebrauch besondere Verbindlichkeiten entstehen.

Als Vermögen ist das Fideikommißvermögen, wie jedes Vermögen, begrifflich von seinen einzelnen Bestandtheilen verschieden. Daraus ergeben sich für das Fideikommißvermögen wichtige Folgen. Nur als Vermögenseinheit, als Sondervermögen, vererbt nach § 1 das Familienfideikommiß zufolge des Willens des Stifters vom Stifter aus auf die zu Fideikommißbesitzern berufenen Familienmitglieder; dagegen gelangen die einzelnen Bestandtheile dieses Vermögens, soweit sie erst durch Handlungen späterer Fideikommißbesitzer Gegenstand des Fideikommißvermögens werden oder sich sonst in dem Bestande des Fideikommißvermögens eine Veränderung vollzieht, zwar auch stets durch den Willen des Stifters, aber nicht vom Stifter, sondern erst von einem Vorbesitzer aus auf die Fideikommißfolger. Ebenso ist nach § 1 zwar das Fideikommißvermögen als Ganzes, da es in dieser seiner Eigenschaft an andere Personen wie die berufenen Fideikommißbesitzer nicht gelangen kann, unveräußerlich und unverschuldbar dagegen sind es nicht auch seine einzelnen Bestandtheile, bei deren völliger Festlegung

eine geordnete Verwaltung des Vermögens nicht denkbar wäre. Freilich müssen aber der Veräußerung und Verschuldung dieser Bestandtheile insofern Schranken gezogen werden, als dadurch das Bestehen des Vermögens als eines Ganzen und der mit ihm erstrebte Zweck nicht vereitelt werden darf. Zu diesem Behufe trifft der Entwurf in dem die Zulässigkeit von Verfügungen und sonstigen Rechtshandlungen des Fideikommißbesitzers behandelnden dritten Abschnitt eine Reihe von Schutzvorschriften.

Auch bei der für die vermögensrechtliche Seite des Familienfideikommisses besonders wichtigen Behandlung des Zubehörbegriffs ist der Unterschied zwischen dem Fideikommißvermögen als einem Vermögensganzen und dessen einzelnen Bestandtheilen von wesentlicher Bedeutung. Im geltenden Rechte ist dieser Unterschied häufig ganz verwischt. Man bezeichnet dort als Zubehör des Familienfideikommisses ebensowohl diejenigen Bestandtheile desselben, die mehr nebensächlicher Art sind, wie z. B. Schmuckgegenstände, Bibliotheken u. dergl., als auch das Zubehör eines einzelnen Fideikommißgegenstandes, wie das Inventar eines Landguts, eines Hauses u. s. w. Dieser Sprachgebrauch stand indeß schon mit den Rechtsbegriffen des früheren allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht im Einklang und entspricht in keiner Weise dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche. Dieses kennt als Zubehör nur bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile einer Hauptsache zu sein, deren wirthschaftlichem Zwecke zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen (§ 97 B. G. B.). Daher kann es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Zubehör eines Vermögens nicht geben. Dementsprechend giebt es auch nach dem Entwurfe nur Zubehör einzelner zum Familienfideikommisse gehörender Gegenstände. Der Entwurf spricht deshalb niemals von einem Zubehöre des Familienfideikommisses, sondern nur von einem zum Familienfideikommisse gehörenden Zubehöre (§§ 24, 37). Die zwar nebensächlichen, aber an sich selbständigen Bestandtheile des Fideikommißvermögens, d. h. alle andern selbständigen Vermögensgegenstände als der im § 1 bezeichnete land- und forstwirthschaftliche Grundbesitz (§ 6), sind also nach dem Entwurfe nicht Zubehör; sie bleiben vielmehr nach ihm Bestandtheile, wenn auch, im Gegensatze zu dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze, nur Nebenbestandtheile des Familienfideikommisses. Diese ihre Natur als bloßer Nebenbestandtheile zeigt sich besonders bei der Begründung des Familienfideikommisses, insofern hier für sie nicht, wie für den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz, eine gewisse Verschuldungsgrenze verlangt und ihnen kein maßgebender Einfluß auf die Bemessung des nothwendigen Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers eingeräumt wird (§§ 2 bis 5), sowie auch darin, daß ihr Ausscheiden aus dem Familienfideikommisse niemals zu einer behördlichen Aufhebung des Familienfideikommisses führen kann, wie dies bei dem Ausscheiden oder bei einer erheblichen Verminderung der den Grundstock des land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitzes bildenden Besitzung möglich ist (§ 167).

Aber nicht nur als Vermögen, sondern auch als Sondervermögen des Fideikommißbesitzers hat das Familienfideikommiß eine besondere rechtliche Bedeutung. Da es als Sondervermögen einem durchaus anderen Zwecke zu dienen bestimmt ist als das sonstige Vermögen des Fideikommißbesitzers, das der Entwurf im Anschluß an den bestehenden Sprachgebrauch als Allodialvermögen bezeichnet (§ 27), so hat es mit diesem Vermögen nichts anderes gemein, als daß es mit ihm in der Hand einer und derselben Person vereinigt ist. Rechtlich sind indeß beide Vermögen durchaus von einander zu trennen. Der Entwurf hat diesen sich aus der Bestimmung des Fideikommißvermögens ergebenden Grundsatz der Trennung beider Vermögen mit strenger Folgerichtigkeit durchgeführt und ist damit zu ebenso klaren wie einfachen Ergebnissen gelangt.

Am deutlichsten tritt die Trennung beider Vermögen beim Eintritte der Fideikommißnachfolge in die Erscheinung. Das Allodialvermögen fällt hier, wenn die Nachfolge, wie in der Regel, durch den Tod des Fideikommißbesitzers eintritt, an dessen Allodialerben oder verbleibt, falls sie auf anderen Gründen beruht, nach wie vor dem bisherigen Fideikommißbesitzer, das Fideikommißvermögen dagegen geht auf den berufenen

Fideikommißfolger über (§ 142). Als Vermögen kann das Fideikommißvermögen folgerichtig nur als Ganzes auf den Fideikommißfolger übergehen. Für den Entwurf ist daher die Ausgestaltung der Fideikommißnachfolge als Sondernachfolge ausgeschlossen, vielmehr muß nach ihm in das Fideikommißvermögen, ebenso wie beim Tode des Fideikommißbesitzers in dessen Allodialvermögen, eine Gesammtnachfolge stattfinden, nur daß diese Gesammtnachfolge nicht, wie die Erbfolge in das Allodialvermögen, auf dem Willen des bisherigen Fideikommißbesitzers oder dem Gesetze, sondern auf dem Willen des Stifters beruht und sich somit nicht als eine Rechtsnachfolge gegenüber dem bisherigen Fideikommißbesitzer darstellt. Von einer Rechtsnachfolge kann dagegen mit Recht bei allen Fideikommißbesitzern dem Stifter gegenüber gesprochen werden, insofern auf sie alle die von dem Stifter zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände überzugehen haben; diese Rechtsnachfolge ist aber wiederum keine Gesammtnachfolge, sondern eine Sondernachfolge, da der Stifter die zum Familienfideikommisse gewidmeten Vermögensgegenstände noch nicht als ein besonderes Vermögen, sondern nur als Bestandtheile seines Allodialvermögens besaß und ihr Zusammenschluß zu einer besonderen Vermögenseinheit sich erst mit der Genehmigung des Familienfideikommisses in der Hand des ersten Fideikommißbesitzers vollzieht (vergl. S. 33, 34). Daraus aber, daß nach der durch diesen Zusammenschluß erfolgten Bildung eines Sondervermögens nur noch eine Gesammtnachfolge der späteren Fideikommißbesitzer ihren Vorbesitzern gegenüber stattfinden kann, ergiebt sich ohne Weiteres die Uebertragung der Sätze über den Erbschaftserwerb aus dem allgemeinen bürgerlichen Rechte auf den Erwerb des Fideikommißfolgers, wie sie im zweiten Titel des achten Abschnitts durchgeführt ist.

Weiterhin folgt aus der selbständigen Bedeutung des Fideikommißvermögens für den Fall der Aufhebung des Familienfideikommisses die Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens behufs seiner Auflösung. Der Entwurf schreibt deshalb für diesen Fall im neunten Abschnitt eine besondere Liquidation des Fideikommißvermögens zum Zwecke der Befriedigung der Fideikommißgläubiger und der Auseinandersetzung und Vertheilung des Fideikommißvermögens an diejenigen, die nach der Auflösung des Fideikommißverbandes bezüglich der bisherigen Fideikommißgegenstände ein Anfallsrecht haben, vor (§ 170).

Auch bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers muß sich die Trennung von Allodial- und Fideikommißvermögen bemerkbar machen. Das Konkursverfahren über das Allodialvermögen darf das Fideikommißvermögen nicht in Mitleidenschaft ziehen. Der Entwurf ordnet deshalb für den Fall der Eröffnung des Allodialkonkurses im zweiten Titel des fünften Abschnitts unter dem Namen einer Fideikommißverwaltung eine besondere, der Nachlaßverwaltung (§§ 1975 fg. B. G. B.) nachgebildete Pflegschaft über das Fideikommißvermögen zum Zwecke der Befriedigung der Fideikommißgläubiger an, während deren das Fideikommißvermögen dem Zugriffe der Allodialgläubiger entzogen ist (§§ 88 fg.). Umgekehrt läßt auch die Eröffnung eines nur im Falle der Ueberschuldung möglichen Konkursverfahrens über das Fideikommißvermögen das Allodialvermögen unberührt und beschränkt sich auf die Befriedigung gewisser Fideikommißgläubiger (§§ 93 fg.).

Weniger augenfällig ist die Trennung beider Vermögen im gewöhnlichen Laufe ihrer Verwaltung durch den Fideikommißbesitzer. Sie wird hier durch den Umstand verschleiert, daß beide Vermögen in der Hand ein und derselben Person vereinigt sind. Diese thatsächliche Vereinigung hebt aber die rechtliche Trennung der Vermögen nicht auf. Zum besseren Verständnisse des hier in Betracht kommenden Verhältnisses ist etwas näher auf die Natur des Rechtes des Fideikommißbesitzers an dem Fideikommißvermögen einzugehen, dessen Erklärung der wissenschaftlichen Betrachtung von jeher Schwierigkeiten bereitet hat. Nach dem Entwurfe gehört dem Fideikommißbesitzer das Familienfideikommiß (§ 26). Mit diesem will Satze der Entwurf ausdrücken, daß, soweit nicht die Aufhebung des Familienfideikommisses oder die Abänderung der Stiftungsurkunde in Frage kommt (§ 203),

nur der jeweilige Fideikommißbesitzer es ist, dem die Verfügungsmacht über das Familienfideikommiß zusteht; der Entwurf vermeidet es aber, den Fideikommißbesitzer als den Eigenthümer des Familienfideikommisses zu bezeichnen, da das Bürgerliche Gesetzbuch ein Eigenthumsrecht nur an Sachen kennt. Dagegen ist der Fideikommißbesitzer im Sinne des Entwurfs eben deshalb, weil ihm das Familienfideikommiß gehört, Eigenthümer der zu dem Fideikommisse gehörenden Sachen und Gläubiger der ihm zugehörenden Forderungsrechte. In Ausübung seiner Verfügungsmacht über das Familienfideikommiß ist er freilich beschränkt. Hier sind ihm durch die dauernde Zweckbestimmung des Fideikommißvermögens die Schranken der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit gezogen und steht ihm aus gleichem Grunde das Verbot einer wesentlichen Umgestaltung des Familienfideikommisses in seiner bisherigen Beschaffenheit entgegen (§ 28). Daß aber thatsächlich nur ihm und nicht etwa auch den Anwärtern oder der Familie als solcher das Familienfideikommiß gehört, zeigt sich u. A. darin, daß nur er es ist, der persönlich den Fideikommißgläubigern mit dem Fideikommißvermögen haftet (§§ 75 fg.). Ebenso ist seine Eigenschaft als Eigenthümer und Gläubiger der einzelnen Fideikommißgegenstände dadurch klar erkennbar, daß nur er über diese Gegenstände verfügen sowie sonstige auf sie bezügliche Rechtshandlungen vornehmen kann, während den Anwärtern lediglich ein Zustimmungsrecht zu diesen seinen Verfügungen und Rechtshandlungen zusteht, sie ihrerseits aber nicht befugt sind, wider den Willen des Fideikommißbesitzers über die Fideikommißgegenstände zu verfügen (§ 28). Dementsprechend wird auch der Fideikommißbesitzer als Eigenthümer der zum Familienfideikommisse gehörenden Grundstücke im Grundbuche sowie als Gläubiger der zu dem Familienfideikommisse gehörenden Buchforderungen im Schuldbuch eingetragen (§ 22) und kann er die zum Familienfideikommisse gehörenden Inhaberpapiere auf seinen Namen umschreiben lassen (§ 58), wobei nur das Zustimmungsrecht der Anwärter zu seinen Verfügungen durch Eintragung der Fideikommißeigenschaft oder durch einen besonderen Vermerk ersichtlich zu machen ist.

Mit Rücksicht auf das Zustimmungsrecht der Anwärter mag man das Eigenthums- und Gläubigerrecht des Fideikommißbesitzers als ein beschränktes bezeichnen; immerhin aber bleibt es ein wahres Eigenthums- und Gläubigerrecht und es besteht kein Anlaß, für das Fideikommißeigenthum mit einer verbreiteten Lehre unter dem Namen eines Nutzungseigenthums einen besonderen Eigenthumsbegriff zu schaffen. Der Unterschied der rechtlichen Stellung des Fideikommißbesitzers gegenüber den in seine Besitzzeit fallenden Nutzungen einerseits und dem sonstigen Fideikommißvermögen andererseits liegt allein in der Ausübung seines Rechtes und besteht darin, daß seine Verfügungsmacht über jene Nutzungen eine freie (§ 38), über das sonstige Fideikommißvermögen dagegen, abgesehen von wenigen Ausnahmen (§ 37), nur eine vom Gesetze mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Fideikommißvermögens durch das Zustimmungsrecht der Anwärter beschränkte ist. Uebrigens empfiehlt sich die Einführung des Begriffs eines Nutzungseigenthums schon deshalb nicht, weil das Bürgerliche Gesetzbuch einen solchen Begriff nicht kennt.

Auch von seinem Rechte an den Gegenständen des Allodialvermögens unterscheidet sich das Recht des Fideikommißbesitzers an den Gegenständen des Fideikommißvermögens nur in der eben erwähnten Weise. Ihrem innersten Wesen nach sind beide Rechte einander gleich. Dem in seiner Ausübung freien Rechte an dem Allodialvermögen steht aber das Recht an dem Fideikommißvermögen als ein beschränktes gegenüber. Deshalb muß sich die Verwaltung beider Vermögen verschieden gestalten. Der Entwurf geht davon aus, daß der Fideikommißbesitzer diese Verwaltung völlig getrennt zu führen hat. Eine solche Trennung ist auch aus Zweckmäßigkeitsgründen nöthig, und zwar einmal, um der Rechte der Anwärter willen, denen der Fideikommißbesitzer über die Verwaltung des auch für sie bestimmten Fideikommißvermögens Rechenschaft schuldig ist (§ 62), sodann um der Rechte der Fideikommißgläubiger willen, die einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den Fideikommißgegenständen haben (§ 84), und endlich

auch um des Fideikommißbesitzers selbst willen für den Fall, daß er Aufwendungen auf Fideikommißgegenstände aus seinem Allodialvermögen macht oder Fideikommißschulden aus seinem Allodialvermögen bezahlt, deren Ersatz oder deren Erstattung er aus dem Fideikommißvermögen verlangen kann (§ 156, § 72).

Was die Aufwendungen des Fideikommißbesitzers auf Fideikommißgegenstände betrifft, so bürdet der Entwurf zwar dem Fideikommißbesitzer, weil ihm das Fideikommiß gehört, die Kosten der gewöhnlichen Erhaltung der Fideikommißgegenstände auf in der Erwägung, daß er diese Erhaltungskosten regelmäßig aus den ihm zur freien Verfügung stehenden Früchten des Fideikommisses wird entrichten können (§ 52 Abs. 2); dagegen hält er es nicht für billig, den Fideikommißbesitzer auch mit Kosten, die in außergewöhnlicher Weise auf Fideikommißgegenstände zu verwenden sind, allein zu beschweren, da hier diese Erwägung nicht in gleicher Weise zutrifft, der Fideikommißbesitzer vielmehr oft zur Deckung solcher Kosten sein Allodialvermögen wird angreifen müssen, um die ihm obliegende Verpflichtung der Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande (§ 52 Abs. 1) erfüllen zu können. Hat der Fideikommißbesitzer daher solche außergewöhnlichen Kosten aus seinem Allodialvermögen bezahlt, so soll er nach dem Entwurf in gewissem Umfang einen Ersatzanspruch für sein Allodialvermögen erwerben (§ 156).

Dagegen erwirbt der Fideikommißbesitzer, der einen Fideikommißgläubiger aus seinem Allodialvermögen befriedigt, für dieses Vermögen grundsätzlich nicht nur einen Ersatzanspruch, sondern die Forderung des befriedigten Gläubigers selbst. Der Entwurf scheidet nämlich, der rechtlichen Trennung des Fideikommiß- und Allodialvermögens entsprechend, die Gläubiger des Fideikommißbesitzers in zwei von einander genau abgegrenzte Gruppen, die Fideikommißgläubiger und die Allodialgläubiger, je nachdem ihre Forderung in Bezug auf das Familienfideikommiß entstanden ist oder nicht. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, wo die Grenze zwischen beiden Gruppen von Gläubigern zu finden ist, setzt er den Kreis der Fideikommißgläubiger in § 67 durch ausdrückliche, gewissen später zu erörternden allgemeinen Gesichtspunkten untergeordnete Bestimmungen fest. Allodialgläubiger bleibt danach, wer nicht Fideikommißgläubiger ist, wodurch indeß nicht ausgeschlossen ist, daß gewisse Schulden, deren Entstehungsgrund den Fideikommißbesitzer sowohl in seiner Eigenschaft als Besitzer des Familienfideikommisses wie des Allodialvermögens betrifft, wie solche aus schuldhaften Handlungen des Fideikommißbesitzers während der Verwaltung des Fideikommißvermögens, sowohl Fideikommißschulden wie Allodialschulden sein können. Wegen dieser Schulden ist dann eine Gesammthaftung des Allodial- und des Fideikommißvermögens begründet. Im übrigen würden die Fideikommißgläubiger auf das Fideikommißvermögen, die Allodialgäubiger auf das Allodialvermögen angewiesen bleiben müssen. Der Entwurf hat indeß aus Zweckmäßigkeitsgründen insofern noch eine besondere Gesammthaftung beider Vermögen geschaffen, als er den Fideikommißgläubigern, von einigen Ausnahmen abgesehen, gestattet, sich statt an das Fideikommißvermögen auch an das Allodialvermögen des jeweiligen Fideikommißbesitzers zu halten (§ 71). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß dann aber die Befriedigung der Forderung eines Fideikommißgläubigers aus dem Allodialvermögen den Erwerb der Forderung für dieses Vermögen zur Folge haben.

Die mannigfachen rechtlichen Beziehungen, die sonst noch zwischen Fideikommiß- und Allodialvermögen entstehen können, lassen sich hier nicht erschöpfend behandeln. Zu ihrer Regelung muß nothwendig irgend einmal eine Auseinandersetzung erfolgen. Als äußerster Zeitpunkt für diese erscheint der Fall des Eintritts der Nachfolge, da sonst durch das Nachrücken immer neuer Fideikommißbesitzer mit immer anderem Allodialvermögen große, schließlich kaum noch lösbare Verwickelungen entstehen könnten. Der Entwurf sieht daher im dritten Titel des achten Abschnitts beim Nachfolgefall eine Auseinandersetzung zwischen dem bisherigen Fideikommißbesitzer oder dessen Allodialerben und dem neuen Fideikommißbesitzer vor, auf welche er neben einigen selbständigen Bestimmungen die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über die Auseinandersetzung zwischen Vorerben und Nacherben anwendet.

Endlich ist noch mit einigen Worten auf die rechtliche Natur und Wirkung der für das Familienfideikommiß überaus wichtigen Rechte der Anwärter einzugehen. Diese Rechte wurden oben als dingliche bezeichnet. Die Dinglichkeit wird dabei in dem weiteren Sinne des Ausdrucks, d. h. in dem eines absoluten, gegen jeden Dritten wirksamen Rechtes verstanden. Diese absolute Wirksamkeit der Rechte der Anwärter zeigt sich vor allem in der Bestimmung des Entwurfs, daß eine Verfügung des Fideikommißbesitzers über einen Fideikommißgegenstand, zu der er nach den Vorschriften des Entwurfs nicht berechtigt ist, denjenigen Anwärtern gegenüber unwirksam ist, ohne deren Zustimmung sie vorgenommen ist, und daher von ihnen sofort im Wege der Klage angefochten werden kann (§ 39). Gegenüber dem jeweiligen Fideikommißbesitzer tritt die Macht der Anwartschaftsrechte insbesondere dadurch hervor, daß die Anwärter, wie schon erwähnt, von ihm fortlaufend Auskunft über die Fideikommißverwaltung verlangen, ja unter Umständen eine Prüfung seiner Verwaltung vornehmen lassen (§ 62) und sogar im Falle der Besorgniß einer Verletzung ihrer Rechte bei den ordentlichen Gerichten Sicherheitsleistung von ihm fordern, äußersten Falles selbst auf Entziehung der Verwaltung gegen ihn antragen können (§§ 63, 64). Auch auf anderem als rein vermögensrechtlichem Gebiet äußert sich die absolute Kraft des Anwartschaftsrechts; so ermächtigt es den Anwärter zur Erhebung von Klagen, welche die endgültige Feststellung entweder des Nichtbestehens eines von einem anderen geltend gemachten Anwartschaftsrechts oder Rechtes zum Fideikommißbesitz oder des Bestehens eines von dem Kläger in Anspruch genommenen derartigen Rechtes herbeiführen können (§§ 121 bis 124, 126, 127). Wird das Anwartschaftsrecht verletzt oder gefährdet, so kann dies entweder in der Weise erfolgen, daß dadurch die gemeinsamen Rechte aller Anwärter berührt werden, oder in der Weise, daß nur das Sonderrecht eines einzelnen Anwärters betroffen wird. Nur im ersteren, nicht auch im letzteren Falle ist der Familienrath zum Einschreiten berufen (§ 181 Abs. 2). Sein Sonderrecht hat dagegen jeder Anwärter für sich zu wahren. Der Entwurf gestattet indeß auch in gewissen Fällen dem einzelnen Anwärter, noch neben dem Familienrathe zum Schutze seines Sonderrechts vorzugehen, wenn es durch ein zugleich die gemeinsamen Rechte der Anwärter beeinträchtigendes Ereigniß bedroht wird (vergl. besonders § 39).

Die sich aus der vorstehenden Darstellung ergebende Zweckbestimmung und Natur des Familienfideikommisses ist einer Aenderung durch den Stifter selbstverständlich entzogen; sein Wille kann die von dem Gesetze gezogenen Schranken nicht durchbrechen. Im Einzelnen aber durch eine besondere Fassung erkennbar zu machen, inwieweit sein Wille durch solche Schranken gehemmt ist, welche Vorschriften des Entwurfs also zwingender und welche nur nachgiebiger Natur sind, davon hat der Entwurf zur Verhütung sonst unvermeidlicher Schwerfälligkeiten und Umständlichkeiten, ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch (Mot. zum Entwurf eines B. G. B. S. 17), Abstand genommen. Der Entwurf hat es vielmehr abgesehen von dem besonders wichtigen Falle des Zustandekommens eines Familienschlusses (§ 208), der Auslegung überlassen, das richtige Verständniß seiner einzelnen Rechtssätze festzustellen. Neben voller Klarheit über das Wesen des Fideikommisses wird für diese Auslegung die richtige Erkenntniß der der Willensmacht des Stifters durch die Beschränkung auf die Gestaltung des Familienfideikommisses gesteckten Grenzen, die ein Hinübergreifen des Stifterwillens auf das Allodialvermögen der Fideikommißbesitzer nicht gestatten, von Wichtigkeit sein. Diese Grenzen sind bei der stiftungsmäßigen Regelung der Rechte und Pflichten der Betheiligten innerhalb der Auseinandersetzung besonders flüssig. Um deshalb hier eine sonst leicht mögliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, erklärt der Entwurf die Anfechtung einer Bestimmung der Stiftungsurkunde bezüglich der Auseinandersetzung dann für ausgeschlossen, wenn sie die Genehmigung der Stiftungsbehörden erlangt hat (§ 165). Er verlegt also die endgültige Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer solchen Bestimmung in das Genehmigungsverfahren. Den gleichen Weg schlägt er aus demselben Grunde bei den Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Fideikommißbesitzers ein (§ 66).

IV. Wirkung des Gesetzes auf bestehende Familienfideikommisse.

Soll der auf die Neuregelung des gesammten Fideikommißwesens gerichtete Zweck des Gesetzes und die angestrebte Rechtseinheit erreicht werden, so ist eine Anwendung der Grundgedanken des Entwurfs auf die schon vorhandenen Familienfideikommisse eine unabweisbare Nothwendigkeit. Bei dem Umfange der heute schon fideikommissarisch gebundenen Fläche ist anzunehmen, daß die neu entstehenden Familienfideikommisse hinter den bereits bestehenden noch auf lange Zeit hinaus an Zahl und Umfang zurückbleiben werden. Deshalb läßt sich sogar nicht mit Unrecht behaupten, daß der Anwendung des neuen Gesetzes auf die schon bestehenden Familienfideikommisse ein besonderes Gewicht beizumessen ist, und es war daher geboten, den Vorschriften des Entwurfs in weitgehendem Umfange rückwirkende Kraft zu verleihen. Darin ist auch vom allgemeinen Rechtsstandpunkt aus kein Eingriff in wohlerworbene Rechte zu erblicken. Allerdings ist die Richtigkeit des Satzes nicht zu leugnen, daß „der Staat als Hüter der Rechtsordnung mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn er den unter dem Schutze seiner Gesetze und unter deren Garantie gehörig erworbenen und begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen später ihre Wirksamkeit in willkürlicher Weise wieder entziehen wollte", aber es ist keine willkürliche Entziehung der Wirksamkeit dieser Rechte und Rechtsverhältnisse, wenn der Staat auf Grund veränderter politischer, sozialer oder wirthschaftlicher Verhältnisse oder aus ethischen Rücksichten den Herrschaftsbereich eines Gesetzes über die gewöhnlichen Grenzen hinaus erstreckt. Dem allgemeinen Wohle muß stets die Rücksicht auf den Einzelnen weichen und die Anschauungen der Gegenwart können nicht auf ewige Zeiten durch die der Vergangenheit gebunden bleiben. Indeß muß auch bei einer durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl gerechtfertigten Maßregel eine eben dieses allgemeine Wohl im Auge behaltende Staatsgewalt es zu vermeiden suchen, das Gefühl einer Täuschung in dem der staatlichen Rechtsordnung entgegengebrachten Vertrauen bei den Staatsangehörigen hervorzurufen, weil anderen Falles „die Rechtssicherheit gefährdet, das Rechtsbewußtsein erschüttert und schließlich die Staatsautorität untergraben" werden müßte. Sie darf daher nur unter thunlichster Schonung der bestehenden Zustände vorgehen und wird demgemäß, falls eine Aufhebung oder Beschränkung bestehender Rechte unabweisbar ist, wenigstens darauf Bedacht nehmen müssen, den bisher Berechtigten einen Ausgleich für den eintretenden Rechtsverlust zu verschaffen, wobei indeß bloße Möglichkeiten oder Erwartungen, die nach dem früheren Rechte bestanden, als Berechtigungen nicht in Betracht kommen können. Auf diesen der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Grunde gelegten Gesichtspunkten (vergl. Mot. zum Entwurf eines B. G. B. Bd. 1 S. 21, 22 und zum Einf. Ges. zum B. G. B. S. 235) beruhen auch die Uebergangsbestimmungen des Entwurfs.

Die Wirkungen eines staatlichen Eingriffs in vorhandene Rechte und Rechtsverhältnisse können sehr verschiedene sein. In der Hauptsache lassen sie sich in zwei Gruppen theilen. Nöthigt das Gemeinwohl den Staat zu einer Umänderung grundlegender Rechtsnormen, so ist die gänzliche Unmöglichkeit des Fortbestehens der unter diesen Rechtsnormen entstandenen Rechtsverhältnisse die nothwendige Folge. Hier muß also ein völliges Erlöschen der bisherigen Rechte eintreten und daher billiger Weise in der Regel eine Abfindung der bisher Berechtigten erfolgen. Anders, wenn bestehende Rechtsverhältnisse ihrem wesentlichen Inhalte nach durch den Eingriff nicht berührt werden. In diesem Falle können die Folgen einer auf der Grundlage der früheren Rechtsnormen getroffenen Privatverfügung, wenn auch nur in der durch die neuen Vorschriften gebotenen veränderten Gestalt, fortbestehen. Vermindert sich dabei nicht zugleich der Werth der von der Veränderung betroffenen Berechtigungen, erhalten vielmehr diese Berechtigungen nur eine andere Richtung ihrer Wirksamkeit, so liegt auch kein Anlaß vor, hier eine Entschädigung der Berechtigten eintreten zu lassen.

Von dieser Erwägung aus konnte zunächst die Beseitigung derjenigen bisherigen Familienfideikommisse, die ausschließlich aus Vermögensgegenständen anderer Art als aus land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitze bestehen, insbesondere also der reinen Geldfideikommisse, einem Bedenken nicht unterliegen (§ 18*). Denn mit

derartigen Fideikommißstiftungen können nach der oben erörterten Grundanschauung des Entwurfs die politischen, wirthschaftlichen und sozialen Zwecke, durch die allein sich die Beibehaltung der Fideikommisse für die heutige Zeit rechtfertigt, nicht erfüllt werden (S. 12 fg., 18 fg.). Dasselbe gilt von solchen Familienfideikommissen, die einer Nachfolgeordnung unterworfen sind, nach welcher jedesmal der älteste oder der jüngste Anwärter überhaupt oder aus einer bestimmten Linie zur Nachfolge berufen ist (Seniorat, Juniorat, Ultimogenitur) oder nach welcher mehrere Familienmitglieder gleichzeitig zur Nachfolge gelangen können (§§ 15*, 17*). Behufs thunlichster Erhaltung der bestehenden Rechte gestattet indeß der Entwurf bei den Familienfideikommissen dieser Art, bei denen sich die Einführung der Primogeniturordnung durch den bloßen Willen der Familienmitglieder ermöglichen läßt, der fideikommißberechtigten Familie die Umwandlung des Familienfideikommisses alten Rechtes in ein solches neuen Rechtes durch einen erleichterten Formen unterliegenden Familienschluß. Bei den Familienfideikommissen der erstgedachten Art konnte der Entwurf einen gleichen Standpunkt nicht einnehmen, da hier die Ersetzung der bisherigen, nach dem neuen Rechte zum Hauptbestandtheil eines Familienfideikommisses nicht mehr geeigneten Fideikommißgegenstände durch andere den Vorschriften des Entwurfs entsprechende Gegenstände nicht nur von dem Willen der Familienglieder, sondern auch von der nur in Ausnahmefällen vorhandenen Gelegenheit zum Austausche der bisherigen Gegenstände gegen anderweite Gegenstände abhängen würde, die Frage der Umwandlung aber nicht für unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden darf. Es kann jedoch für solche Familienfideikommisse eine Bestimmung vorbehalten bleiben, nach welcher, wenn nachweisbar innerhalb gewisser Zeit nach dem Erlöschen des Familienfideikommisses aus den Mitteln des ehemaligen Fideikommißvermögens ein Familienfideikommiß des neuen Rechtes gestiftet wird, für diese Stiftung Kosten- und Stempelerleichterungen eintreten würden. Uebrigens trifft der Entwurf auch bei diesen Familienfideikommissen für die Möglichkeit der Wahrung des gemeinsamen Familieninteresses wenigstens in anderer Weise Vorsorge, indem er der fideikommißberechtigten Familie gestattet, durch einen auch hier erleichterten Formen unterliegenden Familienschluß das bisher fideikommissarisch gebundene Familiengut zur Begründung einer Familienstiftung zu verwerthen. Dieselbe Möglichkeit hat der Entwurf gleichzeitig auch den übrigen Familienfideikommissen alten Rechtes freigegeben, falls bei ihnen die Umwandlung in ein Familienfideikommiß neuen Rechtes nicht zu Stande kommt (§ 19*).

Wie bereits angedeutet, verlangt es die Rücksicht auf die Rechtsordnung und auf die Rechtseinheit, daß die Umwandlung der alten Familienfideikommisse in neue Familienfideikommisse oder in Familienstiftungen binnen einer bestimmten Frist vollendet ist. Der Entwurf hält als solche Frist eine Zeitdauer von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für ausreichend. Ist diese Frist fruchtlos verstrichen, so sollen die erwähnten Familienfideikommisse kraft Gesetzes als erloschen gelten.

Bei der sich damit eröffnenden Frage über das weitere Schicksal des bisherigen Fideikommißvermögens kommt einerseits die Stellung der letzten Fideikommißbesitzer, andererseits die der früheren Anwärter in Betracht. Der Entwurf geht hier, wie überhaupt durchgehends, von der auch bei der Berathung der Lehnsauflösungsgesetze vertretenen Auffassung aus, daß zwar die bereits erzeugten Anwärter wirkliche Rechte besitzen, daß es sich aber bei den noch nicht erzeugten Anwärtern vorerst nur um unbestimmte Möglichkeiten und Erwartungen von Rechten handelt (Kommissionsbericht des Herrenhauses zum Pommerschen Lehnsauflösungsgesetze vom 4. März 1867, Drucksachen 1861 bis 1862 Nr. 67 S. 4, 6, 7, 12). Der Rücksichtnahme auf noch nicht erzeugte Anwärter bedarf es daher nicht. Was die Rechte der bereits erzeugten Anwärter anlangt, so lassen sie sich zwar vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Betrachtung aus keineswegs als gleichwerthig bezeichnen, vielmehr wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß das Recht des in der Nachfolgeordnung weiterstehenden Anwärters schwächer ist als das des näherstehenden; es fehlt indeß an einer Handhabe, um die verschiedenen Anwärterrechte in diesem ihrem Werthe richtig gegen einander abzuwägen Dahingehende Versuche sind

bisher allemal gescheitert. Da aber auch alle Anwärterrechte in der Hauptsache, nämlich darin übereinstimmen, daß die Verwirklichung ihres wesentlichen Inhaltes, d. h. der Berufung ihres Trägers zur Fideikommißnachfolge, eine nur bedingte, also eine völlig ungewisse ist, glaubt der Entwurf im Anschluß an das Verfahren der Lehnsauflösungsgesetze von einer Unterscheidung der einzelnen Anwärterrechte nach ihrem Werthe absehen zu können. Nur ein Anwärterrecht, nämlich das des nächsten Anwärters, war von dieser gleichen Bewerthung auszunehmen. Dieses Recht ragt über alle übrigen Anwärterrechte regelmäßig offenbar weit hinaus. Denn der nächste Anwärter kann allerdings für gewöhnlich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß die Fideikommißfolge auf ihn übergehen wird. Er wird daher nicht mit Unrecht danach seine Lebensführung gestalten, seinen Beruf wählen und seine Familie gründen. Deshalb wäre es unbillig, bei dem kraft Gesetzes vorgeschriebenen Erlöschen eines Familienfideikommisses auf ihn keine Rücksicht zu nehmen. Bei dem folgenden Anwärter trifft die gleiche Erwägung hingegen schon nicht mehr zu. Allerdings kann der Fall ausnahmsweise auch einmal anders liegen und kann unter Umständen, z. B. wenn der nächste Anwärter an einer lebensgefährlichen Krankheit leidet und Nachkommen nicht mehr erwarten darf, der zweitnächste Anwärter mehr Aussicht auf die Fideikommißfolge haben als der nächste Anwärter. Aber der Gesetzgeber leistet der Billigkeit hinreichend Genüge, wenn er bei der Neuregelung eines Rechtsgebiets auf die Schonung der regelmäßigen Verhältnisse Bedacht nimmt wollte er auch noch jeden Ausnahmefall berücksichtigen, so würde die Durchführung der Neuregelung zur Unmöglichkeit werden.

Mehr noch wie das Recht des nächsten Anwärters verdient das Recht des letzten Fideikommißbesitzers Beachtung. Der Entwurf glaubt dem Inhalte beider Rechte dadurch am meisten gerecht zu werden und zugleich eine wünschenswerthe Uebereinstimmung in der Behandlung der Familienfideikommisse sämmtlicher Rechtsgebiete herbeizuführen, daß er im Anschluß an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Vor- und Nacherbschaft in Bezug auf das bisherige Fideikommißvermögen den letzten Fideikommißbesitzer in die Stellung eines Vorerben und den nächsten Anwärter in die Stellung eines Nacherben treten läßt, es sei denn, daß für den Fall des Erlöschens des Familienfideikommisses von dem Stifter bereits besondere Bestimmungen getroffen sind (§ 16*, § 18* Abs. 2); wenn er dabei gleichzeitig vorschreibt, daß das Nacherbrecht des nächsten Anwärters erlischt, falls vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge ein Familienmitglied geboren wird, das beim Fortbestehen des Familienfideikommisses ein näheres Anwartschaftsrecht gehabt haben würde, als der bisher nächste Anwärter (§ 16* Abs. 3, § 18* Abs. 2), so rechtfertigt sich diese Vorschrift aus der Erwägung, daß mit der Geburt eines solchen Familienmitglieds auch das Recht jenes Anwärters auf die unmittelbare Fideikommißfolge erloschen sein würde, er also auch nicht mehr eine Entschädigung für den Verlust dieses Rechtes beanspruchen kann, während andererseits das erst nach dem Erlöschen des Fideikommisses neugeborene Familienmitglied den Fideikommißbesitz niemals erwarten konnte, mithin bei ihm auch diejenigen Gründe nicht vorliegen, die für die besondere Rücksichtnahme auf den nächsten Anwärter geltend gemacht wurden.

Denjenigen Familienmitgliedern, denen das Fideikommißvermögen nicht zufällt, weist der Entwurf eine besondere Abfindung zu, indem er im Anschluß an das in den Lehnsauflösungsgesetzen eingeschlagene Verfahren dem Anfallberechtigten die Hinterlegung eines bestimmten Betrags zu ihren Gunsten auferlegt und die Verwendung dieses Betrags einem Beschlusse der Abfindungsberechtigten anheimgiebt, diese Verwendung aber in Ermangelung eines solchen Beschlusses durch Vertheilung unter sie nach Kopftheilen erfolgen läßt. Den Betrag der Abfindung glaubt er dabei mit zehn vom Hundert des gemeinen Werthes des Fideikommißvermögens angemessen festzustellen. Der sich in dem Verkehrswerthe darstellende gemeine Werth wird deshalb von ihm zu Grunde gelegt, weil das Fideikommißvermögen mit dem Erlöschen der Fideikommißeigenschaft wieder dem allgemeinen Verkehr unterliegt, das Allodial-

vermögen, dem es zufließt, also um diesen Verkehrswerth vermehrt wird. Auf das Allodialvermögen des letzten Fideikommißbesitzers, der dem Fideikommißvermögen gegenüber nur die Stellung eines Vorerben erhält, mithin nur eine den Beschränkungen der Nacherbschaft unterworfene Verfügungsmacht über das Fideikommißvermögen erlangt, trifft dies zwar noch nicht in vollem Umfange zu; aber die Hinterlegung der Abfindungssumme muß gleichwohl auch hier schon durch den letzten Fideikommißbesitzer beim Erlöschen des Familienfideikommisses erfolgen und kann nicht bis zum Eintritte des Falles der Nacherbfolge oder bis zum Erlöschen des Nacherbrechts aufgeschoben bleiben, weil der letzte Fideikommißbesitzer, wenn auch nicht allein, so doch immerhin in Gemeinschaft mit dem früher nächsten, jetzt die Stellung des Nacherben einnehmenden Anwärter über das frühere Fideikommißvermögen beliebig verfügen und es auf diese Weise verwenden kann, so daß, wenn die Abfindung aus diesem Vermögen erst später bemessen und sichergestellt würde, die Abfindungsberechtigten oft nicht mehr einen vollen Antheil des beim Erlöschen der Fideikommißeigenschaft vorhandenen Werthes erhalten würden, wie er ihnen doch billiger Weise zukommen muß. Mit Rücksicht jedoch auf die den letzten Fideikommißbesitzer durch sein Verhältniß zum Nacherben treffenden Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit über das Fideikommißvermögen erscheint es angemessen, ihn auch noch für die Dauer dieser Beschränkungen in dem Genusse der Einkünfte aus der Abfindungssumme zu belassen. Der Entwurf verbietet daher deren Vertheilung vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge oder vor dem Erlöschen des Nacherbrechts und verleiht bis dahin dem bisherigen Fideikommißbesitzer an der Abfindungssumme ein Nießbrauchsrecht (§ 20*).

Die Verweisung des letzten Fideikommißbesitzers in die Stellung eines Vorerben verbietet sich bei solchen Familienfideikommissen, bei denen bisher mehrere Familienmitglieder gleichzeitig zur Nachfolge gelangen konnten. Wollte man sie auch hier einführen, so würde man zu den schwierigsten Verwicklungen gelangen. Auch würde der Uebergang in die neuen Verhältnisse zu lange dauern. Da nun, wie der Entwurf voraussetzt, sich bei diesen Familienfideikommissen die Fideikommißfolge in der Regel der gesetzlichen Erbfolge entsprechend vollzieht, so schreibt er hier vor, daß beim Erlöschen des Familienfideikommisses den letzten Fideikommißbesitzern das frühere Fideikommißvermögen als nunmehr freies Vermögen nach Verhältniß ihrer bisherigen Antheile zufallen soll (§ 17*), sodaß es sich in unveränderter Folgeordnung auf die auch bisher zu seinem Genusse Berufenen, nur, statt bisher als Fideikommißvermögen, als freies Vermögen, vererben würde. Kommt ausnahmsweise der Fall vor, daß die Fideikommißfolge bei diesen Familienfideikommissen abweichend von den Regeln der gesetzlichen Erbfolge geordnet ist, so muß es der fideikommißberechtigten Familie überlassen bleiben, innerhalb der ihr vom Gesetze gelassenen vierjährigen Frist entweder das Familienfideikommiß in ein solches neueren Rechtes oder in eine Familienstiftung umzuwandeln oder durch einen Familienschluß alten Rechtes die Auflösung des Familienfideikommisses zu beschließen und für die Verwendung des Fideikommißvermögens anderweit Fürsorge zu treffen.

Nach geltendem Rechte sind die Anwärter meist nicht in der Lage, ihren Widerspruch gegen unberechtigte Verfügungen des jeweiligen Fideikommißbesitzers Dritten gegenüber früher geltend zu machen, insbesondere ohne ihre Zustimmung vorgenommene Veräußerungen und Belastungen von Fideikommißbestandtheilen früher anzufechten, als bis sie selbst zur Nachfolge gelangt sind. Die Aufhebung eines Familienfideikommisses kraft Gesetzes, die ihnen die Möglichkeit der Nachfolge in das Familienfideikommiß abschneidet, würde ihnen daher auch dies Anfechtungsrecht entziehen. Ein solches Ergebniß würde aber nicht der Billigkeit entsprechen. Es würde dazu führen, daß ein schlechtgläubiger Erwerber sich dauernd seines unrechtmäßigen Besitzes erfreuen könnte, während auf der anderen Seite den Anwärtern ohne ihr Verschulden das von dem Stifter für sie bestimmte Familiengut verloren ginge. Der Entwurf behält daher den Anwärtern ihr Anfechtungsrecht vor, bindet aber dessen Ausübung, um hierbei ebenfalls gesicherte Verhältnisse zu schaffen, an eine bestimmte Frist, nämlich an eine solche von einem Jahre (§ 21*). Es

versteht sich von selbst, daß die Folgen eines nach der Aufhebung des Familienfideikommisses wirksam geltend gemachten Anfechtungsrechts denjenigen Anwärtern, die der von der Anfechtung betroffenen Maßregel eines Fideikommißbesitzers zugestimmt haben, nicht zum Vortheile gereichen können. Zweifelhaft könnte aber sein, ob die Anfechtung nur zu Gunsten des Anfechtenden oder aller Anwärter wirksam ist, die jener Maßregel nicht zugestimmt haben. Der Entwurf enthält sich in dieser Beziehung einer ausdrücklichen Bestimmung und glaubt die Lösung der Frage der Wissenschaft überlassen zu sollen. Bemerkt mag indeß noch werden, daß es einer besonderen Vorschrift über die Ausübung des Anfechtungsrechts bei denjenigen bereits vorhandenen Familienfideikommissen, die auch ferner bestehen bleiben, nicht bedarf, weil für sie der § 39 gilt, nach welchem die Anwärter das Anfechtungsrecht nicht erst nach dem Anfalle des Familienfideikommisses an sie, sondern sofort bei Entstehung des Anfechtungsgrundes geltend machen können.

Abgesehen von den oben besprochenen Familienfideikommissen älteren Rechtes können die bisher schon vorhandenen Fideikommißstiftungen bestehen bleiben und den Vorschriften des neuen Rechtes angepaßt werden, ohne daß dabei ihre Eigenart oder die Bedeutung und der Werth der aus ihnen hervorgehenden Rechte beeinträchtigt wird. Anscheinend beschränkt zwar der Entwurf, indem er die Stellung des Fideikommißbesitzers grundsätzlich freier wie bisher gestaltet, gleichzeitig die Anwartschaftsrechte; aber in Wahrheit verlieren diese Rechte dadurch nichts an ihrem Werthe. Denn der wesentlichste Inhalt des Anwartschaftsrechts ist die Aussicht auf den Fideikommißbesitz; die größere Ausdehnung des Rechtes des Fideikommißbesitzers enthält also auch eine Erweiterung des Anwartschaftsrechts für den Fall, daß es sich zu seiner vollen Wirkung entfaltet. Die Anwartschaftsrechte erhalten mithin durch die veränderte Stellung des Fideikommißbesitzers nur eine andere Richtung, ohne Einbuße an ihrem Inhalte zu erleiden, so daß hier zufolge der obigen Erörterungen eine besondere Entschädigung der Anwärter nicht einzutreten braucht. Dieselbe Erwägung trifft auf das Verhältniß der Anwartschaftsrechte zu einander zu. Denn wenn scheinbar auch das einzelne Anwartschaftsrecht insofern vermindert wird, als sein Träger nicht mehr, wie bisher, durch alleinigen Widerspruch das Zustandekommen eines Familienschlusses verhindern kann, so erhält es doch auf der anderen Seite dadurch einen nicht geringeren Zuwachs, daß fortan die Mehrheit der Anwartschaftsberechtigten unbegründete Widersprüche einzelner Anwärter unschädlich machen kann. Der Entwurf konnte daher, während er, ohne Nachtheile fürchten zu müssen, davon absehen durfte, die binnen Kurzem dem Erlöschen entgegengehenden älteren Familienfideikommisse erst noch den Vorschriften des neuen Rechtes zu unterwerfen, ohne Bedenken auf die übrigen bisherigen Familienfideikommisse die Vorschriften des neuen Rechtes für anwendbar erklären (§ 1*). Aus den wenigen Uebergangsbestimmungen, deren Erlaß dabei wesentlich im Anschluß an das allgemeine bürgerliche Recht zweckmäßig erschien, bedürfen folgende zum Verständnisse der allgemeinen Grundgedanken des Entwurfs hier einer besonderen Hervorhebung.

Der Entwurf zwingt auch künftige Besitzer bisheriger Familienfideikommisse zur Ansammlung einer Verbesserungsmasse und zu Gunsten gewisser Mitglieder der fideikommißberechtigten Familie zur Errichtung und Unterhaltung von Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen. Er läßt diesen Zwang mit dem ersten Nachfolgefalle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten, so daß nur das in letzterem Zeitpunkt im Fideikommißbesitze befindliche Familienmitglied noch von den aus jenen Vorschriften folgenden Vermögensaufwendungen frei bleibt, während alle späteren Fideikommißbesitzer dem Zwange unbedingt unterworfen werden (§§ 5*, 8*). Es könnte nun behauptet werden, die Einführung eines solchen Zwanges bei Fideikommißstiftungen, denen derartige Leistungen bisher fremd waren, sei eine grundlegende Neuerung und daher nicht unbedenklich. Dem wäre indeß entgegenzuhalten einmal, daß die Einrichtung der Verbesserungsmasse sowohl wie der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung vollkommen innerhalb des vom Stifter seiner Stiftung gegebenen Zweckes, dem Glanze der Familie zu

dienen, liegt, und sodann, daß auch hier der Werth des von dem Zwange betroffenen Rechtes der zum Fideikommißbesitze berufenen Familienmitglieder nicht gemindert wird, da die neuen Einrichtungen lediglich diesen Familienmitgliedern und ihren nächsten Angehörigen selbst zu Gute kommen.

Ferner bestimmt der Entwurf, daß zwar das Anwartschaftsrecht sich nach den bisherigen Gesetzen, die Anwartschaftsfähigkeit aber nach dem neuen Gesetze bestimmt (§ 9*) Das Anwartschaftsrecht soll also als solches unberührt bleiben, seine Ausübung wird aber an die ihr von dem Entwurfe gezogenen Grenzen gebunden (§§ 111, 112). Auch diese Beschränkung, die ebenfalls für eine einheitliche Behandlung der fideikommißrechtlichen Verhältnisse unentbehrlich ist, kann zu begründeten Bedenken keinen Anlaß geben. Denn die von dem Entwurf aufgestellten Gründe der Anwartschaftsunfähigkeit sind theils solche, die in der Regel durch den freien Willen der Anwärter behoben werden können, wie diejenigen zu § 112 Nr. 1, 2, und daher den Werth ihres Anwartschaftsrechts in Wahrheit nicht vermindern, theils solche, bei deren Vorliegen nach den heutigen Anschauungen der Zweck des Stifters, der Glanz der Familie, nicht erreicht werden kann, die also als dem Willen des Stifters entsprechend angesehen werden dürfen (§ 112 Nr. 3, 4, 7), theils endlich solche, die nach allgemeinem bürgerlichen Rechte den Zusammenhang des Anwärters mit der fideikommißberechtigten Familie aufheben und daher ohne Weiteres für das Anwartschaftsrecht maßgebend sein müssen (§ 112 Nr 5, 6). Die Uebertragung der Vorschriften des Entwurfs über die Anwartschaftsunfähigkeit auf die bestehenden Familienfideikommisse wird um so weniger beanstandet werden können, als sie sich auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zum Fideikommißbesitze berufene Familienmitglied nicht erstreckt.

Die älteren Familienfideikommisse müssen natürlich, auch wenn sie an sich bestehen bleiben, dennoch den Aufhebungsgrundsätzen des neuen Rechtes unterliegen. Demgemäß sind sie durch ministerielle Verfügung mit Genehmigung des Königs aufzuheben, wenn bei ihnen die nach dem neuen Rechte für jedes Familienfideikommiß erforderliche Besitzung nicht mehr vorhanden ist (§ 167). Der Entwurf schont aber auch hier das Recht des zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitze befindlichen Fideikommißbesitzers und erklärt die Aufhebung vor dem ersten nach jenem Zeitpunkt eintretenden Nachfolgefalle für unzulässig (§ 12*). Daß bei einer derartigen Aufhebung für die Entschädigung des bisherigen Fideikommißbesitzers und der Anwärter in ausreichendem Maße gesorgt wird, ergiebt sich aus den Erläuterungen zum § 177.

Bestimmungen bisheriger Stiftungsurkunden, die mit den auf die älteren Familienfideikommisse zu übertragenden Vorschriften des Entwurfs unvereinbar sind, müssen selbstverständlich außer Kraft treten. Der Entwurf will aber auch hier jede Schroffheit vermeiden und läßt deshalb diese Bestimmungen erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam werden (§ 23*). Innerhalb dieses Zeitraums soll den fideikommißberechtigten Familien Gelegenheit gegeben werden, durch Familienschlüsse, auf die die erleichterten Formen des Entwurfs bereits Anwendung finden würden, die Stiftungsurkunden im Sinne des Entwurfs umzugestalten. Da sich erwarten läßt, daß eine solche Umgestaltung, zumal wenn, wie in Aussicht genommen ist, für sie Kosten- und Stempelfreiheit gewährt wird, allgemein bewirkt werden wird, so kann davon abgesehen werden, eine Aenderung der bisherigen Stiftungsurkunden auf Grund der neuen Vorschriften von Amtswegen anzuordnen, eine Aufgabe, die die Behörden außerordentlich belasten und oft nicht ohne unliebsame Erörterungen der Verhältnisse der fideikommißberechtigten Familien zu erledigen sein würde. Dagegen mußte der Entwurf, da in Zukunft alle Familienfideikommisse einer Beaufsichtigung durch die Fideikommißbehörde unterliegen, dafür Sorge tragen, daß diese Behörde in den Besitz sämmtlicher Stiftungsurkunden gelangt. Demgemäß bestimmt er, daß jeder Fideikommißbesitzer der zuständigen Fideikommißbehörde auf deren Verlangen die Stiftungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen hat (§ 24*).

Es erübrigt noch, die heute bereits streitige Frage kurz zu berühren, ob auf die bisherigen Fideikommißstiftungen die allgemeinen Rechtsbegriffe des neuen bürgerlichen

Rechtes, insbesondere dessen Begriffsbestimmungen über Nutzungen und Früchte, Anwendung zu finden haben oder nicht. Der Entwurf steht auf dem ersteren Standpunkte, weil im Artikel 59 Einf. Ges. zum B. G. B. nur die Vorschriften über Familienfideikommisse aufrecht erhalten sind, während es sich bei der aufgeworfenen Frage nicht um fideikommißrechtliche Vorschriften, sondern um allgemeine privatrechtliche Vorschriften der Landesgesetze handelt, so daß die in den Artikeln 55 und 4 des Einführungsgesetzes angeordnete allgemeine Aufhebung der älteren Vorschriften auch hier Platz zu greifen hat. Diese seine Auffassung erhellt mit genügender Deutlichkeit aus der für die Stiftungsurkunden der bereits bestehenden Familienfideikommisse gegebenen Auslegungsregel des § 22, so daß es einer besonderen Vorschrift hierüber nicht bedarf. Die Anwendung der Rechtsbegriffe des neuen Rechtes auf die älteren Fideikommißstiftungen kann nämlich nicht ohne Einschränkung erfolgen. Denn, hat der Stifter seine Bestimmungen gerade nur auf dem Boden der früheren Rechtsbegriffe treffen wollen, so gehören diese früheren Rechtsbegriffe zu dem Inhalte der Stiftungsurkunde und können daher dann nicht durch das Gesetz, sondern nur durch eine Aenderung der Stiftungsurkunde, also durch Familienschluß, geändert werden. Nur, wenn sich ergiebt, daß der Stifter auf die Beibehaltung gewisser Rechtsbegriffe keinen Werth gelegt hat, steht einer Einführung anderer Rechtsbegriffe als der bisherigen ein Hinderniß nicht entgegen. Was aber der Stifter in dieser Beziehung gewollt hat, wird sich oft nicht mit Sicherheit ermitteln lassen; meist werden vielmehr Zweifel über seinen Willen bestehen bleiben. In diesen Fällen greift daher der Entwurf mit Rücksicht sowohl auf die Rechtseinheit wie auf die Rechtssicherheit mit der ausdrücklichen Auslegungsregel des § 22* durch, wonach der Inhalt der Stiftungsurkunden im Zweifel so auszulegen ist, wie es den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht.

Besondere Begründung.

Erster Abschnitt.

Gegenstand des Familienfideikommisses.

§ 1.

1. Im § 1 werden zunächst die wesentlichen Merkmale des Familienfideikommisses hervorgehoben, ohne daß damit beabsichtigt wird, eine erschöpfende Begriffsbestimmung zu geben. Die Bezeichnung des Familienfideikomisses als eines Sondervermögens bringt zum Ausdrucke, daß es sich dabei um ein eigenartig gestaltetes, von dem übrigen Vermögen des Fideikommißbesitzers rechtlich gesondertes, der gewöhnlichen Erbfolge nicht unterliegendes Vermögen handelt. Wenn dies Vermögen als ein solches bezeichnet wird, das nach dem Willen eines Stifters sich in einer Familie vererben, unveräußerlich und unverschuldbar sein muß, so zeigen diese Erfordernisse, daß nur die sogenannten deutschrechtlichen, nicht aber die römischen Familienfideikommisse Gegenstand des Entwurfs sind. Das Verlangen, daß sich die Vererbung durch Einzelfolge zu vollziehen habe, entspricht den meisten neueren Fideikommißgesetzen. Wenn die Vererbung in einer bestimmten Familie erfordert wird, so soll damit nicht gesagt sein, daß die Vererbung ausschließlich in einer Familie stattfinden darf, sondern lediglich, daß sie so lange in der zunächst berufenen Familie vor sich gehen muß, als Anwärter in ihr vorhanden sind; nach dem Wegfalle dieser Anwärter kann das Familienfideikommiß in einer anderen Familie weiter vererben (§ 138).

Von dem Versuche, für „Familienfideikommiß" ein deutsches Wort zu bilden, ist im Anschluß an den Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgesehen worden, da sich einerseits jene Bezeichnung durch Jahrhunderte lange Uebung und durch die bisherige Gesetzgebung eingebürgert hat, andererseits die vorgeschlagenen deutschen Wortbildungen, wie Stammgutsstiftung, Familienanwartschaft und dergl., das Wesen des Fideikommisses doch nicht klar erkennen lassen, vielmehr zur Verwechselung mit anderen Einrichtungen Anlaß geben.

2. Des Weiteren werden in § 1 die grundlegenden Voraussetzungen für die Fideikommißerrichtung in Ansehung des Hauptgegenstandes aufgestellt. Im Gegensatze zum gemeinen Rechte, das jeden dauernd fruchtbringenden Vermögensgegenstand für geeignet zum Hauptgegenstand eines Familienfideikommisses ansieht, und zum Allgemeinen Landrechte, welches neben „Grundstücken, mit denen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist", auch Kapitalien als Gegenstand eines selbständigen Familienfideikommisses zuläßt (§§ 48, 59 A. L. R. II, 4), beschränkt der Entwurf unter Ausscheidung der Geldfideikommisse aus den in der allgemeinen Begründung dargelegten Erwägungen (S. 18, 19) den Hauptgegenstand auf Grundbesitz, der seinem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt ist. Durch die Hervorhebung des Hauptzwecks ist angedeutet, daß auch solche Einrichtungen, die zur geeigneten Benutzung dieses Grundbesitzes und zur Verwerthung seiner Erzeugnisse dienen, wie auf ihm befindliche Wohngebäude, Parks und Gartenanlagen, Vorrichtungen für gewerbliche Nebenbetriebe u. dergl., von den Hauptbestandtheilen des Familienfideikommisses nicht ausgeschlossen sind. Anderer

als land- oder forstwirthschaftlicher Grundbesitz ist, auch wenn er sich seinem Umfange nach als Großgrundbesitz darstellt, nicht geeignet, die Aufgaben des Großgrundbesitzes zu erfüllen und zur Erhaltung eines Großgrundbesitzerstandes beizutragen, er kann daher auch nicht als Hauptgegenstand des Familienfideikommisses zugelassen werden. Derartiger Grundbesitz soll nur als Nebenbestandtheil mit dem Familienfideikommisse verbunden werden können. Das gleiche gilt von anderen Vermögensgegenständen, insbesondere Kapitalien. Solche anderen Vermögensgegenstände etwa ganz von der fideikommissarischen Bindung auszuschließen, war schon deshalb nicht angängig, weil es zu der Bewirthschaftung des land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitzes einer mehr oder minder großen Menge von Betriebsmitteln bedarf, und läßt sich auch nicht durchführen, wenn die familienrechtliche Seite der Fideikommisse gewahrt bleiben soll, da die Familie auf ihrem Besitz ein Heim finden, also dort einen Familiensitz haben muß, zu dem wieder Einrichtungsgegenstände gehören müssen und mit dem sich stets gemeinschaftliche Familienerinnerungen, wie Urkunden, Gemälde, Werthsachen u. s. w., verknüpfen werden. Bei näherer Prüfung ergiebt sich die Unmöglichkeit, hier eine Grenze zu ziehen. Der Entwurf gestattet daher, Vermögensgegenstände jeder Art dem Familienfideikommisse zuzuschlagen (§ 6).

Der Grundbesitz muß im Gebiete des preußischen Staates belegen sein. Denn der mit der Zulassung der Familienfideikommisse angestrebte Zweck, dem preußischen Staate einen an seinem Gedeihen besonders betheiligten Großgrundbesitzerstand zu erhalten, kann nur durch Besitz erreicht werden, der im preußischen Staate belegen ist.

Eine andere Frage ist es, ob es für zulässig erklärt werden soll, einem seinem Hauptgegenstande nach im preußischen Staate belegenen Familienfideikommisse Grundbesitz, der nicht in Preußen belegen ist, als Nebenbestandtheil hinzuzuschlagen. Der Entwurf verneint auch diese Frage (§§ 6, 23, 25). Denn eine Verfügung über Grundbesitz in der Weise, daß er dauernd dem freien Verkehre zu Gunsten bestimmter Personen entzogen wird, berührt in der Regel auch das allgemeine Wohl des Staates, dessen Gebiete der Grundbesitz angehört. Ueber ihre Zulässigkeit kann daher ein fremder Staat nicht entscheiden. Deshalb wird es auch für unzulässig erachtet werden müssen, daß ein im preußischen Staate belegener Grundbesitz einem in einem fremden Staate begründeten Familienfideikommiß einverleibt wird, es sei denn, daß besondere Staatsverträge dies im Einzelfalle gestatten sollten. Man könnte vielleicht die Zuschlagung außerpreußischer Grundstücke zu einem seinem Hauptbestandtheile nach in Preußen belegenen Familienfideikommisse wenigstens dann zulassen, wenn die Gesetze beider Staaten übereinstimmend die fideikommissarische Bindung von Grundbesitz überhaupt gestatten. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß auch bei der Aufsicht über fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz, dessen Bestandtheile in verschiedenen Staaten liegen, Meinungsverschiedenheiten unvermeidlich sind. Diese in einem solchen Falle anders als durch einen Staatsvertrag zu beseitigen, fehlt jede Möglichkeit, da das Aufsichtsrecht über den in seinem Gebiete belegenen Grundbesitz ein Hoheitsrecht jedes Staates ist. Es erscheint daher zweckmäßiger, die Vereinigung außerpreußischer Grundstücke mit preußischen Grundstücken zu einem Familienfideikommiß überhaupt auszuschließen.

3. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte (vergl. § 209 A. L. R. II, 4 in Verbindung mit § 515 I, 18) wird die Mitstiftung des für die Bewirthschaftung des Grundbesitzes erforderlichen Inventars nicht verlangt, da in manchen Fällen, insbesondere wenn die Nutzung der Fideikommißgüter vorwiegend durch Verpachtung erfolgt, die Zugehörigkeit des Inventars zum Familienfideikommisse kein zwingendes Bedürfniß ist, in anderen Fällen die Unterwerfung des Inventars unter den Fideikommißverband aus praktischen Gründen oft nicht zweckmäßig sein wird, z. B. bei größeren Weidewirthschaften, wo das Inventar hauptsächlich aus dem Weidevieh besteht. Eines gesetzlichen Zwanges zur Mitstiftung des Inventars bedarf es aber auch für solche Fälle nicht, in denen die ordnungsmäßige Bewirthschaftung des Grundbesitzes das Vorhandensein ausreichenden Wirthschaftsinventars erfordert. Hat hier der Stifter nicht wenigstens die für die Beschaffung des Inventars

erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt (§ 6), so würde die landesherrliche Genehmigung der Fideikommißerrichtung (§ 8) in der Regel zu versagen sein. Daß das Inventar mitgestiftet werden kann, folgt aus § 6.

§ 2.

1. Während der § 1 die Voraussetzungen für die Fideikommißerrichtung im Allgemeinen enthält, werden im § 2 die weiteren Voraussetzungen aufgestellt, denen jedes einzelne Familienfideikommiß neben den Erfordernissen des § 1 genügen muß. Unter dem im § 2 erwähnten Grundbesitz ist daher gemäß § 1 nur ein in Preußen belegener, seinem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmter Grundbesitz zu verstehen.

Die Bestimmungen des § 2 tragen dem bei Ausarbeitung des Entwurfs leitend gewesenen Gesichtspunkte Rechnung, daß das Familienfideikommiß der Erhaltung eines leistungsfähigen Großgrundbesitzes und eines wirthschaftlich und sozial unabhängigen Großgrundbesitzerstandes zu dienen bestimmt ist (vergl. S. 12 fg.). Ob ein Besitz als Großgrundbesitz anzusehen und sein Eigenthümer dem Großgrundbesitzerstande zuzuzählen ist, hängt vornehmlich von zwei Voraussetzungen ab. Einmal muß der Besitz, im Gegensatze zum Kleinbesitze, der von dem Wirth und dessen Familie selbst bestellt wird, und zum mittleren Grundbesitze, bei welchem der Wirth neben der Leitung des Betriebs selbst Hand anlegt, wenngleich er die Mehrzahl der auszuführenden Geschäfte durch Lohnarbeiter verrichten läßt, seinem Umfange nach ein solcher sein, daß die Beaufsichtigung und Leitung der Wirthschaft die Arbeitskraft des Eigenthümers voll in Anspruch nimmt. Er muß aber ferner seiner ganzen wirthschaftlichen Beschaffenheit, insbesondere auch seinem Ertrage nach, den Anforderungen entsprechen, die nach der Besitzstandsvertheilung der Gegend, in der er belegen ist, und den dort herrschenden wirthschaftlichen und sozialen Anschauungen an einen Großgrundbesitz gestellt zu werden pflegen. Diese Anforderungen werden z. B. geringere sein in Gegenden, in denen die ärmere Bevölkerung überwiegt oder der Grundbesitz stark zersplittert ist, weiter gehende in Bezirken mit einer wohlhabenden Bevölkerung oder umfangreichen geschlossenen Besitzungen.

Um eine Unterlage für die Bestimmung einer diesen Gesichtspunkten möglichst entsprechenden Mindestgrenze zu gewinnen, hat eine Umfrage bei den Verwaltungsbehörden dahin stattgefunden, welchen Ertrag ein Grundbesitz nach den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen ihrer Bezirke abwerfen müsse, um als Großgrundbesitz in vorstehend erörtertem Sinne gelten zu können. Da sich die überwiegende Mehrheit für einen Mindestertrag von 10000 M. ausgesprochen hat, kann angenommen werden, daß dieser Betrag im Durchschnitte die unterste Grenze im Staate darstellt, bei welcher noch von einem wirklichen Großgrundbesitze die Rede sein kann. Ein solcher Mindestertrag des Grundbesitzes kann aber, da unter dem Ertrage nur der Rohertrag nach Abzug lediglich der Wirthschaftsunkosten zu verstehen ist, dann noch nicht ausreichen, um seinen Eigenthümer in den Stand zu setzen, den an ihn herantretenden sozialen und politischen Anforderungen im öffentlichen Leben von Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat zu entsprechen, wenn er mit Schulden und Lasten beschwert ist. Der Grundbesitz muß daher, um als Großgrundbesitz gelten zu können, regelmäßig einen so hohen Ertrag abwerfen, daß dem Fideikommißbesitzer nach Abzug der jährlichen Lasten, Abgaben und Schuldenzinsen ein reines Einkommen von 10000 M. verbleibt. Aus diesem Grunde ist im § 2 die Mindestgrenze nicht nach dem Ertrage, sondern nach dem Jahreseinkommen bemessen. Es könnte in Frage kommen, ob der Betrag von 10000 M. für ausreichend zu erachten sei, um dem Fideikommißbesitzer und seiner Familie eine seiner sozialen Stellung entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen. Vom Standpunkte des Entwurfs wird diese Frage bejaht werden müssen. In seinem Sinne liegt es, daß der Fideikommißbesitzer in dem Theile des Staatsgebiets, in welchem das Fideikommißgut belegen ist, heimisch wird. Zu diesem Zwecke erscheint es durchaus erwünscht, daß er das Fideikommißgut möglichst selbst bewirthschaftet und auf ihm seinen ständigen Wohnsitz nimmt.

In einem solchen Falle wird aber ein jährliches Einkommen von 10000 M. regelmäßig genügen, um dem Fideikommißbesitzer mit seiner Familie ein standesmäßiges Leben zu gewährleisten. Sollte sich gleichwohl nach den besonderen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen einzelner Landestheile das Bedürfniß herausstellen, dort eine Erhöhung des erforderlichen Mindesteinkommens eintreten zu lassen, so würde von der Bestimmung des § 7 Gebrauch zu machen sein.

2. Wegen der weiteren Vorschrift des § 2, daß der Grundbesitz, der das Jahreseinkommen von 10000 M. abwirft, innerhalb der Grenzen einer Provinz und der an sie anstoßenden Kreise belegen sein muß, kann auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung (S. 20, 21) verwiesen werden. Auch das Erforderniß einer ein wirthschaftliches Ganzes bildenden Besitzung ist dort bereits erörtert. Dieses Erforderniß ist als erfüllt anzusehen, insoweit Grundstücke gemeinschaftlich von einem Mittelpunkt aus bewirthschaftet werden. Es würde daher genügen, wenn die Besitzung aus mehreren einzelnen Gruppen von Grundstücken (selbständigen Theilen) besteht, die zwar für sich nach gewissen besonderen Grundsätzen hinsichtlich der Fruchtarten, der Fruchtfolge, der Art des Wirthschaftsbetriebs u. s. w., innerhin aber innerhalb des Rahmens der Gesammtwirthschaft bewirthschaftet werden. Auch ändert es an dem Begriffe des wirthschaftlichen Ganzen nichts, wenn einzelne Theile der Besitzung in Pachtbesitz ausgethan sind, sofern dabei nur der wirthschaftliche Zusammenhang aller Theile gewahrt bleibt. Dagegen würde ein Grundbesitz, der aus verschiedenen selbstständigen, außer Zusammenhang liegenden Pachthöfen mit eigenen Wirthschaftsgebäuden und eigenem Inventar besteht, nicht als wirthschaftliches Ganzes gelten können, vielmehr würde in diesem Falle nur jeder einzelne Pachthof als wirthschaftliches Ganzes anzusehen und demgemäß die Errichtung des Familienfideikommisses nur dann zulässig sein, wenn mindestens ein Pachthof für sich allein ein Einkommen von 5000 M. gewährt und damit der Voraussetzung des § 2 Satz 2 entspricht.

Daß der Theil des Mindesteinkommens, der aus einer Besitzung in vorstehend erläutertem Sinne herrühren muß, auf nur 5000 M. bemessen ist, hat seinen Grund in dem Umstande, daß in einzelnen Landestheilen, namentlich in den westlichen Provinzen, Güter von einer einem höheren Einkommen entsprechenden Größe nur in geringer Anzahl vorhanden sind, und daß daher dort die Errichtung von Familienfideikommissen sehr erschwert werden würde, wenn sie nur bei Vorhandensein einer Besitzung zugelassen würde, die für sich ein höheres Einkommen als 5000 M., etwa gar das ganze Mindesteinkommen von 10 000 M. abwirft. Zudem stellt eine Besitzung, die dem Fideikommißbesitzer ein Einkommen von 5000 M. gewährt, immerhin schon einen ziemlich bedeutenden Besitz dar, der in Verbindung mit anderweitem Grundbesitze von ungefähr gleichem Umfange sehr wohl als Großgrundbesitz gelten kann. Es empfiehlt sich ferner deshalb nicht, ein höheres Einkommen aus der Besitzung zu verlangen, weil es erwünscht ist, daß möglichst umfangreiche Forsten mitgestiftet werden, (vergl. S. 14 fg.), deren Mitstiftung durch das Erforderniß eines wirthschaftlichen Zusammenhanges mit dem übrigen Grundbesitz unnöthig erschwert werden würde.

Neben einem den Voraussetzungen des § 2 entsprechenden Grundbesitze kann beliebiger anderweiter land- und forstwirthschaftlicher Grundbesitz zum Familienfideikommisse gewidmet werden, der nicht in derselben Provinz zu liegen braucht und sowohl aus geschlossenen Besitzungen wie aus Streuparzellen bestehen kann. Daß ein neben der Besitzung im Sinne des § 2 vorhandener größerer Grundbesitz sich nicht in einem solchen Umfang aus Streuparzellen zusammensetze, daß dabei die Bedeutung der Besitzung für den Zweck des Familienfideikommisses in den Hintergrund gerückt oder gar völlig aufgehoben wird, darauf wird im Genehmigungsverfahren (§ 8) Bedacht zu nehmen sein.

3. Wie soeben unter 2 erörtert, muß der Grundbesitz, aus dem ein Familienfideikommiß errichtet werden soll, bei Unterstellung vollständiger Schuldenfreiheit einen Mindestertrag von 10 000 M. liefern und, wenn er belastet ist, einen um den Betrag

der dem Fideikommißbesitzer obliegenden Jahresleistungen höheren Ertrag. Da nach § 5 der Grundbesitz mit Jahresleistungen bis zur Hälfte des Ertrags belastet sein darf und größere Besitzungen erfahrungsmäßig bis zu dieser Höchstgrenze belastet zu sein pflegen, so wird in den meisten Fällen der Ertrag des Grundbesitzes sich auf mindestens 20 000 M. belaufen müssen. Daß dies eine Erschwerung der Fideikommißerrichtung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande bedeutet, läßt sich nicht verkennen; diese Folge ist aber unvermeidlich, wenn die mit der Neuregelung des Fideikommißwesens angestrebten Ziele erreicht werden sollen.

Die hier etwa aufzuwerfende Frage, welche Mindestfläche bei einem Einkommen von 10 000 M. aus Grundbesitz unter Berücksichtigung der Durchschnittsverschuldung für einen fideikommissarisch zu bindenden Grundbesitz erforderlich sein wird, läßt sich nicht allgemein beantworten, da die Beziehungen des Ertrags zur Bodenfläche durch die verschiedensten Umstände, wie die Beschaffenheit des Bodens, die Art des Wirthschaftsbetriebs, die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, bedingt wird. Ebensowenig läßt sich der Verkaufswerth eines den Voraussetzungen des § 2 entsprechenden Grundbesitzes bei der Mannigfaltigkeit der dafür maßgebenden Gesichtspunkte auch nur überschläglich berechnen.

§§ 3, 4.

1. Daß unter dem Jahreseinkommen, welches der Grundbesitz nach § 2 dem Fideikommißbesitzer gewähren muß, der jährliche Reinertrag, d. h. der um den Betrag der Wirthschaftsunkosten gekürzte Rohertrag des Grundbesitzes nach Abzug der dem Fideikommißbesitzer obliegenden Jahresleistungen zu verstehen ist, hat bereits zum § 2 Erwähnung gefunden. Zu berücksichtigen ist, dem Wesen und Zwecke des Familienfideikommisses entsprechend, lediglich der land- und forstwirthschaftliche Reinertrag, weil die wirthschaftlichen Gründe, die die Zulassung von Familienfideikommissen rechtfertigen, nur solche land- und forstwirthschaftlicher Art sind. Der Reinertrag, der durch den Betrieb einer auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichteten Anlage, wie von Stein- und Schieferbrüchen, Sand-, Kies-, Kalk- oder Thongruben, erzielt wird, ist daher nicht in Anrechnung zu bringen, da es sich hier lediglich um wirthschaftlichen Gewinn aus gewerblichen Anlagen handelt. Ebenso sind die Einkünfte aus einem auf dem Grundbesitz etwa betriebenen land- oder forstwirthschaftlichen Nebengewerbe selbst dann nicht in Ansatz zu bringen, wenn das Nebengewerbe als Bestandtheil des land- oder forstwirthschaftlichen Hauptbetriebs selbst aufzufassen ist. Der Berücksichtigung dieser Einkünfte würde auch der Umstand entgegenstehen, daß sie keine Einkünfte aus dem Grundbesitze sind.

Ueber die Art und Weise der Ermittelung des land- und forstwirthschaftlichen Reinertrags sind besondere Vorschriften in den Entwurf nicht aufgenommen. Der § 3 bestimmt nur, von welchen Grundsätzen bei der Ertragsermittelung auszugehen ist, indem er unter Anlehnung an den § 15 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 (G. S. S. 186) und an den § 25 Abs. 2 des westfälischen Anerbengesetzes vom 2. Juli 1898 (G. S. S. 139) bestimmt, daß der Reinertrag nach dem thatsächlichen bisherigen Kulturzustand unter Zugrundelegung der bisherigen Wirthschaftsweise zu ermitteln ist. Die darin liegende Abweichung von der Vorschrift des § 2049 Abs. 2 B. G. B., welcher bei der von einem Erblasser angeordneten Uebernahme eines Landguts durch einen Miterben für die Berechnung des Ertragswerths dieses Gutes denjenigen Reinertrag maßgebend sein läßt, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann, beruht auf der Erwägung, daß der nachhaltige Ertrag des Grundbesitzes nur bei gebührender Berücksichtigung des bisherigen Kulturzustandes und der bisherigen Wirthschaftsweise mit einiger Sicherheit richtig zu ermitteln ist, wogegen die Bestimmung des § 2049 a. a. O. dem Ermessen der die Schätzung vornehmenden Personen eine allzuweite Grenze steckt. Im übrigen ist es Sache der Betheiligten, der Fideikommißbehörde das Vorhandensein eines Ertrags, der nach Abzug der Jahresleistungen das gesetzliche Mindest-

einkommen gewährt, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ob es hierzu einer besonderen Schätzung des Grundbesitzes durch land- und forstwirthschaftliche Sachverständige bedarf, ist in jedem Einzelfalle zu prüfen; an sich ist der Nachweis des Mindesteinkommens auf jedem geeigneten Wege zulässig, so insbesondere durch Beibringung einer landschaftlichen Taxe. Unter Umständen wird sich auch der bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer ermittelte Werth des zum Familienfideikommisse gewidmeten Grundbesitzes als Grundlage für die Ertragsberechnung verwerthen lassen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird der Fideikommißbehörde im § 31* ausdrücklich die Befugniß ertheilt, von der Steuerbehörde Auskunft über die Veranlagung zur Ergänzungssteuer zu verlangen.

2. Als Jahresleistungen, um die der Reinertrag behufs Ermittelung des Jahreseinkommens zu kürzen ist, gelten nach § 4 alle diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, für die entweder eine dingliche Haftung des Grundbesitzes begründet ist oder die dem Fideikommißbesitzer als solchem obliegen. Zu ersteren gehören außer den Hypotheken- und Grundschuldzinsen und den Leistungen aus Rentenschulden die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, mögen sie in das Grundbuch eingetragen sein oder, wie die öffentlichen Lasten (vergl. Artikel 11 Ausf.-Ges. zur G. B. O. vom 26. September 1899: G. S. S. 307, § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) und einige privatrechtliche Lasten (vergl. §§ 914, 917 B. G. B., Artikel 22 Nr. 3 Ausf.-Ges zum B. G. B.), der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen oder von der Eintragung ausgeschlossen sein. Die öffentlichen Lasten sind in den Artikeln 1 und 2 Ausf.-Ges. zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G. S. S. 291) annähernd erschöpfend aufgeführt; als privatrechtliche Lasten kommen insbesondere Dienstbarkeiten (§§ 1018 fg. B. G. B.) und Reallasten (§§ 1105 fg. B. G. B.) in Betracht, zu denen auch die Rente für den Ueberbau und für den Nothweg (§§ 914, 917 B. G. B.) und die Rentenbank- und Domänenamortisationsrenten (Artikel 22 Nr. 3 Ausf.-Ges. zum B. G. B.) gehören. Soweit die Lasten nicht in Geldleistungen bestehen, sind sie nach ihrem ungefähren jährlichen Betrage zu schätzen. Als Jahresleistungen gelten auch die Amortisationsbeiträge bei Hypotheken und Grundschulden, und zwar sowohl dann, wenn sie, wie bei den Hypothekenbanken, unmittelbar zur Tilgung des Kapitals dienen, wie auch dann, wenn sie, wie bei den meisten Landschaften, zu einer Tilgungsmasse (Amortisationsfonds) angesammelt werden. Zwar dienen sie zur allmählichen Abtragung der Kapitalschuld und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den Zinsen, sie werden aber als Zuschlag zu den Zinsen (vergl. § 197 B. G. B.) erhoben und sind ihrem Zweck und Wesen nach aus den Erträgen des belasteten Grundbesitzes zu entrichten. Sie schmälern daher das Einkommen aus dem Grundbesitz und müssen deshalb, da nach § 2 dem Fideikommißbesitzer ein bestimmtes Mindesteinkommen verbleiben soll, bei dessen Berechnung von dem Ertrag abgezogen werden. Hat dagegen die Rückzahlung einer Hypothek oder Grundschuld nicht im Wege der Amortisation, sondern in einzelnen größeren Theilzahlungen zu erfolgen, so gelten diese, auch wenn sie etwa jährlich zu entrichten sein sollten, nicht als Jahresleistungen im Sinne des § 3, da sie ihrer Natur nach nicht aus den Erträgen, sondern aus dem Fideikommißvermögen selbst zu bestreiten sind.

Die im § 4 erwähnten Beiträge sind in erster Linie die von jedem Fideikommißbesitzer nach den §§ 61, 98 an die Abfindungs- und die Ausstattungsstiftung zu entrichtenden Jahresbeiträge. Diese Beiträge sind auch dann von dem Ertrag abzuziehen, wenn der Stifter ein Stammvermögen aussetzt, das den stiftungsmäßigen Höchstbetrag erreicht (§ 61 Abs. 2, § 98 Abs. 2), so daß im Augenblicke der Errichtung des Familienfideikommisses Beiträge nicht zu zahlen sind (§ 61 Abs. 4, § 98 Abs. 4). Denn die Beitragspflicht des Fideikommißbesitzers ruht nur, so lange das vom Stifter ausgesetzte Stammvermögen nicht unter den Höchstbetrag sinkt. Tritt dieser Fall ein (vergl. für die Stiftungen die §§ 103, 105), dann müssen die festgesetzten Beiträge wieder gezahlt werden, wodurch das Einkommen des Fideikommißbesitzers entsprechend verringert wird. Die §§ 2 bis 4 beabsichtigen aber, dem Fideikommißbesitzer nicht nur im

Augenblicke der Errichtung des Familienfideikommisses oder für die Zeit unmittelbar nachher, sondern thunlichst für alle Zeiten ein Mindesteinkommen von 10 000 M. zu sichern. Nur in dem Falle, daß der Stifter gemäß § 6 Abs. 3 ein Kapital aussetzt, dessen Zinsen zur Bestreitung der Beiträge bestimmt sind, würden diese, soweit die Zinsen reichen, da sie insoweit nicht von dem Fideikommißbesitzer aus den ihm gebührenden Früchten des Familienfideikommisses zu entrichten wären, auch nicht von dem Reinertrag abzuziehen sein. Außer den Beiträgen zur Verbesserungsmasse und zur Abfindungs- und zur Ausstattungsstiftung kommen auch die nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde dem Fideikommißbesitzer zu anderen Zwecken etwa obliegenden Beiträge, z. B. solche an Stiftungen, Vereine, Wohlthätigkeitsanstalten und dergl., als Jahresleistungen in Betracht.

3. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten sowohl für die Berechnung des Einkommens aus dem Gesammtgrundbesitz wie auch für die des Einkommens aus der Besitzung dergestalt, daß diese nur dann der Voraussetzung des § 2 entspricht, wenn sie einen land- und forstwirthschaftlichen Reinertrag abwirft, der nach Abzug des jährlichen Betrags der auf ihr haftenden Schulden ein Einkommen von 5000 M. gewährt. Dabei sind solche Schulden, die sowohl auf der Besitzung wie auf dem übrigen Grundbesitze ruhen, bei Berechnung des Einkommens aus der Besitzung mit ihrem vollen Betrag in Ansatz zu bringen. Denn einmal haftet rechtlich die Besitzung auch in diesem Falle für die gesammte Schuld, sodann ist aber der Gläubiger jederzeit in der Lage, durch Entlassung des übrigen Grundbesitzes aus der Pfandhaft die Besitzung zum alleinigen Pfandgegenstande mit der daraus sich ergebenden erhöhten Gefahr der Zwangsversteigerung zu machen. Nur die von dem Fideikommißbesitzer zu entrichtenden Beiträge bleiben bei Berechnung des Einkommens aus der Besitzung außer Betracht. Denn da eine dingliche Haftung der Besitzung für diese Beiträge nicht besteht, der Fideikommißbesitzer vielmehr für sie nur persönlich haftet, so könnte nur ein Theil der Beiträge auf die Besitzung gerechnet werden; es müßte also eine Vertheilung derselben nach dem Verhältnisse des Ertrags der Besitzung zum Ertrage des übrigen Fideikommißvermögens vorgenommen werden, die indeß häufig mit Weiterungen verbunden sein würde, ohne durch den Zweck der Vorschrift des § 2 Satz 2 geboten zu sein.

§ 5.

1. Die im § 5 vorgesehenen Belastungsbeschränkungen stellen vielfach eine durchgreifende Neuerung gegenüber dem geltenden Rechte dar. Nach diesem kann der Grundbesitz, der fideikommissarisch gebunden werden soll, in der Regel beliebig hoch belastet sein, soweit nicht das Erforderniß eines Mindesteinkommens eine Schranke bedingt. Diese Schranke kann indeß nicht für ausreichend erachtet werden. Das Wesen des Familienfideikommisses als einer für die Dauer berechneten Rechtsschöpfung erfordert, daß die Belastung von der Sicherheitsgrenze so weit entfernt bleibt, daß eine Zwangsversteigerung außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit liegt, und läßt daher als Hauptgegenstand des Fideikommisses nur einen wirthschaftlich kräftigen Grundbesitz geeignet erscheinen, der bei mäßiger Verschuldung und zweckmäßiger Bewirthschaftung sichere Erträge in Aussicht stellt. Auch darf dem Fideikommißbesitzer bei größerem Grundbesitze nicht nur das im § 2 bestimmte Mindesteinkommen, sondern es muß ihm ein der Größe und der wirthschaftlichen Bedeutung des Familienfideikommisses und seiner durch diese bedingten sozialen Stellung entsprechendes Einkommen verbleiben. Schließlich muß auch Vorsorge getroffen werden, daß etwaigen künftigen Kreditbedürfnissen für das Familienfideikommiß ohne Schwierigkeit genügt werden kann.

Diesen Erfordernissen dürfte die im Abs. 1 vorgeschlagene Belastungsgrenze genügen. Ihre Bemessung nach dem Ertrag und den Jahresleistungen rechtfertigt sich vornehmlich durch die Rücksicht auf die eben betonte Nothwendigkeit eines verhältnißmäßig angemessenen Einkommens, das dem Fideikommißbesitzer bleiben muß. Sie empfiehlt sich aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen. Denn, da sowohl der Ertrag wie die Jahresleistungen schon behufs Ermittelung des Mindesteinkommens festgestellt werden müssen,

bedarf es bei dieser Berechnungsart für die Prüfung, ob die Belastungsgrenze innegehalten ist, keiner neuen Feststellung. Würde dagegen der Belastungsgrenze, wie es in anderen Verhältnissen, z. B. bei den Landschaften und Hypothekenbanken, der Fall ist, der Verkaufswerth des Grundbesitzes und der Kapitalbetrag der Lasten und Schulden zu Grunde gelegt, so müßte jedesmal eine besondere Werthschätzung vorgenommen und es müßte der Kapitalbetrag der Jahresleistungen, soweit er nicht, wie bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, ohnehin feststeht, besonders berechnet werden, was wiederum weitere eingehende Bestimmungen, wie sie z. B. in den §§ 25, 26 des westfälischen Anerbengesetzes vom 2. Juli 1898 (G. S. S. 139) enthalten sind, erheischen würde. Die Belastung wird sich nach der Vorschrift des Abs. 1 regelmäßig in engeren Grenzen halten müssen, als wenn sie bis zur Hälfte des Werthes des Grundbesitzes zugelassen wäre. Nur ausnahmsweise wird das umgekehrte Verhältniß eintreten, wenn nämlich die auf dem Grundbesitze ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden besonders niedrig verzinslich oder unverzinslich sind; in diesen Fällen kann es dann auch wohl vorkommen, daß der Grundbesitz zu einem sehr erheblichen Werthstheil oder gar über seinen Werth hinaus belastet ist. Ein solcher Ausnahmefall würde aber mit Rücksicht auf die im Abs. 2 vorgeschriebene regelmäßige Unkündbarkeit der Hypotheken und Grundschulden und die nach § 1201 B. G. B. nur dem Eigenthümer zustehende Ablösung der Rentenschulden nichts Bedenkliches an sich haben, nöthigenfalls könnte die Genehmigung zu der Fideikommißerrichtung (§ 8) versagt werden.

Für Gesammt-, Hypotheken-, Grundschulden,- Rentenschulden und -Reallasten, die außer auf den Fideikommißgrundstücken auch auf anderen nicht zum Familienfideikommisse gehörenden Grundstücken haften, wird, um Zweifeln vorzubeugen, im Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich bestimmt, daß die von ihnen zu entrichtenden Jahresleistungen bei Feststellung der Belastung mit ihrem vollen Betrag in Ansatz zu bringen sind, da die Fideikommißgrundstücke rechtlich für die ganze Gesammtschuld haften und der Gläubiger jederzeit in der Lage ist, die nicht zum Fideikommisse gehörenden Grundstücke aus der Mithaft zu entlassen.

Es könnte in Frage kommen, ob nicht neben der den gesammten land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz betreffenden Belastungsgrenze noch eine besondere Belastungsgrenze für die Besitzung vorzusehen sei, da sie den eigentlichen Grundstock des Familienfideikommisses bildet (vergl. S. 21, 50) und deshalb vorzugsweise gegen die Gefahr einer Zwangsversteigerung geschützt werden muß. Diese Frage wird indeß von dem Entwurfe verneint, da das Erforderniß eines reinen Einkommens von 5000 M aus der Besitzung nach Abzug sämmtlicher Schulden und Lasten einerseits und die für den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz in seiner Gesammtheit gezogene Belastungsgrenze andererseits den Bestand der Besitzung bereits ausreichend sichern. Ist nämlich ein Theil eines Grundbesitzes über die Hälfte, der andere Theil dagegen um einen entsprechenden Betrag geringer belastet, so unterscheidet sich dieser Fall wirthschaftlich nicht wesentlich von dem Falle, daß der gesammte Grundbesitz gleichmäßig nur bis zur Hälfte belastet ist. In beiden Fällen ist die Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes in seiner Gesammtheit und damit auch die Leistungsfähigkeit seines Besitzers gewährleistet. Allerdings waltet rechtlich die Möglichkeit ob, daß der hoch belastete Theil des Grundbesitzes, mithin, wenn bei einem Familienfideikommiß die Besitzung über die Hälfte belastet ist, diese allein zur Zwangsversteigerung gebracht wird, eine Möglichkeit, die namentlich dann in Betracht kommt, wenn die Belastung in Grundschulden besteht, für die der Eigenthümer nicht persönlich haftet und für die deshalb der übrige unbelastete Grundbesitz nicht in Anspruch genommen werden kann. Indeß ist nicht anzunehmen, daß ein Fideikommißbesitzer, der die nur auf einem Theile seines Grundbesitzes haftenden Schulden aus den Erträgen des unbelasteten Grundbesitzes tilgen kann, es zur Zwangsversteigerung des belasteten Grundbesitzes kommen lassen wird. Eine besondere Belastungsgrenze für die Besitzung würde übrigens eine weitere Bestimmung darüber bedingen, ob Gesammthypotheken, die auf der Besitzung und dem übrigen Grundbesitze lasten, bei der Berechnung der Belastung der

Besitzung in voller Höhe oder nur zu dem Theilbetrage zu berücksichtigen sind, der dem Verhältnisse des Werthes der Besitzung zu dem Werthe des ganzen belasteten Grundbesitzes entspricht.

2. Die Bedeutung des unkündbaren Amortisationskredits für den ländlichen Grundbesitz ist so allgemein anerkannt, daß es einer besonderen Rechtfertigung der Bestimmung des Abs. 2 nicht bedarf. Erreicht wird dadurch zweierlei, einmal eine allmähliche Abbürdung der bei Errichtung des Familienfideikommisses auf den Fideikommißgrundstücken ruhenden Schulden und damit die Möglichkeit, in geeigneten Fällen, insbesondere behufs Ausführung von Meliorationen, neuen Kredit aufzunehmen, und sodann ein noch weiter gehender Schutz gegen Zwangsversteigerungen, als ihn schon die Belastungsgrenze überhaupt in sich birgt. Als eine nennenswerthe Erschwerung der Fideikommißerrichtung ist die Vorschrift des Abs. 2 nicht anzusehen. Denn ein größerer nicht über die Hälfte verschuldeter Grundbesitz, wie er für Familienfideikommisse nur in Betracht kommt, wird in der Regel schon von vornherein nur mit Amortisations-Hypotheken und -Grundschulden belastet sein und, wo dies nicht der Fall sein sollte, wird bei der eng gezogenen Belastungsgrenze die Umwandlung kündbarer Hypotheken in unkündbare Amortisationshypotheken ohne besondere Schwierigkeit bewerkstelligt werden können. Abs. 2 hat vornehmlich solche Amortisations-Hypotheken und -Grundschulden im Auge, wie sie von den Landschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und von den Hypothekenbanken gegeben werden. Regelmäßig wird daher die Amortisation in der Weise erfolgen, daß der mit der fortschreitenden Tilgung frei werdende Betrag der Zinsen oder, wenn die Amortisationsbeiträge zu einer Tilgungsmasse angesammelt werden, die von dem Guthaben an dieser Masse auflaufenden Zinsen gleichfalls zur Amortisation verwendet werden. Denn in diesem Sinne wird der Ausdruck Amortisation im Hypothekenbankgesetze vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 375) und in den Satzungen der genannten Kreditanstalten gebraucht. Da indeß auch Fälle vorkommen können, in denen die Beschränkung der Tilgung auf die eigentliche Amortisation nicht zweckmäßig, vielmehr eine Tilgung in einzelnen Theilzahlungen unter jedesmaliger Minderung der Zinsen auf den von dem noch nicht getilgten Kapitale zu entrichtenden Betrag vorzuziehen ist, z. B. wenn ein Darlehn behufs Förderung der Waldkultur aufgenommen wird, dessen Erfolge sich nur in längeren Nutzungszeiträumen zeigen, so soll jede Tilgung, sofern sie nur nach einem bestimmten Plane erfolgt, zulässig sein. In diesem Sinne wird im Abs. 2 und auch in den späteren Bestimmungen des Entwurfs von planmäßiger Tilgung gesprochen. Der erläuternde Klammerzusatz im Abs. 2 soll Zweifeln vorbeugen, wie sie gegenüber dem Ausdrucke „regelmäßige Tilgung" im Artikel 74 Nr. 2 Ausf. Ges. zum B. G. B. hervorgetreten sind.

Die Rentenschuld verträgt ihrer Natur nach keine planmäßige Tilgung (vergl. Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichtes, Bd. 20 A 212, Bd. 21 A 312). Wenngleich demnach der im Uebrigen angestrebte Erfolg einer allmählichen Abbürdung der Schulden bei Rentenschulden nicht zu erreichen ist, kann doch diese Verschuldungsform nicht wohl ausgeschlossen werden, da sie gerade für den landwirthschaftlichen Grundbesitz und vornehmlich auch für Familienfideikommisse besonders geeignet erscheint, weil das Recht der Ablösung nach § 1201 B. G. B. nur dem Eigenthümer zusteht und der Gläubiger die Zahlung der Ablösungssumme nur in dem Falle einer seine Sicherheit gefährdenden Verschlechterung des Grundstücks verlangen kann, mithin eine Zwangsversteigerung auf Grund einer Rentenschuld regelmäßig nicht zu besorgen ist.

Die Unkündbarkeit der Hypotheken und Grundschulden schlechthin vorzuschreiben, erscheint nicht angängig, da nur in vereinzelten Ausnahmefällen ein Gläubiger unbedingt auf das Kündigungsrecht verzichten wird und insbesondere die mehrgedachten Kreditanstalten sich stets für einzelne in der Satzung oder den Beleihungsbedingungen bestimmte Fälle, wie z. B. Nichtzahlung der Zinsen, Zwangsversteigerung und dergl., das Kündigungsrecht vorbehalten. Derartige Fälle werden indeß bei Familienfideikommissen nur selten sein; man kann sich deshalb unbedenklich mit dem Ausschlusse der jederzeit kündbaren Amortisationshypotheken begnügen, wie sie namentlich von Sparkassen ausgegeben zu

werden pflegen. Ueber das Kündigungsrecht des Hypothekenschuldners enthält § 5 keine Bestimmung. Es unterliegt daher den Vorschriften des Artikels 32 § 1 Ausf. Ges. zum B. G. B. und hinsichtlich der Hypothekenbankdarlehen den Bestimmungen des § 18 des Hypothekenbankgesetzes.

§ 6.

1. Neben land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitze, der den Voraussetzungen der §§ 1 bis 5 entspricht, sollen auch anderweite Vermögensgegenstände jeder Art, die deshalb oben als Nebenbestandtheile bezeichnet wurden (S. 35, 48), mitgestiftet werden können. Als solche kommen zunächst in Betracht Grundstücke nicht land- oder forstwirthschaftlicher Art, insbesondere solche, die dem Betriebe gewerblicher oder kaufmännischer Unternehmungen dienen, ferner städtische Wohnhäuser oder unbebaute städtische Grundstücke, Gebäude zur Unterbringung von Kunstsammlungen und dergl. Nebenbestandtheile des Familienfideikommisses im Sinne des § 6 können ferner sein Bergwerke, selbständige Gerechtigkeiten, Erbbaurechte und sonstige Rechte an Grundstücken. Von letzteren scheiden jedoch der Nießbrauch und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten aus, da sie nach § 1061, § 1090 Abs. 2 B. G. B. nicht vererblich, mithin begrifflich (§ 1) zu Fideikommißgegenständen nicht geeignet sind. Grunddienstbarkeiten, sowie Vorkaufsrechte und Reallasten, die zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers der zum Fideikommisse gewidmeten Grundstücke bestellt sind (§ 1018, § 1094 Abs. 2, § 1105 Abs. 2 B. G. B.), werden durch deren Stiftung dem Fideikommißverbande unterworfen, ohne daß es einer ausdrücklichen Mitstiftung bedarf. Denn nach § 96 B. G. B. sind sie Bestandtheile der zum Fideikommisse gewidmeten Grundstücke, und zwar, da sie von dem Eigenthum an diesen nicht getrennt werden können — Grunddienstbarkeiten begrifflich nicht, Vorkaufsrechte und Reallasten gemäß § 1103 Abs 1, § 1110 B. G. B. nicht — wesentliche Bestandtheile, sie können also nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93 B. G. B.)

Des weitern können gemäß § 6 Kapitalien und bewegliche Sachen zum Familienfideikommisse gewidmet werden. Unter Kapitalien werden, wie der erläuternde Klammerzusatz im Abs. 3 ergiebt, hier und auch sonst überall im Entwurfe Geld, Geldforderungen und Werthpapiere verstanden. Den häufigsten und wichtigsten Fall der Mitstiftung beweglicher Sachen bildet die Mitstiftung des Inventars, wegen dessen auf die Ausführungen zum § 1 unter Nr. 3 verwiesen werden kann. Im übrigen werden namentlich Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Bücher, Möbel und sonstiger Hausrath Gegenstand einer Mitstiftung sein. Endlich werden auch Forderungsrechte anderer Art als Geldforderungen zum Familienfideikommisse mitgestiftet werden können, sofern nur ihr Gegenstand wenigstens der Gattung nach geeignet ist, dauernd dem Fideikommisse zu verbleiben. Diese Voraussetzung muß allerdings bei allen Gegenständen des Fideikommisses vorliegen, wie sich auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift aus dessen Wesen als eines für die Dauer bestimmten Sondervermögens ergiebt. Deshalb können verbrauchbare Sachen, d. h. solche, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht (§ 92 B. G. B.), nur dann zum Fideikommisse gewidmet werden, wenn sie zugleich vertretbare, d. h. der Gattung nach bestimmte Sachen sind (§ 91 B. G. B.) und wenn das Gesetz (vergl § 52 Abs. 2) oder der Stifter dafür Vorsorge getroffen hat, daß sie bei ihrem Verbrauche stets durch Sachen gleicher Gattung wieder ersetzt werden. Dies wird z. B stets zutreffen, wenn ein landwirthschaftliches Inventar, eine Wohnungseinrichtung, ein Weinlager und dergleichen mitgestiftet wird. Ob künftig auch Urheberrechte, wie dies neuerdings nach geltendem Rechte vorgekommen ist, Patentrechte und ähnliche Rechte zu Gegenständen eines Familienfideikommisses werden gemacht werden können, darf der Wissenschaft zu beantworten überlassen bleiben.

2. Daß Grundstücke, auch wenn sie nicht land- oder forstwirthschaftlicher Art sind, in Preußen belegen sein müssen, rechtfertigt sich aus denselben Gründen wie die gleiche

Bestimmung für den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz. Es kann deshalb auf die Ausführungen zum § 1 unter No. 2 verwiesen werden. Auf andere Vermögensgegenstände als Grundstücke und ihnen gleichgestellte Vermögensrechte treffen die dortigen Erwägungen dagegen nicht in derselben Weise zu. Die Mitstiftung solcher im Auslande befindlicher und dem Rechte des Auslandes unterworfener Gegenstände ist daher nicht abzulehnen, jedoch muß, um ihre fideikommissarische Bindung innerhalb eines preußischen Fideikommisses durchführbar zu machen, verlangt werden, daß sie nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, ebenfalls mit fideikommissarischer Eigenschaft belegt und einem außerhalb dieses Staates errichteten Familienfideikommiß einverleibt werden können und daß außer den Vorschriften des Entwurfs auch den etwaigen besonderen fideikommißrechtlichen Vorschriften jenes Staates genügt ist. Etwaigen Zweifeln in dieser Beziehung wird durch die ausdrückliche Vorschrift des § 26* Abs. 2 und 3 vorgebeugt. Die Frage, welchem örtlichen Rechte die einzelnen Vermögensgegenstände, insbesondere Forderungsrechte, unterworfen sind, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten.

Es könnte zweifelhaft sein, ob nicht, wie die Mitstiftung außerpreußischer Grundstücke, so auch die Mitstiftung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden zu untersagen sein möchte, die auf einem außerpreußischen Grundstücke haften, weil der Fideikommißbesitzer, dem nach § 25 folgerichtig auch der Erwerb außerpreußischer Grundstücke für das Fideikommiß versagt ist, im Falle einer Zwangsversteigerung nicht in der Lage sein würde, das belastete Grundstück behufs Vermeidung von Verlusten für das Fideikommiß zu erwerben. Von einer dahin gehenden Bestimmung ist indeß Abstand genommen worden. Der Erwerb derartiger Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden wird sich, wenigstens soweit für sie in einem deutschen Bundesstaate belegene Grundstücke, zumal in Gesammthaft mit einem in Preußen belegenen Grundstücke, haften, nicht immer vermeiden lassen. Kann aber der Erwerb solcher Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden für das Familienfideikommiß nicht untersagt werden, so besteht auch kein Anlaß, deren Mitstiftung zu verbieten. Daß dies zu erheblichen Nachtheilen führen wird, ist nicht anzunehmen. Denn bei einer Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks wird der Fideikommißbesitzer, da es seine Pflicht ist, für die Erhaltung des Familienfideikommisses zu sorgen (§ 52) und darum eine Verminderung seiner Bestandtheile zu verhindern, bestrebt sein müssen, den Ausfall der Hypothek auf irgend eine Weise zu verhüten, jedenfalls dann, wenn die Hypothek innerhalb des wahren Werthes des Grundstücks steht, mithin deren Ausfall für das Familienfideikommiß auch wirthschaftlich einen Verlust bedeutet. Aeußersten Falles wird er zu diesem Zwecke das Grundstück unter Ausbieten und Uebernahme der gefährdeten Hypothek für sein Allodialvermögen erwerben können. Sollte übrigens wirklich einmal eine an sich durch den wahren Werth des Grundstücks gedeckte Hypothek bei einer Zwangsversteigerung ausfallen, so ist der Nachtheil für das Familienfideikommiß jedenfalls nicht größer, als wenn die Mitstiftung von vornherein wegen Unzulässigkeit unterblieben wäre.

3. Die Vorschriften des § 5 finden auf die nach § 6 zum Familienfideikommisse gewidmeten Grundstücke keine Anwendung, da § 5 sich, wie aus seinem Zusammenhange mit den vorangehenden Bestimmungen hervorgeht, nur auf den im § 1 bezeichneten, den Hauptbestandtheil des Familienfideikommisses bildenden Grundbesitz bezieht. Für Grundstücke anderer Art können die für die Einführung einer Belastungsgrenze entscheidenden Gesichtspunkte nicht maßgebend sein, da solche Grundstücke nur Nebenbestandtheile des Familienfideikommisses sind und daher für den auf Erhaltung des land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitzes gerichteten Zweck des Familienfideikommisses keine Bedeutung haben, so daß es vom gesetzgeberischen Standpunkt aus gleichgültig ist, ob sie bei dem Familienfideikommisse verbleiben oder von ihm durch Zwangsversteigerung losgelöst werden. Nur wenn ihre Belastung eine derartig hohe sein sollte, daß sie Gefahren auch für das übrige Fideikommißvermögen mit sich bringen könnte, wäre ein Anlaß gegeben, ihrer Mitstiftung entgegen zu treten. Solche Fälle werden aber kaum

vorkommen. Sollten sie sich ereignen, so wird ihnen durch Versagung der Genehmigung (§ 8) zu begegnen sein.

4. Die Mitstiftung von Kapitalien zum freien Zinsgenusse für den Fideikommißbesitzer oder zu besonderen in der Stiftungsurkunde zu bestimmenden Zwecken wird im Abs. 3 verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Der Entwurf geht davon aus, daß der Stifter seine verfügbaren Mittel in erster Linie zur Sicherung derjenigen Rechtsansprüche verwenden soll, die gewissen nicht zum Fideikommißbesitze gelangenden Familienmitgliedern aus sittlichen und sozialen Gründen als Ersatz für den ihnen durch den Uebergang des Fideikommißvermögens auf nur ein Familienmitglied entzogenen Mitgenuß eingeräumt werden, und in zweiter Linie zur wirthschaftlichen Erhaltung des Familienfideikommisses. Der Entwurf verlangt daher, daß der Stifter zunächst die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung (§§ 97 fg.) mit einem der Größe und Bedeutung des Familienfideikommisses entsprechenden Vermögen bedenke und für die Verbesserungsmasse (§ 61) ein angemessenes Kapital aussetze. Der Werth des Stiftungsvermögens soll das zehnfache Jahreseinkommen aus dem gesammten Fideikommißvermögen erreichen, während für die Verbesserungsmasse ein dem zehnfachen Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze gleichkommendes Kapital als ausreichend betrachtet wird. Diese Verschiedenheit des Maßstabs hat ihren Grund darin, daß, wenn die Abfindungen und Ausstattungen den bezugsberechtigten Familienmitgliedern wirklich einen entsprechenden Ersatz für den ihnen entzogenen Mitgenuß an dem Familienvermögen bieten sollen, das Stiftungsvermögen auch in einem angemessenen Verhältnisse zu dem gesammten Fideikommißvermögen stehen muß, während die Verbesserungsmasse, da sie nach § 61 Abs. 5 regelmäßig nur dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze zu dienen hat, auch nur in einer diesem Zwecke entsprechenden Höhe ausgestattet zu werden braucht. Im übrigen kann hier auf die Begründung zu den §§ 61, 97 fg. verwiesen werden. Ein Kapital braucht für die mit selbstständiger Rechtsfähigkeit versehenen Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen nicht ausgesetzt zu werden, sofern nur der Werth des Stiftungsvermögens überhaupt, das aus Vermögensgegenständen jeder Art, z. B. auch aus Grundstücken, bestehen kann (vergl. die Erläuterungen zu den §§ 97 fg.), der Voraussetzung des Abs. 3 entspricht. Dagegen kommt für die Verbesserungsmasse, die nur als ein zu dem übrigen Fideikommißvermögen gehörendes Kapital mit besonderer Zweckbestimmung gedacht ist, lediglich die Stiftung eines Kapitals in Betracht.

Die weitere Beschränkung der im Abs. 3 behandelten Kapitalien auf einen bestimmten Höchstbetrag ist, wie schon in der allgemeinen Begründung (S. 19) angedeutet, erforderlich, damit nicht, nachdem die Geldfideikommisse beseitigt sind, auf diesem Wege mittelbar wieder Geldfideikommisse geschaffen werden können. Die Bemessung des zulässigen Höchstbetrags nach dem Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze beruht auf dem Gedanken, daß das Einkommen des Fideikommißbesitzers aus Kapitalien in einem angemessenen Verhältnisse zu seinem Einkommen aus Grundbesitz stehen muß. Kapitalkräftige Stifter werden sich dadurch voraussichtlich bewogen fühlen, die auf dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze ruhenden Schulden thunlichst abzustoßen, um dadurch ihr Einkommen aus diesem zu erhöhen und infolgedessen größere Kapitalbeträge zum freien Zinsgenusse für den Fideikommißbesitzer oder zu besonderen im Gesetze nicht vorgesehenen Zwecken, z. B. zur Erhaltung und Verbesserung der nicht land- und forstwirthschaftlichen Bestandtheile des Familienfideikommisses, zur besonderen Unterstützung von Familienmitgliedern und anderen der Familie nahestehenden Personen, zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken und dergl., mitstiften zu können. Der Höchstbetrag ist ein unbedingter und kann auch nicht etwa dadurch überschritten werden, daß die Zinsen über den Höchstbetrag hinaus dem Kapitale zugeschlagen werden. Daraus folgt, daß, wenn der Stifter den Höchstbetrag von vorherein aussetzt, er die Zuschlagung der Zinsen nur für den Fall anordnen kann, daß das Kapital selbst angegriffen wird und dadurch unter den Höchstbetrag sinkt.

Da nach § 61 die Verbesserungsmasse für sich allein das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz erreichen und demgemäß auch der Stifter die Verbesserungsmasse von vornherein mit diesem Betrag ausstatten kann, so beläuft sich der Höchstbetrag der Kapitalien, die überhaupt zum Familienfideikommisse gestiftet werden können, auf das zweihundertfache Jahreseinkommen aus land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitze. Daneben können für die Abfindungs- und die Ausstattungsstiftung weitere Kapitalien ausgesetzt werden, die aber ein selbständiges Stiftungsvermögen bilden und nicht zum Familienfideikommisse gehören. Zur weiteren Erläuterung des Abs. 3 möge ein Beispiel dienen: Der zum Familienfideikommisse gewidmete land- und forstwirthschaftliche Grundbesitz gewährt ein Einkommen von 20000 M. anderweiter Grundbesitz, ein Bergwerk und sonstige Nebenbestandtheile werfen weiter; 20000 M. ab. Der Höchstbetrag der Kapitalien, die der Stifter zur freien Verfügung des Fideikommißbesitzers aussetzen kann, beträgt danach 100×20000 M. = 2000000 M. Will er dies thun, so muß er ferner für die Verbesserungsmasse 10×20000 M. = 200000 M. und für die Stiftungen ein Vermögen im Werthe von 10×120000 M. = 1200000 M. aussetzen, da das Einkommen aus dem gesammten Fideikommißvermögen bei Unterstellung einer vierprozentigen Durchschnittsverzinsung der 2000000 M. betragenden Kapitalien 20000 + 20000 + 80000 M. = 120000 M. beträgt. Die Zinsen der Verbesserungsmasse können bei Berechnung des für die Stiftungen auszusetzenden Vermögens nicht berücksichtigt werden, da sie, abgesehen von dem Falle des § 61 Abs. 4, kein Einkommen des Fideikommißbesitzers bilden.

§ 7.

In Anbetracht der Vielgestaltigkeit der Ertrags- und Wirthschaftsverhältnisse des Grundbesitzes in den verschiedenen Landestheilen ist erwogen worden, ob nicht das Mindesteinkommen, das ein zum Familienfideikommisse bestimmter Grundbesitz abwerfen muß, oder derjenige Theil des Einkommens, der aus einer Besitzung fließen muß, von vornherein für die einzelnen Landestheile, etwa nach Provinzen, verschieden zu bemessen sei. Da sich jedoch die Wirkungen, welche die Neuregelung des Fideikommißwesens im Gefolge haben wird, nicht sicher genug übersehen lassen, erscheint es zweckmäßiger, im Gesetze selbst die Mindesteinkommenssätze einheitlich und zwar so festzusetzen, daß die allgemeinen gesetzlichen Mindesterfordernisse in allen Provinzen ohne Schwierigkeit erfüllt werden können (vergl. die Ausführungen zum § 2 unter Nr. 1), daneben aber die Möglichkeit zu eröffnen, daß im Falle des Bedürfnisses für einzelne Landestheile die Erhöhung jener Einkommenssätze ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung auf dem Wege der Königlichen Verordnung vorgeschrieben werden kann. Ein solches Bedürfniß wird entweder dann anzuerkennen sein, wenn nach den besonderen wirthschaftlichen oder sozialen Verhältnissen einer Provinz, vielleicht auch eines Regierungsbezirks — kleinere Bezirke werden nicht in Frage kommen — ein Grundbesitz, der ein Einkommen von nur 10000 M. abwirft, unter Berücksichtigung der Durchschnittsverschuldung des Bezirks nicht als Großgrundbesitz anzusehen ist oder wenn dieses Einkommen den Fideikommißbesitzer nicht in den Stand setzt, den an ihn herantretenden Anforderungen gerecht zu werden. Ob eine dieser Voraussetzungen und damit ein Bedürfniß zur Erhöhung der Einkommenssätze vorliegt, soll in erster Linie der Provinziallandtag, in Hessen-Nassau und den Hohenzollernschen Landen der Kommunallandtag entscheiden, da er mit den einschlägigen Verhältnissen am besten vertraut ist. Nur auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung soll daher die Königliche Verordnung erlassen werden können.

Die Herabsetzung der Einkommenssätze des § 2 ist nicht vorgesehen worden, da die über diese Frage gehörten Verwaltungsbehörden ein Bedürfniß dazu nicht anerkannt haben. Zudem würde im Falle der Herabsetzung, wenn also der Grundbesitz bei Unterstellung völliger Schuldenfreiheit, ein Jahreseinkommen von noch nicht 10000 M. zu gewähren brauchte, diesem die Eigenschaft des Großgrundbesitzes fehlen, da letztere nach den Ausführungen zum § 2 im Allgemeinen nur einem Grundbesitze

mit einem Ertrage von mindestens 10 000 M. zuerkannt werden kann. Aus dem letzteren Grunde ist auch davon abgesehen worden, die Herabsetzung des Mindesteinkommens aus Grundbesitz unter der Voraussetzung zuzulassen, daß der an 10 000 M. fehlende Betrag durch Einkommen aus Kapital ergänzt werde.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung des Familienfideikommisses.

§§ 8, 9.

1. Die Errichtung des Familienfideikommisses erfolgt, wie die der Stiftung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§ 80 Satz 1 B. G. B.; vergl. S. 31) durch ein Stiftungsgeschäft (§ 8). Nach gemeinem Rechte gelangt das Familienfideikommiß schon durch die Vollziehung des Stiftungsgeschäfts zur rechtlichen Entstehung, während es nach dem Allgemeinen Landrechte dazu der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde (§§ 62, 29 II, 4) und bei einem Familienfideikommisse mit einem Ertrage von mehr als 30 000 M. außerdem noch der landesherrlichen Genehmigung (§ 56 II, 4) bedarf. Der Entwurf geht weiter als das Allgemeine Landrecht, indem er wegen der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung einer jeden Fideikommißgründung (vergl. S. 13 fg.) in allen Fällen außer der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde (§ 9 Abs. 2) noch die Genehmigung des Königs (§ 8) fordert. Die Fideikommißbehörde hat daher stets nach Ertheilung der Bestätigung, die nur den Zweck hat, das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Fideikommißerrichtung festzustellen, die Stiftungsurkunde zur Nachsuchung der Genehmigung des Königs den zuständigen Ministern vorzulegen (§ 13 Abs. 2). Diese werden zwar, wenn sie ihrerseits Bedenken gegen die Genehmigung haben, den Stifter auf diese Bedenken aufmerksam machen und ihm deren Abhülfe anheimstellen können, sie werden aber nicht für befugt angesehen werden dürfen, die Herbeiführung der Königlichen Entschließung überhaupt abzulehnen, da die Genehmigung, wie sie nur vom König ertheilt, so auch nur von ihm versagt werden kann.

2. Wie bei einer gewöhnlichen Stiftung kann sich auch bei einer Fideikommißstiftung das Stiftungsgeschäft in den Formen eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder von Todeswegen vollziehen und bedarf als eine Schöpfung dauernder Rechtsverhältnisse der Beurkundung. Die Beurkundung kann aber bei der großen Bedeutung und Wichtigkeit der Fideikommißstiftung nicht, wie bei der gewöhnlichen Stiftung, eine einfach privatschriftliche sein, vielmehr darf sie nur einer Stelle anvertraut werden, deren Erfahrung, Kenntniß und Zuverlässigkeit verbürgt, daß die Erklärungen des Stifters, dessen wirklichem Willen und den Gesetzen entsprechend, klar und bestimmt niedergeschrieben werden. Am geeignetsten für die Beurkundung ist ihrer ganzen Zusammensetzung und ihrem Geschäftsbereiche nach die Fideikommißbehörde. Da nun jeder Stifter, der ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden errichten will, sich an die Fideikommißbehörde zu wenden vermag, ist die Beurkundung eines derartigen Stiftungsgeschäfts allein durch die Fideikommißbehörde zugelassen. Die Vorschrift entspricht den geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, wonach die Stiftungsurkunde vor der Fideikommißbehörde zu verlautbaren ist.

Wird das Stiftungsgeschäft in den rechtsgeschäftlichen Formen einer Verfügung von Todeswegen vollzogen, so kann allerdings die Fideikommißbehörde, da ihr die Befugniß zur Mitwirkung bei einer Verfügung von Todeswegen fehlt, nicht mit der Beurkundung beauftragt werden, sondern, wie sogleich ausgeführt werden wird, nur der Richter oder Notar. Als rechtsgeschäftliche Formen einer solchen Verfügung läßt der Entwurf das Testament und den Erbvertrag zu. Beide Formen sind heute schon vielfach

bei Fideikommißstiftungen üblich und es ist kein Grund vorhanden, in Zukunft eine oder die andere auszuschließen. Wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch im § 2278 Abs. 2 den Inhalt eines Erbvertrags, soweit es sich um vertragsmäßige Verfügungen handelt, auf Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen beschränkt und in den §§ 1937 bis 1940 den Inhalt des Testaments bestimmt, ohne dabei die Familienfideikommisse zu erwähnen, so schließt dies doch die Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Bestimmung nicht aus, wonach durch Erbverträge und Testamente auch Familienfideikommisse errichtet werden können, da das Bürgerliche Gesetzbuch das Familienfideikommiß nicht in sich aufgenommen, sondern dessen Regelung den Landesgesetzen überlassen hat und selbstverständlich nur hinsichtlich derjenigen Rechtsgebilde, die es selbst kennt, den sachlichen Inhalt der von ihm zugelassenen Rechtsgeschäfte hat bestimmen wollen. Nicht alle Formen des Testaments oder des Erbvertrags eignen sich aber für die Fideikommißstiftung. Bei Aufnahme des Stiftungsgeschäfts muß bei dessen vorstehend hervorgehobener Wichtigkeit der Urkundsperson die Möglichkeit geboten werden, den Stifter auf etwaige Bedenken im Inhalt und in der Form seiner Erklärungen hinzuweisen. Empfiehlt sich dies schon bei den Stiftungsgeschäften unter Lebenden, um dem Stifter von vornherein Gelegenheit zu geben, etwaige Anstände zu beseitigen und damit weiteren Umständlichkeiten im Bestätigungs- und Genehmigungsverfahren aus dem Wege zu gehen, so um noch viel mehr bei den Stiftungsgeschäften von Todeswegen, weil diese erst nach dem Tode des Stifters zur Kenntniß der zur Bestätigung berufenen Behörde und zum Genehmigungsverfahren gelangen. Denn ergeben sich nunmehr Bedenken, so kann der Stifter an der Stiftungsurkunde nichts mehr ändern und es kann daher, da auch weder ein Testamentsvollstrecker noch der Erbe oder sonst Jemand ohne besondere Ermächtigung seitens des Erblassers eine letztwillige Erklärung inhaltlich zu ändern vermag, in einem solchen Falle die Entstehung der Stiftung unter Umständen gefährdet sein. Deshalb läßt der Entwurf für Stiftungsgeschäfte von Todeswegen nur die Form eines vor einem Richter oder einem Notar mündlich erklärten Testaments oder Erbvertrags, nicht aber auch die privatschriftliche Form des Testaments zu. Für die Formen der außerordentlichen Testamente (§§ 2249 bis 2251 B. G. B.) liegt bei Fideikommißstiftungen kein Bedürfniß vor; auch die Art ihrer Aufnahme leistet bei einem so schwierigen Rechtsgeschäfte keine Gewähr für die richtige und den Gesetzen entsprechende Wiedergabe des Stifterwillens.

3. Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit nach der Grundauffassung des Entwurfs von dem Wesen des Familienfideikommisses und nach seinen Einzelbestimmungen eine Fideikommißerrichtung unter einer Zeitbestimmung oder einer Bedingung wird erfolgen können, kann der Wissenschaft überlassen bleiben. Bei der Seltenheit derartiger Fideikommißstiftungen lag zur Entscheidung dieser Frage im Gesetze kein Bedürfniß vor. Ebenso wird es der Wissenschaft überlassen werden können, Zweifel, die etwa wegen Anfechtung einer Fideikommißstiftung auf Grund von Irrthum, Drohung oder widerrechtlichem Zwange erhoben werden sollten, an der Hand der Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu lösen.

§ 10.

In der Stiftungsurkunde muß der Gegenstand der Stiftung so klar und bestimmt bezeichnet sein, daß daran, was der Stifter zum Fideikommisse hat widmen wollen, im Zeitpunkte der Entstehung des Fideikommisses kein Zweifel sein kann. Aber auch eine solche Bezeichnung kann für die Bedürfnisse einer späteren Zeit, in der sich meist die Verhältnisse geändert haben und die Erinnerung an die Vergangenheit verblaßt zu sein pflegt, nicht genügen. Es bedarf vielmehr, da die Fideikommißstiftung für eine unabsehbare Dauer bestimmt ist, noch einer Aufzählung aller einzelnen Gegenstände, die zu dem Fideikommisse gehören sollen. Wenn daher nicht schon in der Stiftungsurkunde selbst eine ins Einzelne gehende Aufzählung stattgefunden hat, soll ihr nach der Vorschrift des § 10 noch ein besonderes Verzeichniß aller Fideikommißgegenstände beigefügt werden. Die Vorschrift ist nur in Anweisungsform gefaßt, weil es oft, z. B. bei Stiftungsgeschäften von

Todeswegen, garnicht möglich sein wird, der Stiftungsurkunde selbst das Verzeichniß sogleich beizufügen. In einem solchen Falle wird die Fideikommißbehörde dafür zu sorgen haben, daß das Verzeichniß baldmöglichst nachgebracht wird; der besonderen Beurkundung des Verzeichnisses durch die Fideikommißbehörde bedarf es dann zwar nicht, vor seiner Beibringung wird aber die Bestätigung und Genehmigung der Fideikommißstiftung nicht zu ertheilen sein.

In dem Verzeichnisse sollen bewegliche Sachen auch ihrem Werthe nach bezeichnet werden. Diese Werthangabe ist nothwendig, damit beim Abgang eines Stückes die etwa erforderliche Ergänzung möglichst dem früheren Zustande gemäß erfolgen und das Verzeichniß für die Auseinandersetzung bei Eintritt des Nachfolgefalls eine geeignete Unterlage bilden kann. Das Verzeichniß soll ferner seinem Inhalte nach glaubhaft gemacht werden; es soll nicht angezweifelt werden können, daß bei der Entstehung des Fideikommisses der angegebene Fideikommißbestand auch wirklich vorhanden war und dem angesetzten Werthe entsprach. Die Glaubhaftmachung hat sich daher sowohl auf das Vorhandensein aller in dem Verzeichniß aufgeführten Gegenstände wie auch auf die Richtigkeit der darin angegebenen Werthe zu erstrecken. Diese Bestimmung wird sich namentlich für die Auseinandersetzung beim Eintritt eines Nachfolgefalls vortheilhaft erweisen, da sie manchen sonst leicht dabei entstehenden Streitigkeiten von vornherein vorbeugen wird. In welcher Weise das Verzeichniß glaubhaft zu machen ist, will der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht ein für alle Male bestimmen, sondern dem Ermessen der Fideikommißbehörde überlassen.

Das Verzeichniß hat eine ganz besondere Bedeutung für das Zubehör der einzelnen Fideikommißgegenstände, soweit dies ebenfalls mit Fideikommißeigenschaft belegt werden soll. Alle einzelnen Zubehörstücke in die Stiftungsurkunde selbst aufzunehmen, erscheint kaum möglich. Dies erhellt ohne Weiteres bei dem fast immer mitgestifteten Wirthschafts- und Hausinventar. Uebrigens werden in der Regel auch nicht alle einzelnen Stücke solchen Inventars in dem Verzeichniß aufzuführen sein, sondern es wird gewöhnlich genügen, sie in ihrer Gattung nach Zahl, Maß oder Gewicht anzugeben, da sie der Stifter meist nur so, also als vertretbare Sachen, zum Fideikommisse widmen wird. Der Aufnahme von Inventarstücken in das Verzeichniß bedarf es natürlich dann überhaupt nicht, wenn der Stifter das Inventar nur seinem Schätzungswerthe nach mit der Bestimmung gestiftet hat, daß stets ein der Schätzungssumme entsprechendes Inventar vorhanden sein müsse (vergl. sächsisches Gesetz vom 7. Juli 1900 § 83).

In das Verzeichniß sind auch die sämmtlichen zum Familienfideikommisse gewidmeten Grundstücke mit ihrer katastermäßigen Bezeichnung aufzunehmen. Dies wird, wenn es sich um eine größere Anzahl von Grundstücken handelt, am einfachsten und übersichtlichsten in der Weise geschehen, daß die betreffenden Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle, die schon jetzt mit dem Gesuch um Bestätigung der Stiftungsurkunde vorgelegt zu werden pflegen, dem Verzeichnisse beigefügt werden. Unter Umständen wird die Aufführung der Grundstücke in dem Verzeichniß auch durch die Auszüge aus dem Grundbuch ersetzt werden können, die zum Zwecke der Prüfung im Bestätigungs- und Genehmigungsverfahren ohnehin eingereicht werden müssen und dann nur dem Verzeichnisse beigefügt zu werden brauchen.

Soll das Verzeichniß seinem Zwecke entsprechen, so muß es richtig und vollständig erhalten werden. Der Fideikommißbesitzer wird daher etwaige Veränderungen in dem Bestande des Fideikommisses der Fideikommißbehörde von Zeit zu Zeit zur Berichtigung des Verzeichnisses anzuzeigen haben. Dafür, daß dies geschieht und das Verzeichniß nicht dauernd unrichtig wird, werden Familienrath und Fideikommißbehörde kraft der ihnen zustehenden Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten zu sorgen haben.

§ 11.

Durch die fideikommissarische Bindung wird dem Stifter meist ein großer Theil eines Allodialvermögens, wenn nicht sein ganzes Allodialvermögen, unwiderruflich ent-

zogen. Bei den wichtigen Folgen, die diese Thatsache für ihn und seine Familienangehörigen sowie seine Erben hat, ist es nicht angezeigt, die Entscheidung darüber, ob sie eintreten soll oder nicht, einem Vertreter des Stifters zu überlassen, sei dies nun ein gesetzlicher oder ein zu der Verwaltung des Vermögens allgemein bestellter rechtsgeschäftlicher Vertreter. Ein so schwerwiegender Willensentschluß darf vielmehr nur von dem Stifter selbst ausgehen. Der Entwurf bringt dies durch die Bestimmung zum Ausdrucke, daß das Familienfideikommiß nicht durch einen Vertreter errichtet werden kann, woraus folgt, daß ein Geschäftsunfähiger überhaupt kein Fideikommiß stiften kann. Die Vorschrift läßt natürlich die Möglichkeit offen, daß der Stifter sich zu einzelnen rechtsgeschäftlichen Akten, die in dem die Errichtung des Fideikommisses betreffenden Verfahren nothwendig sind, einen besonderen Bevollmächtigten bestellt, sofern es sich dabei nur um die Erklärung seines Stifterwillens handelt, denn § 11 schließt nur die Vertretung im Willen selbst, nicht auch in der Erklärung des Willens aus. Der Stifter kann daher insbesondere auch zu der Beurkundung des Stiftungsgeschäfts einen besonderen Bevollmächtigten abordnen, wofern dies nicht, wie bei dem Stiftungsgeschäfte von Todeswegen, durch die Form des Stiftungsgeschäfts ausgeschlossen ist. Freilich lehrt schon heute die Erfahrung, daß es sich empfiehlt, wenn der Stifter zu der Beurkundung persönlich erscheint, da in der Regel bei der Aufnahme der Stiftungsurkunde Rückfragen nöthig werden, zu deren Beantwortung ein Bevollmächtigter oft nicht im Stande ist oder die eine Aenderung der beabsichtigten Stiftungsurkunde nothwendig machen, zu deren Vornahme dem Bevollmächtigten gewöhnlich die erforderliche besondere Vollmacht fehlt.

Die schwerwiegende Wirkung der Fideikommißerrichtung für den Stifter und für diejenigen, für welche der Stand seiner Vermögensverhältnisse von Bedeutung ist, macht es ferner nothwendig, den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen die Befugniß zur Errichtung eines Familienfideikommisses durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen zu versagen, soweit sie, wie Minderjährige und unter vorläufige Vormundschaft Gestellte, nach allgemeinem bürgerlichen Rechte überhaupt letztwillig verfügen können, und ihnen die Vornahme einer Fideikommißstiftung unter Lebenden nur unter Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu gestatten, da von ihnen nicht erwartet werden kann, daß sie die Folgen einer solchen Handlung allein genügend abzuwägen und zu übersehen vermögen. Durch das Erforderniß dieser Zustimmung und Genehmigung dürfte in genügender Weise der Gefahr übereilter oder leichtsinniger Entschließungen dieser Personen vorgebeugt sein. Die Genehmigung der Fideikommißbehörde würde dazu nicht ausreichen, da bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Stiftung vom Standpunkte des Stifters aus dessen sämmtliche persönliche und vermögensrechtliche Verhältnisse erwogen werden müssen; zu deren Beurtheilung ist aber nur das für die Ueberwachung der Person und des Vermögens des beschränkten Geschäftsfähigen zuständige Vormundschaftsgericht, nicht auch die mit ganz anderen Aufgaben betraute Fideikommißbehörde im Stande.

§§ 12, 13.

1. Die zuständige Stelle für die Bestätigung der Fideikommißerrichtung ist die Fideikommißbehörde. Das Bestätigungsgesuch ist daher bei ihr einzureichen. Aber auch das Gesuch um Ertheilung der Königlichen Genehmigung soll bei der Fideikommißbehörde angebracht werden, damit es vor der Weitergabe gehörig vorbereitet wird (§ 12 Abs. 1). Die beiden Gesuche um Bestätigung und Genehmigung werden zweckmäßig mit einander zu verbinden sein. Bei Errichtung des Familienfideikommisses durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden werden sie zugleich mit dem Antrag auf Beurkundung des Stiftungsgeschäfts der Fideikommißbehörde vorgelegt werden können. Bei Errichtung des Familienfideikommisses durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen ist es in erster Linie Sache des Erben oder eines etwa bestellten Testamentvollstreckers, die Stiftungsurkunde zur Bestätigung und Einholung der Königlichen Genehmigung bei der Fideikommißbehörde einzureichen. Da aber die Verfügung von Todeswegen, in welcher das Familienfideikommiß

errichtet ist, von dem Erben nicht widerrufen werden kann, so kann die Bestätigung und Genehmigung auch ertheilt werden, ohne daß es eines Antrags oder der Zustimmung des Erben bedarf. Der Fall liegt hier genau so wie bei der gewöhnlichen Stiftung. Der Entwurf hat deshalb im Anschluß an die Vorschrift des § 83 B. G. B. bestimmt, daß das Nachlaßgericht die Bestätigung und Genehmigung einholen soll, wenn sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht werden (§ 12 Abs. 2).

2. Die Fideikommißbehörde hat zu prüfen, ob die zum Fideikommisse gewidmeten Gegenstände den Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 entsprechen und ob die Bestimmungen der Stiftungsurkunde mit den Vorschriften des Gesetzes im Einklange stehen. Die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die zum Nachweise des gesetzlichen Mindesteinkommens (§§ 2 bis 4) und der Innehaltung der Belastungsgrenze (§ 5) nothwendigen Schätzungen und Grundbuchauszüge, hat der Stifter oder dessen Erbe oder der Testamentsvollstrecker zu beschaffen. Ergeben sich Bedenken, so hat die Fideikommißbehörde die Bestätigung sofort zu versagen, wenn sie eine Beseitigung der Bedenken für ausgeschlossen erachtet. Anderenfalls hat sie zunächst darauf Bedacht zu nehmen, die Bedenken aus dem Wege zu räumen und zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, mit dem Antragsteller in Verhandlungen einzutreten. Durch derartige Verhandlungen werden bei Fideikommißstiftungen unter Lebenden die meisten Bedenken leicht zu beseitigen sein. Handelt es sich aber um Fideikommißstiftungen von Todeswegen, so können, wie bereits oben zum § 9 bemerkt, der Beseitigung der Bedenken dadurch Schwierigkeiten erwachsen, daß Verfügungen von Todeswegen ohne besondere Ermächtigung des Erblassers nicht geändert werden dürfen. Der ein solches Stiftungsgeschäft beurkundende Richter oder Notar wird daher zweckmäßig auf die Aufnahme einer derartigen Ermächtigung hinwirken. Nach dem Vorgange des für Familienstiftungen geltenden Artikels 1 § 2 Ausf. Ges. zum B. G. B. soll die Fideikommißbehörde zur Beseitigung der von ihr erhobenen Bedenken eine Frist bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Bestätigung zu versagen ist (§ 13 Abs. 1), damit die Entscheidung über Ertheilung oder Versagung der Bestätigung nicht ungemessen hinausgeschoben werden kann, wodurch, z. B. für die Auseinandersetzung der Erben, die bedenklichsten Folgen entstehen könnten. Der Entwurf läßt aber ausdrücklich auf Antrag eine Verlängerung der Frist zu, weil sich bei der Schwierigkeit einer Fideikommißstiftung oft nicht mit Sicherheit vorhersehen läßt, welche Zeit zur Beseitigung etwaiger Bedenken erforderlich sein wird.

Daß nach der Bestätigung die Fideikommißbehörde die Stiftungsurkunde den zuständigen Ministern behufs Einholung der Königlichen Genehmigung einzureichen hat, wurde bereits oben (S. 60) erwähnt (§ 13 Abs. 2).

Wird die Bestätigung von der Fideikommißbehörde oder auf Beschwerde von den zuständigen Ministern versagt, so muß diese Entscheidung endgültig sein, da es, insbesondere zur Vermeidung von Unsicherheiten in den Rechtsverhältnissen der Hinterlassenschaft eines Stifters, durchaus geboten ist, daß die Frage, ob das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen die Gestalt eines Sondervermögens annehmen und dem gewöhnlichen Erbgang entzogen werden soll, nicht für unabsehbare Zeit in der Schwebe bleibt. Gegen die Versagung der Bestätigung wird daher nur die sofortige Beschwerde zugelassen (§ 13 Abs. 1 Satz 2).

§ 14.

Bei der schon wiederholt betonten Verwandtschaft der Fideikommißstiftung mit der gewöhnlichen Stiftung hat der Entwurf die Zulässigkeit und Form des Widerrufs einer unter Lebenden errichteten Fideikommißstiftung den Vorschriften des § 81 Abs. 2 B. G. B. über den Widerruf bei gewöhnlichen Stiftungen entsprechend gestaltet, nur konnte natürlich von einem Verbote des Widerrufs für die Erben des Stifters in dem Falle, daß der Stifter bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar mit der Einreichung des Genehmigungsgesuchs betraut hat, wie es der Schlußsatz des § 81 Abs. 2 B. G. B. enthält, hier nicht die Rede sein, weil die Beurkundung der Fideikommißstiftung unter Lebenden nur durch die

Fideikommißbehörde soll erfolgen dürfen. Der Widerruf einer durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen errichteten Fideikommißstiftung durch den Stifter richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über den Widerruf einer Verfügung von Todeswegen. Die Erben des Stifters sind zum Widerruf einer solchen Fideikommißstiftung nicht berechtigt, sie sind vielmehr nach § 12 Abs. 2 verpflichtet, die Bestätigung und Genehmigung nachzusuchen. Auch hierin befindet sich der Entwurf in Uebereinstimmung mit den für gewöhnliche Stiftungen geltenden Bestimmungen (§ 83 B. G. B.).

§ 15.

Wird die Fideikommißerrichtung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so wirkt die Genehmigung nach § 16 auf den Zeitpunkt des Todes des Stifters zurück. Sie stellt daher für seine Erben eine aufschiebende Bedingung dar, unter der ihnen die freie Verfügung über die zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände versagt ist. Infolgedessen sind sie nicht berechtigt, für den Fall, daß die Genehmigung ertheilt wird, über diese Gegenstände zu verfügen (§ 161 B. G. B.). Die Möglichkeit ist indeß nicht ausgeschlossen, daß sie in der Zwischenzeit zwischen dem Tode des Stifters und der Ertheilung der Genehmigung thatsächlich zum Nachtheile des künftigen Fideikommißbesitzers mit Wirksamkeit gegenüber gutgläubigen Dritten über die zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände verfügen. Auch nach erfolgter Genehmigung wäre diese Möglichkeit an sich vorhanden, so lange der berufene Fideikommißbesitzer das Familienfideikommiß nicht angenommen und den Besitz nicht angetreten hat; für diesen Zeitraum wird aber durch die Vorschrift des § 146 des Entwurfs in Verbindung mit § 21 Vorsorge getroffen. Es erscheint nothwendig, den Eintritt jener Möglichkeit auch für den vorangehenden Zeitraum zu verhindern. Im § 15 wird daher der Fideikommißbehörde die Verpflichtung auferlegt, Sicherungsvorkehrungen zu treffen, soweit solche erforderlich sind, um unberechtigten Verfügungen der Erben vorzubeugen. Welche Vorkehrungen im einzelnen Falle angezeigt erscheinen, kann dem Ermessen der Fideikommißbehörde überlassen bleiben. Besonders erwähnt wird neben der weitestgehenden Maßnahme, der Bestellung eines Pflegers, die Befugniß der Fideikommißbehörde, das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks, daß das Verfahren auf Errichtung des Fideikommisses eingeleitet sei, zu ersuchen, damit namentlich die Grundstücke dem Fideikommiß unverändert erhalten werden. Durch diesen in seiner Bedeutung dem Vermerk über die Eintragung der Einleitung einer Zwangsversteigerung oder einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Konkursverfahrens ähnlichen Vermerk wird die Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Erben auch Dritten gegenüber kenntlich gemacht und dadurch deren Gutgläubigkeit ausgeschlossen.

Solange der Stifter lebt, erscheinen Sicherungsmaßregeln nicht erforderlich, da nicht anzunehmen ist, daß er über die Gegenstände, die er eben erst zum Familienfideikommisse gewidmet hat, anderweit verfügen wird.

§ 16.

Nach § 8 ist zur Entstehung des Familienfideikommisses außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Königs erforderlich. Darnach entsteht das Familienfideikommiß grundsätzlich erst mit der Ertheilung der Genehmigung und kann auch erst von diesem Zeitpunkt an Rechtswirkungen üben. Von diesem Grundsatze macht der § 16 für den Fall eine Ausnahme, daß die Genehmigung erst nach dem Tode des Stifters ertheilt wird (vergl. S. 34). Dieser Fall ist einmal dann gegeben, wenn das Familienfideikommiß durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen errichtet ist, wie auch dann, wenn die Errichtung zwar unter Lebenden erfolgt, der Stifter aber vor Ertheilung der Genehmigung gestorben ist. In beiden Fällen soll die Wirkung der Genehmigung auf den Zeitpunkt des Todes des Stifters zurückbezogen werden (vergl. § 84 B. G. B.). Der berufene Fideikommißbesitzer wird hiernach meist in der Lage sein, die zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände gleich nach dem Tode des Stifters, sei es mit Zu-

stimmung der Erben, sei es auf dem Wege, daß ihn die Fideikommißbehörde einstweilen zum Pfleger für das zum Fideikommisse gewidmete Vermögen bestellt (§ 15), in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Es wird dadurch also in der Regel eine Zwischenverwaltung für die Zeit vom Tode des Stifters bis zur Ertheilung der Genehmigung und die Auseinandersetzung zwischen den Erben des Stifters und dem berufenen Fideikommißbesitzer wegen der Früchte vermieden, die sich nicht umgehen ließe, wenn das Familienfideikommiß mit der Genehmigung gemäß § 8 nur mit Wirksamkeit für die Zukunft zur Entstehung gelangen würde.

§ 17.

Unbedenklich kann ein Familienfideikommiß auch durch ein gemeinschaftliches Testament errichtet werden. Steht in diesem Falle die Verfügung, durch welche von dem einen Ehegatten das Fideikommiß errichtet wird, zu einer Verfügung des anderen Ehegatten in einem solchen Verhältnisse, daß anzunehmen ist, sie würde nicht ohne die letztere Verfügung getroffen sein, und wird dann diese Verfügung widerrufen oder ist sie aus irgend einem Grunde nichtig, so erhebt sich die Frage, wie es nunmehr mit der ersteren Verfügung zu halten sei. Es erscheint angezeigt, hier dem Vorgange des § 2270 B. G. B., der nur für Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen gilt (vergl. dessen Abs. 3), zu folgen und jene die Fideikommißerrichtung betreffende Verfügung unwirksam werden zu lassen. Im § 17 wird daher der § 2270 B. G. B. Abs 1 und 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Die Zulässigkeit dieser Vorschrift gegenüber der Bestimmung des § 2270 Abs. 3 B. G. B. folgt aus denselben Erwägungen wie die bei § 9 erörterte Zulässigkeit vertragsmäßiger Fideikommißerrichtung in einem Erbvertrage gegenüber § 2278 Abs. 2 B. G. B.

Die vertragsmäßig errichtete Fideikommißstiftung unter einen ähnlichen Schutz zu stellen wie im § 2288 B. G. B. das Recht des Vertragsvermächtnißnehmers erwies sich als nicht angängig. Denn der Schutz dieses Rechtes besteht in letzter Linie nur in einem Anspruch auf Ersatz des Werthes der Zuwendungen (§ 818 Abs. 2, § 2288 Abs. 1, § 2170 Abs. 2 B. G. B.). Bei einer Fideikommißstiftung kann aber der Werth der gewidmeten Gegenstände nicht ohne Weiteres an die Stelle dieser Gegenstände selbst treten. Glauben daher die Vertragsparteien bei einem Erbvertrag, einer besonderen Sicherung der beabsichtigten Fideikommißstiftung zu bedürfen, so wird ihnen nichts Anderes übrig bleiben, als vertragsmäßig solche besondere Sicherung zu schaffen und auf diese Weise den Erblasser in dem ihm nach § 2286 B. G. B. zustehenden Rechte, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über sein Vermögen zu verfügen, hinsichtlich der zum Fideikommisse bestimmten Gegenstände zu beschränken.

Dagegen steht nichts im Wege, die erleichterte Form des § 2291 B. G. B., wie für die Aufhebung eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses oder einer vertragsmäßig angeordneten Auflage, so auch für die Aufhebung einer in einem Erbvertrag errichteten Fideikommißstiftung zuzulassen.

§§ 18, 19.

1. Die im Bürgerlichen Gesetzbuche durch das Pflichttheilsrecht der Verfügungsfreiheit des Erblassers zu Gunsten seiner nächsten gesetzlichen Erben gezogenen Schranken würden zufolge des Vorbehaltes im Artikel 59 Einf. Ges. zum B. G. B. an sich einer Fideikommißstiftung nicht entgegenstehen. Es wäre aber nicht nur unbillig, sondern würde auch der den Bestimmungen des Entwurfs über die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung zu Grunde liegenden Auffassung widersprechen, wollte man eine Verkürzung der Pflichttheilsberechtigten im Wege der Fideikommißstiftung zulassen. Die Sorge für das Wohl und den Glanz der Familie als Gesammtheit darf nicht so weit gehen, daß dadurch den einzelnen Familienmitgliedern auch dasjenige entzogen wird, worauf sie nach allgemeinem Rechtsbewußtsein einen natürlichen Anspruch besitzen. In Frage könnte nur kommen, ob auch solchen Familienangehörigen, die selbst zu dem

Genusse der Fideikommißstiftung gelangen, daneben noch ihr voller Pflichttheilsanspruch gelassen oder ob nicht wenigstens deren Pflichttheil insoweit gekürzt werden soll, als sie aus dem Genusse des Familienfideikommisses geldwerthe Vortheile erlangen. Die Bejahung dieser Frage würde indeß erhebliche Schwierigkeiten bieten. Denn der Werth, den der Besitz des Fideikommisses für den Fideikommißbesitzer hat, läßt sich mit Sicherheit erst beim Aufhören seines Fideikommißbesitzes bestimmen, ein Zeitpunkt, der zunächst völlig ungewiß ist. Man wäre hier also auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen angewiesen, die aber nur zu unsicheren und oft durchaus unbilligen Ergebnissen führen würden. Dazu kommt, daß, ebenso wie der Werth, den das Fideikommiß in der Hand des ersten Fideikommißbesitzers hätte, falls dieser pflichttheilsberechtigt ist, auch der Werth geschätzt werden müßte, den es in der Hand späterer Fideikommißbesitzer haben würde, falls diese ebenfalls pflichttheilsberechtigt sind. Es würde also unter allen Umständen auch eine Schätzung von Anwartschaftsrechten nothwendig sein, deren Unzuverlässigkeit nicht erst einer weiteren Ausführung bedarf. Abgesehen von diesen Bedenken ist es jedoch auch folgerichtig und angemessen, eine Anrechnung der Fideikommißnutzung auf den Pflichttheil nicht stattfinden zu lassen, folgerichtig, weil der Fideikommißbesitzer das Fidekommißvermögen als ein rechtlich von seinem sonstigen Vermögen durchaus verschiedenes und eigenartiges erhält, angemessen, weil diese Eigenartigkeit des Fideikommißvermögens es mit sich bringt, daß es der Fideikommißbesitzer nicht wie sonstiges Vermögen frei, sondern nur beschränkt nutzen darf. Sollte aber wirklich im einzelnen Falle die Zuwendung des Pflichttheils an den ersten oder einen der folgenden Fideikommißbesitzer neben der Berufung zum Fideikommißbesitz eine offenbare Unbilligkeit enthalten, so wird ihr der Stifter durch eine Bestimmung in der Stiftungsurkunde entgegentreten können, nach welcher der Berufene von dem Fideikommißbesitz ausgeschlossen sein soll, wenn er neben dem Fideikommisse noch seinen Pflichttheil beansprucht.

Für die Art und Weise, in welcher das Fideikommißvermögen zur Ergänzung der Pflichttheile heranzuziehen ist, bieten die Vorschriften über die Heranziehung einer Schenkung zur Pflichttheilsergänzung ein geeignetes Vorbild. Sie reichen auch für alle Arten von Fideikommißstiftungen aus, so daß es nicht nöthig ist, einen Unterschied je nach Errichtung des Fideikommisses durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen zu machen. Trifft demnach der Entwurf die Vorschrift, daß der Fideikommißbesitzer mit dem Fideikommißvermögen gegenüber Pflichttheilsberechtigten wie mit einem vom Stifter erhaltenen Geschenk, also in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 2325 bis 2329 B. G. B. beizutragen habe, so macht er doch von der entsprechenden Anwendung dieser Bestimmungen zwei Ausnahmen.

Während nämlich nach § 2325 Abs. 3 B. G. B. eine Schenkung für die Ergänzung des Pflichttheils unberücksichtigt bleibt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind, soll die Errichtung eines Familienfideikommisses für die Ergänzung ohne Zeitbeschränkung berücksichtigt werden, selbstverständlich unbeschadet der dem Pflichttheilsanspruch entgegenstehenden dreijährigen Verjährungsfrist (§ 2332 B. G. B.). Diese Bestimmung beruht auf Billigkeitserwägungen. Soll dem Pflichttheilsberechtigten ein Schutz gegen eine Benachtheiligung durch die Fideikommißerrichtung gewährt werden, so kann es nicht auf die Zeit ankommen, zu welcher das Fideikommiß errichtet ist, da der Pflichttheilsberechtigte, so lange der Stifter lebt, nicht in der Lage ist, sein Recht zu wahren. Zweckmäßigkeitsrücksichten nöthigen gleichfalls nicht zu einer zeitlichen Beschränkung, insbesondere treffen die für die Bestimmung des § 2325 Abs. 3 B. G. B. angeführten Gründe, daß es bei Schenkungen von geringem Betrage nicht angezeigt sei, sie noch nach einer langen Reihe von Jahren zu berücksichtigen, und daß sich nach einer gewissen Zeit die pflichttheilsberechtigten Familienangehörigen in den durch die eingetretene Vermögensveränderung geschaffenen Zustand eingewöhnt hätten, auf Familienfideikommisse, die stets einen erheblichen Vermögenswerth darstellen, nicht zu. Auch der weiter für die Fristbestimmung

des § 2325 Abs. 3 B. G. B. angeführte Grund, daß der Erblasser bei den von ihm vorgenommenen Schenkungen selbst noch längere Zeit hindurch deren Folgen zu tragen habe, worin eine Sicherheit dafür liege, daß er bei der Vornahme der Schenkung sich nur von anerkennenswerthen Gründen habe leiten lassen, entfällt in der Regel bei der Fideikommißstiftung. Denn in den meisten Fällen einer hier nur in Betracht kommenden Fideikommißerrichtung unter Lebenden wird der Stifter selbst der erste Fideikommißbesitzer sein, mithin den Genuß des Fideikommißvermögens bis zu seinem Tode haben, also bezüglich des aus seinem Allodialvermögen hingegebenen Fideikommißvermögens eine ähnliche Stellung einnehmen, wie bei Schenkungen unter Ehegatten der schenkende Ehegatte bezüglich des Gegenstandes der Schenkung. Diesem gegenüber hat aber schon der § 2325 Abs. 3 B. G. B. eine Ausnahme von der Fristbestimmung zugelassen (vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 5 S. 588).

Die zweite Abweichung vom Bürgerlichen Gesetzbuche betrifft den Fall, daß der Fideikommißbesitzer selbst pflichttheilsberechtigt ist. Während nämlich der Pflichttheilsberechtigte, der ein Geschenk erhalten hat, sich dieses auf die Pflichttheilsergänzung anrechnen lassen muß (§ 2327 B. G. B.), soll der pflichttheilsberechtigte Fideikommißbesitzer aus den oben angeführten Gründen neben dem Familienfideikommisse seinen vollen Pflichttheil verlangen können. Der Fideikommißbesitzer hat diesen seinen Pflichttheilsanspruch in gleicher Weise geltend zu machen wie jeder andere Pflichttheilsberechtigte. Soweit der Anspruch danach unmittelbar gegen das Fideikommißvermögen erhoben werden kann, ist er dahin zu richten, daß der an dem Pflichttheile fehlende Betrag aus dem Fideikommißvermögen in das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers übergeführt werde (vergl. § 87).

2. Der unmittelbaren Errichtung eines Familienfideikommisses muß in Hinsicht auf die Pflichttheilsberechtigten der Fall gleichgestellt werden, daß Jemand einem Anderen eine Schenkung unter der Bedingung oder mit der Auflage macht, aus den geschenkten Gegenständen ein Familienfideikommiß zu errichten. In diesem Falle ist der Schenker noch nicht der Stifter, die ihm gegenüber Pflichttheilsberechtigten wären also durch Abs. 1 nicht geschützt und könnten daher in dem Falle durch eine derartige Fideikommißerrichtung benachtheiligt werden, daß entweder dem Beschenkten gegenüber die Frist des § 2325 Abs. 3 B. G. B. verflossen oder die durch die Schenkung herbeigeführte Bereicherung des Beschenkten wieder fortgefallen wäre (§ 2329, § 818 Abs. 3 B G. B.). Andererseits haben die Pflichttheilsberechtigten dessen, der in Erfüllung der Bedingung oder Auflage das Familienfideikommiß errichtet, mithin die Rechtsstellung des Stifters einnimmt, offensichtlich keinen Anspruch darauf, daß bei Berechnung ihres Pflichttheils der Werth des Fideikommißvermögens berücksichtigt werde. Im § 18 Abs. 2 wird daher bestimmt, daß in Ansehung der Pflichttheilsberechtigten der Schenker und nicht derjenige als Stifter gilt, der das Familienfideikommiß wirklich errichtet hat. Einer entsprechenden Bestimmung für den Fall, daß in einer Verfügung von Todeswegen einem Erben oder Vermächtnißnehmer die Auflage gemacht ist, ein Fideikommiß zu errichten, bedarf es nicht. Denn das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen kann, wie der Gegenstand jeder sonstigen Auflage, schon nach § 2318 B. G. B. zur Pflichttheilslast herangezogen werden. Ebensowenig braucht der Fall der Anordnung der Fideikommißerrichtung durch eine einer Verfügung von Todeswegen beigefügte Bedingung geregelt zu werden, da auch für diesen die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes ausreichen. Wird die Erfüllung der Bedingung durch Geltendmachung von Pflichttheilsansprüchen unmöglich, so geht der nur bei Erfüllung der Bedingung Bedachte seiner Zuwendung verlustig.

3. Ebenso wie rücksichtlich der Pflichttheilsansprüche muß die Fideikommißerrichtung auch in Ansehung eines etwaigen Vertragserben des Stifters einer Schenkung gleichgestellt werden, da die Rechte des Vertragserben in demselben Maße wie durch eine Schenkung auch durch die Errichtung eines Familienfideikommisses beeinträchtigt

werden können. Im § 19 wird daher die Bestimmung des § 2287 B. G. B. für anwendbar erklärt. Auf eine Erörterung dieser Vorschrift braucht hier nicht eingegangen zu werden. Die für sie maßgebend gewesenen Gründe treffen auch auf den Fall des § 19 zu (vergl. Mot. zum Entwurf eines B. G. B. Bd. 5 S. 328 fg.; Protokolle a. a. O. S. 389 fg.). Der § 19 findet jedoch nur bei Errichtung des Familienfideikommisses unter Lebenden Anwendung, da eine Verfügung von Todeswegen, soweit sie das Recht des Vertragserben beeinträchtigt, schon nach § 2289 B. G B. unwirksam ist

Die Vorschrift des § 19 bezweckt ferner nur den Schutz des Vertragserben desjenigen, aus dessen Vermögen das Familienfideikommiß errichtet ist. Um diesen Schutz voll wirksam zu machen, muß daher auch hier in dem Falle, daß der Erblasser Vermögensgegenstände einem Dritten mit der Auflage oder unter der Bedingung zuwendet, mit ihnen ein Familienfideikommiß zu errichten, der Erblasser und nicht der Dritte als Stifter des Fideikommisses betrachtet werden. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 war deshalb für entsprechend anwendbar zu erklären.

4. Die Ansprüche der Pflichttheilsberechtigten, zu denen auch die auf Grund des Artikels 139 Einf. Ges. zum B. G. B. landesrechtlich anerkannten Pflichttheilsansprüche gehören, sind bevorzugte Fideikommißforderungen, insofern sie aus dem von dem Stifter herstammenden Fideikommißvermögen selbst und nicht nur aus den Früchten zu befriedigen sind (§ 70 Abs. 1).

§ 20.

Die Bedeutung der landesherrlichen Genehmigung erfordert, daß mit deren Ertheilung die für die Errichtung eines Familienfideikommisses gesetzlich vorgeschriebenen sachlichen Voraussetzungen unanfechtbar als erfüllt gelten. Wenn sich also in einzelnen Fällen nachträglich herausstellen sollte, daß zur Zeit der Ertheilung der Genehmigung das nach § 2 erforderliche Mindesteinkommen aus dem gesammten Grundbesitz oder aus der Besitzung nicht vorhanden oder die im § 5 vorgeschriebene Belastungsgrenze überschritten war oder daß ein sonstiger Mangel in den Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 vorlag, so darf dies die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der Fideikommißstiftung ebensowenig zur Folge haben, als wenn eine dieser Voraussetzungen nach ertheilter Genehmigung fortfällt. Andernfalls würde der Rechtsbestand des Fideikommisses einer fortdauernden Ungewißheit unterliegen.

Die Anfechtung wegen eines sonstigen Mangels, der nicht die Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 betrifft, insbesondere wegen eines Mangels in der Form des Stiftungsgeschäfts, wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des Stifters und dergl., wird durch § 20 ebensowenig wie bei anderen Rechtsgeschäften ausgeschlossen. Auch bleibt das Recht der durch das Stiftungsgeschäft rechtswidrig benachtheiligten Gläubiger des Stifters, die Fideikommißstiftung nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Bestimmungen anzufechten (vergl. das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879/17. Mai 1898: R. G. Bl. S. 709), unberührt.

§§ 21, 22.

1. Daß die von dem Stifter zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände bereits von dem ersten Fideikommißbesitzer als ein Ganzes erworben werden, wurde schon in der allgemeinen Begründung näher dargelegt (S. 33, 34). Die Zusammenfügung dieser Gegenstände zu einer neuen Vermögenseinheit vollzieht sich mit der Genehmigung des Fideikommisses auch dann, wenn der Stifter selbst der erste Fideikommißbesitzer ist. In diesem Falle erwirbt daher der Stifter die Gegenstände, die ihm bisher als Bestandtheile seines Allodialvermögens gehört hatten, aus diesem aber für die Fideikommißstiftung ausgeschieden wurden, mit dem Erwerbe des neu geschaffenen Sondervermögens als dessen Bestandtheile zurück. Ist der Stifter vor Ertheilung der Genehmigung gestorben, so vollzieht sich der Erwerb durch den ersten Fideikommißbesitzer, wie die Entstehung des Familienfideikommisses überhaupt, mit Rückwirkung auf den Augenblick des Todes des Stifters (§ 16).

Verfügt der Stifter nach Ertheilung der Genehmigung über einen Fideikommißgegenstand, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung (Artikel 61 Einf. Ges. zum B. G. B.); der Dritte, dem gegenüber der Stifter die Verfügung vorgenommen hat, wird also nach Maßgabe dieser Vorschriften geschützt, wenn er von der Fideikommißerrichtung keine Kenntniß hatte oder haben mußte.

Da Niemand gegen seinen Willen zu einem Vermögenserwerbe gezwungen werden kann, muß dem zum ersten Fideikommißbesitzer Berufenen das Recht gegeben werden, den Erwerb des Familienfideikommisses auszuschlagen. Die Gewährung dieses Rechtes ist auch mit Rücksicht auf die Regelung der Fideikommißschulden (§§ 67 fg.) geboten. Denn derartige Schulden können schon unmittelbar nach der Begründung des Familienfideikommisses entstehen. Würde man daher dem Fideikommißbesitzer das Ausschlagungsrecht nicht gewähren, so würde er mit Schulden für sein Allodialvermögen belastet werden können, von denen er sich auch durch Verzicht auf das Familienfideikommiß nicht immer zu befreien vermöchte (§ 71 Abs. 1). Auf die Annahme und die Ausschlagung des Familienfideikommisses seitens des erstberufenen Fideikommißbesitzers finden, wie sich aus der Bezugnahme auf § 143 ergiebt, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

2. Durch die Eintragung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuche sollen die Fideikommißgrundstücke und die mitgestifteten Rechte an Grundstücken und an eingetragenen Rechten, insbesondere die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auch nach außen als zum Familienfideikommisse gehörend gekennzeichnet und dadurch gegen unberechtigte Verfügungen geschützt werden. Bezüglich derjenigen Rechte an Grundstücken, die, wie die Grunddienstbarkeiten und die zu Gunsten des jeweiligen Grundstückseigenthümers bestellten Vorkaufsrechte und Reallasten, wesentliche Bestandtheile der Fideikommißgrundstücke sind (§ 1018, § 1094 Abs. 2, § 1103 Abs. 1, § 1105 Abs. 2, § 1110 B. G. B.), bedürfte es zwar keiner besonderen Eintragung der Fideikommißeigenschaft, da sie nicht Gegenstand anderer Rechte wie das Grundstück sein können, mithin durch die Eintragung der Fideikommißeigenschaft bei dem Grundstücke schon mitbetroffen werden (§§ 93, 96 B. G. B.; vergl. S. 56). Der Entwurf hat indeß davon Abstand genommen, bezüglich ihrer eine Ausnahme von der Regel zu machen, da er es für zweckmäßig hält, die Eintragung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuch einheitlich zu regeln. Daß die Fideikommißbehörde die Eintragung von Amtswegen herbeiführen soll (§ 22 Nr. 1), entspricht dem geltenden Rechte (Artikel 16 Ausf. Ges. zur G. B. O.: G. S. S. 307; § 3 des Gesetzes, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betreffend, vom 5. März 1855: G. S. S. 175). Mit der Eintragung der Fideikommißeigenschaft wird zweckmäßig die Eintragung des ersten Fideikommißbesitzers als Eigenthümer der Fideikommißgrundstücke und als Gläubiger der zum Familienfideikommisse gehörenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen eingetragenen Rechte verbunden, damit auch der mit der Genehmigung kraft Gesetzes eingetretene Wechsel im Eigenthums- oder Gläubigerrechte von Anfang an nach Außen hin kenntlich wird. Die Fideikommißbehörde soll daher auch diese Eintragung von Amtswegen herbeiführen, soweit sie sich nicht dadurch erübrigt, daß der erste Fideikommißbesitzer der Stifter selbst und in dieser Eigenschaft bereits im Grundbuch eingetragen ist. Dem Ersuchen um Eintragung der Fideikommißeigenschaft und des Fideikommißbesitzers hat das Grundbuchamt gemäß § 39 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. S. 139) nachzukommen. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens, ohne daß es der Vorlegung der Stiftungsurkunde bedarf, da dem Grundbuchamt eine sachliche Prüfung nicht zusteht.

Auf Sicherungshypotheken für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (§ 1187 B. G. B.), sowie auf Grundschulden und Rentenschulden, bei denen der Grundschuld- oder der Rentenschuldbrief auf den Inhaber aus-

gestellt ist (§ 1195 B. G. B.), findet die Bestimmung des § 22 Nr. 1 selbstverständlich keine Anwendung, da die bezeichneten Sicherungshypotheken und die Inhabergrundschulden und Inhaberrentenschulden ihrer Natur nach die Eintragung eines bestimmten Berechtigten nicht vertragen.

Die Fideikommißeigenschaft ist, dem geltenden Rechte und der rechtlichen Natur des Familienfideikommisses entsprechend, als Verfügungsbeschränkung einzutragen (§ 39; § 135 B. G. B., Artikel 61 Einf. Ges. zum B. G. B.; vergl. Artikel 15 Ausf. Ges. zur G. B. O. und Motive dazu).

Wie die Grundstücke sind auch Erbbaurechte, Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten zu behandeln (§ 27*).

Bemerkt sei noch, daß über mehrere zu einem Familienfideikommisse gehörende Grundstücke, vorausgesetzt daß davon keine Verwirrung zu besorgen ist, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt auch dann geführt werden kann, wenn die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind (§§ 4, 86 G. B. O.; Artikel 37 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899; G. S. S. 519).

3. Wie bei Grundstücken und Rechten an Grundstücken erscheint auch bei den gleichfalls in öffentlichen Büchern eingetragenen und mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat eine Fürsorge von Amtswegen angezeigt. Die Fideikommißbehörde soll daher auch bei ihnen die Eintragung eines Vermerks über ihre Zugehörigkeit zum Familienfideikommisse herbeiführen. Dies kann aber nicht in der Weise geschehen, daß das Familienfideikommiß als Gläubiger der Forderungen in das Schuldbuch eingetragen wird. Denn die Bestimmungen des § 4 Nr. 4 des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) und des Artikels II des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs, vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 105), nach denen Vermögensmassen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, als Gläubiger im Schuldbuch eingetragen werden, können nach dem Standpunkte des Entwurfs auf Familienfideikommisse keine Anwendung finden, da das Familienfideikommiß keine derartige Vermögensmasse ist, sondern dem Fideikommißbesitzer als ein eigenartig gestaltetes Sondervermögen gehört. Nicht das Familienfideikommiß, sondern der Fideikommißbesitzer muß daher in Zukunft als Gläubiger im Schuldbuch eingetragen werden, wobei die Fideikommißeigenschaft der Buchforderung in geeigneter Weise kenntlich zu machen sein wird. Letzteres soll durch den dem § 36 entsprechenden Vermerk geschehen, daß der Fideikommißbesitzer über die Forderung nur mit Zustimmung des Familienraths verfügen kann. Einer Aenderung der Schuldbuchgesetze zum Zwecke dieser Eintragungen bedarf es nicht. Die Möglichkeit der Eintragung des Fideikommißbesitzers als Gläubigers ergiebt sich aus § 4 Nr. 1 a. a. O. Die Vorschrift des § 4 Nr. 4 muß sogar in ihrer jetzigen Fassung beibehalten werden, weil das preußische Schuldbuch auch für die Eintragung von Forderungen benutzt werden kann, die zu außerpreußischen Familienfideikommissen gehören, auf diese aber die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs keine Anwendung finden. Dagegen muß der Fideikommißbehörde die Befugniß zur Stellung der erforderlichen Anträge eingeräumt werden. Dies soll durch die im § 34* vorgeschlagene Aenderung des Schuldbuchgesetzes vom 20. Juli 1883 geschehen. Die Vorschriften des Entwurfs können natürlich nur für das preußische Schuldbuch maßgebend sein. Die Reichsgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten werden daher ihre Schuldbuchgesetze den Vorschriften des Entwurfs anpassen müssen, wenn anders sie Werth darauf legen, daß preußische Fideikommißkapitalien in dem Schuldbuche des Reichs oder des betreffenden Bundesstaats angelegt werden.

4. Für anderweite als die im § 19 bezeichneten Fideikommißgegenstände ist davon abgesehen worden, amtliche Maßnahmen zur Kenntlichmachung ihrer Zugehörigkeit zum Familienfideikommisse vorzuschreiben. Bei beweglichen Sachen würde eine solche Kenntlichmachung überhaupt nicht ausführbar sein. Für Kapitalien, soweit sie in Geld und in Werthpapieren bestehen, sind die Vorschriften der §§ 56 bis 58, 60 ausreichend.

Bei Forderungen wäre eine Kenntlichmachung der Fideikommißeigenschaft allerdings insofern möglich, als die Fideikommißbehörde verpflichtet werden könnte, den Uebergang der Forderung auf den Fideikommißbesitzer dem Schuldner anzuzeigen und, soweit die Forderung eine verbriefte ist, auf der Schuldurkunde zu vermerken. Mit Rücksicht darauf indeß, daß hierdurch der Fideikommißbehörde eine oft umständliche und bisweilen, z. B. wenn die Person oder der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, schwer ausführbare Arbeit zugewiesen würde, ist eine dahingehende Vorschrift nicht für zweckmäßig erachtet. Außerdem ist nicht anzunehmen, daß der Stifter eine Forderung, die er selbst zum Familienfideikommisse gewidmet hat, diesem nachträglich wieder entziehen wird. Gewöhnlich wird er vielmehr seinem Schuldner von dem Uebergange der Forderung auf das von ihm gestiftete Familienfideikommiß selbst Kenntniß geben. Sollte aber wirklich einmal ein Stifter mißbräuchlich über eine Forderung verfügen, so würde er mit seinem Allodialvermögen ersatzpflichtig sein. Das Gleiche gilt von dem Allodialerben des Stifters. Eine mißbräuchliche Verfügung durch einen Fideikommißbesitzer aber, der nicht mit dem Stifter oder dessen Allodialerben identisch ist, wird nicht vorkommen können. Denn zum Nachweise der Berechtigung des Verfügenden bedarf es hier der Erwähnung des Erwerbes der Forderung durch den Erwerb des Fideikommißvermögens, so daß demjenigen, dem gegenüber verfügt werden soll, sei dies nun ein Cessionar oder der Schuldner, die Eigenschaft der Forderung als einer zum Familienfideikommisse gehörenden und damit die nach § 36 beschränkte Verfügungsfähigkeit des Verfügenden bekannt werden muß.

§ 23.

1. Unter der Erweiterung des Fideikommisses wird im Gegensatze zu seiner sonstigen Vermehrung (vergl. § 25) eine Vermehrung des Fideikommißvermögens durch eine solche Zuwendung verstanden, für die ein Entgelt aus dem Fideikommißvermögen nicht zu entrichten ist. Da die durch eine derartige Erweiterung dem Familienfideikommisse zugeführten Gegenstände ebenfalls Fideikommißvermögen werden, so müssen auf die Erweiterung auch alle diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche entweder aus öffentlich-rechtlichen Gründen zur Verhütung einer unzweckmäßigen oder bedenklichen Bindung oder mit Rücksicht auf den Stifter zur Vermeidung einer unüberlegten Entäußerung von Vermögen gegeben sind. Dahin gehören in erster Linie die Bestimmungen über den Gegenstand des Familienfideikommißes, soweit sie sich nicht auf die Nothwendigkeit eines Mindesteinkommens beziehen (§§ 2, 3, § 4 Satz 2, § 7). Grundstücke, die einem bestehenden Familienfideikommisse einverleibt werden sollen, müssen also in Preußen belegen und dürfen, soweit sie land- oder forstwirthschaftlicher Art sind, nur nach Maßgabe des § 5 belastet sein. Für Kapitalien muß § 6 Abs. 3 maßgebend sein dergestalt, daß sie dem Familienfideikommisse nur zugeschlagen werden können, wenn der Werth des Vermögens der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung das zehnfache Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers aus dem gesammten Fideikommißvermögen und der Betrag der Verbesserungsmasse das zehnfache Jahreseinkommen aus land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitz erreicht, wobei das Einkommen aus dem zur Zeit der Einverleibung vorhandenen Fideikommißvermögen zu Grunde zu legen und diesem das Einkommen aus den Kapitalien und sonstigen Vermögensgegenständen, die dem Familienfideikommisse zugeschlagen werden sollen, hinzuzurechnen ist. Auch dürfen Kapitalien nur innerhalb der in § 6 gezogenen Höchstgrenze dem Familienfideikommisse zugewandt werden.

Sodann ist, wie bereits in der allgemeinen Begründung (S. 25) ausgeführt ist, für die Erweiterung des Fideikommisses durch Zulegung von Grundbesitz die staatliche Genehmigung aus denselben Gründen erforderlich wie für die Errichtung. Auch für die Zuschlagung nur beweglicher Gegenstände kann sie nicht entbehrt werden. Denn hierbei kann es sich gleichfalls um recht bedeutende Vermögenswerthe handeln; auch können der Einverleibung mannigfache auf dritte Personen zu nehmende Rücksichten entgegenstehen, die vor der Zulassung dauernder Bindung der Gegenstände zu Gunsten einer bestimmten Familie eine Prüfung nothwendig machen. Gewiß werden nicht selten Fälle un-

wichtiger und von vornherein bedenkenfreier Erweiterungen vorkommen. Aber es läßt sich nicht vorhersehen, welche Erweiterung wichtig und welche unwichtig sein wird; können doch auch für sich allein zweifellos unbedeutende Erweiterungen, wenn sie sich häufen, eine zu Bedenken Anlaß gebende Bedeutung erlangen. Daher kann nur von Fall zu Fall geprüft, nicht aber ein für alle Male durch das Gesetz entschieden werden, ob eine Erweiterung zugelassen werden soll oder nicht. Immerhin wird zweckmäßig für das Genehmigungsverfahren ein Unterschied zwischen den verschiedenartigen Erweiterungen zu machen sein. Es erscheint weder nothwendig noch angemessen, für jede noch so geringe Erweiterung die Genehmigung des Königs zu verlangen; in den weitaus meisten Fällen werden dabei nicht so wichtige Gesichtspunkte in Betracht kommen, daß nicht die Genehmigung einer Staatsbehörde genügen könnte. Deshalb weist der Entwurf nur Erweiterungen durch Zuschlagung von Grundstücken, deren gemeiner Werth die Summe von 10 000 M. übersteigt, der Königlichen Genehmigung zu und läßt in allen anderen Fällen der Erweiterung die Genehmigung der zuständigen Minister genügen. Die gezogene Werthgrenze bedingt mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Schätzungsfehlern aus Gründen der Rechtssicherheit die weitere Vorschrift, daß die im Genehmigungsverfahren getroffene Werthsfeststellung nicht anfechtbar ist.

Endlich haben aus dem oben angegebenen Grunde auch die für die Fideikommißerrichtung geltenden Form- und Verfahrensvorschriften sowie die Bestimmungen über die Fähigkeit zur Fideikommißerrichtung (§§ 9 bis 13) auf die Erweiterung Anwendung zu finden.

2. Was die rechtliche Natur der Erweiterung eines Familienfideikommisses anlangt, so herrscht darüber bisher keine volle Klarheit. Gewöhnlich werden Erweiterungen, die ein Fideikommißbesitzer vornimmt, „Nachstiftungen" genannt und der Neuerrichtung eines Familienfideikommisses völlig gleich behandelt, während man Zuwendungen Dritter für das Familienfideikommiß sich entweder derartig vollziehen läßt, daß die Zuwendungen dem Fideikommißbesitzer persönlich unter der Auflage, die Gegenstände der Zuwendung dem Fideikommiß einzuverleiben, gemacht und von dem Fideikommißbesitzer unter dieser Auflage angenommen werden, so daß dann auch hier eine sogenannte „Nachstiftung" durch den Fideikommißbesitzer erfolgt, oder daß, wie bisweilen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, für die Annahme der Zuwendungen ein Familienschluß verlangt wird. Letztere Forderung beruht auf dem schon oben bei der Begründung des Ausschlagungsrechts des ersten Fideikommißbesitzers berührten Gedanken, daß Niemand gegen seinen Willen zur Annahme einer Zuwendung gezwungen werden kann, sowie auf der Erwägung, daß die Zuwendung nicht nur den jeweiligen Fideikommißbesitzer, sondern die ganze fideikommißberechtigte Familie angeht, so daß auch die Annahme der Zuwendung nicht ohne den Willen der Familie geschehen darf. Diese Erwägung muß als richtig anerkannt werden. Ihr läßt sich auch nicht etwa entgegenhalten, daß eine Zuwendung, die unentgeltlich erfolgt, für das Fideikommiß immer nur vortheilhaft sein könne und deshalb einer Zustimmung der Familie nicht erst bedürfe. Denn auch eine unentgeltliche Zuwendung ist keineswegs immer vortheilhaft für den Bedachten, insonderheit kann die durch eine solche Zuwendung entstandene Vergrößerung des Fideikommißvermögens auf dessen bisherige Bestandtheile, z. B. in Folge etwaiger später nothwendig werdender Aufwendungen für die neu hinzugekommenen Vermögensstücke, ungünstig wirken. Sie kann aber auch schon deshalb bedenklich sein, weil dadurch die Vermögensverwaltung vermehrt und erschwert werden kann. Ob daher eine Erweiterung von Vortheil ist oder nicht, darüber kann die Familie sehr verschiedener Meinung sein. Deshalb räumt der Entwurf der fideikommißberechtigten Familie ebenfalls eine Mitwirkung bei der Annahme einer Zuwendung ein, indem er zu jeder Erweiterung des Familienfideikommisses die Zustimmung des Familienraths für erforderlich erklärt.

Im Uebrigen kann derjenige, der das Fideikommißvermögen durch eine Zuwendung vermehren will, dies nach dem Standpunkte des Entwurfs nur in der Weise thun, daß er sie dem Fideikommißbesitzer für das Fideikommißvermögen macht. Denn nur der Fideikommißbesitzer kann die Annahme der Zuwendung für das Familienfideikommiß erklären, da nur ihm allein das Fideikommiß, das selbst keine Rechtsfähigkeit

besitzt, also auch zu einer Annahmeerklärung außer Stande ist, gehört (§ 26). Daß der Fideikommißbesitzer nach vorstehenden Ausführungen der Zustimmung des Familienraths zu der Annahme bedarf, macht den Familienrath, der dabei nur die gemeinsamen Rechte der Anwärter wahrnimmt, noch nicht zum Vertragsgenossen des Fideikommißbesitzers und ändert an dessen rechtlicher Stellung dem Zuwendenden gegenüber ebensowenig etwas, wie der Umstand, daß er, auch zu vielfachen anderen Verträgen der Zustimmung des Familienraths benöthigt, etwas daran ändert, daß er bei diesen Verträgen dem anderen Theile gegenüber der alleinige Vertragschließende ist. Erklärt sich der Fideikommißbesitzer unter der Zustimmung des Familienraths für die Annahme, so bedarf es keiner weiteren besonderen Willensthätigkeit seinerseits, um die Zuwendung in das Fideikommißvermögen übergehen zu lassen. Denn nachdem er auf diese Weise klar genug zu erkennen gegeben, daß er die Zuwendung nur für das Fideikommißvermögen annehme, ist es bei der scharfen Trennung der Stellung des Fideikommißbesitzers im Verhältnisse zu dem Fideikommißvermögen einerseits und zu seinem Allodialvermögen andererseits, wie sie der Entwurf durchführt, völlig ausgeschlossen, daß die Zuwendung rechtlich als in sein Allodialvermögen übergegangen angesehen werden könnte. Es bedarf keiner weiteren „Nachstiftung" durch den Fideikommißbesitzer.

Die Trennung der beiden Vermögensmassen führt folgerichtig auch dazu, daß es keinen Unterschied machen kann, ob ein Anderer oder der Fideikommißbesitzer selbst aus seinem Allodialvermögen dem Fideikommißvermögen etwas zuwendet. Dafür, daß eine Zuwendung des Fideikommißbesitzers zu Gunsten des Fideikommißvermögens auch äußerlich als solche erkennbar wird, ist durch die geforderte Zustimmung des Familienraths gesorgt.

Auf diese Weise wird der mißverständliche Begriff der Nachstiftung völlig entbehrlich. Mißverständlich ist dieser Begriff aber schon deshalb, weil man unter Nachstiftung dem Wortsinne nach nur eine neue, nachträgliche Stiftung verstehen kann, bei den in Rede stehenden Zuwendungen es sich aber um gar keine Stiftung handelt. Denn der Begriff einer Stiftung setzt das Schaffen einer neuen Rechtspersönlichkeit voraus. Daher wird auch bei Zuwendungen an eine bereits vorhandene Stiftung gewöhnlicher Art niemals von einer neuen Stiftung, einer Nachstiftung, gesprochen; eine solche Zuwendung unterscheidet sich auch in nichts von Zuwendungen an sonstige Rechtspersönlichkeiten. Warum der Fall bei der Zuwendung an eine Fideikommißstiftung verschieden liegen sollte, ist nicht ersichtlich. Ist die Fideikommißstiftung genehmigt und damit das Fideikommiß entstanden, so ist in dem Fideikommißbesitzer auch die Rechtspersönlichkeit gegeben, die die Zuwendungen annehmen kann. Der Name „Nachstiftung" für eine Vermehrung des Fideikommißvermögens sollte übrigens schon um deswillen vermieden werden, weil er in der Litteratur (vergl v. Gerber, zur Lehre von den Lehns- und Familienfideikommiß-Schulden, in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, neue Folge Bd. 11 S. 197) auch in einem ganz anderen Sinne, nämlich für die Aufnahme gewisser nothwendiger Fideikommißschulden, gebraucht wird, also verwirrend wirkt.

Die Zuwendung wird regelmäßig unter Lebenden in der Form einer Schenkung, von Todeswegen in der Form eines Vermächtnisses erfolgen. Ob die Zuwendung auch durch Erbeseinsetzung wird geschehen, der Fideikommißbesitzer also in seiner Eigenschaft als Besitzer des Sondervermögens auch wird Erbe werden können, kann der Wissenschaft zu beantworten überlassen bleiben.

Aus der vorstehend dargelegten rechtlichen Verschiedenheit der Erweiterung und der Neustiftung eines Familienfideikommisses folgt auch, daß die Vorschriften des Entwurfs über den Widerruf (§ 14), die Sicherung der zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände (§ 15), den Zeitpunkt der Entstehung des Fideikommisses (§ 16), den Schutz der Pflichttheilsberechtigten und Vertragserben (§§ 17 bis 19) und über die Eintragung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuch oder im Schuldbuche (§ 22) auf die Erweiterung keine Anwendung finden können. In allen diesen Beziehungen sind je nach dem der Erweiterung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte die für dieses geltenden Bestimmungen

des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend. Das gilt insbesondere auch von den zum Eigenthumserwerbe nothwendigen Rechtshandlungen. Von einem unmittelbaren Uebergange der behufs einer Erweiterung zugewendeten Gegenstände in das Fideikommißvermögen nach Art des § 21 kann keine Rede sein, vielmehr bedarf es hier je nach der Beschaffenheit des zugewendeten Gegenstandes einer Auflassung, Uebergabe, Abtretung u. s. w. Auch der Fideikommißbesitzer selbst muß, wenn er aus seinem Allodialvermögen eine Zuwendung an das Fideikommißvermögen macht, den erforderlichen dinglichen Vertrag in seiner doppelten Eigenschaft als Eigenthümer des Allodial- und des Fideikommiß-Vermögens, in letzterer Eigenschaft unter Zustimmung des Familienraths schließen. Dies widerspricht nicht der Rechtslogik, aus der nur folgt, daß niemand in einer bestimmten vermögensrechtlichen Eigenschaft handelnd mit sich selbst als in ebenderselben Eigenschaft handelnd ein Rechtsgeschäft abschließen kann. Eine besondere Besitzübertragungshandlung braucht der Fideikommißbesitzer bei einer Zuwendung aus seinem Allodialvermögen an das Fideikommißvermögen natürlich nicht vorzunehmen, da sich in der Ausübung der thatsächlichen Gewalt, in der allein der Besitz besteht (§ 854 B. G. B.), nichts ändert.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen erschien es dem Entwurf angezeigt, den von ihm im § 18 für die Neustiftung ausgesprochenen Ausschluß der Vorschrift des § 2325 Abs. 3 B. G. B. auch auf die Erweiterung zu übertragen. Obwohl die Erweiterungsgeschäfte nach den obigen Ausführungen nicht sowohl den materiellen Vorschriften des Fideikommißrechtes als vielmehr denen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes unterliegen, war dies nach Artikel 59 Einf. Ges. zum B. G. B. zulässig, weil die gedachte Vorschrift die Lage der Pflichttheilsberechtigten der Schenkung des Erblassers gegenüber nicht verschlechtert, vielmehr nur verbessert und lediglich zu Ungunsten des Fideikommißbesitzers wirkt.

§ 24

Der § 24 behandelt einen besonderen Fall der zu § 23 erörterten Erweiterung des Fideikommisses, nämlich den, in welchem das Fideikommißvermögen nur durch Zubehörstücke (vergl. allgemeine Begründung S. 35) erweitert wird.

Wenngleich nicht verkannt werden soll, daß auch die Einverleibung von Vermögensgegenständen als bloßer Bestandtheile eines Zubehörs in das Fideikommiß unter Umständen nicht unerhebliche Vermögenswerthe dem freien Verkehr entziehen kann, so ist doch andrerseits zu erwägen, daß es sich bei den durch den Fideikommißbesitzer vorgenommenen Erweiterungen des Zubehörs in der Regel nur um unerhebliche Vermehrungen handeln wird, wie sie sich häufig im gewöhnlichen Laufe der Wirthschaftsführung, z. B. als Ergänzung eines nicht vollständigen Wirthschafts- und Hausinventars, als nothwendig oder wünschenswerth herausstellen. Es würde zu unerträglichen Umständlichkeiten führen, wollte man für solche Rechtshandlungen noch besondere Formen erfordern. Auch kann es aus Gründen gemeinwirthschaftlicher Natur nur erwünscht sein, wenn insbesondere bei den Fideikommißgrundstücken ein möglichst vollständiges Wirthschaftsinventar vorhanden ist, so daß es sich auch aus diesem Grunde empfiehlt, die Zulegung von Zubehörstücken möglichst zu erleichtern. Der Entwurf trägt daher nur den Bedürfnissen des Lebens Rechnung, wenn er für Zubehörerweiterungen seitens des Fideikommißbesitzers von jedem Form- und Genehmigungszwang absieht und im Anschluß an die Vorschriften des § 1048 Abs. 1 Satz 2 und des § 2111 Abs. 2 B. G. B. anordnet, daß einzelne dem Fideikommißbesitzer gehörende Gegenstände dadurch Fideikommißeigenschaft erlangen, daß er sie einem zum Familienfideikommisse gehörenden Zubehör einverleibt, d. h., daß er, ohne sich diese Gegenstände für sein Allodialvermögen vorzubehalten, sie dazu bestimmt, dem wirthschaftlichen Zwecke eines Fideikommißgegenstandes zu dienen und sie zu diesem Gegenstand in ein entsprechendes räumliches Verhältniß bringt (§ 97 B. G. B.). Daß durch diese Vorschrift dem Gemeinwohl oder Dritten besondere Nachtheile entstehen könnten, ist nicht zu besorgen.

§ 25.

Verschieden von den in den §§ 23, 24 behandelten Erweiterungen des Familienfideikommisses, deren Entstehungsgrund außerhalb des Fideikommißvermögens liegt, sind diejenigen Veränderungen des Fideikommißvermögens, die sich aus ihm selbst heraus vollziehen. Diese Veränderungen müssen daher einer anderen Beurtheilung unterliegen wie die Erweiterungen. Der Gestaltung des Fideikommißvermögens als eines Sondervermögens entsprechend läßt sie der Entwurf unmittelbar nur innerhalb des Sondervermögens wirken, indem er im § 25 die im Bürgerlichen Gesetzbuche mehrfach auf gesonderte Vermögensmassen angewandte sogenannte dingliche Surrogation auf das Fideikommißvermögen überträgt. Die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 3 sind, abgesehen von den sogleich zu erörternden Sondervorschriften hinsichtlich des Grundstückserwerbes, fast wörtlich denjenigen des § 2111 Abs. 1 B. G. B. nachgebildet, durch welche der Grundsatz der dinglichen Surrogation auf die Vorerbschaft angewandt ist. Wenn abweichend von der Fassung des § 2111 B. G. B. der § 25 Abs. 2 vorschreibt, daß die Surrogation keine Anwendung auf den Erwerb findet, den der Fideikommißbesitzer dadurch erzielt, daß er über die Früchte des Familienfideikommisses schon vor ihrer Trennung oder Fälligkeit für die Dauer seiner Besitzzeit verfügt, während im § 2111 Abs. 1 B. G. B. bestimmt wird, daß die Surrogation den Erwerb nicht betreffen soll, der dem Vorerben als Nutzung gebührt, so wird hiermit nur die Herbeiführung einer auch äußeren Uebereinstimmung mit dem § 39 bezweckt.

Es kann sonach auf die Begründung verwiesen werden, die der § 2111 Abs. 1 B. G. B. erfahren hat. Hervorzuheben möchte dabei im Gegensatze zum geltenden Rechte noch sein, daß auf Grund der Vorschrift des § 25 auch die Schatzhälfte des Eigenthümers (§ 984 B. G. B.) zum Fideikommisse gehört, weil sie der Fideikommißbesitzer auf Grund seines Eigenthumsrechts an den Fideikommißgegenständen erwirbt, ebenso wie sie auch nach § 2111 B. G. B. zur Vorerbschaft gehört; es ist auch durchaus angemessen, daß nicht nur demjenigen Fideikommißbesitzer, zu dessen Besitzzeit gerade ein vielleicht werthvoller Schatz auf dem Fideikommißgute gefunden wird, die Schatzhälfte zufällt, sondern daß sie allen Fideikommißfolgern zu Gute kommt, da diese ein gleiches, wenn auch erst später wirksam werdendes Recht auf das Eigenthum an dem Fideikommißgute haben wie er.

Für den Erwerb durch Surrogation wird im Allgemeinen nicht, wie bei dem Erwerbe durch Erweiterung (§ 23), eine behördliche Genehmigung verlangt, denn zumeist beruht dieser Erwerb nur auf dem durch den wirthschaftlichen Verkehr gebotenen Güteraustausche, so daß in der Regel bei ihm kein größerer Vermögenswerth fideikommissarisch gebunden wird, als gleichzeitig wieder in den Verkehr gelangt. In den durch den Verkehr bedingten Güteraustausch einzugreifen, erfordert aber weder die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, noch wäre es praktisch empfehlenswerth oder auch nur ausführbar. Natürlich ist es auch möglich, daß bei dem bloßen Güteraustausche mehr Werthe dem Fideikommißvermögen zugeführt, als aus ihm entnommen werden. Ferner kann ein Erwerb durch Surrogation auch ohne Güteraustausch stattfinden, ohne daß sich also der Werth des bisherigen Fideikommißvermögens irgendwie vermindert, z. B. in dem eben erwähnten Falle des Erwerbes der Schatzhälfte. Aber diese Fälle sind für gewöhnlich nicht so bedeutungsvoll, um eine Einmischung der Staatsgewalt geboten erscheinen zu lassen. In den ersteren Fällen hieße es überdies dem Verkehre geradezu Fesseln anlegen, wollte man für jeden Fall eine Untersuchung darüber vorschreiben, ob durch den Surrogationserwerb das Fideikommißvermögen eine Vermehrung erfahren habe, und je nachdem diese Frage bejaht oder verneint würde, staatliche Genehmigung zu dem Erwerbe verlangen oder nicht. Würde jedoch in der Absicht, die für die Erwerbung des Fideikommisses gegebenen Vorschriften zu umgehen, nur scheinbar ein Surrogationsgeschäft geschlossen werden, so wäre ein solches Geschäft natürlich nicht geeignet, die Fideikommißeigenschaft für den auf Grund desselben gemachten Erwerb zu

begründen (§ 118 B. G. B.). Nur für den einzigen Fall, daß der Surrogationserwerb Grundstücke betrifft, bestimmt der § 25, daß zu deren Uebergang in das Fideikommißvermögen ebenso die Genehmigung des Königs oder der zuständigen Minister erforderlich sein soll wie im Falle der Fideikommißerweiterung. Diese Ausnahme rechtfertigt sich durch die in der allgemeinen Begründung erörterte wirthschaftliche, soziale und politische Bedeutung des Grundeigenthums. Denn von den in dieser Beziehung angeführten Gesichtspunkten aus kann es keinen Unterschied machen, ob ein Grundstück dem Fideikommiß unentgeltlich zugeschlagen oder ob es mit Mitteln des Fideikommisses oder sonst auf Grund des § 25 erworben wird. Daß durch den Surrogationserwerb nur in Preußen belegene Grundstücke Fideikommißvermögen werden können, ergiebt sich aus den Ausführungen zum § 1.

Erwirbt der Fideikommißbesitzer Grundstücke für das Familienfideikommiß, so hat er gemäß § 59 die Eintragung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuche herbeizuführen. Wird jedoch das erworbene Grundstück einem bereits zum Familienfideikomnisse gehörenden Grundstücke zugeschrieben, so bedarf es der besonderen Eintragung der Fideikommißeigenschaft nicht, weil es diese nach § 29* schon durch die Zuschreibung erlangt. Die Eintragung der Fideikommißeigenschaft bei einem Grundstück ist natürlich erst nach ertheilter Genehmigung zulässig; ebenso die Zuschreibung eines Grundstücks.

Dritter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Fideikommißbesitzers.

Erster Titel.

Rechte des Fideikommißbesitzers.

§§ 26, 27.

Wenn der Entwurf an der Spitze des von den Rechten des Fideikommißbesitzers handelnden Titels bestimmt, daß das Familienfideikommiß dem Fideikommißbesitzer gehört, so weist er diesem damit die Stellung eines, wenn auch beschränkten Eigenthümers und Gläubigers der einzelnen zum Familienfideikommisse gehörenden Gegenstände zu (vergl. die allgemeine Begründung S. 36, 37). Die Beschränkungen, denen er den Fideikommißbesitzer unterwirft, betreffen thatsächliche Verfügungen über die Fideikommißgegenstände, rechtsgeschäftliche Verfügungen und die Eingehung von Schuldverhältnissen durch den Abschluß von Verträgen.

1. Auf Grund seines Eigenthums- und Gläubigerrechts gebühren dem Fideikommißbesitzer die Nutzungen der Fideikommißgegenstände (§ 100 B. G. B.), insbesondere also deren Früchte. Letztere müssen ihm, da er sie in seiner Eigenschaft als Besitzer eines Sondervermögens genießt, an sich auch nach ihrer Trennung oder Fälligkeit, wenngleich nicht mehr als Bestandtheile der einzelnen Gegenstände des Sondervermögens, so doch als Bestandtheile des Sondervermögens als Vermögensganzen verbleiben, mithin in seiner Hand auch den für das Sondervermögen geltenden Beschränkungen unterliegen. Danach würde also der Fideikommißbesitzer über die Früchte nach § 36 nur mit Zustimmung des Familienraths verfügen können. Es liegt aber auf der Hand, daß dieses aus der Scheidung zwischen dem Fideikommißvermögen und dem Allodialvermögen des

Fideikommißbesitzers (vergl. allgemeine Begründung S. 35 fg.) folgende Ergebniß praktisch nicht durchführbar ist. Der Entwurf läßt deshalb die getrennten und fällig gewordenen Früchte des Fideikommißvermögens in das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers übergehen und so sein freies Eigenthum werden, über das er unbeschränkt verfügen kann. Als Zeitpunkt des Ueberganges in das Allodialvermögen bestimmt er bei den Erzeugnissen einer zum Familienfideikommisse gehörenden Sache und der sonstigen Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird, wie Thon, Mergel, Sand, Steine (§ 99 Abs. 1 B. G. B.), ferner bei den Erzeugnissen und Bestandtheilen anderer Sachen, welche den bestimmungsmäßigen Ertrag eines zum Familienfideikommisse gehörenden Rechtes, z. B. einer Bergwerksberechtigung (§ 99 Abs. 2 B. G. B.), bilden, im Anschluß an den Fruchterwerb des Eigenbesitzers und dinglichen Nutzungsberechtigten (§§ 955, 954 B. G. B.) den Augenblick der Trennung der Früchte, während er bei sonstigen Erträgen, die ein Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, z. B. bei den Zinsen einer Forderung, sowie bei den Erträgen, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, wie Mieth und Pachtgeldern (§ 99 Abs. 2, 3 B. G. B.), um eine einheitliche Regelung zu erreichen, die Fälligkeit entscheidend sein läßt, da dies der einzige Zeitpunkt ist, der für alle diese Früchte übereinstimmend von Erheblichkeit ist.

Der § 27 regelt lediglich den Erwerb der Früchte für das Allodialvermögen. Dagegen bestimmt er nichts darüber, inwieweit die Früchte dem Fideikommißbesitzer, der sie erworben hat, zu verbleiben haben oder etwa einem Nachfolger oder Vorbesitzer herauszugeben sind. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Bestimmungen finden sich in dem Titel über die Auseinandersetzung bei der Nachfolge (§§ 151 fg.), weil erst bei Eintritt des Nachfolgefalls jene Frage Bedeutung erlangt. Der Fideikommißbesitzer ist zwar verpflichtet, beim Bezuge der Früchte die durch den Zweck des Familienfideikommisses gebotenen Schranken einzuhalten und daher die Früchte nur in wirthschaftlicher Weise zu ziehen, so daß er z. B. bei einem Walde nur so viel Holz hauen lassen darf, als dies ein nach anerkannten forstwirthschaftlichen Grundsätzen aufzustellender Hauungsplan erlaubt (vergl. § 53). Handelt er aber dieser Verpflichtung zuwider, indem er Früchte über das Maß einer ordnungsmäßigen Wirthschaft hinaus zieht, z. B. bei einem zum Familienfideikommisse gehörenden Bergwerk Raubbau treibt, oder fallen ihm infolge eines besonderen Ereignisses Früchte im Uebermaße zu, z. B. durch Windbrüche, so werden diese Früchte gleichwohl gemäß § 27 Bestandtheil seines Allodialvermögens, er wird jedoch dann dem Fideikommißfolger, soweit dieser dadurch in seinem Nutzungsrechte beeinträchtigt wird, mit seinem Allodialvermögen ersatzpflichtig (§ 151; § 2133 B. G. B.). Wenn der Entwurf im § 27 nur von den Früchten und nicht von den Nutzungen spricht, so hat dies seinen Grund darin, daß hier und überall, wo in ihm von den Früchten des Fideikommißvermögens die Rede ist, nur Früchte im Sinne des § 99 B. G. B., nicht aber auch „Vortheile, welche der Gebrauch einer Sache oder eines Rechtes gewährt“ (§ 100 B. G. B.), in Betracht kommen. Zudem erschien es auch deshalb angezeigt, den Ausdruck „Nutzungen“ zu vermeiden, um nicht der Meinung Raum zu geben, als schwanke der Entwurf in der Auffassung der rechtlichen Natur des dem Fideikommißbesitzer an den Fideikommißgegenständen zustehenden Rechtes und sehe hier und da dieses Recht noch im Sinne der heute vielfach herrschenden Auffassung als Ausfluß eines besonderen Nutzungsrechts, nicht aber als ein wirkliches Eigenthumsrecht an.

Als Nutzungen, die sich als Vortheile des Gebrauchs der Fideikommißgegenstände darstellen, gebühren dem Fideikommißbesitzer namentlich auch die Ausübung des Jagd- und Fischereirechts sowie der mit dem Eigenthum an den Fideikommißgrundstücken verbundenen Ehren- und öffentlichen Rechte, z. B. des Patronatsrechts und des Rechtes auf Begräbnißplätze und Kirchenstühle.

Außer den Nutzungen steht dem Fideikommißbesitzer kraft seines Eigenthümer- und Gläubigerrechts das Verfügungsrecht über die Fideikommißgegenstände unter den später näher zu erörternden Beschränkungen zu. Andererseits hat der Fideikommißbesitzer in dieser seiner Eigenschaft die sämmtlichen auf den Fideikommißgegenständen

haftenden privatrechtlichen und öffentlichen Lasten, einschließlich der außerordentlichen, zu tragen. Inwieweit der Gläubiger wegen solcher Lasten das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers in Anspruch nehmen und dieser daraufhin eine Forderung gegen das Fideikommißvermögen geltend machen kann, ergiebt sich aus den Vorschriften des vierten Abschnitts über Fideikommißschulden (§§ 67 fg.) und wird dort zu erörtern sein.

2. Nicht zum Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers, sondern zum Familienfideikommisse gehört der Zuwachs, den die Fideikommißgrundstücke durch Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten erfahren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nach dem auch fernerhin maßgebenden Landesrecht (Artikel 65 Einf. Ges. zum B. G. B.) eine Besitzergreifungshandlung erforderlich ist oder nicht. Denn in allen Fällen handelt es sich um einen Erwerb, den zwar der Fideikommißbesitzer, aber lediglich auf Grund seines Eigenthumsrechts an den Fideikommißgrundstücken macht, auf den also die Vorschrift des § 25 Anwendung findet. Daß die nach § 984 B. G. B. dem Eigenthümer gebührende Hälfte des in einem Fideikommißgegenstande gefundenen Schatzes gleichfalls nicht zum Allodialvermögen, sondern zum Familienfideikommisse gehört, wurde bereits zum § 25 erwähnt. Fraglich könnte es sein, wie eine bei Einlösung eines Werthpapiers gezahlte Prämie zu behandeln ist, da sie, wie die Zinsen, als Frucht des Kapitals angesehen werden könnte. Um diesen Zweifel zu beseitigen, bestimmt der Entwurf im Anschluß an § 1083 Abs. 2 B. G. B. ausdrücklich, daß die Prämie nicht als Frucht gilt (§ 27 Satz 2), woraus gemäß § 25 von selbst folgt, daß sie zum Familienfideikommisse gehört.

§ 28.

Der § 28 beschränkt das Eigenthumsrecht des Fideikommißbesitzers hinsichtlich thatsächlicher sowie rechtsgeschäftlicher Verfügungen über die Fideikommißgegenstände.

1. Soweit er thatsächliche Verfügungen betrifft, hat § 28 vornehmlich die Umgestaltung des Familienfideikommisses durch eine Aenderung der Wirthschaftsweise oder durch Uebergang zu einer anderen Betriebsart im Auge und untersagt sie, insoweit sie sich als eine wesentliche darstellen würde. An sich soll zwar der Fideikommißbesitzer bei der Bewirthschaftung des Familienfideikommisses möglichst freistehen und in Beziehung auf die Wirthschaftsweise und den Wirthschaftsbetrieb weder von einem Familienschlusse noch von dem Familienrath abhängig sein. Er soll deshalb im allgemeinen auch zu Aenderungen in der Wirthschaftsweise nach seinem Ermessen befugt sein, selbst wenn diese zu einer Veränderung der Beschaffenheit einzelner Fideikommißgegenstände führen, denn solche Veränderungen sind innerhalb eines größeren Wirthschaftsbetriebs unvermeidlich. Nur soweit soll der Fideikommißbesitzer bei seiner Bewirthschaftung ohne Zustimmung der Familie nicht gehen dürfen, daß er wirthschaftliche Aenderungen vornimmt, die eine Umgestaltung des Familienfideikommisses als eines Ganzen in seiner bisherigen Beschaffenheit bewirken, wodurch also den Fideikommißgegenständen als Gesammtheit der vom Stifter ins Leben gerufenen Schöpfung eine ganz neue Gestalt gegeben wird (vergl. §§ 8, 9 A. L. R. I, 18). Lediglich in diesem Sinne ist der Ausdruck „wesentliche Umgestaltung" zu verstehen. Der § 28 lehnt sich damit an die Fassung des § 1037 B. G. B. an (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 508). Was als eine wesentliche Umgestaltung anzusehen ist, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab; doch würden beispielsweise in dem Uebergange von der Acker- zur Forst- oder Weidewirthschaft, in der Umwandlung umfangreicher Fideikommißforsten oder eines vorhandenen Parkes in Ackerland, in der Herstellung ausgedehnter Parkanlagen aus landwirthschaftlichem Kulturland, in der Verwendung eines Schlosses als Gasthaus oder Heilanstalt u. dergl. regelmäßig wesentliche Umgestaltungen zu erblicken sein. Derartige Umgestaltungen können bei ihrer weittragenden Bedeutung für die Gesammtfamilie nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden und sollen daher nur auf Grund eines Familienschlusses zulässig sein. Dagegen würden z. B. die Aufforstung einzelner Grundstücke, die Abholzung kleinerer Parzellen behufs anderweiter Nutzung, die Umwandlung von Ackerland in Wiesen und umgekehrt, die Anlegung von Gärten und Fischteichen, die Errichtung von Gebäuden, die Einrichtung

oder Aufgabe gewerblicher Nebenbetriebe, ja selbst die Umstorfung eines ganzen Wiesenbestandes behufs Ueberganges zu viehloser Wirthschaft als wesentliche Umgestaltungen im Sinne des § 28 nicht anzusehen, der Fideikommißbesitzer zu deren Vornahme also selbst ständig befugt sein. Unter der bisherigen Beschaffenheit im Sinne des § 28 ist diejenige Beschaffenheit zu verstehen, die sich auf Grund berechtigter Verfügungen der bisherigen Fideikommißbesitzer herausgebildet hat und zur Zeit der Umgestaltung vorhanden ist.

2. In den Verfügungen rechtsgeschäftlicher Art über die einzelnen Fideikommißgegenstände beschränkt der Entwurf den Fideikommißbesitzer insofern, als er in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte (vergl. das Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehen vom 15. Februar 1840: G. S. S. 20) zu jeder derartigen Verfügung, wenn sie über die Besitzzeit des verfügenden Fideikommißbesitzers hinauswirken soll, grundsätzlich die Einwilligung der Gesammtfamilie in Gestalt eines Familienschlusses verlangt. Der Ausdruck „verfügen" ist dabei im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebraucht und bezieht sich daher nur auf Rechtshandlungen, durch die Jemand unmittelbar ein ihm zustehendes Recht aufhebt, belastet, ändert oder auf einen Anderen überträgt. Als Verfügung über Fideikommißgegenstände im Sinne des Entwurfs ist also nicht etwa auch die vertragsmäßige Uebernahme von Verpflichtungen in Bezug auf di Fideikommißgegenstände zu verstehen.

Von dem grundsätzlichen Erforderniß eines Familienschlusses läßt indeß der Entwurf aus den in der allgemeinen Begründung dargelegten Erwägungen (S. 28 fg.) weitgehende Ausnahmen zu, indem er zahlreiche Verfügungen bei bloßer Genehmigung des Familienraths gestattet (§§ 29 bis 34, 36), die in gewissen Fällen noch der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde bedarf (§ 35), und zu einzelnen Verfügungen den Fideikommißbesitzer sogar ohne Zustimmung des Familienraths für berechtigt erklärt (§ 37).

§§ 29 bis 31.

1. Die wichtigste Ausnahme von dem Grundsatze des § 28 bildet die Zulässigkeit von Verfügungen über Fideikommißgrundstücke. Die §§ 29 bis 31 behandeln die Veräußerung, die §§ 32 bis 34 die Belastung von Fideikommißgrundstücken und ihr gleichstehende Verfügungen. Die erstere wird im § 29 nur insoweit zugelassen, als es sich um kleinere Theile des zum Familienfideikommisse gehörenden Grundbesitzes handelt. Diese Einschränkung erscheint erforderlich, damit nicht dem Familienfideikommiß durch Veräußerungen ein so erheblicher Theil des Grundbesitzes ohne Zustimmung der Gesammtfamilie entzogen wird, daß es dadurch eine ganz andere, dem Willen des Stifters vielleicht durchaus widersprechende Gestalt annimmt. Unter kleineren Theilen des Grundbesitzes sind Grundstücke zu verstehen, die im Verhältnisse zum ganzen fideikommissarisch gebundenen Grundbesitze klein oder, wie es in den Gesetzen über die Abveräußerung von Grundstücken auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses ausgedrückt ist, von geringem Werth und Umfange sind, die aber für sich genommen sehr wohl einen größeren Umfang haben können, sofern der Gesammtbesitz von entsprechend erheblichem Umfang ist. Dies ergiebt sich von selbst aus dem Gebrauche der die Beziehung zu dem übrigen Grundbesitz ausdrückenden Form „kleinere" Theile und bedarf daher keiner weiteren Hervorhebung im Gesetze.

Nicht jede Veräußerung kleinerer Theile des Grundbesitzes in vorstehend dargelegtem Sinne soll jedoch bei bloßer Genehmigung des Familienraths zulässig sein, sondern nur eine solche, die unter einer der im § 29 unter Nr. 1 bis 6 im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen erfolgt. Diese Voraussetzungen sind indeß so weit gefaßt, daß jedes wirkliche Bedürfniß zur Veräußerung auf dem Wege des § 29 wird befriedigt werden können. Insbesondere die ganz allgemein gehaltene Bestimmung unter Nr. 1 gewährt dem Fideikommißbesitzer und dem Familienrath eine weitgehende Bewegungsfreiheit, indem sie die Veräußerung nicht nur dann zuläßt, wenn sie zur Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande nothwendig ist, sondern auch dann, wenn sie nur zu seiner nachhaltigen Verbesserung dient. Regelmäßig wird der Vortheil für das

Familienfideikommiß dabei in der Verwendung des Veräußerungserlöses liegen, ausnahmsweise kann er jedoch auch in der Veräußerung selbst bestehen, z. B. wenn diese deshalb erfolgen soll, weil das Grundstück besonders schwierig oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten von dem Gutshof aus zu bewirthschaften ist. Wenn der Entwurf den Fall der Veräußerung eines Grundstücks zum Zwecke des Erwerbes eines anderen Grundstücks ausdrücklich erwähnt, so will er damit einen erfahrungsmäßig häufig vorkommenden Fall besonders hervorheben und zugleich einem etwaigen Zweifel darüber vorbeugen, ob überhaupt und unter welchen Umständen der Erwerb eines Grundstücks als Verbesserung des Familienfideikommisses anzusehen ist (vergl. die enger begrenzten Vorschriften des § 15 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1840: G. S. S. 20). Hinsichtlich dieses Falles ist außerdem zu bemerken, daß zum Erwerbe des anderen Grundstücks nach § 25 die staatliche Genehmigung erforderlich ist und daß daher der Familienrath seine Genehmigung zur Veräußerung nur unter Vorbehalt jener Genehmigung erklären und die Auflassung des abveräußerten Grundstücks erst erfolgen darf, nachdem beide Genehmigungen ertheilt sind.

Zu den unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen für die Veräußerung mögen folgende Bemerkungen genügen:

Zu Nr. 2. Diese Bestimmung hat vornehmlich land- und forstwirthschaftliche Grundstücke im Auge, die sich durch anderweite als die bisherige Benutzung, z. B. durch Bebauung, durch Benutzung zu gewerblichen Zwecken, durch Erschließung von Mineralquellen u. dergl., besonders hoch verwerthen lassen. Da dem Fideikommißbesitzer regelmäßig nicht zugemuthet werden kann, solche Grundstücke ihrem wahren Werthe nach selbst auszunutzen, können jene besonderen wertherhöhenden Umstände nur im Wege der Veräußerung zur Geltung gebracht werden. Es sei hier bereits darauf hingewiesen, daß dies der einzige Fall ist, in welchem dem Fideikommißbesitzer bei Versagung der Zustimmung des Familienraths zur Veräußerung nach § 35 kein Widerspruchsrecht zusteht, da es dem Ermessen der Familie überlassen bleiben muß, ob sie einem Geldvortheil, um den es sich hier ausschließlich handelt, ein Fideikommißgrundstück opfern will.

Zu Nr. 3. Nach § 156 hat der Fideikommißbesitzer für gewisse Aufwendungen des Vorbesitzers in bestimmtem Umfang Ersatz zu leisten. Da die Ersatzpflicht aber nur bezüglich der Aufwendungen für solche Zwecke vorgesehen ist, für die nach § 29 Nr. 1 von vorn herein die Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks zulässig gewesen wäre, erscheint es nur folgerichtig, daß die Veräußerung auch zum Zwecke der Erstattung solcher Aufwendungen zugelassen wird, wenn der Vorbesitzer sie aus eigenen Mitteln bestritten hat und Ersatz verlangt. Auch Billigkeitsgründe sprechen für diese Bestimmung, denn der Fideikommißbesitzer hat für die Ersatzpflicht, die sich gemäß § 67 Nr. 7 als eine Fideikommißschuld darstellt, sowohl mit den Früchten des Fideikommißvermögens wie auch mit seinem Allodialvermögen einzustehen und kann den Vorbesitzer oder dessen Erben nicht auf die Fideikommißgegenstände selbst verweisen, wiewohl jene Verpflichtung ohne jedes Zuthun von seiner Seite entstanden ist. Es muß ihm daher die Möglichkeit gegeben werden, sich von der Ersatzpflicht durch Inanspruchnahme des Fideikommißvermögens zu befreien.

Auf einem anderen Gesichtspunkte beruht die weitere Bestimmung unter Nr. 3, daß die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken auch zum Zwecke der Tilgung von Fideikommißschulden zulässig sein soll. Nach § 69 ist die Haftung des Fideikommißvermögens für Fideikommißschulden den Gläubigern gegenüber, von einigen Ausnahmen abgesehen (§ 70), auf die Früchte beschränkt. Dies kann zur Folge haben, daß dem Fideikommißbesitzer beim Mangel anderweiter Mittel zur Befriedigung der Gläubiger die Früchte des gesammten Fideikommißvermögens auf lange Zeit hinaus entzogen werden, während die Gläubiger aus dem Erlöse eines Fideikommißgrundstücks sofort befriedigt und dadurch auch die Kosten einer vielleicht jahrelangen Zwangsverwaltung vermieden werden können. Es wird daher häufig angezeigt sein, durch Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks und Verwendung des Erlöses zur Tilgung einer Fideikommißschuld das Familienfideikommiß endgültig von ihr zu befreien. Dies gilt natürlich nicht für solche Leistungen, die

bei ordnungsmäßiger Verwaltung gerade aus den Früchten zu bestreiten sind. Wenngleich die Bestimmung unter Nr. 3 nach den vorstehenden Ausführungen hauptsächlich solche Fideikommißschulden im Auge hat, für welche nur die Früchte des Fideikommißvermögens haften, so steht doch auch der Veräußerung eines Grundstücks behufs Tilgung einer Substanzschuld (§ 70) nichts im Wege. Diese wird aber oft auch schon unter dem Gesichtspunkte der Nr. 1 erfolgen können, wenn dadurch der Zwangsversteigerung anderer Grundstücke, die für das Familienfideikommiß von größerer Bedeutung sind, vorgebeugt, mithin für die Erhaltung des Fideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande gesorgt wird.

Zu Nr. 4 bis 6. Während die Veräußerungsmöglichkeit gemäß Nr. 1 bis 3 vorwiegend dem Vortheile des Fideikommißbesitzers und der Familie dienen soll, sind für die Bestimmungen unter Nr. 4 bis 6 in erster Linie Rücksichten des Gemeinwohls leitend gewesen. Es muß vermieden werden, daß durch die fideikommissarische Festlegung des Grund und Bodens die Erfüllung wichtiger öffentlich rechtlicher Aufgaben erschwert und dadurch die Bedeutung der Familienfideikommisse für die Allgemeinheit wesentlich herabgemindert wird. Aus diesem Grunde gestattet der Entwurf zunächst unter Nr. 4 die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken zum Zwecke der Errichtung bäuerlicher Stellen und der Ansiedelung von ländlichen Arbeitern und eröffnet damit die Möglichkeit, sowohl dem Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande durch Seßhaftmachung eines Stammes von Landarbeitern abzuhelfen, wie auch in Gegenden, in denen der Großgrundbesitz überwiegt, eine dem Gemeinwohle förderliche Besitzstandsvertheilung herbeizuführen. Die Bestimmung unter Nr. 5 soll die Abtretung von Fideikommißgrundstücken zu Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, zur Herstellung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen und ähnlichen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken erleichtern. Für die Vorschrift unter Nr. 6 endlich sind dieselben Erwägungen maßgebend gewesen, wie für die ähnliche Bestimmung des § 679 B. G. B.; sie betrifft daher, ebenso wie § 679 B. G. B., sowohl öffentlich-rechtliche Pflichten, wie auch privatrechtliche, sofern deren Erfüllung nur im öffentlichen Interesse liegt (vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 2 S. 736). Die Leistungen, die der Fideikommißbesitzer auf Grund dieser Pflichten schuldet, sind nach § 67 Nr. 7 Fideikommißschulden, für die das Fideikommißvermögen, soweit es sich nicht um außerordentliche öffentliche Lasten handelt, die als auf den Stammwerth des Fideikommißvermögens gelegt anzusehen sind (§ 70 Nr. 2), nur mit den Früchten haftet (§ 69); ihre rechtzeitige Erfüllung könnte also bei größeren Beträgen und mangelndem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers in Frage gestellt und damit das Gemeinwohl gefährdet sein, wenn nicht die erforderlichen Mittel durch Inanspruchnahme des Fideikommißvermögens beschafft werden könnten. Unter der Voraussetzung der Nr. 6 ist die Veräußerung auch zum Zwecke der Berichtigung solcher Leistungen zulässig, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten werden. Insofern erscheint die Nr. 6 auch gegenüber der Bestimmung unter Nr. 3 nicht entbehrlich.

2. Abweichend von der Regel des § 29, wonach bei bloßer Genehmigung des Familienraths nur kleinere Theile des zum Familienfideikommisse gehörenden Grundbesitzes sollen veräußert werden können, läßt der § 30 in drei Fällen auch die Veräußerung größerer Theile zu, ausgehend von der Erwägung, daß in diesen drei Fällen die thunlichst schleunige Bereitstellung der Mittel für die dort bezeichneten Zwecke ein unbedingtes Erforderniß ist, daß aber dazu der Veräußerungserlös aus kleineren Grundstücken häufig nicht ausreichen und ein Familienschluß, wenn überhaupt, so doch meist erst dann zu Stande kommen wird, wenn ein vielleicht nicht wieder gut zu machender Schaden bereits entstanden ist. Dies gilt namentlich dann, wenn eine größere Fideikommißschuld zu tilgen ist, wegen deren der Gläubiger die Fideikommißgrundstücke zur Zwangsversteigerung bringen kann, also im Falle dinglicher Haftung eines Fideikommißgrundstücks für eine solche Schuld und in den Fällen des § 70, oder wenn die Ausführung von Schutzmaßregeln gegen eine außergewöhnliche Gefahr, z. B. gegen Ueberschwemmungen, nothwendig wird. Aber auch zur Beschaffung des für die Fideikommißgrundstücke nothwendigen

Inventars wird unter Umständen die schleunige Bereitstellung beträchtlicher Mittel erforderlich sein, z. B. wenn der Fideikommißbesitzer die bisher verpachtet gewesenen Fideikommißgrundstücke fortan selbst bewirthschaften will oder im Falle einer Kündigung der Pachtverträge dazu genöthigt wird, weil sich andere geeignete Pächter nicht finden. Hierbei kann es sich natürlich immer nur um die erstmalige Beschaffung des Inventars handeln, denn ist ein solches einmal vorhanden, sei es, daß es mitgestiftet oder später beschafft ist, so hat es der Fideikommißbesitzer nach § 52 in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und, falls es im Ganzen veräußert werden sollte, den Erlös nach § 56 mündelsicher anzulegen, so daß in letzterem Falle, wenn sich die Nothwendigkeit etwaiger Wiederanschaffung des Inventars ergiebt, die dazu nöthigen Mittel stets vorhanden sein werden.

Von der Möglichkeit der Veräußerung größerer Grundstücke darf natürlich behufs thunlichst ungeschmälerter Erhaltung des Fideikommißvermögens nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, also nur dann, wenn die für die bezeichneten Zwecke erforderlichen Mittel nicht auf einem anderen Wege, insbesondere durch Aufnahme einer Hypothek, beschafft werden können. Der Entwurf läßt die Veräußerung deshalb nur dann zu, wenn sie zur Erreichung jener Zwecke nothwendig ist.

3. Wenn schließlich der § 31 die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken innerhalb eines Enteignungsverfahrens mit Zustimmung des Familienraths ganz allgemein für zulässig erklärt, so bezieht sich dies lediglich auf solche Fideikommißgrundstücke, deren Abtretung nach dem festgestellten Enteignungsplan im Wege des Enteignungsverfahrens verlangt werden kann, bezüglich deren es also unbedenklich ist, die freiwillige Abtretung in erleichterter Form zuzulassen, wie es schon durch § 17 Abs. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) geschehen ist. Diese letzteren Bestimmungen sind mit dem Standpunkte des Entwurfs, der die Mitwirkung einzelner Anwärter bei Verfügungen über Fideikommißgegenstände beseitigt hat, nicht mehr vereinbar und werden daher im § 36* unter Nr. 28 für aufgehoben erklärt. Ueber die Höhe der Entschädigung (§ 16 des Enteignungsgesetzes) kann der Fideikommißbesitzer gemäß § 41 mit Zustimmung des Familienraths Verträge schließen.

4. In den Fällen des § 29 Nr. 1, 2, 3, 6 und des § 30 kommt nur eine Veräußerung gegen Entgelt in Frage, da ihr Zweck ja gerade auf die Erzielung eines Veräußerungerlöses gerichtet ist. Auch in den übrigen Fällen wird die entgeltliche Veräußerung die Regel bilden, doch soll auch eine unentgeltliche Abtretung einzelner Grundstücke, die namentlich für öffentliche und gemeinnützige Zwecke in Betracht kommen kann, nicht schlechthin ausgeschlossen sein. Der Entwurf giebt daher in dieser Richtung keine bindende Vorschrift, die übrigens auch durch Festsetzung eines unverhältnißmäßig niedrigen Kaufpreises oder nachträglichen Erlaß der Kaufgeldschuld gemäß § 36 umgangen werden könnte. Natürlich wird der Familienrath jedesmal genau zu prüfen haben, ob eine unentgeltliche Veräußerung mit den der Gesammtfamilie gebührenden Rücksichten verträglich ist.

5. Durch den § 29 werden auch die z. Z. geltenden Bestimmungen über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen insoweit entbehrlich, als durch das Unschädlichkeitszeugniß die Einwilligung der Fideikommißanwärter in die Veräußerung ersetzt werden soll. Demgemäß werden jene Bestimmungen durch den § 33* aufgehoben, auf dessen Begründung hier einstweilen verwiesen werden kann.

§§ 32 bis 34.

1. Die §§ 32 bis 34 behandeln die Belastung von Fideikommißgrundstücken und wirthschaftlich gleichstehende Verfügungen. Unter Belastung ist die Begründung dinglicher Rechte an Fideikommißgrundstücken durch Rechtsgeschäft zu verstehen.

Wenn der Entwurf die Belastung gegenüber dem geltenden Rechte aus den in der allgemeinen Begründung dargelegten Erwägungen (S. 28) dadurch wesentlich erleichtert, daß er

grundsätzlich die Genehmigung des Familienraths für ausreichend erklärt, so muß andererseits der Möglichkeit einer übermäßigen Belastung auf diesem Wege dadurch vorgebeugt werden, daß eine Belastungsgrenze festgesetzt wird, die nur ausnahmsweise überschritten werden darf. Anderen Falles würde das Familienfideikommiß seinen wichtigsten Vorzug gegenüber dem freien Großgrundbesitze (vergl. allgemeine Begründung S. 14) einbüßen. Der Entwurf läßt deshalb in Uebereinstimmung mit den Satzungen der meisten öffentlichen Kreditanstalten die Belastung nur in Höhe von zwei Drittheilen des Ertragswerths zu (§ 32 Abs. 2). Da aber Fälle vorkommen können, in denen eine Ueberschreitung der Belastungsgrenze dem Vortheile der Familie mehr entspricht als ihre Einhaltung, so verlangt der Entwurf die Einhaltung der Belastungsgrenze nur für den Regelfall und stellt damit die Entscheidung darüber, ob deren Ueberschreitung unter Umständen geboten und mit den der Gesammtfamilie gebührenden Rücksichten vereinbar ist, in das pflichtmäßige Ermessen des Fideikommißbesitzers und des Familienraths sowie in letzter Linie der zur Nachprüfung behufs Bestätigung (§ 35) berufenen Fideikommißbehörde. Eine Ueberschreitung der Belastungsgrenze wird insbesondere in den Fällen des § 30 aus denselben Gründen, aus denen dort die Veräußerung größerer Grundstücke für statthaft erklärt ist, zugelassen und als ein die Verkleinerung des Familienfideikommisses verhütendes Mittel der Veräußerung sogar oft vorgezogen werden müssen. Für eine Belastung gemäß § 28 auf Grund eines Familenschlusses gilt die Bestimmung des § 32 Abs. 2 selbst verständlich nicht. Auf diesem Wege können die Fideikommißgrundstücke beliebig hoch belastet werden.

Unter einem Grundstück im Sinne des § 32 Abs. 2 ist derjenige räumliche Bezirk zu verstehen, der nach § 3 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. 1898 S. 754) eine besondere Stelle im Grundbuche (Grundbuchblatt) erhalten hat. Als Ertragswerth eines Grundstücks ist der unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfußes zu Kapital gerechnete Betrag des jährlichen Reinertrags des Grundstücks (§ 3) anzusehen. Die Bemessung der Belastungsgrenze nach diesem Werthe und nicht nach dem gemeinen Werthe findet ihre Rechtfertigung darin, daß ein Grundstück, so lange es zu einem Familienfideikommisse gehört, für dieses nur den Werth hat, der ihm seinem Ertrage nach zukommt, während der sogenannte gemeine Werth nur im Falle einer Veräußerung zur Geltung kommt. Wenn im § 5 die Belastungsgrenze nach dem Reinertrag und den Jahresleistungen, im § 32 dagegen nach dem Ertragswerth und dem Werthe der Lasten bemessen ist, so erklärt sich dies daraus, daß hier auch Lasten zu berücksichtigen sind, von denen keine Jahresleistungen entrichtet werden, die aber gleichwohl recht hohe Werthe darstellen können, z. B. Erbbaurechte und Grunddienstbarkeiten. Der Werth der Lasten ist, soweit er nicht, wie bei Hypotheken und Grundschulden, ohnehin feststeht, durch Berechnung, nöthigen Falles durch Schätzung zu ermitteln. Für einige Lasten trifft der Entwurf in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 25, 26 des westfälischen Anerbengesetzes vom 2. Juli 1898 (G. S. S. 139) und der §§ 48, 64 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. 1898 S. 713) besondere Bestimmungen über die Werthsermittelung, um den gerade bezüglich ihrer voraussichtlich auftauchenden Zweifeln vorzubeugen (§ 32 Abs. 3).

2. Der Belastung eines Fideikommißgrundstücks stellt der Entwurf die Verfügung über eine zum Familienfideikommisse gehörende Eigenthümer-Hypothek, -Grundschuld oder -Rentenschuld, gleich. Soweit die Verfügung in der Abtretung oder Verpfändung einer solchen Eigenthümer Hypothek ꝛc. besteht, unterscheidet sie sich wirthschaftlich nicht wesentlich von der Neubestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld und darf daher nicht anders behandelt werden wie diese (§ 33 Abs. 1). Die Löschung einer Eigenthümer-Hypothek muß natürlich unter mindestens gleichen Bedingungen zulässig sein wie eine Abtretung oder Verpfändung; andererseits kann sie dem Fideikommißbesitzer nicht völlig frei gestellt werden, da sie immerhin für das Fideikommißvermögen den Verlust des wichtigen Rechtes in sich schließt, sich durch Abtretung oder Verpfändung der Hypothek weiteren Kredit zu verschaffen, und das Nachrücken etwaiger nachstehender Hypotheken zur

Folge hat. Der Entwurf gestattet die Löschung daher, wie eine Belastung von Fideikommißgrundstücken, nur mit Genehmigung des Familienraths (§ 32 Abs. 1).

Als Eigenthümer-Hypotheken und -Grundschulden kommen lediglich Hypotheken und Grundschulden in Betracht, die dem Fideikommißbesitzer in dieser seiner Eigenschaft zustehen; man kann diese Hypotheken und Grundschulden also Fideikommißeigenthümer-Hypotheken und -Grundschulden nennen.

Die Hypothek, welche an einem Fideikommißgrundstücke bestellt ist, wird zur Fideikommißeigenthümer-Grundschuld, wenn der Gläubiger auf sie verzichtet (§ 1168 Abs. 1, § 1177 Abs. 1 B. G. B.). Der Verzicht bedarf, da er, wenn auch eine Werthserhöhung, so doch keine Erweiterung des Fideikommißvermögens zur Folge hat, ebensowenig wie ein sonstiger Schulderlaß der für die Erweiterung im § 23 vorgeschriebenen Formen. Eine Fideikommißeigenthümer-Grundschuld entsteht ferner, wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt oder erlischt (§ 1163 Abs. 1 B. G. B.). Von den Gründen für das Erlöschen der mit einer Hypothek verbundenen Forderung ist die Befriedigung des Gläubigers von besonderer Bedeutung; sie kann zwar, braucht aber nicht das Erlöschen der Forderung zur Folge haben. Je nach der verschiedenen Sachlage ist daher auch das Schicksal der Hypothek ein verschiedenes. Bei den auf Fideikommißgrundstücken lastenden Hypotheken gestaltet sich die Wirkung der Befriedigung des Gläubigers dadurch noch mannigfaltiger, daß der Fideikommißbesitzer zwei vermögensrechtliche Persönlichkeiten darstellt und deshalb auch zu prüfen ist, welchen Einfluß es ausübt, ob er den Fideikommißgläubiger aus dem Fideikommißvermögen oder aus seinem Allodialvermögen befriedigt hat. Zwar wird sich die Frage, ob thatsächlich das eine oder das andere der Fall gewesen ist, in der Regel aus den von dem Fideikommißbesitzer zu führenden Wirthschaftsbüchern in Verbindung mit der von ihm dem Familienrathe zu erstattenden Auskunft (§ 62) und der etwa von dem Familienrath ertheilten Genehmigung zur Verwendung von Fideikommißmitteln (§ 36) leicht beantworten lassen (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 6 S. 16); rechtlich werden aber die Folgen dieser oder jener Art der Befriedigung nicht immer ohne Weiteres klar sein. Es sollen deshalb, zumal in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Gestaltung der Hypothekenverhältnisse für die rechtliche und wirthschaftliche Lage des Familienfideikommisses hat, im Folgenden die wesentlichsten Fälle der durch die Befriedigung des Gläubigers hervorgerufenen Veränderungen der Fideikommißhypotheken einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, während die weitere Ausgestaltung des Hypothekenrechts der Familienfideikommisse, insbesondere auch bezüglich der Gesammthypotheken und Gesammtgrundschulden, der Wissenschaft und Praxis überlassen werden muß.

Für gewöhnlich wird die auf einem Fideikommißgrundstücke haftende Hypothek für eine Fideikommißschuld (§ 67) bestellt und der Fideikommißbesitzer daher persönlicher Schuldner mit dem Fideikommißvermögen sein. Befriedigt hier der Fideikommißbesitzer den Gläubiger aus dem Fideikommißvermögen, so muß die Forderung ausnahmslos erlöschen (§ 362 B. G. B.) und die Hypothek sich also stets in eine Fideikommißeigenthümergrundschuld verwandeln. Dahin gehört der nicht seltene Fall, daß der Fideikommißbesitzer, der ein zu seinem Allodialvermögen gehörendes Grundstück gegen Eintragung einer Restkaufgeldhypothek an das Fideikommiß veräußert hat, das Restkaufgeld aus dem Fideikommißvermögen gezahlt erhält. In diesem Falle ist die Befriedigung des Gläubigers natürlich nur aus dem Fideikommißvermögen möglich, da Niemand eine geschuldete Leistung an sich selbst bewirken, der Fideikommißbesitzer daher sich wegen einer Allodialforderung auch nicht aus seinem Allodialvermögen befriedigen kann.

Stünde dagegen die persönliche Forderung einem Dritten zu, so könnte der Gläubiger auch aus dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers befriedigt werden. Eine solche Befriedigung könnte aber eine sehr verschiedenartige Wirkung auf die Hypothek haben. Es käme darauf an, in welcher Weise der Fideikommißbesitzer für die Fideikommißschuld dem Gläubiger verhaftet wäre.

Haftete er für die Forderung mit seinem Allodialvermögen überhaupt nicht, sondern nur mit dem Fideikommißvermögen, wie für eine Fideikommißsubstanzschuld (§ 70, § 71 Abs. 2), so würde die Forderung in der Regel erlöschen (§ 267) und damit eine Fideikommißeigenthümergrundschuld entstehen; denn der Fideikommißbesitzer würde hier den Gläubiger nicht etwa als persönlicher Schuldner, der er ja nur mit seinem Fideikommißvermögen war, sondern wie jeder Dritte befriedigt haben. Ein Beispiel würde der Fall bilden, daß der Fideikommißbesitzer einen Gläubiger des Stifters, dessen Forderung auf einem vom Stifter zum Fideikommisse gewidmeten Grundstücke hypothekarisch sichergestellt war, aus dem Allodialvermögen befriedigt hätte. Ob, falls der Gläubiger bereits die Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen betrieben hätte, der Fideikommißbesitzer bei einer Tilgung der Forderung aus seinem Allodialvermögen die Forderung des Gläubigers und damit die Hypothek erwerben würde (§ 268 Abs. 3 B. G. B.) oder ob dies zu verneinen wäre, weil der Fideikommißbesitzer als solcher nicht nur Rechte an den zum Familienfideikommisse gehörenden Sachen besitzt, sondern deren Eigenthümer ist, kann hier dahingestellt bleiben. Nicht hierher gehören die Fälle, in denen der Fideikommißbesitzer, nicht die aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt, sondern dessen Forderung für sein Allodialvermögen erwerben will und in denen daher seine Leistung an den Gläubiger nur die Zahlung des Erwerbspreises aus dem Abtretungsvertrage bildet. Es versteht sich von selbst, daß der Fideikommißbesitzer hier mit der Forderung die Hypothek für sein Allodialvermögen erwirbt (§§ 398, 401 B. G. B.).

Haftete dagegen der Fideikommißbesitzer für die persönliche Schuld auch mit seinem Allodialvermögen, würde also eine Gesammthaftung des Fideikommiß- und Allodialvermögens vorliegen, so wäre zu unterscheiden, auf welchem Grunde diese Haftung beruhte. Zwar würde in allen diesen Fällen die Hypothek bei einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Allodialvermögen insoweit in dieses Vermögen übergehen, als der Fideikommißbesitzer aus dem Fideikommißvermögen einen Ausgleich beanspruchen könnte (§§ 426, 412, 401 B. G. B.); ob und inwieweit ihm ein solcher Ausgleichungsanspruch für sein Allodialvermögen zustände, würde aber je nach der Sachlage verschieden sein. Ergäbe sich die Gesammthaftung der beiden Vermögen nur aus der ausdrücklichen Vorschrift des § 71, so würde sich die Frage des Ueberganges der Forderung und der Hypothek aus den Bestimmungen des § 72 beantworten (vergl. S. 123). Anders, wenn die Haftung des Allodialvermögens selbständig begründet wäre. Hier müßte der einzelne Fall geprüft und nach seiner besonderen Eigenthümlichkeit entschieden werden. Hätte sich der Fideikommißbesitzer z. B. mit seinem Allodialvermögen selbstschuldnerisch für eine Fideikommißschuld verbürgt, so würde er mit der Befriedigung des Gläubigers die Hypothek für sein Allodialvermögen erwerben (§ 774 B. G. B.); würde die Entstehung der Forderung auf einem Verschulden des Fideikommißbesitzers beruhen, diesem also kein Ausgleichungsanspruch für sein Allodialvermögen zustehen, so würde die Hypothek zur Fideikommißeigenthümer-Grundschuld werden.

Haftete endlich der Fideikommißbesitzer persönlich nur mit seinem Allodialvermögen, ohne daß gleichzeitig eine Fideikommißschuld vorläge, so wäre die Sachlage vollkommen gleich derjenigen, bei welcher ein Anderer der persönliche Schuldner wäre. Denn der Fideikommißbesitzer steht dem Fideikommißvermögen mit seinem Allodialvermögen wie jeder Andere gegenüber. Ein Beispiel bildet der nicht seltene Fall, daß der Fideikommißbesitzer oder ein Anderer ein mit Hypotheken belastetes Grundstück an das Fideikommißvermögen veräußert und entweder der Familienrath die Genehmigung zur Uebernahme der den Hypotheken zu Grunde liegenden persönlichen Schulden nicht ertheilt oder der Gläubiger in die Schuldübernahme seitens des Fideikommißvermögens nicht eingewilligt hat (§§ 414 bis 416 B. G. B.); namentlich diese Einwilligung wird häufig fehlen, da der Gläubiger nicht bereit sein wird, einer Schuldübernahme zuzustimmen, bei der er, statt eines Schuldners, der ihm mit seinem ganzen Vermögen persönlich haftet, nur einen solchen erhalten würde, der ihm lediglich mit den Früchten seines Vermögens haftbar wäre. Würde in Fällen dieser Art der Fideikommißbesitzer aus dem Allodialvermögen oder würde der sonstige Schuldner die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirken, so würde die

Hypothek in Höhe des etwaigen Ersatzanspruchs, den sie durch die Befriedigung des Gläubigers gegen das Fideikommißvermögen erwürben, auf sie übergehen (§ 1164 B. G. B.). Soweit dagegen der Fideikommißbesitzer den Gläubiger aus dem Fideikommißvermögen befriedigen würde, würde die Forderung mit der Hypothek in das Fideikommißvermögen übergehen (§ 1143 B. G. B.). Die Hypothek bliebe dann Hypothek und würde nur, so lange die Vereinigung von Forderung und Hypothek in dem Fideikommißvermögen dauerte, wie eine Fideikommißeigenthümer-Grundschuld zu behandeln sein (§ 1177 Abs. 2 B. G. B.).

Daß der Fideikommißbesitzer, ebenso wie er eine Hypothek beim Erlöschen der ihr zu Grunde liegenden Forderung als Fideikommißeigenthümer-Grundschuld erwerben kann, auch von vornherein mit Genehmigung des Familienraths eine Fideikommißeigenthümer-Grundschuld bestellen darf (§ 1196 Abs. 1 B. G. B.), wird einer besonderen Erörterung kaum bedürfen.

3. Während die Belastung der Fideikommißgrundstücke im Allgemeinen nur der Beschränkung des § 32 Abs. 2 unterworfen ist, trifft der Entwurf für die Bestellung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, da die Befriedigung wegen dieser meist nur im Wege der Zwangsversteigerung der belasteten Grundstücke gesucht und daher durch sie der Bestand des Fideikommißvermögens in höherem Maße gefährdet wird als durch andere Lasten, im § 33 noch weitere einschränkende Vorschriften, indem er sie nur für Fälle eines besonderen Bedürfnisses gestattet und als Regel verlangt, daß der Gläubiger auf Befriedigung im Wege der Zwangsversteigerung verzichtet und bei Hypotheken und Grundschulden mit einer allmählichen Tilgung unter Ausschluß des Kündigungsrechts vorlieb nimmt.

Die Fälle, in denen ein Fideikommißgrundstück mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden soll belastet werden können, decken sich mit denen, in welchen auch die Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks behufs Beschaffung von Geldmitteln gestattet ist, es kann daher auf die Erläuterungen zu den §§ 29 und 30 verwiesen werden. Mit der ausschließlichen Bezugnahme auf § 29 soll nicht etwa die Aufnahme einer Hypothek ꝛc. für die im § 30 bezeichneten Zwecke ausgeschlossen werden, vielmehr ist die Bezugnahme auf § 30 lediglich deshalb für entbehrlich erachtet worden, weil die dort aufgeführten Fälle nur Sonderfälle des § 29 Nr. 1 sind, insofern es sich im § 30 zu Nr. 1 und 2 um die Erhaltung, zu Nr. 3 um die Verbesserung des Familienfideikommisses handelt.

Neben den Bestimmungen der §§ 32, 33 bleibt die Vorschrift des § 32 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (G. S. S. 367) in Kraft (vergl. allgemeine Begründung S. 9). Um Zweifeln über das Fortbestehen des § 32 a. a. O. vorzubeugen wird er im § 36* Abs. 1 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Wenn der Entwurf weiter verlangt, daß die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld in der Regel nur mit der Beschränkung erfolgen soll, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung, mithin nur aus den Früchten des belasteten Grundstücks suchen kann, so will er damit die sogenannte Revenuenhypothek des Allgemeinen Landrechts (§§ 108, 109 II, 4) auch in Zukunft als Regel beibehalten, weil gerade diese Form der Belastung, da sie die Befriedigung des Gläubigers sichert, ohne doch zur Veräußerung des belasteten Grundstücks zu führen, für das Familienfideikommiß als eine auf die Dauer berechnete Rechtsschöpfung besonders geeignet erscheint. Dem Bürgerlichen Gesetzbuche sind zwar Hypotheken, bei denen das Grundstück mit Wirkung nur gegen die Nutzungen verpfändet ist, unbekannt. Die fernere Zulässigkeit von solchen Hypotheken an Fideikommißgrundstücken auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift folgt aber aus Artikel 60 Einf. Ges. zum B. G. B., dem auch die Fassung der betreffenden Bestimmung des Entwurfs entspricht. Ueber die juristische Konstruktion derartiger Hypotheken gehen die Meinungen zur Zeit noch auseinander; sie muß daher der Wissenschaft überlassen bleiben. Wegen der Bestellung der Revenuenhypotheken auf die Dauer der Besitzzeit des Fideikommißbesitzers sei auf die Ausführungen zum § 38

verwiesen. Man wende nicht ein, daß eine Hypothek, die dem Gläubiger nur das Recht gebe, seine Befriedigung aus den Früchten zu suchen, keinen besonderen Werth für ihn habe, weil er sich schon nach § 69 schlechthin an die Früchte des Fideikommißvermögens halten könne. Denn die besondere Verpfändung eines Fideikommißgrundstücks, wenn auch nur in Beziehung auf die Früchte, sichert dem Gläubiger seine Befriedigung aus den Früchten an bevorzugter Stelle vor anderen Fideikommißgläubigern (vergl. Artikel 13 Ausf. Ges. zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899: G. S. S. 291). Allerdings muß damit gerechnet werden, daß die Aufnahme einer so beschränkten Hypothek unter Umständen überhaupt nicht oder doch nur zu besonders ungünstigen Bedingungen möglich sein wird; insbesondere wenn Gefahr im Verzuge ist, z. B. bei nothwendigen Ausbesserungen, Schutzvorkehrungen gegen außergewöhnliche Gefahren und dergl. (vergl. § 114 A. L. R. II, 4), wird sich nicht immer so schnell, wie es die Umstände erfordern, ein Gläubiger finden, der bereit ist, die erforderlichen Beträge herzugeben, wenn er darauf gefaßt sein muß, möglicher Weise nur im Wege der oft langwierigen Zwangsverwaltung Befriedigung zu finden. Der Entwurf sieht deshalb jene Beschränkung, ebenso wie die Einhaltung der Belastungsgrenze nach § 32 Abs. 2, nur als Regel vor.

Die Bestimmung des § 33 Abs. 2 beruht auf denselben Erwägungen wie die entsprechende Bestimmung des § 5 Abs. 2, es kann daher auf die Erläuterungen zum § 5 unter Nr. 2 verwiesen werden. Dort ist auch ausgeführt, weshalb die Bestellung von Rentenschulden, obwohl sie ihrer Natur nach keine planmäßige Tilgung vertragen, zugelassen wird. Der Entwurf vermeidet es, hinsichtlich der Tilgungsbedingungen nähere Vorschriften zu geben, insbesondere auch einen einheitlichen Tilgungsbeitrag vorzuschreiben. Denn auf die Bemessung des letzteren sowie überhaupt auf die Festsetzung der Tilgungsbedingungen sind die Verhältnisse des einzelnen Falles von wesentlichem Einflusse. Beispielsweise wird die Hypothek für ein Darlehn anders zu behandeln sein als die für ein Restkaufgeld; ein Darlehn zum Zwecke einer auf lange Zeit hinaus wirkenden Melioration wird anderen Tilgungsbedingungen zu unterwerfen sein als ein Darlehn zu einer Melioration, deren Wirkungen sich nur auf kurze Zeit erstrecken; bei hohen Erträgen und geringer Belastung des Grundbesitzes wird eine schnellere Abtragung möglich sein als bei geringen Erträgen und hoher Belastung; nicht zum wenigsten endlich wird es auf die von den Gläubigern selbst gestellten Bedingungen ankommen. Dem Fideikommißbesitzer und dem Familienrathe wird daher hinsichtlich der Tilgungsbedingungen freie Hand gelassen. Doch werden sie den Verwendungszweck thunlichst zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen haben, daß der Tilgungsbeitrag einerseits in einem angemessenen Verhältnisse zu den Einkünften des Fideikommißbesitzers aus dem zu belastenden Grundbesitze steht, andererseits aber so bemessen wird, daß die Tilgung nicht einen übermäßig langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Innerhalb der im § 32 vorgesehenen Belastungsgrenze wird sich die Aufnahme einer Hypothek nach Vorschrift des § 33 Abs. 2, insbesondere bei einer öffentlichen Kreditanstalt, in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen. Da indeß, wie oben ausgeführt, unter Umständen auch über die Belastungsgrenze wird hinausgegangen werden müssen und auch sonst Fälle denkbar sind, wo eine dem Tilgungszwang und der regelmäßigen Unkündbarkeit unterworfene Hypothek nicht oder doch nur zu besonders ungünstigen Bedingungen zu erlangen sein wird, so eröffnet der Entwurf, indem er die Vorschrift des § 33 Abs. 2 in die Anweisungsform kleidet, die Möglichkeit, an einem Fideikommißgrundstück auch eine kündbare Hypothek, sei es mit, sei es ohne planmäßige Tilgung zu bestellen, und trifft damit Vorsorge, daß eine an sich nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Fideikommißbesitzers und des Familienraths nothwendige Schuldaufnahme nicht an den gedachten beiden Erfordernissen zu scheitern braucht. Daß die Bestellung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf Grund eines Familienschlusses an keine der Beschränkungen des § 33 gebunden ist, folgt aus § 28.

Da der Entwurf die planmäßige Tilgung der Hypotheken und Grundschulden als

Regel vorschreibt und andere Hypotheken und Grundschulden nur ausnahmsweise zuläßt, ist es sachgemäß, wenn er die Umwandlung einer Hypothek oder Grundschuld der letzteren Art in eine der Regel entsprechende erleichtert, indem er dem Fideikommißbesitzer gestattet, diese Umwandlung ohne Befragung des Familienraths vorzunehmen (§ 33 Abs. 3). Ohne diese ausdrückliche Bestimmung wäre zu der Umwandlung, ebenso wie zu einer anderen Aenderung der Zins- und Tilgungsbedingungen, die Genehmigung des Familienraths nothwendig (§ 41). Die Befugniß zur Umwandlung einer gewöhnlichen Hypothek oder Grundschuld in eine planmäßig zu tilgende muß allerdings auf die Umwandlung in eine Amortisationshypothek oder Grundschuld im eigentlichen Sinne unter Festsetzung eines mäßigen Höchstbetrags für den Tilgungsbeitrag — der Entwurf schlägt ½ vom Hundert des Kapitals vor — beschränkt werden, da dem Fideikommißbesitzer nicht gestattet werden kann, eine Tilgung in einzelnen, vielleicht sehr hohen Theilbeträgen oder eine besonders schnelle Amortisation mit dem Gläubiger zu vereinbaren und damit auch seine Nachfolger mit entsprechend hohen Tilgungsbeiträgen zu belasten. Keiner besonderen Bestimmung bedarf es aber, um den Fideikommißbesitzer zur Konvertirung einer bestehenden Schuld unter Ermäßigung des Zinssatzes ohne Genehmigung des Familienraths zu ermächtigen, auch wenn diese sich, wie es häufig der Fall ist, in der Form einer Neubeleihung vollzieht. Denn die Genehmigung des Familienraths wird im § 32 nur zur Belastung eines Fideikommißgrundstücks verlangt, die Konvertirung mit Zinsermäßigung stellt aber, wenn auch eine neue Beleihung, so doch niemals eine neue Belastung dar. Auch aus § 41 kann das Erforderniß jener Genehmigung des Familienraths nicht hergeleitet werden, da aus der grundsätzlich anzustrebenden Schuldenfreiheit des Familienfideikommisses (§ 1) folgt, daß der Fideikommißbesitzer zu solchen Abmachungen, durch welche die den Fideikommißfolgern obliegenden Leistungen lediglich verringert werden, selbständig befugt sein muß.

4. Hypotheken und Grundschulden, die einer planmäßigen Tilgung unterliegen und regelmäßig unkündbar sind (§ 5 Abs. 2, § 33 Abs. 2), werden fast ausschließlich von öffentlichen Kreditanstalten und Hypothekenbanken gewährt. Bei den von letzteren und von einigen öffentlichen Kreditanstalten ausgegebenen Amortisationshypotheken dienen die Amortisationsbeiträge zur unmittelbaren Tilgung der Hypothek. Diese geht daher nach Maßgabe der oben entwickelten Grundsätze in Höhe des jeweilig getilgten Betrags als Fideikommißeigenthümerhypothek auf den Fideikommißbesitzer über (vergl. Entsch. des Kammer-Gerichts vom 29. Mai 1902 bei Johow Bd. 24 A 246 und im J. M. Bl. S. 216) und ist im Falle dieses Ueberganges seinem Verfügungsrechte nur unter den Beschränkungen der §§ 32, 33 unterworfen.

Anders vollzieht sich die Tilgung der Amortisationshypotheken bei der Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, z. B. bei den meisten Landschaften. Hier werden die Amortisationsbeiträge nicht zur unmittelbaren Tilgung verwendet, sondern sie werden zusammen mit etwaigen über die regelmäßige Tilgung hinausgehenden freiwilligen Zahlungen zu einer Tilgungsmasse (Amortisationsfonds) angesammelt, an welcher dem Gläubiger in Höhe der geleisteten Zahlungen, zuzüglich der davon auflaufenden Zinsen, ein Guthaben zusteht, während die Hypothek in der Hand der Kreditanstalt unverändert fortbesteht. Erst wenn das Guthaben einen bestimmten Betrag erreicht hat, kann es zur Tilgung verwendet werden. Es fragt sich, ob und inwieweit das Guthaben an der Tilgungsmasse zum Fideikommißvermögen oder zum Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers gehört. Wenn der Entwurf die Amortisationshypothek als Regel vorschreibt, so will er damit jedem Fideikommißbesitzer die Verpflichtung auferlegen, die während seiner Besitzzeit fällig werdenden Beträge auch wirklich zu tilgen und insoweit das Fideikommißvermögen von den darauf ruhenden Schulden zu befreien. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die Zahlung zu Gunsten des Fideikommißvermögens erfolgt. Aus der Natur der Amortisationsbeiträge als Leistungen, die regelmäßig aus den Früchten bestritten werden, und der Bestimmung des Entwurfs, daß solche Leistungen dem Fideikommißbesitzer, der sie aus seinem Allodialvermögen bewirkt, aus dem Fideikommißvermögen nicht erstattet werden (§ 72 Abs. 1), ergiebt sich auch, daß die Zahlung der Amortisations-

beiträge an die Tilgungsmasse als zu Gunsten des Fideikommißvermögens erfolgt angesehen werden muß. Werden also die Zahlungen nicht zur unmittelbaren Tilgung verwendet, sondern zu einer Tilgungsmasse angesammelt, die erst, wenn das Guthaben daran eine gewisse Höhe erreicht hat, zur Tilgung verwendet werden kann, so muß folgerichtig auch dieses Guthaben, soweit es sich aus den regelmäßigen Tilgungsbeiträgen und den davon auflaufenden Zinsen zusammensetzt, Fideikommißeigenschaft haben. Wenn der Entwurf diese Zugehörigkeit des Guthabens zum Familienfideikommisse, um Zweifeln vorzubeugen, im § 34 Abs. 1 noch ausdrücklich ausspricht, so will er damit zugleich abweichende Bestimmungen des Stifters ausschließen, da solche Bestimmungen dem Zweck und Wesen der Amortisation und dem sonstigen Inhalte des Entwurfs widersprechen würden.

Der § 34 Abs. 1 betrifft lediglich die regelmäßigen Tilgungsbeiträge. Inwieweit das durch freiwillige Beiträge des Fideikommißbesitzers begründete Guthaben an der Tilgungsmasse zum Familienfideikommiß oder zum Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers gehört, hängt davon ab, ob die freiwilligen Zahlungen mit Mitteln des Fideikommißvermögens oder aus dem Allodialvermögen geleistet sind. In dem ersteren Falle greift der Grundsatz der dinglichen Surrogation (§ 25) Platz, anderen Falles steht das Guthaben dem Fideikommißbesitzer für sein Allodialvermögen zu. In dieses innere Verhältniß zwischen Fideikommiß- und Allodialvermögen kann auch die Kreditanstalt nicht eingreifen, da diese nur ihr eigenes Verhältniß zum Familienfideikommiß ordnen kann. Eine Bestimmung der Satzung, wie sie sich häufig findet, daß zur Verfügung über das Guthaben nur der jeweilige Eigenthümer des belasteten Grundstücks, also der jedesmalige Fideikommißbesitzer, berechtigt ist, kann demgemäß niemals die Wirkung haben, daß das Guthaben, auch soweit es durch freiwillige Beiträge aus dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers begründet ist, als Bestandtheil des Familienfideikommisses zu betrachten ist (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 30 S. 278). Liegt eine derartige Bestimmung vor, so kann vielmehr nur die Folge eintreten, daß mit dem Nachfolgefalle der bisherige Fideikommißbesitzer oder dessen Erben in Höhe des Guthabens, soweit es zum Allodialvermögen gehört, mangels eines Eigenthumsrechts an den belasteten Fideikommißgrundstücken aber ihrer Verfügung ferner nicht mehr untersteht, einen Ersatzanspruch gegen das Familienfideikommiß erwerben, es sei denn, daß die freiwilligen Beiträge nicht in der Absicht geleistet sind, Ersatz aus dem Fideikommißvermögen zu verlangen (vergl. § 685 B. G. B.). Auf weitere Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die Entscheidung im Einzelfalle bei der im Entwurfe durchgeführten Trennung zwischen Fideikommiß und Allodialvermögen regelmäßig keinerlei Schwierigkeiten verursachen wird.

Eine Verfügung über das Guthaben, soweit es zum Familienfideikommisse gehört, stellt sich als eine Verfügung über Fideikommißmittel dar; erfolgt sie nicht zum Zwecke der Tilgung der Schuld, so steht sie, wie die Verfügung über eine Eigenthümerhypothek, wirthschaftlich der Belastung eines Fideikommißgrundstücks mit einer Hypothek gleich. Denn, wenn auch die Hypotheken, zu deren Amortisation die Tilgungsmasse angesammelt wird, in der Hand der Kreditanstalt fortbestehen, so stellen sie doch in Höhe des jeweiligen Guthabens an der Tilgungsmasse wirthschaftlich keine Belastung des Fideikommißvermögens dar, weil jederzeit ihre Tilgung aus bereiten und besonders dazu bestimmten Mitteln erfolgen könnte. Wird aber über das Guthaben anderweitig verfügt, so fällt diese Tilgungsmöglichkeit fort, die Belastung, die inzwischen gewissermaßen geruht hat, lebt also wieder auf. Demgemäß läßt der Entwurf die Vorschriften der §§ 32, 33 auf Verfügungen über das Guthaben Anwendung finden (§ 34 Abs. 2). Es bedarf dazu also in erster Linie der von der Fideikommißbehörde zu bestätigenden Genehmigung des Familienraths (§ 32 Abs. 1, § 35), ferner darf die Gesammtbelastung des Grundstücks, einschließlich des Betrags, über den verfügt wird, in der Regel zwei Dritttheile seines Ertragswerths nicht übersteigen (§ 32 Abs. 2) und endlich ist die Verfügung nur zulässig, wenn sie einem der im § 29 unter Nr. 1, 3, 6 aufgeführten Zwecke dienen soll (§ 33 Abs. 1).

Eine zum Zwecke der Tilgung der Schuld erfolgende Verfügung über das Guthaben braucht dagegen nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft zu werden, da sich

das Guthaben von anderen zum Familienfideikommisse gehörenden Forderungen nicht wesentlich unterscheidet. Sie wird daher im § 36 der Verfügung über solche Forderungen gleichgestellt und damit lediglich an die Genehmigung des Familienraths geknüpft. Man könnte vielleicht auch von diesem Erfordernisse absehen, da das Guthaben durch Verwendung zur Tilgung der Schuld seiner eigentlichen Bestimmung dienstbar gemacht wird. Indeß wird doch andererseits durch eine solche Verfügung dem Fideikommißbesitzer und seinen Nachfolgern die Möglichkeit entzogen, auch zum Zwecke der Krediterneuerung über das Guthaben zu verfügen, und es erscheint daher angezeigt, die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Guthabens zum Zwecke der Tilgung der Schuld im einzelnen Falle zweckmäßig ist, in die Hand des Familienraths zu legen. Erfolgt die Tilgung, die sich im Wege der Aufrechnung (§§ 387 fg. B.G.B.) zu vollziehen hat, so geht die für die Schuld bestellte Hypothek in Höhe des getilgten Betrags auf den Fideikommißbesitzer nach Maßgabe der obigen Ausführungen über Eigenthümerhypotheken über und es entsteht eine Fideikommißeigenthümergrundschuld, über die der Fideikommißbesitzer nur gemäß den §§ 32, 33 verfügen kann.

§ 35.

Bevor der Familienrath die Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung eines Fideikommißgrundstücks ertheilt, hat er natürlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen die Veräußerung oder Belastung überhaupt gestattet ist. Darüber, ob dies der Fall ist, wird man bei den weitgesteckten Grenzen, in welchen sich jene Voraussetzungen bewegen, oft getheilter Meinung sein können, beispielsweise kann es zweifelhaft sein, ob ein Grundstück als ein kleineres im Sinne des Entwurfs anzusehen ist, ob eine geplante Maßregel zur nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommisses dient oder bis zu welchem Theile des Ertragswerths ein Grundstück bereits belastet ist. Außerdem muß aber bei derartig wichtigen, oft für die Zukunft des Familienfideikommisses entscheidenden Verfügungen jeder Zweifel darüber ausgeschlossen werden, daß der genehmigende Beschluß des Familienraths gesetzmäßig zu Stande gekommen ist. Es darf ferner kein Bedenken darüber bleiben, ob die genehmigte Verfügung den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes und den durch die Stiftungsurkunde begründeten Verpflichtungen entspricht, wie z. B., ob der Fideikommißbesitzer nicht etwa durch die Stiftungsurkunde an der Veräußerung verhindert ist oder ob wirklich eine Eigenthümerhypothek vorliegt, wenn die Abtretung einer solchen erklärt ist. Aus allen diesen Gründen hält der Entwurf eine behördliche Nachprüfung für erforderlich und überträgt diese der Fideikommißbehörde in der Weise, daß er die Bestätigung der Genehmigung des Familienraths durch sie verlangt. Bei ihrer Prüfung wird die Fideikommißbehörde, soweit es sich um Voraussetzungen handelt, deren Erfüllung nur für den Regelfall oder in Anweisungsform vorgeschrieben ist, ein verständiges Ermessen walten zu lassen haben.

Wie aber hiernach die Bestätigung des Familienrathsbeschlusses durch die Fideikommißbehörde erfordert werden muß, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß die Genehmigung des Familienraths ertheilt werden könnte, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verfügung nicht erfüllt sind, so muß auch der umgekehrte Fall ins Auge gefaßt werden, daß der Familienrath die Genehmigung ablehnt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In einem solchen Falle ist es nicht angängig, den Fideikommißbesitzer auf den Familienschluß zu verweisen und auf diese Weise unter Umständen eine vielleicht recht nützliche oder gar nothwendige Maßnahme scheitern zu lassen. Der Entwurf giebt daher den Fideikommißbesitzer das Recht, gegen die Versagung der Genehmigung Widerspruch zu erheben und die Entscheidung der Fideikommißbehörde anzurufen. Allerdings wird von der Fideikommißbehörde erwartet werden müssen, daß sie entgegen dem erklärten Willen der durch den Familienrath vertretenen Familie nur ausnahmsweise und aus besonders gewichtigen Gründen dem Widerspruche stattgeben wird. Geschieht dies, dann bedarf es natürlich nicht etwa noch einer auf Grund der Entscheidung zu erklärenden besonderen

Genehmigung des Familienraths, sondern die Entscheidung selbst ersetzt die sonst erforderliche Genehmigung und Bestätigung.

Hat die Fideikommißbehörde die Genehmigung des Familienraths zu einer Verfügung bestätigt oder einem Widerspruche stattgegeben, so müssen die gesetzlich vorgeschriebenen sachlichen Voraussetzungen unanfechtbar als erfüllt gelten. Es trifft hier dieselbe Erwägung zu, auf der der § 20 beruht. Der Entwurf entzieht daher eine auf Grund der Entscheidung der Fideikommißbehörde vorgenommene Verfügung der Anfechtung wegen Verletzung der §§ 29 bis 34 (§ 35 Abs. 3). Daraus folgt, soweit es sich nicht schon aus allgemeinen Grundsätzen ergiebt, daß die Entgegennahme einer Auflassung oder eine Eintragung im Grundbuche wegen eines angeblichen Mangels in den sachlichen Voraussetzungen der §§ 29 bis 33 nicht abgelehnt werden darf; vielmehr hat der Grundbuchrichter lediglich die Form des ihm vorgelegten Beschlusses des Familienraths (§ 194) und der dazu ergangenen Entscheidung der Fideikommißbehörde auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und darf seine Thätigkeit wegen des Inhaltes der beabsichtigten Verfügung nur versagen, wenn diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt und mithin nichtig ist (§§ 134, 138 B. G. B.). Die Anfechtbarkeit der Verfügung wegen Verletzung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher sowie letztwilliger Bestimmungen bleibt hiernach freilich bestehen; über diese können sich auch der Familienrath und die Fideikommißbehörde nicht hinwegsetzen. Gerade dadurch aber, daß die inhaltliche Nachprüfung der Verfügung durch eine Behörde verlangt wird, ist für den Verkehr die wünschenswerthe Sicherheit geschaffen, daß zu einer auf eine derartige Rechtsverletzung gegründeten Anfechtung kein Anlaß vorliegen wird.

§§ 36, 37.

1. In den §§ 36, 37 schlägt der Entwurf vor, Verfügungen über andere Fideikommißgegenstände als Grundstücke und ihnen gleichgestellte Vermögensrechte dem Fideikommißbesitzer mit Genehmigung des Familienraths, also ohne Mitwirkung der Fideikommißbehörde freizustellen und in gewissem Umfang auch ohne dessen Genehmigung zu gestatten. Dahin gehören also Verfügungen über bewegliche Sachen und Kapitalien, d. h. Geld, Geldforderungen und Werthpapiere (§ 6 Abs. 3), ferner über Forderungsrechte anderer Art als Geldforderungen und über Rechte an fremden Grundstücken. Dagegen fallen nicht unter den § 36 Erbbaurechte, Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten; für sie gelten vielmehr die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften, mithin die §§ 29 bis 34 (§ 27 *). Verfügungen über Vermögensgegenstände der gedachten Art werden im Laufe einer ordnungsmäßigen Verwaltung sehr häufig nothwendig werden; es hieße deshalb dem Fideikommißbesitzer unerträgliche Fesseln anlegen, wollte man solche Verfügungen von bestimmten sachlichen Voraussetzungen abhängig machen oder gar eine Mitwirkung der Fideikommißbehörde verlangen. Es sei beispielsweise an die Veräußerung und den Umtausch von Werthpapieren, die Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld, die Kündigung und Einziehung von Forderungen und ähnliche im gewöhnlichen Laufe einer Verwaltung regelmäßig vorkommende Verfügungen erinnert. Hier muß es genügen, wenn der Familienrath die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung prüft und die Genehmigung zu ihr ertheilt. Nur wenn er die Genehmigung versagt, muß auch in diesen Fällen der Fideikommißbesitzer die Entscheidung der Fideikommißbehörde anrufen können, da er sonst hinsichtlich der Verfügung über Fideikommißgrundstücke unter Umständen günstiger gestellt wäre als hinsichtlich der Verfügung über andere Fideikommißgegenstände, denen dem Grundbesitze gegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Wegen der verschiedenen Behandlung einer Verfügung über das Guthaben an der Tilgungsmasse einer Kreditanstalt, je nachdem sie zum Zwecke der Tilgung der Schuld oder zu anderen Zwecken erfolgt, ist auf die Ausführungen zum § 34 Abs. 2 (S. 90, 91) zu verweisen. Auf die Anlegung von Geld, die sich als Verfügung über Fideikommißkapitalien darstellt, finden die Vorschriften des § 36 keine Anwendung; für sie ist die Sonderbestimmung des § 56 maßgebend.

2. Handelt es sich um eine Verfügung über ein zum Familienfideikommisse gehörendes Zubehör (vergl. die allgemeine Begründung S. 35), so erscheint selbst das Erforderniß der Genehmigung des Familienraths noch zu weitgehend. Nach dem Zwecke und der Natur des Zubehörs ist bei einer ordnungsmäßigen Wirthschaft regelmäßig ein Wechsel der das Zubehör bildenden Stücke in der Art erforderlich, daß einzelne Stücke aus dem Zubehör ausscheiden, während andere Stücke dem Zubehör einverleibt werden. Ein solcher Wechsel kann erforderlich werden entweder, weil einzelne Stücke abgängig werden, d. h. für den Zweck, welchem sie dienen sollen, nicht mehr geeignet sind, oder deshalb, weil die Stücke, obwohl sie nicht abgängig sind, doch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft veräußert und durch andere ersetzt werden müssen. Ein Fall der letzteren Art liegt z. B. vor bei Vieh, das zum Zwecke des Verkaufs gemästet wird. Um dem sich hieraus ergebenden Bedürfnisse zu genügen, muß die Verfügungsbefugniß des Fideikommißbesitzers über das regelmäßige Maaß hinaus erweitert werden, da ihm die Einholung der Genehmigung des Familienraths zu jeder einzelnen Verfügung, wie sie nach § 36 erforderlich wäre, bei der Verwaltung des Fideikommißvermögens fortgesetzt Schwierigkeiten bereiten und insbesondere eine erfolgreiche Bewirthschaftung des Grundbesitzes in hohem Maaße erschweren würde. Der Entwurf gestattet daher dem Fideikommißbesitzer in Anlehnung an den § 1048 B. G. B., Verfügungen über einzelne Zubehörstücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ohne die Genehmigung des Familienraths vorzunehmen (§ 37). Wenn im § 37 nicht, wie im § 1048 B. G. B., der Ausdruck „Inventar", sondern der weitere Ausdruck „Zubehör" gebraucht wird, so ist dies deshalb geschehen, weil unter dem Inventar häufig nur das Wirthschaftsinventar eines Landguts verstanden wird, während die dem § 37 zu Grunde liegenden Erwägungen in gleicher Weise auch auf das sonstige zum Familienfideikommisse gehörende Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 B. G. B., insbesondere auf das Inventar eines Wohnhauses oder einer gewerblichen Anlage, zutreffen.

Die auf Grund einer Verfügung über Zubehörstücke erlangte Gegenleistung, die nach § 25 zum Familienfideikommisse gehört, würde, wenn sie nicht etwa wiederum in einem Zubehörstücke besteht, was z. B. bei Tauschgeschäften vorkommen kann, der Vorschrift des § 36 unterliegen, eine Verfügung über sie also nur mit Genehmigung des Familienraths zulässig sein. Da eine solche Gegenleistung regelmäßig in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder Forderungen, z. B. Wechselforderungen, bestehen und dazu bestimmt sein wird, anderweite Zubehörstücke anzuschaffen, so würde der vorstehend erörterte Zweck des § 37 nicht voll erreicht werden, wollte man dem Fideikommißbesitzer nicht auch die freie Verfügung über die Gegenleistung einräumen, die natürlich gleichfalls nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft, in der Regel also nur zur Ergänzung des Zubehörs zulässig sein darf. Auf diesem Gedanken beruht die Bestimmung des § 37 Satz 2.

Ueber ein Zubehör im Ganzen kann der Fideikommißbesitzer nur wie über sonstige bewegliche Fideikommißgegenstände verfügen. Eine solche Verfügung kann insbesondere in Frage kommen, wenn ein selbständiger Theil des Grundbesitzes, z. B. ein Vorwerk, ein Wohnhaus oder eine gewerbliche Anlage, veräußert und das Zubehör von dem Erwerber nicht übernommen wird, wenn ein Pächter mit eigenem Inventar wirthschaftet oder wenn der Fideikommißbesitzer von der Acker- zur Forst- oder Weidewirthschaft übergeht. Wird in solchen, wohl nur sehr selten eintretenden Fällen das Zubehör entbehrlich, so mag der Fideikommißbesitzer zu der Veräußerung die Genehmigung des Familienraths einholen.

Ebenso wie über Zubehörstücke muß der Fideikommißbesitzer auch über die einzelnen Stücke eines zum Familienfideikommisse gehörenden Inbegriffs verbrauchbarer Sachen ohne Genehmigung des Familienraths verfügen können, da es widersinnig wäre, wenn er zu einer Verfügung über Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht (§ 92 B. G. B.) jedesmal erst jene Genehmigung einholen müßte. Dies folgt aber schon aus dem Begriffe der verbrauchbaren Sachen und bedarf deshalb keiner besonderen Hervorhebung im Gesetz; doch hat der Fideikommißbesitzer im Falle einer solchen Verfügung, wie schon in der Begründung zu § 6 hervorgehoben

ist (vergl. S. 56), die verbrauchten oder veräußerten Sachen durch Sachen gleicher Gattung zu ersetzen.

§ 38.

Der § 38 betrifft Verfügungen über noch nicht getrennte oder fällig gewordene Früchte des Fideikommißvermögens. Diese Früchte sind Bestandtheile des Familienfideikommisses, die Früchte eines Fideikommißgrundstücks insbesondere wesentliche Bestandtheile dieses Grundstücks (§ 94 B. G. B.). Der Fideikommißbesitzer kann daher über die Dauer seiner Besitzzeit hinaus auch über die Früchte nur nach Maßgabe der §§ 29 fg. verfügen, bedarf dazu also stets der Genehmigung des Familienraths. Dabei muß es auch sein Bewenden behalten, weil der Fideikommißbesitzer nicht durch eigenmächtige Handlungen die Rechte seiner Fideikommißfolger schmälern darf, dagegen kommen ihm die Früchte für die Dauer seiner Besitzzeit ausschließlich zu; er kann daher bei Verfügungen über sie für die Dauer seiner Besitzzeit an jene Schranken nicht gebunden sein. Wenngleich dies schon aus der Fassung des § 28 folgen würde, so ist es doch für zweckmäßig erachtet, die fragliche Befugniß mit Rücksicht auf ihre große praktische Bedeutung und zur Vermeidung von Zweifeln im § 38 ausdrücklich festzustellen. Als Verfügungen über die Früchte kommen beispielsweise bei Forderungsrechten die Abtretung künftig fällig werdender Zinsansprüche, bei Sachen die Verpfändung sowie die Bestellung eines Nießbrauchs in Betracht. Verfügungen der letzteren Art sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur in Gestalt einer Verfügung über die fruchttragende Sache möglich. Der Fideikommißbesitzer muß deshalb, um über die Früchte verfügen zu können, auch über den fruchttragenden Gegenstand für die Dauer seiner Besitzzeit verfügen können. Dies glaubt der Entwurf im § 38 ebenfalls besonders hervorheben zu sollen. Was insbesondere die Verpfändung der Früchte eines Grundstücks betrifft, so kann sie nur durch Bestellung einer sogenannten Revenüenhypothek (vergl. S. 87) auf die Dauer der Besitzzeit des Fideikommißbesitzers erfolgen. Da die Zulässigkeit solcher Hypotheken bereits aus § 33 Abs. 1 Satz 2 hervorgeht, bedarf es hier keiner besonderen Bestimmung. Die Veräußerung noch nicht getrennter oder fälliger Früchte ist dem Fideikommißbesitzer natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß sie während seiner Besitzzeit getrennt oder fällig werden.

§ 39.

§ 39 regelt die Folgen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 36. Geht man davon aus, daß diesen Bestimmungen, die dazu dienen sollen, den Anwärtern das Fideikommißvermögen thunlichst unversehrt und unverändert zu erhalten, ein gesetzliches Veräußerungsverbot zu Grunde liegt, das nur den Schutz bestimmter Personen, nämlich der Anwärter, bezweckt, so folgt zwar schon aus § 135 B. G. B., daß Verfügungen, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, den Anwärtern gegenüber unwirksam sind. Da indeß jenes Veräußerungsverbot möglicher Weise auch als ein schlechthin für alle gegebenes gesetzliches Verbot angesehen werden könnte (vergl. Rosin, Beiträge zum Rechte der revokatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, in Ihering's Jahrbüchern Band 32 §§ 7 fg. S. 365 fg.), das nach § 134 B. G. B. die Nichtigkeit eines dagegen verstoßenden Rechtsgeschäfts zur Folge haben würde, erachtet es der Entwurf für angezeigt, ausdrücklich zu bestimmen, daß eine Verfügung, die der Fideikommißbesitzer ohne den nach § 28 erforderlichen Familienschluß oder in den Fällen der §§ 29 bis 34, 36 ohne die Genehmigung des Familienraths und deren Bestätigung durch die Fideikommißbehörde (§ 35) vorgenommen hat, nicht etwa nichtig, also auch für den Fideikommißbesitzer selbst und jeden Dritten unverbindlich, sondern nur den Anwärtern gegenüber unwirksam ist. Zugleich will er durch diese Bestimmung zum Ausdrucke bringen, daß die Anwärter die Unwirksamkeit sofort nach der Vornahme einer solchen Verfügung geltend machen können und damit nicht, wie es nach geltendem Rechte meist der Fall ist, zu warten brauchen, bis sie selbst zur Nachfolge in das Familienfideikommiß gelangen.

Gesetzlich unzulässige Verfügungen des Fideikommißbesitzers über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken oder an im Grundbuch eingetragenen Rechten werden zwar regel-

mäßig schon an der aus dem Grundbuche hervorgehenden Fideikommißeigenschaft scheitern, weil dem Fideikommißbesitzer ausweislich des Grundbuchs die genügende Legitimation in Bezug auf solche Anträge fehlt, der Grundbuchrichter auch Anträge, die geeignet sind, die Rechte der Anwärter zu gefährden, ablehnen muß (vergl. Johow Bd. 23 A 242, 245). Das Gleiche gilt von den im Schuldbuch eingetragenen Forderungen. Der § 39 bleibt aber für bewegliche Fideikommißgegenstände und nicht eingetragene Forderungen von Bedeutung. Soweit indeß das Gesetz denjenigen Erwerber eines Rechtes schützt, dem die wahre Sachlage nicht bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht bekannt sein mußte, versagt auch die Vorschrift des § 39, da nach Artikel 61 Einf. Ges. zum B. G. B. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung finden.

Da eine gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßende Verfügung stets auch die Gesammtheit der Anwärter in ihren stiftungsmäßigen Rechten verletzt, so muß außer den Anwärtern selbst auch dem zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen berufenen Familienrathe die Befugniß beigelegt werden, die Unwirksamkeit der Verfügung geltend zu machen (§ 39 Abs. 2), umsomehr als der Familienrath bei Ausübung seines Ueberwachungsrechts (§ 62) von derartigen Verfügungen regelmäßig eher Kenntniß erlangen wird als ein außerhalb des Familienraths stehender Anwärter. Daß diejenigen Anwärter, die der Verfügung zugestimmt haben, nicht anfechtungsberechtigt sein können, folgt aus allgemeinen Grundsätzen.

Wie eine ungesetzliche rechtsgeschäftliche Verfügung des Fideikommißbesitzers, so muß auch, soll nicht einer Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet werden, eine Verfügung unwirksam sein, die unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 75 fg.) auf Betreiben eines Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgt. Im Abs. 3 werden daher nach dem Vorgange des § 135 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. Verfügungen der letzteren Art den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichgestellt. Der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ist gemäß § 771 C. P. O. im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung bewirkt wirkt (vergl. § 772 Satz 2 C. P. O.).

Die Uebertragung des Anfechtungsrechts auf den Familienrath zeigt, daß der Entwurf die Wirkung der Anfechtung dahin auffaßt, daß sie zu Gunsten der Gesammtheit der Anwärter und nicht nur des anfechtenden Anwärters eintritt. Auch besteht die Wirkung der Anfechtung nach dem Entwurfe nicht nur darin, daß der nächste unter den Anwärtern, die der unbefugten Verfügung des Fideikommißbesitzers nicht zugestimmt haben, berechtigt wird, bis zum Uebergange des Familienfideikommisses auf ihn die Rechte des Fideikommißbesitzers an dem Gegenstande der Anfechtung auszuüben (vergl. Rosin a. a. O. S. 406 fg.). Vielmehr folgt aus dem für den Entwurf maßgebenden Wesen des Familienfideikommisses als einer für eine bestimmte Familie gewidmeten Vermögenseinheit, daß der Gegenstand der Anfechtung keiner Sonderstellung dem übrigen Vermögen gegenüber unterworfen werden kann und somit bei seiner Rückgewähr zu diesem Vermögen auch wieder unter die Verfügungsberechtigung des Fideikommißbesitzers zurückkehren muß. Eine andere Frage ist es, inwieweit der Fideikommißbesitzer, der unbefugt verfügt hat, und die Anwärter, die seiner unbefugten Verfügung zugestimmt haben, dem von der Anfechtung Betroffenen persönlich, also mit ihrem Allodialvermögen, schadensersatzpflichtig sind; das wird stets von der besonderen Lage des einzelnen Falles abhängig sein. Ebenso wird es von den Umständen abhängen, inwieweit in einer solchen unbefugten Verfügung eine Gefährdung der Sicherheit der Anwärter durch den Fideikommißbesitzer erblickt werden kann, die den Familienrath berechtigen würde, auf Anordnung einer Fideikommißverwaltung gemäß den §§ 63, 64 anzutragen.

In engem Zusammenhange mit der Frage nach der Wirkung des Veräußerungsverbots steht die Frage, inwieweit eine Ersitzung der Fideikommißgegenstände zugelassen werden soll, da die Ersitzung in ihrer Wirkung der Veräußerung gleichkommt, insofern durch sie der von einem Dritten ersessene Fideikommißgegenstand dem Fideikommiß-

vermögen entzogen wird. Der Entwurf hat in dieser Beziehung von besonderen Vorschriften abgesehen, da die Anwärter und der Familienrath nach § 941 B. G. B., dessen entsprechende Anwendung unbedenklich sein dürfte, in Verbindung mit der eben erörterten Vorschrift des § 39 des Entwurfs in der Lage sein werden, die Ersitzung einer beweglichen Sache jederzeit zu unterbrechen, zumal der Fideikommißbesitzer dem Familienrath über den Stand des Fideikommißvermögens stets Rechenschaft zu geben schuldig ist, also keine Gefahr besteht, daß ohne Wissen des Familienraths die Ersitzung an einem solchen Gegenstande begonnen und vollendet wird. Die Ersitzung einer unbeweglichen Sache (§ 900 B. G. B.) wird einem Familienfideikommiß gegenüber bei den für die Eintragung der Fideikommißeigenschaft gegebenen Vorschriften kaum möglich sein; im übrigen würde der Familienrath auch eine solche verhindern können, indem er die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuche bewirkt. Die Ersitzung findet daher an Fideikommißgegenständen wie an sonstigen Gegenständen statt.

§ 40.

Der § 40 beruht auf denselben Erwägungen wie die §§ 310 und 312 B. G. B., welche Verträge, durch die sich jemand verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, sowie Verträge über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten für nichtig erklären. Ebenso wie diese Verträge müssen auch Verträge, durch die sich ein Anwärter verpflichtet, einem anderen die Früchte eines ihm künftig anfallenden Familienfideikommisses ganz oder zu einem Bruchtheile zu überlassen, vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus bedenklich erscheinen. Denn der Anwärter würde damit, bevor er noch in den Besitz des Fideikommisses gelangt, allen Antrieb zum Erwerbe jener Früchte und damit zur möglichst erfolgreichen Bewirthschaftung der Fideikommißgüter verlieren. Auch würde mit der Zulassung solcher Verträge, nicht anders wie mit der Zulassung der durch die §§ 310, 312 B. G. B. verbotenen Verträge, dem Leichtsinne nur ein weiterer Weg zur Vermögensverschleuderung eröffnet und der unlautern Spekulation Gelegenheit zur Ausbeutung des Leichtsinns gegeben werden (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 184, 186). Verträge dieser Art müssen daher gleichfalls schlechthin für nichtig erklärt werden.

Wie die §§ 310, 312 B. G. B. nur für Verträge über ein künftiges Vermögen und über einen Nachlaß im Ganzen oder über einen Bruchtheil davon, nicht aber für einzelne Vermögens- oder Nachlaßgegenstände gelten, so ist auch die Vorschrift des § 40 auf Verträge über die gesammten Früchte des Fideikommißvermögens oder über einen Bruchtheil der Früchte beschränkt. Dies war schon deshalb nöthig, damit nicht auch Vereinbarungen, durch die der vermuthlich nächste Fideikommißfolger zu einer Verfügung des Fideikommißbesitzers, z. B. der Bestellung eines Nießbrauchs oder der Verpachtung eines Fideikommißgrundstücks, seine Zustimmung erklärt und die unter Umständen für den Fideikommißbesitzer sehr erwünscht und wirthschaftlich durchaus zweckmäßig sein können, der Nichtigkeit verfallen. Allerdings ist nach dem Entwurfe die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Fideikommißbesitzer, indem er sich einem Gläubiger gegenüber verpflichtet, ihm die Früchte der sämmtlichen einzelnen Fideikommißgegenstände zu überlassen, thatsächlich über die Früchte des ganzen Familienfideikommisses für die Zukunft verfügt; ein derartiges Verfahren ist jedoch auch in den Fällen der §§ 310, 312 B. G. B. nicht ausgeschlossen, aber hier wie dort würde eine Mehrheit von Verfügungen der gedachten Art, wenn sie thatsächlich den verbotenen Erfolg herbeizuführen geeignet wäre, als zur Umgehung des Gesetzes vorgenommen und deshalb als nichtig zu gelten haben (vergl. Planck, B. G. B., Anm. 1 zu § 312).

§§ 41 bis 46.

1. Wie es zum Schutze der Fideikommißfolger gewisser, die Verfügungsfreiheit des Fideikommißbesitzers beschränkender Vorschriften bedarf, so müssen auch auf dem Gebiete

des Rechtes der Schuldverhältnisse dem Fideikommißbesitzer gegenüber den Fideikommißfolgern Schranken gezogen werden, wenn deren Benachtheiligung verhütet werden soll, da sie sonst vermöge der der Fideikommißnachfolge innewohnenden Eigenschaft als Gesammtnachfolge (§ 142; vergl. allgemeine Begründung S. 35, 36) in alle von ihrem Vorbesitzer eingegangenen Verbindlichkeiten eintreten müßten. Darauf beruht es, wenn der Entwurf bestimmt, daß der Fideikommißbesitzer Verträge, die für die Fideikommißfolger wirksam sein sollen, auch wenn sie keine Verfügungen enthalten, nicht ohne Genehmigung des Familienraths abschließen darf. Eine entsprechende Vorschrift auch für einseitige Rechtsgeschäfte des Fideikommißbesitzers zu geben, erschien nicht erforderlich. Denn soweit diese sich nicht, wie die Kündigung (vergl. § 2114 B. G. B.), der Widerruf, der Rücktritt, der Verzicht und die Aufrechnung, als Verfügungen darstellen und aus diesem Grunde schon der Genehmigung des Familienraths bedürfen, um den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam zu sein (§ 36), werden sie, wie z. B. die Mahnung und die Anfechtung, regelmäßig den Fideikommißfolgern nur vortheilhaft sein oder, wie die Vollmachtertheilung, von ihnen mit dem Eintritte des Nachfolgefalls sofort durch Widerruf beseitigt werden können.

Auch für sein Allodialvermögen kann der Fideikommißbesitzer als Besitzer zweier rechtlich von einander getrennter Vermögen auf dem im § 41 bezeichneten Wege Verträge schließen, die seine Fideikommißfolger nach Eintritt des Nachfolgefalls dem Besitzer des Allodialvermögens gegenüber binden (vergl. S. 75); er befindet sich bei dem Abschlusse solcher Verträge zu den Fideikommißfolgern in einer ähnlichen Stellung wie ein Stellvertreter zu dem Vertretenen (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 224).

2. Für gewisse besonders häufig vorkommende und für die ordnungsmäßige Verwaltung des Familienfideikommisses besonders wichtige Verträge hält der Entwurf an dem Erfordernisse der Genehmigung des Familienraths nicht unbedingt fest, sondern giebt einige ihren Abschluß mit Wirksamkeit gegenüber den Fideikommißfolgern erleichternde Bestimmungen.

a) So erklärt er zunächst Pachtverträge über Fideikommißgrundstücke und Versicherungsverträge über Fideikommißgegenstände jeder Art auch ohne die Genehmigung des Familienraths den Fideikommißfolgern gegenüber für wirksam, wenn sie auf keinen längeren Zeitraum als sechs Jahre abgeschlossen sind (§ 43). Eine gleiche Bestimmung für Pachtverträge enthält schon das hessische Gesetz vom 13. September 1858 (Artikel 17) und 30. September 1899 (Artikel 11), sowie das bayerische Edikt vom 26. Mai 1818 (§ 48); während aber dort eine Vertragsdauer von zwölf und neun Jahren zugelassen ist, glaubt der Entwurf, sich mit einer solchen von sechs Jahren begnügen zu können. Denn ein Bedürfniß für die Vorschrift des § 43 kann nur insoweit anerkannt werden, als es sich um Pachtverträge über kleine Theile des Grundbesitzes, insbesondere über einzelne Fideikommißgrundstücke, handelt, die häufig in großer Anzahl abgeschlossen werden, so daß das Erforderniß jedesmaliger Genehmigung des Familienraths eine lästige Erschwerung für die Verwaltung des Familienfideikommisses und eine erhebliche Belästigung des Familienraths bedeuten würde. Derartige Verträge werden aber in der Regel nur auf einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren geschlossen.

Es läßt sich freilich auch bei der Beschränkung des Fideikommißbesitzers auf den Abschluß solcher verhältnißmäßig kurzzeitigen Pachtverträge über seine Besitzzeit hinaus nicht verkennen, daß der Fideikommißfolger dadurch, daß er an den Pachtvertrag gebunden ist, unter Umständen einen Nachtheil erleiden kann, wenn nämlich ein im Verhältnisse zum Ertrage der verpachteten Grundstücke besonders niedriger Pachtzins vereinbart ist, wie es z. B. bei Verpachtung an einen Verwandten des Vorbesitzers vorkommen mag. Indeß werden solche Fälle zu den Ausnahmen gehören und können daher gegenüber den Vortheilen, die für den Fideikommißbesitzer mit der freien Befugniß zur Verpachtung von Fideikommißgrundstücken auch über seine Besitzzeit hinaus verbunden sind, nicht ausschlaggebend sein.

Da Pachtverträge in der Regel längere Zeit, bevor der Pächter die Grundstücke übernimmt, abgeschlossen werden, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Fall der Nachfolge vor dem letzteren Zeitpunkt eintritt. Der Fideikommißfolger wäre dann für den ganzen sechsjährigen Zeitraum, der nicht etwa mit dem Abschlusse des Vertrags, sondern erst mit der den wirklichen Vertragsanfang bildenden Uebernahme der Grundstücke durch den Pächter zu laufen beginnt, an den Vertrag gebunden, ohne doch die Grundstücke für die verhältnißmäßig kurze Zwischenzeit günstig verpachten oder auch selbst vortheilhaft bewirthschaften zu können, zumal etwaige Verbesserungen nur dem künftigen Pächter zu Gute kämen. Wenn in einem solchen Falle der vertragsmäßige Pachtbeginn so weit hinausliegt, daß angenommen werden kann, der Pächter werde noch keine mit Kosten verbundenen Vorbereitungen zur Uebernahme der Pachtung getroffen haben und er werde sich bis zu jenem Zeitpunkte noch eine anderweite Pachtung verschaffen können, so muß die Rücksicht auf den Fideikommißfolger dem Rechte des Pächters vorgehen. Der Entwurf hält diese Annahme regelmäßig dann für begründet, wenn zwischen dem Eintritte des Nachfolgefalls und dem Vertragsanfang ein Zeitraum von mehr als einem Jahre liegt, und räumt deshalb für diesen Fall dem Fideikommißfolger ein Rücktrittsrecht ein (§ 43 Abs. 2), verpflichtet ihn jedoch gleichzeitig, seinen Rücktritt dem Pächter spätestens ein Jahr vor dem Vertragsanfang anzuzeigen, um ihn vor einem bei späterem Rücktritte häufig unvermeidlichen Schaden zu schützen.

Nach § 55 ist der Fideikommißbesitzer verpflichtet, die Fideikommißgegenstände gegen Brandschaden und sonstige Unfälle unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Es erscheint angezeigt, ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung dadurch zu erleichtern, daß ihm auch bei dem Abschlusse von Versicherungsverträgen in gewissem Umfange freie Hand gelassen wird, umsomehr als die Besorgniß einer Benachtheiligung der Fideikommißfolger hier weniger begründet ist als bei Verträgen anderer Art. Der Entwurf stellt daher die Versicherungsverträge den Pachtverträgen gleich.

Ein Bedürfniß, dem Fideikommißbesitzer den Abschluß noch anderer Verträge ohne Genehmigung des Familienraths zu gestatten, liegt nicht vor; ebensowenig ist es nötig, die Vorschrift des § 43 Abs. 2 auf Verträge auszudehnen, die mit Genehmigung des Familienraths geschlossen sind, da es gerade Aufgabe des Familienraths ist, beim Abschlusse solcher Verträge das Interesse der Fideikommißfolger wahrzunehmen, und deshalb die Erwägung, daß der Vertrag den Fideikommißfolgern nachtheilig sein könnte, einem mit Genehmigung des Familienraths abgeschlossenen Vertrage gegenüber nicht zu dessen Aufhebung führen kann.

Nicht selten wird ein Pacht- oder Versicherungsvertrag ohne Genehmigung des Familienraths auch auf einen Zeitraum von mehr als 6 Jahren abgeschlossen werden, weil die Betheiligten damit rechnen, daß der Nachfolgefall erst später eintreten werde. Schlägt diese Erwartung fehl, so ist der Vertrag zwar nicht für die ganze vereinbarte Zeit, wohl aber gemäß § 43 bis zur Dauer von sechs Jahren, vom Vertragsbeginn an gerechnet, für die Fideikommißfolger verbindlich. Der Entwurf will jedoch Pachtverträge auch nach Ablauf der sechs Jahre nicht schlechthin erlöschen lassen. Denn einerseits steht der Nachtheil, den es für den Fideikommißfolger mit sich bringen kann, daß er noch für kurze Zeit an einen von dem Vorbesitzer vielleicht zu ungünstigen Bedingungen geschlossenen Pachtvertrag gebunden bleibt, meist in keinem Verhältnisse zu dem Nachtheile, den der Pächter durch eine unzeitige Endigung seiner Pacht erleiden würde, andererseits kann dem Fideikommißbesitzer durch den plötzlichen Abzug des Pächters unter Umständen ein recht erheblicher Schaden erwachsen, da er nicht immer sogleich einen Ersatz finden oder in der Lage sein wird, die Bewirthschaftung selbst zu übernehmen. Der Entwurf läßt daher nach dem Vorgange der für den Nießbrauch und die Vorerbschaft geltenden §§ 1056 und 2135 B. G. B. das Pachtverhältniß an sich fortbestehen (§ 45; § 1056 Abs. 1, § 571 B. G. B.), räumt aber dem Fideikommißfolger das Recht ein, es unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, d. h. mit halbjähriger Frist für den Schluß eines Pacht-

jahrs (§ 595 B. G. B.) zu kündigen (§ 1056 Abs. 2 B. G. B.). Aus der nur entsprechenden Anwendbarkeit des § 1056 folgt, daß § 1056 Abs. 2 Satz 2, der die Kündigung bei einem Verzichte des Nießbrauchers erst von der Zeit an für zulässig erklärt, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde, für den Verzicht auf das Familienfideikommiß keine Anwendung findet, denn der § 45 giebt das Kündigungsrecht ganz allgemein bei Eintritt des Nachfolgefalls und der Nachfolgefall tritt auch durch den Fideikommißverzicht ein (§ 142). Die Kündigung braucht nicht für den ersten Termin, für den sie zulässig ist, zu erfolgen, ist vielmehr während der ganzen Dauer der Pacht zulässig. Auch dem Pächter ein Kündigungsrecht zu geben, liegt kein Anlaß vor. Er soll aber die Ungewißheit, in der er sich infolge des dem Fideikommißfolger zustehenden Kündigungsrechts befindet, dadurch beseitigen können, daß er den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordert, sich darüber zu erklären, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Erfolgt die Kündigung innerhalb der bestimmten Frist nicht, so ist sie für die ganze ursprüngliche Pachtzeit ausgeschlossen (§ 1056 Abs. 3 B. G. B.). Eine nach dem Pachtvertrage zulässige Kündigung bleibt selbstverständlich unberührt (vergl. Planck, B. G. B., Anm. 3 a, c zu § 1056).

b) Aus denselben Gründen wie bei Pachtverträgen erscheint es auch bei Miethverträgen über Fideikommißgrundstücke, die ohne die Genehmigung des Familienraths geschlossen sind, nicht angezeigt, sie mit dem Eintritte des Nachfolgefalls ohne Weiteres erlöschen zu lassen. Die dem Fideikommißfolger einerseits und dem Miether andererseits gebührenden Rücksichten werden auch hier am besten gewahrt, wenn dem ersteren gestattet wird, einen Miethvertrag mit der gesetzlichen Frist (§ 565 B.G.B.) zu kündigen, und dem Miether, ihn zur Erklärung hierüber unter den angegebenen Folgen aufzufordern. Wie in den §§ 1056 und 2135 B. G. B. werden daher auch im § 45 Mieth- und Pachtverträge gleichgestellt.

c) Noch gewichtigere Gründe als die für die Fortdauer eines Pacht- oder Miethvertrags angeführten sprechen für die Fortdauer von Dienstverträgen, die zum Zwecke der Bewirthschaftung oder Verwaltung des zum Familienfideikommisse gehörenden Grundbesitzes geschlossen sind. Denn mit deren plötzlichem Erlöschen würden die zu Dienstleistungen Verpflichteten aller Mittel zum Erwerb ihres Unterhaltes und der Fideikommißfolger der für die Bewirthschaftung des Grundbesitzes erforderlichen Arbeitskräfte beraubt, ohne immer in der Lage zu sein, sich sogleich wieder einen anderen Dienst oder andere Arbeitskräfte zu verschaffen. Die fortdauernde Geltung solcher Dienstverträge durch jedesmalige Einholung der Genehmigung des Familienraths zu sichern, ist schlechterdings unausführbar, weil die Bewirthschaftung eines größeren Grundbesitzes den Abschluß so zahlreicher Dienstverträge, insbesondere mit landwirthschaftlichen Arbeitern der verschiedensten Art, Verwaltern, Wirthschaftsinspektoren, nöthig macht, daß der Wirthschaftsbetrieb fortgesetzt ins Stocken gerathen würde, wenn immer erst der Familienrath gefragt werden müßte. Der Entwurf läßt daher auch Dienstverträge der gedachten Art, denen die Genehmigung des Familienraths mangelt, mit dem Nachfolgefalle nicht erlöschen (§ 46). Während aber bei Pacht- und Miethverträgen nur dem Fideikommißfolger ein Kündigungsrecht eingeräumt ist, sollen hier beide Theile den Vertrag aufheben können, da bei Dienstverträgen, bei denen die persönlichen Beziehungen der Parteien zu einander oft von erheblicher Bedeutung sind, auch der zur Dienstleistung Verpflichtete begründete Ursache haben kann, im Falle eines Wechsels in der Person des Dienstberechtigten vom Vertrag abzugehen. Ein fernerer Unterschied zwischen Mieth- und Pachtverträgen einerseits und Dienstverträgen andererseits besteht darin, daß § 45, wie sich aus der Anwendung des § 1056 B.G.B. und des dort in Bezug genommenen § 571 B.G.B. ergiebt, nur für den Fall gilt, daß das vermiethete oder verpachtete Grundstück dem Miether oder Pächter vor Eintritt des Nachfolgefalls bereits übergeben war, während § 46 Anwendung findet, mag der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst bereits angetreten haben oder nicht. Daraus erklärt es sich, daß der § 46 nicht eine Kündigung, sondern nur die Aufhebung des Dienstvertrags zuläßt, da

von einer Kündigung zutreffend nur bei Verträgen gesprochen werden kann, die bereits zu laufen begonnen haben. Ein ohne Genehmigung des Familienraths geschlossener Dienstvertrag gilt daher zwar stets auch für den Fideikommißfolger; dieser kann ihn aber auch schon vor Antritt des Dienstes seitens des Verpflichteten aufheben, sofern er die dafür vorgeschriebene Frist innehält. Diese Regelung beruht auf der oben schon berührten Rücksichtnahme auf die soziale Lage derer, die zum Erwerb ihres Lebensunterhaltes auf die Eingehung eines Dienstes angewiesen sind und denen daher die Einhaltung des Dienstvertrags wenigstens insoweit verbürgt werden muß, daß ihnen dadurch der nothwendige Lebensunterhalt während einer für die Erlangung eines anderen Dienstes ausreichenden Zeit gesichert wird. Sonst würde z. B. ein Dienstpflichtiger, der ohne die Genehmigung des Familienraths am 15. Juni einen vom 1. Juli laufenden Dienstvertrag schließt, wenn der Fideikommißbesitzer am 30. Juni stirbt, keinen Anspruch aus dem Vertrage haben und auch nicht in der Lage sein, sich bis zum 1. Juli eine andere Stellung zu verschaffen.

Unter der gesetzlichen Kündigungsfrist, deren Einhaltung bei Aufhebung eines Dienstvertrags der Entwurf vorschreibt, sind die für Dienstverträge auf unbestimmte Zeit geltenden Kündigungsfristen der §§ 621 bis 623 B. G. B. zu verstehen. Ein für die Lebenszeit des zur Dienstleistung Verpflichteten eingegangener Dienstvertrag wird regelmäßig entweder unter § 622 oder unter § 621 Abs. 4 B. G. B. fallen und demgemäß nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen aufgehoben werden können. Um indeß etwaigen Zweifeln darüber vorzubeugen, was bei Dienstverträgen auf Lebenszeit unter der gesetzlichen Kündigungsfrist zu verstehen ist, und die Kündigungsfrist für Dienstverträge auf Lebenszeit einheitlich zu regeln, ordnet der Entwurf für solche Verträge die Einhaltung der erwähnten Frist des § 621 Abs. 4. B. G. B. ausdrücklich an. Wird der Vertrag nicht aufgehoben, sondern mit dem Fideikommißfolger fortgesetzt, so verbleibt dem Verpflichteten natürlich die Befugniß, das Dienstverhältniß gemäß § 624 B. G. B. nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit dem Vertragsbeginne mit sechsmonatiger Frist zu kündigen. Dasselbe gilt von Verträgen, die auf eine längere Zeit als fünf Jahre eingegangen sind. Wenn der Entwurf schließlich bestimmt, daß die Aufhebung eines Dienstvertrags nur für den ersten Termin erfolgen kann, für den sie bei Einhaltung der Fristen der §§ 621 bis 623 B. G. B. zulässig ist, so will er damit, wie bei Pacht- und Miethverträgen durch die Bestimmung des § 1056 Abs. 3 B. G. B., für beide Theile die Ungewißheit beseitigen, in der sich jeder Theil dem anderen gegenüber befinden würde, wenn die Kündigung mit der gesetzlichen Frist während der ganzen Vertragsdauer zulässig bliebe.

3. Nach der allgemeinen Fassung des § 41 kann der Fideikommißbesitzer mit Genehmigung des Familienraths auch Darlehnsverträge abschließen, die den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam sind. Wäre aber der Familienrath bei Bewilligung einer Darlehnsaufnahme an keine Schranken gebunden, so würden die Vorschriften des § 33 über die Aufnahme einer Hypothek, die besonders gerade die Belastung der Fideikommißgrundstücke mit Darlehnshypotheken einzuschränken und in den richtigen Grenzen zu halten bestimmt sind, mit Leichtigkeit umgangen werden können. Denn dann könnte der Fideikommißbesitzer mit Genehmigung des Familienraths die Belastung der Fideikommißgrundstücke zu jedem beliebigen Zwecke und zu beliebigen Bedingungen auch über seine Besitzzeit hinaus dadurch herbeiführen, daß er ein Darlehn aufnähme und sich wegen dessen Rückzahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwürfe, da hiermit der Gläubiger in die Lage versetzt würde, sich eine Sicherungshypothek auf den Fideikommißgrundstücken eintragen zu lassen. Auch die Eingehung eines Darlehnsverhältnisses, durch welches nur eine persönliche Verbindlichkeit des Fideikommißbesitzers und seiner Nachfolger begründet werden soll, muß daher an im wesentlichen gleiche Voraussetzungen geknüpft werden wie die Hypothekenbestellung. Demgemäß bestimmt der Entwurf im § 42, daß der Familienrath die Genehmigung nur ertheilen darf, wenn das Darlehn einem der im § 29 unter Nr. 1, 3 oder 6 aufgeführten Zwecke zu dienen bestimmt ist (vergl. § 33 Abs. 1 Satz 1), und daß er sie regelmäßig nur ertheilen soll, wenn die Schuld einer planmäßigen Tilgung

unterworfen wird (vergl. § 33 Abs. 2). Einer dem § 33 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Bestimmung bedarf es nicht, da die Haftung des Fideikommißvermögens für bloß persönliche Fideikommißschulden nach § 69 ohnehin auf die Früchte beschränkt ist.

Wenn auch zuzugeben ist, daß diese Schutzvorschriften durch Aufsuchung einer anderen rechtsgeschäftlichen Form als des Darlehnsvertrags umgangen werden können, so hat es der Entwurf doch abgelehnt, entsprechende Vorschriften für alle anderen Kreditgeschäfte zu geben, weil eine so weit gehende Beschränkung, insbesondere wegen ihrer Unbestimmtheit, auch schädlich wirken kann und den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht wird, überdies eine Ueberhäufung des Familienraths mit Geschäften im Gefolge haben würde (vergl. Mot. zum B.G.B. Bd. 4 S. 1144).

4. Wie zur Verfügung über andere Fideikommißgegenstände als Grundstücke und ihnen gleichgestellte Vermögensrechte (§ 36) verlangt der Entwurf auch zum Abschlusse von Verträgen eine Bestätigung durch die Fideikommißbehörde im allgemeinen nicht. Nur für Verträge, durch die der Fideikommißbesitzer die Verpflichtung zu einer Verfügung übernimmt, die nach den §§ 29 bis 35 nicht ohne die Bestätigung durch die Fideikommißbehörde getroffen werden kann, muß neben der Genehmigung des Familienraths auch die Bestätigung durch die Fideikommißbehörde verlangt werden. Würde ein derartiger Vertrag ohne die Bestätigung gültig geschlossen werden können, so würde zwar zur Wirksamkeit der Verfügung selbst die Bestätigung trotzdem erforderlich sein, bis zur Vornahme der Verfügung würde aber Ungewißheit bestehen, ob die Erfüllung des Vertrags möglich sein oder durch die Verweigerung der Bestätigung unmöglich werden wird. Diesen für beide Vertragsparteien lästigen und sie im Verkehre hindernden Zustand zu beseitigen, dient die Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 2. In demselben Sinne verlangt der Entwurf im § 41 Abs. 2 zum Abschlusse eines Vertrags, durch den der Fideikommißbesitzer die Verpflichtung zu einer Verfügung übernimmt, die gemäß § 28 nur auf Grund eines Familienschlusses erfolgen kann, gleichfalls einen Familienschluß. Andererseits muß der Fideikommißbesitzer, insoweit er nach § 37 berechtigt ist, über einzelne Stücke eines Zubehörs ohne die Genehmigung des Familienraths zu verfügen, sich und seine Nachfolger auch vertragsmäßig zur Vornahme einer solchen Verfügung ohne jene Genehmigung verpflichten können (§ 41 Abs. 3).

5. Nach § 1121 B.G.B. werden Zubehörstücke eines Grundstücks von der Haftung für Hypotheken (§ 1120 B.G.B.) nur frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt sind, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen sind. Durch diese behufs Schaffung einer gesicherten Unterlage für den Realkredit getroffene Bestimmung wird die Verpachtung eines hypothekarisch belasteten Grundstücks unter eigenthümlicher Ueberlassung des Zubehörs an den Pächter nicht unwesentlich erschwert, da dieser das der Bewirthschaftung des Grundstücks dienende Zubehör naturgemäß nicht von dem Grundstück entfernen kann, mithin jederzeit besorgen muß, daß der Gläubiger es im Wege der Zwangsvollstreckung in Beschlag nehmen läßt. Da nun bei der Verpachtung von Fideikommißgrundstücken die anderweite Sicherstellung der Hypothekengläubiger wegen ihres Anspruchs auf Befriedigung aus dem an den Pächter veräußerten Inventar ohne Schwierigkeit ausführbar ist, etwa in der Weise, daß der Veräußerungserlös zur Verfügung der Fideikommißbehörde hinterlegt wird, so hat es nichts Bedenkliches an sich, wenn der Entwurf mit der Sonderbestimmung des § 44 von der Vorschrift des § 1121 B. G. B. abweicht, indem er die Zubehörstücke, um deren Veräußerung an den Pächter zu erleichtern, auch ohne Entfernung von dem Grundstücke von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei werden läßt, falls der Veräußerungserlös für die Gläubiger sicher gestellt wird.

Eine ähnliche Bestimmung enthalten auch die mecklenburgischen Verordnungen vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 151 bezw. § 148).

Für die bei Errichtung des Familienfideikommisses bereits auf den Fideikommißgrundstücken haftenden Hypotheken kann der § 44 natürlich keine Geltung beanspruchen,

da dem Gläubiger einer solchen Hypothek ein nach Reichsrecht seinem Pfandrecht unterliegender Gegenstand durch die Fideikommißerrichtung nicht entzogen werden kann.

§§ 48 bis 51.

1. Nimmt der Fideikommißbesitzer ein Rechtsgeschäft vor, so kann er dies entweder in Angelegenheiten seines Allodialvermögens oder des Fideikommißvermögens thun wollen. Will der Fideikommißbesitzer das Rechtsgeschäft in Angelegenheiten des Fideikommißvermögens vornehmen, erklärt er dies aber nicht, so würde zwar ein Widerspruch zwischen Wille und Erklärung vorliegen; gleichwohl würde es allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entsprechen, wollte man, wenn der andere Theil von diesem Widerspruche keine Kenntniß haben konnte, sei es, daß ihm der Fideikommißbesitzer nicht als solcher bekannt war, sei es, daß er keinen Grund zu der Annahme hatte, daß das Geschäft einen Fideikommißgegenstand betreffen solle, das Geschäft für nichtig erklären. Der Fall würde vielmehr, wenn auch nicht gleich, so doch ähnlich liegen wie der Fall, in welchem ein Vertreter ein Rechtsgeschäft abschließt mit dem Willen, nicht für sich, sondern für den von ihm Vertretenen zu handeln. Auch hier erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch den Widerspruch zwischen Willen und Erklärung mit Rücksicht auf das Bedürfniß des praktischen Lebens nicht als maßgebend an, bestimmt vielmehr, daß der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht kommen soll (§ 164 Abs. 2 B. G. B.). Es folgt damit einer schon längst herrschenden Praxis (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 226, Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 1 S. 137, 138), die auf dem Grundsatze beruht, daß „jedes Geschäft seine Wirkungen zwischen denjenigen erzeugt, zwischen welchen es schlechthin, d. h. nicht im Namen eines Andern, geschlossen ist" (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 195). Diese Praxis hat noch mehr wie bei dem Stellvertreter ihre Berechtigung bei dem Fideikommißbesitzer, der, wenn er auch im einzelnen Falle die Absicht haben mag, das Geschäft auch für seine Fideikommißfolger zu schließen, es stets doch auch für sich schließt. Dem Entwurf erscheint es daher selbstverständlich, daß er das Geschäft auch stets für seine Person insoweit erfüllen muß, als er dazu in der Lage ist, und er hält deshalb eine besondere Bestimmung in dieser Beziehung für entbehrlich. Derjenige, der sich bei dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Fideikommißbesitzer in unverschuldeter Unkenntniß über die Beziehung des Geschäfts zu dem Familienfideikommisse befunden hat, kann sich also in allen Fällen an das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers halten. Ebenso kann er, wenn das Geschäft einen Fideikommißgegenstand betrifft und der Fideikommißbesitzer in der Lage ist, den Vertrag für die Dauer seiner Besitzzeit zu erfüllen, z. B. im Falle der Vermiethung oder Verpachtung eines zum Familienfideikommisse gehörenden Grundstücks, die Erfüllung für die Dauer der Besitzzeit verlangen. Hat die Erfüllung des Vertrags in dieser Beschränkung für den anderen Theil kein Interesse, so kann er von dem Vertrage zurücktreten und je nach den Umständen Schadensersatz verlangen (§ 286 B. G. B.).

2. War dagegen dem anderen Theile die Beziehung des Geschäfts zu dem Familienfideikommiß erkennbar, so muß er sich auch den aus ihr hervorgehenden rechtlichen Folgen unterwerfen. Er kann das Geschäft also nicht etwa deshalb anfechten, weil er nicht gewußt habe, daß die Genehmigung des Familienraths oder die Bestätigung der Fideikommißbehörde zu seiner Wirksamkeit erforderlich sei.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Wirksamkeit eines solchen von dem Fideikommißbesitzer ohne die erforderliche Genehmigung des Familienraths oder die Bestätigung der Fideikommißbehörde vorgenommenen Rechtsgeschäfts, und zwar sowohl eines Vertrags wie eines einseitigen Rechtsgeschäfts, hat sich der Entwurf im Wesentlichen an die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedürfenden Verträge und einseitigen Rechtsgeschäfte (§§ 1828 bis 1832 B. G. B.) angeschlossen, wie denn überhaupt die Stellung des Fideikommißbesitzers zum Familienrath und zu der Fideikommißbehörde eine unverkennbare Aehnlichkeit mit derjenigen des Vormundes zum Gegenvormund und zum Vormund-

schaftsgerichte hat. Unter Rechtsgeschäften sind, wie im Vormundschaftsrechte, so auch hier Verträge und Rechtsgeschäfte aller Art zu verstehen, mithin sowohl solche, die eine Verfügung enthalten, wie der Abtretungsvertrag, als auch solche, die nur die Uebernahme von Verpflichtungen zum Gegenstande haben. In einigen Punkten erwies sich jedoch eine Abweichung von jenen Vorschriften des Vormundschaftsrechts als nothwendig.

Der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß nur der Vormund, nicht aber auch der andere Theil die Genehmigung zu einem vom Vormunde geschlossenen Vertrag einholen kann (§ 1828), war zwar auch auf die Verträge des Fideikommißbesitzers anzuwenden, weil der Familienrath nur zu dem Fideikommißbesitzer und nicht auch zu dem anderen Theile in Beziehungen steht und demgemäß nur dem Fideikommißbesitzer, nicht aber dem anderen Theile gegen die Verweigerung der Genehmigung der Widerspruch an die Fideikommißbehörde zusteht (§ 35); dagegen erschien es nicht zweckmäßig, wie dem Vormunde, so auch dem Fideikommißbesitzer zu überlassen, ob er die Genehmigung überhaupt einholen und sie dem anderen Theile mittheilen wolle, auf diese Weise also zwar den anderen Theil, nicht aber den Fideikommißbesitzer an den Vertrag zu binden. Mag sich eine derartige Regelung für das Vormundschaftsrecht aus der Stellung des Vormundes rechtfertigen lassen, für andere Verhältnisse ist für eine so ungleiche Behandlung der Vertragsparteien ein Grund nicht auffindbar. Bei den von einem Fideikommißbesitzer geschlossenen Verträgen will daher der Entwurf beide Theile gleichmäßig an den Vertrag binden, indem er den Fideikommißbesitzer verpflichtet, die Entscheidung über die Ertheilung der Genehmigung unverzüglich einzuholen und dem anderen Theile mitzutheilen (§ 48 Abs. 1). Verweigert der Familienrath die Genehmigung, so ist der Fideikommißbesitzer natürlich erst dann zu einer Mittheilung an den anderen Theil verpflichtet, wenn sein Widerspruch gegen die Verweigerung von der Fideikommißbehörde zurückgewiesen ist oder er die Entscheidung des Familienraths nicht anfechten will. Verzögert der Fideikommißbesitzer die Mittheilung, so giebt der Entwurf dem anderen Theile in der den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entnommenen Befugniß zur Fristsetzung eine Handhabe, von dem Vertrage loszukommen. Diese Frist bemißt der Entwurf aber reichlicher, wie das Bürgerliche Gesetzbuch die des Vormundschaftsrechts, nämlich auf vier Wochen, da die Genehmigung des Familienraths und nöthigenfalls die Entscheidung der Fideikommißbehörde in einer kürzeren Zeit regelmäßig nicht herbeizuführen sein wird; mit Rücksicht auf die bei Familienfideikommissen oft nicht einfach liegenden wirthschaftlichen und rechtlichen Fragen wird dem Fideikommißbesitzer sogar gestattet, noch eine angemessene, dem richterlichen Ermessen unterliegende Nachfrist zu verlangen (§ 48 Abs. 2).

Die Rechte und Pflichten aus einem Vertrage, den der Familienrath noch nicht genehmigt hat, würden an sich nach der allgemeinen Regel des § 41 nicht auf die Fideikommißfolger übergehen können. Daher würde ein solcher Vertrag, obwohl von den Parteien gerade seine Wirksamkeit für die Fideikommißfolger beabsichtigt war, mit dem Eintritte des Nachfolgefalls hinsichtlich des Fideikommißvermögens erlöschen. Das gleiche würde nach der Bestimmung des § 48 Abs. 1 Satz 2 sogar dann gelten müssen, wenn der Vertrag von dem Familienrathe bereits genehmigt, die Genehmigung aber dem andern Theile bei Eintritt des Nachfolgefalls noch nicht mitgetheilt ist. Dies wäre sachwidrig und könnte namentlich den Vertragsgegner des Fideikommißbesitzers in ungerechtfertigter Weise benachtheiligen. Der Entwurf bestimmt daher, daß die Rechte und Pflichten aus einem solchen Vertrag auf die Fideikommißfolger übergehen (§ 48 Abs. 3).

Was die einseitigen Rechtsgeschäfte des Fideikommißbesitzers anlangt, so können sie, ebensowenig wie die des Vormundes, von der Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung abhängig bleiben, weil sich ihnen der davon Betroffene, man denke an eine Kündigung, einen Widerruf oder einen Rücktritt, nicht entziehen kann und es daher unbillig sein würde, ihn durch derartige einseitige Handlungen eines anderen in einen Zustand der Ungewißheit versetzen zu lassen. Die Genehmigung des Familienraths muß daher, ebenso wie die des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts, schon bei Vornahme des Rechtsgeschäfts vorhanden sein. Ist sie ertheilt, so muß ferner von dem Ver-

tragsgegner des Fideikommißbesitzers, ebenso wie von demjenigen des Vormundes, verlangt werden, daß er das Rechtsgeschäft unverzüglich zurückweist, wenn er es ohne die Vorlegung der Genehmigung in schriftlicher Form nicht gelten lassen will (§ 50).

Zweiter Titel.

Pflichten des Fideikommißbesitzers.

§ 52.

1. Die Pflichten des Fideikommißbesitzers regelt der Entwurf im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die dem Nießbraucher gegenüber dem Eigenthümer und dem Vorerben gegenüber dem Nacherben obliegenden Verpflichtungen. Demgemäß stellt er an die Spitze des zweiten Titels die allgemeine Bestimmung, daß der Fideikommißbesitzer für die Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen hat (§ 52; vergl. § 1041 B. G. B.), und legt ihm als Ausfluß dieser allgemeinen Erhaltungspflicht im Einzelnen folgende Verpflichtungen auf:

a) Die zum Familienfideikommisse gehörenden Forsten, Bergwerke und sonstigen auf die Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichteten Anlagen nur nach Maßgabe eines von ihm aufzustellenden Wirthschaftsplans zu nutzen (§§ 53, 54; vergl. §§ 1038, 2123 B. G. B.);

b) die Fideikommißgegenstände gegen Brandschaden und sonstige Unfälle zu versichern (§ 55; vergl. § 1045 B. G. B.);

c) Fideikommißgelder mündelsicher anzulegen, bei Grundstücken, bei Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten sowie bei Buchforderungen die Fideikommißeigenschaft im Grund- oder Schuldbuche vermerken zu lassen und die zum Familienfideikommiß gehörenden Inhaberpapiere zu hinterlegen oder in anderer Weise für das Fideikommiß sicher zu stellen (§§ 56 bis 60; vergl. §§ 2116 bis 2119 B. G. B.).

Um dem jeweiligen Fideikommißbesitzer die Erfüllung der Erhaltungspflicht zu erleichtern und ihm zugleich die Möglichkeit zu geben, das Familienfideikommiß durch vortheilhafte Meliorationen oder sonstige Maßnahmen zu verbessern, ohne sein Allodialvermögen in Anspruch zu nehmen oder Fideikommißgrundstücke zu belasten, ordnet sodann der Entwurf die Ansammlung einer Verbesserungsmasse an (§ 61).

2. Die dem Fideikommißbesitzer im § 52 auferlegte Erhaltungspflicht rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß das Familienfideikommiß auf unbeschränkte Zeit für die bedachte Familie erhalten bleiben soll und der Verfügungsmacht des jeweiligen Besitzers nur unterworfen ist, weil und so lange er ein Glied dieser Familie bildet. Wenn der Entwurf den Fideikommißbesitzer schlechthin verpflichtet, für die Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen, also auch, soweit es zu diesem Zwecke nöthig ist, außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen vorzunehmen, während dem Nießbraucher Ausbesserungen und Erneuerungen nur insoweit obliegen, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Nießbrauchssache gehören (§ 1041 B. G. B.), so hat dies seinen Grund darin, daß die Gesammtfamilie bei der dem Fideikommißbesitzer eingeräumten Stellung als Eigenthümer und Gläubiger der Fideikommißgegenstände (vergl. S. 36, 37) nicht, wie der Eigenthümer im Falle eines Nießbrauchs, in der Lage ist, derartige außergewöhnliche Maßnahmen ihrerseits zu veranlassen. Diese Regelung macht jedoch eine besondere Vorschrift wegen der Erhaltungskosten erforderlich, denn es wäre unbillig, dem einzelnen Fideikommißbesitzer auch die Kosten außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen, die der Gesammtheit der Fideikommißfolger zu Gute kommen, aufzuerlegen. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Fideikommißbesitzer, ebenso

wie der Vorerbe (§ 2124 Abs. 1 B. G. B.), nur die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu tragen hat (§ 52 Abs. 2). Diese muß er aus seinem Allodialvermögen bestreiten, da nach wirthschaftlichen Grundsätzen die laufenden Unterhaltungskosten aus den jährlichen Nutzungen zu decken sind und letztere mit ihrer Trennung oder Fälligkeit Bestandtheil des Allodialvermögens werden (§ 27). Dabei macht der Entwurf zur Vermeidung meist weitläufiger und wenig begründeter Beschwerden keinen Unterschied, ob in einem einzelnen Jahre die Kosten in den Nutzungen ihre Deckung finden oder der Fideikommißbesitzer aus seinem Allodialvermögen zusetzen muß, zumal als Regelfall angenommen werden kann, daß der etwaige Fehlbetrag eines Jahres durch den Ueberschuß eines anderen ausgeglichen wird. Dagegen kann der Fideikommißbesitzer verlangen, daß ihm zur Bestreitung der für außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen erforderlichen Kosten Fideikommißmittel zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie aus der Verbesserungsmasse zu entnehmen, erforderlichen Falles aber auch durch Veräußerung oder Belastung von Fideikommißgrundstücken zu beschaffen sind (§ 29 Nr. 1, §§ 32, 33). Dem entspricht es auch, daß der Entwurf dem Fideikommißbesitzer im Anschluß an den § 1043 B. G. B. die Befugniß beilegt, zum Zwecke einer außergewöhnlichen Ausbesserung und Erneuerung solche Bestandtheile der Fideikommißgrundstücke zu verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören. Einem Mißbrauche dieser Befugniß wird durch die Bestimmung vorgebeugt, daß die Verwendung sich innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft halten muß und nicht ohne Genehmigung des Familienraths vorgenommen werden darf. Handelt der Fideikommißbesitzer dem entgegen, so wird er den Fideikommißfolgern schadensersatzpflichtig (§ 152).

Bezahlt der Fideikommißbesitzer Kosten der gedachten Art zunächst aus seinem Allodialvermögen, so erwirbt er einen Ersatzanspruch gemäß § 156 gegen seinen Nachfolger. Fraglich könnte es sein, ob er verpflichtet ist, derartige Kosten aus seinem Allodialvermögen zu verauslagen und sich mit dem Ersatzanspruche zu begnügen, wenn es ausnahmsweise einmal nicht möglich sein sollte, die erforderlichen Mittel aus dem Fideikommißvermögen rechtzeitig bereit zu stellen. Der Entwurf hat jedoch bei der voraussichtlichen Seltenheit solcher Fälle keinen Anlaß genommen, zu dieser Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Die weitere Bestimmung des § 52 Abs. 2 entspricht der Vorschrift des § 1048 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. und dient nur zur näheren Erläuterung der Erhaltungspflicht hinsichtlich eines zum Familienfideikommisse gehörenden Zubehörs. Daß die von dem Fideikommißbesitzer auf Grund seiner Erhaltungspflicht angeschafften Zubehörstücke mit ihrer Einverleibung in das Zubehör ohne Weiteres Fideikommißeigenschaft erlangen, auch wenn die Anschaffung mit Allodialmitteln geschieht, folgt aus § 24.

§§ 53 bis 60.

Da sich die einzelnen dem Fideikommißbesitzer obliegenden Verpflichtungen, wie erwähnt, im Wesentlichen mit denen des Nießbrauchers und des Vorerben decken, so bedürfen nur diejenigen Punkte einer näheren Erläuterung, in denen der Entwurf von den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sachlich abweicht.

1. Eine solche sachliche Abweichung ist es zunächst nicht, wenn der Entwurf die Bestimmung des § 53 in Anlehnung an den § 2 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (G. S. S. 261) auf Holzungen beschränkt, die sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, während in den §§ 1038 und 2123 B. G. B. schlechthin von einem Walde die Rede ist; denn unter einem Walde sind gleichfalls nur Holzungen zu verstehen, die nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen bewirthschaftet werden können, nicht aber kleine Forstparzellen oder gar einzelne Baumgruppen (vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 3 S. 393). Der Entwurf glaubt jedoch, etwaigen Zweifeln in dieser Richtung durch die gewählte Fassung vorbeugen zu sollen.

Während aber bei dem Nießbrauch und der Vorerbschaft die Aufstellung eines Wirthschaftsplans nur dann vorgeschrieben ist, wenn sie von einem der Betheiligten, sei

dies nun der Nießbraucher oder der Eigenthümer, der Vorerbe oder der Nacherbe, ausdrücklich verlangt wird, hat sie der Entwurf dem Fideikommißbesitzer schlechthin zur Pflicht gemacht. Denn die Aufstellung eines solchen Wirthschaftsplans ist nach den heutigen wirthschaftlichen Anschauungen und Erfahrungen stets zur Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande nothwendig (vergl. Protokolle a. a. O.). Sie bildet also unter allen Umständen eine Pflicht des Fideikommißbesitzers gegenüber seinen Fideikommißfolgern, die von ihm umsomehr ausnahmslos zu erfüllen ist, als er nicht, wie der Nießbraucher und der Vorerbe, zu den Kosten der Aufstellung mit eigenen Mitteln beizutragen hat, sondern die Kosten den Mitteln des Fideikommißvermögens entnehmen darf (§ 53 Abs. 3). Kommt der Fideikommißbesitzer dieser Pflicht nicht nach, so soll der Familienrath selbst den Plan aufstellen. Würde auch der Familienrath in einem Falle, in welchem die Aufstellung eines Wirthschaftsplans nach dem Gesetze zu erfolgen hätte, den Plan nicht aufstellen, so würde darin eine Pflichtverletzung seiner Mitglieder liegen, die die Fideikommißbehörde berechtigen würde, die schuldigen Mitglieder aus ihrem Amte zu entlassen (§ 192 Nr. 4) und durch pflichttreuere Mitglieder zu ersetzen. Die Herbeiführung der Aufstellung des Wirthschaftsplans liegt daher schließlich in der Hand der Fideikommißbehörde. Diese wird auch darüber zu befinden haben, ob der aufgestellte Wirthschaftsplan genügt. Denn dem Willen des Gesetzes ist natürlich kein Genüge geschehen, wenn nur überhaupt ein Wirthschaftsplan aufgestellt wird, sondern erst dann, wenn der aufgestellte Plan auch den wirthschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Ist letzteres nicht der Fall, so wird die Fideikommißbehörde auf den Familienrath einzuwirken haben, daß er die Aufstellung eines geeigneten Wirthschaftsplans veranlaßt. Die Fideikommißbehörde hat aber nicht nur von Amtswegen über den Wirthschaftsplan zu befinden, sondern der Entwurf räumt auch dem Fideikommißbesitzer das Recht ein, ihre Entscheidung anzurufen, wenn der Familienrath sich weigert, die Genehmigung zu dem von ihm aufgestellten Wirthschaftsplane zu ertheilen und diesem Plane gegenüber einen eigenen Wirthschaftsplan aufgestellt hat. Hinsichtlich des Wirthschaftsplans wird also stets die Fideikommißbehörde das letzte Wort zu sprechen haben. Häufig wird übrigens schon bei der Begründung des Familienfideikommisses ein geeigneter Wirthschaftsplan vorhanden oder doch vom Stifter in der Stiftungsurkunde aufgestellt sein. In diesem Falle braucht natürlich ein neuer Wirthschaftsplan vom Fideikommißbesitzer nicht aufgestellt zu werden. Jeder Wirthschaftsplan ist bei einer erheblichen Aenderung der Umstände den neuen Verhältnissen entsprechend zu ändern (§ 53 Abs. 4).

Die durch die Aufstellung oder Aenderung des Wirthschaftsplans erwachsenden Kosten, die vornehmlich in der Vergütung für die regelmäßig zuzuziehenden Sachverständigen bestehen werden, sollen, da sie nicht nur zum Vortheile des gerade im Besitze befindlichen Fideikommißbesitzers, sondern zum Vortheile der Gesammtfamilie aufgewendet werden, wie bereits angedeutet, dem Fideikommißvermögen zur Last fallen. Um indeß zu verhindern, daß wegen solcher meist nicht sehr bedeutender Kosten mangels sonstiger bereiter Mittel ein Fideikommißgrundstück veräußert oder belastet wird, bestimmt der Entwurf, daß sie nur aus der Verbesserungsmasse (§ 61) entnommen werden dürfen und, soweit diese nicht ausreichen sollte, einstweilen vorschußweise von dem Fideikommißbesitzer aus eigenen Mitteln zu berichtigen sind (§ 53 Abs. 3), der dann, wenn der Verbesserungsmasse neue Mittel zufließen, aus ihr Ersatz verlangen kann.

Da nach § 6 auch Bergwerke oder andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlagen Bestandtheile eines Familienfideikommisses sein können, war auch für sie die Aufstellung eines Wirthschaftsplans in derselben Weise vorzuschreiben wie für Waldungen. Insbesondere konnte auch hier ebensowenig wie bei dem Nießbrauch und der Vorerbschaft der Umstand von der Aufstellung eines Wirthschaftsplans befreien, daß häufig bereits aus sicherheitspolizeilichen Gründen für derartige Anlagen ein Betriebsplan gefordert und aufgestellt sein wird (§ 67 des Allg. Berggesetzes für die Preuß. Staaten vom 24. Juni 1865: G. S. S. 705; vergl. Protokolle der 2. Kommission für das B. G. B. Bd. 6 S. 242). Denn bei einem solchen Betriebsplane wird der Gesichtspunkt, welcher

für den vom Entwurfe geforderten Wirthschaftsplan maßgebend sein muß, nämlich die Gewährleistung einer den Regeln ordnungsmäßiger Wirthschaft entsprechenden Ausnutzung jener Anlagen, häufig keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

2. Wie im § 1045 B. G. B. der Nießbraucher, so wird im § 55 des Entwurfs auch der Fideikommißbesitzer zur Versicherung der Fideikommißgegenstände nur insoweit verpflichtet, als die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Inwieweit dies der Fall ist, kann nur nach den jeweils obwaltenden Verhältnissen entschieden werden. In erster Linie kommt die im § 55 besonders erwähnte Versicherung gegen Brandschaden in Betracht, die für Gebäude schon im § 82 A. L. R. II, 4 vorgeschrieben ist und in der Regel einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen wird (vergl. Protokolle der 2. Kommission für das B. G. B. Bd. 3 S. 398). Gehören zum Familienfideikommisse werthvolle Gemälde, Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und dergl., so wird meist auch eine Versicherung gegen Diebstahl am Platze sein; ebenso wird der Fideikommißbesitzer ausgedehnte Viehbestände unter Umständen gegen Seuchengefahr versichern müssen. Was die Versicherung der stehenden und hängenden Früchte gegen Hagelschaden betrifft, so wird auch sie meist einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen. Zwar werden die Früchte mit ihrer Trennung freies Vermögen des Fideikommißbesitzers und insoweit würde ein bei unterlassener Versicherung eintretender Schaden ihn allein treffen; wenn aber der Fall der Nachfolge vor der Trennung der Früchte eintritt und der Fideikommißfolger in Folge eines Hagelschlags einen durch die Versicherung nicht gedeckten Schaden erleidet, würde der Vorbesitzer für den Schaden aufzukommen haben, sofern der Nachfolger nicht mehr in der Lage gewesen ist, seinerseits die Versicherung herbeizuführen. Zur Versicherung der bereits getrennten Früchte gegen Brandschaden u. dergl. ist der Fideikommißbesitzer dagegen niemals verpflichtet, da diese nicht mehr zum Fideikommisse gehören (§ 27).

Zum Abschlusse von Versicherungsverträgen mit Wirksamkeit gegenüber den Fideikommißfolgern ist der Fideikommißbesitzer nach § 43 bis zur Dauer von sechs Jahren selbstständig befugt. Dagegen würde er zur Erhebung und Verwendung der Entschädigungssumme, soweit sie ihm nicht als Ersatz für die ihm durch den Unfall entzogenen Früchte für sein Allodialvermögen zusteht, nach dem allgemeinen Grundsatze des § 36 der Genehmigung des Familienraths bedürfen. Da aber die Erhebung der Entschädigungssumme bei einer ordnungsmäßigen Wirthschaftsführung stets erfolgen muß und die Art ihrer Verwendung innerhalb einer solchen Wirthschaftsführung sich meist ohne weiteres aus den Umständen ergeben wird, überdies auch die Wiederherstellung der Sache oft eine beschleunigte Erhebung und Verwendung wünschenswerth erscheinen lassen wird, so erklärt der Entwurf ausnahmsweise die Genehmigung des Familienraths für nicht erforderlich (§ 55 Abs 2 Satz 2), zumal in den meisten Fällen schon durch die allgemeinen, zu Gunsten der Realgläubiger gegebenen Vorschriften (§§ 1127 fg. B. G. B.) eine mißbräuchliche Verwendung der Entschädigungssumme verhütet werden wird.

In der Wahl des Ausdrucks „Entschädigungssumme" liegt keine sachliche Abweichung vom § 1046 Abs 2 B. G. B., wo von der „Versicherungssumme" die Rede ist, der erstere Ausdruck ist vielmehr nur deshalb gewählt, weil unter der Versicherungssumme der ganze versicherte Betrag verstanden werden kann, hier aber nur die nach Maßgabe des thatsächlich entstandenen Schadens zur Auszahlung gelangende Summe, d. h. die Entschädigungssumme, in Betracht kommt.

3. Das zum Familienfideikommisse gehörende Geld wird der Fideikommißbesitzer in der Regel schon aus dem Gesichtspunkte des eigenen Vortheils in zinsbaren Werthen anlegen, immerhin dürfte es angezeigt sein, ihm auch eine dahin gehende ausdrückliche Verpflichtung aufzuerlegen, um dem Verluste von Fideikommißgeldern und auch etwaigen ungesetzlichen Verfügungen, die gerade hinsichtlich baaren Geldes nicht ausgeschlossen erscheinen, vorzubeugen. Bereits oben (S. 92) ist darauf hingewiesen, daß die Anlegung von Fideikommißgeld nicht der Vorschrift des § 36 unterstellt, vielmehr im § 56 besonders geregelt ist. Wenngleich auch die Anlegung als eine Verfügung im Sinne des § 36 anzusehen ist, so wäre es doch nicht zweckmäßig, sie, wie andere Verfügungen, unbedingt

von der Genehmigung des Familienraths abhängig zu machen, weil dadurch die ordnungsmäßige Verwaltung der Fideikommißkapitalien und die Nutzbarmachung baaren Geldes für das Familienfideikommiß erschwert werden würde. Andererseits wäre es bedenklich, die Art der Anlegung in das völlig freie Ermessen des Fideikommißbesitzers zu stellen, da dieser, soweit ihm der Zinsgenuß zusteht, meist geneigt sein würde, möglichst hoch verzinsliche, wenn auch weniger sichere Werthe zu erwerben, und dadurch das Fideikommißvermögen schädigen könnte. Der Entwurf sieht daher zwar grundsätzlich von der Zustimmung des Familienraths zur Anlegung von Fideikommißgeld ab, verlangt aber dafür, daß die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Bestimmungen (§§ 1807 fg. B. G. B.) befolgt werden. Nur zur Anlegung in Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden soll der Fideikommißbesitzer die Genehmigung des Familienraths einholen, weil diese Art der Anlegung nach § 1807 Nr. 1 B. G. B. nur in sicheren Hypotheken ꝛc. zulässig ist, mithin eine Prüfung der Sicherheit stattzufinden hat. Diese Prüfung wird zwar für in Preußen belegene Grundstücke regelmäßig unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Artikels 73 Ausf. Ges. zum B. G. B. vorzunehmen sein; es können aber auch Hypotheken ꝛc., die auf außerhalb Preußens belegenen Grundstücken ruhen, Gegenstand des Familienfideikommisses werden und für diese Grundstücke bedarf es dann jedesmal einer besonderen Beurtheilung ihres Werthes, die für die Fideikommißfolger von um so größerer Bedeutung ist, als solche Grundstücke, wenn die Hypotheken Noth leiden, für das Familienfideikommiß nicht erworben werden können (§ 25, vergl. S. 57). Deshalb erscheint es, da die Ansichten über den Werth eines Grundstücks erfahrungsmäßig oft auseinandergehen, zweckmäßig, die Prüfung der Sicherheit der Hypotheken nicht dem Fideikommißbesitzer allein zu überlassen, sondern sie dem Familienrathe mit zu übertragen.

Unter Umständen kann auch eine den Vorschriften der §§ 1807 fg. B. G. B. nicht entsprechende Anlegung von Fideikommißgeld trotz der geringeren Sicherheit für das Familienfideikommiß von Vortheil sein, z. B. die Anlegung in Aktien oder Schuldverschreibungen einer Eisenbahngesellschaft behufs Zustandekommens einer für die Fideikommißgüter wichtigen Bahnverbindung; es wird daher mit Zustimmung des Familienraths ausnahmsweise auch eine nicht mündelsichere Anlegung gestattet (§ 56 Abs. 2; vergl. § 1811 B. G. B.).

Eine Verpflichtung zur Anlegung von Fideikommißgeld ist nur hinsichtlich solcher Beträge gerechtfertigt, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft dauernd anzulegen sind. Die Entscheidung darüber, inwieweit dies der Fall ist, überläßt der Entwurf dem pflichtmäßigen Ermessen des Fideikommißbesitzers, indem er ihn nach dem Vorgange des § 1806 B. G. B. insoweit von der Anlegungspflicht entbindet, als das Geld zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die laufenden Verwaltungs- und Wirthschaftskosten nicht aus dem Fideikommißvermögen, sondern aus den eigenen Mitteln des Fideikommißbesitzers zu decken sind. Natürlich kann dieser die zur Bestreitung von Ausgaben dienenden verfügbaren Gelder auch vorübergehend anlegen, z. B. sicherheitshalber bei einer Bank einzahlen. Die Anlegung geschieht dann aber für ihn selbst, also auch auf seine Gefahr und braucht deshalb nicht nach den für eine dauernde Anlegung berechneten Vorschriften zu erfolgen (vergl. Mot. zum Entwurf eines B. G. B. Bd. 4 S. 1120, 1121).

Durch den Wortlaut der Vorschrift, nach welchem der Fideikommißbesitzer nur das zum Familienfideikommisse gehörende baare Geld anlegen soll, ist hier, wie in der entsprechenden Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Vorerbschaft (§ 2119 B. G. B.), zum Ausdrucke gebracht, daß der Fideikommißbesitzer nicht etwa verpflichtet sein soll, bereits vorhandene Kapitalanlagen in mündelsichere zu verwandeln, also namentlich nicht die zum Familienfideikommisse gestifteten Werthpapiere in mündelsichere umzusetzen (vergl. Protokolle der 2. Kommission für das B. G. B. Bd. 5 S. 105).

4. Nachdem durch Artikel 176 Einf. Ges. zum B. G. B. die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber beseitigt ist, bildet die Hinterlegung der Papiere das einfachste und zweckmäßigste Mittel, um das Fideikommißvermögen gegen die mit der Natur der Inhaberpapiere verbundenen Gefahren zu schützen. Zugleich wird dadurch der Fideikommißbesitzer der Verantwortlichkeit in Ansehung der eigenen Verwahrung der Papiere überhoben (vergl. Mot. zum Entwurf eines B. G. B. Bd. 4 S. 1130). Der Entwurf schreibt daher die Hinterlegung als Regel vor (vergl. §§ 1814, 2116 B. G. B., Artikel 85 Ausf. Ges. zum B. G. B.; Erlaß vom 17. Dezember 1899: J. M. Bl. 1900 S. 7), gestattet aber dem Fideikommißbesitzer im Anschluß an die §§ 1815, 2117 B. G. B., die Papiere unter Kenntlichmachung der Fideikommißeigenschaft auf seinen Namen umschreiben oder in Buchforderungen umwandeln zu lassen (§§ 57, 58).

5. Während die Verpflichtung zur Anlegung von Geld und zur Hinterlegung oder Umschreibung von Inhaberpapieren (§§ 56 bis 58) sich nicht nur auf die vom Fideikommißbesitzer nach Errichtung des Familienfideikommisses erworbenen, sondern auch auf die bei der Errichtung mitgestifteten Vermögenswerthe bezieht, kann die Verpflichtung, die Fideikommißeigenschaft im Grundbuch und im Schuldbuche vermerken zu lassen (§ 59), auf die ersteren beschränkt werden, da bei den vom Stifter zum Familienfideikommisse gewidmeten Grundstücken und eingetragenen Rechten die Fideikommißeigenschaft nach § 22 von Amtswegen eingetragen wird. Im übrigen kann hier auf die Erläuterungen zum § 22 verwiesen werden.

§ 61.

1. Die Verbesserungsmasse stellt sich nach dem Entwurf als ein zum Familienfideikommisse gehörendes Kapital dar, bildet also einen Bestandtheil des Fideikommißvermögens und gehört als solcher dem Fideikommißbesitzer (§ 26). Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Verbesserungsmasse wird sie zwar getrennt von den übrigen Fideikommißkapitalien zu verwalten, namentlich auch an besonderer Stelle zu buchen sein, im Uebrigen ist aber die rechtliche Stellung des Fideikommißbesitzers zur Verbesserungsmasse dieselbe wie zu anderen zum Familienfideikommisse gehörenden Kapitalien. Daraus folgt, daß er Baarbestände mündelsicher anzulegen (§ 56) und Inhaberpapiere zu hinterlegen (§ 57) oder die Umschreibung auf seinen Namen oder die Umwandlung in Buchforderungen herbeizuführen hat (§ 58), daß er über die Verbesserungsmasse nur mit Genehmigung des Familienraths verfügen und bei versagter Genehmigung die Entscheidung der Fideikommißbehörde anrufen kann (§ 36) und daß ihm nach Ansammlung des später zu erörternden Höchstbetrags die Zinsen für sein Allodialvermögen gebühren. Wenn letzteres im Abs. 4 noch besonders hervorgehoben ist, während bei anderen Fideikommißkapitalien eine Bestimmung über die Zinsberechtigung des Fideikommißbesitzers im Entwurfe nicht getroffen ist und auch nicht getroffen zu werden brauchte, weil die Früchte eines Kapitals nach der allgemeinen Bestimmung des § 27 mit ihrer Fälligkeit Allodialeigenthum des Fideikommißbesitzers werden, so ist dies nur deshab geschehen, um einer Auslegung des Abs. 2 dahin, daß die Zinsen auch über den Höchstbetrag hinaus anzusammeln seien, vorzubeugen.

2. Da der land- und forstwirthschaftliche Grundbesitz den Hauptgegenstand des Familienfideikommisses bildet, muß auch in erster Linie für seine Erhaltung und Verbesserung gesorgt werden. Die Verbesserungsmasse soll deshalb vorwiegend für die land- und forstwirthschaftlichen Bestandtheile verwendet werden, wohin auch die einem land- oder forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe dienenden Fideikommißgegenstände zu rechnen sind. Dagegen soll für solche Bestandtheile, die nur als Nebenbestandtheile des Fideikommisses anzusehen sind (vergl. die Erläuterungen zu den §§ 1, 6), die Verbesserungsmasse nur ausnahmsweise nutzbar gemacht werden (Abs. 5). Die Verwendung der Verbesserungsmasse ganz auf land- und forstwirthschaftliche Bestandtheile zu beschränken, erschien schon deshalb nicht angezeigt, weil eine Beschädigung oder ein Verfall der übrigen Bestandtheile

häufig auch auf den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz zurückwirken würde. So würden der Fideikommißbesitzer und der Familienrath nicht selten behufs Erhaltung des Gesammtbesitzes benuht sein, die zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Mittel, wenn ihnen die Verbesserungsmasse nicht zur Verfügung stände, durch Belastung des land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitzes aufzubringen. Auch in dem Falle, daß die land- und forstwirthschaftlichen Bestandtheile besonderer Aufwendungen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung nicht bedürfen, bereite Mittel also in der Verbesserungsmasse vorhanden sind, würde es nicht gerechtfertigt sein, wenn diese Mittel nicht zur Beseitigung eines an den Nebenbestandtheilen des Familienfideikommisses entstandenen Schadens, z. B. zur Wiederherstellung durch Naturgewalt zerstörter Maschinen eines ertragreichen Bergwerks oder einer sonstigen gewerblichen Anlage, verfügbar gemacht werden könnten. Ob ein Ausnahmefall im Sinne des Abs. 5 vorliegt, hat die Fideikommißbehörde zu prüfen, ohne deren Genehmigung die Verwendung nicht erfolgen darf. Diese darf nur ertheilt werden, wenn vorher die Genehmigung des Familienraths zu der Verwendung nachgesucht ist. Hat der Familienrath seine Genehmigung grundlos verweigert, so ersetzt die Genehmigung der Fideikommißbehörde seine Genehmigung (§ 35 Abs. 2); hat er sie ertheilt, so rechtfertigt sich das Verlangen einer nochmaligen Prüfung und Genehmigung durch die Fideikommißbehörde aus dem Bedürfnisse einer erhöhten Obhut über die für die Erhaltung des Familienfideikommisses besonders wichtige Verbesserungsmasse. Dem Entwurfe genügt es also nicht, daß die Fideikommißbehörde vor ihrer Entscheidung den Familienrath nur anhört, etwa wie das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung den Gegenvormund (§ 1826 B. G. B.), sondern er verlangt, daß vor der Entscheidung der Fideikommißbehörde schon eine Entscheidung des Familienraths vorliegt.

Laut besonderer Bestimmung des Entwurfs sind die Mittel der Verbesserungsmasse außer zur Erhaltung und Verbesserung des Familienfideikommisses auch zur Bestreitung der Kosten eines gemäß den §§ 53, 54 aufzustellenden Wirthschaftsplans sowie der Auslagen, Reise- und Prozeßkosten des Familienraths zu verwenden (§ 53 Abs. 3, § 199). Auch sind die Kosten einer gemäß den §§ 63, 64 oder gemäß § 88 eingeleiteten Verwaltung des Familienfideikommisses vorschußweise aus der Verbesserungsmasse zu entnehmen (§ 63 Abs. 4, § 90 Abs. 1 Satz 2).

3. Der Entwurf verlangt nicht, daß der Stifter unter allen Umständen ein Grundkapital für die Verbesserungsmasse aussetze. Nur wenn er neben Grundbesitz auch Kapitalien zum Familienfideikommisse widmen will, soll er zunächst die Verbesserungsmasse angemessen bedenken, bevor er Kapitalien zum freien Zinsgenusse für den Fideikommißbesitzer stiften darf (§ 6). Die Verbesserungsmasse setzt sich daher vorwiegend aus den Beiträgen der Fideikommißbesitzer zusammen. Diese Beiträge müssen natürlich in einem gewissen Verhältnisse zu dem Fideikommißvermögen stehen, da, je umfangreicher das Familienfideikommiß ist, umso größere Mittel zu dessen Erhaltung und Verbesserung erforderlich sind. Der Entwurf vermeidet es jedoch, in dieser Richtung eine feste Regel aufzustellen, z. B. die Abführung eines bestimmten Bruchtheils des Wirthschafts- oder Grundsteuerreinertrags oder des Einkommens aus dem Fideikommißvermögen an die Verbesserungsmasse vorzuschreiben oder auch nur, wie im § 98 in Ansehung der Beiträge zu den Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen, für regelmäßig ausreichend zu erklären, sondern glaubt bei der Verschiedenheit der in jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Verhältnisse, dem Stifter die Festsetzung der Beiträge überlassen und lediglich deren Angemessenheit verlangen zu sollen. Die verschiedene Behandlung der Beiträge für die Verbesserungsmasse und für die beiden Stiftungen wird bei § 98 näher erörtert werden. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Beschränkung des Verwendungszwecks der Verbesserungsmasse auf die land- und forstwirthschaftlichen Bestandtheile werden die Beiträge in der Regel schon dann als angemessen anzusehen sein, wenn sie in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Einkommen aus dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze stehen. Wird indeß neben land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitz ein erhebliches anderweites Vermögen mitgestiftet, so wird in Anbetracht der ausnahmsweise auch für dieses Vermögen zulässigen

Verwendung der Verbesserungsmasse die Festsetzung entsprechend höherer Beiträge erwartet werden müssen, wofern nicht etwa zur Erhaltung und Verbesserung dieses Vermögens ein besonderes Kapital ausgesetzt wird. In allen Fällen müssen die Beiträge einerseits zur Erreichung der Zwecke, denen die Verbesserungsmasse dienen soll, ausreichend, andererseits dürfen sie aber nicht so hoch sein, daß der Fideikommißbesitzer dadurch übermäßig belastet wird.

Da der Entwurf die Angemessenheit der Beiträge ausdrücklich vorschreibt, würde der Fideikommißstiftung die Bestätigung und Genehmigung versagt werden müssen, wenn die Beiträge nach dem pflichtmäßigen Ermessen der bei der Fideikommißerrichtung mitwirkenden Behörden nicht angemessen sind. Es wäre daher, namentlich bei letztwilliger Errichtung des Stiftungsgeschäfts, aber auch bei Errichtung unter Lebenden, wenn der Stifter vor Ertheilung der Genehmigung stirbt, so daß ihm die Stiftungsurkunde nicht mehr zur anderweiten Festsetzung der Beiträge zurückgegeben werden kann, nicht ausgeschlossen, daß eine Fideikommißstiftung überhaupt scheiterte, weil die Beiträge nicht für angemessen gehalten werden können. Es ist erwogen worden, ob dieser Möglichkeit etwa dadurch entgegenzutreten sein möchte, daß der Fideikommißbehörde oder den zuständigen Ministern das Recht beigelegt wird, die vom Stifter festgesetzten Beiträge vor Ertheilung der Bestätigung oder Genehmigung zu ändern. Dem steht indeß das Bedenken entgegen, daß es ungewiß ist, ob der Stifter, wenn die Aenderung der von ihm festgesetzten Beiträge von ihm verlangt worden wäre, überhaupt noch das Fideikommiß hätte stiften wollen und nicht vielmehr dann von der Stiftung ganz Abstand genommen hätte. Es muß daher dem Stifter überlassen bleiben, für den Fall seines Todes durch Ermächtigung eines Testamentsvollstreckers zur Aenderung der von ihm bestimmten Sätze oder auf andere geeignete Weise jener unerwünschten Möglichkeit vorzubeugen. Der Entwurf giebt ihm hierzu noch ein besonderes Mittel an die Hand, indem er ihm das Recht einräumt, der Fideikommißbehörde die Festsetzung der Beiträge zu übertragen (Abs. 3 Satz 2). Diesem Rechte entspricht die Verpflichtung der Fideikommißbehörde, sich der ihr übertragenen Festsetzung zu unterziehen. Da die Beiträge bei Berechnung des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers zu berücksichtigen sind (§§ 2 bis 4), muß die Festsetzung vor der Bestätigung der Stiftungsurkunde erfolgen.

4. Die Verbesserungsmasse darf ebensowenig, wie ein anderes zum Familienfideikommisse gehörendes Kapital, eine so ungemessene Höhe erreichen, daß sie nur ein verschleiertes Geldfideikommiß darstellt (vergl. S. 18, 19 und 58). Der Entwurf begrenzt sie daher wie die übrigen Kapitalien auf das hundertfache Jahreseinkommen aus land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitze. Die Bemessung nach dem Einkommen aus diesem Grundbesitze rechtfertigt sich hier besonders noch aus der oben erörterten Bestimmung des Abs. 5, wonach die Verbesserungsmasse grundsätzlich der Erhaltung und Verbesserung der land- und forstwirthschaftlichen Bestandtheile des Familienfideikommisses dienen soll. Die Grenze für den Höchstbetrag ist dabei so weit gezogen, daß auch für die andern Bestandtheile des Familienfideikommisses die Inanspruchnahme der Verbesserungsmasse möglich bleibt. Der Höchstbetrag soll aber auch im richtigen Verhältnisse zu dem einzelnen Familienfideikommisse stehen. Oft wird daher der hundertfache Betrag des Jahreseinkommens aus land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitze zu hoch erscheinen. Der Entwurf verpflichtet deshalb den Stifter, außer angemessenen Beiträgen, auch einen angemessenen Höchstbetrag für die Verbesserungsmasse zu bestimmen, und überweist seine Bestimmung, wie die von ihm getroffene Festsetzung der Beiträge, der Nachprüfung der für die Fideikommißerrichtung zuständigen Behörden.

Ist der Höchstbetrag erreicht, so erlischt nicht etwa die Beitragspflicht, sondern sie ruht nur so lange, bis durch Inanspruchnahme der Verbesserungsmasse deren Bestand wieder unter den Höchstbetrag sinkt.

5. Mit Rücksicht auf die häufig wechselnden Verhältnisse ermächtigt der Entwurf die Fideikommißbehörde, die in der Stiftungsurkunde getroffene Festsetzung der Beiträge und des Höchstbetrags unter besonderen Umständen zu ändern, bindet sie dabei aber, damit

sie nicht ohne zwingenden Grund in die privatrechtlichen Verhältnisse der Familie eingreift, an die Zustimmung des Familienraths, schreibt auch die Anhörung des Fideikommißbesitzers als des von der Aenderung unmittelbar Betroffenen vor. Die Aenderung kann sowohl in der Erhöhung wie in der Herabsetzung der Beiträge oder des Höchstbetrags bestehen. In der Regel wird es sich um eine Erhöhung handeln. Zu einer solchen würde z. B. dann Anlaß vorliegen, wenn dem Familienfideikommiß im Wege der Erweiterung (§ 23) werthvolle Bestandtheile zugeschlagen werden und sich dementsprechend auch das Einkommen des Fideikommißbesitzers erhöht. Eine, wenn auch nur vorübergehende, Ermäßigung könnte in Frage kommen, wenn der Fideikommißbesitzer infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle besonders hohe Schulden hat aufnehmen müssen, so daß sein Einkommen durch die davon zu entrichtenden Jahresleistungen erheblich geschmälert wird.

§§ 62 bis 66.

Aus dem unmittelbaren Rechte der Anwärter an dem Familienfideikommisse (vergl. allgemeine Begründung S. 32, 39) folgt, daß sie befugt sein müssen, den Fideikommißbesitzer in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu überwachen. Diesem Erfordernisse dient die Vorschrift des § 62, die in sich klar ist und an dieser Stelle einer näheren Erläuterung umsoweniger bedarf, als das Aufsichtsrecht der Anwärter erschöpfend nur im Zusammenhange mit der dem zwölften Abschnitte vorbehaltenen Frage der Fideikommißaufsicht überhaupt behandelt werden kann. Soll die Ueberwachungsbefugniß der Anwärter aber von praktischem Nutzen für sie sein, so muß es ihnen frei stehen, gegen einen Fideikommißbesitzer, der seinen Pflichten nicht nachkommt, die Hülfe der ordentlichen Gerichte anzurufen. Diese Anrufung kann stets durch den Familienrath erfolgen; sie kann aber, falls Sonderrechte einzelner Anwärter in Frage kommen, in der Regel auch durch die in ihren Sonderrechten bedrohten Anwärter geschehen (vergl. S. 152, 193).

Treibt der Fideikommißbesitzer Mißwirthschaft, so giebt der Entwurf den Anwärtern nach dem Vorbilde des Allgemeinen Landrechts (§ 211 II, 4 in Verbindung mit § 577 I, 18, §§ 140, 141 I, 21) dieselben Rechte, wie sie dem Eigenthümer gegen den Nießbraucher zustehen und vom Bürgerlichen Gesetzbuch auf das ähnliche Verhältniß des Vorerben zum Nacherben für anwendbar erklärt sind. Diese Rechte bilden den Gegenstand der Vorschriften der §§ 63 bis 65, die daher fast durchweg den Bestimmungen der §§ 1051, 1052, 1054, 2128, 2129 B. G. B. entsprechen. Danach kann, wie der Nießbraucher und Vorerbe, so der Fideikommißbesitzer im Wege der Klage zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Ist er zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt, leistet er die Sicherheit aber nicht binnen bestimmter Frist (§ 63) oder hat er die Rechte der Anwärter bereits thatsächlich in erheblichem Maße verletzt und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Familienraths fort (§ 64), so soll die Verwaltung des Familienfideikommisses für seine Rechnung einem Verwalter übertragen werden können. Maßregeln dieser Art soll jedoch bei den schwerwiegenden Folgen, die sie für den Fideikommißbesitzer haben, immer nur der Familienrath als das zum Schutze der gemeinsamen Interessen der Anwärter bestellte Organ, niemals aber ein einzelner Anwärter auf Grund eines angeblichen Sonderinteresses beantragen dürfen. Damit wird der Fideikommißbesitzer zugleich vor unüberlegten oder gar böswilligen Angriffen einzelner Anwärter, wie sie nach geltendem Rechte möglich und zum Schaden der Familienfideikommisse auch vorgekommen sind, geschützt. Im Uebrigen ist zur Begründung der §§ 63 bis 65 nur das Folgende zu bemerken.

Die Frist, innerhalb welcher die Sicherheit zu leisten ist, kann behufs Beschleunigung des weiteren Verfahrens in dem Urtheile, durch welches die Verurtheilung zur Sicherheitsleistung ausgesprochen ist, bestimmt werden (§ 255 Abs. 2 C. P. O.). Wird die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist nicht geleistet, so kann die Verwaltung angeordnet werden, ohne daß es dazu einer zweiten Klage bedarf; um Zweifeln in dieser Richtung vorzubeugen, die gegenüber der Fassung des § 1052 B. G. B. nicht gänzlich ausgeschlossen

sind, obwohl auch mit dieser Fassung schon bezweckt ist, doppelte Prozesse zu vermeiden (vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 6 S. 389), schreibt der Entwurf ausdrücklich vor, daß die Anordnung der Verwaltung auf Grund des die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung aussprechenden Urtheils im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen soll. Da es sich bei dieser Verwaltung somit um eine Vollstreckungsmaßregel handelt, muß der Verwalter auch vom Vollstreckungsgericht ernannt werden und unter dessen Aufsicht stehen. Er ist zwar weder Vertreter des Fideikommißbesitzers noch der Anwärter, sondern ein amtlich bestelltes Organ, hat aber als solches die Verwaltung des Familienfideikommisses an Stelle des Fideikommißbesitzers für diesen zu führen und muß ihm daher auch Rechnung legen. Andererseits ist er, ebenso wie der Fideikommißbesitzer selbst, der gewöhnlichen Fideikommißaufsicht unterworfen, er hat also auch an Stelle des Fideikommißbesitzers dem Familienrathe Rechnung zu legen und Auskunft zu ertheilen (§ 62, § 65 Satz 2). Der Fideikommißaufsicht gegenüber ist seine Stellung mithin ähnlich der eines Pflegers, der einem unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Fideikommißbesitzer für die Angelegenheiten des Familienfideikommisses bestellt wird (§ 148) und neben der Aufsicht durch das Vormundschafsgericht ebenfalls der allgemeinen Fideikommißaufsicht unterworfen bleibt.

Was die Kosten der Verwaltung anlangt, so sollen diese nach der Vorschrift des § 63 Abs. 4 vorschußweise aus der Verbesserungsmasse entnommen werden, weil eine ordnungsmäßige Verwaltung eines gewissen Betriebskapitals nicht entrathen kann und anderweite flüssige Mittel häufig nicht zur Verfügung stehen werden.

§ 66.

Die Bestimmung des § 66, die sich nicht nur auf den zweiten Titel, sondern auf den ganzen dritten Abschnitt bezieht, hat bereits in der allgemeinen Begründung (S. 39) eine ausreichende Beleuchtung erfahren.

Vierter Abschnitt.

Fideikommißschulden.

1. Die dem Entwurfe zu Grunde gelegte Auffassung von der vermögensrechtlichen Doppelpersönlichkeit des Fideikommißbesitzers als Beherrschers einerseits des Fideikommißvermögens, andererseits des Allodialvermögens hat eine besondere Gestaltung der das Familienfideikommiß betreffenden Schuldverhältnisse zur nothwendigen Folge (vergl. allgemeine Begründung S. 38). Wie jedes Vermögen die Gesammtheit der einer Person zustehenden geldwerthen Rechte und der ihr obliegenden geldwerthen Verbindlichkeiten darstellt, so muß auch da Fideikommißvermögen die Gesammtheit derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten umfassen, die sich auf den Fideikommißbesitzer in seiner Eigenschaft als den Beherrscher des Fideikommißvermögens beziehen. Daraus ergiebt sich für den Begriff der Fideikommißschulden, daß sie einerseits solche Schulden sein müssen, die in Bezug auf das Familienfideikommiß entstanden sind, daß sie aber andererseits auch nur solche Schulden sein können. Wenn gleichwohl das Fideikommißvermögen von dem Entwurf in gewissem Umfang auch für Verbindlichkeiten des Fideikommißbesitzers für haftbar erklärt ist, die lediglich aus dessen Verhältnisse zu seinem Allodialvermögen hervorgegangen sind und die deshalb von dem Entwurf als Allodialschulden bezeichnet werden (§ 74), so ist dies lediglich aus später zu erörternden Billigkeitsgründen geschehen.

Die Fideikommißschulden sind, wie Schulden überhaupt, entweder dinglicher oder persönlicher Natur; sie sind dinglich, wenn das Recht des Gläubigers einen Fideikommißgegenstand unmittelbar ergreift, persönlich, wenn der Gläubiger nur berechtigt ist, von dem Fideikommißbesitzer eine Leistung zu fordern. Die dinglichen Fideikommißschulden

bieten keine Besonderheiten. Der von einem dinglichen Rechte ergriffene Fideikommißgegenstand ist diesem Rechte ebenso unterworfen wie jeder andere von einem dinglichen Rechte beherrschte Gegenstand. Auch sind die dinglichen Rechte an den Gegenständen des Fideikommißvermögens ebenso begrenzt wie an Gegenständen eines anderen Vermögens. Abgesehen von den öffentlichen und gewissen gesetzlichen Lasten privatrechtlicher Natur, wie den Ueberbau und Nothwegrenten, können also auf Fideikommißgegenständen als dingliche Verpflichtungen nur ruhen Erbbaurechte, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, dingliche Vorkaufsrechte, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Pfandrechte an beweglichen Sachen und an Rechten. Die besonderen Vorschriften des Entwurfs über Fideikommißschulden gelten für dingliche Schulden nicht.

Auch die persönlichen Fideikommißschulden die der Entwurf der Kürze halber schlechthin als Fideikommißschulden bezeichnet (§ 67 Abs. 1), unterscheiden sich in Bezug auf ihren Gegenstand nicht von anderen persönlichen Schulden, sie können vielmehr, wie diese, in der Verpflichtung zu Leistungen aller Art, auch zu bloßen Unterlassungen (§ 241 Satz 2 B. G. B.) bestehen. Dagegen ergeben sich für sie aus der eigenartigen Rechtsstellung des Schuldners eigenthümliche Folgen.

In der Regel muß der Schuldner seinem Gläubiger, da er ihm gewöhnlich nur als eine einzige vermögensrechtliche Persönlichkeit gegenübersteht, für die geschuldeten Leistungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Vermögenswerthen haften. Anders würde an sich der Fall liegen, wenn ein Fideikommißbesitzer der Schuldner ist. Da dieser zwei vermögensrechtliche Persönlichkeiten in sich vereinigt, Fideikommißschulden aber, wie eben erörtert, nur solche sind, die ihn in seiner Eigenschaft als Besitzer des Fideikommißvermögens treffen, so würde er folgerecht für Fideikommißschulden den Fideikommißgläubigern auch nur mit denjenigen Werthgegenständen zu haften haben, die das Fideikommißvermögen bilden, wie er andererseits seinen Allodialgläubigern nur mit den sein Allodialvermögen ausmachenden Werthgegenständen einzustehen hätte. Daraus würde sich ergeben, daß den Fideikommißgläubigern der Zugriff auf das Allodialvermögen, den Allodialgläubigern der Zugriff auf das Fideikommißvermögen zu versagen wäre. Dies läßt sich aber, wie bereits in der allgemeinen Begründung angedeutet ist, nicht mit ganzer Strenge durchführen.

§ 74. Was zunächst die Allodialgläubiger anlangt, so würden sie durch einen unbedingten Ausschluß von dem Fideikommißvermögen eine erhebliche Benachtheiligung in ihren Rechten erleiden. Denn die Früchte der Fideikommißgegenstände werden erst mit der Fälligkeit oder Trennung Bestandtheil des Allodialvermögens (§ 27). Mit diesem Augenblick entsteht also überhaupt erst für das Allodialvermögen ein Recht an den Früchten des Fideikommißvermögens. Vorher würden diese Früchte daher mangels besonderer Vorschrift auch von den Allodialgläubigern nicht in Beschlag genommen werden können. Da nun aber der Fideikommißbesitzer auf Grund seines Eigenthums und Gläubigerrechts an den Fideikommißgegenständen, wie jeder andere Eigenthümer und Gläubiger, befugt wäre, über die Früchte des Fideikommißvermögens auch schon vor deren Trennung und Fälligkeit für die Zukunft zu verfügen, und zwar auf die Dauer seiner Besitzzeit sogar ohne Genehmigung des Familienraths (§ 38), so würde er im Stande sein, durch solche Vorausverfügungen die in seine Besitzzeit fallenden Früchte den Allodialgläubigern zu entziehen oder einzelne Allodialgläubiger vor anderen hinsichtlich der Befriedigung aus den Früchten zu bevorzugen. Deshalb muß durch eine ausdrückliche Bestimmung dafür Sorge getragen werden, daß die Allodialgläubiger über diese Früchte durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung in gleicher Weise verfügen können, wie es dem Fideikommißbesitzer durch Rechtsgeschäft gestattet ist. Auf dieser Erwägung beruht die Vorschrift des § 74. Sie stellt durch ihre Beschränkung auf die Früchte zugleich klar, daß die Allodialgläubiger nicht auch befugt sind, sich an das zum Familienfideikommisse gehörende Zubehör zu halten, was sonst möglicherweise daraus gefolgert werden könnte, daß dem Fideikommißbesitzer auch über dieses die freie Verfügung innerhalb gewisser Grenzen zusteht (§ 37). Auch

werden die Fideikommißgläubiger in dem Rechte, ihre Befriedigung aus dem Fideikommißvermögen zu suchen, durch jene Vorschrift nicht verkürzt. Denn sie wird ergänzt durch die Bestimmung des § 84, nach welcher im Falle eines Zusammentreffens von Fideikommißgläubigern und Allodialgläubigern bei der Zwangsvollstreckung in einen Fideikommißgegenstand die ersteren den letzteren vorzugehen haben, sowie durch die Bestimmungen der §§ 88 fg., wonach im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers und der Einleitung einer Fideikommißverwaltung das Zugriffsrecht der Allodialgläubiger gegenüber dem Fideikommißvermögen ruht.

Schwieriger gestaltet sich die Regelung des Verhältnisses der Fideikommißgläubiger gegenüber den beiden in der Hand des Fideikommißbesitzers vereinigten Vermögen. Bevor hierauf näher eingegangen werden kann, bedarf es einer Betrachtung der verschiedenen Arten der Fideikommißschulden.

2. Der Entwurf theilt die persönlichen Fideikommißschulden in acht Gruppen ein. § 67.

a) Die beiden ersten Gruppen beziehen sich auf Verpflichtungen des Fideikommißbesitzers, deren Entstehungsgrund bereits in dem Stiftungsgeschäfte liegt. In der ersten Gruppe werden solche Verbindlichkeiten des Stifters für Fideikommißschulden erklärt, die bei der Entstehung des Familienfideikommisses bereits begründet waren, in der zweiten solche Verpflichtungen, die dem Fideikommißbesitzer in der Stiftungsurkunde auferlegt sind. Die Beziehung der letzteren Gruppe zu dem Stiftungsgeschäft ergiebt sich von selbst; aber auch der Uebergang der Verbindlichkeiten des Stifters auf den Fideikommißbesitzer hat seine Ursache in dem Stiftungsgeschäfte. Denn durch dieses entäußert sich der Stifter ganz oder theilweise desjenigen Vermögens, auf welches seine Gläubiger behufs ihrer Befriedigung Anspruch haben. Gegen eine solche Schädigung der Gläubiger seitens des Stifters gewährt die Möglichkeit einer Anfechtung nach den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879/17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 709) keine ausreichende Hülfe, weil eine solche Anfechtung nur unter gewissen beschränkenden Voraussetzungen und Fristen statthaft ist. Der Fall liegt ähnlich wie der der Uebernahme des Vermögens eines Anderen durch Vertrag nach § 419 B. G. B. Wie dort die Gläubiger befugt sind, ihre zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Ansprüche auch gegen den Vermögensübernehmer geltend zu machen, so müssen sich hier die Gläubiger des Stifters nach der Errichtung des Familienfideikommisses an das Fideikommißvermögen halten können.

Was von den Verbindlichkeiten des Stifters gilt, trifft in gleicher Weise auch auf die Verbindlichkeiten desjenigen zu, der das Familienfideikommiß durch eine Zuwendung erweitert hat (§ 23). Denn daß die Erweiterung eine andere rechtsgeschäftliche Natur hat wie die Fideikommißstiftung und sich in ihrem Wesen von sonstigen Zuwendungen nicht unterscheidet (vergl. S. 73), kann hier, wo es sich nur um den Schutz der Gläubiger des Erweiterers handelt, nicht in Betracht kommen.

b) Die dritte und vierte Gruppe betreffen den rechtsgeschäftlichen Verkehr des Fideikommißbesitzers. Dabei unterscheidet der Entwurf zwischen Rechtsgeschäften, die auch den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam sind (§§ 41 fg.), und anderen Rechtsgeschäften, sofern der Fideikommißbesitzer sie zum Zwecke der Bewirthschaftung oder der Verwaltung des Familienfideikommisses vorgenommen hat. Dieser Unterschied ist, wie später näher auszuführen sein wird, insofern von besonderer Bedeutung, als die Haftung für Schulden der vierten Gruppe auf den Fideikommißfolger nicht übergeht (§ 68).

c) Wenn auch zum Theil noch auf das rechtsgeschäftliche Handeln des Fideikommißbesitzers, so doch nicht auf dieses allein erstreckt sich die fünfte Gruppe der Fideikommißschulden. In ihr werden zunächst in Anlehnung an die Vorschrift des § 31 B. G. B. die Verpflichtungen zum Ersatze desjenigen Schadens als Fideikommißschulden bezeichnet, den ein Fideikommißbesitzer durch eine in Ausführung der ihm als Fideikommißbesitzer zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten

zugefügt hat. Damit wird neben der auf einem rechtsgeschäftlichen Verschulden des Fideikommißbesitzers beruhenden Schadensersatzpflicht auch die aus einer rein thatsächlichen Handlung des Fideikommißbesitzers hervorgehende Schadensersatzpflicht getroffen. Inwieweit durch die erwähnten Verrichtungen des Fideikommißbesitzers im einzelnen Falle eine Schadensersatzverbindlichkeit begründet wird, ist nach den jedesmaligen Umständen zu entscheiden. Ein Verschulden ist dabei nicht immer die nothwendige Voraussetzung (vergl. z. B. § 833 B. G. B.). Ist durch eine solche Verrichtung des Fideikommißbesitzers eine Schadensersatzverbindlichkeit entstanden, so muß sie aus denselben Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen, die dazu geführt haben, eine Haftung juristischer Personen für eine zum Schadensersatze verpflichtende Hand-ung ihrer Vertreter anzunehmen (vergl. Mot. zum Entwurf eines B. G. B. Bd. 1 S. 103), als eine Fideikommißschuld anerkannt werden. Denn, wie der Vertreter der juristischen Person dieser durch seine Handlungen die Vortheile der Theilnahme an dem Rechtsverkehre verschafft, so nimmt auch der jeweilige Fideikommißbesitzer nicht nur zur Förderung seines eigenen Vortheils, sondern auch des Vortheils aller künftigen Fideikommißbesitzer am Rechtsverkehre Theil und erwirbt nicht nur für sich, sondern auch für seine Fideikommißfolger Rechte. Wie es deshalb billig erschienen ist, die juristische Person auch die Nachtheile tragen zu lassen, die ihre Vertretung mit sich bringt, muß es auch billig erscheinen, daß die Fideikommißfolger die Folgen derjenigen Handlungen, auch der unerlaubten Handlungen ihrer Vorbesitzer, durch die Dritte geschädigt werden, diesen gegenüber mittragen, sofern nur eine Beziehung dieser Handlungen zu den dem Fideikommißbesitzer als solchem obliegenden Rechten und Pflichten vorhanden ist. Dieser Erfolg läßt sich nur erreichen, wenn für die Schadensersatzpflicht auch das Fideikommißvermögen für haftbar erklärt wird.

Auch für Schadensersatzansprüche, die gegen den Fideikommißbesitzer aus unerlaubten Handlungen dritter Personen, für die der Fideikommißbesitzer verantwortlich ist, erhoben werden, muß billigerweise das Fideikommißvermögen haften, sofern sie aus Anlaß der Verwaltung oder Bewirthschaftung des Familienfideikommisses entstanden sind. Dahin gehören namentlich die Ansprüche auf Ersatz des Schadens, den Personen, die zu gewissen Verrichtungen auf den Fideikommißgütern angestellt sind, in Ausführung dieser Verrichtungen einem Dritten zufügen (§ 831 B. G. B.; vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 2 S. 603), ferner aber auch die Ansprüche aus § 11 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) und aus § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230), soweit es sich um die Haftbarkeit des Fideikommißbesitzers für den dem Beschädigten zustehenden Werthsersatz handelt, z. B. wenn ein von dem Fideikommißbesitzer angestellter Waldhüter einen Forstdiebstahl oder ein für eine zum Fideikommisse gehörende Heerde angenommener Hirt einen Weidefrevel begeht. Soweit in diesen Fällen die Haftung des Geschäftsherrn durch den Einwand ausgeschlossen werden darf, daß er bei der Auswahl oder Ueberwachung der von ihm angestellten Personen oder bei der Beschaffung derjenigen Vorrichtungen und Geräthschaften, die zur Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten nothwendig waren, mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren (§ 831 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) oder daß die That nicht mit seinem Wissen verübt sei oder daß er sie nicht habe verhindern können (§ 11 Abs. 2 Forstdiebstahlgesetzes, § 5 Abs. 1 Satz 2 Feld- und Forstpolizeigesetzes), geht das Recht zur Erhebung dieses Einwandes, solange die Schadensersatzpflicht noch nicht rechtskräftig feststeht, natürlich auch auf die Fideikommißfolger desjenigen Fideikommißbesitzers über, durch den die Person, die den Schaden verursacht hat, angestellt ist, da die Fideikommißfolge eine Gesammtnachfolge in die Rechte und Verbindlichkeiten des früheren Fideikommißbesitzers darstellt (S. 35, 36).

Aus unerlaubten Handlungen können außer Verpflichtungen zum Schadensersatz auch Verpflichtungen zur Zahlung von Geldstrafen und Kosten eines Strafverfahrens entstehen. Geschieht dies aus Anlaß der Bewirthschaftung oder der Verwaltung des Familienfideikommisses, so muß naturgemäß auch das Fideikommißvermögen für diese Verbindlichkeiten haften. Sie sind deshalb in der sechsten Gruppe der Fideikommißschulden zusammen-

gefaßt. In Betracht kommen hier namentlich die zahlreichen Strafvorschriften im Interesse der Sicherheits-, Verkehrs- und Gewerbepolizei, wie sie im neunundzwanzigsten Abschnitte des Strafgesetzbuchs und in vielen anderen Gesetzen enthalten sind, soweit ihnen der Fideikommißbesitzer als Eigenthümer der Fideikommißgegenstände unterworfen ist. So würde es z. B. eine Fideikommißschuld sein, wenn der Fideikommißbesitzer beim Betrieb einer zum Familienfideikommisse gehörenden Molkerei nach der Strafvorschrift des § 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14 .Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) zu Geldstrafe und Kosten verurtheilt würde. Ebenso fallen Geldstrafen, die gegen den Fideikommißbesitzer wegen Steuerhinterziehung verhängt sind, in diese Gruppe von Fideikommißschulden, sofern die Steuerhinterziehung das Fideikommißvermögen oder einen zu ihm gehörenden Gegenstand betrifft, z. B. eine Geldstrafe wegen Defraudation der Verbrauchsabgaben für Branntwein, der in einer zum Familienfideikommisse gehörenden Brennerei erzeugt ist (§§ 17 fg. des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887; R. G. Bl. S. 253). Auch aus Handlungen Dritter kann der Fideikommißbesitzer für Geldstrafen und Kosten für haftbar erklärt werden, z. B. in den schon oben erwähnten Fällen des § 11 des Forstdiebstahlsgesetzes und des § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

d) Den Gegenstand der siebenten Gruppe der Fideikommißschulden bilden diejenigen Verpflichtungen, zu deren Entstehung es eines besonderen Handelns des Fideikommißbesitzers oder eines Dritten nicht bedarf, die der Fideikommißbesitzer vielmehr ausschließlich deshalb zu erfüllen hat, weil er sich im Fideikommißbesitze befindet. Insofern lassen sie sich als die Verpflichtungen zusammenfassen, die für den Fideikommißbesitzer unmittelbar aus dem Gesetz entstehen. Kraft gesetzlicher Vorschrift treffen sie aber den Fideikommißbesitzer entweder als Besitzer des Fideikommißvermögens überhaupt oder mit Bezug auf die einzelnen Fideikommißgegenstände. Nach beiden Richtungen kommen öffentlich-rechtliche und rein privatrechtliche Verbindlichkeiten in Betracht. Mit Rücksicht auf den Besitz des Familienfideikommisses überhaupt legt das Gesetz dem Fideikommißbesitzer z. B. die öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf, den Fideikommißstempel (Nr. 24 des Tarifs des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895: G. S. S. 413 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, vom 24. Mai 1891: G. S. S. 78) und die Ergänzungssteuer (§ 5 Nr. 1 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893: G. S. S. 134) von dem Fideikommißvermögen zu zahlen, und macht ihn privatrechtlich für die Herausgabe einer rechtlosen Bereicherung des Fideikommißvermögens haftbar. Dagegen ist der Fideikommißbesitzer als Eigenthümer eines einzelnen Fideikommißgrundstücks z. B. öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Straßenanliegerbeiträge zu zahlen (§ 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. s. w.: G. S. S. 561) und privatrechtlich, die während seiner Besitzzeit fällig werdenden Leistungen einer auf dem Grundstücke haftenden Reallast zu entrichten (§ 1108 Abs. 1 B. G. B.). Ebenso hat er als Besitzer eines zum Familienfideikommisse gehörenden Bergwerks kraft Gesetzes für den Bergwerksschaden aus den §§ 148 fg. des Allgemeinen Berggesetzes vom 25. Juni 1865 (G. S. S. 705) und dem Gesetze vom 7. Juli 1902 (G. S. S. 255) aufzukommen. Insonderheit gehören auch diejenigen Leistungen hierher, die durch den vorliegenden Entwurf dem Fideikommißbesitzer auferlegt sind, wie z. B. die Leistungen zu Gunsten der an dem Vermögen des Stifters Pflichtheilsberechtigten (§ 18), ferner die Leistungen für die Verbesserungsmasse (§ 61) und die Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen (§ 98) sowie die Leistungen zum Ersatze von Aufwendungen eines Vorbesitzers (§ 156).

e) Die achte Gruppe der Fideikommißschulden endlich behandelt in erster Linie Verpflichtungen, die nicht durch einen Fideikommißbesitzer, sondern durch den Familienrath verursacht sind. Die Erklärung dieser Verpflichtungen zu Fideikommißschulden beruht auf Erwägungen der Billigkeit. Es gehört zu den Rechten und Pflichten des Familienraths, sich, wenn Ansprüche gegenüber dem Familienfideikommisse erhoben werden, darüber schlüssig zu machen, ob sie gerechtfertigt sind, und, wenn er sie nicht für gerechtfertigt hält, ihnen im Rechtsweg entgegenzutreten. Entschließt er sich zu letzterem und hat dann ein

von ihm geführter Rechtsstreit Erfolg, so kommt dies lediglich den Fideikommißbesitzern zu statten; es ist daher nur billig, daß in diesem Falle auch die Fideikommißbesitzer für die durch den Rechtsstreit veranlaßten Kosten unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den kostenpflichtigen Gegner einstehen, mögen die Kosten der Gerichtskasse oder einem Rechtsanwalt oder wem sonst geschuldet werden, daß somit die Kostenschulden des Familienraths Fideikommißschulden werden. Aber auch wenn der Familienrath in dem Rechtsstreit unterliegt, entspricht es der Gerechtigkeit, daß der Fideikommißbesitzer den Kostengläubigern mit dem Fideikommißvermögen haftet, und zwar selbst dann, wenn es richtiger gewesen wäre, es nicht auf den Rechtsstreit ankommen zu lassen. Denn in diesem Falle treffen dieselben Erwägungen zu, wie sie oben bei der fünften Gruppe der Fideikommißschulden für die Ersatzpflicht des Fideikommißbesitzers mit dem Fideikommißvermögen aus einer von ihm oder einem Vorbesitzer vorgenommenen, zum Schadensersatze verpflichtenden Handlung geltend gemacht sind; auch hier müssen die Fideikommißbesitzer, wie die Vortheile, so auch die Nachtheile der Vertretung ihrer Interessen auf das Fideikommißvermögen übernehmen.

Auch die Kosten eines mit Bezug auf das Fideikommißvermögen geführten Rechtsstreits, die nicht der Familienrath, sondern ein Fideikommißbesitzer verursacht hat, werden von dem Entwurf unterschiedslos für Fideikommißschulden erklärt. Wenngleich sie zum Theil schon unter eine der vorher genannten Gruppen der Fideikommißschulden würden einbezogen werden können, weil sie entweder, wie z. B. die Forderungen der Gerichtskasse, unmittelbar aus dem Gesetze hervorgehen oder auf einem von dem Fideikommißbesitzer geschlossenen Vertrage beruhen, so empfiehlt sich die Bestimmung doch, um die Kostengläubiger den Fideikommißfolgern gegenüber auch dann zu sichern, wenn zu einem die Kostenschuld begründenden Vertrage, z. B. zu der Annahme eines Rechtsanwalts oder Gerichtsvollziehers, die Genehmigung des Familienraths nicht eingeholt ist, da sonst die Bewegungsfreiheit des Fideikommißbesitzers in unzweckmäßiger Weise eingeengt würde.

§ 68. 3. Als Schulden, die in Beziehung auf das Familienfideikommiß entstanden sind, bilden die Fideikommißschulden einen Bestandtheil des Fideikommißvermögens, so lange es als Sondervermögen besteht. Da nun bei Eintritt des Nachfolgefalls in dieses Sondervermögen eine Gesammtnachfolge stattfindet (§ 142; vergl. allgemeine Begründung S. 35/36), so müssen sie mit dem Sondervermögen auch auf die Fideikommißfolger übergehen. Wenngleich sich diese Folge schon aus der Natur der Fideikommißschulden und des Fideikommißvermögens ergiebt, hat der Entwurf es doch der Klarheit halber und, um eine nothwendige Ausnahme schärfer hervortreten zu lassen, für zweckmäßig erachtet, den Uebergang der Haftung auf die Fideikommißfolger im § 68 ausdrücklich auszusprechen. Diese Ausnahme muß für die Fideikommißschulden der vierten Gruppe (§ 67 Nr. 4) gemacht werden. Würden auch solche Schulden auf die Fideikommißfolger übergehen, so würden diese für alle von ihren Vorbesitzern in Beziehung auf das Familienfideikommiß übernommenen und während deren Besitzzeit fällig gewordenen Verbindlichkeiten aufzukommen haben, auch wenn sie ohne Genehmigung des Familienraths eingegangen wären. Damit würden aber die Vorschriften der §§ 41 fg. ihre Wirkung verfehlen; denn die Fideikommißfolger würden dann in dem Genusse des Fideikommißvermögens durch eigenmächtige Eingehung von Schuldverhältnissen seitens ihres Vorbesitzers erheblich beeinträchtigt werden können. Die ihnen dadurch entstehenden Nachtheile würden auch nicht beseitigt, wenn ihnen ein Rückgriffsrecht auf das Allodialvermögen des Vorbesitzers eingeräumt würde, weil ein zu ihrer Schadloshaltung zureichendes Allodialvermögen dieses Vorbesitzers nicht immer vorhanden sein wird und selbst, wenn es vorhanden wäre, ihnen durch dessen Inanspruchnahme stets Weitläufigkeiten, meist auch erhebliche Kosten erwachsen würden. Vor allem würde aber, da gerade die Fideikommißschulden der vierten Gruppe in der Regel besonders zahlreich sein werden, dann auch eine baldige Auseinandersetzung des Fideikommißfolgers mit seinem Vorbesitzer und damit die Herstellung eines geordneten und gesicherten Zustandes für die Verwaltung des Familienfideikommisses erheblich erschwert. Die Haftung des Fideikommißvermögens für Fideikommißschulden aus Rechtsgeschäften, die nicht für die Fideikommißfolger von Wirksamkeit sind, müssen daher mit dem Ein-

tritte des Nachfolgefalls erlöschen. Das Gleiche muß natürlich von den Kosten eines diese Schulden betreffenden Rechtsstreites gelten, da bezüglich ihrer die Gläubiger nicht günstiger gestellt werden können als bezüglich des Anspruchs selbst. Daß der Gläubiger einer solchen Forderung durch das Erlöschen der Haftung des Fideikommißvermögens seines Anspruchs nicht verlustig geht, erreicht der Entwurf durch die Bestimmung des § 71, der das Allodialvermögen des bisherigen Fideikommißbesitzers für Fideikommißschulden der vierten Gruppe auch nach Eintritt des Nachfolgefalls weiter haften läßt.

§ 69. 4. Wenn sich auch aus der Natur der Fideikommißschulden ergiebt, daß der Fideikommißbesitzer für sie mit dem Fideikommißvermögen zu haften hat, so kann das Gläubigerrecht diesem Vermögen gegenüber doch nicht weiter gehen, als es der durch die Genehmigung des Familienfideikommisses anerkannte Zweck des Fideikommißvermögens gestattet. Da dieser Zweck aber nur erreicht werden kann, wenn das Fideikommißvermögen der bedachten Familie dauernd erhalten bleibt, so darf dieses Vermögen auch durch die Ausübung des Gläubigerrechts in seinem Bestande nicht gefährdet werden. Daraus folgt, daß sich grundsätzlich das Recht der Fideikommißgläubiger auf die Früchte des Familienfideikommisses zu beschränken hat (§ 69). Daß die Beschränkung nicht Platz greifen kann, soweit von dem Fideikommißbesitzer eine Leistung gerade in Beziehung auf einen bestimmten Fideikommißgegenstand versprochen und zu gewähren ist, z. B. wenn der Fideikommißbesitzer in rechtswirksamer Weise einen Fideikommißgegenstand verkauft hat und demgemäß verpflichtet ist, ihn herauszugeben, oder wenn er sich verpflichtet hat, ein Pfandrecht an einem Fideikommißgegenstande zu bestellen, wird einer näheren Erörterung nicht bedürfen; es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen dem Gläubiger die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Leistung auch in diesen Gegenstand selbst gestattet sein muß, weil sonst die Zulassung eines derartigen Schuldversprechens (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2) zwecklos wäre.

§ 70. 5. Nicht allen Fideikommißgläubigern gegenüber kann jedoch an dem ungeschmälerten Bestande des Fideikommißvermögens festgehalten werden. Die Beschränkung der Fideikommißgläubiger auf die Früchte dieses Vermögens kann daher nicht ausnahmslos stattfinden. Nach dem Entwurfe kommen folgende Ausnahmen in Betracht:

a) Dem Rechtsgefühle würde es widersprechen, wenn eine Werthvermehrung dem Fideikommißvermögen verbliebe, die es ohne jeden Rechtsgrund erlangt hat. Der Entwurf macht daher den Fideikommißbesitzer mit der Substanz des Fideikommißvermögens zunächst für die Herausgabe einer rechtlosen Bereicherung dieses Vermögens haftbar (§ 70 Nr. 1).

b) Es giebt außerordentliche öffentliche Lasten, die nicht nur auf dem Stammwerth einzelner Fideikommißgegenstände ruhen (vergl. §§ 1047, 2126 B. G. B.), sondern als auf den Stammwerth des gesammten Fideikommißvermögens gelegt anzusehen sind. Die Haftung für diese Lasten auf die Früchte des Fideikommißvermögens beschränken zu wollen, wäre offenbar widersinnig. Welche Lasten als auf den Stammwerth gelegt anzusehen sind, läßt sich nicht von vornherein erschöpfend feststellen, vielmehr kann dies nur die Beurtheilung des einzelnen Falles ergeben, für die gewöhnlich die bei der Auferlegung der Last vorhanden gewesene, unter Umständen bereits aus der Höhe der Last erkennbare Absicht maßgebend sein wird (vergl. Mot. zum Entwurf eines B. G. B. Bd. 3 S. 516). Danach wird z. B. stets die Verpflichtung zur Zahlung des Fideikommißstempels, ebenso eine umfangreiche Patronatslast (Kirchenbaulast u. dergl.) als eine auf den Stammwerth des Fideikommißvermögens gelegte außerordentliche Last anzusehen sein (§ 70 Nr. 2).

c) Mit der Billigkeit würde es ferner nicht in Einklang zu bringen sein, wenn die Fideikommißstiftung oder die Erweiterung eines Fideikommisses den Erfolg haben könnte, daß dadurch die Rechte solcher Gläubiger des Stifters oder Erweiterers, deren Ansprüche bereits vor der Stiftung oder Erweiterung begründet waren, beeinträchtigt würden. Dies wäre jedoch der Fall, wenn sich die Gläubiger nur noch an die Früchte der zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände halten könnten, während vorher die Gegenstände selbst ihrem Zugriff ausgesetzt waren. Andererseits kann aber das Zugriffsrecht dieser Gläubiger auf die Substanz des Fideikommißvermögens, wie in dem oben erwähnten Falle

des § 419 B. G. B., nur ein beschränktes sein. Denn der angegebene Grund für die Haftung der Substanz trifft nur hinsichtlich derjenigen Fideikommißgegenstände zu, die von dem Stifter oder von dem Erweiterer, dem gegenüber die Forderung entstanden ist, herrühren oder die im Wege der dinglichen Surrogation (§ 25) an ihre Stelle getreten sind. Der Entwurf hat daher jenen Gläubigern zwar die Befugniß gegeben, die Substanz der Fideikommißgegenstände in Anspruch zu nehmen (§ 70 Nr. 3), aber nur soweit, als sie von ihrem ursprünglichen Schuldner zum Familienfideikommisse gewidmet sind (§ 70 Abs. 2 Halbsatz 2), und er hat ferner in Anlehnung an die Bestimmung des § 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879/17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 709) die Einschränkung hinzugefügt, daß ihnen auch diese Gegenstände nur haften sollen, soweit die Zwangsvollstreckung in das Allodialvermögen des Stifters oder Erweiterers zu ihrer Befriedigung nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu ihrer Befriedigung nicht führen werde (§ 70 Abs. 2 Halbsatz 1). Denn es liegt kein Anlaß vor, den Bestand des Fideikommißvermögens zu erschüttern, wenn der Gläubiger anderweit Deckung finden kann.

d) Ebenso wie die Ansprüche aus den Verpflichtungen des Stifters und des Erweiterers waren die Ansprüche der durch die Fideikommißstiftung oder die Fideikommißerweiterung in ihrem Pflichttheile verletzten Personen zu behandeln, abgesehen von der letztgedachten Einschränkung, die bei Pflichttheilsverletzungen nicht in Frage kommt. Denn die Verweisung der Pflichttheilsberechtigten auf die Früchte wäre eine offenbare Verkürzung des Pflichttheilsanspruchs, der gerade auf Gewährung eines bestimmten Werthantheils am Nachlasse gerichtet ist (§ 2303 B. G. B.); andererseits haben auch die Pflichttheilsberechtigten nur Anspruch auf Befriedigung aus denjenigen Fideikommißgegenständen, die von dem herrühren, dem gegenüber sie pflichttheilsberechtigt sind (§ 70 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Halbsatz 2).

e) Muß der Gläubiger eines Anspruchs, für den die Substanz des Fideikommißvermögens haftet, einen Rechtsstreit führen, um seinen Anspruch durchzusetzen, so muß ihm folgerecht das Fideikommißvermögen wie für den Anspruch selbst, so auch für die Kosten des Rechtsstreits mit der Substanz haften. Aber auch die Gerichtskasse und der Rechtsanwalt des Fideikommißbesitzers und des Familienraths müssen, wenn der Gläubiger obsiegt, die Möglichkeit haben, sich aus der Substanz des Fideikommißvermögens zu befriedigen, da das Durchdringen des Gläubigers mit seinem Anspruch eine Auflösung des ganzen Fideikommißvermögens zur Folge haben kann, sie also leer ausgehen würden, wenn sie nur an die Früchte des Fideikommißvermögens verwiesen würden. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Kosten muß daher ebenfalls eine Fideikommißsubstanzschuld sein (§ 70 Nr. 5). Dagegen liegt kein Grund vor, die Kosten auch dann für Fideikommißsubstanzschulden zu erklären, wenn der Gegner des Fideikommißbesitzers unterliegt. Diese Kostenschulden sind vielmehr, wie sonstige Fideikommißschulden, auf die Früchte des Fideikommißvermögens anzuweisen, damit aber auch hinsichtlich ihrer Befriedigung hinreichend gesichert.

§ 71. 6. Die Fideikommißgläubiger würden, mit Ausnahme der eben erwähnten, in Folge ihrer Beschränkung auf die Früchte des Fideikommißvermögens unter Umständen genöthigt sein, mehr oder weniger lange Zeit auf ihre Befriedigung zu warten, wenn verfügbare Früchte bei Fälligkeit ihrer Forderung gerade nicht vorhanden wären. Es würde aber der Billigkeit nicht entsprechen, wenn ein Fideikommißbesitzer die Fideikommißgläubiger, welche, wenn auch bezüglich eines anderen Vermögens als seines Allodialvermögens, doch immerhin *seine* Gläubiger sind, auf ihre Befriedigung warten ließe, falls er in seinem Allodialvermögen die genügenden Mittel zu ihrer Befriedigung besitzt. Der Entwurf macht es ihm daher zur Pflicht, diejenigen Fideikommißgläubiger, denen nur die Früchte des Fideikommißvermögens haften, in jedem Falle, sei es aus dem Fideikommißvermögen, sei es aus seinem Allodialvermögen, zu befriedigen und legt demgemäß diesen Gläubigern das Recht bei, die geschuldete Leistung nach ihrem Belieben ganz oder zum Theil aus dem Fideikommißvermögen oder aus dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers zu fordern (§ 71 Abs. 1 Satz 1; vergl. § 421 B. G. B.). Er erreicht damit zugleich, daß die Fideikommißgläubiger, wenn sie die Zwangsvollstreckung gegen den Fideikommißbesitzer betreiben, nicht Interventionsansprüchen ausgesetzt sind, falls sie, wie es leicht vorkommen kann, sich ohne Schuld darüber im Irrthume befinden, ob ein im Ge-

wahrsame des Fideikommißbesitzers befindlicher Gegenstand zu seinem Allodial- oder Fideikommißvermögen gehört.

Ein Anlaß, auch die Rechte derjenigen Gläubiger, denen das Fideikommißvermögen unbeschränkt haftet, auf das Allodialvermögen auszudehnen, besteht nicht (§ 71 Abs. 2). Denn wenn eine Last auf den Stammwerth eines bestimmten Vermögens gelegt wird, so geht gerade die Absicht dahin, sie auf diesen Stammwerth zu begrenzen. Warum sie dieser Absicht zuwider erweitert werden sollte, wäre nicht erfindlich. Ebenso verbietet sich eine Ausdehnung der Haftung über das Fideikommißvermögen hinaus bei den Ansprüchen auf Herausgabe einer rechtlosen Bereicherung durch die Natur der Sache, da die Herausgabe der Bereicherung offenbar nur aus dem Vermögen gefordert werden kann, das die Bereicherung erhalten hat. Was aber die Gläubiger des Stifters und Erweiterers, sowie die durch die Fideikommißstiftung oder die Fideikommißerweiterung in ihrem Pflichttheile Verletzten anlangt, so sollen sie zwar durch die Stiftung oder Erweiterung des Familienfideikommisses, wie erörtert, nicht benachtheiligt werden, es fehlt aber auch jeder Grund dafür, daß sie hierdurch einen Vortheil erlangen. Ein Vortheil für sie würde es aber sein, wenn auch das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers für ihre Forderungen haftbar gemacht würde. Denn sie würden dann durch die Stiftung oder Erweiterung des Familienfideikommisses statt eines Schuldners zwei erhalten, da der Fideikommißbesitzer ja eine doppelte vermögensrechtliche Persönlichkeit darstellt. Diese Vergrößerung ihrer Rechte würde umsoweniger gerechtfertigt sein, als sie, im Gegensatze zu den auf die Früchte beschränkten Gläubigern, durch nichts gehindert sind, sofort ihre volle Befriedigung aus dem Fideikommißvermögen zu suchen.

Mit dem Eintritte des Nachfolgefalls muß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Mithaftung des Allodialvermögens erlöschen. Für ihre Fortdauer darüber hinaus kann zunächst die erwähnte Möglichkeit eines Irrthums der Gläubiger über die Zugehörigkeit des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung zum Fideikommiß- oder Allodialvermögen nicht geltend gemacht werden. Denn ein solcher Irrthum kann als entschuldbar nicht mehr anerkannt werden, sobald sich die Trennung beider Vermögen durch den Eintritt des Nachfolgefalls in einer für Jeden erkennbaren Weise vollzogen hat. Ebensowenig würde die Weiterhaftung des Allodialvermögens aus dem angeführten Billigkeitsgrunde, daß Niemand seine Gläubiger unbefriedigt lassen soll, zu rechtfertigen sein. Vielmehr fällt dieser Billigkeitsgrund mit dem Eintritte der Nachfolge fort. Denn da, wie erörtert, Fideikommißgläubiger nur solche Gläubiger sind, deren Forderungen eine Beziehung zu dem Fideikommißvermögen haben, so können die Fideikommißgläubiger auch nur Gläubiger dessen sein, der das Fideikommiß besitzt und nur, solange er es besitzt. Mit dem Eintritte der Nachfolge müssen also die Fideikommißgläubiger aufhören, die Gläubiger des bisherigen Fideikommißbesitzers zu sein, dagegen müssen sie gleichzeitig Gläubiger des neu eintretenden Fideikommißbesitzers werden. Daraus folgt, daß sie zwar ihren Anspruch an das Allodialvermögen des bisherigen Fideikommißbesitzers, insoweit er auf jenem Billigkeitsgrunde beruhte, verlieren, gleichzeitig aber denselben Anspruch an das Allodialvermögen des neuen Fideikommißbesitzers erwerben müssen. Inwieweit daneben einem von dem früheren Fideikommißbesitzer unbefriedigt gelassenen Fideikommißgläubiger etwa Schadensersatzansprüche gegen diesen Fideikommißbesitzer und dessen Allodialerben aus dem Grunde erwachsen können, daß ihn der Fideikommißbesitzer trotz bereiter Mittel seines Allodialvermögens in schuldhafter Weise nicht befriedigt, sondern hingehalten hat, muß der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

Bezüglich der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Fideikommißschulden muß allerdings eine Ausnahme von dem Erlöschen der Haftung des Allodialvermögens desjenigen Fideikommißbesitzers, der diese Schulden verursacht hat, gemacht werden. Denn, da die Haftung für sie nach § 68 auf die Fideikommißfolger nicht übergeht, würden die betreffenden Gläubiger bei Eintritt des Nachfolgefalls ihres Anspruchs überhaupt verlustig gehen können. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Fideikommißbesitzer, der das Rechtsgeschäft, auf welchem die Schuld beruht, vorgenommen hat, mit seinem Allodialvermögen auch über den Nachfolgefall hinaus weiterhaftet (§ 71 Abs. 1 Satz 2).

Die Haftung des Allodialvermögens muß ferner selbstverständlich fortbestehen, wenn sie nicht durch den mehrerwähnten Billigkeitsgrund, sondern selbständig begründet war. Hat also ein Fideikommißbesitzer bei Aufnahme einer Fideikommißschuld sich auch mit seinem Allodialvermögen selbständig verpflichtet, so bleiben seine Allodialerben neben den Fideikommißfolgern für deren Erfüllung verhaftet. Ebenso wird die Mithaftung des Allodialvermögens in der Regel auch bei einer eine Schadensersatzpflicht begründenden Handlung des Fideikommißbesitzers den Eintritt des Nachfolgefalls überdauern. Denn, trifft den Fideikommißbesitzer bei einer solchen Handlung ein Verschulden, so bildet dieses Verschulden ebenfalls einen eigenen, von dem Besitze des Fideikommißvermögens unabhängigen Entstehungsgrund für die Schadensersatzpflicht. Hat daher der Fideikommißbesitzer den Schaden in Ausführung der ihm als Fideikommißbesitzer obliegenden Verrichtungen schuldhaft verursacht, so stellt die Schadensersatzpflicht zwar eine Fideikommißschuld dar (§ 67 Nr. 5), begründet also eine Haftung des Fideikommißvermögens, der Urheber des Schadens wird aber gleichzeitig dem Geschädigten selbständig und nicht nur aus Billigkeitsgründen für den Schadensersatz mit seinem Allodialvermögen haftbar. Eine solche Gesammtschuld beider Vermögen muß deshalb auch über den Nachfolgefall hinaus bis zur Bewirkung der gesammten Leistung dem Geschädigten gegenüber fortbestehen. Das Gleiche gilt von den im § 67 Nr. 6 bezeichneten Fideikommißschulden.

Abgesehen von diesen Fällen läßt der Entwurf die Mithaftung des Allodialvermögens für Fideikommißschulden neben der Haftung des Fideikommißvermögens aus Rücksicht auf die Fideikommißgläubiger noch in einem weiteren Falle mit dem Eintritte des Nachfolgefalls nicht erlöschen, nämlich dann nicht, wenn der Fideikommißgläubiger seinen Anspruch bereits rechtshängig gemacht hatte und die Rechtshängigkeit auch bei dem Eintritte des Nachfolgefalls noch fortbesteht. Denn es wäre offenbar unbillig, wenn einem Fideikommißgläubiger, der bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs völlig in seinem Rechte war, die weitere Rechtsverfolgung durch die von seinem Einflusse ganz unabhängige Thatsache der Endigung des Fideikommißbesitzes seines Schuldners abgeschnitten würde und ihm somit die durch eine begründete Anrufung des Gerichts verursachten Kosten zur Last fielen. Diese Ausnahmebestimmung mußte aber auf solche Leistungen beschränkt werden, die bereits vor dem Nachfolgefalle fällig geworden sind. Denn andernfalls wäre zu besorgen, daß die Gläubiger selbst auf die Gefahr hin, die Kosten des gerichtlichen Verfahrens tragen zu müssen, auf Grund des § 257 C. P. O. auch erst künftig fällig werdende Forderungen rechtshängig machen würden nur, um sich die Weiterhaftung des Allodialvermögens über den Nachfolgefall hinaus zu sichern.

7. Der Schutz rechtshängig gewordener Fideikommißforderungen dem Allodialvermögen des früheren Fideikommißbesitzers gegenüber empfiehlt sich auch durch die günstige Wirkung, die er auf die Verhältnisse des Fideikommisses ausüben muß. Zur Sicherung einer gedeihlichen Verwaltung des Familienfideikommisses muß es nämlich vermieden werden, daß ein Fideikommißbesitzer bei seinem Besitzantritt eine solche Menge von Schulden vorfindet, daß ihm ein im Verhältnisse zu der Mühe der Verwaltung stehender Ertrag des Fideikommißvermögens nicht mehr übrig bleibt, weil damit sein Interesse an einer ordnungsmäßigen Verwaltung von vornherein erlahmen würde. Die Anhäufung einer solchen Schuldenlast könnte indeß die Folge sein, wenn die Fideikommißbesitzer fällige Fideikommißschulden nicht befriedigten, sondern die Fideikommißgläubiger hinhielten. Zu einer Hinhaltung dieser Gläubiger wird aber ein Fideikommißbesitzer offenbar eher geneigt sein, wenn er damit sein Allodialvermögen der Haftung für die Fideikommißschulden entziehen kann, als wenn er befürchten muß, im Falle gerichtlicher Geltendmachung der Forderung, sein Allodialvermögen auch noch mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten. Erhält der Fideikommißbesitzer nun vollends noch eine Gewähr dafür, daß er sich bei einer Befriedigung der Fideikommißgläubiger an dem Fideikommißvermögen schadlos halten kann, so wird kaum zu besorgen sein, daß er deren Befriedigung unterläßt und auf seine Fideikommißfolger abzuwälzen sucht. Eine solche Schadloshaltung wird dem Fideikommißbesitzer aber, falls er einen Fideikommißgläubiger aus seinem Allodialvermögen befriedigt, wie unten näher zu erörtern ist, dadurch gesichert, daß er in der Regel die Forderung des

befriedigten Gläubigers für sein Allodialvermögen erwirbt (§ 72). Zwar erwirbt er diese Forderung auch nur als eine Fideikommißforderung, also als eine solche, deren Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern nur aus den Früchten des Fideikommißvermögens verlangt werden kann; er befindet sich aber insofern in einer besseren Lage wie der bisherige Gläubiger, als er, sei es durch Angehung des Familienraths, sei es bei dessen Weigerung durch Anrufung der Fideikommißbehörde, sei es schließlich durch Herbeiführung eines Familienschlusses, darauf hinwirken kann, daß die Fideikommißschuld, statt aus den Früchten, entweder aus der Verbesserungsmasse (§ 61) oder durch Veräußerung oder Belastung eines Fideikommißgegenstandes (§ 29 Nr. 3, §§ 32, 33) getilgt wird. Hält er es selbst nicht für nöthig, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so wird dies doch regelmäßig der Fideikommißfolger gelegentlich der Auseinandersetzung thun. So werden sich ganz von selbst die Schuldverhältnisse des Familienfideikommisses derart regeln, daß eine Ueberlastung der Früchte des Fideikommißvermögens mit größeren Fideikommißschulden vermieden und ein Zustand hergestellt wird, der die Bewirthschaftung des Fideikommisses für den Fideikommißfolger nutzbringend erscheinen läßt.

Handelt es sich um Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten werden, z. B. um Darlehnszinsen, Amortisationsbeiträge, öffentliche Abgaben der verschiedensten Art, um die Beiträge zur Verbesserungsmasse (§ 61) und zu den Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen (§ 98), um Arbeits- und Dienstlöhne, Mieth- und Pachtzinsen für fremde Grundstücke u. dergl., so treffen diese Erwägungen allerdings nicht zu. Denn der Fideikommißbesitzer, der Leistungen dieser Art aus seinem Allodialvermögen bewirkt, erwirbt die Forderung des befriedigten Gläubigers nicht (§ 72); auch kann zugegeben werden, daß bei solchen Forderungen meist geringfügiger Art die Besorgniß einer unnöthigen Belastung des Allodialvermögens mit Prozeßkosten für den Fideikommißbesitzer in der Regel keinen besonderen Anreiz zur Befriedigung der Gläubiger bilden würde. Trotzdem empfiehlt es sich nicht, das Allodialvermögen dem Gläubiger gegenüber für diese Fideikommißschulden nach dem Eintritte des Nachfolgefalls auch dann haften zu lassen, wenn sie noch nicht rechtshängig geworden sind. Denn damit würde eine Fülle von Streitigkeiten entstehen, da dann jedem einzelnen Gläubiger gegenüber die Frage entschieden werden müßte, ob es sich um eine Leistung handle, die regelmäßig aus den Früchten eines Vermögens bestritten wird oder nicht, während diese Frage sonst nur einmal, nämlich zwischen dem Fideikommißbesitzer und dem Fideikommißfolger bei der Auseinandersetzung entschieden zu werden braucht (§ 155). Leistungen dieser Art pflegen aber auch von den betreffenden Gläubigern unverzüglich eingefordert zu werden, so daß schon deshalb eine übermäßige Anhäufung von Rückständen solcher Leistungen zum Nachtheile der Fideikommißfolger nicht zu besorgen ist. Eine Vorschrift, die die Gewährung einer Nachsicht auf Gefahr des Gläubigers geschehen läßt, wie sie das Allgemeine Landrecht im § 216 II, 4 enthält, erschien daher entbehrlich.

§ 72.

8. Soweit von zwei Gesammtschuldnern der eine den Gläubiger befriedigt und von seinem Mitschuldner Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des befriedigten Gläubigers gegen seinen Mitschuldner nach § 426 Abs. 2 B. G. B. auf ihn über. Wenn also der Fideikommißbesitzer einen Gläubiger, dem er mit beiden in seiner Hand vereinigten Vermögen haftet, aus dem einen dieser Vermögen befriedigt, muß die Forderung des befriedigten Gläubigers auch insoweit in dieses Vermögen übergehen, als für dasselbe aus dem anderen Vermögen eine Ausgleichung gefordert werden kann. Die Fälle, in denen schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen solcher Ausgleichungsanspruch entstehen würde, brauchen hier nicht erörtert zu werden. Ein Beispiel für den Erwerb einer Forderung für das Allodialvermögen würde z. B. der Fall bilden, daß ein Fideikommißbesitzer, der sich für eine Fideikommißschuld mit seinem Allodialvermögen als Selbstschuldner verbürgt hat, den Gläubiger aus diesem Vermögen befriedigt (§ 774 B. G. B.). Andererseits würde eine Fideikommißforderung, deren Entstehung auf einem Verschulden des Fideikommißbesitzers beruht, wenn der Gläubiger mit Mitteln des Fideikommißvermögens befriedigt wird, in dieses Vermögen übergehen, während umgekehrt der Fideikommißbesitzer bei Befriedigung des Gläubigers aus dem Allodialvermögen die Forderung für das Allodialvermögen nicht erwerben könnte.

Denn der Fideikommißbesitzer hat nach dem Entwurfe seinen Fideikommißfolgern für jedes Verschulden einzustehen (§ 152).

Nach den besonderen Bestimmungen des Entwurfs über die Haftung für Fideikommißschulden muß für das Allodialvermögen aber auch regelmäßig dann ein Ausgleichungsanspruch erwachsen, wenn ein Fideikommißgläubiger lediglich auf Grund des § 71 Abs. 1 aus dem Allodialvermögen befriedigt wird, weil hier die Mithaftung dieses Vermögens nach den obigen Ausführungen nicht auf einem selbständigen Entstehungsgrunde, sondern ausschließlich auf Billigkeitserwägungen gegenüber dem Gläubiger beruht. Der Entwurf hat es der Deutlichkeit halber für zweckmäßig erachtet, diese Folge in einer besonderen Vorschrift auszusprechen, die zugleich das Verhältniß von Fideikommißvermögen und Allodialvermögen bei Befriedigung einer aus § 71 begründeten Gesammtschuld erschöpfend regelt. Hervorzuheben ist, daß es als Befriedigung aus dem Allodialvermögen anzusehen ist, wenn der Gläubiger mit den dem Fideikommißbesitzer gebührenden Früchten des Fideikommißvermögens (§ 27) befriedigt wird. Die Bestimmung des § 72 Abs. 1 Satz 2 entspricht dem § 426 Abs. 2 Satz 2 B. G. B.

Nur in zwei Fällen kann ein Uebergang der Forderung eines in Gemäßheit des § 71 aus dem Allodialvermögen befriedigten Gläubigers in dieses Vermögen nicht stattfinden. Zunächst kann der Fideikommißbesitzer Ausgleichung aus dem Fideikommißvermögen für das Allodialvermögen bei Erfüllung einer solchen Fideikommißschuld selbstverständlich nicht fordern, die dem Fideikommißgläubiger gegenüber bei Eintritt des Nachfolgefalls auf die Fideikommißfolger nicht übergehen würde, also einer Fideikommißschuld, die aus einem Rechtsgeschäfte der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Art hervorgegangen ist. In einem solchen Falle kann daher von einem Uebergange der Forderung in das Allodialvermögen keine Rede sein. Ferner wird dieser Uebergang aber auch zweckmäßig ausgeschlossen, wenn der Anspruch des aus dem Allodialvermögen befriedigten Gläubigers eine Leistung betrifft, die regelmäßig aus den Früchten bestritten wird. Allerdings besteht hier ein gewisser Ausgleichungsanspruch gegenüber dem Fideikommißvermögen, da diese Leistungen dem Allodialvermögen nur für die Dauer der Besitzzeit des Fideikommißbesitzers zur Last fallen (§ 155). Hat also ein Fideikommißbesitzer derartige Leistungen an den Gläubiger aus seinem Allodialvermögen in größerem Umfange bewirkt, als der Dauer seiner Besitzzeit entspricht, so kann er sich wegen der Mehrleistung an das Fideikommißvermögen halten. Inwieweit er aber solche Mehrleistungen bewirkt hat, läßt sich erst bei der Auseinandersetzung feststellen. Daher ist es hier praktisch nicht ausführbar, mit der Befriedigung des Gläubigers den Uebergang der Forderung in das Allodialvermögen unmittelbar stattfinden zu lassen. Vielmehr erscheint es zweckmäßig, den Anspruch des Fideikommißbesitzers wegen einer solchen Mehrleistung dem Fideikommißvermögen gegenüber als einen bloßen Ersatzanspruch bei der Auseinandersetzung zu behandeln.

Befriedigt der Fideikommißbesitzer einen Fideikommißgläubiger mit Mitteln seines Allodialvermögens, ohne daß eine Mithaftung dieses Vermögens begründet ist, insbesondere also in den Fällen des § 70 (§ 71 Abs. 2), so findet § 72 keine Anwendung. Einer besonderen Regelung dieser Fälle bedarf es nicht, da die Anwendung der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes auf sie keinerlei Schwierigkeit verursachen wird. Danach würde der Fideikommißbesitzer, der ohne eine ihm obliegende Verpflichtung einen Fideikommißgläubiger befriedigt hat, wenn er nicht etwa in der Absicht gehandelt hatte, keinen Ersatz zu verlangen (vergl. § 685 B. G. B.), nur Ersatzansprüche gegen das Fideikommißvermögen erwerben, während die etwaigen Nebenrechte, wie Hypotheken, Pfand- und Vorzugsrechte und die Haftung des Bürgen, erlöschen würden.

Da nach § 71 Abs. 1 Satz 2 der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Allodialvermögen bei Eintritt des Nachfolgefalls dem Vorbesitzer gegenüber fortdauert, wenn der Anspruch zu diesem Zeitpunkte fällig und rechtshängig ist, so kann auch ein früherer Fideikommißbesitzer oder dessen Erbe in die Lage kommen, einen Fideikommißgläubiger befriedigen zu müssen. Ein solcher Fall unterscheidet sich in keiner Weise von dem Falle, daß der Fideikommißbesitzer noch während seiner Besitzzeit den Gläubiger be-

friedigt. Der Entwurf läßt deshalb die Forderung auf den früheren Fideikommißbesitzer und dessen Erben in demselben Umfang übergehen, wie sie auf den Fideikommißbesitzer selbst übergegangen wäre (§ 72 Abs. 2).

9. Zum Zwecke der Vereinfachung des Ausgleichs zwischen Fideikommiß- und Allodialvermögen giebt der Entwurf dem Fideikommißbesitzer ein besonderes Aufrechnungsrecht. Ist nämlich ein Fideikommißgläubiger, dem für seine Forderung nicht nur die Früchte, sondern auch die Gegenstände des Fideikommißvermögens selbst haften (§ 70), zugleich der Schuldner einer zu dem Familienfideikommisse gehörenden Forderung, so ist es offenbar die einfachste Lösung des gegenseitigen Schuldverhältnisses, wenn beide Forderungen gegen einander aufgerechnet werden. Den Fideikommißbesitzer dabei erst noch an die Genehmigung des Familienraths zu binden, erscheint bei der Einfachheit der Sachlage überflüssig. § 73.

Fünfter Abschnitt.

Prozeß- und konkursrechtliche Bestimmungen.

Erster Titel.

Prozeß.

1. Nach dem Allgemeinen Landrechte muß der Fideikommißbesitzer zu Prozessen, welche die Substanz des Familienfideikommisses betreffen, die beiden nächsten Anwärter hinzuziehen, wenn die in dem Prozeß ergehende Entscheidung oder ein in ihm abgeschlossener Vergleich auch die künftigen Fideikommißbesitzer binden soll (§§ 117 bis 119 A. L. R. II, 4). Im übrigen ist es streitig, welche Stellung der Fideikommißfolger zu einem von seinem Vorbesitzer in Bezug auf das Fideikommißvermögen geführten Rechtsstreit einnimmt, insbesondere herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, ob er, wenn auch nicht sonst, so doch für einen solchen Rechtsstreit als Rechtsnachfolger seines Vorbesitzers anzusehen ist oder nicht. Vom Reichsgericht ist diese Frage zwar mit dem Bemerken bejaht worden, daß aus dem Begriffe der successio ex pacto et providentia majorum nicht die äußersten Konsequenzen gezogen werden dürften (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 26 S. 141, 142). Die Ansicht des Reichsgerichts ist indeß keineswegs bedenkenfrei und hat auch bereits lebhaften Widerspruch erfahren (vergl. Kiehl in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 30 S. 325 bis 331); sie entspricht jedenfalls nicht der in der Begründung zur Zivilprozeßordnung vertretenen Auffassung, da hier für den ähnlich liegenden Fall des Verhältnisses zwischen Vorerben und Nacherben ausdrücklich erklärt ist, daß der Nacherbe auch in Bezug auf einen Rechtsstreit des Vorerben nicht dessen Rechtsnachfolger sei, weil er sein Recht unmittelbar vom Erblasser ableite (vergl. Begründung zu § 242 C. P. O. — § 219 a des Gesetzes, betr. Aenderungen der C. P. O., vom 17. Mai 1898: R. G. Bl. S. 256 —). Kann aber jener Ansicht des Reichsgerichts nicht beigetreten werden, so ergeben sich für die Rechtsverfolgung gegen einen Fideikommißbesitzer erhebliche Schwierigkeiten, weil in diesem Falle ein gegen ihn begonnener Rechtsstreit nach dem Eintritte der Nachfolge hinsichtlich des Fideikommißvermögens selbst dann nicht fortgesetzt werden kann, wenn der Rechtsstreit ein an sich den Fideikommißfolgern gegenüber wirksames Rechtsverhältniß betrifft, und auch die Zwangsvollstreckung gegen einen Fideikommißfolger auf Grund eines gegen seinen Vorbesitzer erlassenen Urtheils nicht möglich ist, so daß der Fideikommißgläubiger gezwungen wäre, bei jedem Wechsel im Fideikommißbesitze von neuem zu klagen. Andrerseits läßt sich aber auch nicht verkennen, daß, wenn die Fideikommißfolger sich der Wirkung eines jeden von ihren Vorbesitzern allein geführten Rechtsstreits unterwerfen müßten, ihre Rechte erheblich gefährdet wären. Es muß daher die Aufgabe des Gesetzes

sein, zwischen diesen beiden Standpunkten einen Ausgleich herbeizuführen. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind nach Lage der Reichsgesetzgebung nur beschränkte.

Was zunächst das Gebiet der Prozeßgesetzgebung anlangt, so sind nach § 14 Einf. Ges. zur C. P. O. die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft gesetzt, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden. Nur soweit dieser Vorbehalt reicht, können auch neue prozeßrechtliche Vorschriften durch die Landesgesetze erlassen werden. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Fideikommißrecht ist nun allerdings insofern ein Vorbehalt gemacht, als durch den unter Nr. 4 in den § 15 Einf. Ges. zur C. P. O. eingestellten Artikel II des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 332) bestimmt ist, daß diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen auf die Zwangsvollstreckung gegen einen Rechtsnachfolger des Schuldners, soweit sie in das zu einem Familienfideikommisse gehörende Vermögen stattfinden soll, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen einen Erben des Schuldners entsprechende Anwendung finden. Der Vorbehalt genügt indeß zu einer Beseitigung der vorhandenen Schwierigkeiten nicht, weil er zu eng begrenzt ist und namentlich keine Vorsorge für die Wahrung der Rechte der Fideikommißfolger in dem von dem Fideikommißbesitzer geführten Rechtsstreite trifft. Deshalb ist es nothwendig, auf das materielle Recht zurückzugreifen, auf dessen Gebiete zufolge des Vorbehaltes im Artikel 59 Einf. Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung volle Freiheit zur Aenderung und Erweiterung der Rechtssätze, auch wenn diese in Prozeßgesetzen enthalten sind, verblieben ist. Als eine materielle Rechtsnorm, d. h. als eine solche, die nicht die Rechtsschutzordnung, sondern das den Prozeßgegenstand bildende Rechtsverhältniß betrifft, wird von den Reichsgesetzen, von der Civilprozeßordnung sowohl wie von dem Bürgerlichen Gesetzbuch, auch die Bestimmung darüber angesehen, in welchem Umfange die materielle Rechtskraft subjektiv für und gegen dritte Personen wirkt (vergl. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozesses, S. 128; Gaupp Stein, die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl. 1901, Bd. 1 S. 715 III Nr. 3 zu § 322). Wenn aber die subjektive Wirkung der Rechtskraft des Urtheils durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden kann, so muß bei der engen Beziehung zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft das Gleiche auch für die Rechtshängigkeit gelten. Das bürgerliche Recht muß daher auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit auf andere Personen als die Parteien bestimmen können (§ 267 Satz 1 C. P. O.). Darf sonach die Landesgesetzgebung innerhalb der ihr vorbehaltenen Gebiete Vorschriften darüber erlassen, ob ein Dritter sich den Wirkungen der Rechtskraft und Rechtshängigkeit überhaupt unterwerfen muß, so muß ihr auch freistehen, zu bestimmen, inwieweit er dies thun muß.

§ 75. 2. Demgemäß hat der Entwurf das Verhältniß des Fideikommißfolgers zum Fideikommißbesitzer hinsichtlich der Wirkungen der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft des Urtheils in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, die ein Fideikommißbesitzer mit einem Dritten über einen Fideikommißgegenstand, über ein Recht an einem solchen Gegenstand oder über einen eine Fideikommißschuld betreffenden Anspruch führt, dahin geordnet, daß der Fideikommißfolger sich diesen Wirkungen unter bestimmten Voraussetzungen wie ein Rechtsnachfolger des Fideikommißbesitzers zu unterwerfen hat. Es soll dies zunächst dann der Fall sein, wenn der Fideikommißbesitzer über den Streitgegenstand, wie z. B. über ein Zubehörstück (§ 37), ohne Zustimmung des Familienraths verfügen darf. In Fällen dieser Art hat der Fideikommißfolger keinen Anspruch, den Verfügungen des Fideikommißbesitzers zu widersprechen; er kann also durch dessen Prozeßführung auch hier niemals benachtheiligt werden. Unbedenklich können ferner die Wirkungen eines Rechtsstreits des Fideikommißbesitzers dann auf den Fideikommißfolger erstreckt werden, wenn der Familienrath der Führung des Rechtsstreits durch den Fideikommißbesitzer zugestimmt hat. Denn auch hier ist ein besonderer Schutz für die Fideikommißfolger gegen die Prozeßführung des Fideikommißbesitzers entbehrlich, da der Familienrath von der Führung des Rechtsstreits

Kenntniß hat und somit jederzeit zur Wahrung der Rechte der Fideikommißfolger in ihn als Nebenintervenient eintreten kann (§§ 66, 69 C. P. O.). Daneben bleiben aber noch die Fälle übrig, in denen der Fideikommißbesitzer einen Rechtsstreit führt, ohne daß der Familienrath hiervon Kenntniß hat oder ohne daß dem Familienrath eine solche Kenntniß nachgewiesen werden kann. Würde man auch hier die Fideikommißfolger dem Ergebnisse der Prozeßführung ihres Vorbesitzers einfach unterwerfen, so würde die Gefahr einer Verletzung der Rechte der Fideikommißfolger nicht vermieden sein. Der Entwurf bestimmt daher weiter, daß, wenn weder der Streitgegenstand der freien Verfügungsmacht des Fideikommißbesitzers unterliegt, noch der Familienrath der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat, das Urtheil den Fideikommißfolgern gegenüber nur wirksam sein soll, wenn der Familienrath, je nach der Sachlage, verurtheilt ist, die Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen zu dulden (vergl. §§ 737 fg. C. P. O.) oder anzuerkennen, daß das den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Rechtsverhältniß besteht oder nicht besteht (§ 75). Danach kann kein Rechtsstreit, dessen Ausgang für den Fideikommißfolger nachtheilige Folgen haben kann, von dem Fideikommißbesitzer mehr geführt werden, ohne daß der Familienrath in der Lage wäre, die berechtigten Interessen der Fideikommißfolger wahrzunehmen.*)

Bei der näheren Ausgestaltung der Vorschriften über die Wirkungen der Rechtsstreitigkeiten eines Fideikommißbesitzers auf den Fideikommißfolger konnte sich der Entwurf im Wesentlichen an die in der Civilprozeßordnung über das Verhältniß zwischen Vor- und Nacherben enthaltenen Bestimmungen anschließen. Von diesen kam zunächst die Vorschrift des § 326 C. P. O. in Betracht, wegen deren näherer Begründung auf die Motive zu dem § 326 C. P. O. (§ 293 d des Gesetzes vom 17. Mai 1898: R. G. Bl. S. 256) zu verweisen ist. Der Entwurf weicht von dieser Vorschrift, die die Wirkung des Urtheils für den Nacherben nur mittelbar vermöge des aus Abs. 2 hervorgehenden Gegensatzes zu der Wirkung gegen den Nacherben erkennen läßt, allerdings etwas in der Fassung ab, um die Wirkungen des Urtheils für die Fideikommißfolger ebenso unmittelbar und klar zum Ausdrucke zu bringen, wie gegen die Fideikommißfolger. Im Uebrigen hat der Entwurf, entsprechend der Anordnung des § 326 C. P. O. über die Wirkungen des Urtheils für und gegen den Nacherben, die Wirkungen des Urtheils für die Fideikommißfolger weitergehend gestaltet wie gegen die Fideikommißfolger, indem er diesen im Anschluß an § 326 Abs. 1 C. P. O. das Recht einräumt, sich auf alle zu Gunsten ihres Vorbesitzers ergangenen Urtheile zu berufen, sofern sie vor dem Nachfolgefalle rechtskräftig geworden sind (§ 75 Satz 2).

*) Auf ähnlichen Gedanken, wie sie oben entwickelt sind, beruht bereits der § 32 des sächsischen Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900. Nach ihm soll das Urtheil in einem Rechtsstreite zwischen dem Anwartschaftsbesitzer und einem Dritten dann gegen die Nachfolger wirken, wenn der Anwartsschaftsbesitzer über den Gegenstand, über den es ergeht, unbeschränkt verfügen kann oder wenn der Dritte die Klageerhebung oder, falls er Beklagter ist, die Zustellung der Klageschrift unter Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs den Anwärtervertretern mindestens eine Woche vor dem Termin, in welchem zur Hauptsache verhandelt ist, mitgetheilt hat. Treten dann die Anwärtervertreter oder sonstige Anwärter in den Rechtsstreit ein, so sollen sie als Streitgenossen im Sinne des § 69 C. P. O. gelten. Diese Vorschrift erschien dem Entwurfe jedoch nicht zweckmäßig. Die gesetzliche Bestimmung der Frist muß einerseits zu Schwierigkeiten führen, wenn die Einlassungsfrist kürzer ist als sie, und wird andererseits bei verwickelteren Sachen nicht ausreichen, um den Betheiligten eine sachgemäße Entschließung über den Eintritt in den Rechtsstreit zu ermöglichen. Die Bemessung der Frist aber dem richterlichen Ermessen zu überlassen, wäre bei der Bedeutsamkeit der an die Frist geknüpften Folgen nicht angezeigt. Ferner könnte bei dieser Regelung des Verhältnisses die Nachsuchung der Vollstreckungsklausel gegen die Fideikommißfolger auf Schwierigkeiten stoßen, da z. B. auch nachgewiesen werden muß, wann zum ersten Male zur Hauptsache verhandelt ist, was keineswegs immer klar ersichtlich ist. Endlich ist der Weg einer solchen Beiladung Anderer zum Prozesse, die sich von der Streitverkündung (§ 72 C. P. O.) durchaus unterscheidet, der Civilprozeßordnung fremd. Jedenfalls entsprechen die Vorschriften des Entwurfs, die im Einklange mit dem Grundsatze stehen, daß der Fideikommißbesitzer im Allgemeinen ohne Genehmigung des Familienraths über Fideikommißgegenstände nicht verfügen und ohne sie Rechtshandlungen, die den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam sind, nicht vornehmen darf, mehr den Bestimmungen der Prozeßordnung.

§ 76. Die Zuziehung des Familienraths zu der Prozeßführung des Fideikommißbesitzers ist nicht nur für die Fideikommißfolger von Wichtigkeit, sondern sie kann auch für den Fideikommißbesitzer wesentliche Bedeutung haben, insofern seine Verantwortlichkeit gegenüber den Anwartern dadurch eine geringere wird. Der Entwurf giebt deshalb dem Fideikommißbesitzer die Befugniß, gegen einen ihm die Zustimmung zur Prozeßführung versagenden Beschluß des Familienraths Widerspruch bei der Fideikommißbehörde einzulegen.

§ 77. Die Verurtheilung des Familienraths zur Duldung der Zwangsvollstreckung bietet dem Gegner des Fideikommißbesitzers für die Zwangsvollstreckung erhebliche Vortheile, weil dadurch die Nachsuchung der Vollstreckungsklausel gegen den Fideikommißfolger zu einem gegen den Vorbesitzer erlassenen Urtheil erleichtert und unbegründeten Beschwerden gegen die Zwangsvollstreckung seitens des Familienraths vorgebeugt wird. Der Entwurf gestattet ihm daher, den Familienrath nicht nur in den Fällen auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu verklagen, in denen er nur auf diesem Wege ein gegen den Fideikommißfolger wirksames Urtheil erlangen würde, sondern auch dann, wenn das Urtheil nach § 75 auch ohne die Verurtheilung des Familienraths den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam sein würde. Demgemäß läßt er die Klage gegen den Familienrath in allen Fällen zu, in denen ein auf Befriedigung aus dem Fideikommißvermögen gerichteter Anspruch den Streitgegenstand bildet. Nur für die im § 67 Nr. 4 bezeichneten Fideikommißschulden mußte eine Ausnahme gemacht werden, da diese die Fideikommißfolger in keiner Weise angehen, sondern nur den derzeitigen Fideikommißbesitzer betreffen, mithin auch ihretwegen von einer Zwangsvollstreckung gegen den Fideikommißfolger keine Rede sein kann. Daß die Verurtheilung des Familienraths zur Duldung der Zwangsvollstreckung durch eine nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 C. P. O. aufgenommene Urkunde, in welcher der Familienrath der Zwangsvollstreckung zustimmt, ersetzt werden kann, bedarf keiner besonderen Begründung (vergl. § 794 Abs. 2 C. P. O.).

Die Klage gegen den Familienrath kann mit der Klage gegen den Fideikommißbesitzer verbunden (§ 59 C. P. O.) oder auch selbständig angestellt werden. Von letzterer Möglichkeit wird namentlich dann Gebrauch gemacht werden müssen, wenn der Rechtsstreit mit dem Fideikommißbesitzer bereits ohne Zuziehung des Familienraths erledigt ist. Sind der Fideikommißbesitzer und der Familienrath gleichzeitig in getrennten Prozessen bei demselben Gerichte verklagt, so wird das Gericht zweckmäßig die Verbindung der Prozesse anzuordnen haben (§ 147 C. P. O.).

§ 78. In denjenigen Fällen, in denen die Klage gegen den Fideikommißbesitzer nicht auf eine Leistung gerichtet ist, sondern auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 256 C. P. O.), kann natürlich der Familienrath nicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen verurtheilt werden, vielmehr kann hier auch dem Familienrathe gegenüber durch das ergehende Urtheil nur festgestellt werden, daß das Rechtsverhältniß besteht oder nicht besteht. Die Verurtheilung des Familienraths zur Duldung der Zwangsvollstreckung kann ferner nicht in Frage kommen in einem Rechtsstreit, in welchem der Fideikommißbesitzer Kläger ist; gleichwohl kann es auch in einem solchen Falle für den Gegner des Fideikommißbesitzers oft von großem Werthe sein, das zum Gegenstande des Urtheils gemachte Rechtsverhältniß mit Wirksamkeit gegenüber den Fideikommißfolgern ausgestattet zu sehen, um nach einer Abweisung des Fideikommißbesitzers nicht eine neue Klage durch einen Fideikommißfolger befürchten zu müssen. Der Entwurf gestattet daher die Erhebung einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, welches Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen dem Fideikommißbesitzer und einem Dritten ist oder gewesen ist, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß alsbald durch richterliche Entscheidung festgestellt werde und daß diese Entscheidung den Fideikommißfolgern gegenüber wirke.

§ 79. 3. Mit den oben erörterten Bestimmungen des § 326 C. P. O. steht in engstem Zusammenhange die Vorschrift des § 242 C. P. O., nach welcher, falls während des Rechtsstreits zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge

unterliegenden Gegenstand der Fall der Nacherbfolge eintritt, hinsichtlich der Unterbrechung und der Aufnahme des Verfahrens die Vorschriften des § 239 C. P. O. entsprechende Anwendung finden, sofern der Vorerbe befugt war, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen. Diese Vorschrift, wegen deren Begründung auf die Motive zur Civilprozeßordnung verwiesen werden kann, sowie ferner diejenige des § 246 C. P. O. über die Aussetzung des Verfahrens beim Eintritte der Nacherbfolge, konnten bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse ohne Weiteres auf die Rechtsstreitigkeiten des Fideikommißbesitzers mit einem Dritten, deren Wirkung der Fideikommißfolger gegen sich gelten lassen muß, für entsprechend anwendbar erklärt werden. Das Gleiche gilt auch für den Fall der Anordnung einer Fideikommißpflegschaft beim Eintritte des Nachfolgefalls (§ 146) von der Vorschrift des § 241 C. P. O. über die Unterbrechung des Verfahrens bei Anordnung einer Nachlaßpflegschaft (vergl. § 243 C. P. O.).

Für die Aufnahme des Verfahrens kann aber der Zweifel entstehen, durch wen die Aufnahme geschehen soll, wenn der den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Anspruch auch noch nach dem Eintritte des Nachfolgefalls sowohl das Fideikommißvermögen wie das Allodialvermögen des bisherigen Fideikommißbesitzers, also sowohl den nunmehrigen Besitzer des Allodialvermögens wie den Fideikommißbesitzer, angeht. Ist in dem Rechtsstreite der bisherige Fideikommißbesitzer derjenige gewesen, der einen Anspruch geltend gemacht hat, so wird sich dieser Zweifel regelmäßig dadurch lösen, daß der Anspruch bei der Auseinandersetzung zwischen Fideikommißvermögen und Allodialvermögen nur entweder dem Besitzer des Allodialvermögens oder dem Fideikommißfolger überwiesen wird. Ist aber in dem Rechtsstreit ein Anspruch gegen den bisherigen Fideikommißbesitzer geltend gemacht, so ist, wenn der Anspruch nicht auf Leistung eines bestimmten Fideikommißgegenstandes oder auf Befriedigung aus einem solchen Gegenstande, wie bei einer Grundschuld, gerichtet ist und auch keine Fideikommißsubstanzschuld (§ 70) betrifft, stets ein Gesammtschuldverhältniß Gegenstand des Rechtsstreits, bei welchem der bisherige Fideikommißbesitzer sowohl mit dem Allodial- wie mit dem Fideikommißvermögen haftet. Dieses Gesammtschuldverhältniß dauert, sofern nicht eine Fideikommißschuld aus § 67 Nr. 4 den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, beim Eintritte des Nachfolgefalls fort (§ 71). Nur äußerlich tritt mit diesem Zeitpunkt eine Verschiedenheit ein, insofern jetzt dem Gläubiger nicht mehr der Fideikommißbesitzer für beide Vermögen allein, sondern ein besonderer Besitzer für jedes Vermögen gegenübersteht. Daraus folgt, daß ein solcher Rechtsstreit sowohl gegen den nunmehrigen Besitzer des Allodialvermögens wie gegen den Fideikommißfolger aufgenommen werden kann. Betrifft der Rechtsstreit eine Leistung, für die ein Gesammtschuldverhältniß beider Vermögen nicht besteht, die vielmehr nur aus dem Fideikommißvermögen zu bewirken ist, so kann er natürlich nach Eintritt des Nachfolgefalls nur gegen den Erwerber des Fideikommißvermögens aufgenommen werden. Umgekehrt ist die Aufnahme eines Rechtsstreits, der wegen einer solchen Leistung begonnen war, für die die Haftung des Fideikommißvermögens mit dem Nachfolgefall erlischt, also wegen einer Fideikommißschuld aus § 67 Nr. 4, nach Eintritt des Nachfolgefalls nur gegen den nunmehrigen Besitzer des Allodialvermögens möglich.

§ 80.

4. In den Fällen, in denen das einem Fideikommißbesitzer gegenüber erlassene Urtheil für und gegen die Fideikommißfolger wirkt, ergiebt sich für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel zu dem Urtheile für und wider die Fideikommißfolger ohne Weiteres die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 C. P. O., wie sie der Entwurf im § 80 ausgesprochen hat (vergl. Mot. zu § 728 C. P. O. — § 665a des Ges. vom 17. Mai 1898: R. G. Bl. S. 256 —). Da dem Fideikommißgläubiger der Nachweis dafür, daß der verurtheilte Fideikommißbesitzer über den Streitgegenstand unbeschränkt verfügen konnte oder daß der Familienrath der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht immer möglich sein wird, so wird es sich, wie schon oben zu § 77 angedeutet, auch in solchen Fällen meist für ihn empfehlen, wenn er sich ein die Verpflichtung des Familienraths zur Duldung der Zwangsvollstreckung aussprechendes Urtheil verschafft.

§ 81. 5. Nach § 419 B. G. B. können, wenn jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, die Gläubiger des letzteren, wenngleich es sich nicht um eine Gesammtnachfolge, sondern um eine Sonderrechtsnachfolge handelt, ihre zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer des Vermögens geltend machen. Ebenso sind die Gläubiger des Stifters und desjenigen, durch dessen Zuwendung das Familienfideikommiß erweitert ist, gemäß § 67 Nr. 1 befugt, sich wegen ihrer Ansprüche, die bei der Entstehung oder der Erweiterung des Familienfideikommisses bereits begründet waren, an das Fideikommißvermögen zu halten, obgleich die Fideikommißbesitzer dem Stifter sowohl wie dem Erweiterer gegenüber Sonderrechtsnachfolger sind (vergl. S. 36). Wie daher in der Civilprozeßordnung bei der vertragsmäßigen Uebernahme eines Vermögens die Nachsuchung der Vollstreckungsklausel gegen den Vermögensübernehmer zu einem gegen den bisherigen Besitzer des Vermögens erlassenen rechtskräftigen Urtheile zugelassen ist (§ 729 C. P. O.; vergl. Mot. zu § 665b des Ges. vom 17. Mai 1898: R. G. Bl. S. 256 und den Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf des Einf. Ges. zu diesem Gesetze Artikel II Nr. 3), so konnte der Entwurf auch die Nachsuchung der Vollstreckungsklausel gegen die Fideikommißbesitzer zu einem wegen jener Schulden gegen den Stifter oder Erweiterer ergangenen rechtskräftigen Urtheile gestatten (§ 81.)

Daß die Zwangsvollstreckung, ebenso wie sie dem Vermögensübernehmer gegenüber auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränkt ist (§ 419 Abs. 2 B. G. B.), auf die von dem Stifter oder Erweiterer herrührenden Vermögensgegenstände beschränkt bleiben muß, folgt aus § 70 Abs. 2 Halbsatz 2. Werden andere Fideikommißgegenstände von den Gläubigern angegriffen, so können die Anwärter und der Fideikommißbesitzer gemäß § 766 C. P. O. Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, die Anwärter auch gemäß § 771 C. P. O. Widerspruch im Wege der Klage erheben (siehe unten). Dies gilt sowohl für die Zwangsvollstreckung in die Substanz wie auch für die Zwangsvollstreckung in die Früchte des Fideikommißvermögens, da nach der allgemeinen Fassung des § 70 Abs. 2 Halbsatz 2 die nicht vom Stifter oder vom Erweiterer herrührenden Fideikommißgegenstände dem Zugriffe der gedachten Gläubiger auch in Ansehung der Früchte entzogen sind. Den zur Nachsuchung der Vollstreckungsklausel gegen den Fideikommißbesitzer erforderlichen Nachweis, daß von dem Stifter Befriedigung nicht zu erlangen sei (§ 70 Abs. 2 Halbsatz 1), wird der Gläubiger in der Regel durch Protokolle von Gerichtsvollziehern über fruchtlose Pfändung des Stifters erbringen können.

§ 82. 6. Was von der Wirkung der Urtheile gegen die Fideikommißbesitzer und Fideikommißfolger gilt, muß folgerecht auch von solchen Schuldtiteln gelten, die durch die Gesetze einem Urtheile bezüglich der Zwangsvollstreckung gleichgestellt sind (vergl. §§ 794, 801 C. P. O.). Der Entwurf trifft hierfür durch die Vorschrift des § 82 Vorsorge.

7. Von der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Nothwendigkeit eines Vorbehaltes im Urtheile für die beschränkte Haftung des Erben (§§ 780, 781, 785 C. P. O. — §§ 695, 696, 696d des Ges. vom 17. Mai 1898: R. G. Bl. S. 256 —), die der obenerwähnte § 15 Nr. 4 Einf. Ges. zur C. P. O. nach seiner Begründung in dem Berichte der Reichstagskommission ganz besonders ermöglichen wollte und die auch § 12 der mecklenburgischen Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 9. April 1899 für die Haftung des Fideikommißfolgers wegen der in der Person seines Vorbesitzers entstandenen Verbindlichkeiten eingeführt hat, sieht der Entwurf ab. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften könnte nur insofern in Frage kommen, als verlangt werden könnte, daß, ebenso wie der Erbe die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß sich im Urtheile vorbehalten muß, der Fideikommißbesitzer in den Fällen, in denen er ausschließlich mit dem Fideikommißvermögen haftet, sich diese Haftung mit dem Fideikommißvermögen in dem Urtheile vorzubehalten hätte. Fälle der erwähnten Art finden sich indeß nur bei der Haftung für Fideikommißsubstanzschulden (§ 70, § 71 Abs. 2), während im Uebrigen nach den Erörterungen zum vorigen Abschnitte jeder Fideikommißbesitzer auch mit seinem Allodialvermögen allen

Fideikommißgläubigern mitverhaftet ist (§ 71 Abs. 1). Für jene wenigen Fälle der Beschränkung der Haftung des Fideikommißbesitzers auf das Fideikommißvermögen schien es aber nicht erforderlich, noch besondere Verfahrensvorschriften zu treffen. Wird, wenn sie vorkommen, das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers von dem Fideikommißgläubiger angegriffen, so werden nicht nur die Anwärter, sondern auch der Fideikommißbesitzer in Gemäßheit des § 771 C. P. O. Klage erheben können, da letzterer infolge der Trennung der Vermögen als Besitzer des Allodialvermögens den Fideikommißgläubigern als Dritter gegenübersteht, dem an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Nicht als ein solcher Dritter würde dagegen, wie im Anschlusse hieran bemerkt werden mag, der Fideikommißbesitzer einem bei seiner Befriedigung auf die Früchte des Fideikommißvermögens beschränkten Gläubiger (§ 69) gegenüberstehen, der bei einer Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen sich, statt an die Früchte, an die Fideikommißgegenstände selbst halten wollte; denn hier würde der Fideikommißbesitzer lediglich als Besitzer nur des einen Vermögens, des Fideikommißvermögens, in Betracht kommen. In einem solchen Falle würde er also nur Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 C. P. O. bei dem Vollstreckungsgericht erheben können. Die Anwärter dagegen könnten auch hier, gestützt auf das zu ihrem Schutze bestehende Veräußerungsverbot (§ 39), gemäß der Vorschrift des § 772 C. P. O. die Vollstreckungsklage aus § 771 C. P. O. erheben.

§ 83.

8. Die Bestimmung, daß das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers grundsätzlich auch für Fideikommißschulden haftet (§ 71), könnte, insbesondere gegenüber größeren Fideikommißforderungen, z. B. einer Forderung auf Rückzahlung eines bedeutenden Meliorationsdarlehns, dazu führen, daß die sämmtlichen dieses Vermögen bildenden Werthe von Fideikommißgläubigern in Anspruch genommen würden, soweit nicht die allgemeinen Pfändungsverbote (§§ 811, 850 C.P.O.) entgegenstünden. Der Fideikommißbesitzer könnte also durch das Vorhandensein bloßer Fideikommißgläubiger auch die bereiten Mittel seines Allodialvermögens verlieren und in Noth gerathen, selbst wenn er, abgesehen von dem Fideikommißvermögen, ein zu seinem standesmäßigen Auskommen hinreichendes eigenes Vermögen besäße. So weit aber darf die Rücksichtnahme auf die Fideikommißgläubiger nicht gehen, zumal deren Forderungen gerade dann, wenn sie, wie etwa in dem Falle des erwähnten Meliorationsdarlehns, erheblicher Art sind, oft nicht auf einer Rechtshandlung desjenigen Fideikommißbesitzers, gegen den sie geltend gemacht werden, sondern schon seiner Vorbesitzer beruhen werden. Der Fideikommißbesitz, der nach dem Willen des Gesetzes und des Stifters dazu dienen soll, dem Fideikommißbesitzer ein standesmäßiges Leben zu ermöglichen, darf keinesfalls zu dem Gegentheile führen und ihm auch diejenigen zur standesmäßigen Erhaltung seiner Familie erforderlichen Einkünfte entziehen, die ihm sonst zur Verfügung stünden. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers wegen solcher Fideikommißforderungen, für deren Befriedigung die Haftung dieses Vermögens nur aus Billigkeitsrücksichten gegenüber den Fideikommißgläubiger angeordnet ist und die der Fideikommißbesitzer deshalb im Falle ihrer Befriedigung aus seinem Allodialvermögen gemäß § 72 erwerben würde, der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen sein soll, soweit der Fideikommißbesitzer der Einkünfte aus ihm zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhaltes sowie zur Erfüllung der ihm seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf (§ 83 Abs. 2). Dieser Vorbehalt der Kompetenz, der nur die Haftbarkeit des Allodialvermögens für Fideikommißschulden weiter begrenzt, ist materiell-rechtlich und deshalb auch landesgesetzlich zulässig (vergl. Wach, Handbuch des Civilprozesses, S. 129 § 9 Anm. 36).

Dem Fideikommißbesitzer die entsprechende Rechtswohlthat einer standesmäßigen Kompetenz auch aus dem Fideikommißvermögen zu bewilligen (vergl. § 863 Abs. 1 Satz 1 C.P.O.), empfiehlt sich dagegen nicht. Denn dadurch würde die Gefahr entstehen, daß er für die Verwaltung des Fideikommisses nicht genügenden Kredit fände, weil bei einer so weit gehenden Einschränkung der Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen Zweifel an

der nöthigen Sicherheit dieses Kredits entstehen müßten. Auch würde eine sich bis auf den standesmäßigen Unterhalt erstreckende Kompetenz gegenüber solchen Fideikommißgläubigern, deren Forderungen nicht auf einem rechtsgeschäftlichen Handeln des Fideikommißbesitzers beruhen (§ 67 Nr. 5 bis 8) unter Umständen, z. B. gegenüber einem durch eine unerlaubte Handlung Geschädigten, zu unbilligen Ergebnissen führen können. Es würde indeß andererseits dem auf die Erhaltung des Vermögensstandes der Familie gerichteten Zwecke der Fideikommißstiftung widersprechen, wollte man es zulassen, daß der Fideikommißbesitzer durch Zwangsvollstreckungen sämmtlicher Mittel aus dem Fideikommißvermögen beraubt und dadurch, falls er sonst keine Mittel besitzt, gezwungen werden könnte, seine Thätigkeit, anstatt der ordnungsmäßigen Verwaltung des Familienfideikommisses und somit der Erreichung jenes Zweckes, einer anderen Beschäftigung zu widmen, die ihm die Mittel zu seinem und seiner nächsten Angehörigen Unterhalte sicherte. Wenigstens die Mittel zum nothwendigsten Lebensunterhalte müssen ihm daher aus dem Fideikommißvermögen gewährleistet werden. Andernfalls könnte auch z. B. ein Familienmitglied, das kein Allodialvermögen besäße, aber vielleicht besonders tüchtig wäre, ein in schwieriger wirthschaftlicher Lage befindliches Familienfideikommiß nicht übernehmen. Darin würde offenbar nicht nur eine unbillige Härte gegen dieses Familienmitglied liegen, sondern es könnte auch der Fideikommißverwaltung zum Schaden gereichen, wenn an seiner Statt ein vielleicht wohlhabendes, aber untüchtiges Familienmitglied den Fideikommißbesitz erlangte. Der Entwurf erklärt daher im Anschluß an das bestehende Recht (§ 850 Nr. 3 C.P.O.) eine Zwangsvollstreckung in die Früchte des Fideikommißvermögens insoweit für unzulässig, als der Fideikommißbesitzer der Früchte zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhaltes für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder bedarf (§ 83 Abs. 1; vergl. §§ 861, 862 C.P.O.).

§ 84. 9. Das Fideikommißvermögen ist als selbstständiges Sondervermögen zur Befriedigung für diejenigen Gläubiger bestimmt, deren Forderungen mit Bezug gerade auf dieses Vermögen entstanden sind. Zwar ist es hinsichtlich seiner Früchte auch der Zwangsvollstreckung durch die Allodialgläubiger des Fideikommißbesitzers unterworfen, indeß nur, um den Allodialgläubigern diese Früchte für den Fall zu sichern, daß sie Bestandtheile des Allodialvermögens werden sollten (vergl. S. 114). Bis zum Eintritte dieser Thatsache, d. h. bis zur Fälligkeit oder Trennung der Früchte haben daher die Fideikommißgläubiger das erste Anrecht auf die Früchte. Daraus folgt der Grundsatz des Entwurfs, daß bei einer Zwangsvollstreckung in Fideikommißgegenstände die Fideikommißgläubiger den Allodialgläubigern vorzugehen haben.

§ 85. 10. Wie beim Erbschaftserwerbe, so besteht bei dem Erwerb eines Familienfideikommisses, sei es durch den ersten Fideikommißbesitzer, sei es durch einen Fideikommißfolger, bis zu der Erklärung der Annahme oder dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist (§§ 21, 142) eine Zeit der Ungewißheit darüber, wer endgültig der Erwerber sein wird. Daß schon während dieser Zeit eine billige Rücksichtnahme auf die Fideikommißgläubiger nöthige, ihnen den Zugriff auf das Allodialvermögen des Berufenen zu gestatten, läßt sich nicht behaupten. Es wäre vielmehr durchaus unbillig, wenn den Fideikommißgläubigern ein solches Recht eingeräumt würde, weil dann der Berufene durch den Anfall des Familienfideikommisses Nachtheile erlitte, ehe es noch feststünde, ob er die mit dem Anfalle verbundenen Vortheile behalten will. Demgemäß bestimmt der Entwurf in Anlehnung an die Vorschrift des § 778 Abs. 1 C. P. O., welche die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, bis zur Annahme der Erbschaft auf den Nachlaß beschränkt, daß die Zwangsvollstreckung wegen einer Fideikommißschuld, solange der zum Fideikommisse Berufene das Fideikommiß noch nicht angenommen hat, nur in das Fideikommißvermögen zulässig ist (§ 85 Abs. 1). Ist der zum Fideikommißbesitze Berufene zugleich der Allodialerbe seines Vorbesitzers, so haftet er selbstverständlich nach den Regeln des gewöhnlichen Erbrechts mit seinem Allodialvermögen für diejenigen Schulden, die beim Eintritte des Nachfolgefalls auf sein Allodialvermögen übergehen. Der Entwurf hat dies der Deutlichkeit halber in dem § 85 noch durch einen Zwischensatz zum Ausdrucke gebracht.

11. Wie aber durch den bloßen Anfall des Familienfideikommisses dem Berufenen in seiner Vermögenslage kein Nachtheil erwachsen darf, so kann ihm und seinen eigenen Gläubigern andrerseits auch nicht gestattet werden, vor der Annahme des Familienfideikommisses die Lage des Fideikommißvermögens zum Nachtheile des schließlichen Erwerbers dieses Vermögens zu verändern. Der Entwurf bestimmt daher auch, entsprechend dem im § 778 Abs. 2 C. P. O. für die Schwebezeit erlassenen Verbot einer Zwangsvollstreckung in den Nachlaß wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben, daß wegen eigener Verbindlichkeiten des zum Fideikommißbesitze Berufenen eine Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen vor der Annahme des Familienfideikommisses nicht zulässig ist (§ 85 Abs. 2).

12. Hat die Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen beim Eintritte des Nachfolgefalls bereits begonnen, so empfiehlt es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, hier, wie bei der Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß, ihren Fortgang ohne das Erforderniß einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung und einer neuen Zustellung zu gestatten und nöthigenfalls die Zuziehung eines einstweiligen besonderen Vertreters des Fideikommißfolgers zu ihr zu ermöglichen (§ 86; vergl. § 779 C. P. O). Nur wegen solcher Schulden, die bei Eintritt des Nachfolgefalls nicht auf den Fideikommißfolger übergehen, sondern dem Allodialvermögen allein zur Last bleiben (§ 67 Nr. 4, § 71 Abs. 1), kann natürlich auch die Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen nicht fortgesetzt werden. Das Gleiche gilt von einer Zwangsvollstreckung wegen Allodialschulden, da sich diese nur auf Früchte richten kann, die in der Besitzzeit des Schuldners getrennt oder fällig werden, mithin mit dem Nachfolgefalle gegenstandlos werden muß. § 86.

Die Vorschriften des § 85 Abs. 2 und des § 86 sind nach § 15 Nr. 4 Einf. Ges. zur C. P. O. landesgesetzlich zulässig.

13. Besonders wichtig ist die Frage, gegen wen der Fideikommißbesitzer die Klage richten soll, wenn er für sein Allodialvermögen vor Eintritt der Nachfolge einen Anspruch dem Fideikommißvermögen gegenüber klagend geltend zu machen genöthigt ist. Fälle dieser Art können verschiedentlich vorkommen. So z. B. wenn für den Fideikommißbesitzer auf einem Fideikommißgrundstück eine Grundschuld haftet und ihm der Familienrath die Genehmigung zur Beschaffung der zu deren Tilgung erforderlichen Mittel verweigert oder wenn er gegenüber dem Stifter pflichttheilsberechtigt ist und der Familienrath die Ergänzung des Pflichttheils aus dem Fideikommißvermögen nicht anerkennen will. Auch Feststellungsklagen können für den Fideikommißbesitzer von großem Werthe sein, wenn er sich und seinen Allodialerben bei vorhandenen Meinungsverschiedenheiten mit dem Familienrathe Klarheit über das Verhältniß zwischen Allodial- und Fideikommißvermögen verschaffen will, z. B. wenn der Familienrath ihm das Recht bestreitet, sich wegen einer aus seinem Allodialvermögen bezahlten und gemäß § 72 auf ihn übergegangenen Fideikommißforderung Befriedigung aus den erst in der Besitzzeit seines Nachfolgers zur Trennung gelangenden oder fällig werdenden Früchten des Fideikommißvermögens zu verschaffen. In allen solchen Fällen ergiebt sich, da Niemand zugleich Kläger und Beklagter sein kann, als das Natürliche, daß die Rolle des Beklagten denjenigen zuertheilt wird, die durch den Ausgang des Rechtsstreits berührt werden, d. h. den Fideikommißfolgern, an deren Stelle wieder zweckmäßig das zur Wahrung ihrer Interessen berufene Organ, der Familienrath, zu treten hat. § 87.

Daß das gegen den Familienrath ergehende Urtheil gegen die Fideikommißfolger wirksam ist, folgt aus § 75. Die Zuständigkeit des Gerichts für eine gegen den Familienrath zu erhebende Klage ergiebt sich, mag nun die Interessengemeinschaft der Anwärter oder der Familienrath selbst als die Partei anzusehen sein (vergl. die Begründung zum zehnten Abschnitte), aus der Vorschrift des § 17 C. P. O., da in dem einen wie in dem anderen Falle eine Personenmehrheit Beklagte ist, die zwar juristische Persönlichkeit nicht besitzt, aber unter einer einheitlichen Bezeichnung vor Gericht gezogen werden kann.

Die Vorschrift, gegen wen eine Klage zu richten ist, ist materiell-rechtlicher Art. An der Zulässigkeit der Bestimmung des § 87 kann daher nicht gezweifelt werden.

Zweiter Titel.

Konkurs.

1. Nach § 1 der Konkursordnung umfaßt das Konkursverfahren das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. In die Konkursmasse des Allodialvermögens eines Fideikommißbesitzers fallen deshalb die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits getrennten und fällig gewordenen Früchte des Fideikommißvermögens, da diese Früchte mit ihrer Trennung und Fälligkeit Bestandtheile des Allodialvermögens geworden sind (§ 27). Dagegen fällt in die Konkursmasse nicht das Recht des Fideikommißbesitzers, über die Früchte der Fideikommißgegenstände, auch so lange sie noch nicht getrennt oder fällig sind, also noch zum Fideikommißvermögen gehören, für die Dauer seiner Besitzzeit und, falls es zu einer solchen Verfügung über die Früchte auch einer Verfügung über den fruchttragenden Gegenstand bedarf, über diesen Gegenstand selbst zu verfügen (§ 38). Denn dieses Recht ist nicht Ausfluß eines zum Allodialvermögen gehörenden Nießbrauchsrechts, sondern des Eigenthums- und Gläubigerrechts, das dem Fideikommißbesitzer an den einzelnen Fideikommißgegenständen auf Grund seines Rechtes am Familienfideikommisse zusteht. Auch hat der Entwurf nicht etwa jenes Recht des Fideikommißbesitzers als ein besonderes Fruchtbezugsrecht zum Gegenstand eines Zwangsvollstreckungsrechts der Allodialgläubiger gemacht, sondern, wie zum § 74 ausgeführt ist, den Allodialgläubigern nur aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechendes Recht, über die Fideikommißgegenstände durch Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung zu verfügen, eingeräumt, um ihren Anspruch auf die Früchte für den Fall ihrer Trennung oder Fälligkeit sicherzustellen (vergl. S. 114). Ausdrücklich aber die Einbeziehung des dem Fideikommißbesitzer gebührenden Fruchtziehungsrechts in die Konkursmasse anzuordnen, würde sich schon deshalb in keiner Weise empfehlen, weil damit eine Beendigung des Allodialkonkurses für die Zeit, in welcher der Gemeinschuldner Besitzer des Fideikommißvermögens wäre, so gut wie aussichtslos werden würde. Denn in dieser ganzen Zeit würde fortdauernd die Möglichkeit bestehen, daß durch die Ausübung jenes Rechtes die Konkursmasse eine Vermehrung erführe. Es würde also vor Eintritt des Nachfolgefalls nicht zu einer Schlußvertheilung und demgemäß auch nicht zu einer Aufhebung des Allodialkonkurses kommen (§§ 161, 163 K. O.); auch wäre vorher der Abschluß eines Zwangsvergleichs sehr erschwert, da die Gläubiger stets mit dem Anwachsen der Masse rechnen könnten.

§ 88. Immerhin kann die Stellung des Fideikommißbesitzers bezüglich des Fideikommißvermögens durch die Eröffnung des Konkurses über sein Allodialvermögen nicht unberührt bleiben. Denn, da das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung einer im Konkurse befindlichen Persönlichkeit ein gemindertes zu sein pflegt, könnte es für die Verwaltung des Familienfideikommisses an dem nöthigen Kredite fehlen, wenn sie der Fideikommißbesitzer selbst führen würde. Dieser Umstand nöthigt jedoch nicht etwa zu dem Schlusse, daß mit dem Ausbruche des Allodialkonkurses auch bezüglich der Früchte des Fideikommißvermögens der Konkurs eröffnet werden müßte. Ein solcher Konkurs über die Früchte, dem von vornherein der eben gekennzeichnete Uebelstand anhaften würde, daß er, wenn die Ansprüche der Gläubiger die dem derzeitigen Fideikommißbesitzer zufallenden Früchte überstiegen, in der Besitzdauer des Fideikommißbesitzers nicht zu Ende kommen würde, wäre in Wahrheit nichts weiter als eine Verwaltung des Fideikommißvermögens zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger durch den Konkursverwalter. Wohl aber ist es aus dem angegebenen Grunde erwünscht, daß, solange der Konkurs über das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers schwebt, eine besondere Verwaltung des Familienfideikommisses unter Ueberwachung seitens der Fideikommißgläubiger stattfindet, die während jener Zeit, wie sogleich näher zu erörtern sein wird, zu ihrer Befriedigung auf das Fideikommißvermögen allein angewiesen bleiben müssen, doch ist es weder erforderlich noch empfehlenswerth, diese Verwaltung den umständlichen Formen des Konkursverfahrens anzupassen, zumal der mit einem Konkurse nach der

allgemeinen Anschauung verbundene Makel nicht nur auf dem derzeitigen Fideikommißbesitzer, sondern zum Nachtheile der Fideikommißfolger leicht auch auf dem Familienfideikommisse als solchem lasten würde. Der Entwurf hat daher für die Dauer des Konkurses über das Allodialvermögen zwar die Führung einer solchen besonderen Verwaltung über das Fideikommißvermögen angeordnet, diese aber nicht als Konkursverwaltung, sondern im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Nachlaßverwaltung als eine Pflegschaft zur Befriedigung der Fideikommißgläubiger ausgestaltet (§ 88). Hierbei stand ihm keine reichsgesetzliche Beschränkung entgegen (§ 5 Nr. 1 Einf. Ges. zur K. O).

Mit der Einleitung der Fideikommißverwaltung tritt, wie bei einem Konkurs- § 89.
verfahren, eine vollständige, für Jeden erkennbare Absonderung des Fideikommißvermögens von dem Allodialvermögen ein. Beide Vermögen werden jetzt nicht mehr von derselben, sondern von verschiedenen Personen, dem Fideikommißverwalter und dem Konkursverwalter, verwaltet. Ein Irrthum eines Dritten darüber, ob ein Gegenstand zum Fideikommiß- oder Allodialvermögen gehört, kann nicht mehr vorkommen. Die Möglichkeit eines solchen Irrthums kann daher auch kein Anlaß mehr sein, den Gläubigern des Fideikommißbesitzers unterschiedslos den Zugriff auf die beiden in seiner Hand vereinigten Vermögen zu gestatten. Ebenso greift der oben (S. 120) erörterte Billigkeitsgrund hinsichtlich der Haftung des Allodialvermögens für Fideikommißschulden fernerhin nicht mehr Platz, daß nämlich der Fideikommißbesitzer die Fideikommißgläubiger, die, wenn auch bezüglich eines anderen Vermögens als des Allodialvermögens, doch immerhin *seine* Gläubiger sind, nicht auf ihre Befriedigung warten lassen darf, wenn er in seinem Allodialvermögen ausreichende Mittel zu ihrer Befriedigung besitzt, da die Mittel des Allodialvermögens eben nicht mehr ausreichen. Der Entwurf läßt deshalb mit der Eröffnung des Konkurses über das Allodialvermögen die Haftung dieses Vermögens für Fideikommißschulden und des Fideikommißvermögens für Allodialschulden aufhören (§ 89, § 90 Abs. 3) und erreicht durch die sich damit vollziehende deutliche Scheidung der Fideikommißgläubiger von den Allodialgläubigern einerseits eine erwünschte Klarstellung des Allodialvermögens, andererseits eine einfachere und übersichtlichere Gestaltung der Fideikommißverwaltung.

Von einer unbilligen Behandlung der Allodialgläubiger oder der Fideikommißgläubiger kann dabei keine Rede sein. Denn, was zunächst die bei Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Allodialgläubiger anlangt, so erhalten sie durch die ihre Forderungen allein berücksichtigende Vertheilung des Vermögens ihres Schuldners denselben Schutz, wie ihn das Gesetz auch sonst Gläubigern gewährt und für ausreichend erachtet. Die Stellung derjenigen Allodialgläubiger aber, deren Forderung erst nach der Konkurseröffnung entsteht, ist keine wesentlich andere, als sie ohne die Konkurseröffnung sein würde. Denn ihnen haftet der Fideikommißbesitzer, was die Erträge aus dem Fideikommißvermögen angeht, mit derjenigen Forderung, die ihm gegen den Fideikommißverwalter auf Herausgabe des Ueberschusses der Einkünfte aus dem Fideikommißvermögen über den zur Befriedigung der Fideikommißgläubiger erforderlichen Betrag erwächst, da diese Forderung zum Allodialvermögen gehört (§ 27); sie können also, wie auch sonst, allerdings erst hinter den Fideikommißgläubigern, denen sie aber bei einer Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen ebenfalls nachstehen würden (§ 84), die Erträge des Fideikommißvermögens für sich in Anspruch nehmen. Dagegen würden die zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Allodialgläubiger gegenüber den Fideikommißgläubigern geradezu benachtheiligt werden, wenn auch diesen die Theilnahme an dem Konkurs über das Allodialvermögen gestattet würde. Denn der Zweck des Konkurses ist die sofortige Verwerthung des Vermögens des Gemeinschuldners behufs Befriedigung seiner Gläubiger. Dieser Zweck würde aber zum Nachtheile der Allodialgläubiger nicht erreicht, wenn die Konkursmasse die Ansprüche der Fideikommißgläubiger sofort befriedigen müßte und zum Ersatze nur Ansprüche gewönne, die erst aus den Früchten des Fideikommißvermögens zu befriedigen wären (§ 72). Den Allodialgläubigern wäre damit zugemuthet, für die Fideikommißgläubiger in Vorschuß zu gehen. Daß

eine solche Vorschußpflicht für Andere den Konkursgläubigern nicht zugemuthet werden kann, ist bereits im § 64 K. O. durch die Beschränkung der Absonderungsberechtigten bei der Befriedigung aus der Konkursmasse anerkannt (vergl. Mot. zu § 57 des Entwurfs zur K. O.)

Wie Absonderungsberechtigte werden von der Konkursordnung im Konkurs über das Vermögen des Erben, wenn zugleich die Nachlaßverwaltung eingeleitet ist, auch diejenigen Nachlaßgläubiger behandelt, denen der Erbe unbeschränkt haftet, (§ 234 Abs. 1 K. O.; vergl. Mot. zu § 206 d des Entwurfs zur K. O.). In einem solchen Falle sollen diese Gläubiger zwar, wie alle Nachlaßgläubiger, ihre Befriedigung aus dem Nachlasse durch den Nachlaßverwalter erhalten können, sie sollen aber auch befugt sein, ihre Forderungen im Konkurs über das Vermögen des Erben geltend zu machen und für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung zu verlangen, zu welchem sie auf Befriedigung aus dem Nachlasse verzichten oder mit welchem sie bei der Nachlaßverwaltung ausgefallen sind. Mit der Stellung jener Nachlaßgläubiger hat die Stellung derjenigen Fideikommißgläubiger eine große Aehnlichkeit, deren Forderungen bei Eintritt des Nachfolgefalls nicht auf das Fideikommißvermögen übergehen, sondern dem Allodialvermögen zur Last bleiben (§ 67 Nr. 4, § 71), denn auch ihnen haftet der Fideikommißbesitzer unbeschränkt mit seinem Allodialvermögen. Der Entwurf hat ihnen daher eine entsprechende Befugniß wie jenen Nachlaßgläubigern gegeben und sie nach Art von Absonderungsberechtigten zum Allodialkonkurse zugelassen (§ 89).

Alle übrigen Fideikommißgläubiger hingegen können nicht einmal mit der Beschränkung auf den Ausfall ihrer Forderungen bei dem Fideikommißvermögen oder auf den Betrag, zu welchem sie auf Befriedigung aus dem Fideikommißvermögen verzichten, zum Konkurs über das Allodialvermögen zugelassen werden. Denn von einem Ausfalle bei Inanspruchnahme des Fideikommißvermögens kann für sie erst dann die Rede sein, wenn das Familienfideikommiß aufgehoben wird oder erlischt, da ihnen bis dahin die Früchte des Fideikommißvermögens haftbar sind. Mit diesem Zeitpunkte würde aber die Haftung des Allodialvermögens für Fideikommißschulden in der Regel überhaupt erlöschen (§ 172). Es fehlte dann also die Möglichkeit, daß sie den Ausfall noch gegen das Allodialvermögen geltend machen könnten. Ein Verzicht der Fideikommißgläubiger auf ihre Rechte an dem Fideikommißvermögen würde dagegen ihre Forderung bezüglich des Fideikommißvermögens zum Erlöschen bringen. Wenn also ihre Forderung nicht eine solche wäre, für die das Allodialvermögen auf Grund eines selbständigen Entstehungsgrundes haftete, die also ohnehin auf Grund der in diesem Falle besonderen Regeln nicht unterliegenden Gesammthaftung (vergl. S. 122) im Allodialkonkurse geltend gemacht werden könnte (§ 68 K. O.), so müßte sie, auch wenn der Gläubiger seinen Verzicht nicht auf das gesammte Schuldverhältniß erstrecken wollte (§ 423 B. G. B.), trotzdem bezüglich des Allodialvermögens gleichfalls erlöschen, da dieses Vermögen ja nur aus Billigkeitsgründen gegenüber den Gläubigern und nur so lange für die Forderung haftet, als sie dem Fideikommißvermögen gegenüber besteht. Sie könnte also auch im Allodialkonkurse nicht mehr angemeldet werden. Wollte man diese Folge durch eine ausdrückliche Vorschrift ausschließen, so würde man die Allodialgläubiger auf's schwerste schädigen, weil dann das Allodialvermögen bei einer Befriedigung des Fideikommißgläubigers keinen Ersatz erhielte, indem ein Anspruch, der mit der Befriedigung in das Allodialvermögen übergehen könnte (§ 72), in Folge des Verzichts nicht mehr vorhanden wäre. Mithin müssen die Fideikommißgläubiger, soweit es sich nicht um Schulden der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Art handelt, von dem Allodialkonkurse nicht nur unter demselben Vorbehalte wie die Nachlaßgläubiger im Falle des § 234 K. O. und die Absonderungsberechtigten, sondern gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß ist übrigens auch mit Rücksicht auf die Allodialgläubiger bei den Verhandlungen über einen Zwangsvergleich erwünscht. Deren Vortheil würde sich nämlich hier keineswegs immer mit dem der Fideikommißgläubiger decken. Denn die durch das Fideikommißvermögen gesicherten Fideikommißgläubiger könnten unter Umständen der Wiedererlangung wirthschaftlicher Selbständigkeit durch den Fideikommißbesitzer, wie sie ihm ein Zwangsvergleich ermöglichen würde, gleichgültig gegenüberstehen, während die

Allodialgläubiger den Zwangsvergleich dringend wünschen müßten, um dem Gemeinschuldner durch wirthschaftliches Emporkommen ihre Befriedigung auf Grund des Vergleichs zu ermöglichen. Umgekehrt könnte es die Fideikommißgläubiger unberührt lassen, welchen Bruchtheil ihrer Forderungen der Gemeinschuldner seinen Gläubigern als Abfindung in einem Zwangsvergleiche böte, da sie wegen ihrer Restforderung in dem Fideikommißvermögen Deckung finden würden, während die Allodialgläubiger diesen Bruchtheil als eine unangemessen niedrige Abfindung zurückweisen müßten. Daher könnten die Fideikommißgläubiger den Abschluß eines Zwangsvergleichs durch ihre Stimmen zum Schaden der Allodialgläubiger bald verhindern, bald herbeiführen.

2. Was die Fideikommißverwaltung im einzelnen anlangt, so fallen der Fideikommißbehörde bei ihr ähnliche Aufgaben zu, wie dem Nachlaßgerichte bei der Nachlaßverwaltung. Die Fideikommißbehörde hat die Fideikommißverwaltung anzuordnen (§ 88 Abs. 1 des Entwurfs; § 1981 Abs. 1 B. G. B.), sie öffentlich bekannt zu machen (§ 90 des Entwurfs; § 1983 B. G. B.) und die Vergütung für den Fideikommißverwalter festzusetzen (§ 90 des Entwurfs; §§ 1987, 1915, 1962 in Verbindung mit § 1836 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.). Allerdings wird sie durch die Einleitung der Fideikommißverwaltung nicht, wie das Nachlaßgericht, zu einer besonderen Aufsicht über den Fideikommißverwalter berechtigt und verpflichtet, da der Entwurf eine dem § 1962 B. G. B. entsprechende allgemeine Bestimmung für die Fideikommißverwaltung nicht übernommen hat; aber die ihr sowie dem Familienrathe sonst zustehende Fideikommißaufsicht bleibt auch während der Fideikommißverwaltung unverändert bestehen. Vermöge dieser Aufsicht unterliegt der Fideikommißverwalter denselben Beschränkungen in der Verwaltung, wie der Fideikommißbesitzer selbst. Ueberhaupt tritt er völlig an dessen Stelle. Die Fideikommißverwaltung bewirkt also nur insofern eine Aenderung der Verhältnisse, als die Befugniß des Fideikommißbesitzers, das Fideikommiß zu verwalten und darüber zu verfügen, auf den Fideikommißverwalter übergeht (§ 90 des Entwurfs; § 1984 Abs. 1 Satz 1, § 1985 Abs. 1 B. G. B.). Der Fideikommißverwalter ist mithin in keiner Beziehung Stellvertreter der Fideikommißgläubiger. Er leitet sein Recht nicht aus einem Auftrage dieser Gläubiger, sondern aus einer amtlichen Bestellung her; aber, da er zwecks Befriedigung dieser Gläubiger thätig sein soll, so muß er neben der allgemeinen Fideikommißaufsicht auch einer Aufsicht durch die Gläubiger unterworfen werden. Der Entwurf erklärt ihn deshalb ausdrücklich den Gläubigern gegenüber wie einen Beauftragten für verantwortlich (§ 91 Abs. 1) und legt ihm damit namentlich die Pflicht auf, ihnen Auskunft zu ertheilen und Rechenschaft abzulegen (§ 666 B. G. B.). Um Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und dem Verwalter über die Art der Erfüllung seiner Aufgabe möglichst abzuschneiden, erachtet es der Entwurf für zweckmäßig, seine Verantwortlichkeit bei Befriedigung einer Fideikommißschuld, entsprechend derjenigen des Nachlaßverwalters bei Befriedigung einer Nachlaßverbindlichkeit, der Vorschrift des § 670 B. G. B. gegenüber ausdrücklich dahin näher zu bestimmen, daß der Verwalter den Fideikommißgläubigern gegenüber gedeckt ist, sobald er bei Befriedigung einer solchen Schuld den Umständen nach annehmen durfte, daß die Früchte des Fideikommißvermögens zur Berichtigung aller Fideikommißschulden ausreichen würden (§ 91 Abs. 2 des Entwurfs; § 1985 Abs. 2, § 1979 B. G. B.). Ist dies nicht der Fall, so darf der Fideikommißverwalter die Fideikommißschuld nicht ohne weiteres bezahlen; denn eine Bevorzugung einzelner Fideikommißgläubiger vor anderen soll bei der Nachlaßverwaltung ebenso wenig stattfinden wie im Konkursverfahren. Der Entwurf stellt deshalb eine Rangordnung auf, nach welcher der Fideikommißverwalter die geltend gemachten Ansprüche befriedigen soll, wenn die jeweilig verfügbaren Früchte des Fideikommißvermögens zur Bestreitung der Kosten der Fideikommißverwaltung und zur Befriedigung der Fideikommißgläubiger nicht ausreichen sollten (§ 92; vergl. §§ 58, 61 K. O.). Nach dieser Rangordnung sind, was keiner Rechtfertigung bedarf, vor der Befriedigung der Fideikommißgläubiger zunächst die Kosten der Fideikommißverwaltung zu decken und sodann die Beträge auszusondern, die dem Zugriffe der Fideikommißgläubiger, weil für den nothdürftigen Unterhalt des Fideikommißbesitzers, seines Ehegatten und seiner

§§ 90 bis 92.

noch unversorgten Kinder erforderlich, entzogen sind (§ 83 Abs. 1). Erst danach sind die Fideikommißforderungen, und zwar in derselben Reihenfolge wie Konkursforderungen zu befriedigen; nur ist den Beiträgen zur Abfindungs- und Ausstattungsstiftung mit Rücksicht auf die sozialen Zwecke dieser Stiftungen, deren Erfüllung nach dem Entwurf eine nothwendige Voraussetzung des Bestehens des Familienfideikommisses überhaupt ist, an fünfter Stelle ein besonderes Vorrecht eingeräumt, während das in § 61 Nr. 5 K. O. den Kindern, Mündeln und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners gegebene Vorrecht auf den Fideikommißbesitzer bezüglich des Fideikommißvermögens selbstverständlich keine Anwendung finden kann, da es sich dabei niemals um Fideikommißforderungen handeln kann. Wenn gleichzeitig außer den Vertragsstrafen (§ 62 Nr. 2 K. O.) auch sämmtlichen Zinsen und Kosten dieselbe Stelle wie der Kapitalsforderung angewiesen ist (§§ 62 Nr. 1, 3, § 63 Nr. 1, 2 K. O.), so erklärt sich dies daraus, daß bei der Fideikommißverwaltung nicht nur, wie beim Konkursverfahren, solche Gläubiger, die bereits zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen begründeten Anspruch an den Schuldner hatten (§ 3 K. O.), sondern alle Fideikommißgläubiger betheiligt sind.

Im Anschluß an die Bestimmung des § 1984 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. erklärt der Entwurf auch die §§ 7, 8 K. O. auf die Fideikommißverwaltung für entsprechend anwendbar (§ 90). Da ferner trotz der Vorschrift des § 88 Abs. 2, nach welcher das Konkursgericht der Fideikommißbehörde von der Eröffnung des Allodialkonkurses unverzüglich Mittheilung zu machen hat, immerhin eine gewisse Zeit verstreichen wird, bevor auch die Fideikommißverwaltung angeordnet werden kann, war eine weitere Bestimmung erforderlich, um klar zu stellen, wie solche Rechtshandlungen zu beurtheilen sind, die zwar nach der Eröffnung des Allodialkonkurses, aber noch vor der Anordnung der Fideikommißverwaltung vorgenommen sind. Diese Bestimmung trifft der Entwurf dahin, daß der Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens auch als Zeitpunkt des Beginns der Fideikommißverwaltung gilt und daß demgemäß Rechtshandlungen der gedachten Art als nach der Anordnung der Fideikommißverwaltung vorgenommen gelten. Gemäß § 7 Abs. 1 K. O. bleiben die Vorschriften der §§ 892, 893 B. G. B. durch die Einleitung der Fideikommißverwaltung unberührt. Um eine etwaige Verfügung des Fideikommißbesitzers über Fideikommißgrundstücke oder eingetragene Rechte auf Grund dieser Bestimmungen auszuschließen sowie auch, um sonstigen Schädigungen der Fideikommißgläubiger vorzubeugen, die z. B. dadurch eintreten könnten, daß ein Hypothekenschuldner Zinsen an den Fideikommißbesitzer zahlt, ohne daß ihm die Einleitung der Nachlaßverwaltung bekannt wäre, trägt der Entwurf, den Vorschriften des § 113 K. O. folgend, dafür Sorge, daß in geeigneten Fällen die Einleitung der Fideikommißverwaltung bei den zum Familienfideikommisse gehörenden Grundstücken sowie bei den im Grundbuch eingetragenen Rechten vermerkt werden kann.

Es könnte schließlich in Frage kommen, ob die Einleitung einer Fideikommißverwaltung, abgesehen von dem Falle der Eröffnung des Allodialkonkurses, auch auf Antrag eines Fideikommißgläubigers (vergl. § 1981 Abs. 2 B. G. B.) zugelassen werden soll, da die Fideikommißgläubiger im Allodialkonkurse nicht als Konkursgläubiger auftreten, mithin auch nicht dessen Eröffnung beantragen (§ 103 Abs. 2 K. O.) und dadurch die Anordnung der Fideikommißverwaltung herbeiführen können. Der Entwurf hat von einer solchen Bestimmung abgesehen. Bezüglich der Erhaltung des Fideikommißvermögens sind die Fideikommißgläubiger durch die den Anwärtern zustehenden Aufsichtsrechte über die Verwaltung des Fideikommißbesitzers wesentlich mitgeschützt. Die Einkünfte aus dem Fideikommißvermögen können sie sich aber durch Zwangsvollstreckung in die einzelnen Fideikommißgegenstände, namentlich durch die Erwirkung der Zwangsverwaltung der einzelnen Fideikommißgrundstücke, sichern, wobei sie vor einem übermäßigen Andringen von Allodialgläubigern durch das ihnen bei der Zwangsvollstreckung gegenüber den Allodialgläubigern zustehende Vorrecht geschützt sind (§ 84). Sollten auch die augenblicklich verfügbaren Einkünfte einmal nicht gleich zur Befriedigung aller fälligen Fideikommißforderungen ausreichen, so würde dies doch noch kein genügender Grund sein, dem Fideikommißbesitzer die Fideikommißverwaltung

zu entziehen. Erst, wenn der Zustand der Ueberschuldung der Einkünfte durch Fideikommißschulden dauernd zu werden drohte, wäre hierzu eine Ursache vorhanden. In der Herbeiführung eines solchen Zustandes wird aber stets auch eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Fideikommißfolger liegen und es wird daher zufolge der Bestimmungen der §§ 63, 64 zu einer Verwaltung des Familienfideikommisses schon auf Antrag des Familienraths kommen, bei der auch in genügender Weise für die Befriedigung der Fideikommißgläubiger gesorgt werden wird.

3. Wenngleich gewiß als eine höchst seltene Ausnahme, so kann es doch vorkommen, daß durch das Vorhandensein von Fideikommißsubstanzschulden, z. B. von Verbindlichkeiten des Stifters und Pflichttheilsansprüchen, die bei der Genehmigung des Familienfideikommisses unbekannt waren, sowie von dinglich gesicherten Ansprüchen, eine Ueberschuldung des Fideikommißvermögens eintritt. In diesem Falle muß allerdings zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Substanzgläubiger ein Konkursverfahren über das Fideikommißvermögen stattfinden (§ 93). Als Konkursgläubiger können dabei, unbeschadet der Absonderungsansprüche dinglich Berechtigter, nur die im § 70 aufgeführten Substanzgläubiger gelten (§ 96), weil die sonstigen Fideikommißgläubiger, da ihnen nur die Früchte haften, keinen Anspruch erheben können, wenn die gesammten Fideikommißgegenstände zu Gunsten Anderer ihrer Substanz nach verwerthet werden müssen. §§ 93 bis 96.

Wenn auch der Zweck des Fideikommißkonkurses auf die Veräußerung sämmtlicher Fideikommißgegenstände und die Vertheilung des Erlöses aus ihnen unter die Substanzgläubiger gerichtet ist, so hat der Entwurf dennoch nicht angeordnet, daß schon mit der Eröffnung des Fideikommißkonkurses das Familienfideikommiß erlischt. Denn es bleibt immerhin denkbar, daß der Konkurs auch in anderer Weise als durch völlige Unwerthung des Bestandes des Fideikommißvermögens sein Ende erreicht, z. B. durch einen Zwangsvergleich. Dann aber kann es unter Umständen an jedem genügenden Grunde fehlen, das Familienfideikommiß aufzulösen. Wenn allerdings bei Beendigung des Konkurses dem Fideikommisse nicht einmal mehr die zu seinem Bestehen erforderliche Besitzung erhalten bleibt, wird die Aufhebung des Familienfideikommisses durch Verfügung der zuständigen Minister zu erklären sein (§ 167). Das Recht, den Fideikommißkonkurs zu beantragen, ist dem Fideikommißbesitzer, dem Familienrathe, dem Fideikommißverwalter, dem Fideikommißpfleger (§ 146) und jedem Konkursgläubiger gegeben, da für jeden von ihnen die Herbeiführung des Konkurses von Bedeutung sein kann; in allen Fällen soll aber bei der Bedeutsamkeit der Konkurseröffnung für die Anwärter auch der Familienrath vor der Eröffnung gehört werden (§ 94), zumal dessen Anhörung meist weitere Ermittelungen überflüssig machen wird (vergl. § 105 Abs. 2 K. O.). Im Uebrigen hat der Entwurf nur insofern für den Fideikommißkonkurs noch einige besondere Vorschriften getroffen, als er einerseits die Masseschulden (§ 59 K. O.) erweitert und andererseits für die Befriedigung der Konkursforderungen eine bestimmte Rangordnung gegeben hat. Die Erweiterung der Masseschulden ist im Anschluß an die Bestimmungen über den Nachlaßkonkurs (§ 224 K. O.) unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß die Konkursgläubiger nicht zum Nachtheil eines Andern, sei es des bisherigen Fideikommißbesitzers, sei es anderer Personen, rechtlos bereichert werden dürfen (§ 95 Nr. 1 bis 4). Mit der vorgeschriebenen Rangordnung wird eine gerechte Abstufung der verschiedenen Klassen der Konkursforderungen bezweckt (§ 96 Nr. 1 bis 4), wobei mit den Ansprüchen aus rechtloser Bereicherung des Fideikommißvermögens nicht die als Masseschulden zu betrachtenden Ansprüche aus rechtloser Bereicherung der Konkursmasse nach der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 59 Nr. 3 K. O.) zu verwechseln sind. Da der Fideikommißkonkurs auf eine völlige Liquidation des vorhandenen Vermögens hinausläuft und regelmäßig auch die Aufhebung des Familienfideikommisses zur Folge haben, ein für die Fideikommißschulden Verpflichteter also nach seiner Beendigung gewöhnlich nicht mehr vorhanden sein wird, so fehlt es auch an einem Anlaß, in ihm zwischen den Zinsen, den Kosten und der Hauptforderung einen Unterschied zu machen. Daher sind sämmtliche Zinsen und Kosten mit der Hauptforderung an derselben Stelle anzusetzen (§ 96 Abs. 3).

Sechster Abschnitt.

Abfindungs- und Ausstattungsstiftung.

§ 97.

1. Da der Fideikommißbesitzer in Bezug auf das Fideikommißvermögen nicht Rechtsnachfolger seines Vorbesitzers ist, sondern sein Recht vom Stifter ableitet, so besteht von vornherein auch keine Verpflichtung für ihn, ein Recht der Angehörigen des Vorbesitzers zur Theilnahme an dem Genusse des auf ihn übergegangenen Fideikommißvermögens, etwa nach Art des Rechtes von Pflichttheilsberechtigten am Nachlasse des Erblassers, anzuerkennen. Indeß würde es weder mit dem natürlichen Billigkeitsgefühl im Einklange stehen, noch den sozialen Anschauungen, wie sie sich schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts herausgebildet haben, entsprechen, wollte man es zulassen, daß selbst die nächsten Angehörigen des Vorbesitzers, die sich in dessen Besitzzeit zugleich mit ihm des Genusses am Familiengut erfreuen durften, mit dem Eintritte des Nachfolgefalls plötzlich aller Rechte an diesem Gute verlustig gehen und so durch eine rein äußere, von ihrem Willen ganz unabhängige Veranlassung einen unter Umständen für sie außerordentlich nachtheiligen Wechsel in ihren Lebensverhältnissen erleiden müßten (vergl. allgemeine Begründung S. 30). Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde bieten zur Vermeidung dieses Uebelstandes oft keine oder doch nur eine unzureichende Handhabe. Ihn durch eine gesetzlich vorgeschriebene Fürsorge zu verhindern, ist daher bereits mehrfach das Bestreben neuerer Fideikommißgesetze gewesen, so des bayerischen Edikts vom 26. Mai 1818 (§ 46), des braunschweigischen Gesetzes vom 20. Mai 1858 (§ 6 Nr. 1, 7, 8, 9), des hessischen Gesetzes vom 13. September 1858 30. September 1899 (Artikel 24 Artikel 19) und des sächsischen Gesetzes vom 7. Juli 1900 (§§ 43 fg.). Auch für den Entwurf konnte es nicht zweifelhaft sein, daß der Schutz der natürlichen Rechte der nächsten Angehörigen nicht der Willkür des Stifters überlassen, sondern gesetzlich geordnet werden müsse Fraglich konnte nur sein, auf welchem Wege dies am zweckmäßigsten zu geschehen habe.

Von verschiedenen Seiten wird vorgeschlagen, dem jeweiligen Fideikommißbesitzer, wie es in dem braunschweigischen Gesetze vom 20. Mai 1858 geschehen ist, die Vertheilung eines bestimmten Bruchtheils seines jährlichen Reineinkommens aus dem Fideikommißvermögen unter gewisse Familienangehörige der Vorbesitzer nach einem gesetzlich festzustellenden Maßstab aufzugeben. Eine derartige Regelung der Fürsorgepflicht erscheint jedoch bei näherer Erwägung nicht zweckmäßig. Die Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelfalls, wie sie mit einer solchen unbedingten Betheiligung bestimmter Familienmitglieder an den Einkünften aus dem Familienfideikommisse verknüpft wäre, würde zu großen Unbilligkeiten führen; denn bei einer größeren Anzahl Betheiligter würde ein Bedürftiger unter Umständen nicht einmal so viel erhalten, wie er zu seinem Unterhalte gebraucht, während vermögende Familienmitglieder eben so viel bezögen wie er. Ferner würden die dem einzelnen Berechtigten zukommenden Bezüge fortgesetzten Schwankungen ausgesetzt sein, da sie sich jedesmal bei Wegfall eines Fideikommißbesitzers und Eintritt seiner Angehörigen in den Kreis der Berechtigten verringern, beim Tode vorhandener Berechtigter aber erhöhen würden. Endlich würde auch die Abhängigkeit des Umfanges dieser Bezüge von der Wirthschaftsführung des Fideikommißbesitzers unerwünschte Mißhelligkeiten hervorrufen und damit den Familienfrieden gefährden können. Der letztere Mißstand würde auch entstehen, wenn dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer eine Unterhaltspflicht nach Maßgabe der §§ 1601 fg. B.G.B. gegenüber den Angehörigen des Vorbesitzers auferlegt würde; denn auch diese wäre durch die Leistungsfähigkeit des Fideikommißbesitzers bedingt (§ 1603 B.G.B.). Als ein fernerer Uebelstand käme aber hier noch hinzu, daß der Anspruch der Berechtigten ausnahmslos von deren Bedürftigkeit abhängig wäre (§ 1602 B.G.B.). Die Angehörigen des Vorbesitzers würden damit in eine drückende Lage dessen Nachfolger gegenüber gerathen, da sie ihm dann, um etwas aus dem Fideikommißvermögen zu erlangen, jedesmal ihre Verhältnisse klarlegen und

eine Nothlage darthun müßten. Unter diesen Umständen würde es zweifellos Mancher von ihnen vorziehen, von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Das Ziel, ihnen einen unverkümmerten Genuß an dem Familiengute, wenn auch nur innerhalb bestimmter Grenzen, fortzugewähren, würde also nicht erreicht sein. Dies Ziel kann nur erreicht werden, wenn ihnen ein von dem Einflusse des jeweiligen Fideikommißbesitzers völlig unabhängiges Recht an dem Familiengute gegeben wird. Dazu genügt es aber noch nicht, wenn innerhalb des Fideikommißvermögens ein Kapital, etwa nach Art der von dem sächsischen Gesetze vom 7. Juli 1900 eingeführten Familienkasse, angesammelt und lediglich zu ihrer Verfügung bereitgestellt wird, da auch ein solches zur Vertheilung unter die Angehörigen des Vorbesitzers bestimmtes Kapital, wie jedes andere einem besonderen Zwecke gewidmete Fideikommißkapital, z. B. die Verbesserungsmasse, als Bestandtheil des Fideikommißvermögens dem Fideikommißbesitzer gehören und somit auch bezüglich seiner Verwaltung und Verwendung dessen Einfluß unterworfen sein müßte. Darüber hinaus ist es vielmehr nöthig, dem Verwendungszwecke des Kapitals zu Gunsten der Angehörigen des Vorbesitzers eine eigene Selbständigkeit zu geben. Dies ist nur in der Weise möglich, daß mit dem Kapital eine rechtsfähige Stiftung errichtet wird.

Der Entwurf verlangt deshalb von dem Stifter, daß er behufs Abfindung der Angehörigen der Fideikommißbesitzer dafür, daß ihnen mit dem Nachfolgefalle der Mitgenuß des Fideikommißvermögens entzogen wird, zugleich mit der Errichtung des Familienfideikommisses eine besondere Stiftung errichte, die mit Rücksicht auf diesen ihren Zweck Abfindungsstiftung genannt wird. Die Errichtung einer solchen Abfindungsstiftung bildet also in Zukunft eine Bedingung für die Errichtung jedes Familienfideikommisses. Steht die Abfindungsstiftung schon hiernach in einem untrennbaren Zusammenhange mit der Fideikommißstiftung, so werden die engen Beziehungen zwischen beiden noch dadurch besonders verstärkt, daß die Abfindungsstiftung die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortbestehen aus dem Fideikommißvermögen zu erhalten hat. Bei diesem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse ist es nicht nur zweckmäßig, sondern auch geboten, die Beurkundung der Fideikommißerrichtung und der Abfindungsstiftung in einer gemeinschaftlichen Urkunde stattfinden zu lassen und ihre Genehmigung in ein und dieselbe Hand zu legen. Ebenso ist es danach ausgeschlossen, daß die Aufhebung der Abfindungsstiftung vor der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses stattfinden oder eine Aenderung durch den bloßen Beschluß der an ihr berechtigten Familienmitglieder herbeigeführt werden könnte.

Schon hierdurch unterscheidet sich die Abfindungsstiftung von der gewöhnlichen Familienstiftung, der sie zwar innerlich verwandt ist, aber doch begrifflich nicht gleich steht, weil sie nicht ausschließlich dem Interesse der Mitglieder der Familie, sondern auch dem Interesse der Fideikommißstiftung dient. Um aber jeden Zweifel über das Verhältniß der Familienstiftungen zu der Abfindungsstiftung auszuschließen, hat der Entwurf ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften über Familienstiftungen auf die Abfindungsstiftung keine Anwendung finden (§ 97 Abs 4). Mithin sind für die Abfindungsstiftung neben den Bestimmungen des Entwurfs nur die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über rechtsfähige Stiftungen (§§ 80 fg. B. G. B.) maßgebend. Den danach nothwendigen Vorstand der Stiftung (§§ 86, 26 B. G. B.) soll der Familienrath bilden, weil dieser mit den Familienverhältnissen am besten vertraut ist und sich auf diese Weise auch weitere Bestimmungen über die Bestellung des Vorstandes erübrigen. Der Sitz der Stiftung soll in erster Linie durch das Stiftungsgeschäft bestimmt werden. Enthält dieses keine Bestimmung, so würde nach § 80 Satz 3 B. G. B. der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, als Sitz zu gelten haben. Es würde also, da die Verwaltung vom Familienrathe geführt und die Geschäftsführung des Familienraths von dessen Vorsitzenden geleitet wird, im Zweifel der Wohnsitz des Vorsitzenden des Familienraths als Sitz der Stiftung anzusehen sein. Da nun aber sowohl die Person wie der Wohnsitz des Vorsitzenden sich ändern kann, so würde hierdurch auch der Sitz der Stiftung nicht selten einer Aenderung ausgesetzt. Daraus könnten wiederum für die Abfindungsberechtigten, namentlich wenn sie

genöthigt wären, ihre Ansprüche im Klagewege geltend zu machen, sowie auch für etwaige Gläubiger der Stiftung Nachtheile entstehen. Dem sucht der Entwurf dadurch vorzubeugen, daß er den Sitz der Fideikommißbehörde für den Sitz sämmtlicher Abfindungsstiftungen erklärt, die zu den im Bezirke der Behörde belegenen Familienfideikommissen gehören (§ 97 Abs. 3). Diese Anordnung hat zugleich den Vortheil, daß sich dadurch die Versendung der Fideikommißakten an einen andern Ort, die wegen der Wichtigkeit dieser Akten möglichst vermieden werden muß, in Sachen der Abfindungsstiftung meist erübrigen wird.

2. Neben der Abfindungsstiftung ordnet der Entwurf die Errichtung einer weiteren Stiftung an, die zur Gewährung von Ausstattungen an bestimmte Familienmitglieder dienen soll. Diese Stiftung berücksichtigt, im Gegensatze zur Abfindungsstiftung, nicht einen bestimmten Kreis von Familienangehörigen schlechthin, sondern verlangt daneben für den Kreis der Berechtigten das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses. Sie kommt daher nur solchen Familienmitgliedern zu Gute, die zur Begründung einer ihrem Stande entsprechenden Selbständigkeit einer Beihülfe bedürfen, weil ihnen von andrer Seite eine Ausstattung nicht zu Gebote steht (§ 104 Abs. 3). Andrerseits beschränkt sie sich nicht auf Angehörige des Vorbesitzers, sondern erstreckt sich auch auf die Kinder des augenblicklichen Fideikommißbesitzers. Zu diesen Verschiedenheiten beider Stiftungen tritt noch die weitere, daß die Bezüge aus der Abfindungsstiftung in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen zu entrichten sind, während sich die Theilnahmeberechtigungen an der Ausstattungsstiftung in einmaligen Leistungen erschöpfen, die indeß regelmäßig einen größeren Umfang haben, so daß durch ihre Gewährung die Mittel der Stiftung unter Umständen ganz in Anspruch genommen werden können. Von einer vollkommen gleichmäßigen Behandlung beider Stiftungen konnte daher keine Rede sein und es war deshalb auch nicht angängig, die Ausstattungsstiftung mit der Abfindungsstiftung etwa zu einer einzigen Stiftung zu vereinigen. Im übrigen gilt das, was vorstehend von der Errichtung, Genehmigung, Aufhebung und Abänderung der Abfindungsstiftung sowie von deren Verhältnisse zu den Familienstiftungen gesagt ist, auch für die Ausstattungsstiftung.

§§ 98, 99.

Eine Stiftung kann nach der herrschenden Meinung nur entstehen, wenn zur Erfüllung des Stiftungszwecks in dem Stiftungsgeschäfte Vermögen zugesichert wird (§ 82 B. G. B.; vergl. Planck, B. G. B., Anm. 2 Abs. 2 zu § 81). Auch für die Zwecke der Abfindungs- und der Ausstattungsstiftung muß daher ein Grundvermögen ausgesetzt werden. Bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse läßt der Entwurf für die Bemessung der Höhe dieses Grundvermögens dem Stifter freie Hand und gestattet somit auch die Aussetzung eines ganz geringwerthigen Vermögens. Nur wenn der Stifter neben Grundbesitz auch Kapitalien zum Familienfideikommisse widmen will, soll er zunächst, wie die Verbesserungsmasse, so auch die beiden Stiftungen in einer zu dem Jahreseinkommen aus dem Fideikommißvermögen in bestimmtem Verhältnisse stehenden Höhe bedenken, bevor er Kapitalien zum freien Zinsgenusse für den Fideikommißbesitzer stiften darf (§ 6 Abs. 3).

Auch über die Art des vom Stifter auszusetzenden Stiftungsvermögens enthält sich der Entwurf näherer Bestimmungen; in der Regel wird es in Kapitalien bestehen, doch ist der Stifter nicht gehindert, auch Grundbesitz auszusetzen, sei es behufs Erzielung von Einkünften aus dessen Selbstbewirthschaftung, Vermiethung oder Verpachtung, sei es, wie z. B. ein Wohnhaus, zur unmittelbaren Benutzung durch die Abfindungsberechtigten, wovon bei § 102 noch die Rede sein wird. Auch Vermögensgegenstände anderer Art sind nicht schlechthin ausgeschlossen; soweit sie indeß keine Nutzungen abwerfen, würden sie, wie z. B. bewegliche Sachen, nur dann für geeignet zu erachten sein, wenn sie sich durch Veräußerung in Kapitalien umsetzen lassen.

2. Den eigentlichen Rückhalt der beiden Stiftungen sollen, wie bei der Verbesserungsmasse (§ 61), die von den Fideikommißbesitzern zu entrichtenden Beiträge bilden (§ 98

Abs. 1). Die Vorschriften über die Festsetzung und die Bemessung dieser Beiträge, sowie der auch hier vorgesehenen Höchstbeträge der anzusammelnden Vermögensmassen (§ 98 Abs. 2) stimmen im wesentlichen mit denen des § 61 überein und beruhen insoweit auf denselben Erwägungen wie diese (vergl. S. 110, 111). Nur in zwei Richtungen weicht der Entwurf von den für die Verbesserungsmasse getroffenen Bestimmungen ab, indem er hinsichtlich der Beiträge eine feste Norm für die Beurtheilung ihrer Angemessenheit aufstellt (§ 98 Abs. 3) und für die Höchstbeträge nicht, wie bei der Verbesserungsmasse, eine Grenze festsetzt, die in der Regel nicht überschritten werden soll.

Die Festsetzung der Beiträge soll zwar auch hier in jedem einzelnen Falle durch den Stifter erfolgen, sofern er nicht von der Befugniß Gebrauch macht, sie der Fideikommißbehörde zu übertragen; der Entwurf setzt aber für diese Beiträge, anders wie bei den Beiträgen zur Verbesserungsmasse, für den Regelfall einen Mindestbetrag fest, weil ihre Angemessenheit sich nicht, wie die Angemessenheit der Beiträge zur Verbesserungsmasse, lediglich sachlich aus dem Zustande und dem Bedürfnisse des Familienfideikommisses ergiebt und somit von jeder Behörde leicht geprüft werden kann, sondern vielfach auch von rein persönlichen, einem Dritten nicht bekannten Familienverhältnissen abhängig ist und daher von außerhalb der Familien Stehenden mangels eines gesetzlichen Anhalts recht ungleich und häufig nicht richtig beurtheilt werden würde Zugleich soll durch die Bestimmung eines Mindestbetrags einem unliebsamen Nachforschen der Behörde nach Familienverhältnissen möglichst vorgebeugt werden.

Die Beiträge erachtet der Entwurf regelmäßig dann für angemessen, wenn sie für beide Stiftungen zusammen unter Hinzurechnung der jährlichen Nutzungen des Stiftungsvermögens den sechsten Theil des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers aus dem Fideikommißvermögen erreichen. Einen höheren Bruchtheil des Jahreseinkommens wird man für den Regelfall nicht verlangen dürfen, da der Fideikommißbesitzer auch an die Verbesserungsmasse Beiträge zu entrichten hat, so daß ihm häufig nicht mehr als drei Viertheile seines Einkommens zur freien Verfügung verbleiben werden. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß unter besonders gearteten Verhältnissen die Genehmigung zu einer Fideikommißerrichtung ausnahmsweise auch dann versagt wird, wenn die Beiträge den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 genügen.

Unter dem Jahreseinkommen ist, entsprechend der Begriffsbestimmung im § 3, derjenige Betrag zu verstehen, der sich ergiebt, wenn von den jährlichen Einkünften aus dem Fideikommißvermögen die dem Fideikommißbesitzer obliegenden Jahresleistungen, mit Ausnahme natürlich der Beiträge selbst, in Abzug gebracht werden. Daß nicht nur, wie bei der Bemessung des Höchstbetrags der Verbesserungsmasse, das Einkommen aus dem land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitze zu Grunde gelegt wird, sondern das Einkommen aus dem gesammten Fideikommißvermögen, also auch aus den etwa mitgestifteten Bergwerken, Kapitalien und sonstigen Vermögensgegenständen, rechtfertigt sich aus dem oben erörterten Zweck und Wesen der Abfindungsstiftung; denn den nicht zur Nachfolge gelangenden Familiengliedern gebührt nicht nur eine Abfindung von dem fideikommissarisch festgelegten Grundbesitze, sondern von dem ganzen ihnen durch den Eintritt der Nachfolge entzogenen Vermögen. Je größer das vom Stifter ausgesetzte Stiftungsvermögen und demgemäß dessen Nutzungen sind, um so geringer können die Beiträge des Fideikommißbesitzers bemessen werden, da für die Abfindungs- und Ausstattungsberechtigten nur der Gesammtbetrag der Stiftungseinkünfte ohne Rücksicht darauf, aus welcher Quelle sie fließen, in Betracht kommt. Durch die Berücksichtigung der Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen neben den Beiträgen ist dem Stifter auch die Möglichkeit gegeben, die Beiträge so festzusetzen, daß sie sich von Jahr zu Jahr nach Verhältniß der durch Ansammlung unverwendet gebliebener Beiträge, Zinsen und sonstiger Erträge des Stiftungsvermögens steigenden Einkünfte vermindern oder im Falle einer Verringerung des Stiftungsvermögens erhöhen. Thut er dies nicht, sondern bestimmt er eine nach dem Vermögensbestande zur Zeit der Stiftung angemessene feste Summe, so ist zwar die

Stiftung deshalb nicht zu beanstanden, bei späterer Aenderung der Verhältnisse würde dann aber die Fideikommißbehörde befugt sein, mit Zustimmung des Familienraths auch eine Aenderung der Beiträge vorzunehmen (§ 98 Abs. 2).

Der Entwurf verlangt nur, daß die Beiträge zur Abfindungs- und Ausstattungsstiftung zusammen den von ihm als angemessen anerkannten Mindestbetrag erreichen, dagegen sieht er davon ab, auch für die Beiträge zu jeder der beiden Stiftungen einen Mindestbeitrag vorzuschreiben oder einen bestimmten Maaßstab aufzustellen, nach welchem die zunächst gemeinschaftlich festgesetzten Beiträge auf die beiden Stiftungen zu vertheilen wären, weil diese Vertheilung nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles erfolgen kann. Der Entwurf macht es dem Stifter nicht einmal zur Pflicht, überhaupt eine Vertheilung vorzunehmen, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß eine Fideikommißstiftung lediglich deshalb scheitert, weil der Stifter die Beiträge zu den Stiftungen, wenn auch in ihrer Gesammtheit den Vorschriften des § 98 Abs. 3 entsprechend, so doch im Einzelnen entweder garnicht oder nicht angemessen festgesetzt hat. In diesem Falle soll die Fideikommißbehörde die Vertheilung oder eine anderweite angemessene Festsetzung der Beiträge vornehmen (§ 98 Abs. 2 Satz 2).

3. Die gesetzliche Festlegung einer oberen Grenze für die Höchstbeträge der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung hat der Entwurf nicht für erforderlich erachtet, da der Grund, der für die Bestimmung einer solchen Grenze bei der Verbesserungsmasse maßgebend war (S. 111), hier nicht zutrifft. Denn die Stiftungen, an die dem Fideikommißbesitzer keinerlei Ansprüche zustehen, können für ihn niemals eine Einkommensquelle bilden, mithin kann dieser Gesichtspunkt den Stifter auch nicht veranlassen, sei es selbst ein übermäßig hohes Stiftungsvermögen auszusetzen, sei es auch nur die Höchstbeträge, nach deren Ansammlung die Beitragspflicht ruht, besonders hoch zu bemessen, vielmehr wird er weit eher geneigt sein, die Höchstgrenze möglichst niedrig zu ziehen, damit sie bald erreicht und der Fideikommißbesitzer damit von der weiteren Beitragszahlung befreit wird, ein Bestreben, dem natürlich im Bestätigungs- und Genehmigungsverfahren, soweit dadurch der Zweck der Stiftungen beeinträchtigt wird, entgegenzutreten ist.

Der Begriff des Höchstbetrags im Sinne des § 98 deckt sich nicht vollständig mit dem des Höchstbetrags im Sinne des § 61. Denn während der Höchstbetrag der Verbesserungsmasse ein unbedingter ist und in der einmal festgesetzten Höhe auch nicht überschritten werden kann, weil, wenn er erreicht ist, die Zinsen dem Fideikommißbesitzer, dem die Verbesserungsmasse als Fideikommißkapital gehört, zufließen (§ 61 Abs. 4) und mithin das Kapital nicht weiter vermehren können, kann der Höchstbetrag des Stiftungsvermögens nur den Betrag darstellen, nach dessen Ansammlung die Beitragspflicht des Fideikommißbesitzers ruht (§ 98 Abs. 4); dagegen müssen die weiteren aus dem Stiftungsvermögen aufkommenden Einkünfte, soweit sie nicht zur Gewährung von Abfindungen und Ausstattungen zu verwenden sind, wieder der Stiftung selbst zufließen und daher ein weiteres Anwachsen des Stiftungsvermögens herbeiführen. Dieser naturgemäßen Folge könnte nur durch eine ausdrückliche Vorschrift entgegengetreten werden. Eine solche zu treffen, lag zunächst für die Abfindungsstiftung keine Veranlassung vor, da nach § 103 Abs. 2 die sämmtlichen laufenden Einkünfte schon dann unter die Abfindungsberechtigten zu vertheilen sind, wenn der Werth des Stiftungsvermögens die Hälfte des festgesetzten Höchstbetrags erreicht, mithin der Fall, daß die Einkünfte auch über den Höchstbetrag hinaus dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen sind, nur eintreten kann, wenn einmal längere Zeit überhaupt keine Abfindungsberechtigten vorhanden sind. Aber auch für die Ausstattungsstiftung erschien eine besondere Bestimmung über die Verwendung der Einkünfte nach Ansammlung des Höchstbetrags entbehrlich, da nicht zu besorgen ist, daß das Stiftungsvermögen durch sie eine übermäßige Vermehrung erfahren wird, sie auch nöthigen Falles auf Grund des § 107 zu Abfindungszwecken verwendet werden können.

4. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens liegt dem Stiftungsvorstand ob. Die Grundsätze, nach denen die Verwaltung zu führen ist, werden regelmäßig schon vom

Stifter bestimmt werden und sollen in Ermangelung solcher Bestimmungen von dem Vorstande selbst aufgestellt werden (§ 106). Einen Grundsatz hält der Entwurf jedoch für wichtig genug, um ihn gesetzlich festzulegen, nämlich den, daß das zum Stiftungsvermögen gehörende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Bestimmungen anzulegen ist. Soll dieser Grundsatz Anwendung finden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Vorschrift, da das Stiftungsvermögen nicht, wie die Verbesserungsmasse, den für das Fideikommißvermögen geltenden Bestimmungen (§§ 56 fg.) unterliegt, auch eine allgemeine Vorschrift, wonach Stiftungsgelder mündelsicher anzulegen sind, nicht besteht. Der Entwurf will jedoch die Möglichkeit einer Anlegung des Stiftungsvermögens in Grundbesitz oder unter besonderen Umständen auch in anderen nicht mündelsicheren Werthen nicht ausschließen, wie ja auch der Stifter nach den obigen Ausführungen von vornherein derartige Werthe als Stiftungsvermögen aussetzen kann, und gestattet daher dem Stiftungsvorstand auch eine andere Art der Anlegung, verlangt aber dazu, um die Stiftungen thunlichst vor Verlusten zu schützen, die Genehmigung der Fideikommißbehörde (§ 99).

§§ 100 bis 103.

1. Während die §§ 97 bis 99 gemeinsame Vorschriften für die Abfindungs- wie für die Ausstattungsstiftung enthalten, gelten die §§ 100 bis 103 nur für die Abfindungsstiftung und die §§ 104, 105 für die Ausstattungsstiftung. Den Schluß dieses Abschnitts bilden dann wieder einige für beide Stiftungen gemeinsame Vorschriften (§§ 106 bis 108).

Der § 100 begrenzt den Kreis der Abfindungsberechtigten. Streng genommen, müßte allen Familienmitgliedern, insbesondere also sämmtlichen Abkömmlingen früherer Fideikommißbesitzer, ein Abfindungsanspruch eingeräumt werden. Damit würde aber der Kreis der Berechtigten ein unübersehbarer und die auf den Einzelnen entfallende Abfindung häufig so gering werden, daß sie für ihn jeden praktischen Werth verlieren würde. Der Entwurf giebt daher nur dem überlebenden Ehegatten, den Kindern und den Enkeln früherer Fideikommißbesitzer einen Abfindungsanspruch und letzteren auch nur insoweit, als nicht abfindungsberechtigte Eltern oder Voreltern vorhanden sind. Er beschränkt damit den Kreis der Abfindungsberechtigten, ebenso wie das sächsische Gesetz vom 7. Juli 1900 den Kreis der zur Theilnahme an der Familienkasse Berechtigten, im Wesentlichen auf diejenigen Verwandten früherer Fideikommißbesitzer, die nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge als deren nächste Erben anzusehen sind. Dem überlebenden Ehegatten war aus Billigkeitsgründen für die Fälle, in denen die Auflösung der Ehe nicht durch den Tod erfolgt ist, der unterhaltsberechtigte frühere Ehegatte (vergl. §§ 1345, 1351, 1578 B. G. B.) gleichzustellen, da diesem durch die ohne seine Schuld erfolgende Auflösung der Ehe kein Nachtheil entstehen darf. Gleichfalls aus Billigkeitsgründen legt der Entwurf einem Fideikommißbesitzer, der anwartschaftsunfähig geworden ist und dadurch den Fideikommißbesitz verloren hat (§§ 112, 142) für den Fall, daß er wieder anwartschaftsfähig wird, ohne zugleich auch den Fideikommißbesitz wieder zu erlangen, einen Abfindungsanspruch bei (§ 101).

Wenn der Stifter der erste Fideikommißbesitzer war, würden nach seinem Abgang an sich auch seine Kinder und Enkel abfindungsberechtigt sein; da diesen aber ihr Antheil am Familienvermögen bereits durch ihren im § 18 ausdrücklich anerkannten Pflichttheilsanspruch gesichert ist, schließt der Entwurf sie aus dem Kreise der Abfindungsberechtigten aus. Aus dem entgegengesetzten Grunde, nämlich weil ihnen kein Antheil am Familienvermögen gebührt, müssen diejenigen ausgeschlossen werden, denen der Fideikommißbesitzer, von welchem sie ihren Abfindungsanspruch ableiten würden, rechtswirksam den Pflichttheil entzogen hat (§ 100 Abs 1).

Nicht der Abfindungsanspruch selbst, wohl aber dessen Geltendmachung muß solchen Berechtigten versagt werden, denen die Nutznießung am Fideikommißvermögen zusteht und

die daher, was keiner weiteren Begründung bedarf, nicht außerdem am Genusse der Abfindungsstiftung theilnehmen dürfen (§ 100 Abs. 2). Die Nutznießung am Fideikommißvermögen wird häufig stiftungsmäßig der Mutter oder einem sonstigen nahen Verwandten des Fideikommißbesitzers bis zu einem bestimmten Lebensjahre desselben gegen die Verpflichtung eingeräumt werden, bis dahin das Fideikommiß für den Fideikommißbesitzer zu verwalten, wohingegen eine Nutznießung kraft elterlicher Gewalt (§§ 1649, 1686 B. G. B.) gemäß § 115, wie dort näher auszuführen sein wird, nicht stattfindet. Glaubt der Abfindungsberechtigte auf diese Weise schlechter gestellt zu sein, etwa weil er für die Dauer seiner Nutznießung einen erheblichen Teil seiner Einkünfte an den Fideikommißbesitzer oder sonstige Personen abzugeben hat, so kann er auf das Nießbrauchsrecht verzichten und damit seinen Abfindungsanspruch wieder aufleben lassen.

Wenn der Entwurf den Abfindungsberechtigten die Geltendmachung ihres Anspruchs ferner dann versagt, wenn in ihrer Person einer der im § 112 bezeichneten Unfähigkeitsgründe vorliegt, so beruht dies auf denselben Erwägungen, die es geboten erscheinen lassen, einem Anwärter in den Fällen des § 112 kraft Gesetzes die Anwartschaftsfähigkeit zu entziehen. Diese Erwägungen, die in der Begründung zum siebenten Abschnitt eine weitere Beleuchtung erfahren werden, treffen, wenngleich der Abfindungsanspruch von einem Anwartschaftsrechte nicht abhängig ist, doch im allgemeinen auch hier zu, umsomehr, als mit Ausnahme der Ehegatten früherer Fideikommißbesitzer und, sofern die weibliche Nachkommenschaft nicht zur Nachfolge berufen ist (§ 135), auch ihrer Abkömmlinge in der weiblichen Linie, die Abfindungsberechtigten stets zugleich Anwärter sind. Da der Abfindungsanspruch nur ruht, so lange einer jener Unfähigkeitsgründe vorliegt, kann er nach dem Fortfalle der das Ruhen bewirkenden Umstände jederzeit wieder geltend gemacht werden. Berechtigte, in deren Person ein lediglich durch die Stiftungsurkunde bestimmter Unfähigkeitsgrund (§ 113 Abs. 1) vorliegt, sollen an der Geltendmachung ihres Abfindungsanspruchs nicht gehindert sein, da dem Stifter nicht gestattet werden kann, die aus Anschauungen sozialer Natur heraus geschaffenen Abfindungsansprüche ganz oder zum Theil wieder zu beseitigen oder zu beschränken

Der Abfindungsanspruch der Wittwe eines Fideikommißbesitzers muß erlöschen, wenn sie eine andere Ehe eingeht (§ 100 Abs. 3), da sie mit der Verheirathung aus der fideikommißberechtigten Familie ausscheidet (§ 1355 B. G. B.), ohne ihr, wie Töchter, die sich verheirathen, noch weiter durch Blutsverwandtschaft anzugehören. Dieselbe Wirkung muß die Wiederverheirathung einer unterhaltsberechtigten früheren Ehefrau haben. Für sie bedarf es jedoch keiner besonderen Bestimmung, da sie mit der Wiederverheirathung ihres Unterhaltsanspruchs verlustig geht (§ 1581 B. G. B.), mithin schon aus diesem Grund aus dem Kreise der Abfindungsberechtigten ausscheidet. Das Gleiche gilt von dem unterhaltungsberechtigten früheren Ehemann einer Fideikommißbesitzerin.

2. Hinsichtlich der Art der Abfindungen gilt die Regel, daß sie in jährlichen Geldrenten gewährt werden sollen (§ 102). Der Entwurf gestattet jedoch dem Stifter, auch eine andere Art der Abfindung zuzulassen oder vorzuschreiben, und denkt dabei vornehmlich an den häufig vorkommenden Fall, daß der Stifter ein Wohnhaus aussetzt und den Abfindungsberechtigten oder einzelnen Klassen derselben, z. B. den Wittwen und Töchtern, in Anrechnung auf ihre Abfindung ein Wohnungsrecht zuweist Wieweit der Stifter im übrigen in der stiftungsmäßigen Bestimmung der Art der Abfindung gehen kann, läßt sich nur im einzelnen Falle entscheiden.

Da der Stifter nicht in der Lage ist, bei seinen Bestimmungen über die Art der Abfindungen alle in Zukunft eintretenden Aenderungen in den Familienverhältnissen zu berücksichtigen, und auch den Wechsel in den Vermögensverhältnissen der Stiftung nicht zu übersehen vermag, räumt der Entwurf der Fideikommißbehörde das Recht ein, die stiftungsmäßigen Bestimmungen über die Art der Abfindungen für besondere Verhältnisse zu ändern, ohne daß dazu der sonst zur Aenderung der Stiftungsurkunde nothwendige Familienschluß oder die Genehmigung der zuständigen Minister (§ 166 Abs. 2) erforderlich

sein soll. Die Mitwirkung der Familie bei einer derartigen Aenderung ist durch das Erforderniß der Zustimmung des Familienraths gesichert (§ 102 Satz 2).

3. Darf auch, wie oben erörtert, das Recht zur Theilnahme an der Abfindungsstiftung nicht von der Bedürftigkeit abhängig sein, so entspricht es doch der Billigkeit, daß den bedürftigen Berechtigten ein Vorzugsrecht vor den nicht bedürftigen eingeräumt und den letzteren der Mitgenuß der Stiftung daher nur insoweit freigestellt wird, als für sie nach Befriedigung der Bedürftigen noch ausreichende Mittel vorhanden sind.

Von dieser Erwägung geht der § 103 aus. Als bedürftig werden in ihm diejenigen angesehen, deren Vermögen oder Einkommen zur Bestreitung ihres standesmäßigen Unterhaltes und zur Erfüllung einer ihnen ihrem Ehegatten, ihrem früheren Ehegatten und ihren Verwandten gegenüber (§§ 1360, 1345, 1351, 1578, 1583, 1601 fg. B.G.B.) gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht nicht ausreicht (§ 103 Abs. 1). Der standesmäßige Unterhalt bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen und umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe (§ 1610 B.G.B.). Eine etwa vertragsmäßig übernommene oder auf anderen besonderen Rechtstiteln beruhende Unterhaltspflicht kommt nicht in Betracht Den Bedürftigen soll vorab aus der Abfindungsstiftung eine Rente (§ 102) gewährt werden, die zusammen mit den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Mitteln zur Bestreitung ihres standesmäßigen Unterhaltes und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ausreicht. Beruht freilich die Bedürftigkeit auf einem sittlichen Verschulden des Berechtigten, hat er z. B. sein Vermögen durch Spiel und Trunk verloren oder hat er sich dem Müßiggang ergeben, dann versagt der seine Bevorzugung vor andern Berechtigten rechtfertigende Billigkeitsgrund; vielmehr wäre es unbillig, ihm zu Ungunsten anderer Berechtigter, die ihr Vermögen durch ordnungsmäßige Wirthschaft zusammengehalten haben oder sich durch fleißige Arbeit ein ausreichendes Einkommen verschaffen, ein Vorzugsrecht einzuräumen. Zu weit würde es dagegen gehen, wollte man dem Bedürftigen in allen Fällen, in denen er durch eigene Schuld verarmt ist, sein Vorzugsrecht entziehen, z. B. wenn er durch unglückliche geschäftliche Unternehmungen, in die er sich bei genügender Umsicht nicht hätte einlassen dürfen, in Vermögensverfall gerathen ist oder infolge schuldhaft unterlassener Versicherung gegen Unglücksfälle sein Vermögen verloren hat.

Zur Befriedigung der bedürftigen Berechtigten sind natürlich in erster Linie die laufenden Einkünfte der Abfindungsstiftung, insbesondere also die Beiträge der Fideikommißbesitzer, die Zinsen von Stiftungskapitalien, der Erlös aus der Bewirthschaftung, Verpachtung oder Vermiethung von Stiftungsgrundstücken, zu verwenden. Da aber, z. B. bei niedrigen Beiträgen und geringem Stiftungsvermögen oder bei Vorhandensein besonders zahlreicher Bedürftiger, die bloßen Einkünfte häufig nicht ausreichen werden, um das Bedürfniß zu befriedigen, soll in Ermangelung solcher auch das Stiftungsvermögen selbst angegriffen werden können. Würde auch dieses durch Deckung der geltend gemachten Ansprüche erschöpft werden, dann bleibt allerdings nichts übrig, als die den einzelnen Berechtigten gebührenden Abfindungen angemessen zu kürzen und den vorhandenen Betrag unter sie nach Verhältniß ihres Bedürfnisses zu vertheilen (§ 103 Abs. 3), wobei insbesondere ihre Lebensstellung sowie ihre Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen sein werden.

4. Sind die bedürftigen Berechtigten nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 vollständig befriedigt, so sollen die dann noch verfügbaren Mittel unter sämmtliche Abfindungsberechtigte vertheilt werden (§ 103 Abs. 2). Von diesem Standpunkt aus können als verfügbare Mittel nur die laufenden Einkünfte der Abfindungsstiftung gelten; denn, wollte man auch das Stiftungsvermögen vertheilen, so würde dieses sofort mit der ersten Vertheilung aufgezehrt werden und es würden fortab nur noch die Beiträge der Fideikommißbesitzer zur Verfügung stehen. Aber auch die Einkünfte können nicht schlechthin zur Vertheilung gelangen, weil es dann niemals zur Ansammlung eines nennenswerthen

Stiftungsvermögens kommen würde und demgemäß häufig für bedürftige Familienmitglieder keine ausreichenden Mittel vorhanden wären, es sei denn, daß der Stifter selbst ein größeres Vermögen ausgesetzt hat. Der Entwurf gestattet daher die Vertheilung der Einkünfte erst dann, wenn der Werth des Stiftungsvermögens die Hälfte des festgesetzten Höchstbetrags übersteigt.

Die Vertheilung soll im Allgemeinen so erfolgen, daß jeder Berechtigte den gleichen Betrag erhält; nur Enkel sollen an der Abfindung nach Stämmen theilnehmen, da sie nur abfindungsberechtigt sind, wenn ihre Eltern nicht mehr leben, so daß nur deren Abfindungsanspruch auf sie übergeht. Enkel desselben Stammes dürfen daher zusammen nicht mehr erhalten, als ihr Vater oder ihre Mutter zu ihren Lebzeiten erhalten hätten oder, wenn sie noch lebten, erhalten würden. Eine andere Art der Vertheilung konnte nicht in Frage kommen, insbesondere war die Nähe der Verwandtschaft mit dem Stifter oder dem jeweiligen Fideikommißbesitzer außer Betracht zu lassen, da sie auch für den Abfindungsanspruch selbst ohne Bedeutung ist. Auch eine Bevorzugung der Wittwen vor anderen Berechtigten, wie sie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wird, erschien nicht angezeigt, da dieser Vorschlag von der Voraussetzung ausgeht, daß Wittwen regelmäßig bedürftiger sein werden als Kinder und Enkel früherer Fideikommißbesitzer, für bedürftige Berechtigte aber durch das ihnen eingeräumte Vorzugsrecht bereits ausreichend gesorgt ist.

An den nach § 103 Abs. 2 zur Vertheilung gelangenden Einkünften der Abfindungsstiftung nehmen auch diejenigen theil, die bereits auf Grund des Abs. 1 eine Abfindung erhalten haben. Denn damit sind sie erst den übrigen Berechtigten gleichgestellt, insofern nunmehr keiner als bedürftigt gilt; der noch weiter zur Verfügung stehende Betrag muß daher ebenso vertheilt werden, als wenn überhaupt kein Bedürftiger vorhanden gewesen wäre. Andernfalls würde auch ein nicht Bedürftiger unter Umständen mehr erhalten als ein Bedürftiger, z. B. wenn bei insgesammt 10 000 M. verfügbaren Einkünften drei Berechtigte vorhanden sind, unter denen sich ein bedürftiger befindet, der auf Grund des § 103 Abs. 1 2000 M. vorab verlangen kann. Dieser würde dann nur 2000 M. erhalten, während der Rest von 8000 M. unter die beiden nicht Bedürftigen zu vertheilen wäre.

§§ 104, 105.

1. Da die Ausstattungsstiftung, wie oben ausgeführt, allein auf dem Gedanken beruht, daß es billig sei, gewissen den Fideikommißbesitzern nahestehenden Familienmitgliedern im Bedürfnißfalle die Erlangung einer ihrem Stande angemessenen Selbständigkeit zu ermöglichen, so bestimmt der Entwurf, daß sie nur zum Zwecke der Errichtung eines eigenen Haushaltes oder zur Begründung einer eigenen Lebensstellung verwendet werden darf (§ 104 Abs. 2). Der Begriff der Ausstattung im Sinne des Entwurfs deckt sich damit mit dem des § 1624 B.G.B.

Bedürftigkeit erachtet der Entwurf nicht schon dann für vorliegend, wenn der Ausstattungsberechtigte selbst keine zur Beschaffung der Ausstattung ausreichenden Mittel besitzt, sondern erst dann, wenn auch seine Eltern oder sein Ehegatte oder dessen Eltern unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes nicht im Stande sind, ihm eine Ausstattung zu gewähren. Zwar besteht, abgesehen von dem Aussteueranspruch einer Tochter im Falle ihrer Verheirathung (§ 1620 B.G.B.), keine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung einer Ausstattung, es würde aber der Billigkeit nicht entsprechen, wenn die Mittel der Ausstattungsstiftung zu Gunsten solcher Personen, deren Eltern, wenn auch rechtlich nicht verpflichtet, so doch thatsächlich in der Lage sind, sie auszustatten, geschmälert und den wirklich bedürftigen Familienmitgliedern entzogen würden. Das Gleiche muß gelten, wenn der Ehegatte des Ausstattungsberechtigten oder dessen Eltern die zur Beschaffung der Ausstattung erforderlichen Mittel besitzen (§ 104 Abs. 3).

Der Kreis der Ausstattungsberechtigten war theils enger, theils aber auch weiter zu ziehen als der der Abfindungsberechtigten, insofern der überlebende und unterhaltsberechtigte frühere Ehegatte sowie die Enkel früherer Fideikommißbesitzer nicht unter die

Ausstattungsberechtigten aufzunehmen, die Kinder des jeweiligen Fideikommißbesitzers dagegen ihnen hinzuzurechnen waren (§ 104 Abs. 1). Für die letzteren kann ein Ausstattungsanspruch erst in Frage kommen, wenn weder das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers noch die Einkünfte aus dem Fideikommißvermögen zur Beschaffung der Ausstattung ausreichen (§ 104 Abs. 3). In diesem Falle ihnen aber die Mittel zur Erlangung eigner Selbstständigkeit aus dem Familiengute versagen zu wollen, während ihr Vater als Besitzer des Familienfideikommisses der eigentliche Vertreter der Familie ist, würde unverständlich sein. Die Kinder früherer Fideikommißbesitzer müssen aus denselben Gründen wie bei der Abfindungsstiftung auch bei der Ausstattungsstiftung betheiligt werden. Den Kreis der Ausstattungsberechtigten aber noch weiter zu ziehen, findet der Entwurf keinen Anlaß. Was insbesondere die Enkel der Fideikommißbesitzer betrifft, so würde die Zuerkennung eines Ausstattungsanspruchs an sie, da der Anspruch von dem mangelnden Vermögen der Eltern abhängig ist, leicht zu Unbilligkeiten führen, indem z. B. die Kinder eines Sohnes des Fideikommißbesitzers, der selbst schon eine Ausstattung erhalten, diese aber nebst seinem sonstigen Vermögen verschleudert hat, so daß er seine Kinder nicht mehr ausstatten kann, einen Anspruch an die Stiftung haben würden, während die Kinder eines anderen Sohnes, der ordentlich gelebt und etwas vor sich gebracht hat, keine Ausstattung verlangen könnten. Für den überlebenden oder unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten eines Fideikommißbesitzers, insbesondere für dessen Wittwe, würde der Ausstattungsanspruch fast nur im Falle der Wiederverheirathung in Betracht kommen; ihnen diese durch Zubilligung einer Ausstattung zu erleichtern, liegt umsoweniger Veranlassung vor, als Wittwen und frühere Ehefrauen, wie bereits oben hervorgehoben ist, mit der Wiederverheirathung aus der fideikommißberechtigten Familie ausscheiden. Auch die Bestimmung des § 100 Abs. 3, wonach sie mit der Wiederverheirathung ihres Abfindungsanspruchs verlustig gehen, läßt die Gewährung einer Ausstattung innerlich nicht gerechtfertigt erscheinen.

Wenngleich hiernach der Kreis derjenigen, denen ein gesetzlicher Ausstattungsanspruch zukommt, auf die Kinder der Fideikommißbesitzer zu beschränken war, steht doch nichts im Wege, daß der Stifter unter Berücksichtigung der besonderen Familienverhältnisse den Kreis der Berechtigten durch eine entsprechende Bestimmung der Stiftungsurkunde erweitert, zumal wenn er etwa von vornherein für die Ausstattungsstiftung ein beträchtliches Vermögen aussetzt. Der Entwurf gestattet ihm daher, auch andern Familienmitgliedern als den Kindern von Fideikommißbesitzern einen Ausstattungsanspruch beizulegen, und hält es auch nicht für erforderlich, ihn dabei an bestimmte Schranken zu binden, da nicht zu befürchten ist, daß er von dieser Befugniß einen zu weit gehenden Gebrauch machen wird.

2. Der § 105 wird einer eingehenden Begründung nicht bedürfen. Daß die Ausstattung in der Regel in Geld zu gewähren ist, folgt aus der Natur der Sache, ebenso daß sie, wie die Abfindung im Falle der Bedürftigkeit (§ 103 Abs 1), standesmäßig sein muß (§ 105 Abs. 1) Dem letzteren Erfordernisse kann natürlich nur insoweit genügt werden, als überhaupt Mittel vorhanden sind; reichen diese zur Gewährung einer standesmäßigen Ausstattung nicht aus, so kann der Berechtigte nur den vorhandenen Betrag verlangen, wobei es ihm unbenommen bleibt, das Fehlende später nachzufordern, falls dann noch die für die Gewährung einer Ausstattung nothwendigen Voraussetzungen vorliegen Hat ein Berechtigter schon einmal eine Ausstattung erhalten, so liegt zwar kein Grund vor, ihm den Anspruch auf eine nochmalige Ausstattung für den Fall des Verlustes der ersten ganz zu versagen; werden aber mehrere Ausstattungsansprüche gleichzeitig geltend gemacht und sind ausreichende Mittel zur Gewährung standesmäßiger Ausstattungen an alle Berechtigten nicht vorhanden, so ist es nur billig, daß er hinter den übrigen zurücksteht. Ebensowenig wird es einem Bedenken unterliegen, daß die weiblichen Berechtigten den männlichen vorgehen sollen, da die ersteren in der Regel, insbesondere zum Zwecke der Verheirathung, der Ausstattung dringender bedürfen werden als die Letzteren. Weitere Vorzugsrechte einzelner Berechtigter vor anderen würden der Begründung entbehren. Demnach kommen bei unzureichenden Mitteln der Stiftung drei Klassen von Ausstattungs-

berechtigten in nachstehender Reihenfolge in Betracht: weibliche Berechtigte, die zum ersten Male eine Ausstattung verlangen, ferner ebensolche männliche Berechtigte und endlich Berechtigte, die schon früher eine Ausstattung erhalten haben. Auch in der letzten Klasse noch zwischen weiblichen und männlichen Berechtigten zu unterscheiden liegt bei der Seltenheit des Falles kein Anlaß vor. Innerhalb der einzelnen Klassen schreibt der Entwurf mangels eines anderweiten geeigneteren Maßstabs die Vertheilung des verfügbaren Betrags nach Köpfen vor (§ 105 Abs. 2).

Um der Möglichkeit vorzubeugen, daß ein Ausstattungsberechtigter nur um deswillen leer ausgeht, weil die Mittel der Stiftung durch vollständige Befriedigung eines früher geltend gemachten Anspruchs erschöpft sind, bestimmt der Entwurf schließlich, daß der Betrag, der zur Befriedigung des letzteren Anspruchs erforderlich wäre, bis auf die Hälfte gekürzt werden kann, wenn anzunehmen ist, daß die verfügbaren Mittel bei vollständiger Befriedigung dieses Anspruchs zur Befriedigung der voraussichtlich innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Ansprüche nicht ausreichen würden (§ 105 Abs. 3). Trifft diese Erwartung nicht ein, so kann der Berechtigte natürlich Nachzahlung bis zur Höhe des ihm vorenthaltenen Betrags verlangen.

§§ 106 bis 108.

1. Die näheren Grundsätze über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens werden regelmäßig schon in der Stiftungsurkunde bestimmt werden; soweit dies nicht geschehen ist, soll sie der Stiftungsvorstand mit Genehmigung der Fideikommißbehörde aufstellen (§ 106 Satz 1). Die so aufgestellten Grundsätze würden sich als Ergänzung der Stiftungsurkunde darstellen und mit dieser gleiche Wirksamkeit haben. Stifter und Stiftungsvorstand sind natürlich an die vom Gesetze gezogenen Schranken gebunden, sie können insbesondere den Kreis der Berechtigten nicht erweitern oder beschränken, soweit dies nicht im § 104 Abs. 1 ausdrücklich zugelassen ist, oder die Geltendmachung der Ansprüche von anderen sachlichen Voraussetzungen als den schon im Entwurf enthaltenen abhängig machen. Auch dürfen sie über die Anlegung von Mündelgeld keine vom § 99 abweichenden Vorschriften treffen. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen werden aber die vom Stifter oder Vorstand aufzustellenden Grundsätze die gesammten Verhältnisse der Stiftungen thunlichst erschöpfend zu regeln haben. Beispielsweise werden nähere Bestimmungen darüber zu treffen sein, für welchen Zeitraum die Vertheilung der verfügbaren Mittel jedesmal erfolgen soll und in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkte die Abfindungs- und Ausstattungsansprüche für diesen Zeitraum angemeldet werden müssen. Auch über die Art und den Zeitpunkt der Auszahlung der den einzelnen Berechtigten zugebilligten Beträge werden sich die Grundsätze auszusprechen haben, wobei indeß für die Abfindungen der Charakter der Geldrente (§ 102) grundsätzlich gewahrt bleiben muß. Durch die Befugniß, die näheren Grundsätze für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen aufzustellen, wird dem Stiftungsvorstande nicht etwa das Recht eingeräumt, auch im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Abfindungs- und Ausstattungsansprüche zu befinden. Denn diese Ansprüche sind Rechtsansprüche, die an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und daher auch erforderlichen Falles im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sind. Hierbei sei auch darauf hingewiesen, daß die Bezüge aus den Stiftungen gemäß § 850 Nr. 3 C. P. O. insoweit unpfändbar und demgemäß auch nicht übertragbar sind (§ 400 B. G. B.), als der Berechtigte zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhaltes für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf.

Da eine Aenderung in den Familienverhältnissen oder in den Vermögensverhältnissen der Stiftungen auch eine Aenderung der vom Stifter oder Vorstand aufgestellten Verwaltungsgrundsätze erforderlich machen kann, gestattet der Entwurf der Fideikommißbehörde, eine solche Aenderung mit Zustimmung des Familienraths, der ja auch gleichzeitig der Stiftungsvorstand ist, vorzunehmen, ohne daß es dazu eines Familien-

schlusses oder der Genehmigung der zuständigen Minister (§ 166 Abs. 2) bedürfen soll (§ 106 Satz 2).

2. Durch die Bestimmung, daß der Stiftungsvorstand befugt sein soll, mit Genehmigung der Fideikommißbehörde die verfügbaren Mittel der einen Stiftung, soweit sie für deren Zwecke nicht erforderlich sind, für die Zwecke der anderen Stiftung zu verwenden (§ 107), soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß das Vermögen der einen Stiftung eine übermäßige Höhe erreicht, während das der anderen vielleicht nicht einmal zur Befriedigung aller Ansprüche genügt. Der Vorstand wird jedoch von seiner Befugniß nur mit großer Vorsicht Gebrauch machen dürfen, da jederzeit neue Abfindungs- oder Ausstattungsansprüche entstehen können und demgemäß dafür gesorgt werden muß, daß die für deren Befriedigung erforderlichen Mittel nicht für andere Zwecke verbraucht werden. Eine Verwendung der Mittel der Abfindungsstiftung für die Ausstattungsstiftung wird übrigens nur dann zulässig sein, wenn Abfindungsberechtigte überhaupt nicht vorhanden sind, weil diesen ein unentziehbarer Rechtsanspruch auf die laufenden Einkünfte zusteht (§ 103 Abs. 2), der ihnen durch Abführung eines Theiles der Einkünfte oder des Vermögens an die Ausstattungsstiftung nicht geschmälert werden darf. Dagegen wird in der Regel der Abführung eines Theiles des Vermögens der Ausstattungsstiftung oder ihrer Einkünfte an die Abfindungsstiftung ein Bedenken dann nicht entgegenstehen, wenn das Vermögen der ersteren Stiftung eine solche Höhe erreicht hat, daß ein Mangel an Befriedigungsmitteln für künftig entstehende Ausstattungsansprüche nicht zu besorgen ist.

Es ist auch erwogen worden, ob nicht unter Umständen die Zinsen der Verbesserungsmasse (§ 61), wenn deren Höchstbetrag erreicht ist, an die beiden Stiftungen abzuführen sein möchten, insbesondere dann, wenn das Stiftungsvermögen stark zusammengeschmolzen oder erschöpft ist. Dies empfiehlt sich indes aus dem Grunde nicht, weil darin ein bedenklicher Eingriff in das Recht des Fideikommißbesitzers auf den Zinsgenuß der Verbesserungsmasse (§ 61 Abs. 4) zu erblicken wäre. Auch kann der gleiche wirthschaftliche Zweck ohne besondere Bestimmung durch eine Erhöhung der vom Fideikommißbesitzer an die Stiftungen zu entrichtenden Beiträge erreicht werden, wozu die Fideikommißbehörde auf Grund des § 98 Abs. 2 für befugt zu erachten ist.

3. Die Abfindungs- und die Ausstattungsstiftung verlieren ihre Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkursverfahrens (§§ 86, 42 B. G. B.). Dagegen hat die Erschöpfung des Stiftungsvermögens den Untergang der Stiftungen nicht zur Folge, da diese durch den Anspruch auf Zahlung der Beiträge lebensfähig bleiben. Wenngleich die Eröffnung des Konkursverfahrens über die Stiftungen so gut wie ausgeschlossen erscheint, glaubt der Entwurf doch, auch diese Möglichkeit ins Auge fassen zu sollen, und verpflichtet daher den zur Zeit der Eröffnung gerade im Besitze befindlichen Fideikommißbesitzer eine neue Stiftung zu errichten, an welche die bisherigen Beiträge weiter abzuführen sind (§ 108 Abs. 1). Es genügt dazu, wie oben erörtert, die Aussetzung eines ganz geringen Stiftungsvermögens. Die nach § 80 B. G. B. erforderliche Genehmigung wird in diesem Falle am zweckmäßigsten durch die mit den Verhältnissen vertraute Fideikommißbehörde ertheilt. Da ein unmittelbarer Zwang zur Errichtung einer Stiftung naturgemäß nicht ausgeübt werden kann, sucht der Entwurf auf den Fideikommißbesitzer dadurch einen Druck auszuüben, daß er ihm die Anwartschaftsfähigkeit und damit den Besitz des Fideikommisses entzieht (§§ 111, 142), wenn er nicht binnen einer von der Fideikommißbehörde zu bestimmenden Frist die Stiftungsurkunde zur Genehmigung einreicht (§ 108 Abs. 2).

4. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die Nutzbarmachung der Lebensversicherung zu Gunsten von Familienmitgliedern nach dem Vorgange des sächsischen Gesetzes vom 7. Juli 1900 in Erwägung gezogen ist. Es mußte indes aus mehrfachen Gründen von ihr Abstand genommen werden. Zunächst paßt die Heranziehung der Lebensversicherung nicht in das System des Entwurfs; denn nach dem Entwurfe kommt nicht, wie nach dem sächsischen Gesetze (§§ 43 fg.), ein beim Eintritte des Nachfolgefalls unter die Angehörigen des letzten Fideikommißbesitzers zu vertheilendes Kapital in Betracht, das

für den Todesfall des Fideikommißbesitzers zu deren Gunsten versichert werden könnte, vielmehr sind hier nur die Einkünfte eines Stiftungsvermögens unter die Berechtigten zu vertheilen, und, wenn es auch denkbar wäre, das Leben des Fideikommißbesitzers zu Gunsten dieses Stiftungsvermögens versichern, dafür aber die Beiträge des Fideikommißbesitzers zu den Stiftungen fortfallen zu lassen, so würde doch eine solche Einrichtung dem von dem Entwurfe den Stiftungen gegebenen Inhalte nicht entsprechen. Ferner ist nicht jeder Fideikommißbesitzer in der Lage, sein Leben zu versichern, da die Versicherung stets von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von dem Gesundheitszustande des Versicherungsnehmers, abhängig ist. Endlich ist auch keine Gewähr dafür geboten, daß der Fideikommißbesitzer die einmal genommene Lebensversicherung durch pünktliche Zahlung der Prämie aufrecht erhält.

Siebenter Abschnitt.

Anwartschaftsrecht.

§§ 109 bis 115.

I.

1. Dem jeweiligen Besitzer des Familienfideikommisses stellt der Entwurf die zur „Nachfolge" in das Familienfideikommiß berufenen Mitglieder der fideikommißberechtigten Familie als Anwärter gegenüber. Der erste Fideikommißbesitzer kann daher niemals zu den Anwärtern gehören. Dies entspricht der in der allgemeinen Begründung erörterten Nothwendigkeit, daß das zuerst zum Fideikommißbesitze berufene Familienmitglied zugleich mit der Entstehung des Familienfideikommisses sofort auch dessen Besitz erlangen muß, eine Wartezeit bei ihm also nicht möglich ist. Bei allen anderen Familienmitgliedern geht das Recht zum Fideikommißbesitze, d. h. das Recht, den Fideikommißbesitz auszuüben, aus dem Anwartschaftsrechte hervor. Die Fähigkeit, dies Recht zu erlangen, ist der wichtigste Inhalt des Anwartschaftsrechts; mit der Ergreifung des Fideikommißbesitzes erreicht es zugleich seine höchste Steigerung und sein Ende. Es geht damit in das Recht zum Fideikommißbesitz über. Das Recht zum Fideikommißbesitze kann deshalb keine geringeren Voraussetzungen haben als das Anwartschaftsrecht. Was somit in dem Entwurfe für das Anwartschaftsrecht bestimmt ist, hat, sofern nicht eine Ausnahme gemacht ist, auch für das Recht zum Fideikommißbesitze zu gelten (vergl. § 124).

Was den sonstigen Inhalt des Anwartschaftsrechts anlangt, so berechtigt es zur Theilnahme an dem Familienrath und an den Familienschlüssen (§§ 185, 201) sowie zur Erhebung von Klagen gegen den Fideikommißbesitzer oder Dritte, wenn deren Handlungen das besondere Recht seines Inhabers beeinträchtigen. Für einige wichtige Fälle giebt der Entwurf von der Erwägung aus, daß hier die Beeinträchtigung eines solchen Sonderrechts des Anwärters regelmäßig vorausgesetzt werden kann, jedem Anwärter ohne Weiteres ein selbstständiges Klagerecht (§§ 39, 122, 124), während er es sonst der Beurtheilung der besonderen Sachlage überläßt, ob außer dem von dem Familienrathe wahrzunehmenden Gesammtinteresse der Anwärter noch ein Sonderrecht verletzt ist, was namentlich dann vorkommen kann, wenn einzelnen Anwärtern in der Stiftungsurkunde besondere Rechte eingeräumt sind. Auch für die Ansprüche an die Abfindungs- und Aus-

stattungsstiftung kann das Anwartschaftsrecht von Bedeutung sein (§ 100 Abs. 2, § 104 Abs. 4).

§ 111. 2. Der Entwurf unterscheidet das Anwartschaftsrecht selbst und dessen Ausübung. Steht dem Anwärter die Ausübung des Anwartschaftsrechts nicht zu, so ist er anwartschaftsunfähig. Die Anwartschaftsunfähigkeit begründet also nicht den Verlust des Anwartschaftsrechts, dieses ruht vielmehr nur während der Dauer der Anwartschaftsunfähigkeit (§ 111). Die Unterscheidung hat nicht nur theoretischen, sondern auch erheblichen praktischen Werth. Sie gestattet es, ungeeignete Familienmitglieder thatsächlich von jedem Einfluß auf das Familienfideikommiß fern zu halten, während deren Abkömmlinge in ihren Rechten in keiner Weise beeinträchtigt werden. Würde man dagegen solchen ungeeigneten Familienmitgliedern das Anwartschaftsrecht selbst entziehen, so würde man auch deren Abkömmlinge treffen, da diese ihr Anwartschaftsrecht zwar selbstständig von dem Stifter ableiten, aber doch nur vermöge der Vermittelung durch die Abstammung von einer zur fideikommißberechtigten Familie gehörenden Person, so daß sie mit Wegfall dieses Mittelglieds auch ihr Recht verlieren müßten. Dazu kommt, daß es durch jene Unterscheidung möglich wird, einem Familienmitgliede, das, wenn auch nach augenblicklicher Sachlage, so doch nicht für immer von jedem Einfluß auf das Familienfideikommiß ferngehalten werden muß, die Erlangung oder Wiedererlangung des vollen Anwartschaftsrechts vorzubehalten, weil die Anwartschaftsunfähigkeit nur so lange zu bestehen braucht, wie der Grund der Unfähigkeit dauert, während, wenn man diesem Familienmitgliede sogleich das Anwartschaftsrecht selbst nehmen würde, es dieses Recht für immer verlieren müßte, da der Verlust des Anwartschaftsrechts mit Rücksicht auf die Stetigkeit der Nachfolgeordnung nur ein unwiderruflicher sein kann (vergl. § 114 Abs. 3).

§ 109. 3. Der Besitz des Anwartschaftsrechts ist mit der Zugehörigkeit zu der fideikommißberechtigten Familie verbunden. Nicht zu dieser Familie gehören schon nach allgemeinem bürgerlichen Rechte für ehelich erklärte und an Kindesstatt angenommene Personen (§§ 1737, 1763, B. G. B.) Dagegen würden uneheliche Kinder, da sie zur Familie der Mutter gehören (§ 1705 B. G. B.), dann zur fideikommißberechtigten Familie gerechnet werden müssen, wenn die Nachfolge weiblicher Familienmitglieder zugelassen ist (§ 135). Dies würde aber nicht dem Zwecke der Fideikommißstiftung, den Glanz der Familie aufrecht zu erhalten, entsprechen; deshalb waren die unehelichen Kinder ebenfalls von der Zugehörigkeit zu der fideikommißberechtigten Familie auszuschließen. Das Gleiche mußte auch bezüglich der Kinder aus nichtigen Ehen geschehen. Auch diese Kinder würden vom Standpunkte des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, wenn nicht beide Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe gekannt hatten, zur fideikommißberechtigten Familie gehören, da sie in diesem Falle als ehelich gelten würden (§ 1699 B. G. B.). Danach würden aber auch Kinder aus solchen Ehen zur Fideikommißfolge gelangen können, die durch Betrug erschlichen oder durch Drohung oder Zwang herbeigeführt sind. Auf diese Weise würde sogar durch Verbrechen der Kreis der zur fideikommißberechtigen Familie gehörenden Personen und damit die Nachfolgeordnung geändert werden können. Das dem vorgebeugt werden muß, wird weiterer Ausführung nicht bedürfen. In der Regel werden übrigens einem Kinde aus nichtiger Ehe dessen Eltern, wenn sie es wollen, zu dem Anwartschaftsrechte verhelfen können, indem sie entweder die nichtige Ehe durch Bestätigung zu einer gültigen machen (§ 1325 Abs. 2, § 1337 B. G. B.) oder eine neue gültige Ehe schließen (§ 1719 B. G. B.). Denn solche Kinder, deren Vater sich erst nach ihrer Erzeugung mit ihrer Mutter in gültiger Ehe verheirathet hat, schließt der Entwurf nicht von dem Anwartschaftsrecht aus, da durch die nachfolgende Heirath der auf der Geburt des Kindes liegende Makel in der Regel als getilgt angesehen werden kann. Der Entwurf gestattet nur mit Rücksicht auf hier und dort noch bestehende abweichende Anschauungen dem Stifter, wenn dieser ausnahmsweise auch die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder nicht berufen will, sie von der Nachfolge und damit von dem Anwartschaftsrecht auszuschließen (§ 109 Abs. 3).

§ 113. 4. Dieser Fall ist zwar der einzige, in welchem ein Stifter den durch die Primogeniturordnung (§ 131) berufenen Familienmitgliedern das Anwartschaftsrecht selbst entziehen darf; indeß giebt der Entwurf dem Stifter doch auch sonst die Möglichkeit, Familienmitglieder, die ihm nicht würdig erscheinen oder die er, wie z. B. mit körperlichen Gebrechen Behaftete, nicht für geeignet hält, wenigstens von der Einwirkung auf das Familienfideikommiß auszuschließen, indem er ihm gestattet, solche Familienmitglieder für anwartschaftsunfähig zu erklären (§ 113 Abs. 1). Ob und inwieweit dem Stifter diese Befugniß insonderheit hinsichtlich des Falles zustehen soll, daß der Anwärter sich nicht zu einer bestimmten Religion bekennt oder seine Religion ändert, wird im Entwurfe nicht entschieden. Die Beantwortung dieser Frage, also die Zulässigkeit der sogenannten Konfessionsklausel, hat sich daher nach allgemeinen Grundsätzen zu richten. Besondere Vorsorge trifft der Entwurf dagegen für den häufig erörterten Fall, daß ein Familienmitglied sich gegen ein anderes einer Verfehlung schuldig macht, die das letztere gemäß den §§ 2333 fg. B. G. B. berechtigen würde, ihm den Pflichttheil zu entziehen. Der Verletzte kann hier den Thäter nicht ohne Weiteres in seinen Rechten an dem Familienfideikommisse beschränken; denn nicht von ihm, sondern von dem Stifter rühren diese Rechte her. Er kann es vielmehr nur, wenn ihm der Stifter das Recht hierzu beigelegt hat. Dieser soll deshalb dem Fideikommißbesitzer und den Anwärtern die Befugniß einräumen können, einen ihnen gegenüber pflichttheilsberechtigten Anwärter unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie ihm den Pflichttheil entziehen könnten, und in der dafür vorgeschriebenen Form (§§ 2333 bis 2337 B. G. B.) für anwartschaftsunfähig zu erklären. Hat der Stifter von diesem Rechte Gebrauch gemacht, dann soll ferner ein pflichttheilsberechtigter Anwärter, der sich seinem Erblasser gegenüber einer nach § 2339 B. G. B. mit Erbunwürdigkeit bedrohten Verfehlung schuldig macht, vorbehaltlich einer etwaigen Verzeihung des Verletzten, kraft Gesetzes anwartschaftsunfähig werden, da er sonst gerade durch diese Verfehlung dem Erblasser die Möglichkeit nehmen würde, die ihm durch den Stifter beigelegte Befugniß auszuüben (§ 113 Abs. 2; vergl. § 2343, § 2345 Abs. 2 B. G. B.).

§ 112. 5. Während in dem letzteren Falle die Anwartschaftsunfähigkeit zwar kraft Gesetzes, aber immerhin doch erst aus Anlaß einer Bestimmung der Stiftungsurkunde eintritt, kennt der Entwurf auch eine Anzahl von Fällen, in denen die Anwartschaftsunfähigkeit lediglich auf dem Gesetze beruht:

a) Zunächst sollen diejenigen Familienmitglieder die Anwartschaftsrechte nicht ausüben dürfen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen (§ 112 Nr. 1). Von solchen Personen kann nicht erwartet werden, daß sie sich für das Wohl des Staates besonders hervorragend bethätigen werden, sie erfüllen also nicht die Voraussetzungen, aus denen sich nach den Ausführungen in der allgemeinen Begründung (S. 12, 13) die in der Zulassung der Fideikommißstiftung liegende Bevorzugung einer Familie rechtfertigt.

b) Aehnlich verhält es sich mit den Mitgliedern religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen, da diesen, wenn sie auch nach allgemeinem bürgerlichen Rechte in ihrer Rechtsfähigkeit nicht mehr beschränkt sind (§ 1 B.G.B.), doch nach den ihr Handeln mehr oder weniger bestimmenden kirchenrechtlichen Vorschriften, und zwar ohne Unterschied, ob sie sich durch feierliche oder nur durch einfache Gelübde, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gebunden haben, eine von ihren kirchlichen Oberen unabhängige Vermögensverwaltung nicht gestattet ist (§ 112 Nr. 2).

c) Nicht Rücksichtnahme auf das allgemeine Staatswohl, sondern auf die Familie ist es dagegen, die dazu führen muß, diejenigen Familienmitglieder für anwartschaftsunfähig zu erklären, die mit einem Anderen als dem Fideikommißbesitzer oder einem Anwärter durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind (§ 112 Nr. 5). Denn wenn auch ein solches Familienmitglied aus der fideikommißberechtigten Familie nicht ausscheidet (§ 1764 B.G.B.), mithin sein Anwärterrecht selbst nicht verlieren kann, so werden doch seine Neigungen sich regelmäßig derjenigen Familie vorzugsweise zuwenden, welcher der angehört, der es an Kindesstatt angenommen hat, wie es auch dessen Familiennamen erhält (§ 1758 B.G.B.). Es ist selbstverständlich, daß, ebenso wie der Angenommene,

dessen Abkömmlinge anwartschaftsunfähig sein müssen, soweit sich die Wirkungen des Annahmevertrags auf sie erstrecken (§ 1762 B.G.B.).

d) Sowohl das öffentliche Wohl wie das der Familie verlangt es, daß nicht Personen an dem Familienfideikommisse thätigen Antheil nehmen, die sich der allgemeinen Achtung und des für die Verwaltung des Familienguts erforderlichen Vertrauens unwürdig gemacht haben. Deshalb können solche Familienmitglieder nicht anwartschaftsfähig sein, die rechtskräftig wegen einer entehrenden Handlung zu einer Strafe verurtheilt sind (§ 112 Nr. 3). Ob eine Handlung als eine entehrende anzusehen ist, will der Entwurf wesentlich der Feststellung der Familie selbst überlassen; er legt deshalb die Entscheidung darüber in die Hand des Familienraths, verlangt aber, um die Unparteilichkeit der Entscheidung zu gewährleisten, daß die Fideikommißbehörde die Entscheidung billigt. Die Art der Strafe soll dabei nicht schlechthin maßgebend sein, vielmehr soll auf die Umstände Rücksicht genommen werden, unter denen die Handlung begangen ist. Denn, wie es einerseits Fälle geben kann, in denen der Richter durch das Gesetz zur Zuerkennung einer an sich entehrenden Strafe gezwungen ist, die so eigenartig liegen, daß der Thäter deshalb noch nicht als ehrlos angesehen werden kann, so kommen noch häufiger Fälle vor, die zu einer an sich nicht entehrenden Strafe führen, bei denen aber die begleitenden Umstände den Thäter als ehrlos brandmarken.

e) Des nothwendigen Vertrauens entbehren weiterhin Personen, die wegen Trunksucht oder Verschwendung rechtskräftig entmündigt sind (§ 6 Nr. 2, 3 B. G. B.). Auch sie dürfen daher nicht anwartschaftsfähig sein (§ 112 Nr. 4).

f) Ebensowenig wie diejenigen, die einen Erblasser durch gewisse widerrechtliche Handlungen in der Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen beeinflussen oder sich in Beziehung auf eine solche Verfügung einer Urkundenfälschung schuldig machen, von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte des Erbschaftserwerbes für würdig gehalten werden, falls ihnen der Erblasser nicht verziehen hat (§§ 2339, 2343 B.G.B.), können solche Familienmitglieder der Ausübung der Anwartschaftsrechte würdig sein, die sich einer ähnlichen Verfehlung gegen den Stifter eines durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen errichteten Familienfideikommisses schuldig gemacht haben (§ 112 Nr. 7).

g) Endlich ergiebt sich von selbst, daß ein Familienmitglied, das auf Grund einer Todeserklärung für gestorben gilt, das Anwartschaftsrecht nicht ausüben kann und also anwartschaftsunfähig sein muß (§ 112 Nr. 6), wobei hervorgehoben werden mag, daß die Todeserklärung nur eine Vermuthung schafft (§ 18 B. G. B.), die von einem zu Unrecht für todt erklärten Familienmitgliede jeder Zeit widerlegt werden kann.

6. Für zwei Fälle sieht der Entwurf einen Verlust des Anwartschaftsrechts vor.

a) Das Anwartschaftsrecht kann verloren gehen durch die erfolgreiche Anfechtung § 110.
der Ehelichkeit eines nach Eingehung der Ehe geborenen Familienmitglieds. Käme das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung, so würde die Anfechtung durch Anerkennung der Ehelichkeit seitens des Ehemanns und in der Regel auch durch den Tod des Ehemanns ausgeschlossen sein (§ 1598 Abs. 1, §§ 1593, 1594 B. G. B.). Dieses Ergebniß wäre kein angemessenes. Denn danach hätte es jedes Familienmitglied in der Hand, in die vom Stifter berufene Familie eine nicht zu dieser gehörende Person einzuschieben und dazu meist eine solche Person, auf der der Makel der unehelichen Geburt, wenn auch nicht nach dem Gesetze, so doch häufig nach der allgemeinen Ueberzeugung haften würde. Dieser dem Wesen der Fideikommißstiftung widersprechenden und die Rechte der berufenen Familienmitglieder erheblich beeinträchtigenden Möglichkeit gegenüber kann die Rücksicht auf eine für alle Lebensverhältnisse einheitliche Feststellung der Ehelichkeit nicht überwiegen. Der Entwurf giebt daher in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 17, 18 A. L. R. II, 2 (vergl. die Aeußerung von Suarez bei von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52 S. 50, 51) den Mitgliedern der fideikommißberechtigten Familie für die Verhältnisse des Familien-

fideikommisses ein selbständiges Anfechtungsrecht. Daß dies auf Grund des Artikels 59 Einf. Ges. zum B. G. B. zulässig ist, weil es sich hierbei um eine rein fideikommißrechtliche Bestimmung handelt, kann nicht bezweifelt werden (vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 6 S. 481 unter Nr. III § a und Bd. 4 S. 467 unter A).

Das Anfechtungsrecht müßte zwar folgerichtig jedem einzelnen Familienmitgliede zustehen, da durch das Dazwischentreten eines unehelichen Kindes die Nachfolgeordnung zu seinem Schaden gestört, also sein Sonderrecht verletzt wird. Damit würde es aber möglich werden, daß die Frage der Ehelichkeit, wenn sie von verschiedenen Familienmitgliedern zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht wäre, verschieden entschieden würde. Dieser Möglichkeit muß vorgebeugt werden. Denn, ebenso wie außerhalb der fideikommißrechtlichen Verhältnisse die Frage der Ehelichkeit eines Kindes als eine den Personenstand betreffende der einheitlichen Regelung bedarf, so bedarf sie einer solchen auch für das Familienfideikommiß, da sie auch hier den Personenstand des Kindes innerhalb der fideikommißberechtigten Familie betrifft. Deshalb schreibt der Entwurf zunächst vor, daß das über die Ehelichkeit eines Familienmitglieds in Ansehung des Fideikommißvermögens ergehende Urtheil für und gegen alle wirken soll (§ 110 Abs. 4; vergl. § 643 C. P. O.). Diese Vorschrift kann aber zur Verhütung widersprechender Entscheidungen noch nicht genügen; denn würden mehrere Anfechtungsklagen angestellt, so brauchten die in den verschiedenen Prozessen erkennenden Gerichte von dem Schweben oder der Entscheidung eines anderen Prozesses über dieselbe Frage nichts zu erfahren, könnten also ohne Rücksicht auf das anderweit ergehende Urtheil entscheiden. Der Entwurf mußte daher weiterhin die Klageberechtigung auf den Familienrath beschränken. Die Klage ist, wie nach allgemeinem bürgerlichen Rechte (§ 1596 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.), bei Lebzeiten des Kindes gegen dieses zu richten; nach dem Tode des Kindes kann aber der Streit mit dem Erben nicht zum Austrage gebracht werden, da die Verhältnisse des Familienfideikommisses den Erben nichts angehen, die Frage der Ehelichkeit bezüglich des Familienfideikommisses vielmehr nur für diejenigen von Wichtigkeit ist, die aus ihrer Verwandtschaft mit dem Kinde Anwärterrechte oder Rechte auf Bezüge aus der Abfindungs und Ausstattungsstiftung ableiten. Um nun auch nach dem Tode des Kindes für alle diese Berechtigten die Einheitlichkeit der Entscheidung zu wahren, ordnet der Entwurf an, daß die Klage dann gegen einen zur Wahrnehmung der stiftungsmäßigen Rechte des Kindes von der Fideikommißbehörde auf Antrag des Familienraths besonders zu bestellenden Vertreter gerichtet werden soll (§ 110 Abs. 3). Damit endlich nicht dauernd Zweifel an der Ehelichkeit geltend gemacht werden können, gestattet der Entwurf die Erhebung der Anfechtungsklage im Anschluß an die Vorschrift des § 17 A. L. R. II, 2 nur bis spätestens drei Jahre nach dem Tode des angeblichen Vaters (§ 110 Abs. 2).

Dringt der Familienrath mit der Anfechtungsklage durch, so steht fest, daß der Beklagte niemals Anwärter gewesen ist (§ 109 Abs. 2). Damit scheiden auch seine vor Erlaß des Urtheils erzeugten Abkömmlinge aus dem Kreise der Anwärter, dem sie bis dahin angehört haben, aus und später erzeugte Abkömmlinge treten in diesen Kreis überhaupt nicht ein.

§ 114. b) Das Anwartschaftsrecht und entsprechend das Recht zum Fideikommißbesitz erlischt nach dem Entwurf auch dann, wenn der Berechtigte auf sein Recht verzichtet (§ 114). Dieser Verzicht hat somit die Wirkung eines wahren Verzichts und nicht nur, wie nach Ansicht namhafter Schriftsteller (Pfaff und Hoffmann, Ereurse über österr. allg. bürgerl. Recht, Band 2 S. 234 fg.; Rosin, Beiträge zum Rechte der revokatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, in Iherings Jahrbüchern Bd. 32 S. 410) der Fideikommißverzicht im geltenden Rechte, die Wirkung, daß der Verzichtende lediglich der Ausübung seines Rechtes zu Gunsten eines Anderen verlustig geht, während ihm das Recht selbst verbleibt. Vom Standpunkte des Entwurfs, der das Anwartschaftsrecht nicht nur als ein vermögensrechtliches, sondern auch als ein familien

rechtliches ansieht, läßt sich die Ausübung des Anwartschaftsrechts und des Rechtes zum Fideikommißbesitze nicht von dem Rechte selbst derart trennen, daß ein Familienmitglied zwar das Recht als solches, aber nicht die Befugniß zu seiner Ausübung, ein anderes dagegen diese Befugniß ohne das Recht besitzt, zumal gerade bei der Ausübung des Rechtes, insbesondere bei der Theilnahme des Berechtigten am Familienrath und an Familienschlüssen, die Familienbeziehungen, auf denen das Recht beruht, von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Rechte sind nach dem Entwurfe vielmehr ebensowenig ihrer Ausübung wie ihrem Gegenstande nach veräußerlich. Daraus folgt, daß der Verzicht auf sie auch dem Gegenstande nach nicht zulässig sein kann, wenn er nur zu Gunsten einer bestimmten Person wirken soll. Denn ein solcher Verzicht wäre eben in Wahrheit nichts Anderes als eine Uebertragung des Rechtes auf diese Person. Der Verzicht auf das Anwartschaftsrecht und das Recht zum Fideikommißbesitze kann mithin nur schlechthin erklärt werden. Er ist daher stets eine einseitige Rechtshandlung des Verzichtenden. Dies entspricht auch der Entstehung der von ihm betroffenen Rechte, die dem Berechtigten nur insoweit zustehen können, als es der Stifter gewollt hat, so daß nicht beliebig über sie zu Gunsten Anderer verfügt werden kann. Der Stifter kann aber andererseits jene Rechte den von ihm bedachten Familienmitgliedern wider ihren Willen auch nicht aufdrängen. Er kann dies sowenig thun, wie es sonst irgend jemand gestattet ist, einen Anderen zur Annahme oder zum Behalten einer Berechtigung zu zwingen, zumal mit den aus dem Fideikommißverbande hervorgehenden Rechten auch erhebliche Pflichten verbunden sind. Wie deshalb den zum Fideikommißbesitze berufenen Anwärtern das Recht eingeräumt werden mußte, das Fideikommiß auszuschlagen (§§ 21, 142), so muß auch jedem Anwärter und Fideikommißbesitzer die Befugniß gegeben werden, sich des ihnen vom Stifter zugewandten Rechtes, wenn sie es nicht mehr besitzen wollen, zu entledigen. Dies können sie aber nur thun, wenn sie auf das Recht selbst verzichten. Würde der Verzicht für sie nur die Folge haben, daß lediglich die Ausübung des Rechtes auf einen Andern überginge, so würde sich der verzichtende Fideikommißbesitzer durch den Verzicht in der üblen Lage befinden, zwar die mit dem Fideikommißbesitze verbundenen Rechte zu verlieren, die aus ihm hervorgehenden Pflichten aber zu behalten und daher insonderheit für die Fideikommißschulden mit seinem Allodialvermögen weiter haften zu müssen (§ 71). Diese Folge ist offenbar unannehmbar. Daher ergiebt sich auch hieraus die Unmöglichkeit, den Verzicht nur bezüglich der Ausübung des Rechtes wirken zu lassen.

Allerdings ist es richig, daß, wenn der Verzicht das Recht selbst zum Erlöschen bringt, durch ihn die Nachfolge beeinflußt werden muß, weil dann der im Augenblicke des Verzichts nächste Anwärter zum Fideikommißbesitze gelangt und sich nunmehr nach ihm die weitere Nachfolge zu richten hat; es ist auch richtig, daß eine solche Aenderung der Nachfolge selbst da eintreten kann, wo, wie nach dem Entwurf, ausnahmslos die Primogeniturordnung gilt (§ 134), z. B. dann, wenn der Verzichtende noch nach dem Verzicht Abkömmlinge erzeugt und vor ihrer Erzeugung ein anderer Anwärter als ein Abkömmling des Verzichtenden zum Fideikommißbesitze gelangt ist. Wenn indeß hieraus ein Einwand gegen die erlöschende Kraft des Verzichts hergeleitet worden ist, weil damit die vom Stifter festgestellte Ordnung willkürlich von einem anderen geändert werden könne, niemand aber das Recht habe, beliebig in die Anordnung des Stifters einzugreifen, so steht dem zunächst entgegen, daß, wie soeben erörtert, der Stifter noch weniger das Recht beanspruchen kann, den Einzelnen gegen dessen Willen an seiner Zuwendung festzuhalten. Sodann aber muß auch vom Standpunkte jenes Einwandes zugegeben werden, daß schon nach früherem Rechte die vom Stifter gesetzte Nachfolgeordnung, auch abgesehen vom Verzicht, auf andere Weise als durch den Tod des Berechtigten durchbrochen werden konnte, nämlich dadurch, daß dieser in ein Kloster eintrat. Freilich wird zwischen diesem Falle und dem des Verzichts der Unterschied zu machen versucht, daß dort die Aenderung der Nachfolgeordnung nur mittelbar, beim Verzicht aber unmittelbar aus dem Willen des Berechtigten hervorgehe, insofern dieser Wille hier auf die Aufgabe des Anwartschaftsrechts, dort aber nur

auf einen den Verlust des Anwartschaftsrechts erst mittelbar nach sich ziehenden Erfolg gerichtet sei. Dieser Unterschied kann jedoch, so richtig er auch theoretisch sein mag, eine praktische Bedeutung, jedenfalls nach dem Entwurfe, nicht beanspruchen. Wird sich auch wohl kaum jemand entschließen, um sich von dem Anwartschaftsrecht oder dem Fideikommißbesitze zu befreien, ein Ordensgelübde abzulegen, so giebt es doch nach dem Entwurfe noch andere Wege um jenen Zweck zu erreichen, wenn er auf andere Weise nicht erreicht werden kann, wie z. B. die Aufgabe der Reichsangehörigkeit oder die Annahme an Kindes statt durch einen Anderen als einen Anwärter (§ 112 Nr. 1, 5). Ueberdies schränkt der Entwurf die Folgen des Verzichts derartig ein, daß der Wille des Stifters, soweit möglich, gewahrt wird, indem er den Verzicht nicht über die Person des Verzichtenden hinaus wirken läßt. Hiernach wird das Anwartsschaftsrecht der Abkömmlinge des Verzichtenden durch dessen Verzicht auch dann nicht aufgehoben, wenn sie erst nach der Verzichtleistung erzeugt sind, sondern sie treten nur hinter die Rechte derjenigen Anwärter zurück, die in folge des Verzichts und des Eintritts eines entfernteren Anwärters in den Fideikommißbesitz auf Grund der sich nunmehr nach diesem richtenden Nachfolgeordnung ein näheres Anwartschaftsrecht erlangt haben als sie.

Da die vorstehend entwickelte Regelung des sogenannten Fideikommißverzichts mit dem Begriffe des gewöhnlichen Verzichts und den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs im Einklange steht, würde sie nur dann abzulehnen sein, wenn von ihr aus zu besorgen wäre, daß der Verzicht zu bedenklichen Mißbräuchen führen könnte. Diese Besorgniß ist indeß ausgeschlossen. Solche Mißbräuche wären nur denkbar entweder durch bewußte Bevorzugung einzelner Anwärter in der Nachfolge oder durch absichtliche Benachtheiligung der Fideikommißgläubiger. Die Bevorzugung einzelner Anwärter kommt aber, da der Verzicht nicht zu Gunsten bestimmter Personen erklärt werden kann, nicht in Frage und eine Benachtheiligung der Fideikommißgläubiger ist gleichfalls nicht zu befürchten, da die Fideikommißforderungen, wenn sie rechtshängig geworden sind, von dem Verzichtenden auch nach dem Verzicht aus seinem Allodialvermögen befriedigt werden müssen und er für Fideikommißforderungen aus Rechtsgeschäften, die für seine Fideikommißfolger nicht wirksam sind (§ 67 Nr. 4), sogar ohne diese Voraussetzung haftbar bleibt (§ 71 Abs. 1).

Bei der Wichtigkeit, die der Verzicht durch seine Unwiderruflichkeit für den Verzichtenden und durch seinen Einfluß auf die Nachfolge für die übrigen Familienmitglieder besitzt, gestattet der Entwurf nur dem Verzichtenden persönlich, ihn zu erklären, und verlangt für die der Fideikommißbehörde gegenüber abzugebende Verzichtserklärung eine besonders feierliche Form. Auch bindet er die Wirksamkeit des Verzichts bei den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Familienmitgliedern an die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 115. 7. Eine besondere Bestimmung war wegen der elterlichen Gewalt über fideikommißberechtigte Familienmitglieder erforderlich. Die dem Vater und unter Umständen der Mutter zustehende elterliche Gewalt umfaßt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, sowie das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (§§ 1627, 1649, 1684 B. G. B.). Aber schon nach dem Allgemeinen Landrechte war die Vertretung der der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder durch ihren Vater bei Familienschlüssen ausgeschlossen und die Bestellung besonderer Vormünder für sie vorgeschrieben (§§ 42, 43 A. L. R. II, 4). Durch Artikel 69 § 2 Ausf. Ges. zum B. G. B. ist ferner die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter kraft elterlicher Gewalt zustehende Nutznießung an dem Vermögen des Kindes bezüglich des Fideikommißvermögens auf die Fälle eingeschränkt, in denen ihr nach dem früheren Rechte der Nießbrauch zustehen würde, d. h. wesentlich auf das Gebiet des rheinischen Rechtes (code civil Artikel 384). Außerdem ist dort in weitestgehendem Maße die Bestellung eines Beistandes für die Mutter bei der Fideikommißverwaltung vorgesehen. Lassen bereits diese Bestimmungen erkennen, daß Bedenken gegen die Uebertragung der vollen Wirkung der elterlichen Gewalt auf die Angelegenheiten der Familienfideikommisse bestehen, so erscheint es auf der Grund-

lage des Entwurfs sogar nothwendig, die elterliche Gewalt von diesen Angelegenheiten überhaupt auszuschließen (§ 115). Denn es darf unmöglich dahin kommen, daß ein für anwartschaftsunfähig erklärter Vater die Anwartschaftsrechte oder die Rechte eines Fideikommißbesitzers zwar nicht für sich, wohl aber für sein Kind ausübt, da sonst der Ausschluß ungeeigneter und unwürdiger Personen von der Ausübung dieser Rechte oft wenig nutzen würde. Wird die Wahrnehmung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen eines der elterlichen Gewalt unterworfenen Kindes in Angelegenheiten des Familienfideikommisses nöthig, so muß dem Kinde ein Pfleger bestellt werden (§ 1909 B. G. B.). Für die Anordnung und Führung der Pflegschaft gelten die in § 149 aufgestellten, dort zu erläuternden Grundsätze.

II. §§ 116 bis 129.

1. Der Fideikommißbesitzer muß in der Lage sein, sich ohne Schwierigkeit über sein Recht zum Fideikommißbesitz auszuweisen. Er braucht einen solchen Ausweis schon deshalb, um die Eintragung seines Rechtes in die Grundbücher zu bewirken. Bereits das geltende Recht verpflichtet daher die Fideikommißbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sonst das Amtsgericht, bei dem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommisses geführt wird, ihm eine Bescheinigung über sein Recht zu ertheilen, auf welche die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen, (Artikel 16, 18 Ausf. Ges. zur G. B. O.). Bei der Ausbildung, die das Anwartschaftsrecht durch §§ 116, 125. den Entwurf erfahren hat, wird es nothwendig, auch den Anwärtern die Möglichkeit zu bieten, sich einen Ausweis über ihr Recht zu verschaffen. Der Entwurf verpflichtet die Fideikommißbehörde deshalb, dem Fideikommißbesitzer von Amtswegen ein Zeugniß über sein Recht zum Fideikommißbesitz und den Anwärtern auf Antrag ein Zeugniß über ihr Anwartschaftsrecht und ihre Anwartschaftsfähigkeit zu ertheilen. Diese Zeugnisse sollen den Namen Fideikommißschein und Anwartschaftsschein führen (§ 125, § 116 Abs. 1). Zum Zwecke der Geschäftserleichterung soll es auf Antrag auch gestattet sein, für mehrere Anwärter einen gemeinschaftlichen Anwartschaftsschein auszustellen (§ 116 Abs. 2). Auf das Verfahren über die Ertheilung dieser Scheine und deren § 117. Einziehung oder Kraftloserklärung wendet auch der Entwurf die Vorschriften über das Verfahren bei Ertheilung Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheins entsprechend an (§ 117 Abs. 1, 2), indem er gleichzeitig der Rechtssicherheit und Ordnung halber bestimmt, daß die Fideikommißbehörde von jedem Beschluß über Ertheilung, Versagung, Einziehung oder Kraftloserklärung eines Anwartschaftsscheins dem Familienrathe Kenntniß zu geben hat (§ 117 Abs. 3), damit dieser über den Kreis der von der Fideikommißbehörde anerkannten oder nicht anerkannten Anwärter stets unterrichtet und nöthigen Falles in der Lage ist, von dem ihm gemäß den §§ 121, 126 zustehenden Klagerechte ungesäumt Gebrauch zu machen.

2. Die Wirkung, die der Entwurf den Anwartschafts- und Fideikommißscheinen beilegt, geht über die rechtliche Wirkung des Erbscheins hinaus. Der Erbschein begründet nur eine Vermuthung dafür, daß die in ihm angegebenen erbrechtlichen Verhältnisse bestehen (§ 2365 B. G. B.). Wird die Richtigkeit seines Inhaltes bestritten, so werden die erbrechtlichen Verhältnisse zum Gegenstand einer richterlichen Entscheidung zwischen dem Inhaber des Erbscheins und dem Bestreitenden gemacht. Dieser Entscheidung kommt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur Rechtskraft unter den streitenden Theilen zu. Trotz der erlassenen Entscheidung können also die streitig gewesenen Fragen immer wieder Gegenstand einer neuen richterlichen Entscheidung sein, sie können mithin auch Gegenstand einander widersprechender Entscheidungen werden. Genau so verhält es sich bisher mit dem Anwartschaftsrecht und dem Rechte zum Fideikommißbesitze. Auch wenn diese Rechte bestritten werden, kann eine rechtskräftige Entscheidung über sie nur unter den streitenden Parteien ergehen. Die Anwärter und die Fideikommißbesitzer können also stets von Neuem in die Lage kommen, ihr Recht vor Gericht vertheidigen zu müssen. Sie

sind deshalb bei der Möglichkeit widersprechender Entscheidungen ihres Rechtes niemals sicher (vergl. z. B. Entsch. des Obertribunals vom 25. Februar 1867 Bd. 58 S. 65). Dies hat sich als ein schwerer Uebelstand fühlbar gemacht. Ist es doch vorgekommen, daß die Rechte der im Besitze des Familienfideikommisses befindlichen Linie, nachdem sie vor Jahrhunderten bereits einigen Familienmitgliedern gegenüber rechtskräftig festgestellt waren, wiederholt von anderen angegriffen wurden und wiederholt unter großen Opfern an Zeit, Mühe und Geld vertheidigt werden mußten.

Ein solcher Zustand ist für die fideikommißberechtigte Familie, zumal er sie der Gefahr aussetzt, daß ihre innersten Familienangelegenheiten immer wieder von Neuem zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden, höchst unerfreulich, und steht mit der inneren Natur des Anwartschaftsrechts und des Rechtes zum Fideikommißbesitze nicht im Einklange. Denn diese Rechte werden nicht sowohl um der einzelnen Anwärter willen, als vielmehr deshalb von dem Stifter begründet, damit die Berechtigten in ihrer Eigenschaft als Glieder einer bestimmten Familie den Glanz der Familie erhalten, und sie werden auch vom Staate nur deshalb anerkannt, weil die natürliche und sittliche Familienbande, durch welche die Berechtigten unter einander verknüpft sind, dem Staate die andauernde Bethätigung einer dem Gemeinwohle förderlichen Gesinnung verbürgen. Durch diesen familienrechtlichen Inhalt unterscheiden sie sich erheblich von bloßen Erbberechtigungen, die zwar ihren Grund auch in Familienbeziehungen haben können, aber keineswegs haben müssen und bei denen die vermögensrechtliche Seite die Hauptsache ist. Erbrechtliche Fragen können daher unter verschiedenen Personen auch verschieden entschieden werden, denn der Vermögensverkehr unterliegt eben einem fortdauernden Wechsel; die Entscheidung über das Bestehen und das Recht zur Ausübung des Anwartschaftsrechts und des Rechtes zum Fideikommißbesitz ist aber ebenso wenig wie die über ein anderes familienrechtliches Verhältniß einer Relativität fähig (vergl. Entsch. des Reichsgerichts v. 11. Dez. 1899 in der Juristischen Wochenschrift Bd. XXIX (1900) S. 83, 84; § 643 Satz 1 C. P. O.).

§§ 121 bis 127. 3. Bei dem Bestreben, die Relativität der Entscheidungen bei den Anwartschafts- und Fideikommißrechten zu beseitigen, ergeben sich indeß besondere Schwierigkeiten. Als ein verhältnißmäßig einfaches Mittel könnte es erscheinen, die Fideikommißbehörde zu verpflichten, über das Recht zum Fideikommißbesitz und über sämmtliche Anwartschaftsrechte von Amtswegen eine Feststellung zu treffen und gegenüber dieser Feststellung, die mit Wirksamkeit für und gegen Alle auszustatten wäre, den durch sie in ihren Rechten Verletzten entweder selbst oder an deren Stelle dem Familienrathe die Anrufung der ordentlichen Gerichte mittels einer an eine gewisse Frist zu knüpfenden Anfechtungsklage mit der Maßgabe zu gestatten, daß die ergehende Entscheidung ebenfalls für und gegen Alle wirke. Eine solche Regelung, die dazu führen müßte, bei der Fideikommißbehörde eine Matrikel zu führen, etwa nach Art der durch § 16 des bayerischen Edikts vom 26. Mai 1818 und die §§ 7 bis 11 der bayerischen Allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857 angeordneten, würde zwar zur Folge haben, daß die Anwartschafts- und Fideikommißrechte von vornherein feststünden und jeder Zeit nachweisbar wären; der Entwurf glaubt aber aus dem Grunde von ihr absehen zu sollen, weil die Feststellung aller jener Rechte der Fideikommißbehörde eine Arbeit bereiten würde, die oft nicht nothwendig wäre, weil viele Anwärter überhaupt niemals in die Lage kommen, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, mithin auch keines Ausweises über ihr Recht bedürfen. Er hält es vielmehr für richtiger, daß die Entscheidung über ein Anwartschaftsrecht nur im Bedürfnißfall erfolgt. Was dagegen das Recht zum Fideikommißbesitz anlangt, so erkennt der Entwurf allerdings an, daß die Fideikommißbehörde bei dem jedesmaligen Eintreten eines neuen Fideikommißbesitzers dessen Recht von Amtswegen feststellen muß (§ 125), da sonst die Eintragung des neuen Fideikommißbesitzers in die Grund- und Schuldbücher sowie die Umschreibung der Werthpapiere auf seinen Namen zu Weiterungen führen könnte und überhaupt dem Verkehre Schwierigkeiten erwachsen müßten; er legt aber auch dieser Feststellung nicht die Wirkung bei, daß sie nur mit einer Anfechtungsklage angreifbar ist, weil

er es für zweckmäßig erachtet, für die Art der Feststellung des Rechtes zum Fideikommißbesitz und des Anwartschaftsrechts möglichst einheitliche Grundsätze aufzustellen.

Demgemäß verlangt der Entwurf nicht, daß der Anwärter, der einer Feststellung seines Anwartschaftsrechts bedarf, diese Feststellung immer erst bei der Fideikommißbehörde beantragt, vielmehr sieht er keinen Grund, einem solchen Anwärter das Recht zu versagen, zur Vermeidung unnützer Weiterungen sofort auf Feststellung seines Rechtes Klage zu erheben, falls ihm dies Recht bestritten wird (§ 122). Denn, wird der auf diese Klage ergehenden Entscheidung Wirkung für und gegen Alle beigelegt, so wird damit endgültig auf einem kürzeren Wege dasselbe erreicht, was mit einer erst noch einer Anfechtungsklage unterliegenden Feststellung der Fideikommißbehörde erreicht werden könnte. Hat die Fideikommißbehörde bereits einen Anwartschafts- oder Fideikommißschein ertheilt, so tritt das auf diese Feststellungsklagen ergehende rechtskräftige Urtheil an die Stelle der Scheine. Die Scheine können also jeder Zeit durch ein solches Urtheil ersetzt werden und haben daher häufig nur eine vorübergehende Bedeutung. Eben deshalb müssen sie aber auf der anderen Seite dadurch beseitigt werden können, daß die Unrichtigkeit ihres Inhaltes im Wege der Klage behauptet und durch Urtheil festgestellt wird (§ 121). Auch der Fideikommißbesitzer bleibt, wenngleich ihm die Fideikommißbehörde von Amtswegen einen Fideikommißschein ertheilen muß, bei der beschränkten Wirkung der Scheine einer Klage dahin ausgesetzt, daß das von ihm geltend gemachte Recht zum Fideikommißbesitze nicht besteht (§§ 121, 126). Es kann daher unter Umständen trotz der Ausstellung des Fideikommißscheins für ihn von Vortheil sein, seinerseits die Klage dahin zu erheben, daß ihm das Recht zum Fideikommißbesitze wirklich gebührt. Das nur thatsächliche Interesse an der unbestreitbaren Feststellung eines Anwartschaftsrechts oder eines Rechtes zum Fideikommißbesitze durch richterliches Urtheil soll aber zur Erhebung der Klage aus § 122 nicht genügen, denn sonst würde es dazu kommen, daß ohne ein wirkliches Bedürfniß derartige Klagen erhoben und die oft recht erheblichen Prozeßkosten dem Fideikommisse aufgebürdet würden, da die Klagen gegen den Familienrath zu richten sind (§ 122 Abs. 2, § 121 Abs. 1 Satz 2) und für die Kosten eines von dem Familienrathe geführten Rechtsstreits das Fideikommißvermögen haftet (§ 67 Nr. 8). Der Entwurf macht daher die Erhebung der Klage aus § 122 von einem rechtlichen Interesse des Klägers abhängig. Ein solches würde namentlich dann anzuerkennen sein, wenn ihm die Ertheilung eines Anwartschafts- oder Fideikommißscheins von der Fideikommißbehörde verweigert ist oder wenn ihm sein Recht bei Gelegenheit eines Familienschlusses bestritten wird, sowie auch, wenn der Familienrath sonst die Unrichtigkeit eines Anwartschafts- oder Fideikommißscheins behauptet.

Wenn durch die Entscheidung auf die Klagen über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anwartschaftsrechts und des Rechtes zum Fideikommißbesitz sowie über den Inhalt des Anwartschaftsrechts endgültig Recht für und gegen Alle geschaffen werden soll, so muß auch dafür gesorgt werden, daß möglichst eine sachlich richtige Entscheidung ergeht. Wie sich aus den Ausführungen der Begründung zum fünften Abschnitt ergiebt, war aber der Entwurf bei der engen Begrenzung der Vorbehalte, die im Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung für den Erlaß prozeßrechtlicher Vorschriften durch die Landesgesetzgebung gemacht sind, leider außer Stande, die nöthige Gewähr für sachlich richtige Entscheidungen durch Beschränkung des Parteibetriebs und Einführung einer Erforschungspflicht des Gerichts etwa in ähnlicher Weise zu schaffen, wie es in den §§ 640, 641 C. P. O. geschehen ist. Der Entwurf sah sich daher genöthigt, jenes Ziel auf dem Wege zu erreichen, daß er die Mitwirkung aller an der Entscheidung Betheiligten in dem Verfahren anordnete und dadurch, da die zusammen auf einer Seite stehenden Betheiligten bei der erforderlichen Einheitlichkeit der Feststellung nothwendige Streitgenossen sein müssen (§ 62 C. P. O.), die Gefahr möglichst beseitigte, daß der Sachverhalt nur unvollständig zur Kenntniß des Gerichts gelangt oder daß sonst durch Prozeßhandlungen die Rechte Betheiligter ohne deren Wissen und Willen verletzt werden. Es verstand sich von diesem Standpunkte zunächst von selbst, daß zu der Klage

auf Feststellung eines Rechtes zum Fideikommißbesitze die Zuziehung des in dem Fideikommißschein als Fideikommißbesitzer Bezeichneten anzuordnen war (§ 127). Unumgänglich war es sodann, zu allen die Anwartschafts- und Fideikommißrechte betreffenden Klagen auch den Familienrath hinzuzuziehen, weil diese Klagen nicht nur das Recht Einzelner sondern stets auch die von dem Familienrathe zu vertretenden Gesammtinteressen der Anwärter berühren. Daraus ergab sich die Vorschrift, daß die in Rede stehenden Klagen stets auch gegen den Familienrath zu richten sind, sofern dieser, wie es bei der Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Anwartschaftsrechts oder eines Rechtes zum Fideikommißbesitze möglich ist, nicht selbst der Kläger ist (§ 121 Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 124). Aber die Zuziehung des Familienraths reicht, wenn sich auch durch sie die Zuziehung aller einzelnen Anwärter erübrigt, noch nicht aus. Würde man sich auf sie beschränken, so wäre immerhin noch die Besorgniß vorhanden, daß der Familienrath durch einen den Thatsachen nicht entsprechenden Sachvortrag, durch Saumseligkeit in der Prozeßführung oder durch unrichtige Erklärungen über Urkunden u. dergl. das Gericht zu einer Entscheidung veranlassen könnte, die sachlich unrichtig wäre, was um so mißlicher sein müßte, wenn vorher bereits die Fideikommißbehörde auf Grund einer vollständigen Sachprüfung in einem von ihr etwa ertheilten Anwartschafts- und Fideikommißschein eine richtige Feststellung getroffen hätte. Daher schien es dem Entwurfe geboten, auch die Fideikommißbehörde zu dem Rechtsstreit in geeigneter Weise hinzuzuziehen. Diese Zuziehung erfolgt am zweckmäßigsten unter Anlehnung an die von der preußischen Praxis eingeführte Sachkuratel für das Familienfideikommiß (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 S. 305; Rehbein, Entsch. des Obertribunals, Bd. 4 S. 695 Anm.) in der Weise, daß die Fideikommißbehörde verpflichtet wird, einen besonderen Vertreter des Familienfideikommisses für den Rechtsstreit zu ernennen, der unter ihrer Leitung steht und insbesondere zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich oder Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs ihrer Genehmigung bedarf (§ 121 Abs. 1, 3, § 122 Abs. 2, § 124).

Um einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, ordnet der Entwurf schließlich noch an, daß, solange eine Klage aus § 121 oder § 122 anhängig ist, die gegentheilige Klage unter denselben Parteien nicht erhoben werden kann (§ 123).

Durch das auf eine dieser Klagen ergehende Urtheil wird die Frage über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anwartschaftsrechts oder des Rechtes zum Fideikommißbesitze nicht nur bezüglich der in dem Rechtsstreite zur Erörterung gelangten einzelnen Gründe, die für oder gegen das Bestehen des Rechtes sprechen, sondern vollständig erledigt, und zwar sowohl dann, wenn der Klage stattgegeben, wie auch dann, wenn sie abgewiesen wird. Letzteres trifft insbesondere auch für den Fall der Abweisung einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines solchen Rechtes zu, da hier mit der Feststellung, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet ist, zugleich festgestellt wird, daß das den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Recht besteht. Das Gleiche gilt von einem Urtheil über die Befugniß zur Ausübung des Anwartschaftsrechts, also über die Anwartschaftsfähigkeit, wenn nur diese zum Gegenstande der Klage gemacht ist. Auch hier bildet das Bestehen oder Nichtbestehen der Anwartschaftsfähigkeit schlechthin den Klagegrund; es wird daher auch nicht etwa nur über denjenigen Grund der Anwartschaftsunfähigkeit entschieden, der gerade in der Klage angegeben ist oder von dem Beklagten geltend gemacht wird. Anwartschaftsunfähigkeitsgründe, die nicht vorgebracht sind, können auch später nicht vorgebracht werden (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 341, Bd. 29 S. 346, 347, Bd. 40 S. 404).

Im Einzelnen ist noch zu bemerken, daß, wenn der Entwurf die Klage gegen Jemand, der nach Ansicht des Klägers ein ihm nicht zustehendes Recht zum Fideikommißbesitze geltend macht, nur zuläßt, falls der Beklagte ein solches Recht auf Grund eines ihm ertheilten Fideikommißscheins behauptet (§ 126), dies darauf zurückzuführen ist, daß ein bloßes Berühmen mit dem Rechte zum Fideikommißbesitz ohne den Besitz eines Fideikommißscheins keine Bedeutung haben kann, da, wie erörtert, die Fideikommißbehörde den Fideikommißschein von Amtswegen zu ertheilen hat und deshalb jeder, der den Fideikommißbesitz wirklich ausüben will, auch im Besitz eines solchen Scheines sein muß.

4. Nach den vorstehenden Erörterungen muß Vorsorge getroffen werden, daß die Richtigkeit eines von der Fideikommißbehörde ertheilten Anwartschafts- und Fideikommißscheins nicht Gegenstand eines anderen als eines durch die besprochenen Klagen veranlaßten Rechtsstreits sein kann. Denn sonst wäre eben wieder eine Verschiedenheit richterlicher Entscheidungen über sie möglich. Damit aber entsteht die Nothwendigkeit, für den Inhalt der Scheine nicht nur, wie beim Erbschein, eine durch Jeden widerlegbare Vermuthung ihrer Richtigkeit aufzustellen, vielmehr muß ihr Inhalt zu Gunsten der in ihnen als Anwärter oder Fideikommißbesitzer bezeichneten Personen so lange als unbedingt richtig angesehen werden, bis entweder das Gegentheil auf eine der erwähnten Klagen durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist oder bis die Fideikommißbehörde den Schein wegen Unrichtigkeit zurückfordert und damit die von ihr getroffene vorläufige Feststellung wieder aufhebt. Daher erklärt der Entwurf die im Besitze der Scheine befindlichen Personen so lange für berechtigt, die durch die Scheine bezeugten Rechte auszuüben, bis durch rechtskräftiges Urtheil die Unrichtigkeit ihres Inhaltes festgestellt ist oder bis die Fideikommißbehörde die Rückgabe der Scheine von ihnen verlangt hat. Durch die letztere Bestimmung wird, da die Fideikommißbehörde dafür verantwortlich ist, daß unrichtige Scheine nicht im Verkehre bleiben (§ 117 Abs. 1; § 2361 Abs. 1 B. G. B.), der Gefahr thunlichst vorgebeugt, daß Personen von dem Scheine Gebrauch machen, die von deren Unrichtigkeit überzeugt sein müssen. Sollte ein solcher Fall dennoch vorkommen, so wird gleichwohl ein erheblicher Schaden kaum entstehen können. Denn der Besitzer eines unrichtigen Fideikommißscheins unterliegt dem Fideikommißanspruche, der dem in Wahrheit zum Fideikommißbesitze Berechtigten volle Genugthuung verschafft (§ 147). Der Besitzer eines unrichtigen Anwartschaftsscheins aber kann zwar auf Grund dieses Scheins unter Umständen Ansprüche an die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung erheben, hier schafft indeß der Entwurf dadurch einen Ausgleich, daß er den unberechtigten Empfänger einer Abfindung oder Ausstattung zur Rückgewähr des Empfangenen an die Abfindungs- oder Ausstattungsstiftung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet (§ 120), eine Bestimmung, die aus Rücksicht auf das Vermögen der Stiftungen und der mit ihnen verfolgten sozialen Zwecke ebenso für gutgläubige wie schlechtgläubige Empfänger gelten soll. Allerdings kann der Besitzer eines unrichtigen Anwartschaftsscheins auch an Beschlüssen des Familienraths oder an Familienschlüssen theilnehmen. Diese Möglichkeit liegt aber sehr fern, da in der Regel die Unrichtigkeit alsbald von andern betheiligten Familienmitgliedern, denen die Verhältnisse bekannt sind, geltend gemacht werden wird; ihre Beseitigung allein könnte daher die Nachtheile, die mit einer Beschränkung der Wirkung des Scheines auf eine bloße von jedem Dritten widerlegbare Vermuthung verknüpft sind, nicht aufwiegen. Dritte sind im Uebrigen durch die den Scheinen beigelegte unbedingte Wirksamkeit stets gesichert, so daß es nicht nöthig erscheint, auch anderen Personen als Familienmitgliedern die Möglichkeit der Erhebung einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Anwartschaftsrechts oder der Anwartschaftsfähigkeit zu geben. Nur bezüglich solcher Personen, die die Unrichtigkeit der Scheine kannten oder kennen mußten, bestimmt der Entwurf, daß sie sich auf die Berechtigungen, die den durch den Inhalt der Scheine Legitimirten eingeräumt sind, nicht berufen dürfen (§ 118 Satz 2). Dies entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Ebenso aber wie mit dieser Vorschrift die Schlechtgläubigen getroffen werden, so müssen andererseits diejenigen geschützt werden, die in gutem Glauben mit Jemand verhandeln, der sich durch einen Anwartschafts- oder Fideikommißschein als Berechtigter ausweist, auch wenn er nach der Bestimmung des § 118 nicht mehr befugt sein sollte, von dem Scheine Gebrauch zu machen (§ 119.) §§ 118 bis 120.

Hierbei sei darauf hingewiesen, daß die Fideikommißbehörde, so lange noch Fideikommisse alten Rechtes bestehen können (§ 1* Satz 2), also innerhalb des vierjährigen Zeitraums nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Bescheinigungen über ein Anwartschaftsrecht und besonders über ein Recht zum Fideikommißbesitze mit Rücksicht auf die verschiedene rechtliche Bedeutung dieser Bescheinigungen nach altem und neuem Rechte ausdrücklich werden hervorheben müssen, ob es sich um Bescheinigungen für Fideikommisse alten oder neuen Rechtes handelt. Die Entscheidung der Frage, ob es in

dieser Richtung noch einer besonderen Vorschrift bedürfen wird, ist einstweilen vorbehalten worden.

§ 128. 5. Wenn die Fideikommißbehörde auch die Einziehung des Fideikommißscheins angeordnet hat, so kann doch dessen Besitzer bis zu seiner Rückgabe oder Kraftloserklärung mit ihm dadurch einen Mißbrauch treiben, daß er unter Vorweisung des Scheines Verfügungen über Fideikommißgegenstände, insbesondere über die für ihn als Fideikommißbesitzer im Grundbuch oder Schuldbuch eingetragenen Grundstücke oder Rechte trifft. Zum Schutze hiergegen genügt es nicht, daß solche Verfügungen der Genehmigung des Familienraths und vielfach auch der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde bedürfen, namentlich dann nicht, wenn dem Fideikommißbesitzer die Genehmigung oder Bestätigung, die ja auch vor Vornahme der Verfügung erklärt werden kann, bereits in urkundlicher Form ertheilt war. Der Entwurf gestattet daher der Fideikommißbehörde, in solchen Fällen das Grundbuchamt um Eintragung eines Widerspruchs zu ersuchen und in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß der als Gläubiger eingetragene bisherige Fideikommißbesitzer zur Verfügung über die Forderung nicht befugt ist (§ 128). Auch für andere Fideikommißgegenstände Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, erscheint bei der voraussichtlichen Seltenheit des Falles nicht erforderlich. Auch würden sich solche Maßnahmen in der Regel nur mit großen Schwierigkeiten ausführen lassen.

§ 129. 6. Die Schlußbestimmung des siebenten Abschnitts, daß derjenige, welchem ein unrichtiger Fideikommißschein ertheilt ist, dem wirklichen Fideikommißbesitzer über den Bestand des Fideikommißvermögens und über den Verbleib der Fideikommißgegenstände Auskunft zu ertheilen hat (§ 129), entspricht der Vorschrift des § 2362 Abs. 2 B. G. B. und rechtfertigt sich aus denselben Gründen wie diese.

Achter Abschnitt.

Fideikommißnachfolge.

Erster Titel.

Nachfolgeordnung.

§§ 130 bis 134.

1. Für die Erreichung des mit der Zulassung der Familienfideikommisse erstrebten Zweckes, dem Staate einen wirthschaftlich und sozial unabhängigen Großgrundbesitzerstand auf die Dauer zu erhalten (vergl. allgemeine Begründung S. 13), ist die Regelung der Nachfolge von größter Bedeutung. Die Forderung der Untheilbarkeit der Familienfideikommisse genügt allein für diesen Zweck nicht; sie hindert zwar die Verkleinerung des Fideikommißvermögens, nicht aber auch die Verringerung der den Berechtigten aus ihm zufließenden Einkünfte und schließt daher eine die wirthschaftliche und soziale Unabhängigkeit der Fideikommißbesitzer schwächende und schließlich aufhebende Zersplitterung der für sie in dem Fideikommißvermögen bereit gestellten Mittel nicht aus. Denn bei der Untheilbarkeit bleibt die Entstehung eines gemeinschaftlichen Fideikommißbesitzes mehrerer Familienmitglieder unter Theilung der Nutzungen möglich. Gerade die durch deutsche Rechtsanschauungen geförderte, sogar bisweilen gesetzlich anerkannte (vergl. österreichisches B. G. B. § 624) Bildung solcher Besitzgemeinschaften, bei denen sich die Theilung der Nutzungen meist nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vollzieht und die deshalb Erb- oder Intestatfideikommisse genannt zu werden pflegen, hat dem Ansehen der Familienfideikommisse erheblich geschadet und ihre Bedeutung wesentlich gemindert. Hat sie doch dazu geführt, daß es, wie z. B. in Ostfriesland, Familienfideikommisse giebt, aus denen der einzelne Fideikommißbesitzer einen jährlichen Reinertrag von kaum einer Mark bezieht.

Solchen Uebelständen kann nur durch das Erforderniß der Einzelfolge vorgebeugt werden. So hat denn auch bereits das Allgemeine Landrecht für Fideikommißstiftungen die Einzelfolge vorgeschrieben (§ 142 II, 4), ebenso eine Anzahl anderer Fideikommißgesetze (bayerisches Edikt vom 26. Mai 1818 § 87, hannoversches Gesetz vom 13. April 1836 § 31, braunschweigische Gesetze vom 28. März 1837 § 23 Nr. 2 und vom 20. Mai 1858 § 6 Nr. 1, sächsisches Gesetz vom 7. Juli 1900 § 75 Abs. 1).

Der Entwurf führt die Einzelfolge schon im § 1 unter den wesentlichen Merkmalen des Familienfideikommisses auf. In dem die Bestimmungen über die Nachfolge einleitenden § 130, der ausspricht, daß nur ein Familienmitglied Fideikommißbesitzer sein kann, wird das Erforderniß der Einzelfolge als grundlegender Satz für die Nachfolgeordnung wiederum an die Spitze gestellt. Diese Vorschrift hat indeß noch eine weitere Bedeutung. Sie stellt zugleich klar, daß auch, solange ein Nachfolgefall noch nicht eingetreten ist, sondern das Familienfideikommiß sich noch in der ersten Hand befindet, nur eine Person Fideikommißbesitzer sein kann. Danach kann also ein Fideikommiß auch nicht für mehrere Personen, z. B. für zwei in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen, derart errichtet werden, daß es erst beim Eintritt eines Nachfolgefalls in Einzelbesitz übergeht. Zur Gestattung solcher Fideikommißerrichtungen liegt ein Bedürfniß nicht vor; auch wäre die Grenze, wie weit man in der ersten Hand den Mitbesitz mehrerer zulassen sollte, schwer zu ziehen und würden je nach der Sachlage besondere, nicht immer einfache Bestimmungen darüber erforderlich werden, wann der erste Nachfolgefall als eingetreten gelten und wie sich dann die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißfolger und den bisherigen Fideikommißbesitzern oder deren Allodialerben vollziehen solle.

2. Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen über die Nachfolgeordnung kamen für den Entwurf zwei Wege in Betracht. Er konnte entweder dem Stifter die Festsetzung einer Nachfolgeordnung unter der Bedingung der Einhaltung der Einzelfolge und vielleicht des Ausschlusses einzelner als unzweckmäßig erscheinender Ordnungen, wie des Seniorats und des Juniorats (vergl. §§ 142, 140 A. L. R. II, 4), überlassen und nur für den Fall des Mangels stiftungsmäßiger Bestimmungen eine Nachfolgeordnung aufstellen oder von vornherein eine ein für allemal einzuhaltende Nachfolgeordnung, die auch durch die Stiftungsurkunde nicht geändert werden kann, vorschreiben. Wenn er den letzteren Weg eingeschlagen und die Primogeniturordnung als einzige Nachfolgeordnung zugelassen hat (§ 134), wie es schon in dem bayerischen Edikte (§ 87), in dem hannoverschen Gesetze (§ 31) und in den braunschweigischen Gesetzen (§ 23 Nr. 2; § 6 Nr. 2) geschehen ist, so war dabei die Erwägung ausschlaggebend, daß allein die Primogeniturordnung den Anforderungen entspricht, die an eine für ferne Zeiten bestimmte Nachfolgeordnung gestellt werden müssen, nämlich den Erfordernissen der Stetigkeit, Einfachheit und thunlichster Unabhängigkeit von zufälligen Ereignissen. Die Primogeniturordnung ist auch allein durch die Natur der Sache innerlich gerechtfertigt; sie folgt mit Nothwendigkeit daraus, daß schon die Geburt ein Recht auf den Fideikommißbesitz giebt, so daß der Erstgeborene durch seine Geburt bereits das Recht zum Fideikommißbesitz erwirbt und daher durch später Geborene nicht mehr von dem Besitz ausgeschlossen werden kann (vergl. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern u. s. w., S. 8). Die Primogeniturordnung steht ferner am meisten mit der Erbfolgeordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einklange, welches dem gesetzlichen Erbrechte die Parentelordnung zu Grunde gelegt hat. Denn diese unterscheidet sich von der Primogeniturordnung nur darin, daß, da bei ihr nicht das Alter, sondern die Gradesnähe innerhalb derselben Parentel den Ausschlag giebt, mehrere Personen zu gleicher Zeit zur Nachfolge gelangen können.

Die stiftungsmäßige Anordnung anderer Nachfolgeordnungen als der Primogeniturordnung zuzulassen, liegt kein Anlaß vor, insbesondere nöthigt dazu nicht die Rücksicht auf die Willensfreiheit des Stifters, da dieser, wenn auch die Verhältnisse der Gegenwart, so doch nicht die der Zukunft zu übersehen vermag, mithin verständigerweise auch keinen Werth darauf legen kann, eine Nachfolgeordnung vorzuschreiben, bei der die Nachfolge mehr oder weniger vom Zufall abhängig ist. Letzteres

ist der Fall bei Majoraten und Minoraten, wo von den mit dem letzten Besitzer dem Grade nach gleich nahe verwandten Anwärtern jedesmal der den Jahren nach älteste oder jüngste berufen ist (vergl. §§ 145, 146 A. L. R. II, 4), wie auch bei Senioraten und Junioraten, wo schlechthin das den Jahren nach älteste oder jüngste Familienmitglied nachfolgeberechtigt ist (vergl. § 135 A. L. R. II, 4), und nicht minder bei Ultimogenituren, bei denen der jedesmal Jüngste aus der jüngsten vom Stifter oder ersten Erwerber des Fideikommisses abstammenden Linie das Fideikommiß erhält. Alle diese Nachfolgeordnungen tragen den Mißstand an sich, daß die Person des Nachfolgers bis zum Eintritte der Nachfolge ungewiß bleibt und auch nach dem Eintritte des Nachfolgefalls oft erst durch ein umständliches Verfahren festgestellt werden muß. Ferner wird bei ihnen die Nachfolge häufig auf Familienmitglieder aus einem anderen als demjenigen Familienstamm übergehen, dem der letzte Fideikommißbesitzer angehörte, und dadurch leichter als sonst die Möglichkeit unliebsamer Streitigkeiten bei der Auseinandersetzung gegeben sein, da Angehörige verschiedener Linien sich ferner zu stehen pflegen als Angehörige derselben Linie, mithin auch seltener zu einem gütlichen Ausgleiche bei der Auseinandersetzung geneigt sein werden. Gegen Seniorate spricht insbesondere noch, daß der jeweilige Besitzer wegen seines meist hohen Alters häufig nur geringen Antheil an dem weiteren Schicksale des Familienfideikommisses nehmen oder unfähig sein wird, das Fideikommiß mit Erfolg zu bewirthschaften und daß bei ihnen ein häufiger Besitzwechsel unvermeidlich ist. Bei Minoraten und Junioraten ist zu befürchten, daß der berufene Nachfolger oft minderjährig sein und damit eine Verwaltung durch Vormünder oder Pfleger nothwendig werden wird, bei der erfahrungsmäßig in der Regel nicht sowohl das Ziel fortschreitender Entwickelung des Familienfideikommisses verfolgt als vielmehr nur die Abwendung von Schäden und Nachtheilen angestrebt wird. Gemischte Nachfolgeordnungen endlich empfehlen sich schon deshalb nicht, weil sie nicht selten zu verwickelten Streitigkeiten über das Nachfolgerecht führen (vergl. hierzu Gesetzes-Revision zum Allgemeinen Landrechte Pensum XVI S. 94 fg.).

3. Bei der Gemeinverständlichkeit des Ausdrucks „Primogenitur" verzichtet der Entwurf auf eine Darstellung dieser Nachfolgeordnung im Einzelnen, wie sie das Allgemeine Landrecht für nöthig erachtet hat (§§ 149 fg. II, 4), und beschränkt sich auf die kurze Bestimmung, daß die Nachfolge sich in der Ordnung nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt vollzieht (§ 134; vergl. § 147 A. L. R. II, 4). Zweifel über den zur Nachfolge berufenen Anwärter sind hiernach nur in dem Falle möglich, daß einmal bei Zwillings- oder Mehrgeburten die Erstgeburt nicht feststellbar wäre. Bei der Wichtigkeit der Fideikommißfolge glaubt der Entwurf sich in einem solchen Falle mit dem von dem Bürgerlichen Gesetzbuche bei Zweifeln über die Reihenfolge der Geburten eingenommenen Standpunkte, daß der Ausweg in allgemeinen Grundsätzen gesucht werden müsse (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 30), nicht begnügen zu können, sondern eine ausdrückliche Bestimmung zur Lösung des Zweifels geben zu müssen. Er bestimmt daher, entsprechend dem Allgemeinen Landrechte (§ 16 I, 1), daß das Loos über das Recht der Erstgeburt zu entscheiden habe. Mangels einer anderweiten gesetzlichen Regelung würde das Loos durch die Betheiligten zu ziehen sein (vergl. § 94 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898: R. G. Bl. S. 771), es kann aber weiterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob es sich nicht empfiehlt, die Ziehung des Looses durch den Vorsitzenden der Fideikommißbehörde vornehmen zu lassen, um mit Rücksicht auf die weittragenden Folgen des Vorganges dessen Anfechtung möglichst zu verhüten.

4. Aus dem Begriffe der Primogenitur würde noch nicht folgen, daß die Nachfolge sich nur innerhalb des Mannesstamms zu vollziehen hat. Ist aber der Entstehungsgrund der Familienfideikommisse in dem Bestreben nach der Erhaltung des Glanzes einer Familie zu suchen (S. 12), so ist es folgerecht, nur den Mannesstamm zur Nachfolge zu berufen, da nur dieser den Familiennamen fortpflanzt und im Familiennamen gerade das äußere Ansehen der Familie erhalten wird. Dem entspricht die Bestimmung des § 133. Der Entwurf gestattet aber dem Stifter, unter gewissen Voraussetzungen abweichend von

diesem Grundsatz auch den Weiberstamm zur Nachfolge zu berufen, wie zu § 135 näher zu erörtern sein wird. Jener Grundsatz bezieht sich auch nur auf die Nachfolge in das Fideikommiß, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß als erster Fideikommißbesitzer auch eine Frau berufen wird. Dieser Möglichkeit etwa durch eine ausdrückliche Bestimmung entgegenzutreten, liegt kein Anlaß vor, denn der Stifter kann mangels männlicher Abkömmlinge den berechtigten Wunsch haben, sein Vermögen zu Gunsten der künftigen männlichen Nachkommenschaft einer Tochter fideikommissarisch festzulegen und es gleichzeitig für den Fall, daß solche Nachkommenschaft nicht entsteht, der Tochter als Allodialvermögen zu sichern. Das ist jedoch nur möglich, wenn er sie zur ersten Fideikommißbesitzerin ernennt. Diese Ernennung kann nach § 131 geschehen ohne Rücksicht darauf, ob der Stifter auch von der Befugniß des § 135, den Weiberstamm zur Nachfolge zu berufen, Gebrauch macht oder nicht. Zur weiteren Nachfolge ist aber auch dann grundsätzlich nur der von der ersten Fideikommißbesitzerin abstammende Mannesstamm berufen (§ 133).

5. Die Bestimmung, daß auch der Stifter in die Stelle des ersten Fideikommißbesitzers treten kann (§ 131 Satz 2) enthält, da die Errichtung eines Familienfideikommisses keine erbrechtliche, sondern eine sachenrechtliche Verfügung ist (S. 32, 33), nichts Auffallendes und steht im Einklange mit dem geltenden Rechte. Sie kommt natürlich nur für die Errichtung des Familienfideikommisses unter Lebenden in Betracht; hier ist es die Regel, daß der Stifter der erste Fideikommißbesitzer wird.

6. Von vielen Seiten wird eine Durchbrechung des Primogeniturrechts insofern verlangt, als es dem jedesmaligen Besitzer freistehen müsse, sich seinen Nachfolger entweder überhaupt unter den vorhandenen Anwärtern oder doch unter seinen Abkömmlingen auszuwählen, weil sonst leicht ein Unfähiger oder Unwürdiger zur Nachfolge gelangen könne. Dieser Forderung ist indeß mit Recht entgegengehalten worden, daß in ihr eine Quelle zu den unerfreulichsten Familienzwisten liegen würde. Als Beispiel wird zutreffend auf den Fall hingewiesen, daß bei einer zweiten Heirath des Fideikommißbesitzers dessen zweite Frau ihre eigenen Kinder vor den Kindern erster Ehe zu begünstigen trachten werde. Eine dahingehende, bei Berathung des märkischen Lehnsauflösungsgesetzes gestellte Forderung ist denn auch damals nicht durchgedrungen (vergl. die stenogr. Berichte des Herrenhauses vom 8. März 1875 Bd. 1 S. 46 bis 50). Auch der Entwurf vermag ihre Berechtigung nicht anzuerkennen.

Anders ist die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit der Stifter den ersten Fideikommißfolger unter den Familienmitgliedern soll aussuchen dürfen. Dagegen wird sich nichts erinnern lassen (vergl. § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrechte der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehen vom 23. Juli 1875: G. S. S. 537); vielmehr würde ohne diese Befugniß die Willensfreiheit des Stifters ungebührlich beschränkt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Stifter selbst der erste Fideikommißbesitzer sein will. Denn hier würde das Fideikommiß nach der reinen Primogenitur ordnung stets auf seinen ältesten Sohn übergehen. Der Stifter wäre daher überhaupt nicht in der Lage, ein Fideikommiß zu Gunsten seiner jüngeren Söhne in der Weise zu stiften, daß zunächst er selbst den Fideikommißbesitz antritt, sondern er müßte, wenn er das Fideikommiß dem ältesten Sohne nicht zuwenden will, von vornherein einen jüngeren Sohn zum ersten Fideikommißbesitzer berufen, er müßte also entweder das Fideikommiß durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen errichten oder das dazu gewidmete Vermögen schon zu seinen Lebzeiten an seinen Sohn abtreten. Aber auch wenn der Stifter nicht der erste Fideikommißbesitzer wird, ist die Befugniß, über den ersten Nachfolgefall hinaus Bestimmungen zu treffen, für ihn nicht ohne Bedeutung, z. B. wenn er bei einem von Todeswegen errichteten Fideikommiß unter Ausschluß eines ihm etwa unwürdig erscheinenden Enkels die Linie eines jüngeren, noch minderjährigen Enkels berufen und eine vormundschaftliche Verwaltung des Fideikommisses vermeiden will, da er dies nur dadurch erreichen kann, daß er den Vater des Enkels zunächst zum Fideikommißbesitze beruft (vergl. § 115). Der Entwurf gestattet daher dem Stifter, außer dem ersten auch den zweiten Fideikommißbesitzer zu bestimmen (§ 132); um indeß will-

fürlichen Abweichungen von der gesetzlichen Nachfolgeordnung thunlichst vorzubeugen, beschränkt er ihn dabei auf den Kreis der Abkömmlinge des ersten Fideikommißbesitzers und läßt ihm auch unter diesen die Auswahl nur insoweit frei, als sie bereits leben und ihm mithin bekannt sind.

Wenn schließlich der Entwurf, so lange Anwärter aus dem Mannesstamme vorhanden sind, den Stifter auf diese verweist und ihm nur beim Mangel solcher auch die Auswahl unter den weiblichen oder von Weibern abstammenden Abkömmlingen des ersten Fideikommißbesitzers freistellt, so entspricht dies seinem Standpunkte, daß die Nachfolge sich grundsätzlich nur innerhalb des Mannesstamms vollziehen soll (§ 133). Die Bestimmung eines Abkömmlings aus dem Weiberstamme zum zweiten Fideikommißbesitzer ist ebensowenig wie die Ernennung einer Frau zur ersten Fideikommißbesitzerin davon abhängig, daß der Stifter auch sonst die weibliche Nachkommenschaft gemäß § 135 zur Nachfolge berufen hat; die weitere Nachfolge beschränkt sich dagegen auch hier selbstverständlich auf den von dem zweiten Fideikommißbesitzer abstammenden Mannesstamm (§ 133). Daß dem Stifter die Befugniß beigelegt wird, auch einen Abkömmling in der weiblichen Linie zum zweiten Fideikommißbesitzer zu ernennen, hat seinen Grund in der Erwägung, daß andernfalls beim Mangel von Anwärtern aus dem Mannesstamme das eben erst errichtete Fideikommiß mit dem Tode des ersten Fideikommißbesitzers wieder Allod werden (§§ 168, 169) oder aber, falls der Stifter von der Befugniß des § 135 Gebrauch gemacht hat, an die älteste Tochter des ersten Fideikommißbesitzers und deren Abkömmlinge fallen würde, für deren Ausschluß von der Nachfolge der Stifter ebenso triftige Gründe haben kann wie für den Ausschluß eines Sohnes des ersten Fideikommißbesitzers.

Der Entwurf verlangt nicht, daß der zweite Fideikommißbesitzer, wie der erste, in der Stiftungsurkunde selbst bestimmt wird, er gestattet dem Stifter vielmehr diese Bestimmung so lange, als nicht der erste Nachfolgefall eingetreten und damit der kraft Gesetzes berufene Nachfolger in den Besitz des Fideikommisses gelangt ist (§ 132 Satz 4), weil häufig gerade eine erst nach Errichtung des Stiftungsgeschäfts eintretende Aenderung in den Verhältnissen, z. B. der Wegfall vorhandener oder das Hinzutreten neuer Anwärter, Erwerb oder Verlust von Vermögen und dergl., für die Bestimmung eines anderen als des gesetzlich berufenen Nachfolgers überhaupt oder doch für die Auswahl der Person maßgebend sein wird. Der Stifter soll sich jedoch die Bestimmung des Nachfolgers, wenn er sie nicht schon in der Stiftungsurkunde selbst vornimmt, in dieser ausdrücklich vorbehalten, damit der gesetzlich zur Nachfolge berufene Anwärter die Möglichkeit seines Ausschlusses von der Nachfolge bei der Wahl seines Lebensberufs und der Gestaltung seiner sonstigen Lebensverhältnisse von vornherein ins Auge fassen kann.

Die Ernennung des Nachfolgers auf Grund des Vorbehaltes stellt sich als eine Ergänzung der Stiftungsurkunde dar und muß deshalb grundsätzlich in den für die Errichtung des Stiftungsgeschäfts vorgeschriebenen Formen (§ 9 Abs. 1) erfolgen. Damit indeß im Falle der Errichtung des Familienfideikommisses unter Lebenden der Stifter nicht genöthigt wird, sich lediglich zum Zwecke der Beurkundung der die Ernennung des Nachfolgers enthaltenden Erklärung an den Sitz der Fideikommißbehörde zu begeben, soll in diesem Falle die Einreichung einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Erklärung an die Fideikommißbehörde genügen. Einer besonderen Bestätigung oder Genehmigung (§ 9 Abs. 2, §8) bedarf die Ernennung des Nachfolgers nicht, da in der Bestätigung und Genehmigung des den Vorbehalt enthaltenden Stiftungsgeschäfts auch die Bestätigung und Genehmigung der auf Grund des Vorbehaltes vorgenommenen Ernennung enthalten ist. Dagegen kann sie ebensowenig wie die Errichtung der Stiftungsurkunde durch einen Vertreter erfolgen, insbesondere also auch nicht, falls der Stifter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder inzwischen geschäftsunfähig geworden ist, durch dessen gesetzlichen Vertreter (vergl. die Erläuterungen zum § 11).

Hat der Stifter von der Befugniß des § 132 Gebrauch gemacht und den zweiten Fideikommißbesitzer ernannt, so scheidet derjenige Anwärter, der nach den Regeln der Primogeniturordnung zur Nachfolge berufen wäre, zwar nicht aus der Reihe der Anwärter

aus, er tritt aber mit seinen sämmtlichen Abkömmlingen hinter den vom Stifter bestimmten Nachfolger und dessen Mannesstamm zurück; erst wenn dieser erloschen ist, gelangen die Abkömmlinge jenes Anwärters zur Nachfolge (§ 133 Satz 2). Hat z. B. der Stifter von 3 Söhnen des ersten Fideikommißbesitzers den zweiten zu dessen Nachfolger ernannt, so folgt diesem zunächst seine gesammte männliche Nachkommenschaft. Sind aber Abkömmlinge von ihm im Mannesstamme nicht mehr vorhanden, dann geht das Fideikommiß auf die Linie des ältesten und erst nach deren Erlöschen auf die Linie des jüngsten Sohnes des ersten Fideikommißbesitzers über.

§§ 135 bis 137.

1. Der Entwurf hat, wie schon angedeutet, die weibliche Nachkommenschaft nicht unbedingt von der Nachfolge ausgeschlossen, sondern dem Stifter ihre Berufung gestattet. Dafür war die Erwägung maßgebend, daß ein vollständiger Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft den herrschenden, in fast allen Fideikommißgesetzen (vergl. z. B. die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts § 189 II, 4, des bayerischen Edikts §§ 89, 90, des österreichischen B. G. B. § 626) zur Anerkennung gelangten Anschauungen nicht entsprechen würde, wie denn auch der Weiberstamm die Familie immerhin durch die Blutsverwandtschaft fortsetzt. Der Stifter soll aber zur Berufung der weiblichen Nachkommenschaft nur für den Fall befugt sein, daß der Mannesstamm des ersten Fideikommißbesitzers erloschen ist, weil erst, wenn Abkömmlinge aus dem Mannesstamme nicht mehr vorhanden sind, von einem Bedürfnisse, den Weiberstamm in die Nachfolge eintreten zu lassen, die Rede sein kann.

2. Das Allgemeine Landrecht geht davon aus, daß die Nachfolgeordnung für den Weiberstamm so einzurichten ist, daß das Fideikommiß möglichst bald wieder an einen männlichen Besitzer gelangt, und läßt deshalb bei der Nachfolge des Weiberstamms den Grundsatz des Erstgeburtsrechts gegen den der männlichen Nachfolge zurücktreten (§§ 189 bis 202, besonders §§ 194 bis 196 II, 4).

Demgegenüber nimmt der § 135 mit der Gesetzes-Revision zum Allgemeinen Landrechte (Pensum XVI S. 154 fg.) den umgekehrten Standpunkt ein; er erachtet es, nachdem einmal der Grundsatz des § 133 durch Berufung des Weiberstamms durchbrochen ist, für sachgemäß, daß wenigstens das Primogeniturrecht möglichst weiter durchgeführt wird, und kann einen besonderen Nachtheil darin nicht erblicken, daß das Familienfideikommiß, wenn überhaupt, dann auch wiederholt an weibliche Personen fällt. Die §§ 135, 136 ordnen daher die weibliche Nachfolge in diesem Sinne, rechnen aber bei ihr die Folgeordnung nicht vom ersten Erwerber, sondern, wie bereits das Allgemeine Landrecht, vom letzten Besitzer ab und geben damit der sogenannten Erbtochter den Vorzug vor der Regredienterbin. Dies entspricht ebenfalls den herrschenden Anschauungen und empfiehlt sich zur Vermeidung der oft sehr erheblichen Weiterungen, die bei der Bevorzugung der Regredienterbin durch den Nachweis der Abstammung entstehen.

Nach § 136 gelangen also in erster Linie die Töchter des letzten Besitzers aus dem Mannesstamm und deren Abkömmlinge sowie die Töchter vorverstorbener Söhne des letzten Besitzers mit ihrer Nachkommenschaft zur Nachfolge, und zwar im Verhältnisse zu einander nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt (§ 134). Die Töchter eines vorverstorbenen älteren Sohnes sowie die ältere Tochter des letzten Besitzers gehen danach seinen jüngeren Töchtern vor, andererseits stehen die Töchter eines vorverstorbenen jüngeren Sohnes den älteren Töchtern des letzten Fideikommißbesitzers und ihren Abkömmlingen nach. Sind Abkömmlinge des letzten aus dem Mannesstamme hervorgegangenen Fideikommißbesitzers nicht mehr vorhanden, sei es, daß er überhaupt keine besessen hat, sei es, daß sie später fortgefallen sind, dann geht das Fideikommiß auf seine Schwestern, Vatersschwestern, Großvatersschwestern u. s. w. und je deren Abkömmlinge gleichfalls nach Maßgabe des § 134 über. An die Regredienterbin und deren Nachkommenschaft fällt das Fideikommiß erst in letzter Linie.

Auch innerhalb dieser Folgeordnung muß aber der Grundsatz der männlichen Nachfolge wieder eintreten, sobald es ohne erhebliche Unbilligkeiten geschehen kann. Diese

Wiederherstellung der männlichen Nachfolge erscheint auch deshalb angezeigt, weil im Allgemeinen weibliche Personen zu Fideikommißbesitzern weniger geeignet sind als männliche, insofern sie nicht im öffentlichen Dienste, sei es des Staates, sei es der Selbstverwaltung, thätig sein können (vergl. allgemeine Begründung S. 13) und in der Regel auch der Verwaltung größerer Vermögen, insbesondere landwirthschaftlicher Besitzungen, nicht gewachsen sind, ein Gesichtspunkt, auf dem z. B. auch die Vorschrift des Artikels 69 § 2 Ausf. Ges. zum B. G. B. beruht. Aus diesen Gründen läßt der Entwurf unter Geschwistern die Brüder den Schwestern vorgehen (§ 136) und bestimmt ferner, daß, sobald das Fideikommiß innerhalb des Weiberstamms an einen männlichen Besitzer gelangt ist, der unbedingte Vorrang der Männer vor den Weibern wieder eintreten soll (§ 137; vergl. §§ 198, 202 A. L. R. II, 4). Ist der Mannesstamm des ersten männlichen Fideikommißbesitzers aus der weiblichen Linie erloschen, so gelangt gemäß den §§ 135, 136 zunächst dessen weibliche Nachkommenschaft zur Nachfolge; sind überhaupt keine Abkömmlinge von ihm mehr vorhanden, so geht das Fideikommiß wieder auf die weibliche Nachkommenschaft des letzten Fideikommißbesitzers aus dem Mannesstamm und in Ermangelung solcher auf die Abkömmlinge seines Vaters, Großvaters u. s. w. bis zu den Abkömmlingen des ersten Fideikommißbesitzers über. Der Entwurf hält es für erforderlich, eine ausdrückliche Bestimmung in letzterem Sinne zu treffen (§ 137 Satz 2), um die Möglichkeit einer Auslegung dahin zu verhindern, daß mit dem Eintritte des ersten männlichen Fideikommißbesitzers in der weiblichen Linie und der damit neu begonnenen Nachfolgeordnung die weiteren Abkömmlinge des letzten aus dem Mannesstamme hervorgegangenen Fideikommißbesitzers und seine sonstigen Verwandten in der weiblichen Linie ausgeschlossen werden und das Familienfideikommiß nach dem Wegfalle sämmtlicher Anwärter aus der neuen Ordnung Allodialvermögen des letzten Besitzers wird (§§ 168, 169).

§§ 138 bis 141.

1. Wenn die Primogeniturordnung als alleinige Nachfolgeordnung zugelassen und der Einfluß des Stifters auf die Nachfolgeordnung bestimmt begrenzt wird (§§ 132, 135), muß der Zweifel entstehen, ob der Stifter für den Fall des Erlöschens der erstberufenen Familie eine andere Familie zur Nachfolge berufen kann, umsomehr als im § 1 das Familienfideikommiß als ein in einer bestimmten Familie sich vererbendes Sondervermögen bezeichnet ist. Diese Befugniß dem Stifter zu versagen, liegt aber kein Grund vor. Sie kann von großem Werthe für ihn sein, wenn die erstberufene Familie früh erlischt, insbesondere der erste Fideikommißbesitzer ohne Abkömmlinge verstirbt. Der Entwurf räumt daher, wie schon in der Begründung zum § 1 angedeutet ist, die gedachte Befugniß dem Stifter im § 138 ausdrücklich ein, gestattet ihm auch, sich die Bestimmung der zweitberufenen Familie und des zunächst zur Nachfolge gelangenden Mitglieds dieser Familie ebenso vorzubehalten, wie die Bestimmung des zweiten Fideikommißbesitzers. Es kann in dieser Beziehung auf die Erläuterungen zum § 132 verwiesen werden. Sache des Stifters wird es sein, den Anwärter, der nach dem Wegfalle der erstberufenen Familie, unter Umständen also erst in ferner Zeit, zur Nachfolge gelangen soll, mit genügender Bestimmtheit zu bezeichnen. An irgendwelche Schranken ist er dabei nicht gebunden, insbesondere ist es nicht nothwendig, daß der später wirklich zur Nachfolge gelangende Anwärter sich vom Stifter in der Ordnung der §§ 133, 134 ableite. Ist es beim Erlöschen der erstberufenen Familie zweifelhaft, wer nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zur Nachfolge berufen ist, so ist im ordentlichen Rechtswege darüber zu entscheiden.

2. Der Uebergang eines Familienfideikommisses aus der zunächst berufenen Familie in eine andere kommt besonders bei der Errichtung sogenannter Sekundo-, Tertio- 2c. Genituren in Frage. Darunter sind Fideikommißstiftungen zu verstehen, durch die für mehrere von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammende Familien mehrere Familienfideikommisse mit der Maßgabe gestiftet werden, daß die den einzelnen Familien zugewendeten Fideikommisse beim Aussterben der bedachten Familien nicht erlöschen, sondern innerhalb des gemeinschaftlichen Stammes verbleiben sollen. Solche Fideikommißstiftungen

pflegen namentlich dann errichtet zu werden, wenn ein Stifter mehrere Kinder hat und für die Familie eines jeden oder mehrerer von ihnen ein selbstständiges Familienfideikommiß stiften will. In Fällen dieser Art soll nach dem Entwurfe bei dem Erlöschen einer Familie das für sie gestiftete Familienfideikommiß an diejenige der von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Familien fallen, die noch nicht im Besitz eines Familienfideikommisses ist, und zwar nach der Reihenfolge der Abstammung, wenn aber jede dieser Familien bereits ein Fideikommiß besitzt, an die der Abstammung nach älteste Linie (§ 138 Abs. 2). Sind also z. B. von fünf Brüdern die vier ältesten mit Familienfideikommissen bedacht und stirbt die Familie eines der drei ältesten Brüder aus, so gelangt ihr Familienfideikommiß nicht, wie nach dem Allgemeinen Landrechte (§ 167 II, 4), an die Familie des vierten, sondern an die des fünften Bruders, nur wenn diese ebenfalls erloschen wäre, würde es an die der Abstammung nach älteste der noch vorhandenen Familien übergehen. Darin liegt allerdings, wenn die Reihenfolge der in das erledigte Familienfideikommiß eintretenden Familien von dem gemeinschaftlichen Stammvater ab gerechnet wird, eine Abweichung von dem Grundsatze der reinen Primogenitur. Diese Durchbrechung entspricht aber dem vermuthlichen Willen des Stifters und empfiehlt sich zugleich deshalb, weil dadurch dem Zusammentreffen mehrerer Familienfideikommisse in einer Hand vorgebeugt wird, ohne daß gleichzeitig, wie nach Allgemeinem Landrechte (§ 167 II, 4), ein Besitzwechsel bezüglich der Fideikommisse in den verschiedenen Familien eintreten müßte (vergl. Gesetzes-Revision Pensum XVI S. 149).

3. Daß ein Zusammentreffen mehrerer Familienfideikommisse in einer Hand, soweit irgend angängig, verhütet werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn es führt, zumal bei der Behandlung der Familienfideikommisse als Sondervermögen, zu verwickelten Rechtsverhältnissen und erhöht die Gefahr der Latifundienbildung (vergl. allgemeine Begründung S. 21 fg.). In letzterer Beziehung sei darauf hingewiesen, daß nach den statistischen Erhebungen vom Jahre 1900 die Zahl der Fideikommißbesitzer mit mehr als je 10 000 ha Fideikommißfläche größer war als die Zahl der Fideikommisse von mehr als 10 000 ha und die in der Hand jener Fideikommißbesitzer vereinigte Gesammtfläche die Gesammtfläche der Fideikommisse um fast 100 000 ha überstieg. Ganz vermeiden läßt sich aber die Vereinigung mehrerer Fideikommisse in einer Hand nicht. Entstehen kann sie auf verschiedene Weise, nämlich entweder durch den Willen des Stifters oder durch ein zufälliges Zusammentreffen beim Eintritte der Nachfolge. Ihre Entstehung auf ersterem Weg würde sich zwar scheinbar sehr einfach durch ein Verbot der Errichtung mehrerer Fideikommisse in der Hand desselben ersten Fideikommißbesitzers verhindern lassen; ein solches Verbot würde aber nicht selten zu Unbilligkeiten führen und meist seinen Zweck doch nicht erreichen. Wenn z. B. ein Stifter, der nur einen einzigen Sohn, von diesem Sohne aber mehrere Enkel besäße, für jeden seiner Enkel ein Familienfideikommiß stiften wollte, so würde er hierzu bei dem Verbote der Stiftung mehrerer Fideikommisse in einer Hand außer Stande sein, wenn er seinen Sohn nicht überginge. Letzteres zu thun, kann er indeß unter Umständen, z. B. bei Unmündigkeit seiner Enkel, mit Recht Anstand nehmen. Er wird sich dann also lieber entschließen, nur ein einziges Familienfideikommiß in der Hand des Sohnes zu stiften. Damit wäre aber der Latifundienbildung nicht entgegengewirkt, sie würde vielmehr gerade gefördert, da nunmehr statt mehrerer kleiner Familienfideikommisse auf die Dauer ein großes Fideikommiß geschaffen wäre. Auch eine Bestimmung, wie sie das Allgemeine Landrecht enthält, daß der Stifter eine Theilung des von ihm gestifteten Fideikommisses in mehrere Fideikommisse für künftig vorkommende Nachfolgefälle anordnen könne (§§ 143, 144 II, 4), bietet dagegen keine geeignete Abhülfe. Denn eine solche im Voraus anzuordnende Theilung ist nicht nur sehr schwierig, sondern führt auch meist zu einem nur unsicheren Ergebnisse, weil Niemand die Zukunft voraus bestimmen und daher mit Gewißheit sagen kann, daß die im Voraus bestimmten Theile auch in Zukunft bei der Theilung selbst den Erfordernissen für die Bildung von Familienfideikommissen genügen werden und daß daher die Familienfideikommisse wirklich werden ins Leben treten können. Ueberhaupt würde die Stiftung nur

eines Fideikommisses unter Vorbehalt späterer Theilung sich wirthschaftlich nicht wesentlich von der Errichtung mehrerer Fideikommisse in einer Hand für verschiedene Linien unterscheiden. Der Entwurf glaubt aus diesen Gründen von einem Verbote der gedachten Art absehen zu sollen, wie auch das Allgemeine Landrecht dem Stifter nicht verbietet, mehrere Familienfideikommisse in einer Hand zu stiften, sondern über das Zusammentreffen mehrerer Familienfideikommisse nur für den Fall Bestimmung trifft, daß „aus der Stiftungsurkunde nichts anderes deutlich erhellt" (vergl. die von der Gesetzes-Revision Pensum XVI. S. 148 angeführte Bemerkung von Suarez).

Die Rücksicht auf den Stifter nöthigt indeß nur, ihm die Vereinigung mehrerer Fideikommisse in der ersten Hand zu gestatten. Beim Eintritte des ersten Nachfolgefalls hat daher, wenn hinreichend Anwärter vorhanden sind, die Vertheilung der Familienfideikommisse unter diese Anwärter zu erfolgen. Bei der Vertheilung können jedoch nur solche Anwärter berücksichtigt werden, die zu einander nicht in dem Verhältnisse von Abkömmlingen zu Vorfahren stehen, weil sonst bei dem nächsten Nachfolgefalle von Neuem eine Vereinigung der mehreren Fideikommisse eintreten würde. Beispielsweise würden, wenn der Fideikommißbesitzer einen Sohn und von diesem Sohne einen Enkel sowie einen Bruder hat, zwei in seiner Hand vereinigte Fideikommisse bei Eintritt des Nachfolgefalls auf den Sohn und den Bruder, nicht aber auf den Sohn und den Enkel übergehen müssen. Denn, würde der Enkel das zweite Fideikommiß erhalten und würde dann der Sohn sterben, mithin nunmehr auch das erste Fideikommiß auf den Enkel übergehen, so wären beide Fideikommisse in der Hand des Enkels wiederum vereinigt. Daraus ergiebt sich auch, daß eine Vertheilung der mehreren Fideikommisse, wenn nur der zunächst berufene Anwärter und Abkömmlinge von ihm vorhanden sind, überhaupt nicht stattfinden kann, sondern die Vereinigung bis zu einem Nachfolgefalle fortdauern muß, bei welchem mehrere Anwärter in vorstehend erörtertem Sinne vorhanden sind.

In dieser Weise ordnet sich der Fall, in welchem durch den Willen des Stifters mehrere Familienfideikommisse in einer Hand zusammenkommen, genau ebenso wie der Fall, in welchem sie sich durch zufälliges Zusammentreffen beim Eintritt eines Nachfolgefalls vereinigen. In dem letzteren Falle konnte der Entwurf die Vereinigung mehrerer Fideikommisse in der Hand des Anwärters, bei dem sie zusammentreffen, bis zum Eintritte des nächsten Nachfolgefalls um so mehr zulassen, als sonst die Unbilligkeit entstehen würde, daß der Anwärter, auf den im Wege der Fideikommißfolge zwei oder mehrere Fideikommisse fallen würden, und seine Söhne von dem Besitze des zweiten Fideikommisses durch einen vielleicht ganz entfernten Verwandten ausgeschlossen würden (vergl. §§ 172 bis 174 A. L. R. II., 4; § 625 des österreichischen B. G. B. und § 86 des bayerischen Edikts sowie § 6 Nr. 4 des braunschweigischen Gesetzes vom 20. Mai 1858). Demgemäß bestimmt der Entwurf, daß zwei oder mehr in der Hand des ersten oder eines späteren Fideikommißbesitzers vereinigte Familienfideikommisse bei dem nächsten Nachfolgefalle, bei welchem außer dem zunächst zur Nachfolge berufene Anwärter und seinen Abkömmlingen noch andere Anwärter vorhanden sind, wieder getrennt werden (§ 139, 141). Es versteht sich dabei von selbst, daß die nächsten Anwärter die Familienfideikommisse erhalten. Sind mehr Familienfideikommisse als Anwärter vorhanden, so sind die nach der ersten Vertheilung übrig bleibenden Fideikommisse unter die nächsten Anwärter weiter zu vertheilen (§ 141 Satz 3.)

4. Die Vertheilung soll im Wege der Wahl durch die Anwärter selbst erfolgen, die naturgemäß nur in der Reihenfolge ihrer Berufung zur Nachfolge wahlberechtigt sein können. Da bei dieser Art der Vertheilung ein Anwärter durch Nichtausübung der Wahl die Entscheidung über den endgültigen Anfall der Fideikommisse ungebührlich verzögern könnte, bestimmt der Entwurf eine Frist, innerhalb deren die Wahl ausgeübt werden muß, widrigenfalls das Wahlrecht auf den nächsten Anwärter übergehen soll. Zur Vermeidung besonderer Bestimmungen über den Beginn, die Dauer und den Lauf der Frist wird die für die Ausschlagung des Fideikommisses bestimmte Frist (§ 143) für maßgebend erklärt. Ueben mehrere Anwärter ihr Wahlrecht nicht aus, so soll unter ihnen in

letzter Linie das Loos entscheiden (§ 140 Abs. 1.) Wegen der Ziehung des Looses sei auf die Erläuterungen zum § 134 Abs. 2 verwiesen.

Um Streitigkeiten darüber vorzubeugen, ob die Wahl rechtzeitig ausgeübt ist, soll sie durch Erklärung gegenüber der Fideikommißbehörde erfolgen. Diese Erklärung soll mit Rücksicht auf ihre Tragweite entweder vor der Fideikommißbehörde selbst abgegeben oder doch in gerichtlicher oder notarieller Form eingereicht werden, auch soll, wenn ein gesetzlicher Vertreter des Wahlberechtigten die Wahl vornimmt, wegen der Wichtigkeit der sich aus der Wahl für den Anwärter ergebenden Folgen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden (§ 140 Abs. 2).

Zweiter Titel.

Eintritt der Nachfolge.

§ 142.

Der Entwurf läßt das Familienfideikommiß außer mit dem Tode des Fideikommißbesitzers auch mit dem Verzicht und mit dem Eintritte der Anwartschaftsunfähigkeit auf den zur Nachfolge berufenen Anwärter, den Fideikommißfolger, übergehen. Der Eintritt der Nachfolge im Falle des Verzichts entspricht dem vom Entwurfe hinsichtlich der rechtlichen Natur des Verzichts eingenommenen Standpunkte (vergl. S. 156 fg.). Daß auch der Eintritt der Anwartschaftsunfähigkeit (§ 112) in der Person des Fideikommißbesitzers für diesen den Verlust des Familienfideikommisses und dessen Uebergang auf den Fideikommißfolger nach sich ziehen muß, folgt aus den Bestimmungen des siebenten Abschnitts.

Der Uebergang des Fideikommißvermögens vollzieht sich kraft Gesetzes im Wege der Gesammtnachfolge (vergl. allgemeine Begründung S. 35, 36). Der Entwurf konnte sich daher im Allgemeinen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Eintritt der Erbfolge anschließen (vergl. die mecklenburgische Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 9. April 1899 § 140; sächsisches Gesetz vom 7. Juli 1900 § 78). Demgemäß entspricht die Fassung des § 142 den §§ 1922, 1942 B. G. B.; auf die Annahme und die Ausschlagung des Familienfideikommisses (vergl. Begründung zum § 21) sind die Bestimmungen über die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft für anwendbar erklärt (§ 143); der § 144 ferner ist dem § 1923 B. G. B., der § 146 den §§ 1960 bis 1962 B. G. B. und der § 150 dem § 1963 B. G. B. nachgebildet; endlich hat der Entwurf einen den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch (§ 2018 fg. B. G. B.) entsprechenden Fideikommißanspruch geschaffen (§ 147). Hiernach wird sich die Begründung zu diesem Titel auf die nachstehenden Erläuterungen beschränken können, während im Uebrigen auf die Begründung zu verweisen ist, welche die erwähnten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfahren haben.

§§ 143 bis 147.

1. Zweifelhaft konnte es sein, ob Abs. 1 und 2 des § 1952 B. G. B. für anwendbar zu erklären seien. Diese Vorschriften beruhen auf der Erwägung, daß das Recht des Erben, die ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen, nicht höchstpersönlich sei (Mot. zum B. G. B. Bd. 5 S. 492). Im Gegensatze hierzu könnte nicht ohne Grund behauptet werden, daß das Recht, ein angefallenes Familienfideikommiß auszuschlagen, höchstpersönlich sei, weil das Familienfideikommiß nicht auf die allgemeinen Rechtsnachfolger des Fideikommißbesitzers übergeht. Würde man indeß den Allodialerben eines zum Fideikommißbesitze berufenen Anwärters, der vor Ablauf der Ausschlagungsfrist stirbt, das Ausschlagungsrecht nicht einräumen, so würde unter Umständen die ihnen angefallene Erbschaft mit Fideikommißschulden beschwert werden, da dann der Nachlaß für die in der Zeit zwischen dem Anfalle des Familienfideikommisses an ihren Erblasser und dessen Tode fällig gewordenen Fideikommißschulden, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten werden, haften würde, ohne daß den Erben ein Ersatzanspruch dem Fideikommißvermögen gegenüber erwüchse (§§ 71, 72). Hierin würde offenbar eine Unbilligkeit und eine Verletzung des Grundsatzes liegen,

daß Niemand gegen seinen Willen mit Schulden belastet werden darf. Der Entwurf hat daher kein Bedenken getragen, Abs. 1 und 2 des § 1952 B. G. B. auf Familienfideikommisse für anwendbar zu erklären. Dagegen ergiebt sich die Unanwendbarkeit des § 1952 Abs. 3 auf Fideikommisse daraus, daß künftighin Familienfideikommisse, zu denen mehrere Fideikommißbesitzer gleichzeitig berufen sind, nicht mehr möglich sein werden (§ 130, § 17).

Der § 143 Abs. 2 entspricht der Vorschrift des § 1822 Nr. 2 B. G. B.; eine Ausschlagung des Familienfideikommisses durch den Vater oder die Mutter des Fideikommißfolgers kraft elterlicher Gewalt (§ 1643 Abs. 2 B. G. B.) kann nicht in Frage kommen, da die elterliche Gewalt sich nicht auf die Angelegenheiten des Familienfideikommisses erstreckt (§ 115). Ist daher ein unter elterlicher Gewalt stehender Anwärter zur Nachfolge berufen, so wird ihm behufs Annahme oder Ausschlagung des Fideikommisses ein besonderer Pfleger zu bestellen sein (§ 1909 B. G. B.) der dann, wenn er das Fideikommiß ausschlagen will, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

2. Das Recht zur Nachfolge in das Familienfideikommiß ist ein Ausfluß des Anwartschaftsrechts (§§ 109 fg.). Ist also der zur Nachfolge berufene Anwärter anwartschaftsunfähig (§ 112) und ruht somit sein Anwartschaftsrecht, so kann er auch von seinem Nachfolgerechte keinen Gebrauch machen. Demgemäß behandelt ihn der Entwurf wie einen für erbunwürdig erklärten Erben, indem er den § 2344 B. G. B. Anwendung finden läßt (§ 115). Danach gilt der Anfall des Fideikommisses an den anwartschaftsunfähigen Anwärter als überhaupt nicht erfolgt. Das Fideikommiß fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der anwartschaftsunfähige Anwärter zur Zeit des Nachfolgefalls nicht gelebt hätte, z. B. seinem ältesten Sohne oder in Ermangelung von Söhnen seinem ältesten Bruder, und der Anfall an diesen gilt als mit dem Eintritte des Nachfolgefalls erfolgt.

Nur in einem Falle läßt der Entwurf diese Folgen nicht sofort mit dem Nachfolgefall eintreten, wenn nämlich die Anwartschaftsunfähigkeit darin ihren Grund hat, daß der berufene Anwärter die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt (§ 112 Nr. 1). In diesem Falle erschien es billig, dem Anwärter die Möglichkeit zu eröffnen, durch nachträglichen Erwerb der Reichsangehörigkeit sich den Besitz des Familienfideikommisses zu verschaffen. Es muß ihm daher eine Frist zum Erwerbe der Reichsangehörigkeit eingeräumt werden mit der Wirkung, daß der Anfall des Fideikommisses an ihn erst dann als nicht erfolgt und der nächste anwartschaftsfähige Anwärter als berufen gilt, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist. Als Mittel zum Erwerbe der Reichsangehörigkeit kommt wesentlich nur die Naturalisation in Betracht (§ 2 Nr. 5, §§ 6, 8 fg. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870: B. G. Bl. S. 355). Da das Naturalisationsverfahren von sehr verschiedener Dauer sein kann und dem Anwärter, der die Naturalisation nachsucht, die Möglichkeit fehlt, den Abschluß des Verfahrens innerhalb bestimmter Zeit herbeizuführen, mußte der Entwurf darauf verzichten, ein für alle Male eine bestimmte Frist für den Erwerb der Reichsangehörigkeit vorzuschreiben. Er überläßt es vielmehr der Fideikommißbehörde, die Frist jedesmal unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls besonders festzusetzen. Daß die zunächst bestimmte Frist, wenn sie sich als zu kurz erweisen sollte, auch nachträglich verlängert werden kann, braucht im Gesetze nicht gesagt zu werden, doch muß die Verlängerung natürlich vor dem Ablaufe der Frist erfolgen, da mit deren Ablaufe die Folgen des § 2344 B. G. B. von selbst eintreten.

Es ist erwogen worden, ob nicht auch einem Anwärter, der Mitglied eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation und deshalb anwartschaftsunfähig ist (§ 112 Nr. 2), in ähnlicher Weise eine Frist zum Austritt aus dem Orden zu gewähren sein möchte. Der Entwurf hat indes von einer solchen Bestimmung abgesehen, weil derselben neben verschiedenen aus den Vorschriften des katholischen Kirchenrechts herzuleitenden Bedenken insbesondere die Erwägung entgegensteht, daß es als eine Bedrückung der Gewissensfreiheit angesehen werden könnte, wenn einem Ordensmitgliede der Erwerb

eines Vermögensvortheils, wie ihn ein Fideikommiß darstellt, für den Fall in Aussicht gestellt würde, daß es aus der religiösen Gemeinschaft wieder austritt.

Ebensowenig erschien es angezeigt, einem durch Annahme an Kindesstatt in eine andere als die zum Familienfideikommisse berufene Familie übergegangenen und dadurch anwartschaftsunfähig gewordenen Anwärter (§ 112 Nr. 5) beim Anfalle des Fideikommisses eine Frist zur Wiederaufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses (§§ 1768, 1772 B. G. B.) zu gewähren. Denn das durch die Annahme an Kindesstatt eingegangene Kindesverhältniß soll, wie das natürliche Kindesverhältniß, grundsätzlich nicht lösbar sein (Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 997) und in dem Anfall eines Familienfideikommisses kann ein Grund zur ausnahmsweisen Lösung des Kindesverhältnisses noch nicht erblickt werden. Uebrigens beruht der Eintritt in einen Orden und die Eingehung eines Kindesverhältnisses auf einem freien Entschlusse des Anwärters, der es sich daher auch selbst zuzuschreiben hat, wenn er in Folge dessen anwartschaftsunfähig wird und demgemäß von dem Erwerbe des Fideikommisses ausgeschlossen ist.

3. Stirbt der Fideikommißbesitzer oder wird er für todt erklärt, so gehört das Familienfideikommiß nicht zu seinem Nachlasse, da es sich nicht vom Vorbesitzer, sondern vom Stifter aus auf den Fideikommißfolger vererbt. Die Fürsorgepflicht des Nachlaßgerichts gemäß § 1960 B. G. B. erstreckt sich daher nicht auf die Fideikommißgegenstände und soll durch eine entsprechende Pflicht der Fideikommißbehörde ersetzt werden, die auch im Falle des Eintritts der Nachfolge infolge Verzichts oder Anwartschaftsunfähigkeit des Fideikommißbesitzers Platz zu greifen hat (§ 146). Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Nachlaßgericht auch Fideikommißgegenstände in seine Fürsorge einbezieht, sei es, daß ihm deren Fideikommißeigenschaft nicht bekannt ist, sei es, daß sich die Fürsorge für einen Nachlaßgegenstand nicht ohne gleichzeitige Fürsorge für einen Fideikommißgegenstand zweckmäßig treffen läßt, z. B. wenn das Inventar eines Grundstücks theils zum Allodial-, theils zum Fideikommißvermögen gehört. Um in solchen Fällen doppelte, vielleicht einander widersprechende Sicherungsmaßnahmen des Nachlaßgerichts einerseits und der Fideikommißbehörde andererseits zu verhindern, verpflichtet der Entwurf beide Behörden, sich gegenseitig von den hinsichtlich der Fideikommißgegenstände getroffenen Maßregeln unverzüglich Mittheilung zu machen (§ 146 Abs. 2).

4. Es kann der Fall eintreten, daß Jemand auf Grund eines Anwartschaftsrechts, das in Wahrheit nicht besteht, etwas aus dem Fideikommißvermögen erlangt hat, z. B. wenn seine Anwartschaftsunfähigkeit erst festgestellt wird, nachdem er sich auf Grund eines von der Fideikommißbehörde irrthümlich ausgestellten Fideikommißscheins (§ 125) in den Besitz von Fideikommißgegenständen gesetzt hat; dabei kann er auch selbst im Irrthum über seine Anwartschaftsfähigkeit gewesen sein. Der Fall liegt dann nicht wesentlich anders, wie wenn Jemand auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus einer Erbschaft erlangt hat (§ 2018 B. G. B.). Der Entwurf giebt daher, wie das Bürgerliche Gesetzbuch dem wahren Erben den Erbschaftsanspruch, so dem wahren Fideikommißbesitzer einen Fideikommißanspruch als Gesammtanspruch auf Herausgabe des aus dem Fideikommißvermögen Erlangten und überträgt die für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften (§§ 2019 fg. B. G. B.) auf den Fideikommißanspruch (§ 147 Abs. 1). Nur konnte mit Rücksicht auf die Veräußerungsbeschränkungen, denen die zum Familienfideikommisse gehörenden Bestandtheile unterworfen sind, dem falschen Fideikommißbesitzer nicht, wie dem Erbschaftsbesitzer, ein bis zur Veräußerungsbefugniß sich steigerndes (§ 1003 B. G. B.) Zurückbehaltungsrecht wegen Vorwendungen gegeben werden. Die Bestimmung des § 2022 Abs. 1 B. G. B. mußte deshalb von der entsprechenden Anwendung ausgeschlossen bleiben. Sie wird durch den ihr in der Fassung thunlichst angepaßten Abs. 2 des § 147 ersetzt. Die Verjährungsfrist von 6 Monaten entspricht der Frist, an welche im § 1002 B. G. B. der Anspruch auf Ersatz von Vorwendungen für ein Grundstück gebunden ist. Eine verschiedene Verjährungsfrist festzusetzen, je nachdem die Vorwendung für Grundstücke oder andere Fideikommißgegenstände erfolgt ist, lag kein genügender Anlaß vor.

Der § 2028 B. G. B. ist als § 160 in den dritten Titel übernommen und der Fall des § 2030 B. G. B. kann bei Fideikommissen nicht vorkommen. Was endlich den § 2031 B. G. B. anlangt, so mußte dessen entsprechende Anwendung ausgeschlossen bleiben, weil die Todeserklärung jedem anderen Anwartschaftsunfähigkeitsgrunde gleichsteht (§ 112 Nr. 6). Wollte man also dem für todt erklärten Fideikommißbesitzer, wenn er den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt seines Todes gilt, überlebt, einen Anspruch auf Herausgabe des Fideikommißvermögens einräumen, so müßte folgerichtig auch jedem Fideikommißbesitzer, der das Fideikommiß wegen Eintritts der Anwartschaftsunfähigkeit aus einem der im § 112 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gründe verliert, der gleiche Anspruch gegeben werden, falls er nachträglich wieder anwartschaftsfähig wird. Ja selbst einem Anwärter, der bei irgend einem Nachfolgefalle wegen Anwartschaftsunfähigkeit von der Nachfolge ausgeschlossen war, könnte der Herausgabeanspruch nicht wohl versagt werden. Das wäre aber mit dem vom Entwurf eingenommenen, in der Begründung zum siebenten Abschnitte dargelegten Standpunkte nicht vereinbar.

§§ 148, 149.

1. Da sich die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter des Fideikommißbesitzers nach den §§ 115, 124 nicht auf die Angelegenheiten des Familienfideikommisses erstreckt, so muß für diese Angelegenheiten einem unter elterlicher Gewalt stehenden Fideikommißbesitzer stets ein Pfleger bestellt werden (§ 1909 B. G. B.). Eine gleich weit gehende Vorschrift für den Fall, daß der Fideikommißbesitzer unter Vormundschaft steht, hält der Entwurf nicht für erforderlich, da zum Vormunde für einen Fideikommißbesitzer regelmäßig eine auch zur Besorgung der Angelegenheiten des Fideikommisses geeignete Persönlichkeit ausgewählt werden kann. Immerhin wird es unter Umständen zweckmäßig sein, die Sorge für das Fideikommißvermögen einem anderen zu übertragen als demjenigen, dem die Sorge für die Person des Fideikommißbesitzers und für dessen Allodialvermögen anvertraut ist, z. B. wenn beide Vermögen von erheblichem Umfange sind, wie ja auch vielfach in der Stiftungsurkunde die Anordnung getroffen wird, daß die Sorge für das Familienfideikommiß dem Vormund entzogen und einem Pfleger, meist einem Verwandten des Fideikommißbesitzers, übertragen werden soll. Auch kann durch die Bestellung eines besonderen Pflegers für das Fideikommißvermögen die wiederholte Bestellung eines Pflegers für einzelne Angelegenheiten vermieden werden, die sich bei einem Widerstreite der Interessen des Allodial- und des Fideikommißvermögens nicht würde umgehen lassen. Endlich ist bei der Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Pflegers für die Angelegenheiten des Familienfideikommisses neben dem Vormund ein Wechsel in der mit der Sorge für das Fideikommißvermögen betrauten Person nicht erforderlich, wenn der unter elterlicher Gewalt stehende und daher bezüglich des Familienfideikommisses unter besondere Pflegschaft gestellte Fideikommißbesitzer seinen Vater oder seine Mutter verliert und der bisherige Pfleger, weil er nicht auch als Vormund berufen oder geeignet ist oder die Uebernahme der Vormundschaft mit Grund ablehnt (§ 1776, § 1779 Abs. 2, §§ 1782 fg., 1786 B. G. B.), nicht zum Vormunde bestellt werden kann. Aus allen diesen Gründen gestattet der Entwurf die Bestellung eines besonderen Pflegers für die Angelegenheiten des Familienfideikommisses neben dem Vormunde (§ 148).

2. Um das Vormundschaftsgericht, soweit es sich um den Fideikommißpfleger und die Verwaltung des Fideikommißvermögens handelt, zu unterstützen und vor Mißgriffen zu bewahren, überträgt der Entwurf der Fideikommißbehörde die Obliegenheiten des Gemeindewaisenraths (§§ 1849 fg. B. G. B.) und damit das Recht, den Pfleger vorzuschlagen und die Pflicht, von einer Gefährdung des Fideikommißvermögens, von der sie Kenntniß erlangt, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (§ 149 Satz 1). Die Bestellung des Pflegers erfolgt dagegen nicht durch die Fideikommißbehörde, sondern durch das Vormundschaftsgericht. Man hätte zwar daran denken können, auch diese der Fideikommißbehörde zu übertragen, was gemäß Artikel 59 wie auch nach Artikel 147 Einf. Ges. zum B. G. B. zulässig gewesen wäre. In diesem Falle müßte aber

die Fideikommißbehörde auch die Aufsicht über den Pfleger führen und, wenn es dann zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem das Allodialvermögen verwaltenden Vormund und dem das Fideikommißvermögen verwaltenden Pfleger käme, würde es an einer einheitlichen Stelle zur Entscheidung über solche Meinungsverschiedenheiten fehlen. Diese Erwägung hat bereits dazu geführt, in dem Falle des Artikels 69 § 2 Ausf. Ges. zum B. G. B. den für das Fideikommißvermögen vorgesehenen Beistand der Mutter nicht durch die Fideikommißbehörde, sondern durch das Vormundschaftsgericht bestellen zu lassen.

Da der Fideikommißbehörde schlechthin die Obliegenheiten des Gemeindewaisenraths übertragen sind, hat sie gemäß § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771) auch von Amtswegen die Bestellung eines Pflegers zu beantragen, wenn ein dazu geeigneter Fall zu ihrer Kenntniß gelangt. Dagegen könnte es zweifelhaft sein, inwieweit sie im Uebrigen zur Stellung von Anträgen sowie zur Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts (§§ 57, 20 a. a. O.) berechtigt ist, insbesondere gegenüber solchen Verfügungen, durch welche die Anordnung einer von ihr beantragten Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, weil im letzteren Falle das Beschwerderecht von einem rechtlichen Interesse abhängig ist (§ 57 Nr. 3 a. a. O.). Der Entwurf legt daher der Fideikommißbehörde unter Anlehnung an die Fassung des § 126 a. a. O. schlechthin das Recht bei, Anträge bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben (§ 149 Satz 2), um ihr auch rechtlich die Möglichkeit zu geben, die Interessen der ihr unterstellten Familienfideikommisse in weitestgehendem Maße wahrzunehmen.

Die Vorschriften des § 149 gelten natürlich nicht nur für den Fall des § 148, sondern für alle Fälle, in denen die Bestellung eines besonderen Pflegers für die Angelegenheiten des Familienfideikommisses in Frage kommt, insbesondere also, wenn der Fideikommißbesitzer unter elterlicher Gewalt steht (§ 115), ebenso aber auch, wenn die Voraussetzungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes für die Anordnung einer Pflegschaft vorliegen, sei es wegen Gebrechen (§ 1910 B. G B.), sei es wegen Abwesenheit (§ 1911 B. G. B.), sei es zur Wahrung einer Leibesfrucht (§ 1912 B. G. B.) oder endlich wegen Ungewißheit über die Person des Fideikommißbesitzers (§ 1913 B. G. B.).

§ 150.

Die Bestimmung des § 150 beruht, wie die entsprechende Vorschrift des § 1963 B. G. B., auf der Erwägung, daß das Kind in der Mutter geschützt werden muß, da das Nachfolgerecht schon mit der Empfängniß und nicht erst mit der Geburt entsteht, vorausgesetzt daß der Empfangene auch lebend geboren wird (§ 144). Dieser Schutz kann nur darin bestehen, daß für die Mutter gesorgt wird. Ein Grund zur Fürsorge liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Mutter ihren standesmäßigen Unterhalt schon an sich zu bestreiten vermag (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 5 S. 489). Hierzu wird eine mit einem Fideikommißfolger schwangere Frau regelmäßig dann in der Lage sein, wenn sie die Wittwe eines früheren Fideikommißbesitzers ist, weil sie als solche standesmäßigen Unterhalt aus der Abfindungsstiftung verlangen kann (§ 100, § 103 Abs. 1). Insoweit dies der Fall ist, kann ihr natürlich ein Anspruch gegen das Fideikommißvermögen ebensowenig eingeräumt werden, wie wenn sie ein anderweites Einkommen oder eigenes Vermögen besitzt. Der § 150 hat daher, abgesehen von dem Falle einer Erschöpfung der Abfindungsstiftung, nur Bedeutung für solche Mütter, die nicht Wittwen früherer Fideikommißbesitzer sind, z. B. für die schwangere Frau eines verzichtenden Fideikommißbesitzers oder für die ihrem früheren Ehemanne gegenüber nicht unterhaltsberechtigte geschiedene Ehefrau eines Fideikommißbesitzers sowie beim Uebergange des Familienfideikommisses in eine andere Familie für die Mutter, deren Leibesfrucht für den Fall lebender Geburt zur Nachfolge berufen wäre.

Der Anspruch der schwangeren Wittwe ist ein Fideikommißanspruch aus § 67 Nr. 7, für welchen Befriedigung nur aus den Früchten des Fideikommisses verlangt werden kann (§ 69), für den aber derjenige, der demnächst Fideikommißbesitzer wird, auch mit seinem Allodialvermögen haftet (§ 71 Abs. 1). Als eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderung ist der Anspruch unpfändbar (§ 850 Nr. 2 C. P. O.) und nicht übertragbar (§ 400 B. G. B.).

Dritter Titel.

Auseinandersetzung bei der Nachfolge.

1. Beim Eintritte des Nachfolgefalls muß zwischen dem abtretenden Fideikommißbesitzer oder seinen Erben und dem Fideikommißfolger eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Fideikommißvermögens stattfinden (vergl. allgemeine Begründung S. 38), es sei denn, daß bei einem durch den Tod des Fideikommißbesitzers herbeigeführten Nachfolgefalle der Fideikommißfolger zugleich alleiniger Allodialerbe des verstorbenen Fideikommißbesitzers ist. Im Allgemeinen Landrecht ist die Auseinandersetzung theils nach lehnrechtlichen Grundsätzen geordnet, theils nach den Bestimmungen, die das Landrecht für die Auseinandersetzung zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer aufgestellt hat (vergl. §§ 207 fg. A. L. R. II, 4 in Verbindung mit den §§ 511 fg., 527 fg. I, 18 und den §§ 143 fg. I, 21). Der Entwurf hat der Auseinandersetzung die wesentlich einfacheren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Auseinandersetzung zwischen dem Vor- und Nacherben zu Grunde gelegt.

2. Demgemäß werden zunächst für die Verpflichtung des Vorbesitzers zur Herausgabe des Familienfideikommisses an den Fideikommißfolger die §§ 2130, 2134 B. G. B. für anwendbar erklärt (§ 151). Danach hat der abtretende Fideikommißbesitzer dem Fideikommißfolger das Familienfideikommiß nicht in demselben Zustande herauszugeben, wie es vom Stifter herrührt (vergl. § 207 A. L. R. II, 4), sondern nur in dem Zustande, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt, und für Fideikommißgegenstände, die er für sich verbraucht hat, dem Fideikommißfolger Ersatz zu gewähren. Doch weicht der Entwurf insofern von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, als er den Vorbesitzer in Ansehung der Verwaltung des Fideikommißvermögens schlechthin für Vorsatz und Fahrlässigkeit einstehen läßt (§ 152), während der Vorerbe nur diejenige Sorgfalt zu vertreten hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 2131 B. G. B.). Der Grund, weshalb das Bürgerliche Gesetzbuch den Vorerben nur für diese Sorgfalt haften läßt, daß nämlich eine solche Beschränkung der Haftung des Vorerben sowohl dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entspreche, wie dem Umstande gerecht werde, daß die Erbschaft in das Eigenthum des Vorerben gelange, von diesem also in Bezug auf die Erbschaft keine andere Sorgfalt beansprucht werden dürfe, als diejenige sei, welche er auf sein übriges Vermögen verwende (Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 5 S. 96), trifft auf den Fideikommißbesitzer nicht in gleicher Weise zu. Denn der Zweck der Fideikommißstiftung reicht weiter als die Einsetzung eines Vorerben (allgemeine Begründung S. 32) und legt daher dem Fideikommißbesitzer auch weitergehende Pflichten auf, als sie einem Vorerben obliegen. Danach würde es sich nicht rechtfertigen lassen, einen in eigenen Angelegenheiten nachlässigen oder leichtsinnigen Fideikommißbesitzer hinsichtlich der Haftung für Verschulden günstiger zu stellen als einen vorsichtigen und sorgsamen Besitzer. Die Haftung des Vorbesitzers für Vorsatz und Fahrlässigkeit würde zwar schon aus § 276 B. G. B. folgen; da jedoch die Auseinandersetzung im Uebrigen nach dem Vorbilde der Auseinandersetzung zwischen dem Vorerben und Nacherben geregelt ist, erschien es angezeigt, die Abweichung hinsichtlich des Umfanges der Haftung im Gesetze selbst hervortreten zu lassen.

3. Die Vertheilung der Früchte unter den Vorbesitzer und den Fideikommißfolger erfolgt nach Maaßgabe des § 101 B. G. B. (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 71 fg.). Wenn danach die im § 101 Nr. 2 Halbsatz 2 bezeichneten juristischen Früchte beiden Theilen nach Verhältniß der Dauer ihrer Besitzzeit gebühren, so steht diese Bestimmung nicht etwa im Widerspruche mit § 27, der solche Früchte mit ihrer Fälligkeit schlechthin in das Allodialvermögen des zu dieser Zeit im Besitze befindlichen Fideikommißbesitzers übergehen läßt. Denn § 27 regelt, wie dort erörtert ist (S. 78), lediglich den Erwerb der Früchte für das Allodialvermögen, enthält aber keine Bestimmung darüber, inwieweit die Früchte demjenigen Fideikommißbesitzer, der sie erwirbt, zu verbleiben haben oder von ihm einem Vorbesitzer oder Nachfolger herauszugeben sind.

Die natürlichen Früchte behält der Vorbesitzer, soweit sie während seiner Besitzzeit von der fruchttragenden Sache getrennt sind (§ 101 Nr. 1 B. G. B.), während die stehenden und hängenden Früchte als wesentliche Bestandtheile der Fideikommißgegenstände (§ 94 B. G. B.) auf den Fideikommißfolger übergehen. Hat der Vorbesitzer mehr Früchte gezogen, als den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht, so findet § 2133 B. G. B. Anwendung.

Diese allgemeinen Grundsätze erleiden jedoch durch die §§ 153, 154 in zweifacher Beziehung eine Einschränkung. Aus volkswirthschaftlichen Gründen, um die ordnungsmäßige Fortführung der Wirthschaft zu sichern, soll zunächst der Vorbesitzer den gesammten auf den Fideikommißgütern gewonnenen Dünger und von den bereits getrennten, also ihm gehörenden landwirthschaftlichen Erzeugnissen, soweit sie bei Eintritt des Nachfolgefalls noch vorhanden sind, so viele dem Fideikommißfolger unentgeltlich überlassen, als zu dem genannten Zwecke bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (§ 154; vergl. § 2130, § 593 Abs. 1, 3 B. G. B., Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 441, Bd. 3 S. 520, 521). Die Vorschrift bezieht sich auf alle zum Fideikommisse gehörenden landwirthschaftlich genutzten Grundstücke, also nicht nur, wie die Bestimmung des § 2130 B. G. B., auf Landgüter. Der Grund, den die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche für die Beschränkung der Vorschrift auf Landgüter geltend machen (Band 2 S. 441), daß bei einem einzelnen Grundstücke von einer Fortführung der Wirthschaft keine Rede sein könne, wird auf landwirthschaftliche Grundstücke, die zu einem Fideikommißverbande vereinigt sind, häufig nicht zutreffen. Ueberdies würde die Beschränkung auf den schwankenden Begriff des Landguts, den das Bürgerliche Gesetzbuch näher zu bestimmen abgelehnt hat (vergl. Protokolle der 2. Kommission für das B. G. B. Band 6 S. 448 bis 450), auch Anlaß zu unerfreulichen Streitigkeiten geben.

Der Fideikommißfolger soll ferner dem Vorbesitzer gewisse Bestellungskosten für stehende und hängende Früchte ersetzen (§ 153). Obwohl diese Früchte ausschließlich den Fideikommißfolgern zu gute kommen, würde der Vorbesitzer doch ohne die ausdrückliche Bestimmung des § 153 einen Kostenerstattungsanspruch nicht geltend machen können, weil er durch die Bestellung der Fideikommißgrundstücke nur der ihm obliegenden Verpflichtung genügt hat, das Familienfideikommiß in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten, und die gewöhnlichen Erhaltungskosten seinem Allodialvermögen zur Last fallen (§ 52). Billigkeitsrücksichten sprechen aber dafür, ihm einen Ersatzanspruch einzuräumen, allerdings nur hinsichtlich derjenigen Früchte, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft innerhalb eines Jahres nach dem Nachfolgefalle vom Boden getrennt werden und hinsichtlich derjenigen Kosten, die innerhalb eines Jahres vor dem Nachfolgefall ordnungsmäßig aufgewendet sind, d. h. also im Allgemeinen nur hinsichtlich solcher Früchte, die regelmäßig im Laufe eines Jahres gesät wie geerntet werden. Dagegen liegt kein Anlaß vor, dem Vorbesitzer einen gleichen Anspruch in Ansehung solcher Früchte zu geben, die, wie z. B. der Holzbestand eines neu angepflanzten Waldes und die Ernte einer jungen Obstanlage, nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft erst nach längerer Zeit zu trennen sein würden (vergl. §§ 2130, 592 B. G. B., Mot. B. G. B. Bd. 3 S. 523). Doch wird

in Fällen der letztgedachten Art unter Umständen ein Anspruch aus § 156 (vergl. unten begründet sein.

4. Besonderer Bestimmungen über die Auseinandersetzung wegen der Fideikommißschulden benöthigt es nicht, da sich das Erforderliche aus den Vorschriften des vierten Abschnitts ergiebt, auf deren Begründung hier verwiesen werden kann. Nur hinsichtlich der Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten werden (vergl. S. 123), bedarf es einer ausdrücklichen Vorschrift. Aus § 72 Abs. 1 folgt nämlich, daß im Falle ihrer Erfüllung aus dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers die Forderung des befriedigten Gläubigers in dieses Vermögen nicht übergeht. Es wäre nun aber nicht billig, wollte man, soweit sie auf eine Zeit entfallen, für welche der Fideikommißbesitzer, der sie infolge des Eintritts ihrer Fälligkeit während seiner Besitzzeit aus seinem Allodialvermögen bewirken muß, keine Früchte aus dem Fideikommißvermögen bezieht, dem Fideikommißbesitzer jeden Ersatzanspruch an das Fideikommißvermögen versagen. Der Entwurf bestimmt deshalb im Anschluß an die Vorschriften des § 103 B. G. B. über die Verpflichtung zur Tragung wiederkehrender Lasten, daß der Vorbesitzer und der Fideikommißfolger jene Leistungen nach dem Verhältnisse der Dauer ihrer Besitzzeit zu tragen haben. Hat daher der Vorbesitzer z. B. Hypothekenzinsen, Tilgungsbeiträge, öffentliche Abgaben, Mieth und Pachtgelder ꝛc. für eine bestimmte Zeit im Voraus bezahlt und tritt der Nachfolgefall vor Ablauf dieser Zeit ein, so hat er in Höhe des Betrags, der auf den noch nicht abgelaufenen Zeitraum entfällt, einen Ersatzanspruch gegen den Fideikommißfolger. Andererseits kann dieser, wenn er derartige Leistungen nachträglich für einen noch in die Besitzzeit des Vorbesitzers fallenden Zeitabschnitt bestritten hat, von dem Vorbesitzer einen entsprechenden Theil ersetzt verlangen.

Hervorzuheben ist aber, daß der Begriff der regelmäßig wiederkehrenden Lasten nicht in allen Fällen dem Begriffe der Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten bestritten werden, entspricht. Auch Lasten, die nicht regelmäßig wiederkehren, sondern sich in einmaliger Ausübung erschöpfen, wie die Beiträge der Anlieger aus § 15 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) können Leistungen sein, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Früchten bestritten werden. Ob sie im einzelnen Falle dorthin zu rechnen sind, hängt von den jeweils obwaltenden Umständen ab.

Was diejenigen Fideikommißschulden anlangt, für die eine Haftung des Allodialvermögens des bisherigen Fideikommißbesitzers dem Gläubiger gegenüber nur deshalb fortbesteht, weil sie beim Nachfolgefalle bereits fällig und rechtshängig waren (§ 71 Abs. 1), so sei darauf hingewiesen, daß, wenn der Fideikommißfolger den nunmehrigen Besitzer des Allodialvermögens nicht durch Befriedigung des Gläubigers von ihnen befreien will, dieser, da ihm aus der Befriedigung des Gläubigers ein Anspruch gegen das Fideikommißvermögen erwachsen würde, dem Fideikommißfolger den Streit verkünden kann (§ 72 C. P. O.).

§§ 156 bis 159.

1. Nichts ist so geeignet, Streitigkeiten und Prozesse zu erzeugen, wie die Auseinandersetzung über die Meliorationsforderungen. Es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß Entschädigungsforderungen für Meliorationen nicht unbeschränkt entstehen können und daß die einmal entstandenen innerhalb nicht zu langer Zeit getilgt werden.

Den ersteren Zweck sucht der Entwurf dadurch zu erreichen, daß er Ersatzansprüche nur wegen solcher Aufwendungen anerkennt, die zur Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande nothwendig waren oder zu dessen nachhaltiger Verbesserung gedient haben. Aufwendungen zur Erhaltung des Familienfideikommisses begründen natürlich immer nur dann einen Erstattungsanspruch, wenn sie das Maß der gewöhnlichen Erhaltungskosten übersteigen, da letztere nach § 52 Abs. 2 dem Fideikommißbesitzer selbst zur Last fallen.

Die dauernde Belastung des Fideikommißvermögens mit Ersatzansprüchen früherer Besitzer wegen Meliorationen will der Entwurf durch die weitere Bestimmung verhüten,

daß der Fideikommißfolger von den Kosten einer Aufwendung des Vorbesitzers nur den Betrag zu ersetzen hat, der bei deren gleichmäßiger Vertheilung auf 30 Jahre auf seine Besitzzeit entfallen würde. Jeder Fideikommißbesitzer hat demnach die Kosten der entweder von ihm selbst oder von seinem Vorbesitzer vorgenommenen Aufwendungen insoweit zu tragen, als sie bei Vertheilung auf 30 Jahre, vom Beginne der Aufwendungen gerechnet, in seine Besitzzeit fallen. Hat also der Fideikommißbesitzer, der eine Melioration ausgeführt hat, das Fideikommiß noch 10 Jahre im Besitz, so können er oder seine Erben bei dem Eintritte des Nachfolgefalls die Kosten für 20 Jahre, mithin zwei Drittheile des Gesammtbetrags, von dem Fideikommißfolger ersetzt verlangen; tritt der nächste Nachfolgefall wiederum bereits nach 10 Jahren ein, so hat der dann berufene Fideikommißfolger ein Drittheil der Kosten zu ersetzen und so fort bis zum Ablaufe der 30 Jahre. Ist ein Fideikommißfolger nicht in der Lage, der Erstattungspflicht aus eigenen Mitteln zu genügen, so können die erforderlichen Mittel gemäß § 29 Nr. 3, § 33 durch Veräußerung oder Belastung eines Fideikommißgrundstücks aufgebracht werden. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß es billig sei, jeden Fideikommißbesitzer die Kosten einer Aufwendung dem Verhältniß entsprechend tragen zu lassen, in welchem sie ihm zufolge seiner Pflicht zur Zahlung von Tilgungsbeträgen zur Last gefallen wären, wenn zu dem Verwendungszweck ein der regelmäßigen Tilgung unterworfenes Darlehn aufgenommen sein würde (§ 32 Abs. 2, § 42). Auf ähnlicher Erwägung beruht bereits der § 75 des bayerischen Edikts vom 26. Mai 1818. Der Zeitraum von 30 Jahren ist dabei mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß in 30 Jahren ein Darlehn bei einer Verzinsung von 4 vom Hundert und einer Amortisation mit etwas mehr als $1\frac{1}{2}$ vom Hundert getilgt wird.

Ist die Aufwendung zur Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirthschaftlichen Bestande nöthig gewesen, so soll der Fideikommißbesitzer die Kosten schlechthin ersetzt verlangen können, ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Erfolg der von ihm getroffenen Maßnahmen, soweit ihm nicht etwa wegen mangelnder Sorgfalt ein Schadensersatzanspruch entgegensteht. Handelt es sich dagegen nur um Aufwendungen zum Zwecke einer Verbesserung des Familienfideikommisses, so soll der Ersatzanspruch des Fideikommißbesitzers den Werth der noch vorhandenen Verbesserungen nicht übersteigen, da der Fideikommißfolger das Fideikommißvermögen nur so erhält, wie es sich durch die Verwaltung seines Vorbesitzers beim Eintritte der Nachfolge gestaltet hat, der Vorbesitzer mithin zum Nachtheile des Fideikommißbesitzers bereichert würde, wenn ihm auch solche Verbesserungen vergütet würden, die nur ihm, nicht aber auch dem Fideikommißfolger zu Gute kämen. In dieser Regelung der Voraussetzungen für die Ersatzpflicht liegt eine Abweichung von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ersatzpflicht des Nacherben, da diese dem Vorerben einen Ersatzanspruch nicht nur wegen solcher Verwendungen gewähren, welche zur Erhaltung von Erbschaftsgegenständen wirklich nothwendig waren, sondern schon wegen solcher Verwendungen, die der Vorerbe den Umständen nach zu diesem Zwecke für erforderlich halten durfte (§ 2124 B. G. G.), und im Uebrigen die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag auf die Ersatzforderungen des Vorerben für anwendbar erklären (§ 2125 B. G. B.). Wenn diese ausgedehnteren Rechte des Vorerben durch dessen freie Stellung sowie dadurch gerechtfertigt sein mögen, daß dem Vorerben nicht die Gefahr eines ungünstigen Ausganges eines an sich vortheilhaften Unternehmens aufgebürdet werden darf (Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 5 S. 120), so treffen gleiche Erwägungen auf das Verhältniß des Fideikommißbesitzers zum Fideikommißvermögen nicht zu, da hier der Fideikommißbesitzer stets die Möglichkeit hat, die Gefahr einer von ihm für nothwendig oder zweckmäßig gehaltenen Maßregel dadurch von sich abzuwenden, daß er sich der Zustimmung des Familienraths versichert. Würde dem Fideikommißbesitzer ein so weit gehender Ersatzanspruch wie dem Vorerben eingeräumt, so könnten die vom Entwurfe zum Schutze des Fideikommißvermögens gegen eine übermäßige Belastung getroffenen Vorsichtsmaßregeln mit Leichtigkeit umgangen werden.

Mit der Zulassung der Erhebung von Ersatzansprüchen auch in solchen Fällen, „wo der Fideikommißbesitzer die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte eines

Fideikommisses zu suchen berechtigt gewesen", stellt sich der Entwurf bewußt auf einen anderen Standpunkt als das Allgemeine Landrecht (§§ 218, 219 II, 4); denn, wenn es auch richtig sein mag, daß „Prozesse, durch welche die Verwendung nachgewiesen und demnächst ex post die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der geschehenen Version beurtheilt werden soll, zu den schwierigen und weitschichtigen gehören" (Gesetzes-Revision zum A. L. R. Pensum XVI S. 162), so überwiegt doch dieser Nachtheil den Schaden nicht, der daraus für das Familienfideikommiß erwachsen kann, daß ein Fideikommißbesitzer, weil er vielleicht im einzelnen Falle die Genehmigung des Familienraths zur Aufnahme des Darlehns nicht hat erlangen können oder nicht hat nachsuchen wollen, die Vornahme einer für die Erhaltung des Familienfideikommisses nothwendigen oder nützlichen Maßregel unterläßt. Auch wäre es bedenklich, einen Fideikommißbesitzer, der eine dem Familienfideikommisse nützliche Maßregel aus eigenen Mitteln zu bewirken in der Lage ist, dadurch, daß man ihm jeden Ersatzanspruch gegen den Fideikommißfolger verweigert, auf den Weg einer Veräußerung oder Belastung von Fideikommißgegenständen zum Zwecke der Durchführung jener Maßregel zu drängen.

Mangels gütlicher Einigung, für die in den §§ 163, 164 ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, hat die Entscheidung über den Ersatzanspruch, wie über alle streitigen Ansprüche bei der Auseinandersetzung, im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

2. Dem Vorerben steht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein das Recht zu, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wieder wegzunehmen (§ 2125 Abs. 2 B. G. B.). Auch hier konnte der Entwurf bei dem Fideikommißbesitzer nicht soweit gehen. Denn dieser hat bei der Verwaltung des Fideikommisses nicht nur für sich, sondern auch für die Gesammtfamilie zu handeln. Was er zum dauernden Nutzen des Fideikommißvermögens vornimmt, muß daher dem Fideikommißvermögen verbleiben. Dagegen liegt kein Grund vor, auch Einrichtungen bei dem Familienfideikommisse zu lassen, die nicht sowohl dem Fideikommiß einen dauernden Nutzen, als vielmehr nur demjenigen Fideikommißbesitzer, der sie vorgenommen hat, Vortheile zu gewähren bestimmt und geeignet sind. Immerhin erscheint es auch bei ihnen zur Vermeidung von Streitigkeiten angemessen, sie dem Fideikommißfolger zu belassen, wenn er seinem Vorbesitzer für sie Ersatz leistet, während andernfalls dem letzteren das Wegnahmerecht nicht vorenthalten werden kann. Eine solche Ersatzleistung hat aber nicht etwa das dauernde Verbleiben der Einrichtung bei dem Fideikommisse zur Folge, vielmehr kann sie der Fideikommißfolger beim nächsten Nachfolgefalle nun seinerseits wegnehmen, wenn ihm nicht Ersatz von seinem Fideikommißfolger geleistet wird. Der Entwurf bezeichnet solche Einrichtungen als zur Verschönerung des Familienfideikommisses vorgenommen (vergl. Lewis, das Recht des Familienfideikommisses, S. 420). Fälle dieser Art würden z. B. vorliegen, wenn ein Fideikommißbesitzer Gewächshäuser errichtet, das Schloß mit einem kunstvollen Thor versehen oder für einen zum Fideikommisse gehörenden Park seltene Pflanzen angeschafft hat. Macht der Vorbesitzer von der Befugniß zur Wegnahme Gebrauch, so hat er die mit der Einrichtung versehen gewesene Sache gemäß § 258 B. G. B. auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen.

3. Da nach § 195 B. G. B. die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt, würden auch die Ersatzansprüche wegen Verbesserungen, Veränderungen und Verschlechterungen der Fideikommißgegenstände sowie die Ansprüche auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung noch 30 Jahre nach ihrer Entstehung, also nach dem Eintritte des Nachfolgefalls, geltend gemacht werden können. Das würde namentlich bei öfterem Besitzwechsel zu langwierigen Streitigkeiten in der Familie und zu verwickelten Prozessen führen können. Der Entwurf hat deshalb für zweckmäßig erachtet, die Verjährungsfrist für derartige Ansprüche im Anschluß an die §§ 558, 1057 B. G. B., betreffend die Verjährung der Ersatzansprüche des Miethers und Vermiethers und des Nießbrauchers und Eigenthümers, erheblich abzukürzen. Doch bemißt er die Frist nicht, wie es dort geschehen ist, auf nur sechs Monate, sondern auf ein Jahr und läßt sie der Einfachheit halber einheitlich mit der Herausgabe der Fideikommißgegenstände an den Fideikommißfolger beginnen.

4. Nach § 273 B. G. B. würde dem Vorbesitzer wegen seiner Verwendungen gegen den Fideikommißfolger ein Zurückbehaltungsrecht zustehen. Ein solches Zurückbehaltungsrecht würde aber mit den Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen, denen die Fideikommißgegenstände unterworfen sind, nicht wohl vereinbar sein (vergl. die Erläuterungen zu den §§ 143 bis 147 unter Nr. 4). Auch würde dem Fideikommißbesitzer die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten unmöglich gemacht und damit der Zweck des Familienfideikommisses beeinträchtigt werden. Schließlich würde auch die Auseinandersetzung aufgehalten werden, woraus wiederum neue Streitigkeiten entstehen könnten. Der Entwurf versagt daher dem Vorbesitzer in Uebereinstimmung mit dem schon jetzt vielfach geltenden Rechte (§ 31 A. G. O. I, 46, §§ 600, 601 A. L. R. I, 18, § 76 des bayrischen Edikts vom 26. Mai 1818) das Zurückbehaltungsrecht.

§§ 160 bis 162.

1. Wie der Vorerbe dem Nacherben, so sind auch der abtretende Fideikommißbesitzer und dessen Erben dem Fideikommißfolger zur Rechenschaft verpflichtet (§ 151; § 2130 Abs. 2, § 259 B. G. B.). Dies reicht indeß nicht immer aus, um dem Fideikommißfolger die erforderliche Kenntniß über die Verhältnisse des Familienfideikommisses zu verschaffen; namentlich die Erben des Fideikommißbesitzers werden zu einer genügenden Rechenschaftsablegung oft nicht im Stande sein, da sie die näheren Verhältnisse des Familienfideikommisses häufig selbst nicht kennen werden. Dagegen werden diejenigen, die sich zur Zeit des Nachfolgefalls mit dem verstorbenen Fideikommißbesitzer in häuslicher Gemeinschaft befunden haben, dem Fideikommißfolger manche Auskunft zu geben vermögen. Im Anschluß an den § 2028 B. G. B. (vergl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 5 S. 715) schreibt daher der Entwurf eine Auskunftspflicht für die Hausgenossen des Vorbesitzers innerhalb gewisser Grenzen vor (§ 160).

2. Nach § 1968 B. G. B. hat der Erbe die Kosten der standesmäßen Beerdigung des Erblassers zu tragen; ist ihre Bezahlung von den Erben nicht zu erlangen, so hat sie derjenige zu tragen, der zum Unterhalte des Verstorbenen verpflichtet war (§ 1615 Abs. 2 B. G. B.). Es erscheint angezeigt, für eine standesmäße Beerdigung des verstorbenen Fideikommißbesitzers auch dann Vorsorge zu treffen, wenn hiernach ein zur Bestreitung der Kosten Verpflichteter nicht vorhanden ist. Der Entwurf bürdet daher in diesem Falle die Kosten der standesmäßen Beerdigung dem Fideikommißfolger auf (§ 161).

3. Nach § 151 in Verbindung mit § 2130 B. G. B. sind die gesammten Fideikommißgegenstände sofort nach dem Eintritte des Nachfolgefalls an den Fideikommißfolger herauszugeben. Darin würde, wenn der Nachfolgefall durch den Tod des Fideikommißbesitzers eintritt, eine große Härte gegenüber seinen Familienangehörigen, so weit sie in seinem Hausstande gelebt haben, zu erblicken sein, wenn diese dadurch genöthigt würden, die bisherige Wohnung sofort zu räumen. Der Entwurf gestattet deshalb in Anlehnung an den § 1969 B. G. B. (vergl. den Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines B. G. B. zu § 1969, früher § 1944a) den Familienangehörigen die Weiterbenutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände in dem bisherigen Umfange für einen Zeitraum, der im Allgemeinen zur Beschaffung eines anderweiten Unterkommens ausreichen wird. Um indeß dem Fideikommißfolger nicht die Möglichkeit abzuschneiden, auch schon während dieser Zeit die Wirthschaft selbst zu leiten, soll ihm auf sein Verlangen ein seinen persönlichen Bedürfnissen entsprechender Theil der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände überlassen werden (§ 162). Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Fälle des Eintritts der Nachfolge infolge Verzichts oder Anwartschaftsunfähigkeit des Fideikommißbesitzers hat der Entwurf abgelehnt, weil in diesen voraussichtlich sehr seltenen Fällen der Fideikommißbesitzer meist in der Lage sein wird, rechtzeitig vor Eintritt des Nachfolgefalls für ein anderweites Unterkommen zu sorgen, und weil es im Falle der Anwartschaftsunfähigkeit im Interesse des Familienfriedens nicht angezeigt erscheint, einem längeren Zusammenleben des vielleicht wider seinen Willen abtretenden Vorbesitzers und des an seine Stelle tretenden Nachfolgers durch gesetzliche Bestimmungen Vorschub zu leisten.

§§ 163, 164.

Während die §§ 151 bis 162 die materiell rechtlichen Grundsätze für die Auseinandersetzung enthalten, betreffen die §§ 163, 164 das Auseinandersetzungsverfahren.

Die günstigen Erfahrungen, die mit der gütlichen Vermittelung bei der Erbesauseinandersetzung und anderen Gemeinschaftsverhältnissen gemacht sind, lassen es angezeigt erscheinen, das für jene Gemeinschaftsverhältnisse eingeführte Auseinandersetzungsverfahren auf die Auseinandersetzung zwischen dem Vorbesitzer oder dessen Erben und dem Fideikommißfolger zu übertragen, wenngleich es sich dabei nicht eigentlich um die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft handelt. Als berufen für die Vermittelung der Auseinandersetzung erscheint die Fideikommißbehörde, da sie nicht nur die in Betracht kommenden Verhältnisse am besten kennt, sondern auch die Nachfolge durch Prüfung des Nachfolgerechts und Ausstellung des Fideikommißscheines (§ 125) zu regeln hat.

Der Entwurf gestattet daher den Betheiligten, also dem Vorbesitzer oder dessen Erben und dem Fideikommißfolger, die Vermittelung der Fideikommißbehörde anzurufen, und läßt alsdann ein Vermittelungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 stattfinden, bei welchem die Fideikommißbehörde an die Stelle des Nachlaßgerichts zu treten und demgemäß auch die vollstreckbare Ausfertigung des Bestätigungsbeschlusses (§ 98 des Gesetzes vom 17. Mai 1898, § 797 C. P. O.) zu ertheilen hat. Daß im Falle der Ueberweisung der Auseinandersetzung an einen Notar (Artikel 21 fg. des Gesetzes vom 21. September 1899) dieser seinen Amtssitz im Bezirke der Fideikommißbehörde haben muß, ergiebt sich aus der Zuständigkeit dieser Behörde für die Einleitung des Vermittelungsverfahrens.

§ 165.

Die Vorschrift des § 165, die sich lediglich auf die Bestimmungen über die Auseinandersetzung bei der Nachfolge bezieht, stimmt mit der des § 66 überein und ist, wie diese, bereits in der allgemeinen Begründung (S. 39) erörtert worden. Sie bedarf daher hier keiner weiteren Erläuterung.

Neunter Abschnitt.

Aenderung der Stiftungsurkunde; Aufhebung und Erlöschen des Familienfideikommisses.

§ 166. 1. Die Aenderung der Stiftungsurkunde kann nur durch einen Familienschluß erfolgen, über den das Nähere in den Erläuterungen zum elften Abschnitte bemerkt ist.

Dagegen kann das Bestehen des Familienfideikommisses auch in anderer Weise sein Ende erreichen. Wird es durch einen besonderen Willensentschluß beendigt, so spricht der Entwurf von der Aufhebung des Familienfideikommisses, andernfalls von dessen Erlöschen. Als Gründe für das Erlöschen kommen, wenn von den Fällen des Eintritts einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins abgesehen wird, über deren Zulässigkeit zu befinden der Entwurf der Wissenschaft überlassen hat (S. 61), der Untergang des Gegenstandes des Familienfideikommisses und der Wegfall der zur Herrschaft über das Familien-
§ 168. fideikommiß berufenen Personen in Betracht. Der Entwurf widmet nur dem letzteren Grunde eine besondere Bestimmung; er sieht ihn nicht nur dann als vorliegend an, wenn beim Nachfolgefall überhaupt kein Anwärter, sondern auch schon dann, wenn kein anwartschaftsfähiger Anwärter mehr vorhanden ist (§ 168). Denn auch in diesem Falle kann Niemand den erledigten Fideikommißbesitz ergreifen, da nur ein anwartschaftsfähiger Anwärter Fideikommißbesitzer werden kann (§ 145); auch ist es nicht möglich, den Zeitpunkt

des Erlöschens eines Familienfideikommisses so lange hinauszuschieben, bis einer der Anwartschaftsberechtigten die Anwartschaftsfähigkeit wieder erlangt, zumal es völlig unsicher ist, ob dies überhaupt jemals geschehen wird.

Daß, wenn der Gegenstand des Familienfideikommisses vollständig untergeht, dieses nicht fortbestehen kann und deshalb erlöschen muß, ist so selbstverständlich, daß eine ausdrückliche Vorschrift entbehrlich ist. Eine andere Frage ist es, ob nicht dem Untergange des ganzen Fideikommißvermögens der Fall gleichzustellen ist, daß das Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers aus land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitz unter den im ersten Abschnitte festgesetzten Mindestbetrag sinkt, da nur unter der Voraussetzung des dort bestimmten Mindesteinkommens die Berechtigung der Entstehung eines Familienfideikommisses vom Entwurf anerkannt wird. Auf einer ähnlichen Erwägung beruhen die §§ 95, 96 des bayerischen Edikts vom 26. Mai 1818. Der Entwurf ist indeß nicht soweit gegangen. Ob das Herabgehen des Jahreseinkommens unter die festgestellte Mindestgrenze einen dauernden Zustand begründen und nicht nur vorübergehend sein wird, läßt sich kaum je mit Sicherheit voraussagen. Ist aber noch die Möglichkeit vorhanden, den Ertrag des Familienfideikommisses wieder in die Höhe zu bringen, so erscheint es unbillig, der fideikommißberechtigten Familie diese Möglichkeit zu nehmen. Auch das bayerische Edikt gestattet übrigens, wenn die Abminderung des Fideikommißvermögens auf einem Verschulden des Fideikommißbesitzers beruht, auf Antrag der Anwärter durch Einsetzung einer Administration die Auflösung des Familienfideikommisses abzuwenden (§ 96) und auch in andern Fällen wenigstens noch ein Jahr lang den Versuch zu machen, das Fideikommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht zu erhalten (§ 95).

Nur bezüglich des Grundbestandtheils der Familienfideikommisse, der Besitzung, § 167.
mußte der Entwurf einen strengeren Standpunkt einnehmen. Wenn diese Besitzung so sehr an Werth verliert, daß sie nicht einmal mehr den geringsten für die Errichtung eines Fideikommisses erforderlichen Reinertrag, also bei Unterstellung völliger Schuldenfreiheit ein Jahreseinkommen von 5000 M., gewährt, dann wird allerdings in der Regel zu verneinen sein, daß das Familienfideikommiß noch auf einer Grundlage ruht, die die Erwartung rechtfertigt, daß die mit seiner Genehmigung verfolgten wirthschafts- und sozialpolitischen Zwecke ferner erfüllt werden können. Aber auch in diesem Falle ordnet der Entwurf nicht an, daß das Familienfideikommiß kraft Gesetzes erlösche; denn hierdurch würde unliebsamen Streitigkeiten darüber, ob sich der Reinertrag der Besitzung noch auf 5000 M. belaufe oder nicht, Thür und Thor geöffnet sein. Vielmehr macht der Entwurf die Auflösung des Familienfideikommisses in diesem Falle von einer Verfügung der zuständigen Minister abhängig. Er geht aber noch einen Schritt weiter und überläßt es dem freien Ermessen der Minister, ob sie das Familienfideikommiß aufheben wollen oder nicht, um thunlichst eine Rücksichtnahme auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu ermöglichen. Dadurch werden namentlich etwaige Unbilligkeiten gegen den letzten Fideikommißbesitzer und den nächsten Anwärter vermieden werden können. Solche würden z. B. vorliegen, wenn nach dem Aufhören des Familienfideikommisses stiftungsmäßig nicht dem letzten Fideikommißbesitzer, sondern einem Dritten die Bestandtheile des früheren Fideikommißvermögens zufallen würden oder wenn der nächste Anwärter bereits seine Lebensführung mit Rücksicht auf den ihm bevorstehenden Anfall des Familienfideikommisses eingerichtet und nun bei Aufhebung des Familienfideikommisses gar nichts oder nur einen geringen Theil des früheren Fideikommißvermögens zu erwarten hätte. Wird der Zeitpunkt der Aufhebung des Familienfideikommisses der Bestimmung der Minister überlassen, so werden diese solchen Härten dadurch begegnen können, daß sie die Aufhebung hinausschieben. Der Entwurf verlangt ferner in Anbetracht der bedeutsamen Folgen, die die Aufhebung für die fideikommißberechtigte Familie nach sich zieht, für sie die Genehmigung des Königs; aus demselben Grunde gestattet er ihre Anordnung erst, nachdem die Familienmitglieder einer Aufforderung der Fideikommißbehörde zur freiwilligen Aufhebung des Familienfideikommisses durch Familienschluß innerhalb einer auf vier Jahre bemessenen Frist nicht nachgekommen sind (§ 167). Durch diese letztere Vorschrift soll den Familien-

mitgliedern insbesondere Gelegenheit gegeben werden, über die Vertheilung des aufzulösenden Fideikommißvermögens durch einen den erleichterten Formen des Entwurfs unterliegenden Familienschluß ihrerseits Bestimmungen zu treffen, da, wenn erst die Aufhebung des Familienfideikommisses durch die Minister verfügt wäre, ein Familienschluß unter ihnen nicht mehr möglich sein würde.

2. Außer der Aufhebung durch behördliche Anordnung kennt der Entwurf nur noch die Aufhebung durch Familienschluß (§ 166 Abs. 1), dessentwegen auch hier auf die Erläuterungen zum ersten Abschnitte verwiesen werden kann. Er kennt daher namentlich eben sowenig wie das braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 1 Abs. 6) eine Aufhebung des Familienfideikommisses durch Widerruf des Stifters. Wenn andere Gesetze diesen Widerruf, zwar auch nicht unbedingt, aber doch wenigstens mit der Beschränkung zulassen, daß der Stifter noch Niemand Anderem durch Uebergabe oder Vertrag ein Recht an den zum Fideikommisse gewidmeten Gegenständen eingeräumt hat (§ 94 des bayerischen Edikts vom 26. Mai 1818, § 628 des österreichischen B. G. B.), so ist doch auch eine solche beschränkte Zulässigkeit des Widerrufs mit dem Standpunkte des Entwurfs nicht vereinbar, nach welchem stets sofort mit der Entstehung des Fideikommisses Andere, zum mindesten die Anwärter, Rechte auf die zum Familienfideikommisse gewidmeten Gegenstände erlangen, selbst wenn der Stifter der erste Fideikommißbesitzer ist. Zudem wäre es wenig folgerecht, wollte man das Fideikommißvermögen, nachdem es durch eine besondere Genehmigung der Fideikommißstiftung von dem sonstigen Vermögen des Stifters rechtlich geschieden ist, durch eine bloße Erklärung des Stifters wieder in dieses Vermögen zurückkehren lassen, ganz abgesehen davon, daß es auch nicht angemessen erscheinen kann, eine durch die Genehmigung des Königs ins Leben gerufene Einrichtung dem beliebigen Widerruf einer Privatperson zu unterwerfen.

§§ 169 bis 171. 3. Mit der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses ist das Band getrennt, das die einzelnen zu dem Fideikommisse gehörenden Bestandtheile zu einem Sondervermögen vereinigte. Der Zweck, dem zu dienen dieses Vermögen bestimmt war, ist fortgefallen. Daher fehlt jeder Grund, es noch weiterhin als ein Vermögen, d. h. als eine Einheit, fortbestehen zu lassen; vielmehr muß es sich nunmehr in seine einzelnen Bestandtheile auflösen. Die Rechtslage ist hier keine andere wie bei dem Erlöschen einer dem allgemeinen bürgerlichen Rechte unterworfenen gewöhnlichen Stiftung. Es liegt deshalb nahe, die für das Erlöschen einer solchen Stiftung geltenden Normen hier entsprechend anzuwenden, d. h. eine Liquidation des bisherigen Fideikommißvermögens eintreten zu lassen (§§ 88, 47 B. G. B).

Man könnte freilich daran denken, das Fideikommißvermögen in ähnlicher Weise, wie es mit der Genehmigung der Fideikommißerrichtung als Ganzes von dem ersten Fideikommißbesitzer erworben wird (§ 21), auch nach Aufhebung des fideikommissarischen Bandes auf diejenigen als Ganzes übergehen zu lassen, denen seine Bestandtheile zufallen sollen. Diese würden dann im Wesentlichen dieselbe Stellung wie sonst Erben einzunehmen haben. Eine solche Regelung würde aber bei der dann nothwendigen Uebernahme einer ganzen Reihe erbrechtlicher Bestimmungen (z. B. derjenigen über Annahme und Ausschlagung, Inventarfrist, Nachlaßverwaltung, Nachlaßkonkurs u. s. w.) nicht nur recht verwickelte Verhältnisse schaffen, sondern sie würde sich auch mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse verbieten. Ausführbar wäre sie nur in den Fällen, in denen das gesammte Fideikommißvermögen beim Aufhören des Familienfideikommisses auf eine einzige Person oder auf mehrere Personen nach Bruchtheilen überginge. Diese Fälle sind aber weder die einzigen noch bilden sie die Regel. Oft wird vom Stifter oder durch Familienschluß eine Vertheilung der einzelnen Bestandtheile des aufgelösten Fideikommißvermögens unter mehrere Personen, Stiftungen oder Anstalten vorgesehen, weil auch für den Stifter und die Familie mit Wegfall des durch die Stiftung verfolgten Zweckes in der Regel jeder Grund fortfällt, die Bestandtheile des Fideikommißvermögens noch als Einheit zusammenzuhalten; es werden etwa die Landgüter unter die männlichen, die Schmucksachen unter die weiblichen Familienmitglieder vertheilt, die Fideikommißkapitalien einer oder mehreren wohlthätigen Stiftungen zugewandt, städtische Hausgrundstücke gemeinnützigen

Zwecken überwiesen, Besitzthümer von geschichtlicher Bedeutung um ihrer Erhaltung willen der Krone oder dem Staate überlassen. In solchen Fällen würde entweder eine Bestimmung darüber nöthig sein, wer unter diesen verschiedenen Bedachten die Stellung eines Erben einnehmen und für die Befriedigung der Fideikommißgläubiger aus den Bestandtheilen des bisherigen Fideikommißvermögens verantwortlich sein soll, oder es müßten die Gläubiger auf alle Anfallberechtigten zusammen verwiesen werden. Eine Bestimmung der erstgedachten Art würde sich indeß in zweckmäßiger Weise kaum treffen lassen und durch die Verweisung der Gläubiger auf alle Anfallberechtigten würde man ihnen die Verfolgung ihres Rechtes in einer nicht zu rechtfertigenden Weise erschweren (vergl. Mot. zum Entwurf eines B. G. B. Bd. 1 S. 112, 113, Protokolle der Kommission für die 2. Lesung Bd. 1 S. 547, 605, 606). Wollte man übrigens, wie es im letzteren Falle nöthig sein würde, die Anfallberechtigten nach den Regeln der Gemeinschaft unter Miterben behandeln, so würde es auch hier in dem Falle zu einer Art von Liquidation kommen müssen, daß einer von ihnen die Auseinandersetzung beantragte (§§ 2042, 2046, 2047, 753, 755 B. G. B.).

Alle Schwierigkeiten und Weiterungen solcher Art werden durch die Einführung eines besonderen Liquidationsverfahrens vermieden. Durch dieses Verfahren wird eine gerechte und schnelle Befriedigung der Fideikommißgläubiger verbürgt, den Anfallberechtigten ein von den Fideikommißgläubigern unbehelligter Besitz der ihnen anfallenden Vermögensbestandtheile möglichst gewährleistet, die Ermittelung und Sicherstellung des Allodifikationsbetrags (§ 177) erleichtert und damit die Abfindung der nicht anfallberechtigten Familienmitglieder vereinfacht.

4. Für die Rechte und Pflichten der Liquidatoren und das bei der Liquidation einzuhaltende Verfahren geben die §§ 49 bis 53 des B. G. B. eingehende Vorschriften, deren entsprechende Anwendung der Entwurf ohne Weiteres anordnen konnte (§ 171). Besonders hingewiesen sei dabei auf die Vorschrift des § 49 Abs. 1 Satz 3 B. G. B., nach der die Einziehung von Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld unterbleiben darf, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind. In der Absicht des Gesetzes liegt es hiernach, daß in der Liquidation ein Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände möglichst vermieden und darauf hingewirkt werden soll, daß diese Gegenstände den Anfallberechtigten in Natur verbleiben (vergl. Protokolle a. a. O. S. 549).

Die entsprechende Anwendung der §§ 49 bis 53 B. G. B. (vergl. § 88 B. G. B.) hat aber natürlich unter Beachtung der verschiedenen rechtlichen Natur der Stiftung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und der Familienfideikommisse zu erfolgen. Wenn daher im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist, daß die Stiftung bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend gilt, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert (§ 49 Abs. 2, § 88 B. G. B.), so wird sich eine gleiche Vermuthung für das Fideikommiß nicht aufstellen lassen. Denn ein Fideikommiß hat niemals, wie eine Stiftung, als selbstständiges Rechtssubjekt bestanden und kann daher auch nicht als Rechtssubjekt fortlebend gedacht werden. Auch wird man sich nicht zur Aufstellung einer Vermuthung dahin entschließen können, daß der letzte, in den meisten Fällen bereits verstorbene Fideikommißbesitzer als Subjekt des Fideikommißvermögens während dessen Liquidation noch als vorhanden zu denken sei. Den thatsächlichen Verhältnissen liegt jedenfalls die Vorstellung näher, von der aus der Entwurf die Rechtslage des Fideikommißvermögens während der Liquidation auffaßt, daß nämlich dieses Vermögen, nachdem die zu seiner Verwaltung und Nutznießung berufenen Personen, d. h. die Mitglieder der fideikommißberechtigten Familie, weggefallen sind, zum Zwecke seiner weiteren Verwendung einer Realpflegschaft unterworfen ist und daß daher die Liquidatoren die rechtliche Stellung eines zu diesem Zwecke bestellten Realpflegers haben (§ 170 Abs. 4; vergl. § 1914 B. G. B.).

Des Näheren bezeichnet der Entwurf die Aufgabe der Liquidatoren dahin, daß sie die Befriedigung der Fideikommißgläubiger und die Ausantwortung und Vertheilung des Fideikommißvermögens an die Anfallberechtigten vorzunehmen haben (§ 170 Abs. 1). Zu den von

ihnen zu befriedigenden Fideikommißgläubigern gehört auch der letzte Fideikommißbesitzer wegen der sich bei der Auseinandersetzung zwischen seinem Allodialvermögen und dem Fideikommißvermögen für das erstere ergebenden Ansprüche; es bedurfte also keiner besonderen Hervorhebung, daß die Liquidatoren auch diese Ansprüche zu befriedigen haben. Dagegen muß durch eine besondere Bestimmung Vorsorge getroffen werden, daß sie über die in den Grund und Schuldbüchern eingetragenen, zu dem vormaligen Fideikommißvermögen gehörenden Rechte verfügen können, weil sie sonst wesentlich in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wären. Nach § 40 Abs. 1 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. S. 139) soll eine Eintragung im Grundbuche nur erfolgen, wenn der, dessen Recht von ihr betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist. Nach der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses ist aber der letzte Fideikommißbesitzer, der eingetragen ist, nicht mehr der Berechtigte. Daher mußte jene Vorschrift für die Dauer der Liquidation bis zur Löschung der Fideikommißeigenschaft, die herbeizuführen Sache der Liquidatoren sein wird, auf Grund des Vorbehaltes im § 83 G. B. O. außer Wirksamkeit gesetzt werden (§ 171 Abs. 3). Die entsprechende Verfügungsbefugniß der Liquidatoren hinsichtlich des Schuldbuchs wird in § 34* der Schlußbestimmungen geordnet.

5. Die Anfallberechtigten können, wie bereits erwähnt, durch den Stifter oder durch Familienschluß bestimmt werden. Eine solche im geltenden Rechte allgemein anerkannte Bestimmung der Anfallberechtigten ist ebensowenig wie die Errichtung des Familienfideikommisses (vergl. allgemeine Begründung S. 32) erbrechtlicher Natur. Der Stifter ist gar nicht befugt, über die Fideikommißgegenstände erbrechtlich zu verfügen, da sie ja mit der Entstehung des Familienfideikommisses aus seinem Allodialvermögen ausscheiden. Die Bestimmung der Anfallberechtigten steht vielmehr im engsten Zusammenhange mit der von dem Stifter den Fideikommißgegenständen durch die Widmung zum Familienfideikommisse gegebenen eigenthümlichen Bestimmung, stellt also eine Verfügung fideikommißrechtlicher Art dar (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13 S. 227, 228); ihre Zulässigkeit kann daher auch nicht etwa auf Grund der für erbrechtliche Verfügungen geltenden zeitlichen Beschränkungen (vergl. §§ 2109, 2162, 2210 B. G. B.) in Zweifel gezogen werden. Selbstverständlich kann aber der Stifter durch eine solche Verfügung die Bestandtheile des früheren Fidikommißvermögens nicht beliebig dem freien Verkehr entziehen (§ 137 B. G. B.). Ist stiftungsmäßig kein Anfallberechtigter bestimmt, so soll nach dem Entwurf, ebenfalls dem geltenden Rechte entsprechend, der letzte Fideikommißbesitzer die frei gewordenen Bestandtheile des Fideikommißvermögens erhalten. Damit dieser über sie auch dann letztwillig verfügen kann, wenn das Familienfideikommiß erst mit seinem Tode erlischt, bestimmt der Entwurf, daß in diesem Falle der Anfall als schon vor seinem Tode erfolgt, mithin auch das ihm anfallende Fideikommißvermögen als bereits vor seinem Tode in sein Vermögen übergegangen gelten soll (§ 169 Abs. 2).

Die Ausantwortung der den Anfallberechtigten gebührenden Vermögenswerthe an diese seitens der Liquidatoren hat sich in den gewöhnlichen rechtsgeschäftlichen Formen, also durch Uebergabe, Auflassung, Abtretungsvertrag u. s. w., zu vollziehen. Soweit indeß der letzte Fideikommißbesitzer Anfallberechtigter ist, würde die Erfüllung dieser Formen eine überflüssige und kostspielige Erschwerung des Ueberganges der Fideikommißgegenstände in sein Allodialvermögen sein. Muß auch sein Eigenthum an den Gegenständen des vormaligen Fideikommißvermögens als ein von seinem Allodialeigenthume rechtlich getrenntes Eigenthum mit dem Aufhören des Familienfideikommisses erlöschen, so würde es doch den Lebensverhältnissen nicht entsprechen, wollte man diesen Satz bis in seine äußersten Folgen durchführen und verlangen, daß der letzte Fideikommißbesitzer oder dessen Erben auch diejenigen vormaligen Fideikommißgegenstände, die ihnen für ihr Allodialeigenthum wieder zufallen, zunächst den Liquidatoren herausgeben müssen, um sie dann durch ein neues Rechtsgeschäft von diesen zurückzuempfangen. Die Herausgabepflicht des letzten Fideikommißbesitzers und seiner Erben wird sich vielmehr in der Regel auf diejenigen Gegenstände beschränken können, deren die Liquidatoren zur Befriedigung

der Fideikommißgläubiger oder zur Ausantwortung an andere Anfallberechtigte bedürfen. Aber, auch wenn die Liquidatoren behufs ordnungsmäßiger Durchführung der Liquidation etwa von Gegenständen Besitz ergreifen müßten, die dem Fideikommißbesitzer oder dessen Erben als Allodialeigenthum gebühren, wird sich deren Rückgabe an die Berechtigten in einer rein thatsächlichen Handlung ohne besonderes Rechtsgeschäft vollziehen können. Der Entwurf bestimmt daher, daß es zum Uebergang eines dem letzten Fideikommißbesitzer als Anfallberechtigtem gebührenden Fideikommißgegenstandes in dessen Allodialvermögen einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft nicht bedarf (§ 170 Abs. 1 Satz 2). Die Ausantwortung eines derartigen Gegenstandes wird sich also durch eine einfache Erklärung der Liquidatoren und dadurch zu vollziehen haben, daß diese die Löschung der Fideikommißeigenschaft in den Grund- und Schuldbüchern sowie der die Fideikommißeigenschaft bemerkbar machenden Vermerke auf Werthpapieren und sonstigen Urkunden herbeiführen.

6. Was die Personen der Liquidatoren anbelangt, so hält es der Entwurf für das Zweckmäßigste, wenn sich die Anfallberechtigten selbst an der Liquidation betheiligen, da eine ordnungsmäßige Auflösung des Fideikommißvermögens für sie die größte Bedeutung hat. Auch erledigt sich damit die Liquidation besonders einfach, wenn nur ein Anfallberechtigter, z. B. in der Person des letzten Fideikommißbesitzers, vorhanden ist. Mehrere Anfallberechtigte sollen, damit nicht durch eine übergroße Zahl von Liquidatoren die Abwickelung der Geschäfte unnöthig erschwert wird, einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Als Mitliquidator soll neben den Anfallberechtigten der Vorsitzende des Familienraths mitwirken, weil er die größte Gewähr für die unparteiische Durchführung der Liquidation bietet und auch am besten in der Lage ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, da er von den meisten Forderungs- und Schuldverhältnissen des vormaligen Familienfideikommisses unterrichtet sein muß. Aus wichtigen Gründen sollen die Betheiligten indeß auch die Ernennung anderer Liquidatoren beantragen können. Diese erfolgt dann durch die Fideikommißbehörde, der behufs thunlichst schneller Erledigung der Liquidation auch die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten der Liquidatoren zustehen soll (§ 170 Abs. 2, 3, 5).

7. Da ein Hauptzweck der Liquidation die Verwendung des Fideikommißvermögens zur Befriedigung der Fideikommißgläubiger ist, so folgt ohne Weiteres, daß die Beschränkung der Fideikommißgläubiger auf die Früchte des Fideikommißvermögens nunmehr wegzufallen hat. Dies ergiebt sich unmittelbar auch aus der diese Beschränkung anordnenden Vorschrift des Entwurfs (§ 69), welche nur von der Haftung des Fideikommißvermögens spricht, sich also nicht auf die Zeit beziehen kann, zu der ein Fideikommißvermögen als solches nicht mehr vorhanden ist. Die besondere dingliche Haftung der einzelnen Fideikommißbestandtheile bleibt selbstverständlich auch nach der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses fortbestehen. Dagegen muß die Haftung des Allodialvermögens des bisherigen Fideikommißbesitzers für Fideikommißschulden, soweit sie auf der Erwägung beruht, daß Niemand seine Gläubiger unbefriedigt lassen darf (vergl. S. 120), aus demselben Grunde wie bei dem Eintritte des Nachfolgefalls erlöschen, da, ebenso wie dort, die Fideikommißgläubiger auch beim Erlöschen oder der Aufhebung des Familienfideikommisses aufhören, Gläubiger des Fideikommißbesitzers zu sein. Dem trägt die Vorschrift des § 172 Rechnung, die vollkommen der des § 71 Abs. 1 Satz 2 entspricht. Es kann daher im einzelnen auf die Erläuterungen zum § 71 verwiesen werden. Insoweit hiernach der bisherige Fideikommißbesitzer noch für Fideikommißschulden verhaftet bleibt, muß er auch die Forderung des Fideikommißgläubigers durch deren Tilgung in demselben Umfange für sein Allodialvermögen erwerben, wie er sie nach § 72 beim Fortbestehen des Fideikommisses erworben hätte, er muß sie also nunmehr seinerseits in der Liquidation und folgeweise in dem sogleich zu behandelnden Konkursverfahren über das in der Auflösung begriffene Fideikommißvermögen geltend machen können. § 172.

8. Die Liquidatoren bedürfen zur Durchführung der Liquidation eines Ausweises über ihre Berechtigung und zum Zwecke der Löschung der Fideikommißeigenschaft in den Grund- und Schuldbüchern einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde über den Wegfall dieser Eigenschaft (§ 28*). Der Entwurf verpflichtet deshalb die Fideikommißbehörde, den § 173.

Liquidatoren auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Personen sowie über die Aufhebung oder das Erlöschen des Familienfideikommisses zu ertheilen. Dritte Personen, z. B. Gläubiger, die einen ehemaligen Fideikommißbestandtheil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Anspruch nehmen wollen, sollen solche Bescheinigungen zwar auch verlangen dürfen, aber nur, wenn sie ein rechtliches Interesse an deren Ertheilung nachweisen (§ 173). Auch wird die einem Dritten ertheilte Bescheinigung, solange die Liquidatoren die Auseinandersetzung der einzelnen Fideikommißgegenstände noch nicht bewirkt haben, um der Gefahr eines Mißbrauchs vorzubeugen, den Zusatz erhalten müssen, daß die Liquidation noch schwebt.

§§ 171 bis 176. 9. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das in Liquidation befindliche Fideikommißvermögen setzt, wie der Konkurs über einen Nachlaß (§ 215 K. O.), Ueberschuldung voraus (§ 174 Abs. 1). Das Konkursverfahren selbst ist überhaupt dem Nachlaßkonkurs ähnlich und kann zum Theil an die Vorschriften über diesen angelehnt werden (§§ 174 bis 176; vergl. §§ 214 fg. K. O.). Während hierzu im Uebrigen auf die Vorschriften des Entwurfs verwiesen werden kann, sei nur hervorgehoben, daß die ursprünglichen Fideikommißsubstanzforderungen (§ 70) den übrigen Konkursforderungen vorgesetzt sind (§ 176 Nr. 2, § 96), weil sie diese anderen, ursprünglich auf die Früchte des Fideikommißvermögens beschränkten Forderungen an Wirksamkeit gegenüber dem Fideikommißvermögen von vornherein übertreffen (vergl. die Begründung zum vierten Abschnitt).

§§ 177 bis 179. 10. Wird das Familienfideikommiß durch Verfügung der zuständigen Minister, also gegen den Willen der fideikommißberechtigten Familie, aufgehoben, so entspricht es hier, ebenso wie bei der Aufhebung durch Gesetz (vergl. allgemeine Begründung S. 42), der Billigkeit, daß den Familienmitgliedern, denen damit die Aussicht auf den Genuß des Fideikommißvermögens genommen wird, eine Entschädigung gewährt wird, es sei denn, daß ein gegentheiliger Stifterwille erhellt (§ 177 Abs. 1). Soweit letzteres nicht der Fall ist, wird es regelmäßig auch im Sinne des Stifters liegen, wenn die Familienmitglieder, da sie durch ein rein äußeres Ereigniß der ihnen von dem Stifter zugewandten Rechte an dem Familiengute verlustig gehen, dafür entschädigt werden. Allerdings ist bezüglich derjenigen Familienmitglieder ein Vorbehalt zu machen, die ihrerseits zu den stiftungsmäßig bestimmten Anfallberechtigten gehören. Denn, soweit der Stifter Familienmitglieder für den Fall der Aufhebung des Familienfideikommisses selbst bedacht hat, wird er sie damit auch für ihre Rechte haben abfinden wollen. Ebenso wird es nicht die Absicht des Stifters sein, daß neben solchen von ihm bereits bedachten Familienmitgliedern noch deren Abkömmlinge auf Grund ihres selbstständigen Anwartschaftsrechts eine besondere Entschädigung erhalten sollen, da in der Regel die ihren Eltern zur freien Verwendung anfallenden früheren Fideikommißgegenstände auch ihnen zu Gute kommen werden (§ 178 Abs. 1).

Als angemessene Entschädigung sieht der Entwurf hier, ebenso wie bei der Entschädigung der Familienmitglieder im Falle der Aufhebung eines Fideikommisses alten Rechtes, zehn vom Hundert des Werthes des Fideikommißvermögens an (vergl. § 9 Nr. 1 des Ges., betr. die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrechte der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehen, vom 23. Juli 1875: G. S. S. 537). Aus denselben Gründen wie dort hat ferner auch hier nur der gemeine Werth in Betracht zu kommen. Zur Vereinfachung des Verfahrens soll, da der gemeine Werth in dem Verfahren zur Veranlagung der Ergänzungssteuer regelmäßig schon ermittelt sein wird (§ 9 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893: G. S. S. 134), der in diesem Verfahren ermittelte Werth zu Grunde gelegt werden. Diesem Werthe muß natürlich der Kapitalwerth der im § 8 Nr. 2 des Ergänzungssteuergesetzes bezeichneten Leistungen, nämlich der Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen geldwerthen Leistungen, die bisher aus der Fideikommißstiftungzu entrichten waren, insoweit hinzugerechnet werden, als sie ferner nicht mehr zu entrichten sind, insbesondere also stets der Kapitalwerth der Beiträge zur Abfindungs- und Ausstattungsstiftung, da diese Leistungen bei Berechnung des steuerbaren Vermögens mit ihrem Kapitalwerth in Abzug gebracht sind. Die Feststellung und die Hinterlegung der Entschädigungssumme, des Allodifikationsbetrags, hat, wie schon oben erwähnt, durch die Liquidatoren zu erfolgen. Um

Rechtsstreitigkeiten über seine Höhe vorzubeugen, soll aber, falls es ein Betheiligter beantragt, der Allodifikationsbetrag von der Fideikommißbehörde festgesetzt werden (§ 177 Abs. 3).

Die Bestimmung über die Verwendung des Allodifikationsbetrags giebt der Entwurf zunächst einem Beschlusse der Abfindungsberechtigten frei. Dieser Beschluß ist kein eigentlicher Familienschluß, da er einerseits erst nach der Aufhebung des Familienfideikommisses gefaßt werden kann, andererseits nicht alle Familienmitglieder an ihm betheiligt sind; er ist aber sachlich einem Familienschlusse derart ähnlich, daß es der Entwurf für das Richtigste hält, auf ihn die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über Familienschlüsse bei Familienstiftungen einfach zu übertragen. Ein Anlaß, auch hier besondere Ausnahmen von diesen Bestimmungen, wie bei anderen Familienschlüssen, zu machen (vergl. die Begründung zum elften Abschnitte), lag nicht vor. Insbesondere mußte hier an dem Erfordernisse der Einstimmigkeit festgehalten werden, da der Beschluß nur Sonderrechte der Betheiligten betrifft. Auch konnte z. B. die Bestimmung des Artikels 2 § 9 des Ausführungsgesetzes ohne Gefahr übernommen werden, da ein besonderer Grund, das Zustandekommen des Beschlusses auch auf die Gefahr einer Beeinträchtigung wirklich vorhandener Berechtigungen hin zu beschleunigen, hier nicht besteht. Nur war an die Stelle des für die Familienstiftung zuständigen Gerichts zweckmäßig die Fideikommißbehörde zu setzen und mußte für den Vorstand der Stiftung überall derjenige eintreten, der die Aufnahme des Familienschlusses beantragt hat. Das Antragsrecht war der Natur der Sache nach jedem Abfindungsberechtigten einzuräumen (§ 178 Abs. 2).

Der Entwurf läßt den Abfindungsberechtigten noch vier Jahre nach der Aufhebung des Familienfideikommisses Zeit, um einen Beschluß über die Verwendung des Allodifikationsbetrags zu fassen; es genügt, wenn der Beschluß nur in dieser Zeit so zu Stande kommt, daß er später die Bestätigung der Fideikommißbehörde erlangt. Da aber bei dem Erfordernisse der Einstimmigkeit damit gerechnet werden muß, daß ein Beschluß überhaupt nicht zu Stande kommt, soll nach fruchtlosem Ablaufe der Frist der Schwebezustand durch Vertheilung des Allodifikationsbetrags unter die Abfindungsberechtigten beendet werden, aber, um Niemandes Recht zu verletzen, erst, nachdem ein Aufgebotsverfahren über diejenigen Abfindungsberechtigten stattgefunden hat, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist (vergl. § 10 Abs. 2, § 11 Ausf. Ges. zum B. G. B.). Selbstverständlich sind als abfindungsberechtigt auch hier nur solche Anwärter zu berücksichtigen, die bei Aufhebung des Familienfideikommisses lebten oder doch bereits erzeugt waren (§ 178 Abs. 1; vergl. allgemeine Begründung S. 41). Als Vertheilungsmaßstab bestimmt der Entwurf, obwohl er sich auch hierbei bewußt ist, daß die Anwärterrechte nicht gleich, vielmehr je nach der aus der Nachfolgeordnung sich ergebenden Stellung der Anwärter zu dem jeweiligen Fideikommißbesitzer vielfach verschieden sind, Kopftheile, da sich ein anderer gerechterer Maßstab für die Bewerthung der einzelnen Anwärterrechte nicht auffinden läßt. Die Auszahlung der den einzelnen Abfindungsberechtigten zukommenden Antheile ist nicht mehr Sache der Liquidatoren; sie soll die Beendigung der Liquidation nicht aufhalten und deshalb durch die Hinterlegungsstelle auf Ersuchen der Fideikommißbehörde erfolgen (§ 179).

§ 180. 11. Bei der Aufhebung oder dem Erlöschen eines Familienfideikommisses ist endlich noch des weiteren Schicksals der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung zu gedenken. Dieses gestaltet sich nach dem Entwurfe sehr einfach. Beide Stiftungen sind zwar keine eigentlichen Familienstiftungen, vielmehr von der Fideikommißstiftung abhängige Stiftungen eigenthümlicher Art, sie sind aber den Familienstiftungen aufs engste verwandt. Daher erscheint es als das Natürliche, sie, wenn sie mit dem Aufhören des Familienfideikommisses nicht mehr in der alten Weise fortbestehen können, als Familienstiftungen weiter bestehen zu lassen. Die Ueberleitung in den neuen Zustand bietet keine Schwierigkeit. Der bisherige Vorstand der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung hat als erster Vorstand der neuen Familienstiftungen im Amte zu verbleiben. Im Uebrigen wird die Ausgestaltung der Satzungen der neuen Stiftungen sowie die Entscheidung der Frage, ob nicht, was der

Entwurf gestattet, beide Stiftungen zweckmäßig zu einer einzigen zu vereinigen sind, in erster Linie den Betheiligten überlassen. Die Form hierfür kann nur der bei Familienstiftungen gewöhnliche Familienschluß sein. Der Entwurf läßt den Betheiligten eine Frist von vier Jahren, um diesen Familienschluß zu fassen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat die für die Familienstiftungen zuständige Aufsichtsbehörde die Satzungen aufzustellen und über die Frage der Vereinigung der Stiftungen zu befinden. Die Behörde soll dafür Sorge tragen, daß die Erträge der Stiftungsvermögen dem Personenkreise, dem sie nach der Absicht der Fideikommißstiftung zu statten kommen sollen, thunlichst erhalten bleiben. Der Entwurf hat daher die Bestimmungen des § 87 Abs. 2, 3 B. G. B. für entsprechend anwendbar erklärt. Als Betheiligte können, so lange nicht durch die Satzung ein anderes bestimmt ist, nach dem überall im Entwurfe durchgeführten Grundsatze nur Personen gelten, die bei der Aufhebung oder dem Erlöschen des Familienfideikommisses bereits Rechte an die Abfindungs- oder Ausstattungsstiftungen erworben hatten, daher nur solche, die damals bereits geboren oder doch erzeugt waren. Entsprechend waren diejenigen von der Betheiligung an den Familienstiftungen auszuschließen, die in diesem Zeitpunkte wegen eines in ihrer Person vorliegenden Unfähigkeitsgrundes das Recht auf Bezüge aus der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung verwirkt hatten (vergl. § 100 Abs. 2, § 104 Abs. 4).

Zehnter Abschnitt.

Der Familienrath.

1. Die Anwärter bilden zusammen mit dem jeweiligen Fideikommißbesitzer die zum Fideikommißbesitze berufene Familie. Da das Familienfideikommiß allen Mitgliedern dieser Familie in gleicher Weise gewidmet ist, müssen die Anwärter dasselbe Recht wie der Fideikommißbesitzer bezüglich solcher Verfügungen über das Familienfideikommiß haben, die dessen Bestehen oder dessen Grundgesetz, die Stiftungsurkunde, betreffen. Diesem Erfordernisse trägt der Entwurf durch die Regelung des Familienschlusses Rechnung. Im Uebrigen ist das Recht des jeweiligen Fideikommißbesitzers aber stärker als das der Anwärter, da ihm das Familienfideikommiß gehört (§ 26), er also über den Gebrauch des Fideikommißvermögens zu bestimmen hat, während das Recht der Anwärter sich darauf beschränkt, zu verlangen und dahin zu wirken, daß dieser Gebrauch nicht ein solcher sei, der sie und ihre Abkömmlinge als künftige Fideikommißbesitzer in der dereinstigen Nutzung des Familienfideikommisses benachtheilige. Die Nothwendigkeit der Bethätigung dieses Rechtes führt zur Entstehung eines Kreises gemeinsamer Interessen unter den Anwärtern. Werden diese gemeinsamen Interessen von ihnen in wohlverstandener Weise wahrgenommen, d. h. nicht unter Hervorkehrung eines Gegensatzes zwischen ihnen und dem Fideikommißbesitzer, sondern in dem Bestreben, möglichst mit dem Fideikommißbesitzer gemeinschaftlich an der Erhaltung und Förderung des Familienfideikommisses zu arbeiten und nur solchen Handlungen des Fideikommißbesitzers entgegenzutreten, die das Familienfideikommiß schädigen, so dient ihre Wahrnehmung offenbar zugleich dem Schutze der gesammten Fideikommißstiftung. Daß dieser Erfolg möglichst erreicht werde, muß das Bestreben des Gesetzes sein. Es ist indeß klar, daß er nicht erreicht werden könnte, wenn den Anwärtern die Mittel und Wege zur Verfolgung ihrer Rechte gegen den Fideikommißbesitzer völlig überlassen würden. Abgesehen davon, daß der einzelne Anwärter vielfach nur an sich denken und nach dem Nutzen der Gesammtheit bei den von ihm zu treffenden Maßnahmen wenig fragen würde, wäre es den Anwärtern, namentlich bei weitverzweigten Familien, oft auch thatsächlich kaum möglich, sich zu gemeinsamem Handeln zu vereinigen.

§ 181. Zur Abhülfe gegen diesen Uebelstand könnte nach dem Vorbilde mancher Stiftungsurkunden die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Anwärter einer von der Familie unabhängigen Persönlichkeit als Kurator, Exekutor u. dergl. oder einer Anstalt übertragen werden. Der Entwurf hat indeß diesen Weg nicht gewählt, weil dadurch, wenn auch die

Besorgniß der Verfolgung mehr oder weniger selbstsüchtiger Bestrebungen dem Fideikommißbesitzer gegenüber beseitigt, doch zugleich die Gefahr entstehen würde, daß die Fühlung mit der Familie, die ein Fremder unmöglich in derselben Weise gewinnen kann, wie ein Familienmitglied, verloren ginge. Um diese Gefahr zu vermeiden, dabei aber doch eine thunlichst unparteiische Führung der Geschäfte zu sichern, überträgt der Entwurf bei jedem Familienfideikommisse die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Anwärter, wie schon in der allgemeinen Begründung (S. 33) angedeutet ist, einem aus einer Personenmehrheit bestehenden, nach Art des Vorstandes einer Körperschaft gestalteten Familienrath und beruft zu dessen Mitgliedern grundsätzlich nur Anwärter, während er die Wahl seines Vorsitzenden dem Ermessen der Fideikommißbehörde anheimstellt (§§ 181, 183, 185).

Der Familienrath hat die ihm anvertrauten Interessen im weitesten Umfange wahrzunehmen; er hat daher insbesondere auch das Recht und die Pflicht, soweit nöthig, zu ihrem Schutze Klagen zu erheben oder als Beklagter ihre Vertheidigung zu übernehmen. Der § 181 weist diese Aufgaben dem Familienrathe ganz allgemein zu. Daneben hat aber der Entwurf in einzelnen Fällen, bei denen es zweckmäßig erschien, von vornherein jeden Streit darüber abzuschneiden, ob nach der gerade vorhandenen Sachlage nicht etwa nur ein Sonderinteresse einzelner Familienmitglieder, sondern das gemeinschaftliche Interesse aller Anwärter das Einschreiten des Gerichts verlange, die Fähigkeit des Familienraths, zu klagen und verklagt zu werden, noch besonders hervorgehoben, so in den Fällen der §§ 39, 121 bis 124. In anderen Fällen, bei denen die Möglichkeit eines Klagerechts jedes einzelnen Anwärters, der sich in seinem Rechte von dem Fideikommißbesitzer bedroht oder verletzt glaubt, für letzteren unnütze Belästigungen im Gefolge haben würde, hat der Entwurf das Klagerecht sogar ausschließlich dem Familienrathe verliehen, so in den Fällen der §§ 63, 64, 110.

Wie hiernach die rechtliche Stellung des Familienraths zu bestimmen ist, ob er etwa als gesetzlicher Vertreter der Interessengemeinschaft der Anwärter und ob diese Gemeinschaft als eine zu einem bestimmten Zwecke mit beschränkter Rechtsfähigkeit ausgestattete Vereinigung oder wie sonst anzusehen ist sowie ferner ob der einzelne Anwärter einem von dem Familienrathe geführten Rechtsstreit als Nebenintervenient beitreten darf, glaubt der Entwurf der Wissenschaft zur Beantwortung überlassen zu sollen. Für ihn kommt nur in Frage, ob die von ihm getroffenen Anordnungen vom gesetzgeberischen Standpunkte zulässig und zweckmäßig sind. Daran wird aber um so weniger gezweifelt werden können, als bereits nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§§ 117 bis 119 II, 4) die Zuziehung zweier Anwärter als Prozeßpartei zu den Prozessen des Fideikommißbesitzers vorgeschrieben war, um den Ausgang der Prozesse gegenüber allen Fideikommißfolgern wirken zu lassen.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Vertretung verschiedener Interessen ist es selbstverständlich, daß, wenn bei einem von dem Familienrathe zu führenden Rechtsstreit ein Anwärter betheiligt ist, der dem Familienrath angehört, er für diesen Rechtsstreit aus dem Familienrath auszuscheiden hat.

Für gewisse Fälle ist zum Zwecke der Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und der Beschleunigung die Vertretung der Interessengemeinschaft durch den Vorsitzenden des Familienraths allein für ausreichend erklärt, so bei Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Anwärtergemeinschaft oder bei einer Zustellung an sie (§ 196) und in allen Fällen, in denen ein sofortiges Einschreiten nöthig ist (§ 195). §§ 195, 196.

2. Bei der näheren Ausgestaltung des Familienraths sind vielfach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Vormundschaftsrecht, insbesondere die Bestimmungen über die Bildung des Familienraths in Vormundschaftssachen, vorbildlich gewesen (vergl. §§ 1860, 1779, 1791, § 1893 Abs. 2, § 1861, § 1778 Abs. 1, 2, §§ 1865, 1866, 1781, 1864, § 1878 Abs. 1, §§ 1885, 1886, § 1874 Abs. 2, §§ 1876, 1836, 1877 B. G. B.). §§ 182 bis 192.

Wie der Familienrath im Vormundschaftsrechte (§ 1860 B. G. B.), so soll auch der hier in Rede stehende Familienrath aus mindestens drei und höchstens sieben Mit-

gliedern bestehen, mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 182), für den stets von vornherein ein Stellvertreter zu bestellen ist (§ 183 Abs. 2). Abgesehen von dem Amte des Vorsitzenden, für dessen Besetzung nur sachliche Rücksichten, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidend sein sollen (§ 183; § 1779 Abs. 2 B. G. B.) und das deshalb z. B. bei Familienfideikommissen, bei denen die landwirthschaftliche Seite besonders hervortritt, zweckmäßig einem Mitgliede der Direktion einer öffentlichen Kreditanstalt wird übertragen werden können, sind zur Mitgliedschaft im Familienrathe, wie schon berührt, die Anwärter in einer bestimmten Reihenfolge kraft Gesetzes berufen (§§ 185, 186; § 1778 Abs. 1, 2 B. G. B.). Diese Reihenfolge ist im Anschluß an die Vorschrift des § 88 A. L. R. II, 4 über die Zuziehung zweier Anwärter derartig bestimmt, daß in dem Familienrath einerseits thunlichst solche Anwärter Sitz und Stimme haben, die infolge der Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem jeweiligen Fideikommißbesitzer und der dadurch begründeten Aussicht auf den Fideikommißbesitz vermuthlich besonders regen Antheil an dem Schicksale des Familienfideikommisses nehmen werden, andrerseits aber behufs Vermeidung jeder Einseitigkeit möglichst Anwärter nicht aus derselben, sondern aus verschiedenen Linien vorhanden sind. Dabei hat aber der Entwurf den Fehler des Allgemeinen Landrechts vermieden, diese Linien vom Stifter ab zu rechnen, da hierdurch der Zweck, die nächstbetheiligten Anwärter heranzuziehen, oft vereitelt werden würde, indem dann häufig auch Anwärter berücksichtigt werden müßten, die in der Nachfolgeordnung unverhältnißmäßig fern stehen. Der Entwurf rechnet vielmehr die Linien von dem letzten Fideikommißbesitzer aus derart, daß die erste Linie die Nachkommenschaft des Fideikommißbesitzers selbst bildet, die folgenden aber von seinen Brüdern, in deren Ermangelung von seinen Vatersbrüdern u. s. f. ausgehen. Sind keine geeigneten Anwärter vorhanden, so trägt der Entwurf für die Vollzähligkeit des Familienraths durch die Bestimmung Sorge, daß die Fideikommißbehörde andere geeignete Personen zu Mitgliedern des Familienraths bestellen soll (§ 189). Für den Fall, daß durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds die Zahl der Familienrathsmitglieder unter drei herabsinkt, so daß eine Stockung in der ordnungsmäßigen Geschäftsführung zu besorgen wäre, giebt er ferner der Fideikommißbehörde das Recht, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Familienraths für die Dauer der Behinderung des Mitglieds eine ihr geeignet erscheinende Person, die nicht gerade ein Anwärter zu sein braucht, als Mitglied zu berufen (§ 190; § 1864 B. G. B.), und erreicht auf diese Weise, daß bei dringlichen Angelegenheiten keine Verlegenheit bei der Besetzung des Familienraths entstehen kann.

Das Recht der Mitgliedschaft wird durch gewisse Unfähigkeitsgründe ausgeschlossen (§§ 187, 188, 191; §§ 1865, 1866, 1781, 1885 B. G. B.). Auch sind die Mitglieder des Familienraths aus bestimmten Gründen aus ihrem Amte zu entlassen, insbesondere wenn die Fortführung ihres Amtes wegen pflichtwidrigen Verhaltens das Interesse der Anwärter gefährden würde oder wenn sie ihre Entlassung beantragen (§ 192; § 1886 B. G. B.). Aus letzterer Bestimmung ergiebt sich auch, daß niemand verpflichtet ist, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen (vergl. § 1869 B. G. B.).

§ 193. 3. Ein Beschluß des Familienraths kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens drei Familienrathsmitglieder vorhanden und zur Abgabe ihrer Stimme im Stande sind (§§ 182, 190); ein Zwang, das Stimmrecht auszuüben, besteht aber für kein Mitglied außer für den Vorsitzenden, in dessen Stellung es liegt, daß er nicht einfach zu eingehenden Anträgen schweigen darf, wenigstens dann nicht, wenn von seiner Stimme das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt abhängt. Der Vorsitzende soll daher, wenn kein sonstiges Mitglied des Familienraths eine Stimme abgiebt, allein entscheiden. Ebenso soll seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben, mit der Ausnahme jedoch, daß, wenn er seine Stimme für einen Antrag abgegeben und außer ihm nur noch ein Mitglied, und zwar gegen den Antrag gestimmt hat, der Antrag als abgelehnt gelten soll (§ 193 Abs. 2). Im Uebrigen erfolgt die Beschlußfassung des Familienraths durch einfache Stimmenmehrheit; sie kann in gemeinsamer Versammlung der Mitglieder oder auch schriftlich geschehen (§ 193 Abs. 1). Das Bestimmungsrecht darüber, welche Art der Be-

schlußfassung im einzelnen Falle stattfinden soll, steht dem Vorsitzenden zu, womit nicht ausgeschlossen ist, daß, wenn ein Mitglied eine von dem Vorsitzenden angeordnete schriftliche Beschlußfassung nicht für ausreichend erachtet, es auf Einberufung einer Mitgliederversammlung antragen kann. Den Vorsitzenden zu verpflichten, einem solchen Antrage stattzugeben, liegt zwar kein Grund vor; in der Regel wird er indeß schon mit Rücksicht auf die ihn treffende Verantwortung den Antrag nicht ablehnen. Der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen nur Dinge von besonderer Wichtigkeit vorzubehalten sein; meist wird die schriftliche Beschlußfassung genügen.

Die aktenmäßige Ordnung der Verhandlungen des Familienraths liegt ebenfalls dem Vorsitzenden ob; er hat namentlich die Beschlüsse des Familienraths fortlaufend in ein Beschlußbuch einzutragen. Auch hat er die wichtige Pflicht, der Fideikommißbehörde in regelmäßigen Zeitabschnitten, geeigneten Falles unter Beifügung des Beschlußbuchs und der Akten, über die Thätigkeit des Familienraths Bericht zu erstatten (§ 197). § 197.

4. Die Mitgliedschaft im Familienrathe wird von dem Entwurfe grundsätzlich als ein Ehrenamt der zu ihr berufenen Familienmitglieder angesehen, das von diesen unentgeltlich zu führen ist. Hält es der Stifter aber für angemessen, den Mitgliedern des Familienraths eine besondere Vergütung für ihre Mühewaltung auszusetzen, so wird dagegen selbstverständlich nichts einzuwenden sein. Die Festsetzung einer solchen Vergütung bildet in diesem Falle einen Theil der Stiftungsurkunde und kann deshalb auch nur wie diese, also durch einen Familienschluß, geändert werden. Indeß auch dann, wenn eine Vergütung stiftungsmäßig nicht festgesetzt ist, gestattet der Entwurf von der Erwägung aus, daß den Mitgliedern des Familienraths durch ihre Thätigkeit kein Schaden entstehen soll, aus besonderen Gründen die Festsetzung einer Vergütung durch die Fideikommißbehörde, die bei einem Wechsel der Verhältnisse dann auch die von ihr bestimmte Vergütung wieder ändern und entziehen kann. Im Allgemeinen soll die Bewilligung einer solchen Vergütung, für die lediglich die Verbesserungsmasse (§ 61) zu haften hat, durch die Fideikommißbehörde nur erfolgen, wenn der Umfang und die Bedeutung der Geschäfte es rechtfertigen (§ 198; § 1836 B. G. B.). Es kann auch angenommen werden, daß für gewöhnlich von den Mitgliedern des Familienraths eine Vergütung nicht beansprucht werden wird, da sie in der Regel Anwärter sein und deshalb in dem Familienrathe mit dem Vortheile der Familie zugleich ihren eigenen Vortheil wahrnehmen werden, wie denn auch heute schon von den bei Fideikommißverwaltungen betheiligten Anwärtern nur ausnahmsweise eine Vergütung beansprucht zu werden pflegt. Insbesondere kann vorausgesetzt werden, daß die Familienrathsmitglieder, wenn etwa einmal die Verbesserungsmasse die zur Gewährung einer Vergütung erforderlichen Beträge nicht mehr enthalten sollte, solange auf eine solche verzichten werden, bis eine hinreichende Masse wieder angesammelt ist. Denn die Erschöpfung der Verbesserungsmasse wird häufig ein deutliches Zeichen dafür sein, daß sich das Familienfideikommiß in mißlichen Verhältnissen befindet. Die Anwärter werden deshalb allen Anlaß haben, nach Kräften zur Besserung dieser Verhältnisse auch ihrerseits beizutragen. Sollten gleichwohl auch bei unzureichenden Mitteln der Verbesserungsmasse die Familienrathsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung erheben und wird ihnen dieser Anspruch im besonderen Falle, etwa wegen eines sehr erheblichen Umfanges ihrer Thätigkeit, zumal wenn sie ausnahmsweise nicht der fideikommißberechtigten Familie angehören (§ 189 Satz 1), billigerweise nicht abgesprochen werden können, so werden eben die Beiträge zur Verbesserungsmasse, die der Fideikommißbesitzer zu zahlen hat, so weit zu erhöhen sein, daß die Verbesserungsmasse die nöthigen Mittel liefert (§ 61 Abs. 3). Zu derselben Hülfe wird bei Erschöpfung der Verbesserungsmasse auch behufs Beschaffung der dem Vorsitzenden des Familienraths zustehenden Vergütung gegriffen werden müssen, die bei der Wichtigkeit dieses Amtes nicht nur aus besonderen Gründen, sondern regelmäßig zugebilligt werden darf. § 198.

5. Anders als mit der Vergütung für ihre Mühewaltung steht es mit den baaren Auslagen, insbesondere den Reisekosten der Familienrathsmitglieder. Die Aufwendung solcher aus eigenen Mitteln kann von ihnen nicht verlangt werden. Daher giebt ihnen für §§ 199, 200.

diese der Entwurf nicht nur einen Anspruch auf Erstattung aus der Verbesserungsmasse und verweist sie im Falle einer Erschöpfung dieser Masse nicht erst auf den immerhin etwas umständlichen Weg einer Erhöhung der Beiträge, sondern er räumt ihnen allgemein einen Erstattungsanspruch gegen den Fideikommißbesitzer ein (§ 199; § 1877 B. G. B.), der als Fideikommißforderung aus den Früchten des Fideikommißvermögens zu befriedigen ist (§ 67 Nr. 7, § 69). Diese allgemeine Haftung des Fideikommißbesitzers rechtfertigt sich dadurch, daß entweder der Familienrath, indem er für die Gesammtfamilie thätig ist, mittelbar auch für den Fideikommißbesitzer handelt oder daß die Auslagen durch einen unbegründeten Antrag des Fideikommißbesitzers verursacht sind. Ist allerdings die Thätigkeit des Familienraths durch einen unbegründeten Antrag von dritter Seite verursacht, so könnte in Frage kommen, ob nicht die Mitglieder des Familienraths wegen Erstattung ihrer Auslagen, statt an den Fideikommißbesitzer, an den Antragsteller zu verweisen sein möchten. Indeß würde ein solches Verfahren den Familienrathsmitgliedern gegenüber, die, wie betont, grundsätzlich ihr Amt nur als Ehrenamt zu führen haben, unbillig sein, da die Einziehung der Kosten von dem Antragsteller nicht selten nur mit Mühe erreichbar sein wird. Der Entwurf sucht daher hier den Ausgleich auf einem anderen Wege, indem er dem Fideikommißbesitzer, wenn er jene Auslagen den Familienrathsmitgliedern erstattet hat, einen Ersatzanspruch gegen diejenigen giebt, die eine derartig unnütze Thätigkeit des Familienraths veranlaßt haben (§ 200). Ueberhaupt soll auch dem Fideikommißbesitzer, wenn irgend angängig, die Bezahlung der Auslagen des Familienraths nicht aus seinen Mitteln zugemuthet werden. Er kann deshalb, solange die Verbesserungsmasse reicht, diese zur Bezahlung der Auslagen auch hier in Anspruch nehmen, wobei es selbstverständlich ist, daß, soweit er später die Auslagen von einem Ersatzpflichtigen wieder einzieht, er die aus der Verbesserungsmasse entnommenen Beträge auch wieder an diese abzuführen hat. Daraus folgt, daß die Berichtigung jener Auslagen nicht zu den Schulden gehört, die regelmäßig aus den Früchten des Familienfideikommisses bestritten werden, und daß also, wenn sie der Fideikommißbesitzer aus seinen Mitteln bewirkt, er seinerseits für sein Allodialvermögen einen entsprechenden Fideikommißanspruch erwirbt (§ 72), sofern er nicht selbst die Entstehung der Auslagen verschuldet hat. Es können indeß Fälle vorkommen, in denen die Heranziehung der Antragsteller zu den durch ihren Antrag veranlaßten Kosten eine Unbilligkeit enthalten würde, wenn sie sich ohne besondere Beschwerung des Fideikommißbesitzers vermeiden läßt, so namentlich dann, wenn ein an sich begründeter Antrag nur deshalb zurückgenommen werden mußte, weil er sich inzwischen anderweit erledigt hatte. Mit Rücksicht hierauf schreibt der Entwurf vor, daß durch Beschluß des Familienraths mit Genehmigung der Fideikommißbehörde der Antragsteller von der Ersatzpflicht insoweit befreit werden darf, als die durch den Antrag verursachten Kosten aus der Verbesserungsmasse gedeckt werden konnten, sie dem Fideikommißbesitzer also keinen besonderen Aufwand verursacht haben (§ 200).

Ob unter die Auslagen der Familienrathsmitglieder auch die von ihnen bezahlten Kosten eines für die Anwärtergemeinschaft geführten Rechtsstreits gerechnet werden müssen, könnte bezweifelt werden. Es liegt aber auf der Hand, daß den Familienrathsmitgliedern solche Kosten nicht zur Last bleiben können. Zwar hat der Entwurf bereits in § 67 Nr. 8 bestimmt, daß alle gerichtlichen und außergerichtlichten Kosten, die in einem von dem Familienrathe geführten Rechtsstreit erwachsen, als Fideikommißschulden anzusehen sind, so daß sich sämmtliche Kostengläubiger auch unmittelbar an den Fideikommißbesitzer halten können. Aber daß sie wirklich diesen Weg zu ihrer Befriedigung wählen, läßt sich nicht erzwingen. Wenn daher die Familienrathsmitglieder selbst von den Kostengläubigern in Anspruch genommen werden, so muß ihnen anderweit ein Ersatz gewährt werden. Der Entwurf giebt ihnen deshalb wegen dieser Kosten denselben Erstattungsanspruch wie wegen ihrer Auslagen. Es versteht sich dabei von selbst und braucht im Gesetze nicht besonders ausgedrückt zu werden, daß, wenn der Familienrath etwa leichtfertiger Weise einen Prozeß geführt hätte, er mit einem etwaigen Erstattungsanspruch auf einen von dem Fideikommißbesitzer erhobenen Einwand hin zurückgewiesen werden müßte, da seine Mitglieder, die zu

der gewöhnlichen Sorgfalt verpflichtet sind, dem Fideikommißbesitzer ihrerseits für den aus leichtfertiger Prozeßführung entstandenen Schaden zu haften haben, mithin in diesem Falle nur das fordern würden, was ihnen selbst zu leisten obläge.

6. Der Familienrath ist keine Behörde; die von ihm aufgestellten Urkunden sind § 194. daher keine öffentlichen Urkunden. Aus Gründen der Verkehrserleichterung hat aber der Entwurf bestimmt, daß Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung eines Familienrathsbeschlusses durch eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Beschlusses festgestellt wird (§ 194), so daß der Dritte der Mühe überhoben ist, seinerseits nachzuprüfen und im Bestreitungsfalle zu beweisen, daß ein ordnungsmäßiger Familienrathsbeschluß ergangen ist. Soweit im geschäftlichen oder amtlichen Verkehre, wie besonders im Grundbuchverkehre, die Beibringung öffentlich beglaubigter Urkunden verlangt wird, muß natürlich auch jene Unterschrift des Vorsitzenden beglaubigt werden.

Elfter Abschnitt.

Der Familienschluß.

I. Dem Familienschlusse steht, wie nach geltendem Rechte, so auch nach dem § 201. Entwurfe die oberste Entscheidung über alle das Familienfideikommiß betreffenden Verhältnisse zu (vergl. allgemeine Begründung S. 33). Bei der ihm hiernach zukommenden Wichtigkeit verlangt der Entwurf zu seiner Wirksamkeit die Bestätigung, d. h. die Feststellung des Vorhandenseins seiner rechtlichen Voraussetzungen (vergl. S. 60) durch die Fideikommißbehörde. Dagegen ist der Entwurf nicht so weit gegangen, auch eine behördliche Genehmigung der Familienschlüsse zu fordern, wie sie für die im ehemaligen Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz bestehenden Familienfideikommisse durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 25) auf besonderen Antrag der Schlesischen Stände allgemein vorgeschrieben ist, weil diese befürchteten, daß es sonst leichtsinnigen Fideikommißbesitzern beim Zusammentreffen mit sorglosen Anwärtern leicht glücken könnte, die Auflösung der Familienfideikommisse herbeizuführen (vergl. Löwenberg, Beiträge zur Kenntniß der Motive zur Preuß. Gesetzgebung, Bd. 1 S. 533 fg.). Ohne sich auf sonstige Erwägungen einzulassen, die für oder wider eine solche Vorschrift sprechen würden, glaubt der Entwurf schon deshalb von ihr absehen zu müssen, weil durch sie nur die sofortige gänzliche Auflösung eines Familienfideikommisses verhindert werden könnte, nicht aber auch die allmähliche Auflösung durch wiederholte Belastung und Veräußerung der einzelnen Fideikommißbestandtheile, die bei der dem Fideikommißbesitzer im Vereine mit dem Familienrathe nothwendig einzuräumenden Verfügungsfreiheit und bei der Unmöglichkeit, auch für jeden Beschluß des Familienraths die behördliche Genehmigung vorzuschreiben, doch nicht zu vermeiden wäre.

Wird allerdings durch einen Familienschluß eine Aenderung der Stiftungsurkunde beschlossen, so soll die Aenderung einer besonderen Genehmigung bedürfen (§ 166). Diese Beschränkung der Familie in ihrer Machtvollkommenheit ergiebt sich als eine nothwendige Folge der Vorschriften der §§ 8, 9, wonach jede neu errichtete Stiftungsurkunde der Genehmigung des Königs bedarf, da, wenn die Stiftungsurkunde durch die Willkür der Familie beliebig wieder geändert werden könnte, die Ertheilung der Königlichen Genehmigung offenbar jedes praktischen Werthes entbehren würde. Der Entwurf hält indeß zur Aenderung der Stiftungsurkunde, weil eine solche zumeist nicht von derselben Wichtigkeit sein wird wie die Neuerrichtung, nicht gerade auch wieder die Genehmigung des Königs für erforderlich, sondern erkärt die Genehmigung der zuständigen Minister für ausreichend (§ 166 Abs. 2). Ob, wenn die Genehmigung verweigert wird, auch der sonstige Inhalt des Familienschlusses hinfällig wird oder gleichwohl Bestand hat, hängt davon ab, ob der

Wille der Familie dahin auszulegen ist, daß sie den sonstigen Inhalt auch ohne die Aenderung der Stiftungsurkunde gewollt haben würde.

Es könnte in Frage kommen, ob nicht auch zur Aufhebung des Familienfideikommisses durch Familienschluß (§§ 166 Abs. 1) stets eine behördliche Genehmigung zu erfordern sein möchte. Der Entwurf hat zwar hiervon abgesehen, aber im einzelnen Falle dem Stifter gestattet, die Aufhebung von der Genehmigung des Königs oder der zuständigen Minister abhängig zu machen (§ 166 Abs. 3). Die letztere Vorschrift enthält eine Abweichung von dem Edikte vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend (G. S. S. 170), das durch die zwingende, der Abänderung durch Privatwillkür entzogene Vorschrift des § 9 die Aufhebung des Familienfideikommisses in allen Fällen der Familie freigiebt, weil dies, wie es in der Einleitung des Edikts heißt, das gemeinsame Wohl nöthig mache. Denn heute wird dieser Grund keineswegs mehr allgemein für zutreffend gehalten, vielmehr wird heute ein gewisses Maß wirthschaftlicher Beschränkung des Einzelnen unter Umständen vielfach als dem Gemeinwohle förderlich angesehen. Bei der hierüber jedoch noch herrschenden Verschiedenheit der Anschauungen und dem Einflusse, den die jedesmalige besondere Sachlage ausüben muß, rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf unter Aufhebung des § 9 des Edikts (§ 36* Nr. 4) sich damit begnügt, dem Stifter die Möglichkeit zu geben, den Willen der Familie bei der Aufhebung des Familienfideikommisses an eine besondere Genehmigung zu binden, falls er es für angemessen erachtet.

II. Ihrem Zwecke nach sind die im Entwurfe vorgesehenen Familienschlüsse verschiedener Art.

1. Durch einen Familienschluß kann sich zunächst der Fideikommißbesitzer die Möglichkeit zur Ausführung einer Maßregel verschaffen, zu der er weder die Zustimmung des Familienraths noch die Genehmigung der Fideikommißbehörde hat erlangen können (§ 28). Wenngleich dem Fideikommißbesitzer bei übereinstimmender verneinender Haltung des Familienraths und der Fideikommißbehörde keine Beschwerde an eine noch andere Behörde zustehen soll (vergl. Abschnitt 12), so kann ihm doch die Anrufung der gesammten Familie, deren Willen über das Schicksal des Familienfideikommisses zu bestimmen hat, nicht abgeschnitten werden. Und obwohl ferner, wie unten weiter auszuführen sein wird, kein Familienschluß ohne Zustimmung des Familienraths ergehen kann (§ 204), so wird trotz der anfänglich verweigerten Zustimmung des Familienraths die Herbeiführung eines Familienschlusses für den Fideikommißbesitzer doch nicht unter allen Umständen aussichtslos sein. Denn es werden immerhin Fälle vorkommen, in denen der Familienrath zwar die Verantwortung für eine Maßregel des Fideikommißbesitzers nicht allein übernehmen will und aus diesem Grunde seine Zustimmung ablehnt, in denen er aber doch geneigt sein wird, seinen Widerspruch fallen zu lassen, wenn die Maßregel durch einen Beschluß der gesammten Familie gebilligt wird. Es ist selbstverständlich, daß zu dem Gesuch um Aufnahme von Familienschlüssen dieser Art nur der Fideikommißbesitzer berechtigt sein kann.

§ 203. 2. Wichtiger als derartige Familienschlüsse, die wesentlich nur durch das Interesse des jeweiligen Fideikommißbesitzers veranlaßt werden, sind die oben bereits erwähnten Familienschlüsse, welche die Aufhebung des Familienfideikommisses oder eine Aenderung der Stiftungsurkunde zum Gegenstande haben. Sie berühren unmittelbar das Recht jedes einzelnen Mitglieds der fideikommißberechtigten Familie. Die Möglichkeit, dieses Recht auch einem widerwilligen Fideikommißbesitzer gegenüber zur Geltung zu bringen, darf den Familienmitgliedern nicht abgeschnitten werden. Daher kann der Fideikommißbesitzer für die Aufnahme derartiger Familienschlüsse nicht allein antragsberechtigt sein, vielmehr müßte hier folgerecht jedem einzelnen Familienmitgliede das Antragsrecht zustehen. Es ist jedoch nicht zweckmäßig, diese Folge in vollem Umfange zu ziehen, weil damit auch Familienmitgliedern, die ohne ausreichenden Grund mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden wären oder die gar dem Fideikommißbesitzer übelwollend gegenüber ständen, Gelegenheit geboten wäre, in unverständiger oder böswilliger Weise dem Fideikommißbesitzer und den übrigen Anwärtern Umstände und Schwierigkeiten zu bereiten, wie sie

mit der Aufnahme eines Familienschlusses stets verknüpft zu sein pflegen. Der Entwurf glaubt daher der fideikommißberechtigten Familie besser zu dienen, wenn er außer dem Fideikommißbesitzer nicht den einzelnen Anwärtern, sondern nur deren gemeinsamer Interessenvertretung, dem Familienrathe, das Recht giebt, die Aufnahme eines Familienschlusses zum Zwecke der Aufhebung des Familienfideikommisses oder einer Aenderung der Stiftsurkunde zu beantragen.

3. In derselben Weise verfährt der Entwurf hinsichtlich solcher Familienschlüsse, durch die über die Verwendung des Vermögens eines aufgehobenen oder erloschenen Familienfideikommisses verfügt und eine Bestimmung über die Anfallberechtigten (§ 169) getroffen werden soll. Denn diese Familienschlüsse stehen den vorerwähnten in Bezug auf ihre Bedeutung für die Rechte aller Familienmitglieder nicht nach.

III. Für das bei der Aufnahme der voraufgeführten Familienschlüsse innezuhaltende Verfahren ist das von dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche für Familienschlüsse bei Familienstiftungen ausgebildete Verfahren vorbildlich gewesen, das sich seinerseits unter geringen, zum Theil durch die neuen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich gewordenen Aenderungen an das durch das Gesetz vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 20) für Familienfideikommisse und Familienstiftungen vorgeschriebene Verfahren anschließt, das sich im Allgemeinen bewährt hat. §§ 202 bis 207.

Einige Abweichungen von diesem Verfahren waren indeß nothwendig geboten.

1. Zunächst kann, wie in der allgemeinen Begründung (S. 29 u. 33) näher dargelegt ist, an dem Erfordernisse der Einstimmigkeit (vergl. § 2 Abs. 1 Ausf. Ges. zum B. G. B.), nicht festgehalten werden. Bei der hiernach entstehenden Frage, welche Mehrheit bei einem Familienschluß ausschlaggebend sein soll, hat sich der Entwurf nicht dafür entscheiden können, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes des Familienschlusses, etwa in Anlehnung an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beschlußfassung der Vereine (§§ 32, 33 B. G. B.), eine verschiedene Mehrheit vorzuschreiben. Denn eine richtige Grenzbestimmung für die Wichtigkeit der verschiedenen Familienschlüsse läßt sich nicht allgemein treffen, insonderheit können die Familienschlüsse, die einer von dem Fideikommißbesitzer beabsichtigten Maßregel ihre Zustimmung ertheilen, von der manigfachsten Tragweite sein. Der Entwurf hat daher für alle Familienschlüsse ein und dieselbe Mehrheit, nämlich eine solche von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen, erfordert (§ 204 Abs. 1, § 207). Der mit der Mehrheitsabstimmung verbundenen Gefahr einer Ueberstimmung der an dem Schicksale des Familienfideikommisses am meisten betheiligten Familienmitglieder, d. h. des Fideikommißbesitzers und der nächsten Anwärter, durch entferntere und deshalb auch nicht genügend unterrichtete Familienmitglieder sowie der daraus entstehenden Möglichkeit, daß solche Familienmitglieder ihre Macht zu unbilligen Forderungen gegen den Fideikommißbesitzer und die nächsten Anwärter mißbrauchen könnten, begegnet der Entwurf dadurch, daß er stets die Zustimmung des Familienraths zu dem Familienschluß erfordert und in dem wichtigsten Falle, wenn nämlich der Familienschluß die Aufhebung des Familienfideikommisses anordnet, sogar die einstimmige Zustimmung des Familienraths verlangt. Zu einem Familienschlusse, der für den Fall der Aufhebung oder des Erlöschens des Familienfideikommisses die stiftungsmäßige oder gesetzliche Bestimmung über die Person der Anfallberechtigten ändert, soll ferner die Zustimmung der bisherigen Anfallberechtigten erforderlich sein (§ 204). Durch das Erforderniß dieser Zustimmung wird es verhindert, daß den zur Zeit vorhandenen Anfallberechtigten durch einen Beschluß der Mehrheit ihr bereits erworbenes Recht auf das freiwerdende Fideikommißvermögen entzogen werden kann, während das Interesse derjenigen nach den bisherigen Bestimmungen Anfallberechtigten, die noch nicht leben oder erzeugt sind, durch die Nothwendigkeit der Zustimmung des Familienraths gewahrt wird. Der hierin liegende besondere Schutz eines Sonderrechts ist von dem Entwurf absichtlich nicht dahin verallgemeinert, daß Sonderrechte eines Familienmitglieds überhaupt nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der übrigen Familienmitglieder beeinträchtigt werden können (vergl. § 35 B. G. B.). Denn die Grenze der Sonderrechte ist bei den Familienfideikommissen besonders zweifel- § 204.

haft, da es oft fraglich sein kann, wie weit man die Rechte der Anwärter als wirkliche Sonderrechte anerkennen soll. Auch würde damit die Einführung der Mehrheitsentscheidung von drei Viertheilen der Familienmitglieder erheblich an Werth verlieren. Der Entwurf glaubt indeß voraussetzen zu dürfen, daß bei unbilliger Verletzung von Sonderrechten der Familienrath seine Zustimmung zu einem Familienschlusse nicht ertheilen wird und daß also auch hier durch die Nothwendigkeit der Zustimmung des Familienraths ein genügender Schutz gegen ungerechte Benachtheiligungen einzelner Familienmitglieder gegeben ist. Auch die Zustimmung des Fideikommißbesitzers zu gewissen Familienschlüssen besonders anzuordnen, lag kein Anlaß vor. Kommt der Fideikommißbesitzer als Anfallberechtigter in Betracht (§ 169), so schützt ihn schon die eben erwähnte Nothwendigkeit der Zustimmung der Anfallberechtigten. Bei den Familienschlüssen aber, die ihm nur die Durchführung einer Verwaltungsmaßregel ermöglichen sollen, ist seine Zustimmung selbstverständlich, weil hier nur er selbst die Aufnahme des Familienschlusses beantragen kann. Dagegen kann sie bei Familienschlüssen, die die Aufhebung des Familienfideikommisses oder eine Aenderung der Stiftungsurkunde betreffen, nicht verlangt werden, weil sonst, wie oben bemerkt, das jedem Familienmitgliede gebührende Recht, die Aufhebung oder Aenderung zu fordern, durch den Fideikommißbesitzer vereitelt werden könnte.

§§ 202, 203. 2. Aus der Verschiedenheit der rechtlichen Natur der Familienstiftungen und der Fideikommißstiftungen, die es mit sich bringt, daß hier nicht, wie dort, ein Vorstand vorhanden sein kann, und aus den oben unter II geschilderten Besonderheiten des Antragsrechts für die Aufnahme eines Familienschlusses bei Familienfideikommissen ergiebt sich ferner, daß die nach dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche dem Vorstande der Familienstiftung obliegenden Verrichtungen auf den Fideikommißbesitzer und, wenn der Familinrath die Aufnahme des Familienschlusses beantragt hat, auf diesen oder, wie der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen vorschreibt, auf dessen Vorsitzenden übergehen müssen (§ 202, § 203 Abs. 2).

In Folge der verschiedenen Ausgestaltung der Behörden bei Fideikommiß- und Familienstiftungen muß auch an die Stelle des mit der Aufnahme der Familienschlüsse bei Familienstiftungen beauftragten Gerichts die Fideikommißbehörde treten (§ 202).

§§ 202, 205. 3. Nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes können in dem Verfahren zur Aufnahme eines Familienschlusses außer dem für die Aufnahme zuständigen Gerichte noch das Vormundschaftsgericht behufs Fürsorge für die geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Familienmitglieder (Artikel 2 §§ 5, 6) und das für Aufgebotsachen zuständige Amtsgericht behufs Fürsorge für die ihrem Leben oder Aufenthalte nach unbekannten Familienmitglieder betheiligt sein (Artikel 2 § 11).

Der Entwurf schließt sich diesen Vorschriften des Ausführungsgesetzes zwar an, bestimmt aber aus Zweckmäßigkeitsgründen für den letzteren Fall, daß das am Sitze der Fideikommißbehörde befindliche Amtsgericht für das Aufgebotsverfahren zuständig sein soll, weil dieses sich am leichtesten mit der Fideikommißbehörde in Verbindung setzen und deren Akten, wenn erforderlich, einsehen kann, und giebt ferner zu der Vorschrift des Artikels 2 § 6 eine zusätzliche Vorschrift dahin, daß zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgericht auch ein Amtsgericht bestellt werden kann, das für keines der zu der Errichtung des Familienschlusses zuzuziehenden Familienmitglieder als Vormundschaftsgericht zuständig ist (§ 205). Diese Vorschrift trägt einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse Rechnung, da eine Meinung Vertreter gefunden hat, nach welcher auf Grund des Artikels 2 § 6 das gemeinschaftliche Vormundschaftsgericht nur nach Maßgabe der Zuständigkeitsvorschriften der §§ 35 fg. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771 fg.) bestimmt, mithin nur unter denjenigen Vormundschaftsgerichten ausgewählt werden dürfe, deren Aufsicht die mehreren Familienmitglieder unterstehen. Diese Meinung könnte zu recht unerwünschten Ergebnissen führen. Ihre Folge könnte sein, daß, wenn die in Betracht kommenden Familienmitglieder sämmtlich weit entfernt von dem Sitze der Fideikommißbehörde oder den Fideikommißgütern wohnten, nur ein Amtsgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgerichte bestellt werden könnte, dem die nöthige Kenntniß der Verhältnisse ebenso fehlte wie eine ausreichende Gelegenheit,

sie sich anzueignen. Für solche Fälle erscheint es daher durchaus geboten, die zweifelsfreie Möglichkeit zu schaffen, ein den Verhältnissen näher stehendes Amtsgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgerichte zu bestimmen. Durch die ausdrückliche Vorschrift, mit der der Entwurf diese Möglichkeit bietet, giebt er im Anschluß an die jetzt schon bestehende Praxis zugleich zu erkennen, daß auch für Familienmitglieder, die einem anderen deutschen Bundesstaat als Preußen angehören, ein gemeinschaftliches Vormundschaftsgericht in Preußen bestellt werden kann.

Keiner weiteren Ausführung bedarf es, daß der Entwurf den Abs. 2 des Artikels 6, der von den Erklärungen der kraft elterlicher Gewalt berufenen gesetzlichen Vertreter handelt, nicht übernommen hat, da sich nach ihm die elterliche Gewalt auf die Angelegenheiten des Familienfideikommisses überhaupt nicht erstreckt (§ 115).

4. Eine besonders wesentliche Abweichung gegen die Vorschriften des Ausführungsgesetzes war bei der Ordnung der Berechtigung zur Theilnahme an einem Familienschluß erforderlich. Die Bestimmung des Artikels 2 § 8 Nr. 2 konnte zwar von dem Entwurf als durchaus zweckmäßig dahin übernommen werden, daß als theilnahmeberechtigt diejenigen anzusehen sind, welche von den in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienenen, mit gehörigem Ausweise versehenen Familienmitgliedern und von dem Familienrath als berechtigt anerkannt werden (§ 206 Nr. 2). Wird aber das Anwartschaftsrecht bestritten, so kann es nach den Ausführungen zum siebenten Abschnitte (vergl. S. 163) nur durch einen Anwartschafts- oder Fideikommißschein (§§ 116, 125) oder durch ein rechtskräftiges Urtheil (§§ 121, 122, 126, 127) nachgewiesen werden. Demgemäß konnte der Entwurf auch die Führung des Berechtigungsnachweises der Familienmitglieder behufs Theilnahme an einem Familienschlusse nicht, wie Artikel 2 § 8 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes, durch öffentliche Urkunden beliebiger Art zulassen, sondern gleichfalls nur durch Anwartschafts- oder Fideikommißscheine oder durch rechtskräftige Urtheile (§ 206 Nr. 1). Weil eine überlange Hinziehung des Verfahrens für die Familie in der Regel erhebliche Nachtheile mit sich bringt, konnte er ferner die Vorschrift des Artikels 2 § 9 des Ausführungsgesetzes, nach welcher ein nicht als theilnahmeberechtigt anerkanntes Familienmitglied binnen drei Monaten gegen diejenigen, welche ihm seine Berechtigung bestreiten, Klage erheben kann und in diesem Falle die Genehmigung des Familienschlusses bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, nicht übernehmen. Vielmehr mußte es ihm genügen, für einen solchen Fall eine bestimmte Frist zu setzen, innerhalb deren der Berechtigungsnachweis, sei es durch eine Bescheinigung der Fideikommißbehörde, sei es durch ein rechtskräftiges Urtheil, wirklich erbracht sein muß. Er bemißt die Frist auf neun Monate, weil ohnehin wegen der Zuziehung der sogenannten nascituri (vergl. unten) die Bestätigung des Familienschlusses vor Ablauf einer entsprechenden Frist ausgeschlossen ist. In einer so langen Frist wird der Berechtigungsausweis bei gehöriger Bemühung des Familienmitglieds regelmäßig erbracht werden können. § 206.

5. Endlich hat der Entwurf auch die Vorschrift des Artikels 2 § 12 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes insofern geändert, als er solche Familienmitglieder, die sich auf ergangene Aufforderung desjenigen, der die Aufnahme des Familienschlusses beantragt hat, überhaupt nicht über den Familienschluß erklären, nicht für zustimmend ansieht, sondern bei Ermittelung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt. Dies erschien deshalb nothwendig, weil der Entwurf nicht Einstimmigkeit, sondern nur Dreiviertel Mehrheit verlangt, mithin nur so verhütet werden kann, daß durch die bloße Nichtbetheiligung vielleicht ganz entfernter Anwärter ein Familienschluß trotz des Widerspruchs näherer Familienmitglieder zu Stande kommt. § 207.

Dagegen hat der Entwurf die Vorschriften des Artikels 2 §§ 5 und 13 des Ausführungsgesetzes unverändert übernommen, was gegenüber der mehrfach erhobenen Forderung des Ausschlusses solcher Familienmitglieder, die zu der Zeit, zu welcher ihr Vater oder ihre Mutter sich über den Familienschluß erklärt haben, bereits erzeugt, aber noch nicht geboren waren, der sogenannten nascituri, besonders hervorgehoben werden muß. Allerdings wird dadurch, daß bei einer Zulassung der nascituri zur Theilnahme an dem Familienschluß auch der Ablauf der gesetzlichen Empfängnißzeit, also eine Frist

von 302 Tagen (§ 1592 B. G. B.), zwischen der Abgabe der Erklärung ihres Vaters oder ihrer Mutter und der Bestätigung des Familienschlusses abgewartet werden muß, dessen Zustandekommen nicht unerheblich hinausgeschoben; aber die nascituri haben sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach der auch sonst im Entwurfe vertretenen Auffassung mit ihrer Erzeugung bereits wirkliche Rechte an dem Familienfideikommiß erworben. Die Entziehung dieser Rechte ließe sich nur aus erheblichen Gründen rechtfertigen. Solche würden vorliegen, wenn die Abwartung von 302 Tagen besondere Nachtheile für das Familienfideikommiß mit sich brächte. Dies ist indeß nicht mehr zu besorgen, da in Anbetracht der Vorschriften des Entwurfs über die Rechte und Pflichten des Familienraths Familienschlüsse eine Seltenheit sein und in der Regel nur noch bei derartig wichtigen Angelegenheiten vorkommen werden, daß es dem Familienfideikommiß eher zum Vortheile als zum Nachtheile gereichen wird, wenn sie nicht in übergroßer Eile zu Stande kommen (vergl. allgemeine Begründung S. 28).

§ 208. Uebrigens gestattet der Entwurf, entsprechend der Vorschrift des Artikels 2 § 14 des Ausführungsgesetzes, ausdrücklich dem Stifter und der fideikommißberechtigten Familie die Verfahrensvorschriften über Familienschlüsse abweichend vom Gesetze zu regeln (§ 208). Daher wird durch die Stiftungsurkunde oder durch einen Familienschluß namentlich auch die Zuziehung der nascituri und die Abwartung der Frist für nicht erforderlich erklärt werden können.

§§ 15*, 17*, 19*. IV. Von besonderer Art sind diejenigen Familienschlüsse, die nach den Uebergangsbestimmungen des Entwurfs die Umwandlung eines Familienfideikommisses alten Rechtes in ein solches neuen Rechtes (§ 15* Abs. 2, § 17* Abs. 1) oder in eine Familienstiftung (§ 19*) bewirken können. Da bei dem Unterlassen der Umwandlung das in dem Familienfideikommisse zusammengehaltene Familiengut einer völligen Auflösung entgegengeht, so ist es billig, jedem einzelnen an diesem gemeinsamen Gute berechtigten Familienmitgliede die Möglichkeit der Verhinderung der Auflösung zu bieten und daher die Berechtigung zu dem Antrag auf Aufnahme des Familienschlusses einzuräumen.

Für das Verfahren bei Aufnahme dieser Familienschlüsse verbieten sich manche der vorstehend hervorgehobenen Abweichungen von den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes von selbst. So kann hier an die Stelle des Vorstandes der Familienstiftung nicht der Familienrath treten, da ein solcher überhaupt nicht vorhanden ist. Der Vorstand kann also nur durch den jedesmaligen Antragsteller ersetzt werden. Es findet ferner bei den alten Familienfideikommissen kein Berechtigungsnachweis durch Anwartschaftsscheine und Fideikommißscheine mit den weittragenden Folgen statt, wie sie der Entwurf an diese Scheine für die Familienfideikommisse neuen Rechtes geknüpft hat. Daher konnten hier auch die oben erwähnten Vorschriften des Entwurfs über den Nachweis der Berechtigung zur Theilnahme an Familienschlüssen neuen Rechtes keine Anwendung finden. Da nun zudem die eine Umwandlung alter Familienfideikommisse betreffenden Familienschlüsse nur einer vorübergehenden kurzen Zeit angehören werden, so erschien es das Einfachste, bei ihnen möglichst ganz von Abweichungen gegen das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch abzusehen. Vollständig war dies allerdings auch nicht angängig. So mußte der Entwurf, um das Zustandekommen derartiger Familienschlüsse zu fördern, bei ihnen ebenfalls die Einstimmigkeit fallen lassen und eine Mehrheit von drei Viertheilen für ausreichend erklären, wobei er indeß, um auch hier wohlbegründete Rechte nicht durch eine Mehrheitsabstimmung gefährden zu lassen, die Zustimmung sowohl des Fideikommißbesitzers wie des nächsten Anwärters verlangt. Außerdem war es bei diesen Familienschlüssen gleichfalls geboten, die Anwendung des Artikels 2 § 9 des Ausführungsgesetzes auszuschließen, da die Zulassung einer Klage aus § 9 den Familienschluß, der binnen vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Stande gekommen sein muß, vereiteln könnte. Daß endlich auch bei diesen Familienschlüssen an die Stelle des für Familienschlüsse bei Familienstiftungen zuständigen Gerichts die Fideikommißbehörde des Entwurfs und an die Stelle des nach Artikels 2 § 11 des Ausführungsgesetzes zuständigen Amtsgerichts das Amtsgericht am Sitze der Fideikommißbehörde gesetzt ist (§ 1* Satz 2, § 15* Abs. 2), wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zwölfter Abschnitt.

Die Fideikommißbehörde.

Vergl. die besonderen Entwürfe A und B nebst Begründung (allgemeine Begründung S. 11).

Dreizehnter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

Vergl. allgemeine Begründung S. 11.

Vierzehnter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

Die Uebergangsbestimmungen sind in der Hauptsache schon in der allgemeinen Begründung unter IV erläutert (S. 40 fg.); es werden daher hier wenige Bemerkungen genügen. § 2*.

1, Der § 2* betrifft nur die Errichtung des Stiftungsgeschäfts, nicht die Entstehung des Familienfideikommisses. Letztere kann künftig in keiner andern als in der von dem Entwurf angeordneten Weise, also nur durch Genehmigung des Königs (§ 8), herbeigeführt werden; soweit es aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung eines Familienfideikommisses einer solchen Genehmigung nicht bedurfte und daher Familienfideikommisse ohne diese bereits rechtswirksam entstanden sind, wie im gemeinrechtlichen Gebiete durch die bloße Erklärung des Stifterwillens und im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bei Güterfideikommissen, die einen geringeren Reinertrag als 30 000 M. abwerfen, durch die Bestätigung der Fideikommißbehörde (§§ 56, 62, 29 A. L. R II, 4), braucht natürlich nicht nachträglich noch die königliche Genehmigung eingeholt zu werden.

Was das Stiftungsgeschäft anlangt, so entspricht die Bestimmung des Entwurfs, daß sich die Form eines bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Stiftungsgeschäfts und die Fähigkeit des Stifters zu dessen Errichtung nach den bisherigen Gesetzen bestimmen soll, allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Mot. zum Einf. Ges. zum B. G. B. S. 255) und könnte daher vielleicht entbehrlich erscheinen. Der Deutlichkeit halber dürfte sich ihre Aufnahme in das Gesetz aber empfehlen, und zwar umsomehr, als dadurch zugleich erkennbar gemacht wird, daß der Entwurf die Gültigkeit des alten Rechtes bezüglich der Form des Stiftungsgeschäfts und der Fähigkeit des Stifters ausnahmslos auf bereits errichtete Stiftungsgeschäfte beschränkt und mithin auch nicht die Bestimmung des Artikels 215 Einf. Ges. zum B. G. B. übernommen hat, so daß ein Minderjähriger, der nach Zurücklegung des 14. Lebensjahrs im Gebiete des Allgemeinen Landrechts durch letztwillige Verfügung ein Familienfideikommiß errichtet hat (§ 16 A. L. R. I, 12), nicht etwa nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein neues Familienfideikommiß

letztwillig errichten darf, bevor er die Volljährigkeit erreicht und damit die Fähigkeit zur Errichtung eines Familienfideikommisses von Todeswegen erlangt hat (§ 11 Abs. 2).

§ 3*. 2. Nach geltendem Rechte wird es für zulässig erachtet, daß das Guthaben des Fideikommißbesitzers an dem Amortisationsfonds einer öffentlichen Kreditanstalt durch den Stifter für Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers erklärt wird (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 30 S. 284 fg.), was künftig zufolge der Vorschrift des § 34 insoweit nicht mehr möglich sein wird, als das Guthaben durch regelmäßige Tilgungsbeiträge begründet wird. Um hier jeden Zweifel darüber abzuschneiden, inwieweit diese Vorschrift des neuen Rechtes hinsichtlich der bereits bestehenden Fideikommisse Anwendung zu finden hat, bestimmt der Entwurf im § 3*, daß die bereits begründeten Rechtsverhältnisse an dem Guthaben unberührt bleiben. Auch dieser Grundsatz steht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklange.

§ 4*. 3. Dasselbe gilt von der Vorschrift des § 4*, nach welcher für ein Schuldverhältniß, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben sollen. Diese Bestimmung entspricht dem Artikel 170 Einf. Ges. zum B. G. B., auf dessen Begründung daher verwiesen werden kann (vergl. Mot. zum Einf. Ges. zum B. G. B. S. 255 bis 257, Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. 6 S. 498, 499). Danach tritt insbesondere für die bereits entstandenen Schuldverhältnisse die von dem Entwurf eingeführte verschiedenartige Haftung des Allodial- und des Fideikommißvermögens (§§ 67 fg.) nicht ein. Durfte sich daher der aus einem solchen Schuldverhältnisse Berechtigte nach bisherigem Rechte unterschiedslos an das Fideikommiß und an das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers halten, so darf er es auch weiterhin thun. Zu den bereits entstandenen Schuldverhältnissen sind jedoch Schuldverhältnisse, deren Inhalt zwar stiftungsmäßig ein für alle Mal bestimmt, bei denen aber die Person des Berechtigten oder die Pflicht zur Leistung noch von dem Eintritt eines Ereignisses oder von dem Ablauf einer Frist abhängig gemacht ist, nur insoweit zu rechnen, als das Ereigniß eingetreten oder die Frist verstrichen ist. Wenn daher z. B. von dem Stifter für einen mit der Beaufsichtigung des Familienfideikommisses betrauten Kurator eine Vergütung ausgesetzt ist, so ist hieraus zur Zeit des Inkrafttretens des Entwurfs nur dem dann vorhandenen Kurator gegenüber ein Schuldverhältniß entstanden und auch ihm gegenüber nur insoweit, als die ihm für seine Bemühungen ausgesetzte Vergütung bereits durch seine Arbeitsleistungen verdient war. Ebenso ist, wenn der Stifter dem Fideikommißbesitzer Leistungen an Arme zur Pflicht gemacht hat, ein Schuldverhältniß nur dann entstanden, wenn bereits die Berechtigten ihrer Person nach festgestellt und die ihnen von dem Stifter zugedachten Leistungen fällig geworden waren. Aehnlich werden Schuldverhältnisse aus Verpflichtungen zu beurtheilen sein, die dem Fideikommißbesitzer in der Stiftungsurkunde zu Gunsten von Kirchen, Schulen, gemeinnützigen Anstalten u. dergl. auferlegt sind. Die weitere Durchführung dieser Grundsätze, die in ihren Einzelheiten hier nicht erschöpfend behandelt werden können, muß der Praxis überlassen bleiben (vergl. auch Mot. zum Entwurf eines Einf. Ges. zum B. G. B. S. 307 Nr. 3). Hervorzuheben ist nur noch, daß der Entwurf die den Anwärtern zustehenden Rechte nicht als Schuldverhältnisse ansieht und sie deshalb in einer besonderen Vorschrift für die Uebergangszeit ordnet (§ 9*).

§ 6*. 4. Wenn der Entwurf die Wirkung eines Urtheils, das in einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Rechsstreit erlassen wird, sowie eines andern einem solchen Urtheile gleichstehenden Schuldtitels ebenfalls den bisherigen Gesetzen unterwirft, so ist damit selbstverständlich nur die materiell rechtliche Wirkung dieser Schuldtitel gemeint. In dieser Beziehung erscheint aber die Vorschrift erforderlich, weil sonst möglicherweise manchem Schuldtitel für die Zukunft die Anerkennung versagt werden könnte. Insbesondere könnte ohne eine solche Vorschrift einem gegen den Fideikommißbesitzer allein erlittenen Urtheile, das nach bisherigem Rechte auch gegen die Fideikommißfolger wirksam sein würde, der Einwand entgegengestellt werden, der Entwurf verlange zur Erstreckung der Wirksamkeit eines Urtheils auf die Fideikommißfolger die Zustimmung des Familienraths

oder dessen Verurtheilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung (§ 75). Die Möglichkeit der Vertretung einer solchen Auffassung muß aus Gründen der Rechtssicherheit verhütet werden. Es ist indeß zu betonen, daß, soweit der Entwurf bestimmte Rechtsverhältnisse dem neuen Rechte schlechthin unterstellt, auch durch früher erlassene Urtheile daran nichts geändert werden kann. Dies gilt namentlich von dem Anwartschaftsrechte, das nur hinsichtlich seines Bestehens, nicht aber auch hinsichtlich seines Inhaltes, der Anwartschaftsfähigkeit, nach dem alten Rechte weiter zu beurtheilen ist (§ 9*).

5. Die Bestimmung des § 7*, nach der ein vor dem Inkrafttreten des Entwurfs eröffnetes Konkursverfahren auch in Bezug auf die zu einem Familienfideikommisse gehörenden Gegenstände nach den bisherigen Gesetzen erledigt werden soll, ist dem Artikel V Einf. Ges. zu dem Gesetze, betr. Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 248 fg.) nachgebildet. Allerdings bleibt dabei für ein laufendes Konkursverfahren der in der Begründung zum fünften Abschnitte geschilderte Nachtheil, den die Hereinziehung fideikommissarisch gebundener Vermögensbestandtheile in ein Konkursverfahren hat, bestehen, daß die Beendigung des Konkurses sich erheblich verzögern kann; es ist aber nicht angängig, den Gläubigern des Fideikommißbesitzers die Rechte, die sie durch die Eröffnung des Konkursverfahrens bereits an den Fideikommißgegenständen erworben hatten, wieder zu entziehen. § 7*.

6. Die Errichtung der Abfindungs- und Ausstattungsstiftung ist von dem Entwurfe, wie in der Begründung zum sechsten Abschnitt auseinandergesetzt ist, nur angeordnet, um den nächsten Angehörigen des Fideikommißbesitzers und seiner Vorbesitzer im Sinne der heutigen sozialen Anschauungen eine Abfindung für den ihnen entgehenden Genuß des Fideikommißvermögens und eine Ausstattung zu gewähren. Die Ausdehnung dieser Anordnung auf schon bestehende Familienfideikommisse ist daher dort keine Nothwendigkeit, wo für jene Personen bereits stiftungsmäßig in anderer Weise genügend gesorgt ist. Ein Zwang zur Errichtung einer Abfindungs- und Ausstattungsstiftung würde hier vielmehr nur Schwierigkeiten im Gefolge haben, insbesondere müßte dann auch nicht selten zugleich die Aufhebung der bereits stiftungsmäßig bestehenden Einrichtungen erfolgen. Im § 8* Abs. 4 wird deshalb bestimmt, daß bei schon bestehenden Familienfideikommissen die Errichtung der Abfindungs- oder Ausstattungsstiftung unterbleiben kann, wenn stiftungsmäßig in anderer Weise für die nach dem Entwurf abfindungs- und ausstattungsberechtigten Personen angemessene Fürsorge getroffen ist. Ob dies der Fall ist, soll der Beurtheilung der Fideikommißbehörde überlassen bleiben. § 8*.

7. Daß das Anwartschaftsrecht der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erzeugten Familienmitglieder sich nach dem bisherigen Rechte zu richten hat, während die Anwartschaftsfähigkeit sich nach dem neuen Rechte bestimmen muß, wurde bereits mehrfach hervorgehoben. Bezüglich der Anwartschaftsfähigkeit entspricht es aber der Billigkeit, für den beim Inkrafttreten des Gesetzes zum Fideikommißbesitze Berufenen eine Ausnahme zu machen. Für diesen würde der Eintritt der Anwartschaftsunfähigkeit nach dem neuen Rechte auch den Verlust des Fideikommißbesitzes zur Folge haben (§ 142). Darin würde aber eine übergroße Härte gegen ihn liegen. Diese Folge war daher billigerweise dadurch zu vermeiden, daß die bisherigen Gesetze nicht nur hinsichtlich des Anwartschaftsrechts, sondern auch hinsichtlich der Anwartschaftsfähigkeit des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Fideikommißbesitzers für maßgebend erklärt wurden (§ 9* Abs. 1). Es empfahl sich dies umsomehr, als einem im Fideikommißbesitze befindlichen Anwärter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Fideikommißbesitz nicht ohne Entschädigung würde entzogen werden können (vergl. allgemeine Begründung S. 40) und somit durch die Frage über die Höhe dieser Entschädigung eine neue Schwierigkeit erwachsen würde. Das Gleiche würde der Fall sein, wenn den Eltern des Fideikommißbesitzers der ihnen beim Inkrafttreten des Entwurfs an dem Fideikommißvermögen kraft elterlicher Gewalt zustehende Nießbrauch entzogen würde. Der Entwurf läßt daher auch diesen Nießbrauch fortbestehen, zumal auch seine Entziehung eine unbillige Härte gegen die bisher Berechtigten enthalten würde (§ 9* Abs. 2). § 9*.

§ 10. 8. Daß sich die Nachfolgeordnung bei den schon bestehenden Familienfideikommissen nach den bisherigen Gesetzen zu vollziehen hat, entspricht dem in der Fideikommißstiftung enthaltenen erbrechtlichen Gedanken (vergl. allgemeine Begründung S. 32).

§ 11. 9. Wenn weiterhin bestimmt wird, daß auch eine bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingeleitete Auseinandersetzung nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen ist, so trifft diese Bestimmung hauptsächlich die Form der Auseinandersetzung (vergl. §§ 26 bis 32 A. G. O. I, 46). Die materiellen, bei der Auseinandersetzung maßgebenden Normen werden regelmäßig als bereits entstandene Schuldverhältnisse zu betrachten und daher schon auf Grund des § 4* nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen sein. Nach zwei Richtungen hin erklärt aber der Entwurf die neuen materiellen Vorschriften für die Auseinandersetzung auch bei einem bereits eingetretenen Nachfolgefalle für entscheidend. Einmal soll die Bestimmung, daß dem Vorbesitzer wegen seiner Ansprüche gegen den Fideikommißfolger kein Zurückbehaltungsrecht an den Fideikommißgegenständen zusteht (§ 159), auch hier Platz greifen, damit dem Fideikommißbesitzer in keinem Falle die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Familienfideikommisses durch Vorenthaltung der Fideikommißgegenstände seitens eines Dritten unmöglich gemacht werden kann, und sodann soll der Fideikommißfolger von den Hausgenossen des Vorbesitzers Auskunft gemäß § 160 verlangen können, da es bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Nachfolgefällen dem Fideikommißfolger nicht schwerer gemacht werden darf, sich eine klare Uebersicht über das Fideikommißvermögen zu verschaffen als in den späteren Fällen.

Die Anwendung der Formvorschriften des alten Rechtes für die Auseinandersetzung ist nur aus Rücksicht auf die Betheiligten angeordnet, um ihnen nicht durch Aufhebung des bisherigen Auseinandersetzungsverfahrens und Einleitung eines neuen unnütze Weiterungen zu bereiten. Wollen aber die Betheiligten selbst das bisherige Verfahren aufgeben und die Vermittelung der Fideikommißbehörde zur gütlichen Herbeiführung der Auseinandersetzung nach Maßgabe der §§ 163, 164 anrufen, so will ihnen der Entwurf diese Möglichkeit nicht abschneiden (§ 11 Satz 2).

§ 13*. 10. Der § 13* bezweckt, die Einrichtungen, die bisher behufs Beaufsichtigung der Verwaltung des Familienfideikommisses in den Stiftungsurkunden in der verschiedenartigsten Weise getroffen sind, möglichst mit der nach dem Entwurf unerläßlichen Einrichtung eines Familienraths zu verbinden. Daß das zur Ausführung dieser Absicht gewählte Mittel, die bisher mit der Beaufsichtigung stiftungsmäßig beauftragten Persönlichkeiten, wenn angängig, zu Vorsitzenden des Familienraths (§ 183) zu machen, hierzu geeignet ist, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Waren mehrere Personen mit der Beaufsichtigung beauftragt, so wird je nach den Umständen derjenige, dem die Leitung der Geschäfte anvertraut war, oder, wenn sie alle gleichmäßig an der Aufsicht betheiligt waren, der geeignetste unter ihnen zum Vorsitzenden des Familienraths zu ernennen sein. Im Zweifel könnte das Loos entscheiden. War die thatsächliche Aufsicht der Direktion einer Kreditanstalt oder einer ähnlichen Anstalt anvertraut, so würde nach Vorschlag dieser Direktion eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden berufen werden können.

§ 14*. 11. Der Entwurf gestattet, schreibt aber nicht zwingend vor, daß ein Familienschluß, für den das Gesuch um Aufnahme vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Fideikommißbehörde eingereicht war, nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze gültig gefaßt wird. Es genügt also, wenn der Familienschluß den Vorschriften des alten oder des neuen Rechtes entspricht. Ist auch nur eins von beidem der Fall, so muß seine Rechtswirksamkeit anerkannt werden und demgemäß seine Bestätigung durch die Fideikommißbehörde erfolgen. Die Rücksichtnahme auf das alte Recht war namentlich deshalb erforderlich, um den Familienmitgliedern die Möglichkeit zu wahren, ihre Berechtigung zur Theilnahme an dem Familienschlusse nach den Vorschriften des alten Rechtes (vergl. §§ 5, 6 des Ges. v. 15. Februar 1840) nachzuweisen, sowie ferner auch deshalb, damit nicht die oft große Schwierigkeiten verursachenden Anstalten zur Herbeiführung eines Familienschlusses beim Inkrafttreten des Gesetzes dadurch nutzlos werden, daß die nach

diesem erforderliche Zustimmung des Familienraths (§ 204) nicht ertheilt wird. Andrerseits bedingt es der Zweck des Entwurfs, durch eine einfachere Gestaltung der Familienschlüsse dem Fideikommißbesitzer größere Bewegungsfreiheit zu geben und nothwendige Aenderungen in den Verhältnissen des Familienfideikommisses zu erleichtern, daß für das Zustandekommen des Familienschlusses auch die Erfüllung der Voraussetzungen des neuen Rechtes ausreichen muß, wonach es namentlich nicht der Einstimmigkeit der Familienmitglieder bedarf (§ 204).

Fünfzehnter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

1. Dem Vorbehalte des Artikels 59 Einf. Ges. zum B. G. B. unterliegen nur die sogenannten Privatfamilienfideikommisse, dagegen nicht auch die von Mitgliedern der landesherrlichen und der ihnen durch Artikel 57 a. a. O. gleichgestellten sowie von Mitgliedern der standesherrlichen Familien gestifteten Fideikommisse. Der Einbeziehung der ersteren in die Neuregelung des Fideikommißrechts stehen staatsrechtliche Bedenken entgegen. Dagegen würde die Landesgesetzgebung an sich nicht gehindert sein, auch die Fideikommisse der standesherrlichen Familien, obwohl sie mit deren Hausverfassungen im engsten Zusammenhange stehen, zum Gegenstande der Fideikommißgesetzgebung zu machen, da die Vorschriften dieser Hausverfassungen nur nach Maßgabe der Landesgesetze von der Reichsgesetzgebung unberührt gelassen sind (Artikel 58 Einf. Ges. zum B. G. B.). Ihre Unterstellung unter das neue Gesetz würde aber ein so einschneidender Eingriff in die auf den autonomischen Befugnissen der standesherrlichen Familien beruhenden Hausverfassungen sein (vergl. § 21 der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend, vom 20. Mai 1820: G. S. S. 81), daß sich dessen Folgen nicht übersehen ließen (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 11 fg. und zum Einf. Ges. zum B. G. B. S. 155 fg.), und würde daher die dringend nothwendige Neuregelung des für die Privatfamilienfideikommisse geltenden Rechtes, wenn nicht gefährden, so doch erheblich verzögern. Deshalb hat es der Entwurf vorgezogen, von einer Heranziehung der Fideikommisse der standesherrlichen Familien Abstand zu nehmen (vergl. allgemeine Begründung S. 17) und es künftiger Erwägung vorzubehalten, ob es zur Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen Zustandes auf dem Gebiete des Fideikommißrechts möglich sein wird, die entsprechende Anwendung seiner Rechtsnormen, insbesondere derjenigen, durch welche ein Anschluß an das neue bürgerliche Recht und dessen Rechtsbegriffe hergestellt wird, auch auf das Fideikommißrecht des hohen Adels vorzuschreiben. § 25.*

2. Nach den Ausführungen in der allgemeinen Begründung (S. 33) ist das Familienfideikommiß am besten dem Sachenrecht anzugliedern. Von dieser Auffassung aus ließe sich ohne Weiteres folgern, daß die Rechtsverhältnisse, die das Familienfideikommiß als Ganzes betreffen, nach dem Rechte des Staates beurtheilt werden müssen, dem seine Grundbestandtheile, also der land- und forstwirthschaftliche Grundbesitz im Sinne des § 1, angehören, mithin, da dieser Grundbesitz ausnahmslos in Preußen gelegen sein muß, nach den Gesetzen des preußischen Staates, mögen auch andere Bestandtheile sich im Gebiet eines außer- § 26.*

preußischen Staates befinden. Da aber mit Rücksicht auf die familien und erbrechtliche Seite der Familienfideikommisse (vergl. S. 32) auch die Ansicht Vertreter finden könnte, daß entweder unter Anwendung des Nationalitätsprinzips die Gesetze des Staates, dem der Stifter angehört, oder daß die Gesetze des Staates, in dem der Stifter seinen Wohnsitz bei Errichtung des Familienfideikommisses gehabt hat oder seinen letzten Wohnsitz hatte, der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse des Familienfideikommisses zu Grunde gelegt werden müßten, so wird ausdrücklich bestimmt, daß für die Errichtung und die Rechtsverhältnisse des Familienfideikommisses, auch wenn der Stifter nicht preußischer Staatsangehöriger ist, die Bestimmungen des Entwurfs zur Anwendung kommen (§ 26 Abs. 1). Es findet daher namentlich auch die Vorschrift des Artikels 24 Abs. 3 Einf. Ges. zum B. G. B. auf Fideikommißstiftungen von Todeswegen keine Anwendung.

Mehrfach ist auch mit Rücksicht auf die politische Bedeutung der Familienfideikommisse die Forderung aufgestellt worden, daß der Stifter die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müsse, in der Besorgniß, daß sonst Ausländern durch Stiftung von Familienfideikommissen ein Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des preußischen Staates ermöglicht werden könne. Diese Besorgniß ist indeß unbegründet. Denn mit der Genehmigung des Familienfideikommisses werden die zum Fideikommisse gewidmeten Vermögenswerthe der Einwirkung des Stifters gänzlich entzogen und ausschließlich der Verfügungsmacht des Fideikommißbesitzers unterworfen. Nur, wenn der Stifter selbst der erste Fideikommißbesitzer wird, erlangt er von neuem ein Verfügungsrecht über die Gegenstände seiner Stiftung. Daß er in diesem Falle aber die Reichsangehörigkeit besitzen muß, ergiebt sich bereits aus der Vorschrift des § 112 Nr. 1 und des § 124. Für ihn bedarf es also keiner besonderen Vorschrift.

Soweit nicht die Rechtsverhältnisse des Fideikommisses als eines Ganzen, sondern nur die Rechtsverhältnisse einzelner seiner Bestandtheile, die sich außerhalb des preußischen Staates befinden, in Betracht kommen, muß natürlich in Ansehung dieser Bestandtheile auch den etwaigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen des betreffenden außerpreußischen Staates genügt werden; demgemäß können Gegenstände, deren fideikommissarische Bindung nach den Gesetzen des Staates verboten ist, in dessen Gebiete sie sich befinden, auch in Preußen nicht mit Fideikommißeigenschaft belegt werden (§ 26 Abs. 2, 3). Hierauf wurde bereits in den Erläuterungen zum § 6 (S. 57) hingewiesen (vergl. auch Niemeyer, das internationale Privatrecht des B. G. B., § 7 S. 86 fg.).

§ 27.* 3. Zum Familienfideikommisse können nach § 6 Vermögensgegenstände aller Art gewidmet werden, die geeignet sind, dauernd bei ihm zu verbleiben. Es kommen daher als Bestandtheile des Fideikommißvermögens auch diejenigen Vermögensgegenstände in Betracht, die zwar nicht Grundstücke sind, aber grundbuchmäßig wie solche behandelt werden, nämlich Erbbaurechte (§ 7 G. B. O.), Bergwerke und selbstständige Kohlenabbaugerechtigkeiten sowie andere selbstständige Gerechtigkeiten, z. B. Schiffsmühlengerechtigkeiten und Fischereigerechtigkeiten (Artikel 22, 27 Ausf. Ges. zur G. B. O. vom 26. September 1899: G. S. S. 307; Artikel 37 Nr. I u. XIII, Artikel 38, 40 Ausf. Ges. zum B. G. B.). Soweit sich die Bestimmungen des Entwurfs auf Eintragungen in die Grundbücher beziehen, ergiebt sich die Nothwendigkeit ihrer entsprechenden Anwendung auf diese Berechtigungen ohne Weiteres. Der Entwurf geht aber in Anbetracht ihres meist erheblichen Werthes noch weiter und unterwirft sie in Uebereinstimmung mit der im Bürgerlichen Gesetzbuche für Erbbaurechte getroffenen Regelung (§ 1017 B. G. B.) schlechthin den auch sonst von ihm für Grundstücke gegebenen Vorschriften, wobei selbstverständlich diejenigen Vorschriften auszuscheiden haben, die sich, wie die §§ 1 bis 5, nur auf land- oder forstwirthschaftlichen Grundbesitz beziehen.

§ 28.* 4. Soweit die Eintragungen im Grund- und Schuldbuche nach den Bestimmungen des Entwurfs nicht auf unmittelbares Ersuchen der Fideikommißbehörde (§ 22, § 90 Abs. 2, § 128) oder nach den Bestimmungen sonstiger Gesetze auf Ersuchen einer anderen Behörde, z. B. des Prozeßgerichts bei der Eintragung auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§ 941 C. P. O.), erfolgen, bedarf es zu dem Antrag auf Eintragung eines Rechtes oder

der Veränderung oder Aufhebung eines Rechtes, das zum Familienfideikommisse gehört, gewisser Nachweise. Dahin gehört der Nachweis der Fideikommißeigenschaft, der Berechtigung zum Fideikommißbesitze, der Aufhebung des Familienfideikommisses und des Erlöschens der Fideikommißeigenschaft. Die Führung dieser Nachweise soll der Eintragungsbehörde gegenüber aus Gründen der Rechtssicherheit und behufs Minderung ihrer Verantwortlichkeit nur durch eine Bescheinigung der Fideikommißbehörde erfolgen können. Dies entspricht dem bereits geltenden Rechte (Artikel 16 Abs. 1 Ausf. Ges. zur G. B. O.).

5. Nach § 890 Abs. 2 B. G. B. wird ein einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschriebenes Grundstück zwar zu einem Bestandtheile, nicht aber zu einem wesentlichen Bestandtheile jenes Grundstückes; beide Grundstücke können mithin Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93 B. G. B.). Daraus folgt, daß die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern Grundstück, auf dessen Grundbuchblatte die Fideikommißeigenschaft als Verfügungsbeschränkung eingetragen ist (§§ 22, 59), noch nicht genügt, um die Wirkung dieser Eintragung auch auf das zugeschriebene Grundstück zu erstrecken. Denn eine ähnliche Vorschrift, wie die des § 1131 B. G. B. für Hypotheken, besteht für Verfügungsbeschränkungen nicht. Es wäre also bei jedem neuen Erwerbe von Grundstücken für das Familienfideikommiß eine neue Eintragung der Fideikommißeigenschaft auf diesen nöthig, auch wenn sie, wie fast stets, einem bereits als Fideikommißgrundstück im Grundbuch eingetragenen Grundstücke zugeschrieben würden. Dies würde beim Ankauf oder Umtausche kleinerer Trennstücke, wie sie häufig zu Grenzberichtigungen, Abrundungen und dergl. erforderlich werden, unnütze Verkehrsbelästigungen und Kosten nach sich ziehen. Der Entwurf bestimmt daher, daß der im Grundbuch eingetragene Vermerk der Fideikommißeigenschaft eines Grundstücks sich auch auf die diesem zugeschriebenen Grundstücke erstrecken soll. Die Vorschrift ist nach § 83 G. B. O. zulässig. An dem materiellen Rechte wird hierdurch nichts geändert. Gehört das zugeschriebene Grundstück nicht zum Fideikommißvermögen, so bietet sich dem durch die Erstreckung des Vermerks der Fideikommißeigenschaft auf das Trennstück in seinem Rechte Beeinträchtigten der Rechtsbehelf, gemäß den §§ 894, 899 B. G. B. einen Widerspruch bei dem zugeschriebenen Grundstück eintragen zu lassen und die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs zu verlangen (vergl. auch § 22 Abs. 1, §§ 5, 6 G. B. O.). Dieser Rechtsbehelf steht insbesondere auch dem Fideikommißbesitzer selbst zu, wenn auf ein irrthümliches Ersuchen der Fideikommißbehörde eins seiner Allodialgrundstücke einem Fideikommißgrundstück als Bestandtheil zugeschrieben wird. Die Klage auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs wäre in diesem Falle gemäß § 87 gegen den Familienrath zu richten. § 29.*

6. Nach § 40 Abs. 1 G. B. O. gilt der Grundsatz, daß eine Eintragung nur erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, im Grundbuch als der Berechtigte eingetragen ist. Von diesem Grundsatze macht der § 41 Abs. 1 eine Ausnahme für den Erben des eingetragenen Berechtigten, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird. Die von der Denkschrift zur Grundbuchordnung zu deren früheren §§ 38, 39 für diese Ausnahme angeführten Gründe, auf welche hier verwiesen werden kann, treffen in gleicher Weise zu, wenn ein zu einem Familienfideikommisse gehörendes Recht im Grundbuch eingetragen ist. In dem § 30* ist sie daher auf solche Rechte übertragen. § 30*

7. In den §§ 177 und 20* wird die Fideikommißbehörde zur Feststellung des gemeinen Werthes der Fideikommißgegenstände bei der Bemessung der Abfindung im Falle der Aufhebung oder des Erlöschens eines Familienfideikommisses auf die Ergebnisse der Veranlagung zur Ergänzungssteuer verwiesen. Auch wo ein solcher Hinweis im Gesetze nicht enthalten ist, kann es zur Geschäftserleichterung dienen, wenn die Fideikommißbehörde Kenntniß von den Ergebnissen jener Veranlagung erhält, z. B. bei der Berechnung des zur Errichtung eines Familienfideikommisses nothwendigen Mindesteinkommens (vergl. S. 51, 52). Nach § 46 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 134) in Verbindung § 31*

mit den §§ 52, 69 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) sind die Steuerveranlagungen aber geheim zu halten. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Vorschrift, um die Fideikommißbehörde zu berechtigen, sich jene Kenntniß durch Ersuchen der Steuerbehörde zu verschaffen. Diese Vorschrift trifft der § 31*. Ein Schaden für die Steuerpflichtigen, mit deren Einwilligung jetzt schon von der Geheimhaltung der Steuerveranlagung abgesehen werden kann (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 5 S. 110), ist daraus nicht zu besorgen; es darf im Gegentheil angenommen werden, daß sie mit der Bestimmung durchaus einverstanden sein werden, weil sie ihnen andere weitläufige und kostspielige Abschätzungen erspart, ohne daß doch unberufene Personen von der Veranlagung Kenntniß erhalten können, da natürlich auch die Mitglieder der Fideikommißbehörde zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Die Auskunft, die der Fideikommißbehörde von der Steuerbehörde über die Steuerveranlagung zu ertheilen ist, wird sich in der Regel nicht auf die Schlußveranlagung des Vermögens beschränken können, sondern, soweit möglich, den eingeschätzten Werth der einzelnen Vermögensbestandtheile angeben müssen, weil bisweilen, wie manchmal bei der Berechnung der Abfindung, überhaupt nur einzelne Vermögensbestandtheile zu berücksichtigen sind, in andern Fällen dagegen, wie bei der Berechnung des Mindesteinkommens aus dem Familienfideikommisse, Vermögensbestandtheile, die keinen Ertrag gewähren, für die Werthsfestsetzung durch die Fideikommißbehörde nicht in Betracht kommen.

§ 32* 8. In dem Entwurfe sind gewisse Befugnisse den „zuständigen Ministern" übertragen, nämlich die Befugniß zur Einholung der Königlichen Genehmigung zu einer neu errichteten Stiftungsurkunde (§ 13 Abs. 2), ferner innerhalb beschränkter Grenzen die Befugniß zur Genehmigung von Erweiterungen des Familienfideikommisses (§ 23) und von Vermehrungen des fideikommissarischen Grundbesitzes im Wege der Surrogation (§ 25), weiterhin das Recht zur Genehmigung einer Abänderung der Stiftungsurkunde (§ 166) und endlich mit Genehmigung des Königs das Recht zur Aufhebung eines Familienfideikommisses wegen Mangels eines genügenden Reinertrags der den Grundstock des Familienfideikommisses bildenden Besitzung (§ 167). Der § 32* erklärt im Sinne dieser Bestimmungen aus den bereits in der allgemeinen Begründung (S. 25) dargelegten Erwägungen den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für zuständig.

§ 33* 9. Zum Zwecke der Befreiung kleinerer Theile eines Fideikommißgrundstücks von Belastungen und zur lastenfreien Abschreibung solcher Theile von dem Hauptgrundstücke kann die Zustimmung sowohl der Realberechtigten wie der Fideikommißanwärter durch Ertheilung eines Unschädlichkeitszeugnisses seitens der Auseinandersetzungsbehörde und bei landschaftlich beliehenen Gütern seitens der Kreditdirektion ersetzt werden (Artikel 20 Ausf. Ges. zur G. B. O., auf dessen eingehende Motive in Verbindung mit den Motiven zu Artikel 19 Ausf. Ges. zum B. G. B. im Einzelnen verwiesen werden kann.) Das Verfahren, betreffend die Verwendung des für das abgeschriebene Grundstück gewährten Entgelts, liegt in der Hand der Auseinandersetzungsbehörde (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 29 S. 249). Nachdem der Entwurf die Verfügungsfreiheit des Fideikommißbesitzers bedeutend erweitert, insbesondere auch die Loslösung verhältnismäßig kleiner Trennstücke aus dem Fideikommißverband erleichtert und dem Familienrathe die Befugniß beigelegt hat, die Verwendung der dabei erworbenen Gegenwerthe in das Fideikommißvermögen zu überwachen, bedarf es der Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen und eines besonderen Verwendungsverfahrens bei der Auseinandersetzungsbehörde insoweit nicht mehr, als es sich nur um die Wahrung der Rechte der Fideikommißanwärter handelt. Der Entwurf hebt daher die entsprechenden Vorschriften des geltenden Rechtes auf. Hinsichtlich der Realberechtigten wird an dem bestehenden Rechtszustande dagegen nichts geändert. Zwar ist angeregt worden, die den Auseinandersetzungsbehörden und Kreditdirektionen bezüglich der Realberechtigten zustehenden Befugnisse für Fideikommißgrundstücke der Fideikommißbehörde zu übertragen; dazu liegt indes ein Bedürfniß nicht vor. Vielmehr wäre zu besorgen, daß sich dann bei der Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen sowie im Verwendungsverfahren für die Realberechtigten verschiedene Grundsätze herausbilden würden,

je nachdem es sich um ein Fideikommißgrundstück handelte oder nicht. Das Verfahren behufs lastenfreier Veräußerung eines belasteten Fideikommißgrundstücks wird sich daher künftig so gestalten, daß zunächst der Familienrath und die Fideikommißbehörde darüber entscheiden, ob das Grundstück aus dem Fideikommißverband entlassen werden kann (§§ 29 bis 31, 35), und erst, wenn diese Frage von ihnen bejaht ist, die Auseinandersetzungsbehörde oder die Kreditdirektion sich darüber schlüssig macht, ob für die Realberechtigten ein Unschädlichkeitszeugniß zu ertheilen ist. Wird dann auch dieses Zeugniß ertheilt, so hat die Auseinandersetzungsbehörde, wie bisher, die Verwendung des erzielten Erlöses für die Realberechtigten zu überwachen und einen etwaigen Ueberschuß dem Fideikommißbesitzer zur Verfügung zu stellen, der ihn dann seinerseits unter der Aufsicht des Familienraths zu Gunsten des Familienfideikommisses zu verwenden oder als Fideikommißkapital anzulegen hat.

Die Befugniß der Auseinandersetzungsbehörden zu Bestimmungen über die Verwendung von Ablösungsgeldern in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen wird von dem Entwurf unberührt gelassen (vergl. Erlaß des Justizministers vom 4. Oktober 1860: Min. Bl. f. d. ges. inn. Verw. S. 250, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 29. April 1862: ebenda S. 225 und des Justizministers vom 20. Mai 1862: J. M. Bl. S. 190; Johow Bd. 15 S. 116).

10. Daß eine Aenderung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) nothwendig ist, um die Fideikommißbehörde zu den ihr nach dem vorliegenden Gesetz obliegenden Eintragungs- und Löschungsanträgen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu berechtigen, wurde bereits in den Erläuterungen zu den §§ 21, 22 unter Nr. 3 (S. 71) berührt. Die Aenderung muß aber auch die Fideikommißfolger und die Liquidatoren eines aufgehobenen oder erloschenen Familienfideikommisses (§§ 170 fg.) berücksichtigen, da auch diese in die Lage kommen können, Anträge auf Uebertragung eingetragener Forderungen sowie auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältniß oder auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung zu stellen. Was insbesondere den Fideikommißfolger anlangt, so kann der bisherige Wortlaut des § 7 nicht etwa um deswillen auf ihn erstreckt werden, weil danach auch diejenigen Personen antragsberechtigt sind, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Denn zu diesen gehört der Fideikommißfolger nicht, da er sein Recht vom Stifter ableitet. Dagegen bedarf es keiner besonderen Bestimmung für einen etwaigen Fideikommißpfleger oder Fideikommißverwalter, da dessen Berechtigung zur Stellung von Anträgen schon aus den jetzigen Bestimmungen des Schuldbuchgesetzes gefolgert werden muß, weil er entweder gesetzlicher Vertreter des als Gläubigers eingetragenen Fideikommißbesitzers ist (§ 148) oder als Verwalter des Fideikommißvermögens im Sinne des § 4 Nr. 4 des Schuldbuchgesetzes in Betracht kommt (§§ 88 fg.). § 34*.

11. Der Entwurf beabsichtigt nicht, der durch Artikel 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde, vom 5. Juni 1852 (G. S. S. 319) angeordneten und durch die Lehnsauflösungsgesetze in die Wege geleiteten Auflösung der Lehnsverbände entgegenzutreten. Wo daher in den Lehnsauflösungsgesetzen zur Erleichterung der Lehnsauflösung die Umwandlung des Lehns in ein Fideikommiß freigestellt ist, soll es auch in Zukunft dabei sein Bewenden behalten. Indeß würde der Entwurf mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wollte er zulassen, daß auf diese Weise Familienfideikommisse entständen, die nicht wenigstens eine Besitzung aufweisen, wie er sie zur Errichtung und zum Fortbestande jedes Familienfideikommisses für erforderlich erklärt. Wenn er deshalb auch zu der Bestimmung genöthigt war, daß die Umwandlung eines Lehns in ein Fideikommiß künftig nur noch zulässig sein soll, wenn zu dem neuen Familienfideikommiß eine solche Besitzung gehört, so ist doch daraus eine wesentliche Erschwerung der Lehnsauflösung nicht zu besorgen, weil sämmtliche Lehnsauflösungsgesetze, welche die Umwandlung des Lehns in ein Fideikommiß gestatten, für das § 35*.

aus dem Lehn zu errichtende Fideikommiß einen größeren Reinertrag erfordern, als er für die Besitzung verlangt wird, und angenommen werden kann, daß das in ein Fideikommiß umzuwandelnde Lehngut in der Regel auch eine derartige Geschlossenheit haben wird, um im Sinne des Entwurfs als Besitzung gelten zu können.

§ 36. 12. Der Entwurf will es schließlich vermeiden, in gesetzliche Vorschriften einzugreifen, die zur Förderung der Landeskultur dem Fideikommißbesitzer ein selbständiges Handeln ohne Zuziehung der Anwärter gestatten. Er läßt deshalb den § 47 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) und die Bestimmungen des § 32 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (G. S. S. 367) unberührt.

Dagegen verlangt es der auf Schaffung eines einheitlichen Rechtes gerichtete Zweck des Entwurfs, daß alle sonstigen, seinen Vorschriften widersprechenden Gesetzesbestimmungen in Wegfall kommen. Im § 36 zählt der Entwurf eine Reihe solcher Bestimmungen auf, ohne damit erschöpfend sein zu wollen, da bei der Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Landestheilen für das Fideikommißwesen geltenden Rechtsnormen die Möglichkeit des Uebersehens einzelner Normen nicht ausgeschlossen ist (über den Inhalt dieser Rechtsnormen vergleiche die allgemeine Begründung S. 4 fg.).

§ 37. 13. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes muß noch weiterer Erwägung vorbehalten bleiben.

Buchdruckerei „Die Post", Berlin, Zimmerstraße 91.